12. Θ.
73.

Geschichte
der
Entstehung und Entwickelung
der
hohen Schulen
unsers Erdtheils,

von

C. Meiners,
Königl. Großbritannischem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

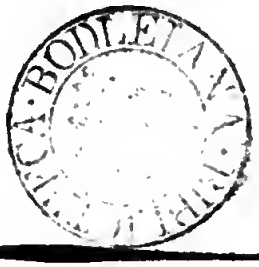

Erster Band.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1802.

Vorrede.

Unter den beyden Büchern, welche der gegenwärtige Band in sich faßt, ist das erste das reichhaltigste, wie das ausführlichste. Ich kann mit Zuversicht behaupten, daß man den Ursprung der hohen Schulen unsers Erdtheils, die allmähligen Entwickelungen ihrer Verfassung, die Zeiten ihrer Blüthe, und ihres Verfalls, ihre charakteristischen Unterschiede, u. s. w. nirgend so dargestellt finden wird, als ich sie aus einander gesetzt habe. *Um zu* solchen Aufschlüssen zu gelangen, dergleichen die beyden ersten Bücher der Geschichte hoher Schulen enthalten, und die folgenden enthalten werden, müssen außer den nöthigen Talenten zweyerley Dinge zusammen kommen: erstlich ein solcher Vorrath von Hülfsmitteln, wie unsere Bibliothek mir darbot; und dann eine ungestörte Muße, in welcher man die Hülfsmittel planmäßig durcharbeiten, und die gefundenen Data gehörig erwägen und verbinden kann.

Unter denen, welche den Titel dieses Werks lasen, bevor sie das Werk selbst in die Hände nahmen, wird gewiß Einer, oder der Andere seyn, der in der Geschichte der Universitäten eine Reihe von Geschichten aller einzelnen hohen Schulen erwartet; und zwar entweder nach den Reichen, in welchen, oder nach der Zeitordnung, wie sie gestif-

tet worden. Solche Leser werden sich bey dem ersten Nachdenken bald überzeugen, daß man eine Reihe von einzelnen Geschichten hoher Schulen keine wahre Geschichte derselben nennen könne. Wenn man sie aber auch dafür nehmen wollte; so darf man doch eine solche Reihe von Geschichten aller einzelnen hohen Schulen nicht hoffen, weil von vielen Universitäten gar nichts, oder doch nicht so viel gedruckt ist, daß man daraus eine Geschichte derselben zu Stande bringen könnte.

Unter den Veränderungen hoher Schulen sind mehrere, die in mancherley Rücksichten merkwürdig sind, und also auch unter mehreren Rubriken erwähnt werden müssen. Kein verständiger Leser wird es Wiederhohlung nennen, wenn man dieselbigen Facta zu verschiedenen Zwecken benutzt. Es würden der Wiederhohlungen unendlich mehrere werden, wenn man es versuchen wollte, eine Reihe von Geschichten vieler einzelnen Universitäten zu schreiben.

Die drey nächsten Bücher werden die Geschichte der Fonds, der Privilegien, und der Statuten der vornehmsten Europäischen Universitäten liefern. Den fernern Gang dieses Werks kann man aus der Folge meiner Untersuchungen über die Verfassung und Verwaltung Deutscher Universitäten abnehmen.

Geschrieben am 21. Aug. 1801.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung. Schwierigkeiten einer Geschichte hoher Schulen — was Geschichte hoher Schulen sey — Unterschied von Akademieen, oder Lyceen, und von Universitäten.

Erstes Buch.

I. Ueber die ersten Anfänge von Universitäten.

II. Ueber die Eintheilung von Nationen auf den ältesten Universitäten.

III. Ueber die Entstehung und den Einfluß von Facultäten auf die Verfassung und Verwaltung hoher Schulen.

IV. Ueber die Entstehung und den Einfluß von Collegiis und Bursen.

V. Ueber den Einfluß der Erfindung des Lumpen-Papiers, und der Buchdruckerkunst: ferner der Wiedererweckung der alten Literatur, und der Reformation auf die Verfassung und Verwaltung der Universitäten.

VI. Ueber die Urſachen und Epochen der Stiftung von Univerſitäten, ſo wie über die Zeiten ihrer höchſten Blüthe, und ihres tiefſten Verfalls.

VII. Ueber den Zuſtand der Engliſchen Univerſitäten — über die Unterſchiede der Katholiſchen und Proteſtantiſchen Univerſitäten in Deutſchland — National-Inſtitut in Paris — Central-Schulen in Frankreich.

Zweytes Buch.

Geſchichte der Stiftungen, Errichtungen, und Beſtätigungen hoher Schulen.

Einleitung.

Schwierigkeiten einer Geschichte der hohen Schulen — was Geschichte hoher Schulen sey — Unterschied von Akademieen oder Lyceen, und von Universitäten.

Es ist fast keine Wissenschaft, keine schöne, oder nützliche Kunst, keine Handthierung und Gewerbe, die nicht in den letzten Jahrhunderten, und vorzüglich in unserm Zeitalter ihren Geschichtschreiber gefunden hätten. Um desto mehr ist es zu verwundern, daß die privilegirten hohen Schulen, die im zwölften Jahrhundert entstanden, und in den folgenden Jahrhunderten so sehr vermehrt wurden, keinen ihrer würdigen Geschichtschreiber erweckten. Dieß muß nothwendig einen Jeden befremden, welcher weiß, daß die Universitäten seit sieben Jahrhunderten nicht nur auf Wissenschaften und Künste, auf Gewerbe und Handel, sondern auch auf die Gesetze, Verfassungen, Verwaltungen, und Schicksale der Europäischen Staaten, auf die Sitten, Religionen, und den Wohlstand der Europäischen Völker den gröften Einfluß hatten, und noch immer haben. Der Grund, warum man keine Geschichte hoher Schulen lieferte, lag gewiß nicht in dem Mangel der Fähigkeiten und des Fleisses, die zu einem pragmatischen

Geschichtschreiber von Universitäten erfordert werden, sondern vielmehr in den mannichfaltigen und großen Schwierigkeiten, die der Vollendung einer Geschichte hoher Schulen entgegenstanden. Ich muß meine Leser mit diesen Schwierigkeiten kürzlich bekannt machen, damit sie nicht von mir, der ich mich dadurch nicht schrecken ließ, mehr verlangen, als man möglicher Weise leisten kann.

Es ist schon keine geringe Arbeit, nur das Daseyn aller seit sieben Jahrhunderten gestifteten hohen Schulen zu erfahren. Mehrere existirten nie, oder lange Zeit nicht anders, als in den Stiftungsbriefen. Andere wurden wirklich gestiftet, gingen aber über kurz oder lang wieder unter, oder wurden verwandelt, ohne daß man weiß, ob und was noch jetzt von ihnen übrig ist. Ueber die meisten hohen Schulen ist weiter nichts gedruckt, als einige Einweihungs- oder Jubelreden. Nur von dem kleinern Theile derselben sind die Privilegien und Statuten, die Urkunden von Visitationen und Reformationen, und andere zuverlässige Denkmähler ihrer Veränderungen, Verfassungen und Verwaltungen öffentlich bekannt geworden. Die meisten wichtigen, oder unwichtigen Schriften, welche Universitäten betreffen, sind so außerordentlich selten, daß man sie kaum auf den hohen Schulen antrifft, wo sie erschienen sind. Heumann führte in seiner Geschichte der akademischen Literatur a) bey weitem nicht alles an, was über die Europäischen Universitäten geschrieben und

a) *C. A. Heumanni* Bibliotheca historica academica, welche Schrift hinter seiner Ausgabe der Antiquitatum academicarum von Conring abgedruckt worden ist.

und gedruckt worden ist; und eben dieser Gelehrte sah doch kaum die Hälfte der Schriften, welche er aufzählte. Wenn unsere Bibliothek mir gleich mehr Hülfsmittel dargeboten hat, als man vielleicht sonst irgendwo beysammen findet; so darf ich doch nicht verhehlen, daß auch sie nicht alle Werke besitzt, welche ich zu benutzen gewünscht hätte. Ein Glück ist es, daß die Schriften, deren ich nicht habhaft werden konnte, zu den weniger bedeutenden gehören. Ohne die Werke aber, welche über die hohen Schulen zu Bologna, Padua, Paris, Oxford, Wien, Ingolstadt, Tübingen, Erfurt, Königsberg, Jena, Halle, Göttingen, und einige andere erschienen sind, würde auch ich es nicht gewagt haben, eine Geschichte der hohen Schulen zu unternehmen.

So wenig eine Reihe einzelner Geschichten aller Völker der ältern und mittlern Zeit, Universal-Historie, oder eine Reihe von Schilderungen aller ganz ungebildeten und halbgebildeten Völker, Geschichte der Menschheit ausmacht; eben so wenig würde eine Sammlung von Geschichten aller Universitäten eine pragmatische Geschichte hoher Schulen ausmachen. Kein Werk verdient den Nahmen einer wahren pragmatischen Geschichte von Universitäten, wenn es nicht sowohl die Anfänge, und allmählichen Entwickelungen aller Haupttheile der Verfassung, und Verwaltung, als der Einrichtungen und gelehrten Anstalten der vornehmsten hohen Schulen: wenn es ferner nicht die wichtigsten Epochen ihrer Stiftung, ihrer Blüthe und ihres Verfalls: wenn es endlich nicht die merkwürdigsten Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten der Universitäten in den cultivirten Reichen Europens auf eine solche Art darstellt, daß

man theils ihre Mißbräuche, Mängel und Schäden erkennen, und vermeiden, theils ihre Vorzüge entdecken und nachahmen kann. Bey einer solchen Bearbeitung der Geschichte hoher Schulen wird die Zahl von Universitäten, auf welche man zu merken hat, sehr zusammengezogen. Alle hohe Schulen nämlich, die weiter nichts, als Copien von anderen waren, und nie zu einem nur irgend bedeutenden Ruhme gelangten, die sich also weder durch ihre Verfassung, und Verwaltung, noch durch ihre Nützlichkeit, oder Schädlichkeit auszeichneten, dürfen zwar von dem pragmatischen Geschichtschreiber nicht ganz übergangen werden, weil sie wenigstens die Zahl vermehren halfen. Allein man wird auch eben so wenig erwarten, daß der Geschichtschreiber hoher Schulen sich bey ruhmlosen Universitäten lange aufhalte, als daß der politische Geschichtschreiber seine Leser durch ausführliche Schilderungen der Unthätigkeit ruhmloser Regenten ermüde, die zum Bösen, wie zum Guten im gleichen Grade unfähig waren.

Die ältesten Universitäten waren bey ihrer ersten Entstehung den jetzigen hohen Schulen in allen übrigen Stücken eben so wenig, oder noch weniger ähnlich, als die Schulen der Griechen, der Römer, und Araber, oder als die Stifts- und Closterschulen des Mittelalters. Nur in Einem Puncte stimmten die ältesten und neuesten Universitäten zusammen: daß nämlich die Einen, wie die Anderen, von dem Staate genehmigt, und mit ausgezeichneten Vorrechten, besonders mit dem Prärogativ der eigenen Gerichtsbarkeit versehen waren. Dieß gemeinschaftliche Merkmahl der älteren, und neueren Universitäten ist zugleich das sicherste Zeichen, an welchem man die pri-

privilegirten hohen Schulen des zwölften und der folgenden Jahrhunderte von allen vorhergehenden Schulen wissenschaftlicher Kenntnisse unterscheiden kann. Unter den Griechischen Königen in Aegypten, unter den Römischen Kaisern, und unter den Arabischen Chalifen errichtete man für die Lehrer und Schüler der Wissenschaften öffentliche Gebäude, oder man überließ ihnen dergleichen, wo sie wohnen, wenigstens lehren konnten. Man ertheilte Lehrern und Lernenden große Belohnungen, und verschaffte ihnen Bibliotheken und andere Hülfsmittel, allein man entnahm sie der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht, und gab ihnen kein privilegirtes Forum, wie man es den ersten Universitäten des zwölften Jahrhunderts gestattete b). Wo also Lehrer und Lernende der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und dadurch zu einem privilegirten Cörper erhoben worden sind, da ist der wesentliche Charakter von Universitäten vorhanden. Schon seit mehreren Jahrhunderten aber ist es durch den Sprachgebrauch hergebracht, daß man privilegirte hohe Schulen theils in Rücksicht ihrer verschiedenen Vollständigkeit, theils in Rücksicht ihrer verschiedenen Vorrechte in zwey Classen zerlegt: in eigentliche Universitäten, und in Akademieen, oder Lyceen. Unter eigentlichen Universitäten versteht man solche hohe Schulen, auf welchen alle Haupt- und wichtige Hülfs-Wissenschaften gelehrt werden, und die zugleich das Recht haben, in allen Haupt-Wissenschaften die höchsten Würden zu ertheilen

b) *Bulaei* Hist. Univ. Paris. I. 77. ib. p. 75. 76. *Conring* Antiq. Acad. p. 13. 14. 19 – 35. 45. 46. Meine Geschichte des Mittelalters II. 302. u. f. S. 407. u. f. S.

ertheilen. Akademieen hingegen, oder Lyceen sind solche hohe Schulen, wo man nur Eine, oder einige Haupt-Wissenschaften lehrt, und wo man die höchsten akademischen Würden nur in diesen einzelnen Wissenschaften, oder auch gar nicht ertheilt c).

c) Man sehe meine Betrachtungen über die Verfassung, und Verwaltung hoher Schulen I. 36. u. f. S., wo die Beyspiele der Erhebung von Altorf und Strasburg, die vorher bloß Akademieen waren, zu Universitäten angeführt werden. Die Kaiserlichen Canzleyen unterschieden nicht immer Universitäten, Akademieen, und Gymnasien, sondern brauchten diese Worte sehr oft als gleichgeltend. Der Kaiser Maximilian sagt z. B. in dem Bestätigungsbriefe der Universität Wittemberg von 1502 .. Ut ... studium generale, sive Universitatem aut Gymnasium institueremus p. 2. *Suevi Academia Witeberg*: Maximilian II. in dem Bestätigungsbriefe der Universität zu Helmstädt: p. 3. privilegiis et immunitatibus studii universalis seu Gymnasii communire. *Histor. Narratio de Introductione Universit. Juliae Helmst.* 1579. 4. Der Kaiser Leopold in dem Privilegio der Universität Halle ... tale sublimius Gymnasium sive Academiam erigere p. 69. bey Dreyhaupt: und Carl VI. endlich in dem Privilegio der Universität Göttingen: S. 216. .. sublimius Gymnasium, sive Academiam, et studium universale .... Es gibt in der Beschränkung von hohen Schulen sonderbare Anomalieen. Die Universität zu Paderborn z. B. hat nur zwey Facultäten: die philosophische und theologische: Justi's und Mursinna's Annalen S, 506. Das Lyceum zu Ollmütz kann in eben diesen Facultäten die höchsten Würden ertheilen: in der juristischen und mediciniſchen Facultät nicht. ib. S. 496. Auch die hohe Schule zu Bamberg hatte bey ihrer ersten Stiftung nur zwey Facultäten. ib. S. 23.

Erstes Buch.

Ueber die Anfänge, und Entwickelungen der hohen Schulen: über die Epochen ihrer Stiftung, ihrer Blüthe und ihres Verfalls: über die Eigenthümlichkeiten hoher Schulen in den verschiedenen Reichen Europens: über ihren gegenwärtigen Zustand: über den Nutzen, oder Schaden, welchen sie gestiftet haben.

I.

Ueber die ersten Anfänge von Universitäten.

Es war, wie ich schon anderswo bemerkt habe, ein untrügliches Zeichen des mächtig fortschreitenden menschlichen Geistes, daß berühmte hohe Schulen sich im zwölften Jahrhundert eben so sehr, als die Zahl berühmter Lehrer, und angesehener Schüler vermehrten: daß auf den meisten hohen Schulen die Zahl der Wissenschaften, welche man vortrug, in gleichem Grade wuchs; und daß die Lehrer so wenig, als die lernenden bloße Geistliche waren d). Die großen Männer, welche im 12. Jahrhundert zu Bologna, Salerno, Montpellier und Paris mit so vielem Ruhme die Rechte, die Arzneykunde, selbst die Philosophie, und Gottesgelahrtheit vortrugen, waren weder Kanonici, noch Mönche; und waren also auch weder durch Gelübde, noch durch ihre Vortheile an die Schulen gewisser Stifter und Clöster gebunden. Vielmehr traten sie an den Orten, wo sie zuerst lehrten, als unabhängige Männer

d) Man sehe meine Vergleich. des Mittelalters u. s. w. II. 405. und 562. S.

ner auf, die ihren bisherigen Aufenthalt sogleich verlassen, und dabey gewiß seyn konnten, daß die Schüler, welche sie bis dahin hergezogen hatten, ihnen an einen jeden andern Ort nachfolgen würden e). Die Zuhörer der berühmtesten Lehrer des zwölften Jahrhunderts bestanden weder allein aus Domicellaren, noch aus den Novizen, oder Kostgängern von Clöstern und Stiftern derjenigen Städte, in welchen die berühmtesten Lehrer sich niedergelassen hatten. Vielmehr waren die Studierenden reife Männer oder Jünglinge aus den edelsten und wohlhabendsten Geschlechtern, vorzüglich Domherren und Beamte hoher Stifter, oder Mitglieder angesehener Clöster, die zu den ersten Würden und den wichtigsten Geschäfften ihrer Stifter und Clöster, oder Orden bestimmt waren. Auch diese glänzenden Schaaren von jungen Freunden der Wissenschaften, die sich zu den Füßen berühmter Lehrer bey tausenden versammelten, waren weder durch Gelübde, noch durch Noth an bestimmte Orte gefesselt, sondern konnten, so bald sie wollten, einen andern Aufenthalt wählen, und dabey überzeugt seyn, daß ihre bisherigen Lehrer sie nicht verlassen würden f). In dem Gefühl ihrer Unabhängigkeit, und dem Bewußtseyn ihrer Wichtigkeit, oder der großen und auffallenden Vortheile, welche sie den Orten ihres Aufenthalts verschafften, mach-

e) Dieß geschah dem Abälard mehrmahl. Eben deßwegen, weil die berühmten Lehrer in Bologna freye Männer waren, suchte man ihnen den Eid aufzunöthigen, daß sie diese Stadt nie verlassen, oder wenigstens die Rechte anderswo nicht lehren wollten. ll cc.

f) Die Drohung, oder Furcht, daß die vielen Tausende von Studierenden Paris, Bologna, u. s. w. verlassen würden, bewegten Fürsten und Städte zur Ertheilung der wichtigsten Privilegien. ll. cc.

machten Lehrer und Lernende gleich anderen weniger bedeutenden Gilden zur Einführung und Erhaltung guter Ordnung, zur Schlichtung von Streitigkeiten, und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen Unrecht von außen, gewisse heilsame Einrichtungen und Gesetze, und erwählten Vorgesetzte, oder Oberen, welche über diese Einrichtungen und Gesetze wachen sollten. Die ordentlichen Obrigkeiten in den Städten, wo berühmte Schulen entstanden waren, widersetzten sich diesen Einrichtungen und Gesetzen im geringsten nicht, theils weil die letzteren dem, was man anderen Gemeinheiten gestattet hatte, vollkommen angemessen waren: theils, weil ihnen selbst daran gelegen war, daß unter Lehrern und Lernenden gute Ordnung eingeführt werde: endlich am meisten deßwegen, weil sie fürchteten, daß, wenn sie sich den Anmaaßungen der Lehrer oder Lernenden entgegenstellen wollten, Beyde anders wohin ziehen, und ihre Städte aller der Vortheile berauben würden, welche sie denselben bis dahin gewährt hatten. Es war daher eine eben so nothwendige Folge der natürlichen Lage der Dinge im zwölften Jahrhundert, daß die gleich unabhängigen, und angesehenen Lehrer und Hörer von Wissenschaften sich selbst zu privilegirten Corporibus constituirten, als daß die Obrigkeiten in den ersten Universitäts-Städten die Vorrechte der gelehrten Corporationen stillschweigend anerkannten. Die Privilegien hoher Schulen waren früher da, als sie förmlich erbeten, und zugestanden wurden; und privilegirte hohe Schulen existirten mehr oder weniger lange, bevor sie von Fürsten und Städten Stiftungs- oder andere Gnadenbriefe erhielten. Nach den genausten Untersuchungen fanden Eintheilungen der Studierenden, oder der Lehrer und Lernenden

in Nationen, Wahl von Vorgesetzten und Häuptern, eigene Gerichtsbarkeit, Prüfungen angehender Lehrer u. s. w. viel eher Statt, als sie in Urkunden hoher Schulen erwähnt werden. Gerade deßwegen, weil die ersten Einrichtungen und Privilegien hoher Schulen allmählich ohne ausdrückliche Gesuche und Bewilligungen entstanden, gerade deßwegen war es nicht möglich, die Zeit und Art ihrer Entstehung aus historischen Denkmählern zu erläutern. Manche Einrichtungen und Privilegien von Universitäten werden selbst in den ältesten Stiftungs- und Gnadenbriefen nicht nahmentlich angeführt, sondern stillschweigend vorausgesetzt. Mehrere hohe Schulen bildeten sich nach anderen, und dauerten ganze Menschenalter, oder Jahrhunderte fort, ohne daß sie förmlich wären gestiftet, oder mit Privilegien versehen worden. Die ältesten Privilegien wurden der Regel nach nicht eher feierlich bestätigt, als bis man sie auf eine gröbliche Art verletzt hatte, oder anzufechten suchte. Am häufigsten widerfuhr dieses dem Privilegio der eigenen Gerichtsbarkeit, und eben daher ist es auch dieses Vorrecht, was in den ältesten Gnaden- oder Stiftungsbriefen am meisten erwähnt wird.

Die ersten bekannten Urkunden der hohen Schulen des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts weisen insgesammt auf Vorrechte hin, die von Niemanden ertheilt, die vielmehr lange waren besessen worden, bevor geistliche oder weltliche Fürsten sie bestätigt hatten; und mit diesen Urkunden stimmen auch die Geschichtschreiber jener Zeiten zusammen. Zu den ältesten Denkmälern der hohen Schule zu Paris gehören die beyden Bullen Alexanders des dritten, in deren Einer er den Vorstehern der

Schulen

Schulen ſtrenge unterſagte, ſich für die Erlaubniß zu lehren etwas zahlen zu laſſen; in der andern hingegen geſtattete, daß der damahls lebende Canzler von Paris für die Ertheilung der Licenz ein mäßiges Honorar nehmen dürfe g). Beyde Bullen beweiſen, daß Prüfungen und Promotionen ſchon damahls entſtanden, daß es aber ungewiß war, ob und wie viel die Geprüften den Promotoren zu geben hätten.

Die hohe Schule zu Paris ſoll ſchon unter Ludewig dem Siebenten von Frankreich mancherley Freyheiten erhalten haben h). Von dieſen Freyheiten ſind keine urkundliche Nachrichten vorhanden, und eben deßwegen wird es höchſt wahrſcheinlich, daß ſie mehr ſtillſchweigend geſtattet, als ausdrücklich ertheilt worden. Wenigſtens iſt es außer allem Zweyfel, daß Ludewigs Sohn, Philipp Auguſt, der Erſte war, welcher der hohen Schule zu Paris gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts in einer feierlichen Urkunde die Exemtion von allen Königlichen Gerichten verſicherte, ja ſogar die Königlichen Richter ſo wohl, als die Bürgerſchaft in Paris zu eidlichen Betheurungen anhielt, daß ſie die Lehrer und Lernenden zu Paris und ihre Privilegien

g) *Bul.* Hiſt. Univerſ. II. 370. 371. 555.

h) Rigord. ap. *Bulaeum* II, 554. In diebus illis ſtudium literarum florebat Pariſiis, nec legimus, tantam aliquando fuiſſe Scholarium frequentiam .. in qualibet parte mundi, quanta locum praedictum ſtudendi cauſa incolebat. Quod non ſolum fiebat propter loci illius admirabilem amoenitatem — ſed etiam propter libertatem et ſpecialem praerogativam defenſionis, quam Philippus rex et Pater ejus ante ipſum ipſis ſcholaribus impendebant.

gien nicht allein nicht verletzen, sondern aus allen Kräften schützen wollten. Selbst aus dem Gnadenbriefe des Königs i) erhellt, daß die hohe Schule zu Paris schon damahls ihre Obrigkeiten, und Gerichtsbarkeit hatte, daß aber die Befugnisse der Ersteren, und die Gränzen der letzteren, besonders der Exemtion von allen Königlichen Gerichten, auch wenn die Angehörigen der hohen Schule keine geistliche Personen seyen, noch nicht bestimmt waren. Der König erwähnt des Rectors der hohen Schule auf eine ausgezeichnete Art k). Vermöge des königlichen Privilegii durfte der Prevot von Paris auch an die übrigen Mitglieder der hohen Schule keine Hand legen: ausgenommen, wenn eine begangene That von der Art sey, daß man den Thäter auf der Stelle in Gewahrsam bringen müsse: in welchem Falle der königliche Richter zwar die Angehörigen der hohen Schule in Arrest nehmen dürfe, aber ihn so gleich der geistlichen Gerichtsbarkeit auszuliefern habe. Des Rectors der hohen Schule hingegen solle der Königliche Vogt sich unter keinerley Vorwande bemächtigen, sondern die Gefangennehmung desselben einzig und allein den geistlichen Richtern überlassen. — Die Rectoren, welche gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts der hohen Schule vorstanden, setzen Procuratoren von Nationen, und Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen, d. h. die wesentlichen Stücke

i) *Bulaei* Hist. Univ. Paris. III. p. 1. 2. 3.

k) l. c. Ad haec in *Capitale* Parisiensis studii scholarium pro nullo forefactio justitia nostra manum mittet: sed si visum fuerit, illud arrestandum esse, per justitiam ecclesiasticam arrestabitur, et arrestatum custodi tur: ut de illo *capitali*, (l. c. *rectore*) fiat, quod per ecclesiam fuerit legitime judicatum.

Stücke der ursprünglichen Verfassung der hohen Schule zu Paris voraus.

Die Veranlassung des wichtigen Privilegii, womit Philipp August die hohe Schule zu Paris begnadigte, war folgende: Der Bediente eines Domherrn zu Lüttich, der für seinen Herrn Wein holen sollte, gerieth in der Weinschenke in Streit, wurde geprügelt, und das Gefäß, welches er in der Hand hatte, wurde zerbrochen. Aufgebracht über diese Beleidigung, drang ein Haufe von deutschen Studierenden in das Haus des Schenkwirths, mißhandelte diesen, und ließ ihn halb todt in seiner Wohnung liegen. Die genommene Selbstrache empörte die Bürger von Paris noch mehr, als es kurz vorher die Studierenden gewesen waren. Man lief zusammen, und überfiel unter Anführung des Königlichen Richters mit bewaffneter Hand das Haus, in welchem sich die deutschen Studierenden aufhielten. Bey dem Angriff wurde der Domherr von Lüttich nebst Einigen der Seinigen erschlagen. Nach diesem Unfall wandten sich die Lehrer der hohen Schule unmittelbar an den König, und forderten Genugthuung. Der König versprach, und leistete diese in vollem Maaße, weil er fürchtete, daß sonst die Lehrer und Lernenden Paris verlassen möchten 1). Er strafte den Prevot und dessen Gehülfen so hart, daß selbst die Lehrer und Lernenden der hohen Schule sich ihrer erbarmten, und gab den letzteren Vorrechte, wodurch sie für die Zukunft gegen alle ähnliche Vergewaltigungen geschützt werden sollten.

Die

1) Roger: Hoved: ap. *Bulaeum* l. c Praeterea idem rex Franciae timens, quod magistri scholarum, et scholares a civitate recederent, satisfecit eis, etc.

Die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen, und fast gewiß also auch die Wahl von Procuratoren, und Rectoren war in Paris über ein halbes Jahrhundert älter, als das Privilegium des Königs Philipp August. Heinrich der zweyte von England erbot sich nämlich, seine Streitigkeiten mit dem Erzbischofe Thomas von Canterbury entweder dem Hofe der Pairs von Frankreich, oder der Gallicanischen Kirche, oder den Lehrern der verschiedenen Nationen zu Paris zur Entscheidung zu übergeben m). Von der hohen Schule zu Paris ist es also unläugbar, daß ihre Verfassung sich ohne höhern Einfluß gleichsam von selbst gebildet hat, und daß die Vorrechte, ohne welche diese Verfassung nicht Statt haben konnte, stillschweigend erworben und zugestanden, auch eine Zeitlang besessen und geübt worden sind, bevor sie durch förmliche Privilegien eine gesetzliche Bestätigung erhielten.

In Montpellier waren schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts blühende Schulen der Arzneykunde, und Rechtsgelahrtheit n); und erst im J. 1289. errichtete der Pabst Nicolaus IV. in eben dieser Stadt durch eine förmliche Bulle eine eigentliche Universität o). Die päbstliche Bulle gibt der

m) Man sehe Radulfum de Diceto ad a. 1149. ap. *Bulaeum* II. 364. nec non Matthaeum Paris. ad 1170. ib. p. 365. Auch meine Vergleichung des Mittelalters II. 474. S. Die Worte beyder Geschichtschreiber sind folgende: Et Scholaribus diversarum Provinciarum aequa lance negotium examinantibus. — Es ist bekannt, daß scholaris in älteren Zeiten sowohl Lehrer, als Lernende bezeichnete.

n) *Ackermann* 53. 55. S.

o) *Bulaeus* III. 488.

gibt der hohen Schule bloß die Vorrechte, daß man auf derselben alle Wissenschaften lehren, und würdige Zöglinge promoviren könne. Hingegen erwähnt sie nichts von der Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen, nichts von Vorgesetzten der Nationen, nichts von der Wahl, und der Macht der Rectoren, u. s. w. Wer kann zweyfeln, daß die Bulle bloß deßwegen alle diese Puncte nicht bestimmte, weil sie schon bestimmt waren, und der Pabst an den eingeführten Einrichtungen gar nichts zu verändern fand?

In der Stadt Orleans war wenigstens ein ganzes Jahrhundert lang, und vielleicht noch länger eine berühmte hohe Schule der Rechte p), bevor Clemens V. im J. 1305. dieser alten hohen Schule die Privilegien der Universität zu Toulouse schenkte q). Ist es denkbar, daß die Lehrer und Lernenden zu Orleans bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ohne Häupter, und andere Vorgesetzte, ohne Satzungen, und die dazu erforderlichen Vorrechte gewesen seyen, besonders da die Stadt Orleans bey der Zerstreuung der Pariser hohen Schule im J. 1229. einen großen Theil der von dieser Universität entwichenen Lehrer und Lernenden aufnahm, welche unfehlbar die in Paris bestehenden Einrichtungen beybehielten, oder einführten, wenn sie anders nicht schon vorhanden waren?

Unter

p) *Bulaeus* III. 133. inp. IV. 101.

q) Das päbstl. Privilegium steht IV. 101. 102. *Bulaeus*. In dieser Bulle heißt es unter andern: cum igitur in Aurelianenſi civitate literarum ſtudium in utraque iure ac praeſertim civili laudabiliter viguerit ab antiquo etc.

Unter den hohen Schulen in Italien, die weder Stiftern, noch Clöstern gehörten, war keine älter, als die Schule der Arzneykunde zu Salerno r). Diese hohe Schule wurde eben so wenig, als die zu Paris, von irgend einem geistlichen, oder weltlichen Fürsten gestiftet, oder errichtet, oder bestätigt. Der König Rogerius von Sicilien s) gab zwar ein Gesetz, was für die Lehrer in Salerno ein wichtiges Privilegium enthielt, und auch die nachfolgenden Beherrscher erwiesen der Salernitanischen Schule mancherley Begnadigungen. Allein so wie sie ohne Stifter und Errichter entstanden war, so erwarb sie auch durch sich selbst ihre ältesten Vorrechte, und bildete ihre ältesten Einrichtungen. Sie hatte ein Haupt, welches den Titel Prior trug t). Sie war in älteren Zeiten sehr strenge in den Prüfungen neuer Lehrer, und ein Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts bedauerte es nicht wenig, daß die Lehrer zu Salerno zum Schaden der Wissenschaft in der Prüfung neuer Doctoren zu nachsichtig geworden seyen u). Sie besaß, wie wir gleich sehen werden, im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts von Alters her eine Menge von Immunitäten und Vorrechten, von welchen Niemand wußte, daß sie der hohen Schule zu Salerno von Päbsten, oder Fürsten geschenkt worden waren.

Der Kaiser Friederich der zweyte stiftete und errichtete im J. 1224. zu Neapel eine hohe Schule

r) *Ackermann* p. 29. et sq.

s) *Ackermann* p. 43.

t) l. c. p. 57.

u) ib. p. 47.

hohe Schule, auf welcher alle Wissenschaften gelehrt werden sollten: d. h. er ertheilte nicht nur den Lehrern und Lernenden große Vorrechte, sondern er gab auch wirklich den Lehrern, und versprach den Lernenden große Belohnungen v). Friederich der zweyte selbst aber bekannte, daß er die hohe Schule zu Neapel nicht so wohl geschaffen, als nur verbessert w): und daß er der verbesserten hohen Schule nicht die ersten Privilegien geschenkt, sondern sie vielmehr erweitert habe x).

Unter allen hohen Schulen in Italien war keine, die in ihrer ganzen Verfassung und Verwaltung so viel Eigenthümliches hatte, und von der man also auch sagen konnte, daß sie so viele Spuren einer originalen Selbstbildung an sich trage, als die Universität zu Padua. Die ersten Anfänge und allmähligen Erweiterungen ihrer Vorrechte sind eben so unbekannt, als die Zeit ihrer Entstehung, und als die Umstände, unter welchen diese hohe Schule ihre ausgezeichnete Verfassung erhielt. Nur so viel weiß man,

v) Man vergleiche *Petri de Vineis* Epist. III. 10 - 13. c. u. *Friderici* II. Constit. Sicil. III. Const. 44. et 45.

w) *Petri de Vin.* Epist. III 10. Cumque civitatem Neapolitanam, *antiquam utique matrem, et domum studii*, tam marinae facilitatis habilitas, quam terrenae fertilitatis fecunditas reddant utiliter tanto negotio congruentem, *generale studium* in civitate ipsa mandavimus *reformari*.

x) ib. c. 12. firmam singulis fiduciam oblaturus, quod *immunitates et libertates omnes*, quibus *olim* tam in Neapolitani, quam in Salernitani studiis uti et gaudere sunt soliti, faciemus universis et singulis illuc ire volentibus inviolabiliter observari.

man, daß ſchon im 13. Jahrhundert berühmte Männer auf dieſer hohen Schule lehrten, und daß ſie um eben die Zeit die Verfaſſung hatte, wodurch ſie ſich Jahrhunderte lang von allen übrigen Univerſitäten unterſchied y). Weil die Entſtehung der hohen Schule zu Padua, ihrer Verfaſſung und Vorrechte über alle Geſchichte hinausging; ſo warfen ſchon mehrere der älteſten Rechtsgelehrten die Frage auf: ob eine hohe Schule, die, wie die Univerſität zu Padua, von keinem Pabſte, oder Kaiſer geſtiftet, oder beſtätigt worden, die alſo auch keine Errichtungs- und Beſtätigungs-Briefe aufweiſen könne, für eine wahre privilegirte hohe Schule zu halten ſey? und die Rechtsgelehrten beantworten dieſe Frage mit Ja! weil der Brauch eben ſo wohl eine Quelle von gültigen Vorrechten ſey, als die Gnade, und Gnadenbriefe von Fürſten; und weil einige hohe Schulen ganz allein durch die Privilegien von Fürſten, Andere bloß durch ſich ſelbſt, oder durch vieljährigen Brauch, noch Andere durch Brauch ſo wohl, als durch die Privilegien von Fürſten entſtanden wären z). Selbſt die älteſten päbſtlichen

y) Man rief im J. 1273. den Cervottus Accurſius durch eine Beſoldung von 500 Pfunden von Bologna nach Padua. *Facior.* I. 185. Ueber ihre älteſte Verfaſſung, *Riccoboni* I. c. 1. et 2.

z) *Riccobon.* l. c. Illud in ipſo prope veſtibulo narrationis meae ponam, quod mea quidem ſententia ignorandum non eſt, hoc gymnaſium ita antiquum eſſe, ut ejus origo vetuſtatis tenebris fuiſſe obliterata cenſeatur: quod in ſtatutis legitur Juris ſtudioſorum: ſolaque conſuetudine ortum videri, idcircoque Jacobum ab Arena, clariſſimum Jurisconſultum, eam quaeſtionem diſputaſſe, utrum tale gymnaſium legitimum eſſet, cum privilegio careret; ſenſiſſeque quoniam conſuetudine longiſſima niteretur, doctrinas in eo legitime tradi potuiſſe

lichen Privilegien, welche Urban IV, Clemens VI. und Eugenius IV den Bischöfen, oder der hohen Schule zu Padua ertheilten, enthalten die Versicherungen, daß diese hohe Schule seit undenklichen Zeiten durch den Brauch bestanden habe, und daß auch die Satzungen und Vorrechte, um deren Bestätigung man den päbstlichen Stuhl gebeten, seit undenklichen Zeiten durch die Vorsteher und Lehrer der hohen Schule eingeführt worden a).

Die

tuisse, cum ejusmodi consuetudo sit similis privilegio, remque efficiat legitimam instar privilegii, imo vero etiam privilegium pariat: Bartholum quoque, celeberrimum jurisconsultum, dum quaestionem eandem pertractaret, illud sua confeciisse disputatione, jus Gymnasii, seu licentiam docendi tanquam ex fonte derivari solitam esse, partim ex solo privilegio, ut olim in Beritensium civitate derivata est: partim ex sola consuetudine, ut Patavii: partim simul ex consuetudine et privilegio, ut Bononiae, ubi Gymnasium consuetudine receptum Lotharii imperatoris privilegio dicitur approbatum: et Abbatem Panormitanum conscripsisse, hujusmodi gymnasium, ex tam longi temporis consuetudine generale esse, ut originis memoria exstet nulla: Franciscumque Zabarellam, eum, qui S R. E. Cardinalis fuit, literis consignasse, nullam exstare memoriam, quando idem Gymnasium inceperit, etiamsi postea imperatoria et apostolica privilegia nactum fuerit.

a) Man sehe Privil. Urbani IV. beym *Riccoboni* L. I. C. 2. p. 4. Lecta coram nobis Fraternitatis tuae (Episcopi Paduani) petitio continebat, quod rectores Universitatis magistrorum et scholarium Paduae deliberatione provida statuerunt, ut scholares ipsius universitatis, qui debent in Magistros assumi, coram Episcopo Paduano praesentibus doctoribus universitatis ejusdem examinari debeant diligenter, et idem Episcopus eis, si reperiantur idonei, debeat docendi licentiam concedere. Et quod statutum ejusmodi est, ut affirmas,

Die Beyſpiele ſo vieler hohen Schulen erregen die Vermuthung, daß es der hohen Schule zu Bologna nicht anders, als ihren übrigen ohngefähr gleichzeitigen Schweſtern ergangen ſey. Dieſe Vermuthung wird durch die Zeugniſſe und ſelbſt durch das Stillſchweigen der Geſchichte vielmehr beſtätigt, als entkräftet. — Irnerius lehrte vom Anfang des zwölften Jahrhunderts an das Römiſche Recht in Bologna mit einem ſolchen außerordentlichen Beyfall, daß ſchon zu ſeinen Zeiten Bologna die gelehrte, die

inviolabiliter obſervatum. *Privileg. Clement. VI. ib.* Sane petitio venerabilis Fratris noſtri Ildobrandini Epiſcopi Paduani nobis nuper exhibita continebat, quod in civitate Paduae de conſuetudine inviolabiliter ibidem obſervata tanto abhinc tempore, ut de ejus contrario memoria non exſtet, viguit, et viget adhuc in jure Canonico, et Civili, aliisque facultatibus praeter ſacram theologiam ſtudium generale, ſicuti per totam Italiam, et in aliis mundi partibus eſt aperte manifeſtum. Die beyden angeführten Privilegien hatte ſich der Biſchof von Padua mehr zur Schützung ſeiner Rechte gegen die Vorſteher und Lehrer der hohen Schule, als zum Beſten der letztern ausgebeten. Eugenius IV. ertheilte im J. 1449. der hohen Schule zu Padua ſelbſt ein Privilegium, wie es ſchon lange allen neu errichteten, oder neu beſtätigten hohen Schulen ertheilt zu werden pflegte; und in dieſem Privilegio heißt es: l. c. p. 6. Dudum ſiquidem felicis recordationis Urbanus IV. praedeceſſor noſter pro felici ſtatu, et incremento ſtudii Patavini, quod inter caetera Italiae ſtudia generalia antiquiſſimum, et celeberrimum eſſe conſtat, *nonnulla per doctores et magiſtros ejusdem ſtudii ſalubriter ſtatuta, ex ordinata ratificavit*, et approbavit, ac ex certa ipſius ſcientia confirmavit. Deinde Clemens VI. praedeceſſor etiam noſter, quae per ipſum Urbanum ratificata fuerant, grata habens, et approbans, quaedam alia pro ipſius ſtudii amplificatione ſtatuit, et ordinavit, prout ipſorum literis plenius continetur. Nos igitur etc.

die Mutter der Geſetze genannt wurde, und ſich ſelbſt nannte b). Den von Irnerius gegründeten Ruhm erhielten ſeine Schüler nicht nur, ſondern vermehrten ihn noch. So wie die Gräfinn Mathilde, und der Kaiſer Heinrich der Fünfte ſich des Raths des Irnerius bedient hatten; ſo brauchte Friederich der Zweyte die Schüler des Irnerius, den Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo zu wiederhohlten Mahlen, am meiſten während des Reichstages auf den Roncaliſchen Feldern im J. 1158. theils zur Entſcheidung der wichtigſten Streitigkeiten, theils zur Entwerfung von Geſetzen, vorzüglich bey der Beſtimmung der Regalien c). Die vier Bologneſiſchen Rechtsgelehrten beſtimmten die Regalien auf eine ſolche Art, daß ſie deßwegen von den Italiäniſchen Ständen als Verräther der Freyheit des Vaterlandes angeſehen, und die Beſtimmungen derſelben nie als gültig anerkannt wurden d). Man nahm ſchon lange nicht ohne Grund an, daß die Doctoren von Bologna das Kaiſerliche Anſehen auch deßwegen befördert hätten, damit der Kaiſer das ihrige erhöhen oder befeſtigen möge e). Friederich der Zweyte

ers

b) *Fattorini* p. 25.

c) *Fattorini* p. 9. 10. beſ. Praef. IX. X. p.

d) Man ſehe die Zeugniſſe p. X. Praef. *Fattorini*. Ein Rechtsgelehrter Placentinus ſagte unter andern: ſed nec illud obſtat, quod impie, et falſiſſime, et contra proprias conſcientias a miſeris Bononienſibus Friderico Imperatori Placentiae perſuaſum eſt, Italiam factam eſſe tributariam.

e) l. c. Sed doctoribus noſtris maxime illud etiam cordi fuit, ut imperator ea decerneret, quibus ipſorum dignitati in poſterum conſultum eſt. Itaque edita eſt ce-

erwies sich auch wirklich dankbar gegen die Männer, die seine Kaiserlichen Rechte so sehr gehoben hatten, und von denen er hoffte, daß sie die Jugend nicht bloß im Gehorsam gegen Gott, sondern auch gegen die Kaiser als Gottes Diener erziehen würden f). Er machte unter anderen Gesetzen die berühmte Constitution von den Privilegien der Lehrer und Lernenden bekannt, in welcher er zuerst beyden ein freyes und sicheres Geleit, und dann den Lernenden das Recht zugestand, bey allen Streitigkeiten entweder den Bischof der Stadt, oder ihre Lehrer zu Richtern zu erwählen g). Man kann mit Zuversicht behaupten, daß dieses Kaiserliche Gesetz den Lehrern so wenig, als den Lernenden, besonders in Bologna genützt habe. Gleich nach dem Reichstage im J. 1158. hörte das Kaiserliche Ansehen, und die Kraft der Kaiserlichen Gesetze in allen Guelfisch-gesinnten Gegenden und Städten gänzlich auf h). Wenn der Kaiser und dessen Nachfolger stark genug gewesen wären, Reisende in dem übrigen Italien so zu schützen, wie in den Reichen Neapel und Sicilien; so würde das Gesetz eine große Wohlthat für die Lehrer und Lernenden in Bologna geworden seyn, weil Reisende im zwölften

lebris illa constitutio de doctorum ac scholarium immunitatibus et privilegiis, etc.

f) Dieß sind Worte der Constitution selbst. Man findet die letztere in meiner Vergleichung des Mittelalters II. 423. 424.

g) ll. cc.

h) *Fattorini* p. 10. Sed haec privilegia doctoribus et scholaribus a Friderico concessa, non tam valuerunt ejus principis auctoritate, quae cito post conventum Roncalliensem, in quo ea lex edita est, apud Bononienses nostros refriguit, quam beneficio ipsius populi Bononiensis, etc.

ten und dreyzehnten Jahrhundert vielen Gefahren und Mißhandlungen ausgesetzt waren i). Das zweyte Vorrecht, was den Studierenden die Freyheit gab, entweder den Biſchof, oder ihre Lehrer zu Richtern zu wählen, hatte nicht die Abſicht, wie ich bisher mit Anderen glaubte, die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit in Bologna zu ſchmälern, ſondern vielmehr die Gewalt des Biſchofs, und vielleicht auch ſchon die anfangenden Anſprüche der Studierenden einzuſchränken. In den erſten Zeiten, wo Irnerius lehrte, beſtanden ſeine Zuhörer faſt gewiß dem größten Theile nach aus Geiſtlichen, die ohne Widerrede unter die biſchöfliche Gerichtsbarkeit gehörten, und dieſen folgten, wie bisher in allen Stifts- und Cloſterſchulen geſchehen war, und auch wirklich in Paris geſchah, die nichtgeiſtlichen Scholaren, die beſtändig als Clerici angeſehen wurden. Es war daher ein nicht geringer Eingriff in die biſchöflichen Rechte, als der Kaiſer Friederich der Zweyte erlaubte, daß die Studierenden in Bologna ohne Unterſchied des Standes, ſelbſt Geiſtliche, die Wahl haben ſollten, ob ſie ſich von ihrem Ordinario, oder von ihren Lehrern wollten richten laſſen. Die Lehrer trachteten offenbar darnach, eben die richterliche Gewalt zu erlangen, welche

i) Vom zwölften Jahrhundert bezeugt es Friederich I in der Authentica ſelbſt, vom dreyzehnten, Friederich der zweyte in dem Stiftungsbriefe der hohen Schule zu Neapel: l. c. Illos ſiquidem in conſpectu parentum ſuorum ponimus, a multis laboribus liberamus, a longis itineribus et quaſi peregrinis abſolvimus: illos tutos facimus ab inſidiis praedatorum et qui ſpoliabantur fortunis ſuis et rebus, longa terrarum ſpatia peragrantes, ſcholas ſuas levioribus ſumtibus et brevioribus curſibus a liberalitate noſtra ſe gaudeant aſſecutos.

che um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die aus dem Schooße der Lehrer gewählten Rectoren in Paris erlangt hatten. Eben so wahrscheinlich ist es, daß sie durch die Constitution des Kaisers die Anmaaßungen einer eigenen Jurisdiction unterdrücken wollten, die allem Ansehen nach schon damals von den Studierenden waren gemacht worden. Auf jeden Fall unterstützten die Obrigkeit und Gemeine in Bologna die Ansprüche und Rechte der Lehrer so wohl gegen die Bischöfe, als gegen die Studierenden. In keiner andern Stadt waren die Rechtslehrer in so großem Ansehen bey dem Volke, und von so großem Einflusse auf die Obrigkeit, als sie vom Anfange des zwölften Jahrhunderts in Bologna waren. Die Rechtslehrer hatten nämlich in dieser Stadt ihres Standes wegen die ersten Sitze und Stimmen in dem regierenden Rath, und es geschah mehrere Jahrhunderte durch fast nichts, was nicht die Rechtsgelehrten entworfen und gebilligt hätten, oder ausführen halfen k). Es wäre gegen die Analogie aller übrigen hohen Schulen, und beynahe kann man sagen, gegen die Natur der Dinge gewesen, wenn

k) *Fattorini* p. 11. Sed doctoribus legum principuus semper honor habitus est a Populo Bononiensi. Iis ante omnes locus datus in consilio civitatis, ac nihil publice actum, quod alicujus momenti esset, iis inconsultis: ut vere dici possit, civitatem nostram ad tantam magnitudinem, qua nunc est, et ad eam potentiam, qua erat XII et XIII. saeculo, cum magnam Aemiliae partem subjectam habebat, quod iurisprudentium consilio regeretur, pervenisse. Zu den Worten consilio civitatis wird folgende Note hinzugesetzt: Consilium populi Bononiensis non eadem semper forma fuit. . . . Sed in eo semper primo loco, et quidem supra numerum, descripti fuere doctores legum, et decretorum, ut ex antiquis tabulis manifestum est.

wenn die Tausende von edlen, vornehmen und reifen Jünglingen und Männern, die von den Zeiten des Irnerius an wegen des Studiums der Rechte nach Bologna kamen, über ein halbes Jahrhundert lang in dieser Stadt geblieben wären, ohne daß sich die gleichartigen Bestandtheile vereinigt, und die ungleichartigen abgesondert: ohne daß die verbundenen Haufen gewisse Satzungen gemacht, und gewisse Vorgesetzte erwählt hätten. Dieselbigen Ursachen, welche die Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit in Bologna, und zwischen den Studierenden im Anfange des 13ten Jahrhunderts hervorbrachten, waren schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts da; und ich kann mich daher des Gedankens nicht erwehren, daß die Studierenden sich schon vor der Constitution von 1158. eben so in mehrere große Corpora, und die großen Corpora in Nationen abgetheilt hätten, wie sie in der Folge getheilt blieben: daß die Verhältnisse und Statuten der größeren und kleineren Corporationen bestimmt waren: daß den Einen, wie den Anderen freygewählte Oberen vorstanden, wenn diese auch gleich nicht ganz die Rechte besaßen, die ihnen im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts bewilligt wurden. Die Stellen, mit welchen man beweisen will, daß die Lehrer in Bologna nach der Constitution Friederichs des Zweyten so wohl die peinliche, als die bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihre Zuhörer ausgeübt hätten, beweisen dieses im Geringsten nicht, sondern nur, daß die Lehrer, und besonders die Lehrer der Rechte, eine solche Gerichtsbarkeit zu erlangen gesucht, und die Jurisdiction der Studierenden für nicht gesetzlich gehalten haben l).

Schon

l) Diese Stellen sind zwey Aeußerungen des Rechtsgelehrten

Schon zu den Zeiten des vornehmſten Schülers des Bulgarus, des Johannes Baſſianus, der in dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts blühte, waren die Studierenden zu Bologna im Beſitz einer eigenen Gerichtsbarkeit, welche ſie durch ihre Rectoren ausüben ließen. Eben dieſes war der Fall zu den Zeiten des Azo im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts. Beyde Rechtslehrer beſtritten, wie Odofredus, die Geſetzlichkeit der Jurisdiction von Studierenden, weil nur diejenigen, welche eine Kunſt übten, und nicht diejenigen, welche ſie lernten, das Recht hätten, ihre eigenen Richter zu wählen m). Die Wahl der Rectoren durch Studierende,

Odofredus. Die erſte führt Fattorini I. p. 10. not f. an: Etiam doctores decretorum, et liberalium artium magiſtros eſſe ordinarios judices inter ſcholares ſuos docet Odofredus in l. ſi ſe ſubjiciant de judicibus — recte ne, annon, ſetzt Fattorini hinzu, alii viderint. Es war hier alſo nicht von einem Facto, ſondern von der Geſetzmäßigkeit der Jurisdiction die Rede. Die zweyte Aeußerung findet ſich I. p. 94. not. b. Vidi hoc in civitate iſta tempore Dn. Azonis, quod ſcholares potorant declinare forum in cauſa criminali; et erant hic tunc temporis X millia ſcholares. *Odofred. in Auth. habita C. ne filius pro patre.* Fattorini, welcher als gewiß annahm, daß die Schüler des Irnerius ſo wohl die bürgerliche, als peinliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten, ſchloß aus dieſer Stelle, daß die Rechtslehrer zu den Zeiten des Azo die vorher beſeſſene peinliche Gerichtsbarkeit verloren hätten. p. 10. not. g. Judicia criminalium rerum deſiere apud doctores paulo poſt initium ſaeculi XIII. Vide infra in Azone. Es wird ſich gleich zeigen, daß die Lehrer zu den Zeiten des Azo gar keine Gerichtsbarkeit mehr hatten.

m) Man ſehe die wichtige Stelle des Odofredus beym Fattorini I. p. 82. nota a. "Sic ergo dicimus, quod

rende, die Gerichtsbarkeit dieſer Rectoren, und die Eintheilung in Nationen, die durch beyde vorausgeſetzt wird, entſtanden alſo nicht erſt, wie der Geſchichtſchreiber der hohen Schule zu Bologna glaubte, gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, ſondern waren ſchon zu den Zeiten des Johannes Baſſianus vorhanden n). Als daher die Obrigkeit in Bologna im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts auf Anſtiften der Rechtslehrer die Vereinigung der Studierenden in Nationen, der Nationen in größere Gemeinheiten, und mit dieſen die Wahl der

quod ſcholares cum faciant univerſitatem, et corpus, quod poſſint creare et habere rectores. Verumtamen dicimus, quod de jure ſcholares non poſſunt eligere rectores: quia iſti ſunt diſcipuli doctorum, unde ipſi doctores, qui exercent profeſſionem, debent eligere rectores; et ita *ſcripſit hic Joannes et Azo.* Et ita dicitur quod eſt Pariſius, quod doctores eligunt rectores, et non ſcholares: tamen per l. municipalem hujus civitatis ſcholares creant rectores. *Odofr.* in l. periniquum, C. de jurisd. om. jūd.

n) *Fattorini* I. p. 81. 82. . . tamen nullum adhuc ſcholarium corpus conſtitutum fuerat, nec ſocietas inita, quae rectores, queis ſubeſſet, aut leges haberet, quibus regeretur. Id primum inclinante ſaeculo XII. inſtitutum eſt; ac fortaſſe nationes ſingulae, aut ſaltem, quae caeteris ſcholarium numero praeſtabant, ſocietatem initio inierunt. Poſt autem univerſa ſcholarium multitudo, bifariam diſcreta, duo corpora ſive duas Univerſitates Citramontanorum, et Ultramontanorum conſtituit. Sed haec ſcholarium coitio non parum doctoribus noſtris diſplicuit; ita enim everti videbant ſuum illud regnum ſcholaſticum, quod Friderici primi conſtitutione, et populi Bononienſis auctoritate obtinuerant. Itaque contra novos iſtos ſcholarium auſus non dubitarunt ſua arma exerere, leges nimirum Romanas, ex quarum praeſcripto negabant fas eſſe ſcholaribus coire in corpus, et rectores creare.

der Rectoren aufzuheben suchte; so wandten sich die Studierenden an den Pabst Honorius III. mit der Klage, daß man ihre bisherige, ihre alte Freyheit unrechtmäßiger Weise zu schmälern suche o). Unmöglich hätten die Studierenden sich gegen den Pabst, und der Pabst gegen die Gemeine von Bologna so ausdrücken können, wenn die Studierenden erst damahls, oder vor wenigen Jahren den Versuch gemacht hätten, sich der Jurisdiction ihrer Lehrer zu entziehen, sich zu eigenen Corporationen zu constituiren, und als solche ihre eigenen Obrigkeiten zu wählen, oder ihre eigenen Statuten zu machen. Daß von dieser frühen und allmählichen Selbstbildung der Verfassung und Vorrechte der hohen Schule in Bologna nichts in Acten und Geschichtschreibern vorkommt, wird Niemanden befremden, wenn man weiß, wie wenig uns Archive und Geschichte selbst über die ersten berühmten Lehrer in Bologna aufbehalten haben.

Unter den großen Reichen unsers Erdtheils war außer Italien und Frankreich, England das einzige, wo im Anfange des zwölften Jahrhunderts aus ähnlichen Ursachen ähnliche hohe Schulen entstanden, dergleichen die zu Paris, Bologna, Padua u. s. w. waren. Die Anfänge und ersten Entwickelungen der Universitäten zu Oxford und Cambridge sind eben so unbekannt, oder ungewiß, als die der übrigen älteſten

o) Epist. Honorii III. ad pop. Bonon: ap. *Fantuz.* II. 57. 58. Verum quia statuta ejusmodi proculdubio sunt iniqua, et manifeste obviant scholastice libertati — ... contra libertatem *hactenus habitam* ... contra *libertatem antiquam*, et *hactenus habitam* ipsos nullatenus molestetis.

testen Universitäten. Gewiß aber lehrte man zu Oxford, wenn auch nicht in Cambridge, schon im zwölften Jahrhundert, wie man zu Paris lehrte p), und die ältesten Collegia auf den beyden Brittischen Universitäten wurden schon in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts erbaut. Die Brittischen hohen Schulen bildeten sich fast ganz nach Paris; denn so feindselig sich die Britten und Franzosen auch bekriegen mochten, so blieb doch zwischen den hohen Schulen beyder Nationen eine genaue Gemeinschaft q). Eine wichtige Epoche für Oxford und Cambridge war die Zerstreuung, oder Zerrüttung der hohen Schule zu Paris, welche die Heftigkeit der Königin Blanche im J. 1229. veranlaßte. Mehrere der berühmtesten Lehrer, welche sich von Paris entfernten, waren Engländer r). Viele Lehrer und Lernende folgten der Einladung Heinrichs III. von England, der in einem Königlichen Sendschreiben den Lehrern und Lernenden zu Paris eben so große, oder noch größere Vorrechte, als sie bisher genossen hatten, zusagte, wenn sie sich in Oxford, oder in einer jeden andern Englischen Stadt niederlassen wollten s).

II.

Ueber die Eintheilung in Nationen auf den ältesten Universitäten.

Unter allen Einrichtungen hoher Schulen ist keine älter, als die Eintheilung ihrer Mitglieder in gewisse

p) *Wood* I. 28. 53-55. p.

q) *Wood* I. 54. 84.

r) *Bul.* Hist. Univ. Paris. III. 132. et sq.

s) ib.

wisse Nationen. Diese Eintheilung war die Grundlage der ursprünglichen Verfassung der ältesten Universitäten, und die Quelle der ersten Vorrechte, welche die ältesten Universitäten erwarben. Unter Nationen auf den hohen Schulen des zwölften und der folgenden Jahrhunderte verstand man Haufen von Lehrern allein, oder von Lernenden allein, oder von Lehrern und Lernenden zusammengenommen, die aus gewissen Ländern gebürtig, und ohne Rücksicht auf die Wissenschaften, welche sie lehrten, oder lernten, zu privilegirten Corporibus vereinigt waren: die ihre eigenthümlichen Vorgesetzten und Beamten erwählten, ihre eigenthümlichen Satzungen machten, ihre gemeinschaftlichen Vorrechte, Cassen, Schulen, Archive und andere Anstalten, Versammlungs-Oerter, Feste, und Gebräuche hatten t). Auf allen ursprünglichen hohen Schulen waren Nationen: nur nicht in gleicher Zahl, und mit denselbigen Vorrechten. Die Zahl und Vorrechte der Nationen wechselten nicht selten auf denselbigen Universitäten. Auf einigen genossen die Einheimischen, auf anderen die Auswärtigen die größten Prärogativen. Nationen entstanden auf den ältesten hohen Schulen, so bald diese eine gewisse Stetigkeit erhielten, und große Haufen von Studierenden aus allerley Provinzen und Reichen in sich versammelten. Die Zeit ihrer Entstehung läßt sich nirgend genau bestimmen.

Paris

t) Du Boulay gibt von dem Worte Nation eine zu enge Erklärung, die auf die Nationen der französischen hohen Schulen, aber nicht auf die der Italiänischen Universitäten paßt: Hist. Univ. Paris. I. 250. Igitur nationis nomine intelligimus corpus, seu sodalitium aliquod Magistrorum omnes artes indiscriminatim profitentium, in eadem matricula conscriptorum, et sub iisdem legibus, institutis, Praefectisque viventium.

Paris ist unter den ersten hohen Schulen diejenige, auf welcher Nationen am frühesten in Urkunden und Geschichtschreibern erwähnt werden.

Der Geschichtschreiber der Universität zu Paris fand die Eintheilung der Nationen schon in den Griechischen und Römischen Schulen u). Es ist nicht zu läugnen, daß im vierten Jahrhundert unter den so genannten Sophisten und deren Schülern in Athen Rotten waren, die eine entfernte Aehnlichkeit mit den Nationen der ältesten Universitäten des Mittelalters hatten. Derselbige Geschichtschreiber hält die Eintheilung der Nationen in Frankreich für eben so alt, als die hohe Schule in Paris: d. h. er setzt die Eine, wie die Andere in das Zeitalter Carls des Großen zurück v). Seiner Meinung nach waren die Französische und Englische Nation die ältesten in Paris, zu welchen erst im Anfange des zehnten Jahrhunderts die Picardische und Normännische Nationen hinzukamen. Düboullay bewies seine Meinung von der ersten Entstehung, und der später erfolgenden Ergänzung der Nationen nicht so gründlich, als er die Behauptung anderer Schriftsteller widerlegte, daß die Nationen sich erst unter Ludewig dem Siebenten, und Philipp August gebildet hätten. Er beruft sich mit Recht auf die oben angeführten Zeugnisse von Geschichtschreibern, welche darthun, daß schon im Anfange der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Nationen, oder Provinzen in Paris vorhanden waren, indem der König Heinrich II. von England sich erbot, die Entscheidung seiner

u) I. 75. 76.

v) I. 250 et sq. p. 297. 298. 299. II. 662. 666. 667.

seiner Streitigkeiten mit dem Erzbischofe Thomas von Canterbury entweder den Pairs von Frankreich, oder der Gallicanischen Kirche, oder den Lehrern der verschiedenen Provinzen in Paris zu überlassen. — Man irrt daher gewiß nicht, wenn man annimmt, daß die Eintheilung der Lehrer und Lernenden zu Paris in Nationen und Provinzen mit der hohen Schule selbst entstanden, ja man könnte so gar sagen, daß diese natürliche Eintheilung die Veranlassung geworden sey, daß die hohe Schule zu Paris sich allmählich zu einer privilegirten Corporation bildete, und zu ihren ersten Vorrechten gelangte.

Nichts war natürlicher, als daß von der Zeit an, wo die berühmten Lehrer in Paris zahlreiche Haufen von Lernenden aus allen Ländern Europens an sich zogen, die Neu-Ankommenden ihre Landsleute aufsuchten, um bey diesen in einem fernen Lande Rath, Belehrung, Trost, und Unterstützung zu finden. Eben so natürlich war es, daß, wenn die Zahl der Lehrer und Lernenden aus gewissen Reichen sehr groß war, sich diejenigen am engsten zusammen schlossen, die aus derselbigen Provinz gebürtig waren; im entgegengesetzten Fall aber die zu kleinen Schaaren sich mit mächtigeren Haufen zu verbinden wünschten, denen sie durch Nachbarschaft oder Sprache am meisten verwandt waren, und von denen sie in Fällen der Noth nachdrückliche Hülfe zu erhalten hoffen konnten. Die Entstehung von Landsmannschaften, oder Provinzen, die Vereinigung von Provinzen zu Nationen, die Verbindung kleinerer Nationen mit größeren waren daher in gleichen Graden, theils in der menschlichen Natur selbst, theils in der Lage von Lehrern und Lernenden auf stark besuchten hohen Schulen

len gegründet. Man darf daher voraus ſetzen, daß alle dieſe natürlichen Verbrüderungen ohngefähr zu gleicher Zeit entſtanden. Hingegen brauchte es nothwendig eine gewiſſe Zeit, bis die Nationen ſich ſelbſt in ihrem Innern organiſirten, ihre Gränzen, ihren Rang, und andere Rechte beſtimmten, beſonders aber bis ſie über die Behandlung ihrer gemeinſchaftlichen Angelegenheiten einig wurden w). Im J. 1206. war die Eintheilung in vier Nationen vollendet, und in eben dieſem Jahre vereinigten ſich die Nationen auch über die Wahl der Rectoren, der Procuratoren, und der übrigen Beamten x). Schon im J. 1255. ſagte die Univerſität zu Paris ſelbſt in einem Schreiben an den Pabſt Alexander III, daß die Eintheilung der Nationen eine ſehr alte Eintheilung ſey y).

So natürlich die Eintheilung in Nationen und Provinzen war, ſo viel willkührliches oder zufälliges, und bey dem gänzlichen Mangel von Nachrichten, uner-

w) Ueber die Rang-Streitigkeiten der Engliſchen und Deutſchen Nation im 12. und 13. Jahrhundert ſehe man die Zeugniſſe des Nangis, des Cardinals von Vitri, und Anderer beym *Bulaeus* III 456. 457. Dieſe Streitigkeiten wurden erſt gegen das Ende des 13. Jahrh. beygelegt. Die Picarden mußten eine Zeitlang Paris ganz meiden, weil ſie von den mächtigeren Engländern und Deutſchen allenthalben angefallen wurden. l. c.

x) Das Concordat der vier Nationen vom J. 1206. hat ſich zwar ſelbſt nicht erhalten, wohl aber die Ueberſchrift, und der Haupt-Inhalt deſſelben. *Bulaeus* II. 662. III. 31. p.

y) II. 667. Nationes ab antiquo diſtinctae.

unerklärliches findet sich darin, daß die Nationen in Paris sich gerade nur in vier Corpora abtheilten, und daß eine jede dieser Nationen solche Gränzen erhielt. Man kann sich mit Recht darüber wundern, daß die Picardische Nation sich von der Französischen, und die Englische von der Normännischen abriß: daß die Erste sich mit den Eingebornen aus den Niederlanden, und die Andere mit den Deutschen und anderen Nordländern verband: daß die Normänner für sich allein bestanden, und die Picarden so wenige Verbündete hatten, da die Französische und Englische Nationen so viele, und verschiedenartige Völker unter sich begriffen. Die Französische Nation umfaßte ausser den Eingebornen der Französischen Provinzen die Italiäner, Spanier, Griechen, und Morgenländer, welche Studierens halber nach Paris kamen: die Englische, auch die Schotten, Irländer, Pohlen, Deutschen, und alle übrige Nordländer. Sehr begreiflich war es, daß die am wenigsten mächtigen Landsmannschaften sich gerade unter den Schutz der mächtigsten Nationen begaben; allein weniger begreiflich ist es, daß die mächtigeren Nationen den beyden weniger mächtigen, die Französische, den Picarden, die Englische, den Normännern Selbstständigkeit, oder die Rechte besonderer Nationen zugestanden, noch mehr aber, daß die stolzen Britten, und die noch stolzeren Deutschen sich nach langen und blutigen Streitigkeiten mit dem letzten Platze begnügten. Die Französische Nation war dem Range nach die Erste. Auf diese folgte die Picardische: auf die Picardische die Normännische: auf diese endlich die Englische, die späterhin beständig die Deutsche genannt wurde. In Paris hatte der Vorrang einer Nation vor der andern keine andere Folgen, als daß

eine

eine Nation vor der andern ihre Stimme gab. Sonst aber waren alle Nationen einander gleich, anstatt daß die Deutsche Nation auf den Italiänischen Universitäten und selbst in Orleans z) ganz ausgezeichnete Vorrechte erhielt. So zufällig die Zahl der Nationen auf der hohen Schule zu Paris war, so nahm man doch dieselbige Zahl auf allen Deutschen, und allen, oder fast allen übrigen Französischen Universitäten an. Die hohe Schule zu Orleans hatte ursprünglich zehn Nationen. Diese Eintheilung wurde 1538 aufgehoben, und nach dem Muster der Pariser Universität die Eintheilung in vier Nationen eingeführt a).

Die Nationen in Paris waren in Provinzen, die Provinzen wiederum in Sprengel nach den Bisthümern eingetheilt. Die Gallische Nation zum Beyspiel hatte fünf Provinzen: und eine jede dieser Provinzen, eine noch größere Zahl von Sprengeln b). Jeder Provinz stand ein Dekan vor, der von allen Mitgliedern der Provinz gewählt wurde, und ein Inscriptions-Buch hatte, in welchem die Nahmen aller Angehörigen der Provinz verzeichnet waren. Die Dekanen der Provinzen waren die gebornen Rathgeber des Procurators der Nation, ohne deren Einwilligung dieser nichts wichtiges unternehmen durfte c). Das Amt des Dekans einer Provinz war in Paris so angesehen, daß Parlaments-Glieder es nicht

z) *Goelnitzii* Itiner. p. 228. et sq.

a) *Goelnitzii* p. 227. 228.

b) *Bulaeus* de Decanat. Nat. Gallicae p. 4. 5.

c) l. c. p. 5. Sunt enim veri, et ut vulgo dicitur, consiliarii nati Nationis: quibus inconsultis nefas est procuratori quidquam agere, quod alicujus momenti sit.

nicht unter ihrer Würde hielten, dasselbe anzunehmen und zu verwalten. Wo die Nationen nicht so zahlreich waren, als in Paris, da zerlegte man sie nicht in Provinzen. Man bestimmte aber doch die Rechte, welche die Studierenden entweder ihrem Alter, oder ihrer Herkunft nach genießen sollten. In Orleans hatte der Procurator der Deutschen Nation außer einem eigentlichen Beysitzer noch zwölf Räthe, oder Aeltesten, zu welchen diejenigen erwählt wurden, die sich am längsten auf der hohen Schule zu Orleans aufgehalten hatten d).

Die Studierenden waren in Paris zwar Angehörige, oder Untergebene ihrer Nationen, allein sie waren keine eigentliche Mitglieder derselben. Die Versammlungen der Nationen bestanden bloß aus den Lehrern, oder aus den Magistris und Doctoren, welche die Freyheit zu lehren erlangt hatten. Von der Zeit an, wo es Meister gab, die nicht lehrten, unterschied man Regentes, actu regentes von den Non-regentibus, und verstand unter den Erstern diejenigen, welche nicht bloß den Magister-Titel angenommen hatten, sondern auch wirklich lehrten. Späterhin machte man unter den Regentibus selbst neue Unterschiede. Man sonderte diejenigen, die nur eine kurze Zeit, oder in kleinen Collegiis, wie wir sagen würden, in den unteren Classen gelehrt hatten, von denen ab, welche einen ganzen Lehr-Curs vollendet, oder in großen Collegiis (Collegiis famosis, famatis) das heißt, in solchen Collegiis gelehrt hatten, wo man nicht bloß die Grammatik, oder Rhetorik vortrug e). Die letzteren

d) *Goelnitz.* l. c.

e) *Bulaeus* de quatuor nationum patronis p. 164 et sq.

186

ren allein wurden zu den Verſammlungen der Nationen berufen. Sie allein hatten Anſprüche auf alle Aemter, welche die Nationen zu vergeben, ſo wie auf alle Sporteln, welche die Nationen auszutheilen hatten. Sie allein wurden bey den Nominationen zu geiſtlichen Würden ſtets den nicht-lehrenden Meiſtern vorgezogen f).

Die Nationen in Paris beſaßen viele und wichtige Vorrechte. Das größte Vorrecht war unſtreitig dieſes, Statuten machen, abſchaffen, und verändern zu können g). In ſpäteren Zeiten ſchränkte man dieß Recht hin und wieder bey den Beſtätigungen der Privilegien durch den Zuſatz ein: daß man die Befugniß haben ſolle, ſolche Statuten zu machen, die keinem dritten zum Schaden gereichten h). Die hohe Schule zu Paris war noch im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts darüber getheilt, ob Eine Nation ihre Mitglieder und Angehörigen durch beſondere Statuten verpflichten könne, welche den Statuten der Univerſität entgegengeſetzt ſeyen. Die Procuratoren der Deutſchen, der Picardiſchen und Normänniſchen Nation waren dieſer Meinung. Der Procurator der

186 et ſq. De Decanatu nat. Gallic. p. 2 et ſq. 11. 23. et ſq. Man unterſchied in Paris Doctores artium von magiſtris artium. Jene waren Magiſtri artium, die wirklich lehrten, oder gelehrt hatten. *Bulaeus* de Decan. Nat. Gall. p. 61. 62.

f) ib.

g) *Bulaeus* III. 594.

h) z. B. bey der Deutſchen Nation in Orleans: *Goelnitz.* l. c. p. 229. Habet jus innovandi, ſtatuendi, vel emendandi, et quoad ſe et ſua, ſine praejudicio tertii, ex conſuetudine confirmata ab Henrico IV.

der Französischen Nation, und die Dekane der höheren Facultäten behaupteten hingegen, daß keine Nation das Recht habe, besondere Statuten zu machen, die mit den Statuten der ganzen Universität stritten i).

Ein anderes höchst wichtiges Vorrecht einer jeden Nation war die Befugniß, allerley Beamte, besonders Procuratoren, Quästoren, Boten und Pedelle, oder auch Assessoren, Räthe, oder Aelteste, und Bibliothekare zu wählen, und in Eid und Pflicht zu nehmen k). Das Angesehenste unter allen Aemtern, was die Nationen in Paris, und auf anderen hohen Schulen zu vergeben hatten, war das Amt des Procurators. Der Procurator war das Haupt der Nation, wie der Rector das Haupt der ganzen Universität war l). Der Procurator vertheidigte und vertrat die Nation allenthalben, wo ihre Rechte verletzt worden waren, oder angefochten wurden. Er rief die Nation zusammen, machte den Vortrag, sammelte die Stimmen, und brachte die genommenen Beschlüsse zur Ausführung. Er beeidigte die Neu-Ankommenden, so wie alle übrige Beamte der Nation; hatte ausser dem Inscriptions-Buche die Acta und Siegel der Nation in Verwahrung: trug die Beschlüsse der Nation, und die Ausführung derselben in die Acta ein, und gab überhaupt Acht, daß die Statuten der Nation, wie die der Universität treulich gehalten würden. Das letztere that er als ordentlicher Rath des Rectors, und als ordentliches Mit-

i) *Bulaeus* de Decan. Gallic. Nat. p. 59.

k) Man sehe *Goelnitz*: l. c. 228 et sq. p. über die officiarios der Deutschen Nation in Orleans, und deren Amtseide.

l) bes. *Goelnitz*: p. 236-242.

Mitglied der Verſammlung, in welcher die Procuratoren der Nationen mit den Dekanen der drey höheren Facultäten vereinigt waren.

Eine jede Nation in Paris hatte ihren eigenen Patron, und ihre eigene Kirche, oder Capelle, wo ſie ihre gottesdienſtlichen Handlungen hielt m): ihren eigenen Verſammlungs-Ort, und ihre eigenen Schulen oder Hörſäle n): ihr größeres und kleineres Siegel, ſo wie ihr Archiv: ihren Fiscus und Schatz o). Die Zuflüſſe des Aerarii einer jeden Nation beſtanden in dem Gelde, was jeder Einzuſchreibende loco Bejaunii zu zahlen hatte p): in den Geſchenken, welche die Procuratoren, und andere Beamte der Nation freywillig machten, oder nach den Statuten machen mußten: in den ſtatutenmäßigen Beyträgen der Baccalaureen und Magiſter q): in den Vortheilen, welche die Boten, oder nuntii abwarfen r): und in den Strafgeldern, welche fehlende überhaupt, insbeſondere die Lehrer zahlen mußten,

m) *Bulaeus* in dem Buche de patronis quatuor nationum Univerſitatis.

n) De Decan. Nat. Gall. p. 1. 2. Hiſt. Univ. IV. 812.

o) De Patr. quat. Nat. p. 123. Hiſt. Univ. IV. 259. wo ein Verzeichniß der jocalium der Gallicaniſchen Nation ſteht. So nannte man die Reliquien, und das koſtbare Geſchirr, was der ganzen Nation gehörte. Die Deutſche Nation hatte in Orlans, und auch auf den Italiäniſchen Univerſitäten ihre eigene Bibliotheken. *Goelnitz.* l. c. p. 231.

p) IV. 248. 249. Hiſt. Univ.

q) IV. 340. Hiſt. Univ.

r) De Patronis quatuor nationum p. 172 et ſq.

ten, wenn sie nicht nach der Vorschrift der Statuten in den Messen, und andern gottesdienstlichen Handlungen der Nation erschienen waren s). Je mehr eine Nation Angehörige (Suppolita) hatte, desto mehrere Promotionen fielen vor; und desto mehr gewann der Fiscus einer Nation an Inscriptions- und Promotions-Geldern. Daher entstanden häufige Streitigkeiten so wohl unter den verschiedenen Provinzen Einer Nation, als unter verschiedenen Nationen über die Frage: ob gewisse Personen zu dieser, oder jener Provinz: zu dieser, oder jener Nation gehörten t). Wenn ausserordentliche Ausgaben vorfielen, welche man aus den gewöhnlichen Einkünften des Fiscus nicht bestreiten konnte, z. B. kostbare Gesandschaften; so legten die Lehrer sich selbst freywillige Contributionen auf, und vermochten ihre Zuhörer zu ähnlichen Steuern u). Die Nationen in Paris und auf anderen Französischen hohen Schulen wandten die Einkünfte ihres Fiscus auf vielfache nützliche Arten an: zur Belohnung ihrer Lehrer, denen zu bestimmten Zeiten Austheilungen gemacht wurden v): zur Bezahlung des Miethgeldes von Hörsälen w): zur Vertheidigung der Rechte der Universität, oder der Nation x): zur Besoldung von Beamten, und zur Erweiterung der Bibliothek: zur Begehung öffentlicher Feierlichkeiten: zur Beschüzzung

s) IV. 248. 249. Hist. Univ.

t) IV. 340. et sq. Hist. Univers. Paris.

u) III. 589.

v) De quatuor patronis etc. p. 123-128.

w) ib. p. 1. 2.

x) IV. 589. Hist. Univ.

zung und Rettung der Unschuld: endlich zur Unterstützung der Nothleidenden und Bedrängten y).

Eine jede Nation für sich betrachtet war auf eine gewisse Art ein selbstständiges, oder unabhängiges Corpus. Wenn aber die Nationen zusammentraten, so übten sie die höchste gesetzgebende und executive Gewalt aus. Die Procuratoren wählten ursprünglich den Rector, und hielten mit ihm das ordentliche, oder wöchentliche Gericht, was in jeder Woche dreymahl zusammenkam z). Als man im J. 1280. den Procuratoren das Recht, die Häupter der hohen Schule zu erwählen, nahm, und statt derselben vier so genannte Wähler, oder Eingehende erkohr a); so blieben die Procuratoren doch die beständigen, oder gebornen Räthe des Rectors. Sie verloren auch dieses Recht nicht nach der Entstehung der drey höheren Facultäten, die sich in dem J. 1260. und den folgenden Jahren bildeten. Die Procuratoren fuhren fort, mit den Rectoren das wöchentliche Gericht zu halten, und wenn gleich in wichtigeren

y) Stat. Nat. Germ. in Universit. Aurel. p. 229. Pecunia aerarii publica in tuendis privilegiis, in convivium nostrum, innocentia defendenda, in redimendis captivis, in sublevandis aegrotis, pauperibus et miserabilibus personis erogari debet. Man vergleiche S. 235. wo bestimmtere Vorschriften über die Unterstützung von Armen und Bedrängten vorkommen. Man borgte selbst denen, die zu rechter Zeit kein Geld von Hause erhielten, gegen sichere Bürgschaft aus dem Fiscus der Nation, wenn der Fiscus mehr, als 20 Goldcronen enthielt.

z) *Bulaeus* III. 593-596.

a) Electores, Intrantes l. c. p. 451.

ren Fällen die Dekane zugerufen wurden, so behielten sie doch, wenigstens eine Zeit lang, in solchen außerordentlichen Sitzungen die Mehrheit der Stimmen, weil immer vier Nationen gegen drey Facultäten waren b). In den allgemeinen Versammlungen der ganzen Universität, wo gewöhnlich nur die wirklichen Lehrer, in außerordentlichen Fällen aber alle Promoti zusammenberufen wurden, waren die Procuratoren die Vorsitzer, oder Redner der Nation, und hatten in dieser Eigenschaft einen großen Einfluß auf die Berathschlagungen und Entschließungen des versammelten Corporis akademici c). Auch nach der Entstehung und Einverleibung der Facultäten behaupteten die vier Nationen, welche zusammengenommen man die facultas artium nannte, nicht bloß das Recht, den Rector zu wählen, sondern auch das Recht, ihn ausschließlich unter den sogenannten Doctoribus artium zu wählen d). Ueber die Wahl der Rectoren erhoben sich im dreyzehnten Jahrhundert mehrmahl heftige Streitigkeiten zwischen den Nationen, die in gefährliche Spaltungen der ganzen Universität ausarteten. Solcher Spaltungen erwähnt die Geschichte vorzüglich in dem J. 1249, wo die drey übrigen Nationen sich von der Französischen absonderten e), und im J. 1272, wo die Normännische Nation, und mehrere Magister aus anderen Nationen sich von den übrigen trennten, und einen eigenen Rector erwählten f). Diesen, und ähnlichen Unordnungen suchten

b) ll. cc.
c) III. 569. l. c.
d) III. 572. 573.
e) III. 222.
f) ib. p. 402.

ten die vier Nationen durch ein Statut vorzubeugen, in welchem man die Wahl des Rectors ohngefähr so einrichtete, wie kurz vorher die Wahl der Päbste bestimmt worden war g). Eine jede Nation hatte, wie jede Facultät, ihren ausgezeichneten Titel h). Die Zeit der Entstehung dieser Titulaturen ist unbekannt. Fast gewiß aber kann man annehmen, daß die Nationen und Facultäten auf der hohen Schule zu Paris früher bestimmte Titel erhalten haben, als die Rectoren, denen in den älteren Urkunden sehr verschiedene Beywörter gegeben wurden.

Nach der Universität zu Paris ist die hohe Schule zu Bologna diejenige, in deren Urkunden Nationen zuerst angeführt werden. Die Nationen organisirten sich in Bologna und Padua ganz anders, als in Paris. In Paris blieben die Uebung und die Vortheile der Rechte der Nationen allein in den Händen der Lehrer: auf den Italiänischen hohen Schulen, in den Händen der Lernenden. In Paris waren die Inländer am meisten begünstigt: in Italien, die Ausländer, vorzüglich die Deutschen.

Ich

g) l. c. p. 451.

h) De Decanatu Nat. Gall. p. 49. heißt es in einem Decret der drey Facultäten, und der vier Nationen: Joannes Mulot Decanus *sacrae* facultatis theologicae, Philippus de Buisine Decanus *consultissimae* juris Canonici facultatis, Guido Patin Decanus *saluberrimae* facultatis Medicinae, Joannes Doge *honorandae* nationis Gallicanae procurator, Guillielmus de Lestoc *fidelissimae* Nationis Picardiae procurator, Thomas le Petit *venerandae* nationis Normanniae procurator, Macnamara *constantissimae* Nationis Germanicae procurator. Man sehe auch *Bulaeus*. IV. 362.

Ich habe oben bewiesen, daß die Studierenden in Bologna sich schon zu den Zeiten des Johannes Bassianus in Nationen, die Nationen in Corporationen vereinigt hatten, und ihre eigenen Richter, oder Rectoren zu erwählen gewohnt waren. Die Lehrer der Rechte hielten die Corporationen der Studierenden, und die Wahl eigener Obrigkeiten für ungesetzlich. Wir allein, sagten sie, sollten, wie die Meister der Künste in Paris, befugt seyn, unsere Richter zu wählen, und durch diese die Gerichtsbarkeit über die Lernenden auszuüben. Man thut den Lehrern in Bologna kein Unrecht, wenn man annimmt, daß sie die Obrigkeit und Gemeine in Bologna zu gewinnen wußten, wie ihre Vorgänger Friederich den zweyten gewonnen hatten. Je mehr die Lehrer darnach strebten, die bisherigen Verbindungen der Studierenden zu trennen, desto enger zogen sich diese zusammen. Ja sie erklärten, daß sie viel eher Bologna verlassen, als ihre bisherigen Einrichtungen und Rechte aufgeben würden. Die Lehrer in Bologna, so wie die Obrigkeit und Gemeine dieser Stadt sahen diese Erklärungen als strafbare Verschwörungen an. Die Obrigkeit und Gemeine in Bologna gaben daher auf Anstiften der Lehrer folgende Gesetze: daß ein jeder, der sich mit Anderen dahin verschwöre, die Schule der Rechte von Bologna in eine andere Stadt zu bringen, oder auch nur Jemanden bewegen würde, die Stadt zu verlassen, auf ewig solle verwiesen, und seine Güter eingezogen werden: daß die Studierenden keine Corporationen ausmachen und keine Rectoren erwählen; oder daß wenigstens die Rectoren schwören sollten, nichts dazu beyzutragen, daß die Schule der Rechte anderswohin verpflanzt werde. Auch solle in's künftige kein

Studie-

Studierender Probe-Vorlesungen, oder wie man sich damahls ausdrückte, außerordentliche Vorlesungen halten, wenn er nicht einen gleichen Eid ablege i). Diese harten Gesetze bewegten viele Lehrer und Lernende, Bologna zu verlassen. Unter anderen ging der berühmte Rechtslehrer Rofredus um das J. 1215. nach Arezzo, wo er mehrere Jahre blieb k). Die zurückbleibenden Studierenden flehten dem Pabst Honorius um Hülfe gegen die Obrigkeit und Gemeine in Bologna an. Der Pabst verwandte sich für die Sache der Studierenden mit dem größten Eifer und Nachdruck. Er stellte der Obrigkeit und den Einwohnern von Bologna vor, daß sie doch den hohen Ruhm, und den beneidenswerthen Wohlstand, welche die hohe Schule ihrer Stadt bisher verschafft habe, nicht in Gefahr setzen, sondern vielmehr die harten, mit der alten Freyheit der Studierenden streitenden Gesetze wieder aufheben möchten l). Er

i) So führt der Pabst Honorius die für die Studierenden nachtheiligen Statute an. p. 57. l. c. Man vergleiche *Fattor.* l. 120. 121. In den Statuten der Bologneser und in dem Schreiben des Pabstes ist stets von Rectoren in der mehrern Zahl, nicht von Einem Rector die Rede; und diese Art zu reden zeigt, daß damahls nicht bloß Nationen, sondern auch schon Verbrüderungen von Nationen waren, deren jede einen Rector hatte.

k) I. 121.

l) l. c. Sane cum ex studio literarum preter infinita commoda, que sentitis, ex eo vestra civitas inter alias sit famosa, et in universo mundo nomen annuncietur ipsius, factaque sit altera Bethlem, domus videlicet panis, qui parvulis frangitur in eadem, ex qua exeunt duces, qui regant populum domini, quoniam in studio eruditi assumuntur ad regimen animarum; non solum debetis a scholarium gravaminibus conquiescere, verum etiam illos honoribus prevenire.

Er ermahnte den Podesta von Bologna, den Auftrag der Beeidigung der Rectoren nicht zu vollziehen, weil der Auftrag widerrechtlich sey, und die Studierenden von Bologna wegjagen würde. Er befahl dem Bischofe von Parma, und anderen vornehmen Geistlichen, die Gemeine zu Bologna durch Güte oder Ernst zu bewegen, daß sie ihre Verfügungen gegen die Studierenden zurück nehmen möge m). Er ermahnte endlich die Studierenden, mit Vorsicht zu Werke zu gehen, damit man ihnen nichts ungesetzliches zur Last legen könne. Zugleich aber ermunterte er sie, sich lieber von Bologna weg zu begeben, als sich den widerrechtlichen Beschlüssen des Volks zu unterwerfen n). Die Lehrer, die Obrigkeit, und Gemeine in Bologna gaben den Bitten, Ermahnungen, und Drohungen des Pabstes, und seiner Bevollmächtigten nicht gleich nach. Es währte bis 1224 o), bevor die Obrigkeit und Gemeine in Bologna die von den Studierenden eingeführte Verfassnng, und die damit verbundenen Vorrechte, besonders das Recht, ihre Obrigkeiten zu wählen, und ihre eigenen Statuten zu machen, feierlich anerkannten, und den Rectoren den Eid erließen, daß sie an der Verlegung der Schule zu Bologna keinen Theil nehmen wollten. Denselbigen Eid mußten aber im ganzen dreyzehnten Jahrhundert manche Lehrer ablegen p).

So lange die erwähnten Gefahren der akademischen Freyheit drohten, und so oft ähnliche Gefahren wie-

m) l. c. p. 58.
n) l. c. Alle diese Schreiben wurden im J. 1220. geschrieben.
o) I. 121.
p) *Fassor.* II. 65. 68. 70. 71. 164. 223. 225.

wiederkehrten, so lange und so oft waren die Studierenden in Bologna nicht bloß in Nationen, die Nationen in größere Corporationen vereinigt, sondern die größeren Corporationen traten wieder in Einen Bund zusammen q). In ruhigen Zeiten theilte sich die Gesammtheit der Studierenden in zwey Corporationen, in die der Transalpiner, und der Cisalpiner. Eine jede dieser Corporationen war aus einer Mehrheit von Nationen zusammengesetzt, die nicht zu allen Zeiten gleich groß war. Jede Nation hatte ihren Rath, oder Procurator, welcher der beständige Beysitzer des jedesmahligen Rectors war. Auch erkohr jede Nation, so oft ein Rector gewählt werden sollte, einen Elector, und die von den Nationen ernannten Electoren erwählten dann nach den Vorschriften der Gesetze den Rector, der allen vereinigten Nationen als Haupt, oder Richter vorstand. Im J. 1265. erhob sich unter den 15. Nationen, welche die Universitas Ultramontanorum ausmachten, eine Spaltung über den Antheil einer jeden so wohl an der Wahl des Rectors, als an der Wählbarkeit zu dieser Würde. Die streitenden Parteyen ernannten Schiedsrichter, und diese Schiedsrichter bestimmten

q) Diese Verbrüderung der Nationen gegen einen gemeinschaftlichen Feind ist es, von welcher Honorius in seinem Schreiben an die Studierenden zu Bologna spricht: Etsi multam honestatem, imo necessitatem, sicut asseritis, causa contineat, que vos ad contrahendam societatem induxit, etc. II. 58. Unrichtig verstand man diese Worte so, als wenn die Studierenden sich erst bey Gelegenheit der Streitigkeit mit dem Rathe und Volke in Bologna zu Nationen u. s. w. vereinigt hätten. Diese Streitigkeiten würden gar nicht haben entstehen können, wenn nicht schon lange vorher Conföderationen von Studierenden und Vorrechte derselben Statt gefunden hätten.

ten zur allgemeinen Zufriedenheit die Bedingungen, und Ordnung, unter welchen, und in welcher künftig die Rectoren erwählt werden sollten r). Der schiedsrichterliche Ausspruch bestätigte das uralte Recht der Deutschen Nation, daß jedes fünfte Jahr aus ihr allein der Rector genommen werden solle s). Man fand gut, die beyden Nationen der Studierenden aus Poitiers und Gascogne in Eine Nation zu vereinigen, welche Nation aber den Nahmen derer von Poitiers und Gascogne fortführen durfte, auch das Recht erhielt, zwey Procuratoren, und eben so viele Electoren zu erwählen. Uebrigens solle in der Zukunft weder der Nahme der Nationen verändert, noch die Zahl derselben vermehrt oder vermindert werden. Es läßt sich in Bologna eben so wenig, als in Paris erklären, warum die Nationen der Ultramontaner sich gerade so abtheilten, als sie sich wirklich abgetheilt hatten t). Unter den Schiedsrichtern, welche die ultramontanischen Nationen zur Beylegung ihrer Streitigkeiten erwählten, hatten die Meisten hohe geistliche Würden u). Das Anse-

r) Man sehe die Urk. l. c. II. p. 61.

s) l. c. Quinto vero anno eligatur de dicta natione Theotonicorum. Et ita de quinquennio in quinquennium habeant Theotonici rectorem. Et hoc idem sic invenitur hactenus observatum, et tota universitas sic concessit eisdem Theotonicis; et sic in perpetuum fiat.

t) l. c. Gallicos, Picardos, Burgundiones, Pictavienses, Turonenses et Cenomanenses, Normannos, Catelanos, Ungaros, et Polonos-Theotonicos, Yspanos, Provinciales, Anglicos et Vascones.

u) l. c. unanimiter elegerunt Dominum Petrum de Vindocino, *Cantorem* Cenamon D. Gobertum, *Abbatem* St. Felicis Geronde, D. Aymonem, *Praepositum* Ghibennen-

Ansehen, welches reifes Alter, wichtige Würden, edle Geburt, und Reichthum einem großen Theile der Studierenden in Bologna gaben, enthält den natürlichen Grund der höheren Ansprüche, welche die Studierenden in Bologna vor denen in Paris machten, und auch wirklich durchsetzten. In Paris stellte die Gesammtheit der Lehrer und Graduirten einer Nation die ganze Nation vor: in Bologna machten die Lernenden allein die activen Mitglieder der Nationen aus. In Paris waren die Lehrer ein privilegirter Stand unter den Mitgliedern der hohen Schule: in Bologna hatten die Lehrer nicht einmahl gleiche Rechte mit den Lernenden, indem sie weder in den Versammlungen der Nation stimmen, noch zu den Aemtern der Nation gewählt werden konnten. Die Quelle ihrer Privilegien war nicht die Würde, oder die Lehrstelle, welche sie bekleideten, sondern die Nation, zu welcher sie als passive Mitglieder gehörten.

Ueber die Organisation der Universitas Cisalpinorum finde ich in den gedruckten Werken, welche die Geschichte von Bologna erläutern, nicht so viele Nachrichten, als über die Gesammtheit der Transalpiner. Es ist aber genug, wenn man weiß, daß die Cisalpiner eben so, wie die Transalpiner eingerichtet waren, und daß sie ihren Rector und übrige Obrig-

bennensem, Magistrum Guilielmum de Fara, D Arnaldinum de Podioamero . . . D. Dominiorum Petri, *Magistrum scholarum* Bracharensem, Fr Enricum de Domo Testonica, D. Raginaldum, *Canonicum* Burdegalensem, D. Guilielmum de Reali, D. Joannem dictum Flamingum etc.

Obrigkeiten gleich dieſen hatten. — Viel intereſſanter iſt es, die außerordentlichen Privilegien zu erfahren, welche die Deutſche Nation in Bologna beſaß, und wodurch nicht bloß das Gleichgewicht der Nationen, ſondern auch die nothwendige Harmonie in der Verfaſſung, und Verwaltung der ganzen Univerſität aufgehoben wurde v).

Die älteſte unter den Urkunden, welche die Germaniſche Nation vor etwa einem halben Jahrhundert zuſammendrucken ließ, iſt ein Gnadenbrief Carls V, vom J. 1530, in welchem dieſer Kaiſer alle bisherige Vorrechte der Deutſchen Nation in Bologna beſtätigte, und neue hinzufügte. Die alten Vorrechte beſtanden darin: daß die beyden Procuratoren der Deutſchen Nation nicht nur alle Streitigkeiten unter ihren Angehörigen entſcheiden könnten, ſondern daß auch alle diejenigen, welche Mitglieder der Nation belangen wollten, dieſes allein bey den Procuratoren thun, und daß die Rectoren der Corporation der Transalpiner ſolche Rechtsſachen nicht einmahl alsdann vor ſich ziehen könnten, wenn die Würden der Procuratoren erledigt ſeyn ſollten. Die Mitglieder der Nation ſollten ferner weder den Rectoren, noch dem Syndicus der Univerſität, ſondern ganz allein ihren Procuratoren durch Eide verpflichtet werden; und eben dieſe Procuratoren ſollten gleich nach den Rectoren, Biſchöfen, Fürſten, und päbſtlichen Protonotarien

v) Man ſehe inclytae Germanicae nationis in alma Bononienſi univerſitate Privilegia a Sacratiſſimis Romanorum imperatoribus et a ſanctiſſimis pontificibus iudulta, aucta vel confirmata. Bononiae 1747. 4. Superiorum permiſſu.

tarien ihren Rang und Sitz haben w). Diese uralten Vorrechte vermehrte Carl V noch mit den Privilegien, daß die Deutsche Nation unter dem besondern Schutze des Kaisers stehen: daß ihre Procuratoren, so lange sie diese Würde bekleideten, den Rang und die Vorrechte Kaiserlicher Pfalzgrafen besitzen x): und daß sie endlich nicht bloß das Recht haben sollten, gleich den Rectoren Waffen zu tragen, sondern eben dieses auch Anderen zu gestatten y). Die Päbste wetteiferten mit einander, die Privilegien der Deutschen zu bestätigen und selbst noch zu erweitern. Gregor XIII brachte es unter Anderen dahin, daß den Deutschen Studierenden alle Privilegien und Freyheiten Bononischer Senatoren ertheilt wurden z).

Die

w) Von diesen Privilegien sagt der Kaiser: quemadmodum haec omnia olim in usu habuerunt, et vetustate, temporisque diuturnitate fuerunt corroborata.

x) l. c. p. 6. 7.

y) ib.

z) p. 24. perspectaque ejus in inclytam Germanorum Nationem singularis ejus propensio nos in eam cogitationem adduxit, ut plane intelligamus eam ipsam nobilissimam Nationem in Civitate nostra, eo, quo possimus, officiorum ac honorum genere coli atque ornari debere. Quare ut hanc voluntatem nostram declaremus, maxima totius senatus nostri consensione decrevimus, quae nulli adhuc exterarum Nationum hominibus, qui Bononiense Gymnasium frequentare consueverint, tribuimus ea Germanis tantum benevolentiae causa, atque honoris elargiri. Statuimus igitur, ut unicuique ex Germanica Natione in Academia Bononiensi literaria cujuscunque institutionis causa versanti frui liceat omnibus beneficiis, commodis quae ipsis senatoribus Bononiensibus concessa reperiuntur .. in emendis vendendisque invehendisque ac distrahendis rebus

Die Unabhängigkeit und Autonomie der Studierenden, ihre schädliche Gewalt über die Lehrer, und die nicht weniger verderbliche Begünstigung der Fremden, besonders der Deutschen, gingen in Padua noch viel weiter, als in Bologna. Die hohe Schule zu Padua hatte ursprünglich dieselbige Verfassung, wie die zu Bologna. Alle Studierende waren in Nationen, und die Nationen in zwey Corporationen verbunden: die der Transalpiner und Cisalpiner. Jede dieser Corporationen wählte einen Rector, weswegen man schon vom J. 1261. zwey Rectoren in Padua antrifft a). In der Folge entstanden Streitigkeiten zwischen den Studierenden der Rechte, und zwischen den so genannten Artisten, zu welchen man diejenigen zählte, welche die freyen Künste und die Medicin studierten. Die Ersten, die sich als die Gründer und Hauptstützen der hohen Schule ansahen, wollten vor den Artisten kränkende Vorrechte behaupten. Diese Streitigkeiten bewogen im J. 1360. den Bischof von Padua Pileus de Prata, daß er die beyden ursprünglichen Corporationen gleichsam aufhob, und die Gesammtheit der Studierenden nach den Wissenschaften, welchen sie sich widmeten, in zwey große Corpora theilte, in die Universitates Juristarum, et Artistarum b), unter welchen aber

omnibus, quibus ipsi senatores Bononienses perfruuntur

a) *Facciolati* Praef. p. III.

b) l. c. p. XVIII. Bes. Instituta et Privilegia ab excell^mo Senatu Veneto almae Universitati D. D. Juristarum Patavini Archigymnasii concessa in libros quinque digesta, Editio Septima. Patavii Ao 1674. 4. und Statuta almae universitatis D. Artistarum et Medicorum Patavini Gymnasii. Denuo correcta et emendata. Venetiis 1589. 8.

aber doch die Letztere der Ersteren in mehreren Stücken untergeordnet blieb, ungeachtet sie um dieselbige Zeit durch Lehrer und Lernende der Gottesgelahrtheit verstärkt wurde. Die Juristen fuhren noch eine Zeitlang fort, zwey Rectoren, einen Transalpiner und einen Cisalpiner zu wählen. Dieß hörte aber endlich auf, und von der ursprünglichen Theilung der Studierenden in zwey Corporationen der Transalpiner und Cisalpiner blieb weiter nichts übrig, als daß so wohl die universitas juristarum, als die universitas artistarum den Rector abwechselnd bald unter den Transalpinern, bald unter den Cisalpinern wählten. Die universitas juristarum bestand aus 22 c), die universitas artistarum aus sieben Nationen d). Diese Nationen besaßen nicht gleiche Rechte. Die Deutsche Nation hatte zwey, die Venetianische, unter welcher auch die Paduaner begriffen waren, gar keine Stimme e). Die Eingebornen von Padua und Venedig waren nicht allein nicht stimmfähig, sondern konnten auch nicht zu Rectoren, und anderen akademischen Würden, Lehrstellen ausgenommen, erwählt werden f). Die Deutsche Nation hingegen genoß

c) Stat. Jur. p. 3. Nationes . . . numero sunt 22. Prima Germana, Bohema, Polona, Ungara, Provincialis, Burgunda, Anglica, Hispana, Ultramarina, Scota, Romana, Sicula, Marchianconitana, Lombarda, Mediolanensis, Tusca, Veneta, Marchiatarvisina, Forojulienſis, Dalmata, Pedemontana, Genuensis.

d) Stat. Artist fol 9. I. 2. Tuscorum — Ultramontanorum — Ultramarinorum, — Lombardorum — Marchia Tervisina . . Romanorum — Marchia Anconitana.

e) Stat. Jur. p. 4. 31.

f) l. c. p. 31.

genoß außer der doppelten Stimme die Privilegien, daß, wenn kein Rector, oder Prorector da war, der Rath der Deutschen Nation die Stelle des Hauptes der ganzen Universität vertrat g): daß die Deutschen bey allgemeinen Versammlungen der Universität, und anderen feierlichen Gelegenheiten als ein Zeichen des Adels Degen tragen durften, da allen übrigen Studierenden das Tragen der Degen untersagt war h): daß sie zwey Protectoren unter den Professoren wählen, und daß diese, wenn sie gleich eingeborne Paduaner waren, die Privilegien der Deutschen genießen durften i): daß sie endlich ihre eigenen Richter oder Gerichte hatten, vor welchen man die Deutschen belangen mußte, und von welchen man nicht an andere akademische, oder städtische Richter appelliren konnte k). Das Gericht der Deutschen bestand aus ihrem Rath, den beyden Procuratoren, welche über das Aerarium gesetzt waren, dem Pedellen, und aus sechs Senioren, oder Beysitzern l). — Damit nicht die Citramontaner, die meistens in größerer Zahl vorhanden waren, über die Ultromontaner ein Uebergewicht erhalten möchten; so machte man schon in den ersten Zeiten der hohen Schule das Statut, daß alle Angelegenheiten, diejenigen allein ausgenommen, über welche die Gesetze ausdrücklich anders verordnet hätten, nicht in gemeinschaftlichen Zusammenkünften nach der Zahl der Köpfe, sondern durch die Mehrheit der Stimmen der Nationen entschieden werden,

g) l. c. p. 112.
h) *Thomasin.* p. 47.
i) *Facciol.* II. 44.
k) *Thomas.* p. 48. 49.
l) ib.

werden, und daß die Ultramontaniſchen Nationen für vollſtändig erkannt werden ſollten, wenn ſie nur drey Mitglieder enthielten, da die Citramontaniſchen wenigſtens ſechs enthalten mußten — Die Nationen wählten jährlich am 1. Auguſt zuerſt eine Jede ihren vornehmſten Beamten, den ſogenannten Conſiliarius, welcher der beſtändige Rath des Rectors war m); und dann die Electoren, von welchen der Rector, oder das gemeinſchaftliche Oberhaupt aller Nationen erkohren wurde. Der Rector mußte unbeſcholten von Ruf, und wenigſtens zwey und zwanzig Jahre alt ſeyn: mußte ſich Ein Jahr in Padua aufgehalten, und von ſeinem eigenen Vermögen gelebt haben n). Die Rectoren hatten außer anderen einträglichen und ehrenvollen Vorrechten eine große Gewalt über die Angehörigen der Univerſität o). Sie ſaßen wöchentlich zweymahl zu Gericht, und konnten einen Jeden, der zur Univerſität gehörte, auch die Lehrer, vor ihr Tribunal fordern p). Widerſpenſtigen konnte der Rector die Rechte von Studierenden auf eine Zeitlang nehmen, oder ſie gar von der Univerſität

m) p. 27.

n) l. c. p. 6.

o) p. 16. 17.

p) Man ſehe beſ. Stat. Artiſt. III. ſt. 22. Non ſolum ſcholares, ſed omnes ad legendum per univerſitatem electos, aut alios quoscunque doctores forenſes, qui in hoc ſtudio et civitate doctoratus gradum abſoluto eorum ſtudio ſumſerunt, ſi poſt doctoratum eos contingat hic permanere, continue jurisdictioni Rectoris et univerſitatis ſubeſſe volumus, *et licet vocem dare non poſſint*, tales tamen, et eorum familias omnibus ſcholaſticis privilegiis et immunitatibus pleniſſime gaudere ſtatuimus, *ſicut quando ſcholares erant.*

verſität ausſchließen q). Wer einen Angehörigen der Univerſität anderswo, als vor dem Rector verklagte, verlor dadurch ſein Recht, und der Richter, der eine ſolche Klage angenommen hatte, fiel in eine Strafe von hundert Pfund. Nichts deſto weniger war die Gewalt des Rectors, theils durch die Statuten ſelbſt, theils durch den Brauch, oder durch höhere landesherrliche Verfügungen von manchen Seiten ſehr eingeſchränkt. Schwere Vergehungen, welche entweder peinliche Fragen, oder harte Leibes- und Lebensſtrafen nach ſich ziehen konnten, mußte der Rector ſelbſt nach den Statuten dem Prätor, oder oberſten Richter in Padua überlaſſen r). Im J. 1417. erging ein Befehl, daß die Streitigkeiten der Studierenden, welche bisher der Biſchof entſchieden habe, an den Prätor gebracht, und von dieſem entſchieden werden ſollten s). Wiederum wurde den oberſten Gewalthabern im J. 1646. von dem Senat in Venedig die Vollmacht gegeben, gegen unruhige Studierende heimliche Unterſuchungen anzuſtellen, und wenn ſie dieſelben für gefährlich hielten, ſo gleich von der Univerſität zu entfernen t). In der zweyten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts gab es eine Zeit

q) Stat. Juriſt. p. 16. 17.

r) Stat. Jur. I c. 44. Artiſt. I. 24. beſ. III. 18. Contingit in civitatibus plurima maleficia committi, et ob ea plerumque ſcholares capi cum ſint inculpabiles, et inſontes, et ſaepe per poteſtatem non conſiderata qualitate perſonae tormentis apponi. Ideo noſtrorum innocentiam tutari volentes ſtatuimus, quod nullus ſcholaris vel eccleſiaſtico privilegio gaudens per poteſtatem, vel alium in officio aliquo conſtitutum poſſit tormentis apponi, niſi praeſente rectore, aut ejus ſubſtituto.

s) *Facciolati* I. p. 5.

t) *Facciolati* II. 48.

Zeit u), wo die Ausgelassenheit der Studierenden den höchsten nicht länger zu ertragenden Grad erreicht hatte. Sie liefen wegen der geringfügigsten Anlässe bewaffnet zusammen, theilten sich in Schaaren, welche Fahnen, Trommeln, und Trompeten hatten, und drohten, daß sie entweder nach Bologna oder Ferrara ziehen wollten, wenn man ihnen nicht dieses oder jenes gestatte, oder nicht die verlangte Genugthuung gebe. Die Studierenden versuchten das, was sie schon so oft ungestraft gethan hatten, auch im J. 1580 wieder. Sie rotteten sich an Einem der Stadtthore zusammen, drohten Padua zu verlassen, und verwundeten einen obrigkeitlichen Bedienten so hart, daß er bald darauf an seinen Wunden starb Die Statthalter in Padua meldeten den Vorfall an das Collegium der Zehen in Venedig. Das Collegium der Zehen antwortete: man solle die Aufrührer verfolgen, und diejenigen, welche man ergreife, ohne Verzug verhören, und aller Privilegien ungeachtet, nach dem Verhältnisse ihrer Schuld strafen. Man bemächtigte sich Mehrerer. Einer derselben, ein Geistlicher, machte sich am meisten verdächtig, und wurde auf der Stelle hingerichtet. Andere verurtheilte man zu einem sechsmonathlichen Gefängnisse, und nach der Befreyung aus dem Gefängnisse zu einer siebenjährigen Verbannung. Dieser Ernst brachte auf einmahl Ruhe hervor. Man hörte in der Folge nie wieder von bewaffneten Rotten, mit Trommeln und anderen kriegerischen Zeichen und Instrumenten, auch dann nicht, wenn den Studierenden wirkliches und großes Unrecht geschehen war v).

Wahr-

u) *Riccob.* VI. c. 6. p. 163. 164.

v) Quo terrore animis studiosorum injecto factum est, ut licen-

Wahrscheinlich hatten in älteren Zeiten die Studierenden auf der hohen Schule zu Padua, wie zu Bologna das Recht, zu wählen, ob sie sich von dem Rector der Universität, oder von dem Bischofe wollten richten lassen. Wahrscheinlich veranlaßten, oder beförderten auch die Bischöfe zu Padua die Bildung von Facultäten zum Behuf der Prüfungen, und Promotionen von Candidaten. Allein gewiß ist es falsch, was Einer der lehrreichsten Geschichtschreiber der hohen Schule zu Padua glaubte, daß der Bischof ursprünglich mit den Facultäten die Gerichtsbarkeit ausgeübt habe w). In späteren Zeiten durfte nach den Statuten kein Studierender ohne seine freye Einwilligung, und ohne Vorwissen des Rectors vor das bischöfliche Gericht gezogen werden x).

Die

licentiam pristinam prorsus dimiserint, nec amplius ad tympana, ad buccinas, ad vexilla, ad exeundi et abeundi professionem excitati sint, etiam oblatis gravibus occasionibus, et vel ipsis Universitatum Rectoribus, et prorectoribus, studiosisve nobilioribus, nedum inferioris ordinis juvenibus male habitis, et tractatis: tantum valet justitia quandoque saeviter administrata, et summum jus ad debita tempora adhibitum.

w) *Facciolati* I. 92. Apud nos certe Episcopus Collegia instituit, Medicum ex Medicorum decuria, quam Fratalcam vocabant, Juridicum ex decuria judicum, Theologicum ex Coenobiorum Magistris; quorum opera uteretur ad regendas scholas, et ad gradus scholasticos recte distribuendos. Itaque omnis scholasticus ordo primis temporibus a Collegiis pendebat, Collegia ab episcopo.

x) Stat. Jurist. I. 21. Nec possit scholaris, vel scholarium privilegio gaudens conveniri coram alio judice, quam rectore, nisi forsan volens conveniretur coram episcopo, a rectore tamen prius obtenta licentia.

Die kränkendsten Einschränkungen der Gewalt des Rectors lagen in den Statuten, welche die Umstände bestimmten, unter denen man den Rector perhorresciren, oder ihn gar absetzen, ihm wenigstens weiter nichts, als den leeren Titel lassen könne. Wenn jemand vor einem Notar erklärte, daß der Rector ihm verdächtig sey: wenn er diese Erklärung mit dem Eide der Bosheit erhärtete, und fünf Pfund bey dem Groß-Pedellen (Bidellus generalis) niederlegte; so mußte der Rector sich gefallen lassen, irgend ein Mitglied der Universität als Schiedsrichter zu erwählen. Derjenige, welcher den Rector perhorrescirt hatte, ernannte einen andern Schiedsrichter; und diese beyden Schiedsrichter mußten untersuchen, ob die Gründe des Verdachts gegen den Rector gültig seyen, oder nicht. Im letztern Fall verlor der Verdacht-Hegende seine fünf Pfund, und der Rector sprach in der anhängig gemachten Sache. Wurden aber die Ursachen des Verdachts gültig befunden, so traten die Schiedsrichter in die Stelle des Rectors, und entschieden in der Sache, die man dem verdächtigen Rector hatte entziehen müssen y).

Damit der Rector seine Gewalt nicht mißbrauchen möge; so setzte man ihm den Syndicus der Universität, und die Räthe der Nationen zur Seite: weniger als Gehülfen, denn als Aufseher. Den Syndicus der Universität wählten die Räthe der Nationen an eben dem Tage, an welchem der Rector erwählt wurde. Der Syndicus durfte kein Verwandter, nicht einmahl in der weitläuftigsten Bedeutung des Worts ein Landsmann des Rectors seyn: d. h. wenn der Rector ein Ultromontaner war, so mußte

y) Stat. Jurist. I. 22.

mußte der Syndicus ein Citramontaner seyn, und umgekehrt. Er mußte ferner ein Alter wenigstens von fünf und zwanzig Jahren erreicht: mußte vier Jahre die Rechte studiert, und sich wenigstens, wenn er ein Ultramontaner war, Ein Jahr, wenn ein Citramontaner, zwey Jahre in Padua aufgehalten haben. Dieser Syndicus mußte alle Sachen, welche der Rector ihm auftrug, untersuchen, und wiewohl nicht ohne Wissen des Rectors, den Ausspruch thun. Er vertheidigte die Rechte der Universität, und widersprach von Amtswegen, wenn die Rectoren, oder die Räthe, oder sonst Jemand etwas unternehmen wollten, was gegen die Statuten lief. Fand er besonders den Rector nachläßig oder untreu in der Erfüllung seiner Pflichten, so warnte er ihn vor einem Notar, der die Warnung aufzeichnen mußte. Wenn diese Warnung nichts half, so brachte der Syndicus seine Denuntiation bey den Räthen an. Die Räthe entzogen alsdann dem Rector Eine der beyden Stimmen, die ihm sonst zukamen, setzten ihn dadurch zu einem bloßen consiliarius herab, und nahmen alle seine Geschäffte in ihre Hände, so, daß das, was der Rector ohne Vorwissen der Räthe that, null und nichtig war z).

Die feierliche Einsetzung oder Investitur der Rectoren, welche durch die Bischöfe von Padua in der Domkirche geschah, war mit einem solchen ungeheuern Aufwande in Kleidern, Geschenken, Turnieren, und Gastmählern verbunden a), daß sich bald Niemand mehr fand, der die Würde des Rectors so theuer erkaufen konnte, oder wollte. Man wähl-

10

z) Stat. Jurist. I. 26.

a) Man sehe bes. *Thomas.* I. c. 19. 20. p. 55 et seq.

te daher Vice-Rectoren, die mit geringerem Pomp und Koſten alle Rechte und Vorzüge der Rectoren erhielten: bloß die Zeichen der Würde ausgenommen, die den Rectoren eigenthümlich waren b). Auch die Würde des Vice-Rectors wurde auf die Länge den Studierenden noch zu koſtbar. Man entſchloß ſich daher im J. 1639. alle Vorrechte der ehemahligen Rectoren und Vice-Rectoren den jedesmahligen Syndicis der Univerſitäten zu übergeben, und dieſen Syndicis den Titel von Prorectoren zu ertheilen. Der Senat in Venedig beſtätigte dieſen Beſchluß der beyden Univerſitäten, welche das Studio di Padua ausmachten c). Von dieſem Zeitpuncte an blieb das höchſte obrigkeitliche Amt noch ein ganzes Jahrhundert ausſchließlich in den Händen der Studierenden, bis es endlich im J. 1738. von den Studierenden auf die Lehrer übergetragen wurde d). Der Senat zu Venedig genehmigte dieſe Uebertragung, und zugleich das Recht der Prorectoren, bey allen Prüfungen von Candidaten gegenwärtig zu ſeyn.

Es war allerdings eine drückende ochlokratiſche Verfaſſung, vermöge deren alle akademiſche Ehrenſtellen nur von Studierenden und mit Studierenden beſetzt werden konnten, und die Lehrer hingegen ſo wohl von dem Recht zu ſtimmen, als von der Wählbarkeit gänzlich ausgeſchloſſen waren. Ein ähnliches verderbliches Uebermaaß fand ſich faſt in allen übrigen Privilegien der Studierenden in Padua, nirgend

b) *Thomaſ.* l. c. p. 61. uno excepto, nempe caputii dignitate, et habitu rectoris purpureo exteriori.

c) Stat. Juriſt. p. 106.

d) *Facciol.* II. 72. 74.

gend aber mehr, als in dem Recht, jährlich ihre Lehrer von neuem wählen, oder verwerfen zu können: ein Recht, welches die Studierenden nicht bloß als das größte Kleinod unter ihren Privilegien, sondern sogar als die Quelle des Ruhms der hohen Schule zu Padua betrachteten e). In Bologna geschah es gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts mehrmahl, daß berühmte Lehrer durch hohe Besoldungen anderswo hingelockt, oder auch von dem Rath und der Gemeine in Bologna in Gesandtschaften gebraucht, und in beyden Fällen den Studierenden, die um ihrentwillen hingekommen waren, entzogen wurden. Damit nun die Studierenden nicht wieder in

e) Statut. Artist. II. 1. Cum plurima sint decreta, et instituta, quibus, Gymnasium nostrum semper flornit, nullum utilius ac melius a majoribus nostris comparatum est, quam ut scholarium judicio et suffragiis singuli doctores ad suas facultates potissimum eligantur. Nam et scholares ipsi, qui assidue liberalium artium studiis incumbunt, melius quam caeteri de eisdem facultatibus sentire et judicare possunt, et ad suam quisque utilitatem ac dignitatem maxime impellitur, et inducitur. Quare ut semper hoc studium doctoribus excellentibus floreat, et ut scholarium utilitati perpetuae consulatur, confirmari petimus, quod nullus cujuscunque conditionis existat, sive principalis sive substitutus, aliquam de nostris lecturis legere, aut ex eis salarium petere in posterum possit, nisi secundum formam statutorum per scholares fuerit ballotatus, et electus, petentes insuper omnes revocari literas, et gratias, quae alicui doctori factae fuissent ab illustr. D. in perpetuum, vel ad tempus contra praesens privilegium, et statuta. Itaque de caetero non obstantibus praedictis literis ac gratiis, omni exceptione remota, doctores omnes singulis annis per scholares nostros ballotentur, et scholarium ballotationi subjaceant. Man vergleiche *Thomas.* l. c. 38. p. 134. 135. *Riccoboni* l. c. 3. p. 8.

in die Gefahr kämen, ihre Zeit zu verlieren, oder ihrer Lehrer plötzlich beraubt zu werden; so wagten sie im J. 1284. die Bitte, daß die Bürgerschaft in Bologna zwey der berühmtesten Lehrer, Einem des Römischen, einem Andern des geistlichen Rechts Besoldungen aussetzen, und den Studierenden die Anzahl dieser Lehrer überlassen möchten f). Die Gemeine in Bologna bewilligte diese Bitte, und von dieser Zeit an wählten die Studierenden in Bologna zuerst Lehrer der Rechte. In Padua hingegen wurden von Anbeginn an alle Lehrer ohne Ausnahme nicht bloß von den Studierenden allein und zuerst gewählt, sondern auch jährlich wiedergewählt, oder nach Gutdünken abgesetzt. Kein anderes Statut beweist es so unwidersprechlich, als dieses, daß die hohe Schule zu Padua aus sich selbst entstanden, oder durch sich selbst gebildet worden sey; und kein anderes Statut macht es so wahrscheinlich, daß sich in den Unruhen und Zerrüttungen, welche theils der Streit der Studierenden in Bologna mit der Obrigkeit, theils der Zorn Friederichs II. hervorbrachten, ein Schwarm von jungen Leuten mit ihren Lehrern nach Padua gewandt, und hier nicht bloß alle die Satzungen, die ihnen in Bologna gefallen hatten, ohne Widerspruch der Obrigkeit eingeführt, sondern auch alle die Rechte, die ihnen bisher in Bologna fehlten, an sich gerissen habe. — Man kann leicht denken, welche schreckliche Mißbräuche, und Unordnungen aus dieser beständigen Abhängigkeit der Lehrer von den Lernenden, und aus der Gewalt der Lernenden über die Lehrer entstehen mußten. Wenn die Ge-

f) *Fattor.* I. 234. 235. Meine Vergleich. des Mittelalters II. 509.

Geſchichte auch davon ſchwiege, ſo würde man die durch die jährlich erneuerte Wahl der Lehrer veranlaßten Bewerbungen, Beſtechungen, Meutereyen, Unterſchleiſe, Gewaltthätigkeiten und Rachübungen aus den dagegen gemachten Statuten erſehen können g). Die unvermeidlichen nachtheiligen Folgen der jährlichen Wahl, oder Beſtätigung der Lehrer durch das Loos bewegten den Senat in Venedig, bald nachdem er die Herrſchaft über Padua erlangt hatte h), den Studierenden die Wahl, Beſtätigung, und Verwerfung der Lehrer zu nehmen i). Die Aufhebung dieſes Wahlrechts erregte eine ſolche Unzufriedenheit, daß man ſich genöthigt ſah, den Studierenden

g) Man ſehe Stat. Art. II. ſtat. 2. et ſeq. Die Statuten der Artiſten wurden zu einer Zeit geſammelt, wo die Univerſitas Artiſtarum noch in dem Beſitze ihres Wahlrechts war. Die letzte Sammlung der Statuten der Juriſten hingegen fiel in eine Zeit, wo das Recht, die Profeſſoren zu wählen, lange aufgehört hatte, und eben deßwegen enthalten die Statuten der Juriſten keine Geſetze gegen die Mißbräuche und Unordnungen bey der jährlichen Wahl der Lehrer. Selbſt bey der Wahl der Rectoren trug es ſich nicht ſelten zu, daß man ſich einzelner Studierenden bemächtigte, und ſie ſo lange einſperrte, bis die Wahl vorübergegangen war. Wer dieſe Gewalt ausübte, wurde für ehrlos erklärt. Stat. Juriſt. l. c. 35. Quoniam interdum accidit, quod in die electionis fiendae ſcholares nonnulli violentantur ab aliis, ita et taliter, quod dicta die intereſſe non poſſint, ut, quia in carcere privato detinentur, vel aliter libertas eorum aufertur, volumus, ut illi taliter violentantes, vel dantes cauſam dictae violentiae publice per ſcholas pronuntientur pro infamibus, et falſariis, nec poſſint de caetero aſpirare ad aliquam dignitatem, vel officium ipſius univerſitatis, etc.

h) Dieß geſchah im J. 1405.

i) *Riccob.* l. c.

renden ihr altes Privilegium wieder zu geben. Im J. 1467. fand es der Senat in Venedig nöthig, so wohl in den Rechten, als in der Arzneykunde, und den freyen Künsten, noch zwey Lehrer anzustellen und zu besolden. Die Anstellung dieser neuen Lehrer überließ er aber nicht den Studierenden, sondern den vornehmsten landesherrlichen und städtischen Beamten in Padua. Im J. 1523. zog der Senat in Venedig die Stellen der beyden vornehmsten Lehrer in den Rechten, in der theoretischen und praktischen Medicin, und in der Philosophie an sich. Die Wahl der übrigen Lehrer überließ man nach, wie vor, den Studierenden, doch mit der Einschränkung, daß die Wahlen von dem regierenden Rath der Hauptstadt bestätigt würden. Der Senat fuhr fort, sich die Besetzung auch der Lehrstellen, welche die Studierenden noch behalten hatten, immer mehr und mehr zuzueignen, bis er endlich im J. 1560. wegen der unleidlichen Unordnungen, die bey den letzten Wahlen vorgefallen waren, das Wahlrecht der Studierenden ganz aufhob, und für ein landesherrliches Recht erklärte k).

Eine Folge der Tyranney, welche die Studierenden in Padua über ihre Lehrer ausübten, war eine fast gänzliche Zügellosigkeit und Strafloſigkeit bey den gröbsten Vergehungen, deren sie sich schuldig machten. Studierende konnten wegen Schulden gar nicht,

k) *Riccob.* l. c. quod usque ad annum milleſimum quingenteſimum ſexageſimum ſervatum eſt, cum propter magnos, qui ea de cauſa oriebantur, tumultus facultas eligendi doctores, ſtudioſis prorſus adempta eſt, omnisque talis electionis poteſtas ad Senatum translata.

nicht, auch nicht wegen geringerer, als Todes-Verbrechen verhaftet werden. Bey jedem andern Verbrechen war es genug, wenn Studierende vor dem peinlichen Richter erschienen, und Bürgschaft leisteten l). Gegen Duellanten, die sich schwer verwundet hatten, durfte die Obrigkeit von Amtswegen nicht verfahren, so bald die streitenden Parteyen sich gegenseitig ausgesöhnt hatten. Ja eine angefangene Untersuchung mußte gleich gehemmt werden, so bald es bekannt wurde, daß die Streitenden ihren Zwist friedlich beygelegt hätten m). Solche Gesetze konnten nur da Statt finden, wo diejenigen, welche gestraft werden sollten, zugleich Gesetzgeber und Richter waren.

Die beyden ältesten Universitäten in Deutschland, nämlich die zu Prag, und Wien, wurden nach dem Muster der hohen Schule zu Paris eingerichtet. Die vier Nationen, welche Prag und Wien nach dem Beyspiele von Paris annahmen, erhielten nicht einmahl so viel Gewalt, als die Nationen ursprünglich zu Paris gehabt hatten, weil die beyden ersten Deutschen hohen Schulen sich von Anbeginn an auch die in Paris schon lange organisirten Facultäten zueigneten, wodurch die Rechte und Macht der Nationen

l) Statut. Jurist. IV. 13.

m) IV. 14. Si aliqua rixa commissa fuerit inter scholares cum armis, vel sine, etiam si deventum fuerit ad vulnera, et inter ipsos rixantes bona pax, et concordia sequuta fuerit, non possit pro tali rixa, et vulneribus allatis ab aliquo rectore, vel judice procedi judicialiter, nec aliqualiter cognoscendo se ingerere valeat, et si ante pacem processus formari coeptus sit, immediate constito de pace, et concordia desistatur a procedendo, et annotetur procedi non debere.

nen in manchen Stücken beschränkt wurden. Nichts desto weniger war der Streit der Nationen die Ursache des Unterganas des Flors der Prager Universität, nachdem sie kaum ein halbes Jahrhundert gestiftet worden war. Kaiser Carl IV. hatte die Studierenden in Prag, und deren Lehrer in vier Nationen abgetheilt: in die Böhmische, Pohlnische, Bairische und Sächsische n). Nach dieser Eintheilung hatten die Deutschen, welche drey Nationen ausmachten (denn nach der Stiftung der Universität zu Cracau im J. 1400 bestand die Pohlnische Nation meistens aus deutschen Schlesiern) allerdings das Uebergewicht über die Böhmen. Johann Huß und Hieronymus von Prag konnten dieß Uebergewicht und den daher entstehenden Uebermuth der Deutschen nicht länger dulden. Ersterer trug daher auf einer allgemeinen Versammlung der Universität im J. 1408. darauf an, daß die Böhmen in's künftige zu Prag, wie die Franzosen zu Paris, drey, und alle Deutsche nur Eine Nation ausmachen sollten. Unglücklicher Weise gab der Kaiser Wenzel dem Antrage der Böhmen im J. 1409. eine gesetzliche Kraft. Nach dieser Schmälerung ihrer bisherigen Rechte führten die Deutschen mit der größten Standhaftigkeit aus, was sie thun zu wollen gedroht hatten. Mehrere Tausende von Deutschen Lehrern und Studierenden zogen von Prag weg, und gaben zur Stiftung der hohen Schule zu Leipzig Anlaß. Die Universität zu Prag richtete sich nie wieder von dem Schlage auf, den ihr der Streit der Böhmischen und der Deutschen Nationen versetzt hatte o).

Die

n) Voigt S. 30. Note 49.

o) Voigt S. 74-78.

Die hohe Schule zu Wien wurde im J. 1465. von dem Erzherzog Rudolph IV. gestiftet, im J. 1484. von dem Erzherzoge Albert III bestätiget p), und mit hohen Privilegien begnadigt. Beyde Fürsten richteten ihre neue Universität fast ganz nach der Pariser ein q), und schon Rudolph also theilte Lehrer und Lernende in vier Nationen ab r): in die südliche, Sächsische, Böhmische und Ungarische, deren Rang zuerst durch das Loos entschieden worden war s). Albert der dritte behielt die Zahl der Nationen bey, änderte aber die Nahmen und den Rang t). Er gab der südlichen Nation, welche er die Oesterreichische nannte, den ersten Rang. Auf diese ließ er die Rheinische, dann die Ungarische, und zuletzt die Sächsische Nation folgen. Eine jede Nation wählte einen Procurator, und diese vier Procuratoren wählten nicht vierteljährig, wie in Paris, sondern alle halbe Jahre den Rector der Universität, unter den Magistris aller Facultäten, und nicht bloß unter den Meistern der freyen Künste, wie in Paris geschah u). Uebrigens waren die Procuratoren ein Jeder das Haupt seiner Nation, und vereinigt, die beständigen Räthe des Rectors, also auch die Beysitzer

p) Diplomata etc. p. 2.

q) Diplom. Rudolphi p. 49. *Alberti* p. 74.

r) p. 49. Nos advertentes Venerabilem Universitatem Parisiensem pre aliis docente experientia legibus bene regi, universitatem nostram in quatuor naciones, velut illa distincta est, licet aliter nominatas, ad instar illius duximus dividendam.

s) p. 50.

t) p. 75 et sq.

u) p. 77.

ſitzer der ordentlichen Gerichte, die von den Rectoren gehalten wurden.

Nach Prag und Wien wurden im vierzehnten Jahrhundert noch drey Deutſche Univerſitäten geſtiftet: die zu Heidelberg im J. 1386, die zu Cölln im J. 1388, und die zu Erfurt im J. 1392. Von den beyden erſteren ſind mir weder die älteſten Stiftungs- oder Errichtungs-Briefe, noch die älteſten Statuten zu Geſichte gekommen; und ich kann alſo nicht über ihre älteſte Verfaſſung urtheilen. So viel ich weiß, war die hohe Schule zu Erfurt die erſte Univerſität in Deutſchland, wo man die Eintheilung der Lehrer und Lernenden, beſonders der Erſteren, in Nationen verließ, und hingegen die ganze Verfaſſung und Verwaltung auf die Eintheilung der Lehrer in Facultäten gründete v). In der Wahl des Rectors zu Erfurt war eine geringe Miſchung der Blindheit des Looſes, und der Gewalt der Studierenden, wie ſie ſich auf den hohen Schulen in Italien fanden w). Hingegen hatten die Rectoren nicht Räthe, oder Procuratoren zur Seite, ſondern Aſſeſſoren, deren eine jede Facultät drey hergab x).

Der ſchreckliche Fall der hohen Schule zu Prag mußte nothwendig alle Deutſche Regierungen auf die Gefahren aufmerkſam machen, welche die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen hervorbrin-

v) Motſchmanns Erfordia literata I. 327-343. beſonders die älteſten Statuten 617 u. f. S.

w) l. c. S. 327.

x) l. c. S. 343.

vorbringen könne. Wahrscheinlich würde also auch die erste Deutsche Universität, die im funfzehnten Jahrhundert gegründet wurde, nicht nach dem Muster von Prag eingerichtet worden seyn, wenn nicht die hohe Schule zu Leipzig aus den Trümmern der Prager entstanden, und die ersten Lehrer so wohl, als Lernenden an die Anstalten, und Satzungen der von ihnen verlassenen Universität gewöhnt gewesen wären. Die gelehrten Flüchtlinge, welche sich in Leipzig niederließen, und hier im J. 1409. die noch jetzt blühende hohe Schule bildeten, theilten sich in vier Nationen ab: in die Meißnische, Sächsische, Bayrische und Pohlnische y). Diese Nationen besetzten die beyden neu-errichteten Fürsten-Collegia mit Collegiaten: bildeten die beyden wichtigsten akademischen Corpora, das so genannte Consilium rectoris und nationale, und ließen das Dekanat der philosophischen Facultät halbjährig von einer Nation zur andern umhergehen z). Das consilium nationale bestand, und besteht noch jetzt nicht nur aus allen Professoren, sondern auch aus allen Doctoren, Magistris und Licentiaten, die gehörig promovirt worden. Dieses zahlreiche Collegium versammelt sich jährlich zweymahl an den bestimmten Tagen, wo es den Rector erwählt: dann aber auch außerordentlich zu allen anderen Zeiten, wo man entweder einen Decemvir und Kanonikus zu ernennen, oder über wichtige Dinge zu rathschlagen hat, die das Wohl der ganzen Universität betreffen a). Das Consilium rectoris

y) Behm S. 36. und S. 50. wo gezeigt wird, wie die Provinzen dieser Nationen anders geordnet wurden.

z) l. c. S. 55.

a) l. c. S. 56. 67.

ris ist das ordentliche Gericht, in welchem außer dem Rector die ihm von den Nationen zugegebenen Assessoren sitzen b). Das Collegium der zehn Männer hat die Verwaltung der Güter, oder des Aerariums der Universität, und die Inspection der Freytische c). Nach dem Vorbilde der Nationen formirten sich wenigstens auf einigen Deutschen Universitäten die Landsmannschaften, und in den Landsmannschaften die Classen der Schoristen und Pennale. Die Schoristen hatten ihre Senioren, Directoren, Fiscale, und so gar Pedelle, und übten eine widergesetzliche Gerichtsbarkeit über die Neu-Angekommenen, oder so genannten Pennale aus. Wer sich den Aussprüchen der von den Schoristen gewählten Obrigkeiten nicht unterwarf, oder sich an die akademische Obrigkeit wandte, wurde in Leipzig noch um das J. 1659 für ehrlos erklärt d).

Unter den übrigen Deutschen Universitäten, die im funfzehnten Jahrhundert gestiftet wurden, ist außer Leipzig keine andere, welche die Eintheilung der Lehrer in Nationen angenommen, und diese Eintheilung zur Grundlage ihrer Verfassung und Verwaltung gemacht hätte e). Die Haupt-Ursache, warum man die Eintheilung in Nationen in Deutschland so bald verließ, lag gewiß in dem warnenden Beyspiele der hohen Schule zu Prag. Zu dieser vor-

b) l. c.

c) ib.

d) Schöttgen S. 104.

e) In Frankfurt theilte man zwar anfangs Lehrer und Lernende in Nationen ein. Allein diese Eintheilung machte bald der Ordnung der Facultäten Platz. *Beckmanni* Notit. Univers. Francof. p. 33. 34.

vornehmſten Urſache geſellten ſich dann noch die Errichtung und das wachſende Anſehen der Facultäten, beſonders aber die Stiftung von Collegiis und Burſen, welche letzteren niemals häufiger, als im funfzehnten Jahrhundert fundirt wurden. Die Entſtehung der Facultäten macht eine zweyte wichtige Epoche in der Geſchichte der Verfaſſung und Verwaltung hoher Schulen aus.

III.

Ueber Facultäten.

Man gibt von dem Worte Facultät eine ſehr unzureichende Erklärung, wenn man mit Dubouslay Facultät ein Corpus, oder eine Vereinigung von Lehrern nennt, die ohne Rückſicht auf Abkunft, oder auf die Nation, zu welcher ſie gehören, eine gewiſſe Wiſſenſchaft vortragen f). Dieſe Erklärung bleibt unzureichend, wenn man auch den Zuſatz macht, den derſelbige Schriftſteller an einem andern Orte hinzufügt: eine Vereinigung von Lehrern, die nicht nur eine gewiſſe Wiſſenſchaft vortragen, ſondern auch das Recht haben, Statuten zu machen, Beamte zu wählen, eigene Siegel zu führen, und überhaupt das zu haben, und zu thun, was privilegirten Corporibus zukommt g). Man lernt weder aus der Erklärung

f) Hiſt. Univ. Pariſ. I. 251. Facultatis vero nomine, quod ad regimen et adminiſtrationem attinet, intelligimus corpus, et ſodalitium plurimorum magiſtrorum certae alicui diſciplinae addictorum, ſine ulla diſtinctione nationis.

g) III. 83. ſiquidem ad conſtituendam ſegregem facultatem non eſt ſatis ſtatuta condere de facultate, ſeu diſcipli-

na

rung selbst, noch aus dem Zusatze die ganze Bestimmung, und die wichtigsten Verrichtungen von Facultäten kennen.

Das vornehmste Geschäfft von Facultäten, als abgesonderten Cörpern, ist schon lange die Prüfung vollendeter Schüler, und angehender Lehrer, oder Ausüber von Wissenschaften; so wie das wichtigste Vorrecht in dem Privilegio besteht, den Geprüften, und würdig Befundenen akademische Ehren ertheilen zu können. Dieß Geschäfft, und dieß Privilegium sind es nicht, auf welche ich hier meine Aufmerksamkeit vorzüglich richte. Ich untersuche jetzt die Geschichte der Entstehung und Fortbildung von Facultäten, in so fern sie privilegirte Corpora sind, welche das Recht haben, eigene Statuten zu machen, und eigene Oberen zu wählen: besonders das Recht, die Häupter der hohen Schulen aus ihrer Mitte zu nehmen, diesen Häuptern hoher Schulen einen engern, und größern Rath zuzugeben, und dadurch die höchste legislatorische, und richterliche Gewalt zu üben, welche man hohen Schulen zu üben gestattet hat. Die Facultäten brachten durch den Antheil, welchen sie an der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt erhielten, große Veränderungen in der ursprünglichen Verfassung und Verwaltung von Universitäten hervor.

Prü-

na illa, sed praeterea opus est, ut illa facultas sua habeat privata comitia, caput seu decanum proprium, sigillum, et alia ejusmodi, quae distinctorum corporum et collegiorum sunt notae certissimae.

Prüfungen vollendeter Schüler, oder angehender Lehrer waren älter, als die so genannten akademischen Grade und Promotionen. Die akademischen Grade und Promotionen waren älter, als die Bildung von Facultäten. Die Zeit und Art, wie die nachher gebräuchlichen akademischen Prüfungen, Grade, und Promotionen entstanden, sind noch unbekannter, als die Zeit und Art, in welcher und auf welche sich die Facultäten organisirt haben. Nur so viel wissen wir gewiß, daß die ersten Prüfungen auf den ältesten hohen Schulen nicht so beschaffen waren, als in späteren Zeiten h); und daß die förmlichen Prüfungen, Grade und Promotionen lange vor der Entstehung der Facultäten Statt hatten, wenn man diese als selbstständige privilegirte Corpora betrachtet i).

Die Prüfungen der Fortschritte von Schülern, oder der Fähigkeiten angehender Lehrer, und die damit zusammenhangenden öffentlichen Zeugnisse der Geschicklichkeit, und Fähigkeit der Einen, und der anderen waren so natürlich, daß sie nothwendig nicht nur mit, sondern schon vor den ältesten privilegirten hohen Schulen Statt haben mußten. Geschickten, fleissigen, und besonders vollendeten Schülern lag daran, daß ihre Geschicklichkeit und Fähigkeit von gültigen Richtern untersucht, und nach der Untersuchung glaubwürdig bezeugt würden. Nicht weniger lag den Vorstehern von Schulen daran, die Fort-

h) Ueber die ältesten Prüfungen und Promotionen in Bologna sehe man meine Vergl. des Mittelalters II. 451. 52. 53.

i) *Bulaei* Hist. Univ. Paris. II. p. 679 et sq. *Ackermann* Regimen Sanit. Salerni p. 75. 77.

Fortschritte ihrer Jünger, und die Kenntnisse so wohl, als die Fähigkeiten von Lehrern zu erfahren. So bald über die Geschicklichkeit und Fähigkeit von Geprüften öffentliche Zeugnisse ausgestellt, und den würdig Befundenen die Erlaubniß zu lehren ausdrücklich ertheilt wurde; so war der älteste und wichtigste akademische Grad, die so genannte Licenz, oder die Würde des Licentiaten da. In den Stifts- und Closterschulen lehrten die Bischöfe und Aebte entweder selbst, oder sie bestellten besondere Lehrer, oder sie gaben ihren Dechanten, und Canzlern die Vollmacht, Lehrer anzusetzen. Schon unter Alexander III, der vom J. 1159 an den heiligen Stuhl länger, als die meisten übrigen Päbste füllte, war es eine allgemeine und lange hergebrachte Sitte, daß die Dechanten oder Canzler von Stiftern die Erlaubniß zu lehren ertheilten, und zwar nicht anders, als gegen ein gewisses Honorar ertheilten. Alexander III untersagte dieses auf das strengste, und befahl zugleich, daß die Dechanten oder Canzler denen, welche zum Lehren tüchtig seyen, keine Hindernisse in den Weg legen sollten k).

Etwas

k) Die päbstl. Constitution steht in Lib. 5. Decret. Tit. de Magist. "Pro licentia docendi nullus pretium exigat, vel sub obtentu consuetudinis ab eis, qui docent, aliquid quaerat, nec docere quenquam, qui sit idoneus, petita licentia interdicat. Alexander III fährt fort: Dignos esse animadversione censemus, qui nomen magistri scholarum, et dignitatem assumunt, et sine certo pretio ecclesiasticis viris docendi alios licentiam non impendunt. Cum autem haec prava consuetudo a cupiditatis radice processerit, et decorem admodum ecclesiasticae honestatis confundat, mandamus quatenus consuetudine ipsa de vestris ecclesiis extirpata sub anathematis interminatione hoc inhibere curetis, districte

pracci-

Etwas früher, als dieſe päbſtlichen Verordnungen ergingen, bildeten ſich höchſt wahrſcheinlich die ſo genannten akademiſchen Grade mit den Benennungen, Feierlichkeiten, und Rechten, die man in den folgenden Zeiten beybehielt. Zu Abälards Zeiten, der im J. 1142 ſtarb l), waren ſie gewiß noch nicht vorhanden. Dieſer große Mann lehrte an mehreren Orten, und ſelbſt zu verſchiedenen Zeiten in Paris, ohne von irgend Jemanden die Licenz, oder andere Würden erhalten zu haben. Man machte ihm zwar Vorwürfe darüber, daß er die Theologie ohne höhere Erlaubniß gelehrt habe. Allein keiner hatte ihm doch die Auslegungen der heiligen Bücher unterſagt. — Bald nach den Zeiten des Petrus Lombardus, der im J. 1159 ſtarb, und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in Paris lehrte, kommen die Titel von Doctoren ſo wohl der Theologie, als der Weltweisheit häufiger in Urkunden vor m). Die Titel von Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen wurden von den Theologen, den Rechtsgelehrten und Aerzten ſpäter, als von den Lehrern der freyen Künſte angenommen und ertheilt n); und es iſt daher bis zur Gewißheit wahrſcheinlich, daß die akademiſchen Würden unter den Lehrern und Jüngern der freyen Künſte vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts entſtanden, und in der Folge zu den

praecipientes, ut quicunque viri idonei et literati voluerint regere ſtudia literarum, ſine moleſtia et exactione qualibet ſcholas regere permittantur.

l) Meine Vergl. des Mittelalters II. 470. 471.

m) *Bulaeus* II. p. 682 et ſq.

n) ib.

den Lehrern und Jüngern der übrigen Wissenschaften übergegangen seyen o).

Man hat darüber gestritten, ob die akademischen Grade, ihre Benennungen, und die Feierlichkeiten ihrer Ertheilung ihren Ursprung in Paris, oder auf den Italiänischen hohen Schulen genommen haben. Man kann kaum zweyfeln, daß dieses in Paris geschehen sey p). Die Benennung des ersten Grades ist unläugbar Französisch. Irnerius und dessen Schüler erhielten und nahmen von Niemanden die Erlaubniß, das Römische Recht zu lehren: die letzteren zu einer Zeit, wo die akademischen Grade in Paris gewiß schon eingeführt waren. Die Canzler des Bisthums in Paris übten das Recht, die Licenz zu ertheilen, schon vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts. In Bologna hingegen wurde dasselbige Recht erst im J. 1219. dem Dechanten des Bisthums von Honorius III. ertheilt q). In Salerno waren die Prüfungen angehender Aerzte so alt, als die der Rechtslehrer in Bologna r). Daraus folgt aber nicht, daß sich die akademischen Grade zuerst in Salerno, und noch weniger, daß sie sich in Neapel gebildet haben s).

Der erste akademische Grad erhielt den Nahmen des Baccalaureats; und diejenigen, welche man damit beehrt hatte, wurden Baccalaurei, im Französischen Bacheliers genannt. Mit dem letztern Nahmen

o) ib. p. 684.
p) l. c. p. 681.
q) *Fastor.* II. 59.
r) *Ackermann* p. 43. 45. 75. 77.
s) Dieß glaubte Ackermann l. c.

men bezeichnete man in der Volkssprache zuerst reife, ausgebildete junge Leute von beyderley Geschlecht t): dann die Lehrlinge von Handwerken, welche ausgelernt, aber noch nicht aufgeschworen hatten; und endlich junge Krieger, die in kriegerischen Uebungen begriffen waren, oder schon eine gewisse Fertigkeit erlangt hatten, und sich der Ehre vollendeter Krieger, d. i. der Würde der Ritterschaft näherten. Man trug daher denselbigen Nahmen auf solche Schüler der Wissenschaften über, die eine bestimmte Zeit lang die Vorlesungen ihrer Lehrer gehört hatten, von eben den Lehrern waren geprüft, und würdig waren befunden worden, zu determiniren, d. h. die in der Fasten-Zeit üblichen Disputir-Uebungen, welche man Determinatio nannte, vorzunehmen u). Wer in diesen Uebungen gut bestand, wurde zum Baccalaureus ernannt, und erhielt mit diesem Grade das Recht, eine runde Kappe zu tragen, den Messen der Nation beyzuwohnen, und den Anfang zu machen, Andere zu unterrichten. (Incipiendi in artibus). Indem die Baccalaureen Anfänger unterrichteten, hörten sie selbst noch Vorlesungen über diejenigen Wissenschaften, welche man im Mittelalter unter dem Nahmen des Quadriviums begriff. Wenn sie dieß Lehren und Lernen eine Zeitlang fortgesetzt hatten, so bewarben sie sich um den zweyten Grad, die Licenz. Die Laufbahn, welche man vom Baccalaureat bis zur Licenz zurückzulegen hatte, wurde in drey Stadia abgetheilt, und die Baccalaureen selbst nach der größern, oder geringern Entfernung vom Ziele einfache, laufende, und gebildete genannt v).

Die

t) *Bulaeus* II. 680.

u) l. c. p. 684.

v) simplices, currentes, formati. *Bulaeus* V. 377.

Die Candidaten der Licenz disputirten, oder wohnten wenigstens den akademischen Handlungen fleissig bey: lehrten privatim und öffentlich, aber alles noch unter den Augen ihrer Lehrer. Wenn die Baccalaureen sich hinlänglich ausgebildet hatten, so führten, oder schickten ihre Lehrer sie mit den erforderlichen Zeugnissen zum Canzler, damit dieser ihnen die Licenz ertheile. Der Canzler erkundigte sich nach dem Nahmen, dem Vaterlande, den Lehrern, und der Rechtgläubigkeit der Candidaten, prüfte ihre Geschicklichkeit, wenn ihm irgend ein Zweyfel aufstieg, und gab endlich den Würdigen unter apostolischer Autorität, und feierlicher Einsegnung die Licenz: d. h. er entband sie von aller fernern Aufsicht der Lehrer, und von allen Pflichten, welche sie bisher noch als Lernende hatten erfüllen müssen. Zugleich schenkte er ihnen die Freyheit, allenthalben als vollendete Männer lehren zu können w). Die Wörter licentia und licentiati wurden, wie der Nahme Baccalaureus vom Kriegswesen entlehnt. Licentiaten waren von Magistris durch nichts anders verschieden, als durch die Insignien der Magister-Würde, welche sie nach der Entrichtung einer gewissen Summe von ihren Lehrern öffentlich empfingen x). Nach der Erlangung dieses höch-

w) l. c. 681. 685. In re igitur literaria *licentiati* dicuntur, quemadmodum olim apud Romanos missi, et rude donati, quibus scilicet concessa est, ab Episcopo vel Cancellario, cujus est dare, libertas seu missio ab onere disputandi, scholas magistrorum, actusque solemnes frequentandi, itemque licentia legendi et docendi.

x) p. 681. Ac proinde non differunt a magistris, nisi sola susceptione paludamenti magistralis p. 685. Ita autem licentiati redibant ad Magistros qu sque suos, et persoluto certo jure, quod Birretationis appellabant,

ab

höchsten Grades wurde der bisherige Jünger ein College seiner Lehrer, und aller ihrer Privilegien theilhaftig. Die Urkunden über die Reformationen der Universität in den Jahren 1215 und 1231. sind die ersten öffentlichen Denkmähler, in welchen förmliche Prüfungen und feierliche Promotionen ohne die geringste Zweydeutigkeit erwähnt werden y).

Förmliche Prüfungen, und feierliche Promotionen waren auf der hohen Schule zu Paris schon ein ganzes Jahrhundert gebräuchlich gewesen, als die erste Facultät sich bildete. Die Ursache dieser Bildung war sehr zufällig, und es hätten daher förmliche Prüfungen, und feierliche Promotionen ohne Facultäten noch Jahrhunderte lang Statt haben können, wenn nicht jene zufällige Ursache eingetreten wäre. Die nächste Veranlassung des Ursprungs der ersten Facultät war ein heftiger Streit, welchen die Bettler-Orden in Paris vom J. 1243 bis in das J. 1257. mit der Universität führten, und in welchem die Ersteren durch die blinde Gunst der Päbste zuletzt Sieger blieben z). Die Franziscaner und Dominicaner verlangten, daß sie in ihren Clöstern mehrere Lehrer aufstellen dürften: daß diese von ihnen aufgestellten Lehrer als Mitglieder der Universität sollten anerkannt,

ab iis accipiebant insignia magistralia, et praecipue pileum seu Birretum. Fiebat autem id publice, seu in publico conventu, et celebritas ista paranymphica laudatione gratiarumque actione claudebatur, et convivio. Et talis erat gradus magisterii. Quo gradu magister novus consequebatur jus cooptationis in consortium electorum magistrorum Parisiensium, et participationis privilegiorum.

y) *Bulaeus* III. p. 81. 140 et sq.

z) III. 350-354 et sq.

kannt, und die von ihnen geprüften Schüler, gleich den Schülern anderer Lehrer mit den höchsten Würden sollten versehen werden. Der Rector, und die vier Nationen der hohen Schule zu Paris weigerten sich schlechterdings, Ordens-Geistliche in ihren Schoos aufzunehmen, und ihnen die verlangten Rechte zu gestatten. Innocenz IV. und Alexander IV unterstützten die Forderungen der stolzen Mönche, und befahlen der hohen Schule zu Paris unter Androhung des Banns, daß sie die Brüder des Prediger- und Minoriten-Ordens als die Ihrigen aufnehmen, und ihnen gleiche Rechte mit den übrigen Lehrern zugestehen solle. Die Lehrer der Universität trennten sich freywillig, oder hoben alle gesetzliche Verbindungen, die bisher unter ihnen vorhanden gewesen waren, förmlich auf, damit man ihnen die Strafe des Banns nicht ankündigen könne. Diese freywillige Trennung fruchtete nichts. Die geistlichen Orden und Alexander IV. beharrten auf ihren Wünschen und Befehlen. Damit nun nicht die ganze Universität zu Grunde gehen möge, so beschlossen endlich der Rector, und die Gesammtheit der Doctoren und Meister zu Paris im J. 1259, daß man zwar die Lehrer und Schüler des Prediger- und Minoriten Ordens zu den öffentlichen Handlungen der Universität zulassen, daß sie aber allenthalben bey Processionen, Disputationen, und Promotionen den letzten Platz einnehmen sollten a). Die Universität that, was der Pabst ihnen befoh-

a) Die Urkunde steht in *Bulaei* Hist. Univ. Paris. III. p. 356. Im Eingange heißt es: Universis praesentes literas inspecturis Rector et universitas *magistrorum et Scholarium* Parisius studentium . . . Am Ende hingegen: Datum Parisiis in nostra congregatione generali

befohlen hatte, aber auf eine Art, von welcher sie hoffte, daß sie die Bettelmönche zurück schrecken werde, ohne daß diese sich im Geringsten beschweren könnten. Die Bettelmönche, des Gelübdes der Demuth eingedenk, beschwerten sich nicht. Sie zogen sich aber auch nicht zurück, sondern vereinigten sich mit den weltgeistlichen Lehrern der Theologie, die ihnen schon lange gewogen gewesen waren, zu einem besondern Cörper, der theologischen Facultät, die einen Dekan als ihr Haupt wählte, wie eine jede Nation ihren Procurator hatte. Der neue akademische Cörper schloß sich an die vier Nationen an, die eine solche Anschließung gern geschehen ließen, weil sie dadurch ihren Hauptzweck erreichten, mit den verhaßten Ordens-Geistlichen keine unmittelbare Gemeinschaft zu haben b). Die medicinische Facultät, und die des geistlichen Rechts bildeten sich bald nach der Entstehung der theologischen Facultät. Die medicinische Fa-

magistrorum tam regentium, quam non regentium apud S. Mathurinum super hoc specialiter terna vice ad praedicta ordinandum et statuendum congregata, et vocata. Die Worte universitas magistrorum et scholarium waren eine alte Formel, die man beybehielt, ungeachtet die Scholares im Gegensatze der Magistrorum nicht den geringsten Antheil an den Berathschlagungen hatten.

b) *Bulaeus* III. 357. Restabat igitur, ut, quod tandem factum est, fieret, nimirum ut illi, caeterique religiosorum ordines cum Theologis societatem solummodo inirent, privatumque ac singulare corpus in Academia constituerent, caput sibi seu Decanum praeficerent, quemadmodum singulae nationes privata erant corpora, summum singulae Procuratorem habentes; atque ita cum nationibus eidem supremo Rectori subjectis societatem inirent. Quam quidem tanto libentius admiserunt nationes, quia nullum sibi neque suis suppositis cum Dominicanis commercium aut deliberationem esse volebant. Man vergleiche auch p. 565 - 567.

Facultät ſtrafte ſchon im J. 1270. Eins ihrer Mitglieder, das ſich gegen ihre Satzungen vergangen hatte c); und im folgenden Jahre ließ die Facultät der geiſtlichen Rechte ein eigenes Siegel verfertigen, dergleichen eine jede Nation unter den Meiſtern der freyen Künſte hatte d). Man kann daher mit Düboullai e) das J. 1260 als den Zeitpunct annehmen, wo die drey höheren Facultäten zu Paris ſich von den Nationen abgeſondert haben, oder vielmehr von den Nationen ausgegangen ſind, und wo die Univerſität, die vorher nur vier Theile, oder Gliedmaaßen, nämlich die Nationen enthielt, aus ſieben Gliedmaaßen, oder Theilen zu beſtehen anfing, aus vier Nationen, und drey Facultäten. Man nannte die Univerſität, ſo lange ſie nur vier Nationen in ſich begriff, und durch den Rector, und vier Procuratoren repräſentirt wurde, die alte; hingegen von der Zeit an, wo ſie außer den 4. Nationen noch 3. Facultäten in ſich faßte, und außer vier Procuratoren noch drey Dekane als Repräſentanten hatte, die neue Univerſität f).

Die

c) l. c. p. 397.

d) l. c. p. 401. ſicut nationes magiſtrorum artium, quae propriis ſigillis uti conſueverunt nemine ſuper hoc contra dicente.

e) III. 565-567.

f) l. c. Igitur hoc ſaeculo diſtinguenda primum fuit duplex univerſitas, antiqua et nova. Antiqua ex 4 nationibus conſtitit ſolummodo, omnes diſciplinas, facultatesque exercentibus, et per rectorem, et quatuor procuratores tanquam per primarios magiſtratus adminiſtrata fuit usque ad a. 1260. *Nova* trium facultatum ſuperiorum tanquam trium ordinum ſegregum et ſociorum acceſſione ex ſeptem corporibus compoſita eſt, et per ſeptem Conſiliarios gubernata, nimirum per tres

Die vier Nationen, welche man von dieser Zeit an häufig die facultas artium zu nennen anfing, verloren durch die Entstehung der drey Facultäten unmittelbar nichts an den Privilegien, welche sie bis dahin genossen hatten. Die Facultät der Künste behielt nach, wie vor, die Wahl oder Präsentation des Rectors, und der übrigen Beamten der Universität: die Aufsicht über den Fiscus und das Archiv: den Besitz und die Visitation des Pré aux clercs: die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den ordentlichen Gerichts-Sitzungen, die von dem Rector, und den Procuratoren wöchentlich dreymahl gehalten wurden g): endlich das Recht, alle Wissenschaften lehren und lernen zu können.

Nichts desto weniger entstanden durch die Bildung der Facultäten große Veränderungen so wohl in der Verwaltung, als in der Verfassung der hohen Schule zu Paris. So bald die Facultäten sich erhoben hatten, so fingen sie auch an, förmlich zu promoviren oder Grade zu ertheilen. Die Facultät der Künste gab dieses nicht bloß zu, sondern wandte auch nichts dagegen ein, daß die drey neueren Facultäten sich als höhere Facultäten betrachteten. Die Candidaten der Doctor-Würde in den höheren Facultäten wurden als Mitglieder der Facultät der Künste angesehen, so lange sie noch nicht diese höchste Würde erlangt hatten. Mit dem Besitz derselben gingen die Graduirten nicht bloß für die Facultät der Künste ver-

Decanos, et quatuor Procuratores cum rectore tanquam capite in illa corpora influente, eademque congregante, cum deliberatione opus est, quae ad totam Universitatem pertineat.

g) l. c. p. 565.

verloren; sondern wurden auch mit dem Uebergange in die höheren Facultäten die offenbaren Widersacher, oder wenigstens geheime Nebenbuhler der Nationen, aus welchen sie ausgetreten waren h).

Die höheren Facultäten übten das Recht, Häupter zu wählen, und Statuten zu machen, dergleichen die Nationen wählen und machen konnten i). Die Häupter der Facultäten erhielten den Nahmen der Dekane: welches Wort eben so, wie die Wörter Baccalaureus und Licentiat, vom Kriegswesen hergenommen ist k). Die Facultät der Arzney-Kunde und des geistlichen Rechts hatte zwey Dekane: Einen, der die Arbeiten übernahm, und jährlich gewählt wurde: und einen andern, Ehrenhalber, oder den in späteren Zeiten so genannten Senior. Der Dekan verrichtete in seiner Facultät eben die Geschäffte, welche der Rector bey der Universität, und die Procuratoren bey den Nationen verrichteten: er rief die Mit-

h) l. c. Caeterum id factum est absque ullo Nationum quoad professionem literarum juraque antiqua dispendio atque detrimento. Quippe quae solebant quatuor facultatum seu disciplinarum genera exercere, et profiteri, Theologiae, Decretorum, Medicinae et artium, nec eadem profiteri destiterunt. Baccalarii enim in illis facultatibus easdem exercere tenebantur, antequam ad licentiam admitti possent: admissi vero alios eorundem tractatus tradebant stato et definito tempore, priusquam licentiari liceret, et donec laurea doctorali donarentur: qua demum acquisita relictis tum nationibus transibant ad alium ordinem, ut et hodie fieri consuevit.

i) III. 569. 570.

k) l. c. 576. 577.

Mitglieder zusammen, that den Vortrag, sammelte die Stimmen, faßte die Beschlüsse ab, brachte sie zur Ausführung, u. s. w.

Der Rector und die Procuratoren besetzten und hielten nach, wie vor, die ordentlichen, oder wöchentlichen Gerichte. Allein bald nach der Entstehung der Facultäten bildete sich ein außerordentliches höheres Gericht, was neben dem Rector und den Procuratoren noch aus den Dekanen, oder anderen Deputirten der Facultäten bestand. Man appellirte schon im J. 1315. von dem Rector, und den Procuratoren so häufig an die so genannten Deputirten der Universität, daß man zur Verhütung muthwilliger Appellationen das Gesetz machte: daß ein Jeder, der von dem Rector an die Deputation appelliren wolle, für fünf Sous, so wie der, welcher von der Deputation an die versammelte Universität appellire, für zehn Sous Bürgschaft leisten, und daß der Appellant diese Gelder verlieren solle, wenn die Appellation unstatthaft befunden werde l).

Die größte Veränderung, welche die Entstehung der höheren Facultäten in der Verfassung und Verwaltung der Universität hervorbrachte, war diese, daß von dieser Zeit an die allgemeinen Versammlungen der hohen Schule, welche die höchste richterliche und gesetzgebende Gewalt besaßen, nicht bloß aus den Meistern und Doctoren der vier Nationen, sondern auch aus den Doctoren der drey Facultäten zusammengesetzt waren: daß die drey Facultäten eben so gut, als die Nationen stimmten, und zwar vor den Nationen stimmten; daß es ihnen wegen dieses Vorstim-

l) *Bulaeus* IV. 171. 172.

Vorſtimmens ſelten fehlen konnte, Eine, oder die Andere der Nationen auf ihre Seite zu ziehen, und auf dieſe Art bey den meiſten Berathſchlagungen und Beſchlüſſen den Ausſchlag zu geben. Die höheren Facultäten erhielten zuletzt ein ſolches überwiegendes Anſehen, daß die Rectoren kein Bedenken trugen, mit drey Facultäten gegen die vier Nationen, ja bisweilen ſo gar mit zwey der höheren Facultäten gegen die dritte, und gegen die facultas artium zu concludiren m). Die höheren Facultäten behaupteten allmählich, daß die vier Nationen, welche die facultas artium ausmachten, nur Eine Stimme haben müßten. Die vier Nationen beſtanden ſo wenig auf dem Rechte, daß eine jede von ihnen eine eben ſo gültige Stimme geben könne, als eine Jede der drey Facultäten: daß ſie vielmehr nur auf das Vorrecht Anſpruch machten: daß der Rector mit zwey Facultäten, wenn die facultas artium Eine derſelben ſey, gegen die beyden übrigen concludiren dürfe. Vom Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts beſtritten die höheren Facultäten der facultas artium auch dieſes Vorrecht, indem ſie verlangten, daß der Rector nur das als einen Beſchluß der ganzen Univerſität anſehen könne, wofür drey Facultäten geſtimmt hätten n). Der Streit zwi-

m) *Bulaeus* VI. p. 42. 43. Hinc tam multas concluſiones diverſi mode factas in actis videre eſt. Nonnunquam enim rector cum quatuor ſolis Nationibus concluſit, nonnunquam etiam cum tribus facultatibus contra facultatem artium, ſeu contra tres quatuove Nationes. Saepe quoque cum duabus facultatibus; ſaepe etiam aequalibus facultatibus nihil concluſit, imo obſtante una facultate aut Natione concluſionem ſuſpendit. —

n) VI. 42. At nusquam ante haec tempora derogatam fuiſſe legimus rectori poteſtatem concludendi a duabus

zwiſchen den höheren Facultäten, und der facultas artium war in der letzten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts, da Dúboullay ſeine Geſchichte der Univerſität zu Paris ſchrieb, noch nicht entſchieden o). Dieſer Streit konnte allein deßwegen ſo lange unentſchieden bleiben, weil die facultas artium auf ihr altes Recht von vier Stimmen ſtillſchweigend Verzicht that, und weil wahrſcheinlich ſelbſt die Fälle ſelten waren, wo die Stimmen von zwey Facultäten den Stimmen der beyden übrigen das Gleichgewicht hielten. Ohne eine ſolche Nachgiebigkeit hätte die Frage: ob die facultas artium vier Stimmen, oder ob ſie bey der Gleichheit der Stimmen der vier Facultäten wenigſtens eine entſcheidende Stimme habe, nothwendig entſchieden werden müſſen, wenn nicht die ſtreitige Fra-

facultatibus, ſi earum una eſſet facultas artium, contra vero ipſam et unam ex aliis non leginus usquam illi licuiſſe concludere. Et ſi quando id accidit, citra tumultum non accidit. Circa vero hujus ſæculi initia, nec forte ante hunc annum (1508) coeperunt facultates ſuperiores, prout aliae et aliae ſua intereſſe putarunt, derogare rectori poteſtatem concludendi a duabus duntaxat facultatibus, quarum una etiam eſſet ipſa facultas artium, volueruntque a tribus tantummodo debere concludere, aut certe aequalibus concluſionem ſuſpendere, et quod antea faciebat rector pro ſua prudentia, et volens, metuque turbarum, id illum debere neceſſario facere contendebant.

o) III. 565. His ita expoſitis facile ſolvitur difficultas, quae jam pluribus annis fatigavit Univerſitatem et fatigat adhuc his, quibus ſcribimus temporibus Sunt enim, qui ad adſtruendum quaternarium in deliberationibus ſuffragiorum numerum ajunt Univerſitatem ex quatuor tantum facultatibus conſtare, quae dicuntur Theologiae, Juris Canonici, Medicinae et artium, earumque ſingulas unam habere vocem tantummodo unumque ſuffragium.

Frage bey allen Berathschlagungen wiederkehren, und ihre Unentschiedenheit alle Beschlüsse der Universität gänzlich vereiteln sollte. Schon in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts wurden zu den Versammlungen der Nationen gewöhnlich nur die Magistri actu regentes eingeladen und zugelassen p). Im J. 1312. machte die Universität ein ausdrückliches Statut, daß die Magistri, welche nicht lehrten, zu den allgemeinen Versammlungen der hohen Schule nicht anders zugelassen werden sollten, als wenn man sie eingeladen habe q); und die Beschlüsse solcher Versammlungen enthielten gewöhnlich die Formel r): universitas magistrorum tam regentium, quam non regentium. Die Facultäten in Paris ahmten das nach, was die Nationen weislich angefangen hatten: sie schlossen alle nicht lehrende Meister von ihren Versammlungen, und von dem Genusse anderer Vorrechte aus, die den wirklichen Lehrern zukamen.

Die Facultäten auf den beyden ältesten und berühmtesten Universitäten Italiens, zu Bologna nämlich und zu Padua, besaßen zum Theil selbst, und ertheilten denen, welche sie promovirten, größere Vorrechte, als die hohen Schulen in Frankreich, und nachher in Deutschland s); allein sie waren doch von den

p) Man sehe *Bulaeus* III. 569.

q) IV. 165.

r) III. 568.

s) Die ausführlichsten Nachrichten über die juristische Facultät in Bologna findet man in Collegii Bononiensis Docto-

den Französischen und Deutschen Facultäten dadurch wesentlich verschieden, daß sie nicht den geringsten Antheil weder an der gesetzgebenden, noch ausübenden Gewalt ihrer hohen Schulen hatten, indem beyde Gewalten in den Händen der Studierenden lagen. Ein Zeichen dieser gänzlichen Verschiedenheit war selbst die Verschiedenheit der Benennungen. Die Facultäten in Italien hießen Collegia; und ihre Häupter nicht Dekane, sondern Prioren. Die Denkmähler der Juristen-Facultät in Bologna gingen lange nicht so hoch hinauf, als die der Facultäten in Paris: wenn man nicht das Diplom des Kaisers Theodosius II. als ächt gelten lassen will, aus welchem die Rechtslehrer in Bologna ihre ältesten Privilegien ableiteten.

Schon auf den beyden ältesten Deutschen Universitäten erhielten die Facultäten größere, und die Nationen geringere Vorrechte, als in Paris. In den folgenden Zeiten nahmen die Vorrechte der Facultäten immer mehr zu, und die der Nationen immer mehr ab, bis die letzteren zuletzt ganz aufhörten.

Die Verfassung der hohen Schule zu Prag überhaupt, und auch die der Facultäten ist nicht so genau bekannt, als die der Facultäten in Wien. — Die gewöhnlichen Versammlungen der philosophischen Facultät in Prag t) bestanden bloß aus Magistris actu regentibus. Wenigstens wurde der Dekan allein von solchen gewählt. Doch mußten die Magistri non regentes

Doctorum Pontificii scilicet et Caesarei Juris origo et Dotes, Auct. Angelo Gaggio. Bononiae 1710. 4.

t) Voigt S. 89-91.

gentes eben so wohl, als die wirklichen Lehrer, den neu gewählten Dekanen Gehorsam versprechen und leisten. Die philosophische Facultät hielt jährlich viermahl zu bestimmten Zeiten allgemeine Versammlungen. Auf diesen Versammlungen wurden die Statuten vorgelesen, die Vergehungen der Magister und Baccalaureen gerügt, und auf der am 1 September auch die Vorlesungen, oder die Bücher, über welche gelesen werden sollte, an die gegenwärtigen Magister dem Alter nach ausgetheilt u). Dem Dekan lag besonders ob, dahin zu sehen, daß die Vorlesungen richtig gehalten, zur rechten Zeit angefangen, und geendigt würden v). Er hatte das Recht, die Fehlenden an ihre Schuldigkeit zu erinnern. Wenn die Warnungen des Dekans nichts halfen, so mußte er die Schuld der Widerspenstigen der Facultät anzeigen. Der Dekan hatte zweyerley Beysitzer. Die Facultät ernannte vier Meister der Künste, welche Acht geben mußten, daß der Dekan die Statuten vollziehe. Die Nationen gaben ihm vier andere zu, die ihm zur Seite waren, wenn die Erlaubniß, Privat-Vorlesungen zu halten, oder öffentliche Zeugnisse des Wohlverhaltens, oder Patente für Graduirte ertheilt werden sollten w).

In Wien war es noch viel auffallender, als in Prag, wie sehr die Facultäten gegen die Nationen begünstigt wurden. Die Nationen wählten jährlich vier Procuratoren, und die Procuratoren den Rector. Allein die Procuratoren mußten aus verschiedenen

u) S. 97 u. f.
v) S. 91.
w) l. c. S. 96.

denen Facultäten, und der Rector konnte aus allen Facultäten gewählt werden x). Die philosophische Facultät wurde nicht durch die Procuratoren der vier Nationen, sondern durch einen Dekan repräsentirt, und die Dekane hatten den Rang vor den Procuratoren y). Die philosophische Facultät votirte zuerst, hatte aber nur Eine Stimme z). In den ersten Zeiten der Universität wurden zu den allgemeinen Versammlungen der Universität alle Promoti ohne Ausnahme gerufen. Allein Albert III. setzte zugleich fest, daß dieses nur so lange dauern solle, bis eine hinlängliche Zahl von Magistris actu regentibus da sey a). Auch kam es bald dahin, daß der große Rath der hohen Schule, der in der letzten Instanz sprach, und alle Angelegenheiten der Universität entschied, außer dem Rector auf zwölf Mitglieder beschränkt wurde: auf die Dekane der vier Facultäten, auf eben so viele Senioren dieser Corporationen, und auf die vier Procuratoren. Wenn höchst wichtige Angelegenheiten zu berathschlagen, und zu entscheiden waren; so ersuchte der Rector die Facultäten, daß sie noch Einen, oder Einige aus ihrem Mittel als Deputirte schicken möchten b). Die Facultäten hatten daher sowohl in den ordentlichen,

x) Diplom. I. 77. II. 17.

y) II. 19.

z) ib. S. 29.

a) l. c. p. 24. . . Rector vocet ad congregationem generalem omnes doctores, Magistros, Decanos, Procuratores, Baccalarios ac actu legentes in qualibet quatuor facultatum . . et ista ordinatio duret, donec Magistri et Doctores sufficienter multiplicentur, . . ut tandem fiat hic, velut Parisiis, ubi solum doctores, et magistri intrant congregationem.

b) II. 21. 22.

chen, als außerordentlichen Versammlungen des großen akademischen Raths, oder des so genannten Consistoriums ein beständiges Uebergewicht über die Nationen. Die ursprüngliche Einrichtung, welche die Noth allein bey dem Anfange der Universität vorgeschrieben hatte, alle Graduirte zu den Versammlungen der Facultät zu rufen, oder zuzulassen, dauerte in Wien länger, als man hätte glauben sollen. Erst gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts war besonders in der philosophischen Facultät die Menge der Graduirten so sehr angewachsen, daß man in den zahlreichen Zusammenkünften der Facultät keine Ordnung mehr erhalten konnte, und die älteren, und erfahrneren Mitglieder von den jüngeren und unerfahrenen fast immer überschrieen wurden c). Um diesem großen Uebel abzuhelfen, verordnete die Facultät, daß in's künftige nicht alle neu creirte Meister der Künste in ihre Versammlungen zugelassen werden sollten, sondern nur Einige Auserwählte, und zwar nicht eher, als bis sie die Pflichten der neuen Würde einige Jahre lang erfüllt, und die nöthige Erfahrung erlangt hätten. Die jüngeren Meister beklagten sich über dieses Statut, beriefen sich auf die Gewohnheit der übrigen Facultäten, und brachten es endlich durch ihre Klagen und Bitten dahin, daß die ganze Universität zusammenberufen wurde. Die versammelten Doctoren und Meister aller

c) Conspectus hist. univ. Viennensis I. 182. Accreverant nempe eo numero magistri artium, ut ea suorum multitudine onerari se potius Facultas, quam adjuvari, ornarique sentiret. Non ordine, non judicio, sed tumultu, ut magnam inter turbam usuvenit, agebantur facultatis in consessu omnia, opprimebant senioruin sententiam suffragiorum numero juvenes rerum imperiti, vixque ad Magisterii honorem promoti, etc.

aller Facultäten thaten den Vorschlag: "die neu-creirten Magistri sollten zwar sowohl in die Versammlungen der einzelnen Facultäten, als der ganzen Universität kommen, aber in den ersten sechs Jahren nach ihrer Promotion gar keine Stimmen geben können. Habe Einer derselben etwas vorzutragen, so solle er den Dekan, und die vier ältesten Mitglieder der Facultät um die Erlaubniß bitten, reden zu dürfen. Erst nach vollendeten sechs Jahren sollte ein jeder Magister das Recht haben, in den Versammlungen der Facultät und Universität eine geltende Stimme zu geben: doch mit der Bedingung, daß Magistri kein ärgerliches Leben geführt hätten. Lasterhafte Menschen könne die Facultät der freyen Künste entweder auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit von ihrer Gemeinschaft ausschließen."

Diese Vorschläge erhielten den Beyfall der höheren Facultäten. Der Dekan der philosophischen Facultät hingegen protestirte, oder bat, daß der Rector nach den Stimmen der drey höheren Facultäten keinen Universitäts-Schluß nehmen möchte. Der Hauptgrund der Protestation war dieser: daß es für die philosophische Facultät erniedrigend sey, in Fällen, wo sie selbst Gesetze geben, oder entscheiden könne, von den übrigen Facultäten Gesetze anzunehmen. — Der Protestation der philosophischen Facultät ungeachtet machte der Rector nach der Mehrheit der Stimmen einen Beschluß der Universität, und befahl den Meistern und Doctoren der freyen Künste, daß sie sich diesem Statut unterwerfen sollten. Die philosophische Facultät wiederhohlte im Angesichte der Universität und in Gegenwart eines Notarii die Protestation, und erklärte, daß sie ihre

Privi-

Privilegien nicht aufgeben, sondern an den päbstlichen Stuhl appelliren, und diesem die Entscheidung überlassen wolle. Sie ernannte wirklich einen Deputirten, der nach Rom gehen, und die Klagen der Facultät anbringen sollte. Dieser Schritt setzte die übrigen Facultäten in nicht geringe Verlegenheit, und erregte besonders die nicht ungegründete Furcht, daß die Spaltung der Facultäten der hohen Schule zu Wien großen Schaden zufügen könne. Drey friedliebende Männer aus den höheren Facultäten traten daher in die Versammlung der philosophischen Facultät ein, und bewegten diese durch die triftigsten Gründe, und eindringendsten Bitten, daß sie doch um des guten Rufes der Universität willen von der Appellation an den päbstlichen Stuhl abstehen wolle. Die philosophische Facultät stattete den Friedensboten ihren aufrichtigen Dank ab. Um denselben auch ihre Geneigtheit zum Frieden zu beweisen, gab sie die Appellation auf, und theilte den Abgeordneten der übrigen Facultäten die Weise mit, auf welche sie es in's künftige mit der Aufnahme von Magistris in die Facultät halten wolle. "Nicht alle Magistri nämlich sollten gleich nach der Promotion in die Facultät kommen, sondern nur Einige, die schon eine Zeitlang promovirt hätten, und zwar unter folgenden Bedingungen. Ein jeder Candidat müsse der Facultät eine Bittschrift einreichen, und in dieser Schrift der Facultät Treue und Gehorsam versprechen. Er müsse sich ferner vier Jahre lang untadelich betragen, und alles das geleistet haben, was er in seinem Magister-Eide versprochen. Wenn die Facultät einen solchen aufnehme, so solle er noch ein Jahr lang bloß Hörer bleiben, damit er erst mit den Statuten und Gebräuchen der Facultät bekannt werde. Nach dieser Pro-

bezeit

bezeit solle dann der Neu-Aufgenommene Sitz und Stimme, wie die übrigen Mitglieder der Facultät erlangen. Doch behalte sich die Facultät die Freyheit vor, in einzelnen Fällen von diesen Satzungen dispensiren zu können d).“ — Der erzählte Vorfall ist in mehreren Rücksichten sehr merkwürdig. Er enthält das erste unbezweyfelte Beyspiel, daß auf Deutschen Universitäten Facultäten, in so fern sie gesetzgebende Cörper waren, und an der gesetzgebenden Gewalt der hohen Schulen Theil nahmen, anfingen, die Zahl ihrer Mitglieder zu beschränken, und nicht alle Promotos, nicht einmahl alle Magistros regentes in ihre Mitte zuzulassen. Derselbige Fall ist aber noch von einer andern Seite merkwürdig. Albert III. ertheilte der hohen Schule zu Wien ein unbedingtes Recht, Statuten zu machen und abzuändern. Den Facultäten hingegen gab er eben dieses Recht nur unter der Bedingung: daß ihre Statuten von der Universität gebilligt würden e). Die hohe Schule glaubte sich daher bey den in der philosophischen Facultät entstandenen Streitigkeiten berechtigt, nach der Aufforderung der jüngeren Meister der Künste den entstandenen Zwist durch ein Statut beylegen zu können. Die philosophische Facultät machte der allgemeinen Versammlung der hohen Schule zwar das Recht nicht streitig, in Sachen, welche die ganze Universität beträfen, allgemein-verbindliche Gesetze geben zu können. Sie glaubte aber zugleich, daß die Universität sich in Dingen, die einzelne Facultäten angingen, keine gesetzgebende Gewalt anmaassen könne, weil dadurch den wohl erworbenen Rechten der einzelnen Facultäten Eintrag geschehe. Die philoso-

d) l. c.

e) Diplom. II. 5. 6.

losophische Facultät wollte ihre Privilegien vor dem päbstlichen Stuhl, nicht vor den Erzherzögen von Oesterreich als den Nachkommen der Stifter, geltend machen. Die drey höheren Facultäten beharrten nicht auf ihren Anmaaßungen, sondern gaben zu, daß Eine ihrer Schwestern ihre eigenen Angelegenheiten selbst, und ohne die Einmischung der Universität besorge.

Die Facultäten in Wien hatten nicht nur eine von der Universität unabhängige gesetzgebende Gewalt, sondern auch eine gleiche Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und Untergebenen. Die philosophische Facultät (und eben so auch die übrigen) ernannte jährlich an bestimmten Tagen die wirklichen Professoren, oder die magistros actu regentes für das nächste akademische Jahr, theilte die Bücher aus, über welche ein jeder lesen sollte, und bestimmte die Zeiten und Preise der Vorlesungen f). Die Facultät gab ferner den Lehrern so wohl, als den Lernenden Warnungen und Verweise, und legte den ungehorsamen Mitgliedern und Untergebenen geringere und härtere Strafen auf; und diese Strafen bestanden entweder in Geldbußen, oder in Ausschließungen von den Lectionen, oder in Verzögerungen und Versagungen der Grade, oder in der Ausschließung von der Facultät g). Der Dekan mußte Acht geben, daß die Lehrer ihre Stunden ordentlich hielten, und die Nachläßigen, welche er vergeblich gewarnt hatte, der Facultät anzeigen. Auch lag ihm ob, wenigstens ein mahl während seines Amts die Bursen zu visitis-

f) Diplom. II. 220.

g) ib 169 et sq. 180 et sq.

visitiren, in welchen die Zöglinge der Universität unter besonderen Aufsehern zusammenwohnten. That er dieses nicht, so mußte er in den Seckel der Facultät eine Strafe von vier Florinen erlegen h). Die Dekani in Wien hatten, wie die in Prag, vier Beysitzer, welche die Häupter der Facultäten zu ihrer Schuldigkeit anhalten, oder dieselben denuntiiren mußten.

In Wien hatten die Facultäten allenthalben das Uebergewicht über die Nationen: nur nicht in der Wahl der Rectoren, und Procuratoren. Auch dieses Wahlrecht, und der geringe Einfluß der Procuratoren in die Versammlungen der Universität fielen auf den hohen Schulen des 14 und 15 Jahrhunderts weg, wo man Lehrer gar nicht nach Nationen, sondern einzig und allein nach Facultäten abtheilte. In Erfurt hatten die vereinigten, oder versammelten Facultäten, welche die Universität ausmachten, oder deren Deputirte die gesetzgebende Macht, die Wahl ihrer Vorsteher und Beamten, und die ganze richterliche Gewalt in Händen i). Nachdem man die Nationen, und die Procuratoren der Nationen aufgegeben hatte; so machte, wie es scheint, die Organisation des engern akademischen Raths, oder die Bestimmung der beständigen Räthe der Rectoren die größte Schwierigkeit. Man beging lange und fast durchgehends den Fehler, daß man den engern akademischen

h) l. c. p. 171. Et si hoc neglexerit Decanus facere infra tempus sui officii, poenam quatuor florenorum fisco facultatis solvendorum incurrat, quia etiam ad visitandum bursas, ut praefertur, Statuto Universitatis quilibet Decanus obligatus est.

i) Motschmann I. 327. 343. 620.

demischen Rath aus zu vielen Mitgliedern bestehen ließ. In Erfurt z. B. gab man anfangs dem Rector aus jeder Facultät zwey Assessoren als beständige Räthe zu. Dieß so genannte Concilium secretius, welches schon zu vielköpfig war, schien den Mitgliedern der Universität noch zu oligarchisch, und man ernannte daher aus jeder Facultät drey Assessoren. Die Vermehrung des akademischen Raths hatte in Erfurt dieselbige Folge, wie nachher auf den meisten übrigen Universitäten die Einsetzung zahlreicher engerer Räthe hatte. Mehrere Mitglieder blieben gewöhnlich aus den Sessionen weg, und der engere Rath bestand in den ordentlichen Sitzungen nur aus den drey Assessoren der Juristen-Facultät, und aus den Dekanen der übrigen Facultäten k).

Bey der Errichtung der hohen Schule zu Ingolstadt waren in Paris die Magistri actu regentes von den non regentibus schon Jahrhunderte lang, und selbst in Wien die Mitglieder der philosophischen Facultät von den jüngeren Meistern der Künste fast ein ganzes Menschenalter abgesondert. Nichts destoweniger machte man anfangs aus eben der Ursache, aus welcher man es in Wien gethan hatte, nämlich wegen der Seltenheit der Lehrer und Meister auch in Ingolstadt die Einrichtung, daß in die Versammlungen der Universität alle Doctoren, Licentiaten und Magistri aus allen Facultäten kommen durften l). Man

k) l. c. S. 343.

l) Man sehe die ältesten Statuten von 1472. in Annal. Ingolst. IV. 59. Deinde volumus, ut doctores et licentiati omnium facultatum ac etiam magistri in Artibus, qui membra universitatis nostre et in matricula ejusdem

Man hob dieses Statut schon bey der ersten Reformation der Universität im J. 1522. auf. In dem genannten Jahre wurde nämlich verordnet, daß der große Rath der Universität einzig und allein aus den wirklichen Lehrern der drey höheren Facultäten bestehen, und daß die philosophische Facultät außer dem Dekan nur noch drey ihrer älteren Mitglieder in den akademischen Senat schicken solle m). Je mehr also die Facultäten gegen die Nationen gewonnen hatten, desto mehr verlor die philosophische Facultät gegen die höheren. — In Wien behielt die philosophische Facultät die erste Stimme. In Ingolstadt büßte sie nicht bloß die erste Stimme ein, sondern durfte nicht einmahl alle ihre Mitglieder in den großen Rath der Universität schicken. Eine andere Herabsetzung bestand darin, daß die Lehrer der Rhetorik, Poetik und Mathematik, auch die der Griechischen und Hebräischen Sprache n) die Ferien durch lesen mußten.

Keine

intitulati ac incorporati sint, eidem consilio tanquam persone consiliares interesse, et in quibuslibet actibus et causis in eodem tractandis vota sua dare possint et debeant.

m) l. c p. 185. Habeat autem universitas consilium, totum studium generale representans, penes quod sit omnimoda potestas ordinandi, statuendi, decernendi, et exequendi omnia et singula vel ex Juris dispositione. vel privilegio, aut consuetudine, que ad hujusmodi collegiorum consilia pertinent Et quo Consilium sit *taciturnius* et *celerius* omnia conficiantur, ordinamus, Consilio debere interesse rectorem, Doctores, et Licentiatos *ordinarie* in Theologia, Jure et Medicina legentes, Decanum facultatis artium cum tribus magistris gravioribus per eandem facultatem ex Consilio suo eligendis.

n) l. c. IV. 195.

Keine Facultät durfte etwas beſchließen, was gegen die Geſetze und Rechte der Univerſität lief. Auch durfte keine es wagen, ſich in die Angelegenheiten der anderen zu miſchen. Die unterſte Facultät war eben ſo unabhängig, als die oberſte o). Die Facultäten erhielten gleiche, die Dekane noch größere Rechte, als in Wien. Die Dekane, wenigſtens der juriſtiſchen Facultät waren verpflichtet, in jedem Monath einmahl die Vorleſungen ihrer Collegen zu beſuchen, und ſich bey den Zuhörern nach dem Fleiſſe der Lehrer zu erkundigen p). Die Dekane hatten beſondere Inſcriptions-Bücher, worein alle Studierende, welche die Vorleſungen der Lehrer einer Facultät hören wollten, ihre Nahmen einzeichnen mußten. Die Dekane waren angewieſen, auf den Fleiß der Hörer nicht weniger, als auf den der Lehrer Acht zu geben. Sie mußten jährlich die Facultät zweymahl bloß deßwegen zuſammenberufen, damit die Lehrer über den Fleiß der Hörer Bericht erſtatten, und die im Nahmen der Facultät zu ertheilenden Zeugniſſe verabreden möchten q). Die vier Dekane waren die beſtändigen, oder ordentlichen Räthe des Rectors, mit welchen dieſer die meiſten Angelegenheiten abthat. Wichtige Sachen brachte der Rector nur alsdann an den großen akademiſchen Rath, wenn es ihm und zwey Dekanen ſchien, daß ſolche Sachen es verdienten r).

Die

o) IV. 191.

p) l. c. p. 247. Item ordinamus, ut Decanus pro tempore exiſtens ſemel in menſe, ubi viſum fuerit neceſſarium, ſingulorum doctorum et profeſſorum lectiones viſitet, proceſſum audiat, ſcholares de doctorum diligencia interroget, et ea agat, quae bonis paſtoris, et ſui officii cognoverit.

q) l. c. p. 249.

r) l. c. p. 186. . . Rector vel ſua auctoritate exſequa-

Die hohe Schule zu Ingolstadt, und andere Universitäten des funfzehnten Jahrhunderts verloren mehrere Vorrechte ganz oder zum Theil: verloren sie aber nur gegen größere Vortheile, die ihnen zugewandt wurden. Die Vorrechte, welche im funfzehnten Jahrhundert verloren gingen, waren die unbeschränkte gesetzgebende Gewalt, ferner die Macht, Lehrer zu ernennen, und zu belohnen, und die von dieser Macht abhangende Austheilung der Lectionen, endlich die unbeschränkte Verwaltung der Güter und Einkünfte der Universitäten. Die Universität zu Ingolstadt hatte von Anbeginn an eben so wenig, als die zu Tübingen das Recht, neue Statuten zu machen, oder alte abzuändern. Neue Gesetze konnten auf beyden hohen Schulen nicht anders, als mit Einwilligung der Stifter und ihrer Nachfolger gegeben, alte nur unter eben dieser Bedingung geändert, oder abgethan werden s). Die Stifter dieser beyden hohen Schulen behielten sich das Recht vor, ihre Universitäten von Zeit zu Zeit reformiren, die Statuten verbessern, und die Mängel der Einen, oder der andern ergänzen zu können. Die Lehrer in Tübingen erlangten noch und behaupteten auch in der Folge das Privilegium, ihre Collegen zu erwählen t). In Ingolstadt hingegen durfte nur ein Theil der besoldeten Lehrer entstehende Vacanzen ausfüllen

tur, aut si opus fuerit, quatuor Decanorum utatur consilio, ardua autem et magna ad patres referat, et hoc si duobus Decanis una cum rectore referre deberi videbitur. Man sehe noch I. Praef. XXIX et sq. p.

s) Annal Ingolst. IV. 45. Statuta Univ. schol. studii Tubing. 1002. p. 1-4.

t) Statut. Tubing. p. 27.

len u). Die übrigen erledigten Stellen wurden von den Landesherren vergeben. In Tübingen waren die Canzler, in Ingolstadt die Superintendentes principis als beständige landesherrliche Inspectoren angeordnet.

Der kleine und der große akademische Rath wurden in Tübingen, und fast auf allen anderen jüngeren Universitäten eben so oder fast eben so, wie in Ingolstadt eingerichtet v). Nur schränkte man in Tübingen die philosophische Facultät noch mehr, als in Ingolstadt ein. Die so genannten Artisten hatten bis in das J. 1244. gar keinen Sitz und Stimme im Senat. In dem eben genannten Jahre erwies der Herzog Ulrich der philosophischen Facultät die Gnade, daß ihr Dekan, und zwey andere Mitglieder in den großen Rath kommen durften w). Die noch übrigen kränkenden Einschränkungen der Artisten Facultät wurden in der Folge allmählich weggeräumt.

Die Einführung von Besoldungen, und besonders von stehenden Gehalten brachten neue und wichtige Unterschiede unter den Lehrern auf hohen Schulen hervor. Man unterschied im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert auf den Deutschen Universitäten nicht bloß Magistros regentes und non regentes, sondern man theilte die Ersteren in ordentliche oder besoldete, und in außerordentliche oder nichtbesoldete ein. Die ordentlichen Lehrer, welchen man im

u) IV. 49. Annal. Ingolst.
v) S. 270 u. f.
w) Bök S. 53.

im 16. Jahrhundert in Deutschland vorzugsweise den Titel von Professoren zu geben anfing x), sonderten sich von den außerordentlichen eben so ab, wie sich früher die wirklichen Lehrer von den nicht lehrenden Meistern abgesondert hatten. Daher geschah es, daß die Facultäten im 16. und den folgenden Jahrhunderten nur ordentliche Lehrer zu Mitgliedern zuließen, ja daß man zuletzt die Facultäten bloß auf eine gewisse Zahl von ordentlichen Lehrern beschränkte y). Die Zeitpuncte der letzteren Veränderungen kann ich nicht allenthalben genau angeben, da die Acta der Facultäten auf den Deutschen hohen Schulen noch weniger, als ihre Statuten gedruckt worden sind. Wenn ich sie aber auch wüßte, so würde ich hier davon schweigen, da die Beschränkung der Facultäten auf eine kleinere Zahl von Mitgliedern nicht den geringsten Einfluß auf die ihnen zukommende gesetzgebende, und ausübende Gewalt gehabt hat.

IV.

Kurze Geschichte der Collegien und Bursen.

Die öffentlichen Anstalten, welche man im dreyzehnten und den folgenden Jahrunderten auf den älteren hohen Schulen unter dem Nahmen Collegia stiftete, brachten nicht bloß in der Verfassung und Verwaltung von Universitäten, sondern in dem ganzen Zustande der Lehrer und Lernenden die größten Veränderungen hervor. Die Collegia gingen viel mehr Gra-

x) Man sehe die Ankündigungen der Stiftung der hohen Schule zu Frankfurt in *Beckmanni* Notit. Univers. Francof. p. 2. et sq.

y) Von Paris, Crevier V. 265.

Grade der Entwickelung durch, als die Facultäten, bevor sie ihre Vollendung erreichten. Bey der ersten Entstehung der Collegien hätte kein Sterblicher vorhersehen können, daß sie das werden, und so wirken würden, was sie wurden, und wie sie wirkten.

Die ersten Ursachen ihrer Entstehung waren ganz andere, als aus welchen sie in der Folge vervielfältigt wurden. Diese ersten Ursachen lagen in der Beschaffenheit der ältesten Universitäts-Städte, und ihrer Sitten. Der Ruhm der ersten großen Lehrer in Bologna und Paris zog in wenigen Jahren Tausende von lernbegierigen Fremdlingen aus allen Ländern Europens zusammen. So groß diese Städte auch seyn mochten, so waren sie doch nicht darauf eingerichtet, daß man so zahlreiche Haufen von meistens reichen und vornehmen Jünglingen und Männern bequem hätte unterbringen können. Es entstanden daher in Bologna so wohl, als in Paris laute Klagen der Studierenden über die hohen Preise der Wohnungen, und unaufhörliche Streitigkeiten theils zwischen den Einwohnern, und den Studierenden, theils zwischen den Studierenden selbst, unter welchen die Reicheren den weniger Reichen die Quartiere aufboten, und dadurch die Quartiere vertheuerten, oder die Miethlinge austrieben. Diese Klagen und Streitigkeiten veranlaßten in Bologna, Paris, und in den übrigen Universitäts-Städten mancherley Gesetze über die Bestimmung der Preise, und Dauer, so wie über die Art der Aufkündigung von Miethen z). Unter diesen Gesetzen war keins allgemeiner,

z) Man sehe *Bulaeus* III. 81. 141 et sq. Meine Vergl. des Mittelalters u. s. w. II. S. 521.

meiner, als folgendes: daß nämlich jährlich zwey Mitglieder der Bürgerschaft, und eben so viele Mitglieder der Universität die Preise der Wohnungen bestimmen, und daß die Besitzer der Häuser genöthigt seyn sollten, ihre Zimmer zu den von diesen authorisirten Schätzern festgesetzten Preisen, Lehrern oder Studierenden einzuräumen a). Dieß Gesetz findet man in den Privilegien oder Statuten aller hohen Schulen, die im 13. und 14. Jahrhundert errichtet wurden. Die Verlegenheiten, in welchen weniger reiche Studierende oft waren, Wohnungen zu finden, oder die Preise gefundener Wohnungen bezahlen zu können, rührte die Herzen einzelner Menschenfreunde, und bewegte sie, Häuser zu kaufen und einzurichten, in welche eine gewisse Zahl von armen Studierenden unentgeltlich aufgenommen werden, und während ihres Aufenthalts auf der hohen Schule freye Wohnung finden könnten.

Die Sitten waren in den Universitäts-Städten nicht weniger, oder noch mehr verdorben, als in anderen Städten. Besonders nahm die Zahl und Unverschämtheit öffentlicher Weibspersonen in gleichem Verhältnisse mit dem Zusammenfluß der studierenden Jugend zu; und die Einen wurden nicht weniger, als die andere geduldet. Schon zu den Zeiten des Cardinals von Vitri war es in Paris etwas gewöhnliches, daß Studierende und öffentliche Weiber in demselbigen Hause zusammenwohnten: daß die Schlupfwinkel verbotener Lüste sich neben den Hörsälen berühmter Lehrer fanden, und daß die Vorträge

a) ap. *Bul.* III. 160. Auch die Geistlichen mußten sich dieses gefallen lassen.

ge der letzteren durch das Geschrey und die Zänkereyen von Buhldirnen und Hurenwirthen gestört wurden b). Die Gefahren, welche der Tugend junger Freunde der Wissenschaften von allen Seiten drohten, flösten gut gesinnten Menschen den Gedanken ein, wenigstens einen Theil der Studierenden vor den sie umringenden Verführungen zu bewahren. Man stiftete also nicht bloß Häuser, um ärmeren Studierenden freye Wohnung zu verschaffen, sondern man bestellte auch in solchen Häusern Aufseher, welche diejenigen, die freye Wohnung, und bald nachher andere Wohlthaten genossen, in die Hörsäle der Lehrer, und aus denselben zurückführen, auch sonst Acht geben mußten, daß ihre Untergebenen die Zeit gut anwendeten, und sich den Absichten ihrer Wohlthäter gemäß betrügen. Die menschenfreundliche Sorge, den Fleiß und die Tugend von Studierenden zu befördern und zu schützen, wurde also die zweyte Ursache der Stiftung von Collegien.

Die ersten Collegien entstanden unläugbar in Paris: nur entstanden sie nicht so früh, als die beyden Geschichtschreiber der Pariser hohen Schule glaubten. Düboullay und Crevier hielten die Collegia

b) Jacob de Vitriaco Hist. Occident. c. 7. Meretrices publicae ubique per vicos et plateas Civitatis passim ad lupanaria sua Clericos transeuntes quasi per violentiam pertrahebant. Quod si forte ingredi recusarent, confestim eos sodomitas, post ipsos conclamantes dicebant. In una autem et eadem domo scholae erant superius, prostibula inferius. In parte superiori Magistri legebant, in inferiori Meretrices officia turpitudinis exercebant. Ex una parte meretrices inter se et cum Cenonibus litigabant: ex alia parte disputantes, et contentiose agentes Clerici proclamabant.

Collegia für eben so alt, oder vielmehr für noch älter, als die Universität selbst. Der Eine und der Andere verwechselten entweder die Unterhaltung von armen Geistlichen, welche in Königlichen Capellen den Gottesdienst verrichteten c), oder die Erkaufung und Erbauung von Hospitien, wo gewöhnlich die Studierenden aus fernen Nationen einkehrten d), oder Austheilungen von Allmosen an arme Schüler e), oder endlich die Stiftung von Hospitälern, in welche Kranke aufgenommen, und von Geistlichen gepflegt wurden f), mit der Gründung von Collegien,

c) *Bulaeus* I. 392. ad a. 1032. von dem Könige Robert, von welchem dessen Lebensbeschreiber sagt: ib. Item centum clericis Pauperibus praebendam panis, piscis et vini concedebat, duodecim unum quemque eorum honorans denariis, corde et ore davidicos semper decantans Psalmos. Post mensam vero praeparans se ad dei servitium rex humilis ponebat vestimenta sua indutus ad carnem cilicio, adjunctoque clericorum collegio centum sexaginta et eo amplius numero ad exemplum Domini etc.

d) z. B. das sogenannte Collegium Dacicum, dessen Beschaffenheit und Ursprung fast ganz unbekannt sind. II. 385. 386. *Bulaeus*. — Jede zahlreiche Nation in Paris hatte nicht bloß Quartiere, sondern auch Hospitien, oder Häuser und Reihen von Häusern, wo sie sich gewöhnlich einmietheten, und zusammenwohnten.

e) z. B. von Ludewig dem Jüngern II. 442. *Bulaeus*. Allmosen an arme Schüler fanden natürlich schon in den Zeiten der Closter- und Stiftsschulen Statt.

f) So das sogenannte Collegium pauperum Scholarium St. Thomae de Lupara II. 463 et sq *Bulaeus*, und *Crevier* I. 268-270. welches der Graf Robert von Dreux stiftete. Alle Urkunden über diese Stiftung beweisen, daß sie ursprünglich zu einem Hospital bestimmt

gien, das heißt von solchen Gebäuden, die auf ewige Zeiten bloß in der Absicht gestiftet wurden, damit Studierende in denselben unter Aufsicht beysammenwohnen, und entweder freye Wohnung allein, oder auch freyen Unterhalt, oder wenigstens mehr oder weniger beträchtliche Unterstützungen, oder neben freyer Wohnung und Unterhalt freyen Unterricht finden möchten.

Selbst von dem Collegio der guten Kinder g), welches im J. 1208. von zwey gut gesinnten Eheleuten, Stephan Belot, und seiner Gattinn Ada gestiftet wurde, ist es zweyfelhaft, ob es zu einem Hospital für arme und kranke Geistliche, oder zu einer freyen Behausung von armen Studierenden bestimmt gewesen sey. Wenigstens wurde diese Stiftung in älteren Zeiten Hospitale St. Honorati genannt h). Die Stiftungs- und Bestätigungs-Urkunden dieser frommen Anstalt sind so abgefaßt, daß man daraus die Absicht derselben nicht auf eine unwidersprechliche Art darthun kann. Stephan Belot, und dessen Gattinn Ada kauften ein Haus, und versahen dieß Haus mit dreyzehn Betten, damit zwölf arme Schüler, oder Studierende (pauperes scholares) unter einem Aufseher darin wohnen möchten. Während ihres Lebens behielten sich die beys-

stimmt war. In der ältesten dieser Urkunden, welche Pabst Urban ausgestellt hat, heißt es unter anderen: *Bulaeus* p. 464. Statuimus autem, ut per Dioecesanum Episcopum ad opus fratrum et familiae ipsius atque *infirmorum decumbentium cimiterium debeat benedici.*

g) Collége des bons enfans, Collegium bonorum puerorum St. Honorati. *Bulaeus* III. 45. 40.

h) ib.

beyden Eheleute noch gewisse Rechte über ihre fromme Stiftung vor. Nach ihrem Tode verordneten sie, daß der Bischof von Paris die Aufsicht über das Hospital der guten Kinder führen solle. Zwey andere fromme Einwohner von Paris R. Choren, und dessen Frau Sibylla, nebst den Stiftsherren von St. Honore schenkten zur Einrichtung des Hauses und zur Unterhaltung der armen Studierenden einen Morgen Landes, den sie in der Nachbarschaft besaßen i). Die Stiftung für gute Kinder mag aber ein Hospital, oder eine Frey-Wohnung armer Schüler gewesen seyn; so kann man nicht zweyfeln, daß die erste Fundation bloß darauf abzielte, den Beneficiaten ein unentgeltliches Unterkommen zu verschaffen, und daß erst spätere Vergaber für die Unterhaltung der Aufgenommenen zu sorgen anfingen k).

Das erste unbezweyfelte Beyspiel eines in Paris fundirten Collegiums ist das Hospitium, welches der Leibarzt des Königs Philipp von Frankreich, Johannes, ein geborner Engländer gegen das Ende des zwölften, oder im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts dem heiligen Jacob weihte, und zur Aufnahme von Fremdlingen, die Studierens halber nach Paris kämen, bestimmte. Dieß Hospitium

i) l. c. p. 45. Praeterea R. Choren et Sibilla ejus uxor et dicti Canonici St. Honorati pro remedio animarum suarum *ad constructionem domus praedictae*, et *sustentationem pauperum Scholarium* ibidem manentium arpentum terrae, quod juxta cimiterium praedictae Ecclesiae St. Honorati dederunt et concesserunt.

k) Andere Urkunden über die Collegia bonorum puerorum et pauperum Scholarium sehe man beym *Bulaeus* III. 217 et sq. p.

tium war noch nicht lange von armen Studierenden bewohnt worden, als die ersten Mönche des Prediger-Ordens im J. 1217. nach Paris kamen, und sich dem Leibarzt Johannes so sehr empfahlen, daß er den Zweck der von ihm gemachten Stiftung änderte, und sein Hospitium für Studierende den Dominicanern einräumte, die von dieser Zeit an wegen des dem heiligen Jacob gewidmeten Hauses, was sie vom J. 1218. an bewohnten, Jacobiten genannt wurden l). Die hohe Schule zu Paris entsagte im J. 1221. allen Rechten, welche der Stifter des Hospitiums ihr über die zum Besten der hohen Schule gemachte Fundation übergeben hatte. Zum Beweise aber, daß der Prediger-Orden das dem heiligen Jacob gewidmete Haus von der Universität als ein freyes Geschenk erhalten habe, machte die hohe Schule folgende Bedingungen, worüber ein förmliches Instrument ausgefertigt wurde m). "Zuerst sollen die Dominicaner

l) Matth. Paris. ad a. 1198. ap. *Bulaeum* III. 92. 93. Eodem anno defuncto Papa Caelestino Innocentius III. successit . . . cujus favore exortum est in Italia novum genus Praedicatorum, qui Jacobitae voluerunt appellari eo, quod vitam caeperunt apostolicam imitari. *Quibus verbis Caecilianus codex subjungit:* quod nomen in principio subarratum, tunc deinde caepit eis adhaerere, cum M. Joannes Regis Francorum physicus natione Anglus et de pago St Albani oriundus, eisdem praedicatoribus mansionem suam dedit, quam peregrinis hospitium quaerentibus Parisius assignaverat. Quae Domus St. Jacobi fuerat appellata. Unde Jacobitae ipsi Praedicatores hodie appellantur. Dasselbige Haus gab nicht nur Einem der berühmtesten geistlichen Orden, sondern auch der berüchtigtsten aller politischen Verbrüderungen, den Jacobinern ihren Nahmen.

m) ap. *Bulaeum* III. 105. 106. . . Nos universitas magistrorum

caner uns und unsere Nachfolger nicht weniger, als ihre eigenen Ordensbrüder zur Theilnehmung an ihren Gebeten, und guten Werken zulassen. Sie sollen ferner verbunden seyn, jährlich an dem Tage des heiligen Nicolaus zum Besten der lebenden Lehrer und Lernenden, und zur Erhaltung der Universität ein Hochamt vor dem Hauptaltar zu feiern; auch am Tage nach dem Feste der Reinigung Mariä ein Gleiches für die verstorbenen Mitglieder der Universität zu thun. Wenn ein wirklicher Lehrer in Paris stirbt, so sollen sie ihm eben solche Exequien halten, als wenn er Einer ihrer Brüder gewesen wäre. Jeder Priester soll eine Messe für ihn lesen, und der Prior soll drey Psalme für ihn beten lassen. Wirkliche Lehrer der Gottesgelahrtheit, die ihre Ruhestätte bey den Dominicanern suchen, sollen in der Kirche selbst, alle übrige Lehrer innerhalb des Closters begraben werden." — Ich zweyfle gar nicht, daß so wohl vor, als nach der Erbauung des Hauses des heiligen Jacob ähnliche Hospitien in Paris für arme Studierende errichtet worden.

Die Päbste, und die übrigen Häupter der Kirche sorgten lange vor der Entstehung der eigentlichen Collegien auf mehrere rühmliche Arten für die Unterhaltung so wohl von Lernenden, als von Lehrern, ohne welche Vorsorge die ältesten Universitäten, wenigstens

gistrorum et scholarium Parisiensium pro salute animarum nostrarum, quidquid juris habemus vel habuimus in loco St. Jacobi, qui est coram ecclesia St. Stephani in exitu Civitatis Parisiacae F. Matthaeo Priori sursque fratribus ordinis praedicatorum, et ipsi ordini sponte ac libere offerimus ac donamus. Et in signum reverentiae et recognitionis, quod locum ipsum teneant ab universitate nostra tanquam a domina et patrona, etc.

nigstens in Frankreich gar nicht hätten entstehen, und bestehen können. Alexander der dritte brachte es nicht nur im J. 1179. auf dem Lateranensischen Concilio dahin, daß an jeder Domkirche, und auch an anderen Stifts- und Closter-Kirchen, wo dergleichen vormahls Statt gefunden habe, ein Lehrer bestellt und besoldet werde, der außer den Geistlichen des Stifts oder des Closters auch andere arme Schüler umsonst unterrichte n); sondern er führte auch das Beyspiel ein, daß Lehrer und Lernende auf hohen Schulen ihre geistlichen Pfründen eben so wohl genießen könnten, als wenn sie gleich ihren Chorbrüdern Residenz hielten o). Ohngefähr um dieselbige Zeit wurde es Brauch in den geistlichen Gerichten, daß die Abwesenheit Studierens halber Niemanden an seinen Rechten schadete; und daß Geistliche, die Studierens halber abwesend waren, in Erbschaften, und anderen Sachen gar nicht vor weltlichen, sondern allein vor ihren geistlichen Gerichten belangt werden konnten p). Auf dem Lateranensischen Concilio im J. 1219. wurde der vorher erwähnte Schluß der vorletzten Kirchen-Versammlung gleiches Nahmens bestätigt, und selbst erweitert. Das Concilium befahl, daß an allen Stiftern und Clöstern, deren Einkünfte dieses nur irgend gestatteten, Lehrer angestellt werden sollten, welche die jungen Geistlichen und andere arme Schüler umsonst in der Grammatik, und anderen Grundkenntnissen unterrichten könnten; daß aber Dom-Kirchen noch überdem verpflichtet

n) *Bulaeus* II. 430.

o) l. c. II. 370. 371.

p) Sehr merkwürdige Fälle und Zeugnisse beym *Bulaeus* II. 554. 555.

ter seyen, einen Lehrer der Gottesgelahrtheit zu besolden, damit er die Priester und Andere in der Schrift unterrichte q). Eben so früh fingen die Päbste an, berühmten Lehrern besonders in Paris geistliche Pfründen zu verleihen, und eben daher stritten die Lehrer in Paris schon im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, und in allen folgenden Zeiten so sehr für den Satz: daß es Simonie sey, mehrere geistliche Beneficien zu besitzen r). Wenn nicht viele Pfründen auf den Häuptern der Günstlinge von Päbsten, und Bischöfen zusammengehäuft werden durften; so konnten akademische Lehrer hoffen, daß blinde Gunst nicht alles verschlingen, sondern dem Verdienst auch noch dürftige Belohnungen übrig lassen würde. Die Lehrer und Lernenden in Paris erhielten früh durch den Brauch, oder durch die Gnade von Päbsten das Privilegium, daß sie fünf Jahre lang ihre Pfründen genießen könnten, ohne zur Residenz verbunden zu seyn. Diese fünf Jahre wurden im J. 1346. bis auf sieben verlängert s). Die hohe Schule zu Toulouse war nach Paris die Erste in Frankreich, deren Lehrer und Lernende das Vorrecht erhielten, ihre Pfründen auf unbestimmte Zeit zu ziehen: bloß die Austheilungen ausgenommen, die man denen gebe, welche den täglichen Gottesdienst besorgten t).

Die Entstehung der Orden der Dominicaner und Franciscaner gab nicht nur zur Vervielfältigung von

q) ap. *Bulaeum* III. 84. 85.
r) III. 164.
s) IV. 295.
t) III. 149.

von Collegien, sondern auch zu einer Erweiterung ihrer Bestimmung Anlaß.

Die ersten Dominicaner, oder Brüder des Prediger-Ordens kamen im J. 1217. nach Paris, welchen bald nachher die Minoriten, oder Franciscaner folgten u). Die ersten Bettelmönche fanden wegen ihrer Armuth, und ihres brennenden Religions-Eifers bey allen Ständen, und auch bey den Lehrern und Lernenden in Paris die günstigste Aufnahme. Die berühmtesten Lehrer, und die vornehmsten Jünglinge wurden durch das Leben, und die Predigten der Dominicaner, besonders des zweyten Generals, des Meisters Jordan aus Westphalen, so erbaut und gerührt, daß sie Schaarenweise in den Orden traten, und man fast fürchten mußte, daß die hohe Schule ihrer Lehrer und Lernenden werde beraubt werden v). Nach der Erzählung eines Zeitgenossen nahm M. Jordan in Paris an einem Tage sechszig junge Leute als Novizen auf, die so wenig gebildet waren, daß sie nach langen Uebungen doch nur mit genauer Noth bey dem Morgen-Gottesdienste einmahl vorlesen konnten. Als seine Ordens-Brüder ihm Vorwürfe darüber machten, so antwortete er, daß Ein Jeder von diesen Geringen ein mächtiger Redner

u) *Bulaeus* III. 90.

v) l. c. p. 107. 108. — Hoc anno (1222.) M. Jordanus Natione Theutonicus de Westphalia natus fit secundus Dominicanorum Generalis, quem ordinem rexit usque ad a. 1236. Vir erat tam suavis tamque fortis eloquentiae in suis concionibus, ut intra paucos annos Academiam Parisiensem scholaribus et magistris fere spoliarit.

ner werden werde w). Die Dominicaner ließen nicht bloß Novizen ohne allen Unterschied zu. Sie fingen auch früh an, Novizen, die nach zurückgelegtem Prüfungs-Jahre in die Welt zurückkehren wollten, Schwierigkeiten zu machen, und sie wider ihren Willen zum Eintritt in den Orden zu nöthigen. So wohl die Universität, als die Franciscaner klagten über diese Gewaltthätigkeiten bey dem Pabste Innocentius IV, der deßwegen eine scharfe Bulle an die Brüder des Prediger-Ordens erließ x). Uebrigens wetteiferten Honorius III, Gregor IX, Innocentius IV, und Alexander IV in der Ertheilung von Privilegien an die Bettelorden y), und nahmen sie nicht nur gegen die hohe, und übrige Weltgeistlichkeit, sondern auch gegen andere geistliche Orden in Schutz. So bald die Bettelorden in Paris nur einigermaaßen festen Fuß gefaßt hatten, so fingen sie an, die Philosophie und Theologie öffentlich zu lehren. Albert der Große z), Alexander de Hales a), Thomas von Aquino b) und Bonaventura c) erhielten einen größern Beyfall, als seit Abälards und Petri Lombardi Zeiten irgend ein Lehrer in Paris erlangt hatte. Alle diese Männer bewarben sich in Paris um die Doctor-Würde, und erhielten sie auch. Die

w) l. c.

x) *Bulaeus* III. 192.

y) l. c. p. 99. 123. 147 et sq.

z) Er fing 1236. an, in Paris zu lehren. *Bulaeus* III. 162.

a) starb 1245. l. c. p. 200.

b) fing 1248. zu lehren an. l. c. p. 216.

c) Dieser erhielt 1256. mit Thomas von Aquino die Doctorwürde l. c. p. 216.

Die Bettelmönche begnügten sich nicht damit, Einen Lehrer anzustellen, und diesen Lehrer öffentlich lehren zu lassen. Sie errichteten zwey öffentliche Lehrstühle in jedem Closter, und glaubten ein Recht zu haben, dieses zu thun d). Die Clöster der Dominicaner, und Franciscaner in Paris waren kaum im Stande, ihre eigenen Novizen zu fassen: viel weniger, die Novizen, und jungen Brüder, welche man ihnen aus allen Gegenden zusandte. Beyde Orden bauten daher Collegia, in welchen die fremden Novizen, und Brüder unter der Aufsicht Eines, oder mehrerer Provisoren zusammenwohnten, und zu dem Unterrichte der Hauptlehrer hingeführt, oder vorbereitet wurden. Die Bettelmönche, stolz auf den Ruhm ihrer Lehrer, und auf die Zahl ihrer Novizen, und übrigen Zuhörer, verachteten alle andere geistliche Orden, ja selbst die Weltgeistlichkeit, als unwissend neben sich e).

Der

d) l. c. 216.

e) Matthaeus Paris. ad a. 1249. Monachi Cistercienses ex dispensatione papali constructis competentibus aedificiis Parisius et alibi, ubi viget universitas scholarum, student, ne Praedicatoribus et Minoribus contemtui habeantur nigri ordinis Monachorum vestigia subsequentes. Schon im Anfange des Streits der Universität zu Paris mit den Bettelmönchen warf die erstere den letzteren unter andern dieses vor, daß sie alle übrige Lehrer gering schätzten. *Bulaeus* III. 248. Inprimis enim molestе ferebat universitas, quod mendicantes secum etiam invita et reluctante societatem contrahere moliren ur; quod spretis omnibus suis legibus magistrales cathedras haberent publiceque docere pergerent: quod edictis Academicis parere recusarent: denique quia videbat eos Haereses impune spargere et praedicare, in curiis regum et principum praevalere, omnium animos obsidere, omnia Academiae statuta pervellere, Confessiones saecularium spretis Parochis excipere absolvere,

Der Hohn der Bettelmönche erweckte andere geistliche Orden zum Wetteifer. Die Cistercienser und Bernardiner waren die Ersten, welche nach dem Beyspiele der Dominicaner und Franciscaner akademische Würden suchten, und erlangten: öffentliche Lehrstühle der Weltweisheit und Gottesgelahrtheit errichteten, ja auch Collegia erbauten, in welche die Novizen und junge Mönche aus anderen Clöstern, welche studieren sollten, aufgenommen wurden f). Die ersten Collegia der Cistercienzer waren bloß Pensions-Anstalten des Ordens, indem die Clöster, welche Novizen und Mönche auf die hohe Schule schickten, alles, was solche Studierende brauchten, bezahlen mußten. Die Collegia dieses, wie anderer Orden, wurden bald so reich dotirt, daß sie Kirchen und Bibliotheken anlegen, auch ihre Schüler unentgeltlich aufnehmen konnten g). — Höchst wahrscheinlich also errichteten geistliche Orden in Paris zuerst solche Collegia, in welchen Studierende nicht bloß freye Woh-

solvere, praedicare, seu conciones e sacris suggestibus habere, etiam non impetrata ab ordinariis facultate et licentia, privilegiis nescio quibus fultos plerisque subrepticiis et male obtentis omnia Curionum munia exercere, *omnes veluti illiteratos et rudes prae se existimare, se solos aestimare et suos.* Ueber den Reichthum und Uebermuth der Bettelmönche sehe man noch *Bulaeus* III. 187. 188. 203.

f) *Bulaeus* III. 185. 221.

g) l. c. III. 185. ad annum 1242. Caeterum collegium quidem praedictum Bernardinis scholaribus addictum est, sed nullis dotatum reditibus: qui vero illuc ad scholarum Parisiensium studia admittebantur, a Caenobiis seu domibus suis annuas pensiones obtinebant. Benedictus Papa XII. . . memor studiorum, quae in collegio degens confecerat, certis reditibus primus dotavit, . . et post eum Guilielmus Cardinalis.

Wohnung, sondern auch freyen Unterhalt, und allem Vermuthen nach häuslichen Unterricht empfingen. Unter den jungen Leuten, die man in die Collegia geistlicher Orden schickte, waren Manche noch nicht reif genug für den Unterricht der öffentlichen Lehrer in den höheren Wissenschaften, und Solche wurden daher durch den häuslichen Unterricht in den Collegiis zu dem öffentlichen vorbereitet. Andere besuchten die Vorlesungen der öffentlichen Lehrer des Ordens. Man fand aber doch nöthig in den Collegiis, wo solche reifere Zöglinge wohnten, Männer zu bestellen, welche untersuchen mußten, ob die Zuhörer der öffentlichen Lehrer den Unterricht derselben gehörig gefaßt hätten, und auch sonst ihre Zeit nützlich anwendeten.

Die Collegia der geistlichen Orden in Paris waren fast gewiß die Muster, die den Beichtvater, oder Hofgeistlichen Ludewigs des Heiligen, Robert von Sorbon im J. 1250 bewegten, das von ihm genannte Collegium der armen Scholaren, oder Meister der Sorbonne zu stiften b). Robert wandte sein ganzes Vermögen dazu an, um das Haus der Sorbonne, dessen Grundstein im J. 1252.

b) *Bulaeus* III. 223 et sq. p. In den Büchern der Sorbonne stand: Hic liber est *pauperum* Magistrorum Domus Sorbonicae. Und in einer Schenkungs-Urkunde Ludewigs des Heiligen hieß es: Ad opus congregationis *pauperum* Magistrorum Parisius in Theologia studentium. Zu dem Studio der Theologie wurde Niemand zugelassen, der nicht vorher die Philosophie vollendet, und den Grad eines Magisters angenommen hatte. Die Hörer der Gottesgelahrtheit waren daher alle Meister der Philosophie.

1252. gelegt wurde, zu fundiren, und zu begaben; und nach ihm ward Ludewig der Heilige der erste und größte Wohlthäter der Sorbonne i). Die erste Stiftung ging dahin, daß sechszehn arme Scholaren der Theologie freye Wohnung, und freyen Unterhalt empfangen sollten. So lange Meister Robert lebte, (und er starb erst im J. 1274,) so lange blieb er selbst Provisor, oder Vorsteher seines Hauses, und als solcher hielt er geistliche Reden an seine Zöglinge, von welchen Dúboullay Eine von höchst merkwürdigem Inhalt hat abdrucken lassen k). Damit sein Wille in Ansehung des von ihm gestifteten Hauses desto unverbrüchlicher erfüllt werde, ließ er seine Stiftung und die Gesetze der Stiftung von Clemens IV. im J. 1268. durch eine Bulle bestätigen. Diese Bulle ertheilte zuerst dem Canzler von Paris, den wirklichen Lehrern der Theologie, oder den Mitgliedern der theologischen Facultät, den Dekanen der Decretisten und Aerzte, endlich dem Rector der Universität, und den Procuratoren der vier Nationen das Recht, den Nachfolger des Meisters Robert, oder den Provisor des Hauses der Sorbonne zu wählen, und nach Belieben wieder abzusetzen. Dieselbige Bulle verpflichtete den Provisor der Sorbonne, jährlich vor eben den Personen, die ihn erwählt hatten, und absetzen konnten, Rechnung abzulegen Dagegen erhielt der Provisor eine beynahe unumschränkte Gewalt im Innern seines Hauses. Er konnte nämlich die Meister der Künste, die sich der Gottesgelahrtheit widmen wollten, wählen und

i) *Bulaeus* l. c. et *Pasquier* oeuvres I. 917 et sq. p.

k) l. c. p. 225 et sq. p.

und fortschicken, wie es ihm gut dünkte l). Die Sorbonne, welche der Bildung weltgeistlicher Lehrer der Theologie ursprünglich gewidmet war, nahm nach dem Tode ihres Stifters eben so sehr an Ansehen zu, als die Schulen der Clöster abnahmen. Die Fonds und Einkünfte des Hauses wurden durch milde Vergabungen je länger, je stärker vermehrt. Die Zahl der Stellen, oder wie man in Frankreich sagte, der Bursen stieg mit den wachsenden Einkünften. Man nahm nicht bloß Jünger der Gottesgelahrtheit, sondern auch der Philosophie auf, um die Ersteren selbst zu bilden. Man errichtete in der Sorbonne selbst Lehrstühle der Philosophie und der Theologie. Das Haus der Sorbonne machte zuletzt allein die theologische Facultät auf der hohen Schule in Paris aus. Keine andere gelehrte Corporation erhielt bis auf die neueren Zeiten, wo die Jesuiten alles unterdrückten, einen solchen Einfluß auf die Universität, das Parlement, den Hof und das Volk, als die Sorbonne; und keins mißbrauchte diesen Einfluß mehr zum Schaden der Wissenschaften, der Religion und des Reichs. Unter Carl VII, Heinrich dem dritten, und Heinrich dem vierten war die Sorbonne in einem offenbaren Aufruhr gegen die rechtmäßigen Beherrscher Frankreichs. Eben die Sorbonne, welche so oft Aufruhr predigte, und anzettelte, verfolgte Jahrhunderte lang alle große Verbesserer der Religion und der Wissenschaften, und widersetzte sich den Verbesserungen von beyden am hartnäckigsten. Die Sorbonne zog sich durch ihre Feindseligkeit gegen alles Gute, und durch ihre Beschirmung von alten Mißbräuchen und Irthümern eine eben so allgemeine

l) *Bulaeus* III. 236.

ne Verachtung zu, als sie vorher Achtung genossen hatte; und diese Verachtung war viel mehr verdient, als es je die Achtung gewesen war m).

In der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts wurden noch mehrere Collegia errichtet n). Unter diesen Collegiis erlangte keins einen so frühen, und behauptete einen so dauerhaften Ruhm, als das Collegium von Navarra, das im J. 1304. von der Königinn Johanna von Frankreich mit Einwilligung Philipps des Schönen, und ihres ältesten Sohns Ludewig gestiftet wurde o). Die ursprüngliche Verfassung, und die wichtigsten Veränderungen dieses Collegii verdienen vor allen anderen eine genauere Darstellung: erstlich, weil kein anderes Collegium so viele große Männer gebildet, und sich um die ganze Kirche so verdient gemacht hat: zweytens weil die Einrichtung dieses Collegii das Muster für viele nachfolgende Collegia geworden ist.

Die Königinn Johanna bestimmte außer den zur Erbauung und Möblirung des Collegii erforderlichen Geldern einen Fond von zwey tausend Pfunden jährlicher Einkünfte, damit zwanzig arme Zöglinge der

m) Man sehe Histoire de la Sorbonne, par l'Abbé J. Duvernet. 2 Bände 8. Paris 1790. Dieß Werk ist mit vielem Geiste geschrieben, ungeachtet es mehr eine Anklage, oder eine Geschichte der Verbrechen und Thorheiten der Sorbonne, als des Hauses der Sorbonne selbst ist.

n) *Bulaeus* III. 395. 450.

o) Man sehe das Testament der Königinn und die Stiftungs- und Bestätigungs-Urkunden in *Bulaei* Hist. Univ. Paris. IV. 74 98. und in Joannis Launoii Regii Navarrae Gymnasii Historia T. I. p. 7 et sq.

der Grammatik, dreyßig Zöglinge der Philosophie, und zwanzig Jünger der Gottesgelahrtheit in dem Collegio frey könnten unterhalten, und unterrichtet werden p). Sie setzte den Lehrlingen der Grammatik wöchentlich vier, denen der Philosophie sechs, und denen der Theologie acht Sous als Burse, oder zu ihrem Unterhalte aus. So wohl die Schüler der Grammatik, als der Philosophie und Theologie erhielten eine jede Classe einen besondern Lehrer, der wöchentlich zwey mahl so viel empfing, als ein Jeder der Schüler, welche er unterrichten, und über deren Sitten er die Aufsicht führen mußte. Der Lehrer der jungen Gottesgelehrten war zugleich Rector oder Provisor des ganzen Hauses. Die Stifterinn übertrug es der theologischen Facultät in Paris, diesen Provisor oder Rector zu wählen. Die theologische Facultät, und der Rector des Hauses ernannten nicht nur die Lehrer der Grammatik und Philosophie, sondern wählten auch die Zöglinge aller Classen: doch mit der Einschränkung, daß sie so wohl auf die Vermögens-Umstände, als auf die guten Sitten und Fähigkeiten der Zöglinge Rücksicht nehmen, und keine zulassen sollten, als von welchen man wisse, daß sie sich weder aus ihren eigenen, noch aus ihrer Eltern Mitteln durchbringen könnten. Damit die Zöglinge des Hauses keine Gelegenheit, oder Vorwände hätten, umher zu schwärmen, so stiftete die Königinn eine Capelle, ordnete zwey Capellane an, und gab diesen Capellanen zwey Assistenten. Die Stifterinn bevollmächtigte die theologische Facultät, dem Rector jährlich die Rechnung des Hauses abzunehmen, und zugleich genau zu untersuchen, ob die Lehrer sowohl, als die Lernenden ihre

p) ll. cc.

re Pflichten erfüllten. Wenn sie bey diesen Visitationen Mißbräuche und Fehltritte entdeckten; so sollten sie das Recht haben, die einen abzuschaffen, und die Fehlenden zu strafen, oder zu entfernen. — Was von den Einkünften des Hauses übrig bleibe, solle zur Anschaffung von Büchern, oder zur allmähligen Vermehrung von Bursen in den verschiedenen Classen angewandt werden. — Die Lehrer und Schüler der Grammatik erhielten ihre eigenen Schulen, Schlafzimmer, Speisezimmer, Küche, und andere Bequemlichkeiten; eben so die der Philosophie und Theologie. Auch wurde ein besonderes Hospital für die Kranken des Hauses eingerichtet. Der Rector oder Provisor des Hauses durfte gleich den Capellanen besonders wohnen. — Die Königinn gab den vornehmen geistlichen und weltlichen Herren, welche sie zu Executoren ihres Testaments ernannt hatte, die Vollmacht, alles das zu ergänzen, und abzuändern, was sie in ihren Verordnungen mangelhaft, oder unpassend finden würden. Die Vollzieher des Testaments machten von dieser ihnen gegebenen Gewalt wirklichen Gebrauch, und änderten oder ergänzten die ersten Statuten der Königinn in mehreren Stücken, unter welchen Veränderungen und Zusätzen ich nur folgende aushebe.

Man gab dem Lehrer der Grammatik noch einen Unterlehrer zu, setzte einen Lehrer der Theologie ein, der von dem Rector oder Provisor des Hauses verschieden war, und bestellte noch zwey Capellane mit zwey Clericis oder Assistenten, damit der Gottesdienst desto ununterbrochener abgewartet werde.

Weil die Königinn Johanna Gräfinn von Champagne gewesen war, so bestimmte man die Zahl

von

von Lehrlingen, welche in den drey Hauptclassen aus dieser Provinz und den benachbarten Landen genommen werden sollten. Man verordnete, daß die Grammatiker in die Classe der Artisten, die Artisten in die Classe der Theologen hinaufrücken, auch die Lehrer der Classen, wo möglich, unter den Zöglingen des Hauses gewählt werden sollten. Man bestimmte die Zeit, während welcher man die Bursen der Philosophie und Theologie genießen konnte. Wer nicht innerhalb sieben Jahren den Magister-Titel, und innerhalb zehn Jahren die Licenz in der Theologie erlangt hatte, verlor seine Stelle. So bald Jemand bis zur Licenz in der Theologie gelangt war, mußte er das Haus verlassen, und Anderen Platz machen. Die Executoren des Testaments ernannten den Bischof von Melün, den Canzler von Paris, den Dekan der theologischen Facultät, und den Lehrer der Gottesgelahrtheit im Collegio zu beständigen Aufsehern des Hauses, welche die Lehrer, und Geistlichen des Hauses bestellen, und die Bursen der Zöglinge vergeben sollten.

Man bestimmte genau, wann Zöglinge auf ihrem Zimmer essen: wie lange sie einen Gast beherbergen: wann, und unter welchen Bedingungen sie aus dem Collegio in die Stadt gehen durften. Die Zöglinge der Grammatik und Philosophie durften nie ohne die Begleitung und Aufsicht eines Andern das Collegium verlassen. Aeltere mußten den Lehrer der Theologie um Erlaubniß bitten, wenn sie Besuche außer dem Hause machen wollten. Keinem war es erlaubt, die Nacht außer dem Collegio zuzubringen.

Man

Man schrieb den Zöglingen einer jeden Classe lange oder geistliche Kleider von bestimmten Stoffen und Farben vor. Alle ohne Ausnahme durften nicht anders, als Latein mit einander sprechen. Alle wurden eidlich verpflichtet, es anzuzeigen, wenn sie eine hinlängliche Pfründe erhalten hätten. Bepfründete mußten das Beneficium, was sie bisher im Hause genossen hatten, anderen dürftigeren überlassen.

Das Collegium von Navarra war die erste Corporation von Lehrern und Lernenden in Paris, die gleich nach ihrer ursprünglichen Einrichtung von dem Cörper der Universität, zu welcher sie gehörte, abgesondert wurde. Die Lehrer des Collegii lehrten für ihre Zöglinge allein. Die Zöglinge hörten keine andere Lehrer, als die Lehrer des Hauses. Die Lehrer des Hauses waren für die übrigen Studierenden: die Zöglinge des Hauses für die öffentlichen Lehrer verloren. Wer nicht ganz unfähig war, oder ärgerlich lasterhaft wurde, konnte sich von den ersten Elementen der Grammatik an bis zur Licenz in der Theologie ausbilden, ohne den Unterricht anderer Lehrer, als der des Collegii zu genießen. Wer nach vollendeten grammatischen und artistischen Classen sich der Gottesgelahrtheit nicht widmen wollte, mußte das Haus verlassen; denn keiner, der die Wohlthaten des Hauses genoß, durfte Vorlesungen über die Rechte, oder die Arzneykunde hören q). Die Lehrer des Collegii unterschieden sich von den öffentlichen Lehrern nicht bloß darin, daß sie nicht alle Studierende ohne Unterschied unterrichten durften, sondern

q) II. *Launoii* Hist. p. 35. Item nullus Medicinam aut Decretales audiat, quamdiu Bursas perceperit ante dictas.

sondern daß sie auch auf die Sitten und das ganze Betragen der ihnen besonders anvertrauten Zöglinge Acht geben, und diese in Rücksicht auf Kleidung, Wohnung, Nahrung, und Besuche unter einer strengen Zucht halten mußten. Die Bemühungen der Lehrer wurden nicht von den Lernenden vergolten. Lehrer und Lernende mußten beyde arm seyn. Die ersten erhielten ihre Belohnungen, die anderen ihren Unterhalt aus den Einkünften des Hauses; und beyde wurden Bursen genannt r). Ungeachtet für einen jeden Zögling eine bestimmte Burse ausgesetzt war; so konnten die Zöglinge dennoch über ihre Bursen nicht frey disponiren. Der Provisor des Hauses berechnete die Bursen aller Zöglinge, und verschaffte ihnen daraus alle nothwendige Bedürfnisse.

Weil eine Königinn von Frankreich mit Einwilligung ihres Gemahls, und ältesten Sohns das Collegium von Navarra gestiftet hatte; so behielt sich der König mit Recht die oberste Inspection des Hauses vor. Philipp der Schöne fand es wenige Jahre nach der Vollendung des Collegii nöthig, in einem Schreiben an die Gubernatoren, oder Aufseher des Hauses auf die Abschaffung mehrerer Mißbräuche, und auf eine genaue Erfüllung der Statuten zu dringen s). Es hielt schwer, Zöglinge zu finden

r) *Launoius* I. 51. Stipendium dicitur Bursa, nomine tunc communi iis omnibus, qui pecuniae summam aliquam pro laboris mercede, vel pro victu acciperent: quare stipendiarii seu qui stipendium seu pecuniam illam accipiunt, dicuntur Bursarii . . . Qui dicuntur Bursarii, dicuntur quoque socii, quod societatem invicem habeant, simul versentur, simul vivant, simul maneant.

s) Man sehe dieses Schreiben vom Jahr 1321. beym Launoy I. p. 52-54.

den, die sich den Gesetzen des Collegii unterwerfen wollten. Eben deßwegen befahl der König, alle Zänker und Ruhestörer, alle Klopffechter, und Ungehorsame, besonders solche, die sich den Vorschriften des Hauses widersetzten, ohne Schonung auszutreiben t). Der König befahl ferner, daß, wie das Collegium nur Ein Haus sey, dieß Haus auch nur ein Thor haben, und das einzige Thor Tag und Nacht von dem Thorhüter verschlossen gehalten werden: daß kein Zögling der Theologie als Meister der Künste öffentlich lesen: keiner in und außer dem Hause Waffen tragen, oder sich mit Bewaffneten verbinden: keiner auf seine, oder fremde Kosten außer dem Hause schlafen und wohnen: auch keiner, der nicht eine Burse genieße, in dem Hause, wenigstens nicht unter den Artisten und Gottesgelehrten geduldet werden solle, weil aus der Vermischung von Pensionärs mit armen Zöglingen sehr leicht Streitigkeiten entstehen könnten, und wirklich schon entstanden seyen u). — Die Versuchungen der Lehrer, außer den Bursarien des Hauses noch andere nicht arme Zöglinge gegen eine jährliche Pension in das Collegium aufzunehmen, waren also schon von Anbeginn an so groß, daß der König

t) l. c. expellentes eos, qui contentiosi, pacis perturbatores, bellicosi, diffamati, non proficientes seu inobedientes reperti fuerint, vel arma deferentes . . et juxta ordinationem domus ejusdem, similibus et ceteris vestibus indui renuentes etc.

u) l. c. Item quod nullus extraneus bursas Domus non habens, in Domo cum dictis scholaribus, saltem artistis et Theologis remaneat, cum ob hoc multae dissensiones possint evenire, et jam evenisse dicantur: item quod nullus scholarium de numero praedictorum existens suis seu alterius expensis Parisius extra Domum maneat.

König solche Aufnahmen von Fremden in eine für bloße Arme gestiftete Anstalt schon wenige Jahre nach ihrer Gründung verbieten mußte, und doch nicht unbedingt verbieten mochte.

Nach dem Collegio von Navarra wurden viele andere ähnliche Häuser in dem Laufe des vierzehnten Jahrhunders gestiftet. Das erste, und zugleich das merkwürdigste unter diesen Collegien war das, was ein Dechant von Constance, Rudolph von Harcourt, gründete, und ein Bruder des Stifters im J. 1311. vollendete v).

Rudolph von Harcourt dotirte das von ihm benannte Collegium mit zwey hundert und funfzig Livres jährlicher Einkünfte, damit von diesen Einkünften außer den Vorstehern und Bedienten des Hauses acht und zwanzig Zöglinge der Künste, und Philosophie, und zwölf Lehrlinge der Gottesgelahrtheit frey unterhalten würden. Er ertheilte einem Jeden, der dem Collegio zehn Livres jährlicher Einkünfte schenke, die Freyheit, für sich und seine Nachkommen dem Hause einen Artisten, und wer zwölf Livres schenke, einen jungen Gottesgelehrten zu präsentiren. Nach den Statuten des Stifters konnte keiner, der über zwölf Livres jährlicher Einkünfte hatte, die Burse eines Artisten, und keiner, der über dreyßig Livres hatte, die Burse eines Gottesgelehrten erhalten. Die Vorsteher des Hauses hingegen wurden bevollmächtigt, junge Leute, welche ihre Bur-

v) Ueber die Collegia des 14. J. sehe man in der Kürze *Crevier* II. 273. Ueber das Collége d'Harcourt *Bulaeus* IV. 152 et sq. p.

Burſen bezahlen wollten, als Mitglieder des Hauſes aufzunehmen, ſo lang noch Platz vorhanden ſey. Die meiſten Vergehungen, unter dieſen auch das Zechen in Wirthshäuſern, wurden mit Geldſtrafen belegt. Allein diejenigen, welche verdächtige Häuſer beſuchten, oder verdächtige Weiber heimlich in das Collegium brachten, verloren ihre Burſen. — Dieſe Geſetze beweiſen, daß beyde Vergehungen ſchon damahls in den Collegiis nicht ſelten waren. — Die Mitglieder des Hauſes konnten, ſo oft ſie wollten, außer dem Collegio ſpeiſen: nur mußten ſie in rechtliche Häuſer eingeladen worden ſeyn w). Selbſt das Schlafen außer Hauſe wurde nicht ſchlechterdings unterſagt. Wer dieſes that, mußte ſo viel Strafe geben, als ſeine Burſe an einem Tage betrug: nämlich drey Sous; oder wenigſtens die Hälfte dieſer Summe: es ſey dann, daß man hinlängliche Entſchuldigungs-Gründe anführe. — Der Stifter unterſagte das, was man in der Folge Bejaunium, oder fröhlichen Antritt nannte, nicht unbedingt, ſondern ſchränkte es nur ein. Er verordnete, daß man keinem Mitſchüler mehr, als eine Chopine Weins geben dürfe. Wer aber freygebig ſeyn, und zwanzig Sous zu einem Fond geben wolle, aus welchem allmählich ſilberne Becher angeſchafft werden könnten, habe die Erlaubniß, es zu ſeyn. Von den jungen Gottesgelehrten wünſchte der Stifter nur, daß ein Jeder, wo möglich, ein Exemplar der Bibel, und des Libri Sententiarum haben möchte. Von den Artiſten verlangte er, daß ſie die Bücher, worüber ſie Vorleſungen hörten, anſchaffen, und dieſe Bücher dem

w) l. c. p. 157. Nullus concedat in villa, niſi cum perſonis et in locis honeſtis.

dem Vorsteher des Hauses zeigen sollten. Die Wahl des Provisors, der neue Scholaren aufnahm, fehlende Scholaren strafte, und von den Bursen der Reicheren den Aermeren etwas zulegen konnte, überließ der Stifter den acht ältesten Zöglingen der Theologie. Die Gewählten mußten dem Canzler von Paris, dem ältesten Lehrer der Gottesgelahrtheit aus der Normandie, und dem Rector der Universität zur Bestätigung präsentirt werden. Eben diese drey Personen hatten die Macht, untüchtige Provisoren abzusetzen. —

Unter den übrigen Collegien, die im 14. Jahrhundert in Paris entstanden, führe ich nur noch das an, was ein frommer und tugendhafter Geistlicher, Gottfried dû Plessis im J. 1323. stiftete x). Dieß Collegium wurde für vierzig Studierende fundirt: zwanzig der Grammatik, zehn der Philosophie, und zehn der Gottesgelahrtheit, oder des kanonischen Rechts. Lehrlinge des kanonischen Rechts wurden nicht anders zugelassen, als wenn sie beweisen konnten, daß sie das Römische Recht drey Jahre lang auf irgend einer berühmten hohen Schule studiert hätten. Das Römische Recht wurde weder damahls, noch einige Jahrhunderte später in Paris gelehrt. Das Collegium dû Plessis war vermuthlich das Erste und Einzige, wo ausdrücklich für die Lehrlinge des geistlichen Rechts Bursen gestiftet wurden.

Das Collegium von Navarra erfüllte bis zum Ausgange des vierzehnten, oder bis zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts den Befehl des Königs Phi-

x) *Crevier* l. c. *Bulaeus* IV. 191.

Philipp, außer den Burſarien keine andere Zöglinge aufzunehmen. Dann aber fing zuerſt der Lehrer der Grammatik an, Zöglinge gegen gewiſſe Penſionen zuzulaſſen; und dieſem Beyſpiele folgten bald die Lehrer der Philoſophie, und Theologie nach y). Hieraus entſtanden außer mancherley Streitigkeiten über den Genuß, oder die Theilung der Penſionen, und über die Zuſtimmung, oder Nichtzuſtimmung der Burſarien zu der Aufnahme von Penſionärs z) andere große Unordnungen, wodurch die eigentlichen Abſichten der Gründung von Collegiis ganz vereitelt wurden: Ausdehnung der Gebäude, die zum Collegio gehörten, Ueberhäufung des Hauſes mit Penſionärs, freyer Ausgang und Eingang, u. ſ. w. Carl VII. ſetzte daher im J. 1458. mehrere angeſehene geiſtliche, und weltliche Räthe zur Viſitation und Reformation des Hauſes nieder. Die niedergeſetzten Räthe entwarfen neue Statuten, die erſt im J. 1464. unter Ludewig XI. bekannt gemacht wurden a). Nach dieſen Statuten durfte immer nur Eine Thür des Hauſes geöffnet ſeyn. Alle übrige Ausgänge mußten verſchloſſen gehalten, und wenn man Einen derſelben öffnen wollte, die Schlüſſel dazu jedesmahl von dem Rector des Collegii gefordert werden. Die Reformatoren unterſagten den Lehrern der Grammatik,

y) *Launoj.* I. 104. 105.

z) ib. I. 159. Anno 1448. inquiſitio facta eſt in capita haec tria: Primum, utrum magiſter et ſubmagiſter Grammaticorum eſſent pares in fructu percepto ab iis, qui burſas non haberent. Alterum, utrum qui Burſarius non erat, in Communitate Theologorum recipiebatur ſine conſenſu Burſariorum. Tertium utrum, qui Burſarius non erat, in Communitate Grammaticorum recipiebatur ſine conſenſu Burſariorum.

a) l. c. 166 et ſq. p. 171 et ſq. p.

tik, Häuser in der Nähe des Collegii zu dem Zwecke zu miethen, daß sie Pensionärs darin unterbringen, und diese aus den Häusern in das Collegium frey ein- und wieder ausgehen könnten. Eben so wenig durften die Lehrer solche Zöglinge, die nicht in dem Collegio schliefen, als Tischgenossen des Hauses zulassen. Die Statuten befahlen, die übermäßige Menge von Zöglingen, die keine Bursen hätten, so weit zu vermindern, daß man sie gehörig übersehen, und in Ordnung halten könne. Weil der Aufenthalt von Pensionnärs so wohl den Gebäuden, als dem Hausrath des Collegii manchen Schaden zufüge; so sollen, fahren die Statuten fort, die Lehrer der Grammatik und der Philosophie in's künftige für jeden Pensionär acht und vierzig Sous zahlen: die Hälfte in die Casse des ganzen Hauses, die andere Hälfte in die Casse der Classe, zu welcher ein junger Mensch gehört. Solche Pensionnärs hingegen, die sich nicht in den beyden genannten Classen finden, zahlen bloß vier und zwänzig Sous, weil sie wegen ihres reifern Alters weniger verderben. Der Lehrer und Unterlehrer der Grammatik sind verpflichtet, mit ihren Untergebenen in denselbigen Sälen zu schlafen, ihnen gute und hinreichende Speise und Trank zu geben, auch reinliches Geräth und Wäsche zu reichen. Besonders sollen wöchentlich an der Tafel der Grammatiker zweymahl reine Tischtücher gegeben werden, weil die Menge von Kindern Ursache ist, daß sie schneller, als andere, beschmutzt werden. Damit auch in's künftige wegen der Vortheile, welche die Nicht-Bursarien den Lehrern bringen, kein Streit entstehe; so soll der Unterlehrer von jedem Pensionär der ersten Classe einen Thaler, von jedem Pensionär der zweyten Classe sechszehn Sous erhalten. Ein

Gleiches wurde dem Unterlehrer der Artisten gestattet.

Die Reformatoren legten dem Lehrer und Unterlehrer der Artisten die Pflicht auf, häufig mit ihren Zöglingen zu essen, oder wenigstens bey der Mahlzeit gegenwärtig zu seyn, damit alles anständig zugehe. Damit auch den jungen Leuten die Lust benommen werde, sich Nachts heimlich aus dem Collegio herauszustehlen; so sollten die beyden Lehrer wenigstens zweymahl in der Woche die Wohn- und Schlafzimmer der Artisten visitiren. Die Statuten untersagten alle Tänze und Schauspiele: das Fest der heiligen drey Könige ausgenommen. Auch dann aber sollten diese Lustbarkeiten nicht über zehn Uhr währen. Besonders müssen, so heißt es ferner, die Lehrer darauf achten, daß ihre Untergebenen weder in, noch außer dem Collegio Waffen tragen. Spiel-Zeiten sollen in der Woche nicht mehr, als zwey gestattet werden. Zöglinge der Grammatik sollen nicht mit den Artisten, Artisten nicht mit den Grammatikern speisen. Kein Artist soll sich zum Examen der Licenz melden dürfen, wenn er nicht die Erlaubniß dazu von dem Rector des Collegii erhalten hat. — Kein anderes Collegium bildete vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts so viele berühmte Gelehrte und Schriftsteller: keins erzog so viele erlauchte Knaben, und Jünglinge: keins erhielt so lange nicht nur den Ruhm eines musterhaften Unterrichts, sondern auch einer musterhaften Zucht, als das Collegium von Navarra. Gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts hatten alle übrige größere Collegia schon angefangen, ihre Lehrstunden solchen Studierenden zu öffnen, die weder Bursen hatten, noch

Pen-

Penſionen bezahlten. Das Collegium von Navarra allein ſchränkte zur Erhaltung guter Sitten den Unterricht ſeiner Lehrer ganz allein auf die Knaben, Jünglinge, und jungen Männer ein, die in dem Hauſe ſelbſt Wohlthaten genoſſen, oder als Penſionnärs aufgenommen waren b).

Traurige, aber unverwerfliche Denkmähler belehren uns über den Zuſtand der meiſten übrigen Collegia im funfzehnten Jahrhundert c). Schon um das Jahr 1421. waren die meiſten Häuſer dieſer Art in Paris in einen ſolchen Verfall gerathen, daß die Univerſität es für höchſt dringend erklärte, eine Viſitation und Reformation derſelben anzuſtellen. Einige Collegia waren ganz eingegangen. Andere hatten ihre Vorſteher, oder einen großen Theil ihrer Güter

b) Licentius Burceroti Academiae rectoris orat. ao. 1584. habita, ap. *Launoi.* I. 448. Tanto et tam ſingulari ordine, tanta modeſtia, tam honeſto pudore in hoc regio Collegio diſpenſantur, reguntur, adminiſtrantur omnia, ut qui hujus ſcholae honeſtam diſciplinae inſtitutionem minus obſervaverit, quae in aliis ſcholis neceſſaria putantur, plane neſciat. Sapientiſſime quidem ab hujus regiae domus diligentiſſimis moderatoribus conſtitutum eſt, ut nemo ad audiendas lectiones admitteretur, niſi in ipſo commoraretur collegio, ne eorum, qui in urbe vagantur, diverſo et perverſo congreſſu, ſuperbientique inſolentia honeſtiſſimorum et ſanctiſſimorum Campanorum ſevera diſciplinae inſtitutio corrumperetur, et contaminaretur. Tantus eſt hujus collegii ornatus, tanta ſpecies atque pulcritudo, ut in eo principes regii, illuſtriſſimi Duces, Cardinales, Episcopi, reliquaque nobilis et ſtudioſa totius Galliae juventus inſtituatur, edoceatur, et optimis moribus informetur.

c) V. 350. 351.

Güter verloren. Es gab endlich Collegia, deren Güter sehr schlecht verwaltet wurden. — Ueber die Nothwendigkeit einer Reformation der Collegien war Eine Stimme. Nur entstand ein Streit über die Frage: ob die Reformation der Collegien der Universität zukomme, oder ob jede Nation das Recht habe, die ihr angehörigen Collegia zu reformiren. Die Gallicanische Nation behauptete das letztere, und machte daher folgende Beschlüsse:

"Alle Königliche Bediente, und alle Meister und Studierende, die nicht selbst lehren, oder Lehrer hören, sondern andere Gewerbe und Handthierungen treiben, sollen aus den Collegiis ausgetrieben werden. Dem Procurator der Nation liegt es ob, dahin zu sehen, daß dieses Gesetz pünctlich vollzogen werde d)."

"Allen Collegien, in welchen entweder gar keiner, oder Wenige, und Alte wohnen, sollen zwey oder drey unbescholtene Meister der Künste vorgesetzt werden, damit diese die Einkünfte, Bücher, Urkunden und das Geräth der Häuser möglichst erhalten."

"Alle Collegia sollen verpflichtet seyn, dem Procurator der Nation die Papiere auszuliefern, auf welchen die Nahmen der Lehrer und Schüler, die Zahl von Beyden, die Provinzen, woher sie gebürtig sind, der Betrag ihrer Bursen, die Zeit, während

d) l. c. Item placuit Nationi, quod omnes viri practici, tam Magistri, quam scholares, similiter et officiarii regii, qui non studii gratia loca occupant collegiorum, a dictis collegiis expellantur. Es gab also damahls nicht bloß Meister, die nicht lehrten, sondern auch Scholaren, die nicht lernten.

tend welcher sie bleiben dürfen, die Wissenschaften, denen sie sich widmen müssen, und alle übrige allgemeine Statuten verzeichnet sind: ferner Verzeichnisse aller Bücher und Geräthe, aller Einkünfte und liegenden Gründe. Die Geheimnisse eines jeden Hauses hingegen, also das Silber-Geschirr, die Kleinodien der Capellen, und die vorräthigen Gelder verlangt die Nation nicht zu wissen."

Die Gallicanische Nation rathschlagte nahmentlich über die Wiederherstellung von sechs Collegiis. Von diesen sechs Collegien waren in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, als Düboullay schrieb, nur noch zwey übrig. Die übrigen vier waren aller Visitationen und Reformationen ungeachtet eingegangen.

Ohngefähr dreyßig Jahre nach der jetzt erwähnten Reformation der Collegien erfolgte die Reformation der ganzen Universität durch den Cardinal von Tourteville e). Unter den neuen Statuten, welche der facultas artium gegeben wurden, betrafen mehrere die Collegien, und auch aus diesen Statuten erhellt, wie kraftlos alle Vorschriften in anarchischen oder verdorbenen Zeiten sind.

"Keiner soll sich zu einem Lehrer und Erzieher junger Leute aufdringen, der nicht unbescholten von Sitten und Ruf ist. Findet sich einer, der ein ärgerliches Leben führt, so soll der Rector mit Zuziehung der vier Procuratoren einen solchen Uebelberüchtigten warnen lassen. Helfen die Warnungen nichts, so

e) V. 570 et sq. p.

so soll man seinen Untergebenen ankündigen, daß die Zeit, welche sie noch unter der Aufsicht eines solchen Unwürdigen in einem Collegio hinbringen werden, ihnen bey ihrer künftigen Promotion nicht angerechnet werden solle."

"Der Rector der hohen Schule soll jährlich zwischen dem Feste des heiligen Dionysius und dem Feste aller Heiligen die Facultät der Künste zusammenrufen lassen, damit sie vier Meister der Künste, die schon einen Grad in den höheren Facultäten erlangt haben, erwählen. Diesen Viermännern tragen wir hiemit auf, daß sie alle Collegia, in welchen Artisten wohnen, gewissenhaft untersuchen und Acht geben sollen, wie der Fleiß, und das Leben von Lehrern, Aufsehern und Schülern beschaffen seyen. Finden sie alsdann etwas, was einer Besserung bedarf, so sollen sie alles abändern und einrichten können, wie sie es gut finden."

"Die Häupter der Collegien sollen ganz allein solche Lehrer und Aufseher wählen, die ihren Zöglingen zu Mustern dienen können. Wir verpflichten die Häupter der Collegien, ihren Lehrern einen hinlänglichen Unterhalt zu geben, und wollen es durchaus nicht mehr gestatten, solche Lehrer anzustellen, welche für die Erlaubniß zu lehren, und ihre Kost etwas bezahlen, weil man nothwendig annehmen muß, daß derjenige kein guter Lehrer sey, der für seine Bemühungen nicht allein nichts erhält, sondern sogar etwas gibt, um für Andere arbeiten zu dürfen." — Um diese Zeit hatten also die so genannten Magistri paedagogi, oder Principales, welche man sonst rectores oder Provisores nannte, eine unumschränkte Gewalt

walt über ihre Collegia, und Lehrer; und die Reformatoren der Universität wußten es nicht, daß diese Gewalt gegen alle Statuten sey.

"Wir untersagen den Häuptern, und den vornehmsten Lehrern der Collegien, in den Häusern, oder auf öffentlichen Plätzen, in Schenken und Gasthöfen umher zu laufen, um sich Pensionnärs zu verschaffen. Zugleich gebieten wir ihnen, daß sie für den Unterhalt von Zöglingen mäßige Preise fordern, ihnen auch reinliche, gesunde und hinlängliche Nahrung reichen lassen. Wenn die Häupter von Collegien zur Erhöhung der Preise von Pensionen heimliche Verabredungen treffen; so sollen sie in Bann gethan, und der Bann nicht anders, als von dem Canzler zu Paris aufgehoben werden können."

"Die Häupter und Lehrer in den Collegiis sollen ihre Schüler nach dem Verhältnisse ihrer Schuld strafen, und aus Furcht, ihre Schüler zu verlieren, die Fehltritte derselben nicht beschönigen. Um sie gegen diese Folge zu schützen, verordnen wir, daß ein Zögling bloß wegen einer vollzogenen Strafe sein Collegium nicht verlassen, und daß man einen solchen in kein anderes Collegium aufnehmen darf. Geschieht dieses, so hat der Lehrer und Aufseher des Entwichenen das Recht, den Flüchtling vor dem Canzler von Paris zurückzufordern."

"Viele Lehrer in den Collegiis haben sich bisher auf ihre Vorlesungen wenig, oder gar nicht vorbereitet, oder haben ihre Hefte von Einem ihrer Schüler den Uebrigen dictiren lassen. Wir untersagen beydes auf das Ernstlichste, so wie die Fortdauer des

Amts

Amts der Tentatoren in denselbigen Personen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß Tentatoren, die diese Stelle mehrere Jahre hintereinander bekleiden, ihre Baccalaureen ungebührlich begünstigen, und die aus anderen Collegiis, wenn sie auch noch so tüchtig sind, abweisen f)."

Die Mißbräuche blieben immer mächtiger, als die Statuten. Man wiederhohlte die alten Gesetze eben so fruchtlos, als man die neuen Mißbräuche durch neue Gesetze zu bekämpfen suchte. Im J. 1472. übten die Studierenden so viele und so große Gewaltthätigkeiten aus, daß die Universität selbst den Unfug für unleidlich zu erklären genöthigt wurde. Man befahl daher, daß die Vorsteher der Collegien jeden Abend alle Zöglinge ihres Hauses nahmentlich vorfordern, und die Zimmer derjenigen, welche sich nicht einstellten, visitiren lassen sollten. Wer bey diesen Visitationen nicht gefunden werde, den solle man nachdrücklich züchtigen; und diese Züchtigungen bestanden in Ruthenstreichen, die selbst an Baccalaureen vollzogen wurden g). Die alten und neuen Gesetze halfen so wenig, daß man im J. 1487. den Befehl erneuern mußte: daß die Vorsteher und Lehrer der Collegien ihre Zöglinge durchaus nicht mit Degen, oder Kolben einhergehen lassen sollten h).

Die Collegia erhielten im funfzehnten Jahrhundert zu Paris die Form, welche sie auch in den folgenden

f) l. c. 571. 575.

g) V. 704. 726. 783.

h) p. 777. l. c. Placuit Nationi et facultati quatenus Principales et Regentes Collegiorum ac Paedagogiorum juvenes suos abstineant a gladiis, magnisque baculis.

genden Zeiten beybehielten. Die Collegia waren nicht mehr Zufluchtsörter armer Studierenden. Man nahm auch die Kinder vornehmer und reicher Eltern gegen jährliche Pensionen auf. Die Aufseher der Collegien führten ihre Untergebenen nicht in die Vorlesungen der öffentlichen Lehrer in der Universitäts-Straße. In den Collegiis selbst waren Lehrer angestellt, welche die Zöglinge unterrichteten, und auch solche Jünglinge, die nicht in den Collegiis wohnten, zu ihren Vorlesungen zuließen. Die Collegia wurden in große, berühmte, famöse, und in kleine, nicht berühmte eingetheilt i). Mit den ersten Beywörtern bezeichnete man Collegia, in welchen außer der Grammatik, und Rhetorik auch die Philosophie, oder gar noch die Theologie gelehrt wurde. Klein hingegen nannte man solche, in welchen man bloß Knaben in der so genannten Grammatik und Rhetorik unterrichtete. Nur die Vorsteher und Lehrer von famösen Collegien hatten die Rechte von Magistris actu regentibus. Unter Ludewig XI. waren in Paris achtzehn große, einem Jeden geöffnete Collegia vorhanden k). Durch die Errichtung von Collegiis erhielt die Universität eine größere Festigkeit, als sie in den ersten Jahrhunderten gehabt hatte. Man erkannte in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts l), daß die hohe Schule vorzüglich auf den Collegiis gegründet sey, und daß sie ohne diese durch die bürgerlichen

i) *Bulaeus* de patr. quatuor nationum p. 165. 169. de Decanatu Nat. Gallicae p. 13. Collegia magna, celebria, famosa sive famata: collèges de plein exercice: IV. 299. *Crevier*: collegia parva, non celebria, sive famosa.

k) *Bulaeus* V. 857.

l) V. 536.

gerlichen Kriege wahrscheinlich wäre vernichtet worden. Das größte Verdienst der Collegien war die Wiedererweckung der alten Literatur, wodurch auch eine Zeitlang die Philosophie und Gottesgelahrtheit von manchen Schlacken gereinigt wurden m). Es ist überdem gewiß, daß in den Collegien, wo eine strenge Zucht herrschte, wie in dem Collegio von Navarra, die Sitten der Lehrer und Studierenden reiner blieben, als sie in einer verdorbenen Hauptstadt bey uneingeschränkter Freyheit geblieben wären. Unter den nachtheiligen Folgen der Collegien bemerke ich hier nur diese, daß die öffentlichen Lehrer der Philosophie, der Grammatik, und Rhetorik, und die Vorlesungen über diese Wissenschaften, welche man vormahls in der Strohstraße gehalten hatte, fast ganz aufhörten, weil alle junge Leute, welche die Grammatik, Rhetorik und Philosophie studierten, entweder in Collegiis wohnten, oder wenigstens die Vorlesungen in den Collegiis besuchten n).

Im

m) V. 853 p. Ad reparandum latinitatem et eloquentiam non parum contulit Disciplina collegiorum, atque in eis instituta professio publica literarum, non Bursariis modo, sed et convictoribus aliis et extraneis ad Scholas Magistrorum, et classes certo ordine, et pensato profectu admissis: nam omnia quidem antiqua collegia alumnis, seu Bursariis iisque pauperibus educandis et edocendis instituta fuisse legimus; hoc vero saeculo et cum iis paulatim alii admissi, ut et frequentia auditorum excitaret studium praeceptorum, et optimus quisque ad studia accenderetur aemulatione et gloria, vagandique occasio tolleretur.

n) V. 857. Sic ergo invalescente disciplina Collegiorum et in iisdem professione publica humaniorum literarum, Rhetorices et Philosophiae, adeo ut regnante Ludovico XI. illorum octodecim omnibus paterent, minus frequen-

Im J. 1530. errichtete Franz der Erste das Königliche Collegium der Griechischen und Hebräischen Sprache, deren Lehrer von ihm besoldet wurden, und unentgeltlich lehren mußten. Er hatte die Absicht gehabt, auch Lehrer der Lateinischen Sprache anzuordnen. Diese Absicht mußte er aufgeben, weil die Häupter aller übrigen Collegien vorstellten, daß ihre Häuser dadurch beträchtlich leiden würden o). Was Franz der Erste nicht ausführen konnte, das brachten seine Nachfolger zu Stande. Ludewig XIII. baute im J. 1620. das Collége royal de France, in welchem allmählich nicht bloß Lehrer der alten Sprachen, sondern auch anderer Wissenschaften angestellt wurden p). Dieß Königliche Collegium behauptete auch in den neusten Zeiten seinen Ruhm, da alle übrige tief gesunken waren q). — Die hohe Schule zu Paris nahm im dreyzehnten Jahrhundert die Bettelmönche, und in der Folge die Jesuiten, freylich wider Willen in ihren Schooß auf. Sie erklärte im J. 1534. die Grammatik und Rhetorik eben so wohl für freye Künste,

frequentari coepit vicus ſtramineus, qui olim publicis profeſſorum lectionibus perſtrepebat; unaque videtur tandem Ethices profeſſio ibidem retenta.

o) *Bulaeus* VI. 93-99. 221. 222. *Crevier* V. 237 u. f. S.

p) Zu Creviers Zeiten betrug die Zahl derſelben neunzehn. V. 244. 245.

q) *Duvernet* Hiſtoire de la Sorbonne I. 233. Cet Etabliſſement eſt en France l'epoque de la culture des langues ſavantes . . . il eſt auſſi l'epoque de la culture des belles lettres . . l'enſeignement y fut en grande partie dirigé vers le bien public, et cela ſeul en rendant ce collège utile, lui aſſurait une plus longue durée, qu'aux ecoles de la Sorbonne.

Künste, als die Philosophie r). Allein die Lehrer der Griechischen und Römischen Sprache, so wie anderer nützlicher Wissenschaften in dem Königlichen Collegio stieß die Universität beständig zurück, d. h. sie rechnete die Zeit, welche man mit dem Anhören der Vorlesungen in dem Königlichen Collegio zugebracht hatte, Studierenden bey Promotionen gar nicht an. Sie beharrte in diesem Zurückstoßen der Lehrer und Zuhörer im Königlichen Collegio so lange, bis dieses von der Universität ganz getrennt wurde s).

Im J. 1557. begingen die Studierenden zu Paris so strafbare Unordnungen; und der König, das Parlament, die Bürger und Obrigkeit in Paris trafen gegen die Urheber dieser Unordnungen solche Anstalten, daß das Ende der hohen Schule nahe zu seyn schien. — Man verlangte von dem Rector, und den Lehrern der Universität, daß sie ihre Zuhörer, so wohl die in, als außer den Collegiis im Zaum halten sollten, widrigenfalls man sie deßwegen zur Verantwortung ziehen werde t). Man forderte besonders von den Vorstehern der Collegien, daß sie sich von allen Zuhörern, die nicht in ihren Häusern wohnten, die möglichst-genauen Verzeichnisse zu verschaffen

r) VI. 250. 251. *Bulaeus*, ex actis Nat. Germanic. Supplicaverunt professores primarum artium nempe Grammaticae et Rhetoricae, ut privilegiis et denominationibus, uti caeteri faciunt, gaudere possint. Universitas videns Grammaticam et Rhetoricen non minus esse artes liberales caeteris, lubens supplicationibus Grammaticorum annuit.

s) *Crevier* V. 245. Vergebens sucht Crevier das widersinnige Verfahren der Universität zu entschuldigen.

t) *Bulaeus* VI. 493.

sen suchen sollten u). Die Universität antwortete, daß es außer den Lehrern und Zöglingen der Collegien noch unendliche viele Lehrer und Schüler in Paris gebe, für welche die Häupter der Collegien nicht einstehen könnten, und welche man von den wahren Zöglingen und Meistern in den Collegiis wohl unterscheiden müsse v). Auf diese Vorstellungen erging vor der endlichen Beylegung der Sache ein Königlicher Befehl, daß alle Studierende, die nicht in Collegiis wohnten, sich innerhalb sechs Tagen in Collegia begeben, oder die Stadt meiden sollten w).

Die angeführten Thatsachen sind aus mehreren Ursachen bemerkungswerth. — In der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurden nur die Bursarien und Pensionnärs in den Collegiis für wahre Scholaren, oder Studierende gehalten. — Es existirten aber außer den Collegiis, und deren Lehrern und Schülern noch viele andere Pensions-Anstalten, deren Lehrer und Schüler zwar auch als Angehörige der Universität betrachtet wurden, für deren Betragen aber der Rector, und die Häupter der Collegien nicht

u) ib. p. 405. Enjoint auſſi la dite cour (du Parlement) à tous lesdits Principaux faire la deſcription et roolle au plus vray qu'ils pourront, de tous les Eſcholiers Martinets, qui vont ouir leçons en leurs Colleges, et les lieux de leurs demourances. Man nannte die Studierenden, die nicht in Collegiis wohnten, Martinets, im Lateiniſchen Martinetas.

v) p. 400. . . . n'y ayant eſté fait ne commis choſe que ce ſoit par *vrays* eſcholiers eſtudians ès Colleges . . . . qu'il y a infinis Eſcholiers et Pedagogues hors des Colleges. . .

w) ib. p. 503.

nicht verantwortlich zu seyn glaubten x). Diese Pensions-Anstalten entsprachen den Instituten, welche man in Deutschland Bursen nannte. — Der Gedanke, alle Studierende in Collegia zusammenzutreiben, war um desto sonderbarer, da von jeher nur die Knaben, und Jünglinge, welche man Grammatiker, und Artisten nannte, auch ein Theil der jungen Gottesgelehrten, nie aber die jungen Aerzte und Rechtsgelehrten in Collegiis wohnten. —

Anstatt daß in Frankreich und anderen Europäischen Ländern die hohen Schulen je länger je mehr in einzelne von einander unabhängige Collegia, welche den Unterricht niedriger und hoher Schulen in sich vereinigten, zerstückelt wurden, entstanden diese Institute in Italien später und sparsamer, und verfielen, oder gingen auch viel früher, als in den benachbarten Reichen ein. Den Grund dieser Verschiedenheit muß man meiner Meinung nach in dem Unterschiede der Wissenschaften suchen, die in Italien, und in anderen Ländern vorzugsweise gelehrt, oder begünstigt wurden. — In Frankreich, Deutschland, England, u. s. w. begünstigte man vor allen anderen die so genannten freyen Künste, und die Theologie. Die Jünger der Ersten waren meistens Knaben, oder unreife Jünglinge, die eine genauere Aufsicht, und die der letzten, arme junge Männer, welche Unterstützung bedurften; und für Beyde, wurde durch die Stiftung von Collegiis gesorgt. — Auf den Italiänischen hohen Schulen hingegen lehrte man vorzüg-

x) p. 499. . . qu'il y a infinis Escholiers et Pedagogues hors des Colleges, dont les recteur et principaux ne sont responsables; la pluspart desquels sont à la verité Escholiers et Estudians.

vorzüglich das weltliche und geistliche Recht, die Arzneykunde, alte und neue Sprachen, alle Theile der Mathematik, schöne und ritterliche Künste. Die Studierenden auf den Italiänischen hohen Schulen waren daher meistens vornehme und reiche junge Leute, die von ihren Hofmeistern begleitet wurden, oder Männer von reiferem Alter, welche weder eine solche Zucht, noch solche Unterstützungen brauchten, dergleichen in den Collegiis geübt, und ertheilt wurden. Selbst die wenigen Collegia, welche man auf den Italiänischen Universitäten stiftete, erhielten nie die Einrichtung, die in den Französischen, und Englischen Collegiis schon mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts entstand.

Das erste Collegium in Padua gründete ein gebornet Bologneser im J. 1360. zur freyen Wohnung, und freyen Unterhalt für sechs arme Studierende, welche die öffentlichen Lehrer in Padua hören sollten y). Das Collegium nahm durch Vermächtnisse so sehr zu, daß man gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts zwölf Zöglinge unterhalten konnte. In der Folge verminderten sich die Fonds wieder, so, daß man in der Mitte dieses Jahrhunderts nur zehn jungen Leuten freye Wohnung, und außer dieser Holz, Salz, und Essig geben konnte. In früheren Zeiten war der Aelteste der Collegiaten der Vorsteher des Hauses. In späteren Zeiten trug man die Inspection des Hauses einem Priester auf.

Die übrigen Collegia in Padua hatten kein besseres Schicksal, als das jetzt erwähnte. Ein Cardinal

y) *Facciolati* Praef. p. XVIII. XIX.

nal von Prata errichtete im J. 1344. ein Collegium für zwanzig junge Gottesgelehrte. Die Fonds dieses Collegii waren vor etwa funfzig Jahren so zusammengeschmolzen, daß man nur sechszehn Studierenden freye Wohnung, den Gebrauch der Küche, und jährlich eine geringe Summe geben konnte z). Die zu verschiedenen Zeiten errichteten Collegia für junge Edelleute waren schon im J. 1622. in einen solchen Verfall gerathen, daß der Senat in Venedig darüber rathschlagte, ob es nicht besser sey, die Güter der Collegien zu verkaufen, die Gelder, welche man daher erhalte, zu Capital zu machen, und aus den Interessen jungen Leuten, die es bedürften, jährliche Stipendien zu reichen a). Der Verkauf unterblieb nicht nur, sondern man errichtete so gar im J. 1637. in dem Collegio der Jesuiten ein neues Collegium für vierzig Junge von Adel aus Venedig. Die neue Stiftung wurde mit großem Eifer betrieben, und fand anfangs großen Beyfall. Dieser Beyfall verlor sich aber so bald, daß nach drey Jahren von vierzig Zöglingen nur acht übrig waren, und im fünften Jahre nach der Errichtung das ganze Institut aufgehoben wurde b).

Die Stifter der beyden ältesten hohen Deutschen Schulen zu Prag und Wien fingen die Gründung derselben damit an, daß sie Collegia für eine bestimmte Zahl von Lehrern dotirten c): daß sie gewisse Quartiere

z) l. c. p. XXVII. nunc autem tectum habent, culinae usum, et nummulos paucos, qui bis in anno praesentibus distribuuntur.

a) II. 39.

b) II. 46.

c) Encomia Univ. Prag. p. 12 - 14. Diplomata I. 93. 94.

Quartiere der Städte Prag und Wien den Lehrern und Lernenden zu ihrem ungestörten und fast ausschließlichen Aufenthalte widmeten d): und daß sie von Anbeginn an das Einzeln-Wohnen der Studierenden untersagten e). Von den ersten Collegiis in Prag und Wien, besonders in Prag, ist es nach den bekannt gewordenen Urkunden ungewiß, ob sie bloß für Lehrer, oder auch für Lernende gestiftet worden. Carl IV. versprach in der Stiftungs-Urkunde so wohl den Lernenden, als den Lehrern große Güter f). Auch schenkte er dem ersten Collegio so viele Güter, daß es fast scheint, als wenn der Kaiser nicht bloß zwölf Lehrern, sondern auch vielen Studierenden freye Wohnung und Unterhalt habe verschaffen wollen g). Wenn aber auch die Stifter der Universitäten zu Prag und Wien nicht gleich für die freye Wohnung und Unterhaltung von Studierenden sorgten, so ist doch gewiß, daß andere Wohlthäter dieses von Anbeginn an durch die Errichtung von Collegiis und Bursen thaten h). So wohl die ersten Collegia, als die ersten Bursen in Prag und Wien waren von denen,

d) Encomia etc. l. c. Diplomata I. p. 5.

e) Voigt S. 99. 100. Diplomata II. 180.

f) Encomia p. 5. In quo siquidem studio doctores, Magistri et Scholares erunt in qualibet facultate, quibus bona magnifica promittimus, etc.

g) l. c. p. 12. . . Dantes . . . eidem collegio et Personis ad illud spectantibus infra scriptas villas, videlicet Poczernicz, Drahelczicz, Unebuz, Nenacovicz, Holonohi, cum molendinis, pratis, rubetis, et in villa Truss quinque sexagenas grossorum census annui, cum omnibus eorum juribus, pertinentiis, libertatibus.

h) Ueber die Errichtung von Collegiis für arme Studierende in Prag s. Encomia p. 20 et sq. in Wien II. 180.

denen, welche man zu Paris gegen die Mitte und in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kannte, in mehreren Stücken verschieden. Die Studierenden in den Deutschen Collegiis erhielten zwar freyen Unterhalt, oder freye Wohnung, aber keinen freyen Unterricht im Innern des Hauses. Vielmehr mußten sie die Vorlesungen der öffentlichen Lehrer der Universität besuchen; und die Vorgesetzten der Collegien hatten dahin zu sehen, daß dieses regelmäßig geschehe. Unter Bursen verstand man in Deutschland gemeinschaftliche Wohnungen mehrerer Studierenden unter der Aufsicht eines Meisters, oder Baccalaureus der Künste. Milde Geber errichteten auf den meisten hohen Schulen einzelne Bursen, wo die Studierenden entweder eine geringere Miethe, oder gar keine Miethe geben durften, oder wo sie auch außer der freyen Miethe zu gewissen Zeiten noch andere Unterstützungen erhielten i). Solche Bursen machten aber allenthalben die kleinste

i) Bursen in dieser Bedeutung müssen in Wien häufiger als anderswo gewesen seyn, wenn anders der Herausgeber der Diplomatum Univ. Viennensis Recht hat. Dieser sagt nämlich II. p. 180. in einer Note: Bursae vocabantur Domus, vel habitationes scholarium pauperum e diversis nationibus, qui e piis fundationum stipendiis sive in Communitate, sive etiam seorsim alebantur, quarum fundationum ab anno 1365. ad Annum 1780 numerus quam maxime auctus habetur. Es läßt sich selbst von Wien leicht darthun, daß die Bursen ursprünglich keine Frey-Bursen waren. Die Stifter von Wien verpflichteten alle Studierende in Bursen unter der Aufsicht eines Magisters oder Baccalaureus zusammenzuwohnen, wenn nicht Armuth, oder hohe Geburt eine Ausnahme anriethen: worüber der Decan und seine Räthe zu entscheiden hätten. II. 182. nisi paupertas vel specialis honestas aliud quid expoſcat. Wären die Bursen Frey-Wohnungen gewesen, so würde

kleinste Zahl aus. Die meisten Bursen waren Pensions-Anstalten, die von graduirten Personen unternommen wurden, und in welchen diejenigen, welche sich in dieselben begeben wollten, für Wohnung, Tisch, und andere Bedürfnisse bestimmte Preise bezahlen, auch sich den für die Bursen gegebenen Gesetzen unterwerfen mußten. Die Rectoren der Bursen ertheilten entweder gar keinen Unterricht, oder sie wiederhohlten nur mit den Hausgenossen die öffentlichen Vorlesungen, oder ergänzten endlich ihre Vorkenntnisse: für welche Bemühungen die Rectoren, oder deren Gehülfen besonders bezahlt wurden. Alle nicht ganz Arme mußten den öffentlichen Lehrern der hohen Schule, deren Vorlesungen sie besucht hatten, vor dem Ende der letzteren ein bestimmtes Honorar entrichten k). Die vornehmsten Verrichtungen der Rectoren bestanden in der Aufsicht auf die Sitten und den häuslichen Fleiß ihrer Untergebenen, so wie in der Verwaltung der Gelder, die zum Unterhalt der Bursarien geschickt wurden.

Die Bestimmungen der Pflichten und Rechte so wohl der Rectoren, als der Mitglieder der Bursen machten einen Haupt-Abschnitt in den Statuten der ältesten

de Armuth ein Grund zur Aufnahme, nicht aber einer Ausnahme von der Regel gewesen seyn. — In der Stiftungs-Urkunde selbst heißt es, daß die Eigenthümer, welche in dem Universitäts-Quartier Häuser besitzen, die darin befindlichen entbehrlichen Zimmer Studierenden überlassen sollen, und zwar nach der Schätzung von mehreren Mitgliedern so wohl von der Bürgerschaft, als von der Universität. I. p. 6. 7.

k) Dipl. l. c.

älteſten Deutſchen Univerſitäten aus l). Die Rectoren der Burſen mußten dem Haupte der Univerſität verſprechen: daß ſie auf das Betragen ihrer Hausgenoſſen treulich Acht geben, und ſie zum Lateiniſch-Reden anhalten: daß ſie ihre Burſen zu der von der Univerſität beſtimmten Zeit ſchließen: keine Ruheſtörer und Verführer zulaſſen: von den Neulingen nicht mehr, als die Geſetze erlauben, zum fröhlichen Antritt fordern: keine wilde Schmäuſe und Geſchreys dulden: keine aus anderen Burſen Verjagte ohne Erlaubniß der akademiſchen Obrigkeit aufnehmen, und endlich, daß ſie auf die ehrbare Kleidung der Studierenden halten wollten m). Die Burſarien, oder wie man in ſpäteren Zeiten ſagte, die Burſchen mußten verſprechen, daß ſie die Rectoren nicht verläumden, noch viel weniger Verſchwörungen gegen ſie anzetteln, ſondern ihnen vielmehr in allen billigen Dingen gehorchen, auch zu den gemeinſchaftlichen Ausgaben, wie Andere, beytragen wollten n). Wer das Einzeln-Wohnen dem Aufenthalt in den Burſen vorzog, mußte eine beſondere Erlaubniß dazu vom Rector erbitten, und dafür zwey bis drey Groſchen bezah-

l) Außer den Statuten von Wien ſehe man die Statuten von Erfurt beym Motſchmann I. S. 646 u. f. Dieſe Statuten wurden zwar gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ergänzt. Man kann aber annehmen, daß die Geſetze über die Burſen unverändert aus den älteſten verloren gegangenen Statuten genommen worden.

m) l. c.

n) l. c. p. 648. Item quilibet burſarius ad omnia jura burſalia teneatur, videlicet ad ponendum burſam, et ad alia jura burſae ſuſtinenda, niſi rationabilis cauſa aliquem a talibus excuſaret.

bezahlen o). Man begünstigte die Burſen gewöhnlich durch ein Privilegium, fremde Getränke, in Erfurt zum Beyſpiel, Naumburgiſches Bier ohne alle Abgabe einzuführen. Ein ſolches Privilegium zog oft zweyerley Mißbräuche nach ſich. Die Vorſteher und Mitglieder der Burſen fingen an, mit den fremden Getränken zu handeln, oder die Rectoren ermunterten auch ihre Burſarien, zu viel zu trinken p). In beyden Fällen wurde dann die freye Einfuhr fremder Getränke eingeſchränkt, oder aufgehoben.

Die Stifter von Leipzig errichteten Collegia für Lehrer, und ſo wohl dieſe, als die nicht in den Collegiis angeſtellten Meiſter der Künſte errichteten Burſen, wie beydes in Prag und Wien geſchehen war q). Die Burſen in Leipzig waren nicht, wie der ältere Geſchichtſchreiber dieſer hohen Schule glaubte r), größere oder kleinere Haufen von Studierenden, die in den Collegiis auf einem oder mehreren Zimmern unter der Aufſicht eines Magiſters zuſammenwohnten, ſondern ſie waren Penſions-Anſtalten in und außer den Collegiis, wo die Penſionnärs für beſtimmte Summen Wohnung und Unterhalt, oder auch neben beyden von den Rectoren der Burſen, oder ihren Gehülfen Unterricht empfingen s). Ich übergehe

o) ib. p. 650.

p) l. c. S. 651.

q) Lehm S. 22. 78.

r) l. c. S. 88.

s) Man ſehe nur allein die von mir in Reuchlin's Leben angezogenen Stellen aus den Epiſtolis obſcurorum virorum S. 159. 164.

he die Collegia und Burſen in Leipzig, da wir von beyden lange nicht ſo viele Nachrichten haben, als von den Collegien und Burſen in Ingolſtadt, nach welchen man dieſe Anſtalten auch auf anderen hohen Deutſchen Schulen in denſelbigen Zeiten beurtheilen kann.

Der Stifter der Univerſität zu Ingolſtadt errichtete ein Collegium, in welchem zwölf beſoldete Meiſter und Doctoren wohnen und lehren ſollten t). Alle übrige Meiſter und Doctoren lebten ganz allein entweder von den Honorarien, welche ihre Zuhörer ihnen entrichten mußten, oder von den Vortheilen, welche ſie als Rectoren von Burſen genoſſen; und eben daher wurden die Lehrer in Ingolſtadt von Anbeginn an in collegiatos et non collegiatos eingetheilt u). Die Verordnungen wegen der Burſen oder die ſogenannten Leges burſales waren eben ſo alt, als die Statuten der Univerſität, oder der vier Facultäten. Ein kurzer Auszug aus dieſen Geſetzen wird den Zuſtand der Deutſchen Burſen am beſten kennen lehren.

Nicht jeder Meiſter der Künſte konnte nach Belieben eine Burſe errichten. Die Univerſität erlaubte dieſes nur ſolchen Lehrern, die ſich durch gutes Betragen, und vorzügliche Gelehrſamkeit auszeichneten:

t) Man ſehe den Stiftungsbrief in Annal. Ingolſt. IV. S. 44 u. f.

u) ib. I. 22. Fuit is ex Profeſſorum illorum numero, quos tum Collegiatos dixere, qui ſcilicet in collegio veteri ex Univerſitatis aerario vivebant. Reliqui enim artium magiſtri fere ex Burſis ſuſtentabantur, quarum rectores erant; vel ex didactro, quod a Scholaribus colligebant.

ten: von welchen man also hoffen konnte, daß Studierende unter ihrer Anleitung an Tugend und Kenntniß zunehmen würden v).

Lehrer, welche von der Universität die Erlaubniß erhielten, Bursen anzulegen, mußten sich verpflichten, einem Jeden ihrer Untergebenen nach dem Verhältnisse der Preise, welche man zahle, angemessene Zimmer anzuweisen: in eigener Person bey den Mahlzeiten gegenwärtig zu seyn, oder einen Stellvertreter zu schicken, der Acht gebe, daß alles ordentlich zugehe: jeden Abend nach dem Essen Disputir-Uebungen anzustellen: die Vorlesungen eines jeden Tages selbst zu wiederhohlen, oder von Anderen wiederhohlen zu lassen: die Bursen zu der vorgeschriebenen Zeit zu öffnen und zu schließen: die Zimmer der Hausgenossen häufig zu besuchen, und die Hausgenossen selbst zum Lateinisch-Reden anzuhalten: endlich die Ungehorsamen zu strafen, und die Strafgelder zum Besten der Burse anzuwenden. Der Rector einer Burse, der alles dieses leistete, erhielt wöchentlich von einem jeden Hausgenossen für Wohnung und Mühwaltung einen Groschen, und dann zu gewissen Zeiten mäßige Geschenke. Die Repetitionen wurden von denen, welchen man sie gab, besonders bezahlt w).

Jeder Bursarius mußte bey seiner Aufnahme ein schriftliches Versprechen von sich geben, daß er dem Rector, oder Vorsteher des Hauses in allen Stücken gehorchen: daß er keine Meutereyen anfangen:

v) IV. 78. l. c.
w) ib.

fangen: nichts am Hause, oder Geräth verderben, oder den zugefügten Schaden ersetzen wolle x).

Ungehorsame, Spieler, und Hurer mußte der Rector nach ergangenen vergeblichen Warnungen aus der Burse entlassen. Die Entlassenen mußten Miethe, Holzgeld, u. s. w. für das laufende Quartal bezahlen, als wenn sie bis an's Ende darin geblieben wären. Die Vertriebenen durften nicht anders, als mit Erlaubniß der Universität in eine andere Burse aufgenommen werden.

Jeder Bursarius mußte Waffen und Gelder, welche er mitbrachte oder erhielt, dem Vorsteher der Burse einhändigen. Die Gelder verwaltete der Rector nach Gutdünken. Heimliche Waffen verfielen an den Vorsteher, wenn sie gefunden wurden.

Alle zwey Monathe mußte das, was man in der Burse verzehrt hatte, abgetragen werden. Fast alle Vergehungen, Spiel, Injurien, Umgang mit verdächtigen Weibspersonen, das Ausbleiben, oder Uebernachten außerhalb der Burse, das Deutsch-Reden, u. s. w. wurde die ersten Mahle von den Vorstehern der Bursen mit Geldbußen bestraft. Nur die gröberen Fehltritte zeigte man dem Rector der Universität an. Die Geldstrafen fielen ganz, oder wenigstens dem dritten Theile nach den Rectoren der Bursen zu y).

Für einen wahren Burschen hielt man allein denjenigen, der ein gemiethetes Zimmer in einer Burse

x) l. c. Statuta Bursalia p. 96.

y) l. c. p. 99.

se bewohnte, und in der Burse schlief: der an dem Tische der Burse speiste: der an allen Disputir-Uebungen des Hauses Theil nahm, und alles das leistete, was ein wahrer Hausgenoß zu leisten schuldig war z). Auch Andere, die sich nicht in einer Burse aufhielten, konnten den Disputir-Uebungen beywohnen. Wer dieses that, mußte alle Woche, so lange der Hörsaal geheitzt wurde, einen Pfenning Holzgeld bezahlen.

Wer nicht in einer Burse wohnte, dem wurde die Zeit seines Aufenthalts auf der Akademie nicht angerechnet, ausgenommen, wenn er bey seinen Eltern lebte, oder ein Famulus von wirklichen Lehrern war, oder die Erlaubniß zum Einzeln-Wohnen von der Universität erhalten hatte a).

In den großen Bursen fanden sich Verwalter, oder Procuratoren, welche vorzüglich die Küche und den Tisch besorgten. Die Bedienten dieses Verwalters mußten eidlich angeloben, daß sie bey dem Einkauf von Speisen und Getränken keine Veruntreuungen begehen: daß sie von den Vorräthen der Bursen nichts entwenden, und alle diejenigen, welche Schaden zugefügt hätten, anzeigen wollten. Kein Bursarius durfte bey Strafe eines Pfennings in die Küche kommen. Der Vorsteher der Burse forderte von

z) p. 99. Is duntaxat in Bursa ordinarie stare dicitur ac censetur, qui in illa censualis moratur, burse mensam habet, et ea utitur, in conducta habitatione dormit, et nocturno tempore quiescit, exercitia solita audit, aliaque facit et operatur, que ad bursarum incolas spectare videntur, et pertinere.

a) l. c. p. 100.

von allen Haus- Küchen- und Tischgeräth, das zur Burse gehörte, jede Woche Rechenschaft. Die Meister der Künste, die den Hausgenossen einer Burse Unterricht gaben, oder mit ihnen die gehörten Vorlesungen wiederhohlten, waren von dem Vorsteher der Burse eben so sehr, als die Untergebenen, abhängig, und mußten ihm ohngefähr dieselbigen Versprechungen wie die Bursarien leisten.

Ein Sohn des Stifters der hohen Schule zu Ingolstadt Herzog Georg, fundirte im J. 1495. das Collegia Georgianum für eilf arme Studierende, und einen Meister der Künste, als Regenten, oder Aufseher des Collegii b). Dieß Georgen-Collegium unterschied sich von den gewöhnlichen Bursen dadurch, daß so wohl der Vorsteher, als die Mitglieder des Collegii aus den Einkünften der Stiftung frey unterhalten wurden. Herzog Georg überließ die Wahl der Collegiaten den innern Räthen in den eilf vornehmsten Bairischen Städten, und die Ernennung des Rectors der Artisten-Facultät in Ingolstadt: doch mit der Bedingung, daß der Rector ein Meister der freyen Künste, und ein Priester seyn, oder innerhalb Jahrsfrist werden müsse. Die philosophische Facultät ernannte noch einen andern Meister der freyen Künste, der mit Zuziehung des Rectors, und der beyden ältesten Collegiaten die Güter des Collegii verwalten mußte. Der Rector hatte außer der Besorgung der Oekonomie des Collegiums die Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Collegiaten. Auch lag ihm ob, daß die Collegiaten die vorgeschriebenen Andachts-Uebungen abwarteten, und täglich eine Stunde lang Disputir-Uebungen hielten. Vergehun-

b) IV. S. 134 u. f.

gehungen der Collegiaten wurden nicht mit Geldstrafen, sondern durch Beraubung des Tisches, oder mit Gefängniß, oder mit Ausschließung aus dem Collegio bestraft. Kein Collegiat konnte länger, als fünf Jahre, seine Stelle im Collegio behalten. Wenn Jemand Meister der Philosophie geworden war, so mußte er die übrige Zeit auf das Studium der Theologie verwenden. Die Regel des Collegii war strenger, als die der Bursen, weil der Inspector des Erstern von seinem Untergebenen unabhängig war. Die Rectoren der Bursen hingegen lebten ganz allein von ihren Haus- und Tischgenossen, und wurden dadurch von diesen zu abhängig, als daß sie eine strenge Zucht über dieselben hätten üben können. Alle Nachrichten aus dem sechszehnten Jahrhundert beweisen, daß die Bursen-Einrichtung Eine der vornehmsten Ursachen des Verfalls der Sitten auf den Deutschen Universitäten war.

Die Rectoren der Bursen in Deutschland ahmten den Rectoren der Collegien in Paris nach. Sie suchten durch alle nur ersinnliche Mittel, die Zahl ihrer Burschen zu vermehren; und Eins dieser Mittel bestand darin, daß sie Einige ihrer Hausgenossen aussandten, um den Neu-Ankommenden aufzupassen, und sie ihrem Hausherrn zuzuführen c). Diese Bekanen-

c) Eckbertus Ungenant M. Orteino Gratio S. in ep. obs. vir. p. 204. . . Ipse etiam mihi promisit multa, et dixit, quod vellet mihi dare bonas propinas, quod irem omni die bis vel ter ad Rhenum videndo quando naves veniant ex partibus inferioribus vel superioribus: et quando Beani sunt intus, tunc deberem eis suadere, ut visitarent in bursa sua. Et per deum ego portavi bene viginti beanos, et perdidi multum tempus, currendo hinc inde, et fuisset melius, studere illo tempore, sed ipse nunquam dedit mihi aliquid.

anen-Jagd konnte die Vorsteher der Bursen nicht anders, als verächtlich, und diejenigen, welche sie dazu brauchten, auf eine gewisse Art straflos machen. So wie die Vorsteher der Bursen unerlaubte Künste anwandten, um Hausgenossen zu erhalten, so wandten sie dergleichen auch an, um sie nicht zu verlieren. Die Rectoren von Bursen gaben die Vergehungen ihrer Burschen nicht allein nicht an, sondern suchten sie auf alle mögliche Art zu unterdrücken, oder zu beschönigen; und die akademischen Obrigkeiten waren eben so nachsichtig, so bald sie nur hörten, daß Einer ihrer Hausgenossen unter den Lärmmachern, Schlägern, u. s. w. gewesen sey: aus Furcht, daß, wenn man nur Einen angebe, oder strafe, dieser alle übrige Hausgenossen aufwiegeln, und bewegen werde, die bisherige Burse zu verlassen d).

Die Einrichtung der Collegien und Bursen kam in Deutschland nicht lange nach dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in Verfall. Die Universitäten, die gegen die Mitte, oder in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts gestiftet wurden, errichteten keine Bursen, und zum Theil auch keine Collegia.

Auf

d) Epist. obs. vir. p. 528. Et quidem fateor, corruptissimum fuisse Parnassi meo tempore statum: ubi comessationes, jurgia, provocationes et duella erant frequentissima, adeo, ut vix ullus dies .... praeteriret quo non cives in propria viscera saevirent. . . Vidi ego et interfui, ... ubi noctu prospiciente tamen e fenestra rectore strictis gladiis valvis et fenestris injuria fieret: sed ubi audita erat vox unius tantum commensalis, reliqui omnes impune hoc factum ferebant. Vidi iterum cohortem compotatorum in ipso meridie .... Sed quid? .. Verendum erat, ne omnes relicta hac mensa aliam eligerent. Melius igitur erat, cum commodo tacere, quam perjuria et malifacta puniri.

Auf den älteren Universitäten, wo beyde ursprünglich Statt gefunden hatten, dauerten die Bursen noch bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts fort.

Im J. 1522. wurden auf der hohen Schule zu Ingolstadt die Statuten reformirt. In diesen verbesserten Statuten wiederhohlte man die alten Vorschriften für die Rectoren, und Mitglieder von Bursen, indem es heißt, daß der größte Theil der Studierenden unter der Aufsicht von Meistern der Künste stehe e). Die so genannten Juristen waren von jeher auf allen hohen Schulen am meisten von der Pflicht entbunden, in Bursen zu wohnen. Nichts destoweniger verordnete die Juristen-Facultät in Ingolstadt, daß ein Jeder ihrer Zöglinge, der noch nicht siebenzehn Jahre alt sey, einen Aufseher und Lehrer haben, und in dessen Hause wohnen solle f). Aeltere Jünglinge sollten nur allein alsdann die Erlaubniß erhalten, ohne Aufseher und Lehrer zu wohnen, wenn sie Zeugnisse des Fleisses beybrächten g).

Im J. 1562. waren so wohl die Sitten der Studierenden, als der Lehrer in Ingolstadt in einem solchen Grade gesunken, daß eine gründliche Reformation der Universität nothwendig wurde. Selbst dieses große Sittenverderben aber, und die dadurch nothwendig gemachte Reformation zeigen, wie wenig die Einrichtung von Collegiis und Bursen im Stande

e) IV. 201. Et quia major pars studentium sub magistris militat, etc.

f) IV. 250.

g) ib.

de war, Fleiß und Tugend unter Lehrern und Lernenden zu befördern.

Die Lehrer und Aufseher der Jugend auf der hohen Schule zu Ingolstadt hatten die ihnen anvertrauten Zöglinge nicht nur gewissenlos vernachlässigt, sondern hatten sie selbst durch ihr Beyspiel zu allen Arten von Ausschweifungen gereitzt h). Das Betragen der Lehrer veranlaßte folgende Statuten i).

"Wir befehlen daher, daß die Vorsteher oder Aufseher junger Leute so wohl über sich selbst, als über ihre Zöglinge wachen, weil wir die Klagen der Eltern nicht länger hören wollen, daß ihre Kinder auf unserer hohen Schule verdorben worden, und außer ihrer Tugend Geld und Zeit vergebens verloren hätten. — Die akademische Obrigkeit soll daher alle halbe Jahre, oder wenigstens jedes Jahr die Rectoren von Bursen vorfordern, sich nach der Zahl und dem Betragen ihrer Zöglinge erkundigen, auch auf die Sitten der Aufseher selbst Acht geben, damit man die Fehlenden warnen, strafen, oder wo es nöthig ist, entfernen könne."

"Eine Mitursache der Vernachläßigung der Zöglinge liegt darin, daß die Aufseher junger Leute sich nicht

h) IV. 295. Proinde quod etiam Magistri, Praeceptoresque in informanda literaria pube suae curae commissa torpescant, eamque nec pietate, nec bonis moribus, nec recta disciplina, prout eorum exigit fides, imbuant; quin imo perspectum cognitumque habemus, tales diurnis nocturnisque comessationibus ac sodalitiis diligentius vacare, quam vel privatis suis studiis, vel suorum discipulorum commodo, quos sibimet relictos nimium laxis habenis sinant adolescere.

i) IV. 304 et sq. p. l. c.

nicht mit dem Magiſter-Titel begnügen, ſondern ſich auch mit irgend einer höhern Wiſſenſchaft ſo ſehr beſchäfftigen, daß ſie weder ihr Hausweſen gehörig beſorgen, noch ihre Hausgenoſſen unterrichten, oder in guter Zucht halten können. Wir befehlen daher, daß ſolche Aufſeher nicht mehr als acht oder höchſtens zehn Zöglinge in ihr Haus, an ihren Tiſch, und unter ihre Aufſicht nehmen: auch, daß Meiſter der Künſte, welche ſich mit einer höhern Wiſſenſchaft beſchäfftigen, und junge Leute unter ihre Aufſicht genommen haben, nicht überdem noch öffentliche Vorleſungen in den freyen Künſten halten, weil ſie alsdann ihre Zöglinge unfehlbar vernachläſſigen würden."

"Alle Aufſeher, die ſich auf eine der höheren Wiſſenſchaften legen, oder öffentliche Vorleſungen halten, ſollen während der Zeit, wo ſie nicht zu Hauſe ſind, Jemanden beſtellen, der an ihrer Statt die Inſpection über die Hausgenoſſen führe."

"Die Präceptoren k) ſollen in's künftige für den Wochen-Tiſch nicht mehr, als einen halben Gulden, und in den Faſten einen halben Thaler nehmen. Den Preis des Unterrichts beſtimmen wir auf zehn Gulden. Wir würden es ungern vernehmen, wenn man ferner ſich darüber beſchwerte, daß man für Wohnung, Holz, Licht, Betten, Wäſche und Wein zu viel angerechnet habe. Wer auf ein Maaß Wein mehr, als einen Pfenning gewinnt, ſoll eben ſo nachdrücklich geſtraft werden, als wer ſeinen Zöglingen in den Faſten Fleiſchſpeiſen vorſetzt."

"Wenn

k) Die neuen Statuten brauchen beſtändig dieſen Nahmen ſtatt rectores burſarum.

"Wenn angehende Präceptoren sich mit ihren Zöglingen in unser neues Collegium begeben wollen; so bieten wir ihnen in demselben freye Wohnung an. Wir erbieten uns hiezu, um es den Präceptoren zu erleichtern, daß sie ihre Zöglinge in Ordnung halten können."

"Wenn Disputationen gehalten werden; so sollen die Präceptoren die reiferen Zöglinge, die sich um den Gradum bewerben, hineinführen. Andere sollen sie in die öffentlichen Vorlesungen schicken, und das Gehörte fleissig mit ihnen wiederhohlen: auch wöchentlich Pensa aufgeben, welche die Zöglinge aus dem Deutschen in das Lateinische zu übersetzen haben."

"Domherren und andere Genießer von geistlichen Beneficien waren es bisher vorzüglich, welche ohne Aufsicht lebten, und sich in den Schenken mehr, als in den Hörsälen der Lehrer aufhielten. Wir befehlen daher, daß die Obrigkeit diese ohne Aufsicht lebenden Studierenden vorfordere: daß sie denen, welche über achtzehn Jahre alt sind, eine bessere Anwendung der Zeit ernstlich empfehle, wenn sie nicht wollen, daß man ihr übles Betragen den Eltern oder Vorgesetzten melde, oder sie gar von der Universität ausschließe: daß sie endlich solche, die noch nicht das siebenzehnte, oder achtzehnte Jahr erreicht haben, der Aufsicht eines gelehrten und unbescholtenen Mannes unterwerfe. Wenn Jünglinge sich gegen diese letztere Verfügung sträuben, so soll man unverzüglich ihren Eltern und Vorgesetzten Nachricht geben, daß, im Fall ihre Kinder, oder Pflege-Befohlenen sich nicht in die akademischen Gesetze fügten, man sie unfehlbar von der Universität wegweisen werde.

de. Damit man auch diejenigen, die nicht unter der besondern Aufsicht einzelner Lehrer leben, desto besser in Ordnung halten könne; so verordnen wir, daß solche Jünglinge sich nicht bloß bey dem Rector der Akademie, sondern auch bey dem Dekan der Facultät, zu welcher sie gehören, einschreiben: daß sie dem Dekan vierteljährig Zeugnisse des Fleisses einreichen: daß der Dekan die eingereichten Zeugnisse mit seinem Inscriptions-Buche vergleiche, und dann die Nahmen derer, welche mit ihren Zeugnissen zurückgeblieben sind, in den halbjährigen, oder jährigen Zusammenkünften der Universität anzeige, damit man die Unfleissigen vorfordern und warnen, oder nach Beschaffenheit der Umstände von der Universität wegschaffen könne l)."

Unter den Universitäten, welche das funfzehnte Jahrhundert entstehen sah, wurde keine andere von dem Stifter und dessen Nachfolgern, oder auch von anderen Wohlthätern mit so vielen milden Anstalten ausgestattet, als die hohe Schule zu Tübingen. Graf Eberhard selbst errichtete das Pädagogium, welches aus vier Classen bestand, und erbaute für dieß Pädagogium die so genannte Bursa, oder das Contubernium academicum, das außer den Hörsälen und Wohnungen der Lehrer noch Platz für mehr als hundert Studierende enthielt m). Die Zöglinge, die in das Contubernium aufgenommen wurden, hatten außer der freyen Wohnung einen wohlfeileren Tisch, als Andere, indem diese Anstalt jährlich eine gewisse Quantität von Früchten erhielt. Das Contubernium dauerte

l) p. 309. 310. l. c.
m) Böck S. 24. 25.

dauerte bis zum dreyßigjährigen Kriege fort, in welchem es einen nicht geringen Theil seiner Zuflüsse, und mit diesem seine ursprüngliche Gestalt verlor n). Man nimmt jetzt Ausländer, wie Eingeborne, in das Contubernium auf. Die Aufgenommenen stehen unter der Aufsicht eines Rectors, und genießen den Vortheil, daß sie Wohnung und Tisch wohlfeiler, als andere Studierende erhalten.

Ein sonst lehrreicher Schriftsteller o) glaubte, daß die Reformation die so genannten Collegia, oder Seminaria, und die closterartige Bildung der Jugend in solchen Anstalten vernichtet habe. Dieß ist so wenig der Fall, daß vielmehr der Herzog Ulrich von Wirtemberg im J. 1536. das theologische Stipendium errichtete, wo schon im J. 1547. siebenzig Stipendiaten frey unterhalten wurden. Die Nachfolger des Stifters bereicherten das theologische Stipendium mit vielen neuen Freystellen. Der dreyßigjährige Krieg that dieser Stiftung, wie allen ähnlichen Anstalten, großen Schaden. Herzog Eberhard III. ergänzte das Verlorne wieder, und führte besonders den so genannten neuen Bau auf p).

Schon Herzog Christoph von Wirtemberg ging mit dem Gedanken um, eine Pflanzschule zu errichten, in welcher geistvolle Jünglinge für den Hof und die Canzley gebildet würden. Er unterhielt auch wirklich von dem J. 1559. an mehrere junge Leute unter der Aufsicht des bekannten Crusius. Die Herzöge Ludewig und Friederich brachten

n) ib. S. 309. 310.

o) *Hafner* p. 6 et sq.

p) Böck S. 62. 63.

brachten das zu Stande, was H. Christoph angefangen hatte. Es entstand das so genannte Collegium illustre, welches im J. 1592. mit großen Feierlichkeiten eingeweiht wurde, und nach den Absichten der Stifter für den Staat eben das werden sollte, was das Stipendium theologicum für die Kirche war q).

Wenn man auf den meisten Protestantischen Universitäten, die nach der Reformation gestiftet wurden, keine Freyburſen, oder Collegia und Seminaria errichtete; so geschah es nicht deßwegen, weil diese Anstalten mit dem Geist des Protestantismus unvereinbar waren, sondern theils, weil sie mit dem durch das Studium der alten Literatur erweckten Geist der Zeit stritten, theils weil es an den dazu erforderlichen Fonds fehlte. Selbst auf Einer der neusten und berühmtesten hohen Schulen, in Halle, fundirte man ein seminarium theologicum, und machte auch das Waisenhaus auf eine gewisse Art zu einer Frey-Burſe. Das Waisenhaus war von jeher Ursache, daß nach Halle weit mehr arme Studierende zusammenkamen, als nach anderen hohen Schulen: welcher Umstand die Einführung einer guten Disciplin bisher erschwert hat, und in der Zukunft erschweren wird r).

Das Resultat der bisherigen Untersuchungen ist folgendes: Die Collegia und Burſen brachten nur selten den Nutzen hervor, welchen die ersten Errich-

ter

q) Böck S. 64. 65.

r) Förster S. 70. Bemerk. eines Akademikers über Halle S. 107 u. f.

ter von beyden beabsichtigten. Die meisten Collegia und Bursen waren nicht Schulen des Fleisses und der Tugend, sondern vielmehr des Müssiggangs und des Lasters, wo die Fleissigen von den Unfleissigen gestört, und die Unschuldigen von den Lasterhaften verführt wurden. Jedes Collegium war eine abgesonderte Corporation, die mit den übrigen Corporationen gleicher Art in einem offenbaren, oder heimlichen Kriege lebte. Die Häupter der Collegien entzogen sich der genauern Aufsicht der akademischen Obrigkeit; und die Bursarien konnten fast nie von der akademischen Obrigkeit erreicht werden, weil sie in ihren Lehrern und Inspectoren Beschützer fanden. Die Zucht in den Collegien und Bursen war selten so strenge, daß nicht alle Laster einen freyen Eingang gefunden hätten; und zu diesen von außen kommenden Lastern gesellten sich noch andere, die aus dem Zusammenseyn so vieler jungen Leute fast nothwendig entstehen mußten. Ich übergehe die geheimen Sünden, die in zahlreichen Collegiis und Bursen beynahe unvermeidlich waren, und erwähne nur der Meutereyen, welche durch das Beysammenseyn, und die vertraute Bekanntschaft großer Haufen von jungen Leuten sehr begünstigt wurden. Gesetzt aber auch, daß das enge Zusammenleben von vielen jungen Leuten diese auch nicht mehr verdarb, als sie in ihren elterlichen Häusern verdorben worden wären; so hatte doch die frühe und lange Trennung von ihren Familien, und von aller guten Gesellschaft die nachtheiligsten Folgen so wohl für die Gesinnungen, als vorzüglich für das äußere Benehmen der Jugend. Die Freystellen in den Collegiis wurden häufiger den Reichen und Wohlhabenden, als den Armen zu Theil. Wenn auch das letztere geschah, so entlockten die Beneficien in

den

den Collegiis viele Knaben und Jünglinge anderen nützlichen Handthierungen, und machten sie zu einer Last des Staats, der sie nicht brauchen und belohnen konnte.

In keinem andern Reiche theilte sich das Corpus der Universität so sehr in unabhängige Collegia, oder zogen sich alle Lehrer und Lernende so sehr in Collegia zurück, als in England s). Nirgend hatte die Theilung der hohen Schulen in Collegia so wenige gute, und so viele böse Folgen: nirgend einen solchen Einfluß auf die Verfassung und Verwaltung hoher Schulen, als in Oxford und Cambridge. Ich sage aber hier von den Englischen Universitäten aus einem doppelten Grunde nichts: erstlich, weil ich doch immer auf Deutsche Universitäten, und auf solche hohe Schulen, die den Deutschen zu Mustern dienten, vorzüglich Rücksicht nehme: dann aber auch deßwegen, weil wir viel besser wissen, was die Englischen Universitäten wirklich sind, oder seit einem Jahrhundert waren, als wie sie das, was sie sind, allmählich wurden. Ich werde den gegenwärtigen Zustand der Englischen Universitäten weiter unten darstellen, wo ich die hohen Schulen der cultivirtesten Europäischen Reiche in Ansehung ihrer Mängel und Vorzüge mit einander vergleichen werde.

s) Terrae filius I. 67... They left their Estates, to found little universities, under the great university, called colleges... These several colleges, or private societies, make up collectively the public university, and the heads and governors of these colleges are also the governors and directors of the university.

V.

Ueber den Einfluß der Erfindung des Lumpenpapiers und der Buchdrucker-Kunst: der Wiedererweckung des Studiums der alten Literatur und der Reformation auf die Verfassung und Verwaltung der Universitäten.

Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert trugen sich mehrere Veränderungen zu, die nicht ohne große Wirkungen auf die hohen Schulen blieben, und sie besonders ihrer gegenwärtigen Gestalt näher brachten. Alles nämlich, was die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse erleichterte, hatte einen mehr oder weniger merklichen Einfluß auf die hohen Schulen, wo die Wissenschaften gelehrt wurden. Im vierzehnten Jahrhundert ward das Lumpenpapier: im funfzehnten die Buchdrucker-Kunst erfunden. Beyde Erfindungen beförderten die mündliche und schriftliche Mittheilung wissenschaftlicher Kenntnisse ungemein: die Eine, indem sie das Material, welchem man die Erhaltung wissenschaftlicher Kenntnisse anvertraute, die andere, indem sie die Vervielfältigung aufgezeichneter Kenntnisse um vieles wohlfeiler machte, als beyde vorher gewesen waren. Man erinnert sich aus dem letzten Abschnitt, daß man zu Paris noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts selbst Meistern der Künste, welche Scholaren der Theologie waren, nicht zumuthete, daß sie die heilige Schrift, und den Magister sententiarum besitzen, und in die Vorlesungen mitbringen sollten. Weil die wenigsten Zuhörer die Bücher in Händen hatten, über welche gelesen wurde; so mußten die Lehrer nothwendig den Text dictiren, und dieß Dictiren des Textes veranlaßte natürlich auch das Dictiren der Auslegungen und Anmerkungen, indem die gehörten Texte, Glossen und Commentarien für viele

Stu-

Studierende den ganzen Schatz ihrer Kenntniſſe enthielten, und ihren ganzen Bücher-Vorrath ausmachten. Das Dictiren verlängerte das Lehren und das Lernen von Wiſſenſchaften eben ſo ſehr, als es beydes leicht machte. Die Lehrer waren im Grunde nichts, als Ableſer ihrer Texte, und Hefte, die Zuhörer bloße Nachſchreiber deſſen, was ihnen dictirt wurde. Lehrer und Zuhörer verloren über dem Dictiren und Nachſchreiben doppelt, und dreymahl mehr Zeit, als wenn die Einen einen freyen Vortrag gehalten, und die Anderen, den weſentlichen Inhalt eines freyen Vortrags aufgezeichnet hätten. Bey einem ſolchen Vortrage von Wiſſenſchaften mußten die ſo genannten Curſe, d. h. die Zeiten, welche man auf das Lehren und Lernen aller Theile einer Hauptwiſſenſchaft anwandte, viel länger ſeyn, als ſie in den folgenden Jahrhunderten wurden. Der Curs der Künſte war in Paris urſprünglich ſechsjährig, dann ward er fünfjährig, und im funfzehnten Jahrhundert wurde er bis zu drey und einem halben Jahre abgekürzt. Den zweyjährigen Curs führte man erſt im J. 1600. ein t). Der Curs der Arzneykunde enthielt nicht weniger, als ſieben, der des geiſtlichen Rechts, fünf, und der der Gottesgelahrtheit ſechs Jahre u). Jeder Curs umfaßte von Seiten der Lehrer das Vorleſen und Erläutern, von Seiten der Zuhörer das Nachſchreiben des vorgeleſenen Textes einer beſtimmten Zahl von Büchern, und der über die Texte gegebenen Erläuterungen v).

Jede

t) V. 858.

u) ib. 862. 863.

v) Man ſehe in den Diplom. etc. Univerſ. Vindobon. II. 184. die Zahl von Büchern, welche ein Baccalaureandus in Wien, und in den Annal. Ingolſt. IV. 93. die Zahl

Jede Wissenschaft war in das Vorlesen und Auslegen einer Menge von größeren und kleineren Schriften zerstückelt w); und die Zahl der Vorlesungen so wohl, als die Zahl der Lehrer war ohne Vergleichung größer, als sie in späteren Zeiten wurde x). Als daher im vierzehnten Jahrhundert durch die Erfindung des Lumpen-Papiers das Material des Schreibens, und durch die Erfindung der Buchdruckerkunst im 15. Jahrhundert die Bücher häufiger und wohlfeiler wurden, als sie sonst gewesen waren; so hatten die Lehrer nicht mehr nöthig, zu dictiren, und es wurde ihnen auch hin und wieder ausdrücklich verboten, mit dem hinzugefügten Grunde, daß die Seltenheit der Bücher, welche die Dictir-Methode vormahls nothwendig gemacht habe, nicht mehr Statt finde y).

Bey

Zahl von Büchern, welche ein Baccalaureandus in Ingolstadt mußte haben vorlesen hören. In Ingolstadt war nicht bloß der Preis einer jeden Vorlesung, sondern auch die Zahl von Wochen genau bestimmt, während welcher ein jeder Text geendigt werden mußte.

w) Im J. 1492 z. B. wurden drey und dreyßig Bücher von eben so vielen Magistern in Ingolstadt vorgelesen: I. 41. Fere unus nempe fuit Aristoteles, quem tres ac triginta obscuriores Magistro suo interpretes frustillatim discerpebant.

x) Noch im J. 1513. hatte allein die Französische Nation in Paris neunzig Regentes, oder wirklich lehrende Meister der Künste. *Bulaeus* VI. 59. Die Sorbonne hatte noch im 17. Jahrhundert 200 Doctoren der Theologie. *Duvernet* II. 216.

y) IV. 246. Ordinamus praeterea. ut superiorum nostrorum mos aboleatur, qui in dictandis ad calamos suis expositionibus temporis multum conterebant, (justa tamen fortassis ob librorum penuriam ducti ratione) prohibemus, ne quispiam publicorum professorum identidem

Bey einem freyen Vortrage konnten die Lehrer in denselbigen Vorlesungen viel mehr zusammenfassen, und die Studierenden konnten in derselbigen Zeit viel mehr Kenntnisse ergreifen, weil sie nicht mehr nöthig hatten, den Vortrag ihrer Lehrer wörtlich aufzuschreiben, sondern das Vorgetragene in größeren leicht zu erhaltenden Werken nachlasen, oder wiederhohlten. Je gedrängter und reichhaltiger der Vortrag von Lehrern wurde; desto mehr nahm die Zahl von Vorlesungen, und mit dieser, die Zahl der Lehrer selbst ab: wozu freylich auch die Anstellung besoldeter Lehrer, und das allmählige Aufhören der Bursen beytrugen. Auf den im funfzehnten Jahrhundert errichteten hohen Schulen war die Zahl der besoldeten Lehrer viel geringer, als auf den älteren Universitäten die Zahl der wirklichen Lehrer war. Selbst unter den zuerst errichteten öffentlichen Professionen wurden in der Folge mehrere eingezogen, oder zusammengezogen, weil man fand, daß Ein Mann ohne Schwierigkeit mehrere Professionen versehen könne z). So wie also die Seltenheit von Büchern die Länge der Curse veranlaßt hatte; so veranlaßte

tidem posthac attentet, ad calamos quicquam pronuntiet, sed alioqui laboret, ut omnia fideliter tradat, et ubi reperiantur (modo doctorum scripta referat,) commonstret. IV. 246. Annales Ingolstad. *Fabronius* II. 4. Negari non potest, aliquando illos dictare consuevisse. . . . Id praesertim fieri consuevit ante inventam typographicam artem, cum juventus descripto disceret. Manche katholische Universitäten blieben darin sehr weit zurück, daß sie bey ihren Vorlesungen keine gedruckte Bücher zum Grunde legten, und die alte Dictir-Methode beständig beybehielten. Man sehe über Wirzburg, Bönicke II. S. 122. 123.

z) Man sehe von Leipzig, Behm S. 74.

anlaßte die durch die Erfindungen des Papiers, und der Buchdrucker-Kunst vermehrte Zahl von Büchern eine Abkürzung der Curse; und mit Recht verdienen also beyde Erfindungen unter den Ursachen aufgeführt zu werden, welche auf die Einrichtung der Universitäten einen merklichen Einfluß gehabt haben.

In eben den Jahrhunderten, in welche die Erfindungen des Papiers, und der Buchdrucker-Kunst fielen, wurde auch das Studium der Lateinischen und Griechischen Literatur wieder erweckt, und über den größten Theil von Europa ausgebreitet: zu welcher Verbreitung beyde Erfindungen nicht wenig beytrugen. Die Wieder-Erweckung und Verbreitung des Studiums der alten Literatur brachten in der Verfassung der hohen Schulen mehrere Veränderungen hervor, die einer genaueren Auseinandersetzung werth sind.

Das Studium der Griechischen und Römischen Literatur war in Italien schon fast ein ganzes Jahrhundert erneuert, und über alle Provinzen und Städte dieses schönen Landes fortgepflanzt worden, als es auch in Deutschland Wurzel zu fassen anfing. Die ersten Kenner und Beförderer der alten Literatur im nördlichen Europa waren die berühmten und unvergeßlichen Schüler des frommen Thomas a Kempis, welche insgesammt entweder Schulen der Griechischen und Römischen Sprache anlegten, oder selbst auf höheren und niederen Schulen lehrten, und fast alle Deutsche Lande mit ihren Zöglingen erfüllten a).

Die

a) Man sehe den dritten Band meiner Lebensbeschreibungen S. 323 u. f.

Die Zöglinge der ersten Gönner und Lehrer der alten Literatur schlossen sich insgesammt an den Reuchlin an, als dieser von den Gottesgelehrten in Cölln auf eine gleich ungerechte und unkluge Art verfolgt wurde b). Man nannte die Freunde der alten Literatur entweder Reuchlinianer, oder Dichter. Unter beyderley Nahmen bildeten sie einen mächtigen Bund, der sich nicht weniger bestrebte, die alte Finsterniß zu zerstreuen, und ein neues Licht anzuzünden, als die Cölner und deren Bundesgenossen sich anstrengten, wie sie sagten, die alten Wahrheiten zu schützen, und die neuen Irthümer abzuhalten. Beyde Parteyen kämpften Jahre lang in allen Ländern und Städten, an allen Höfen, und besonders auf allen hohen Schulen. Endlich siegte die Partey der Freunde der alten Literatur, und dieser Sieg bereitete die Reformation vor, oder machte sie vielmehr allein möglich c). Dem Eifer der Freunde der alten Literatur für das, was sie die gute Sache, die Sache der Wahrheit nannten, kam nichts gleich, als der enthusiastische Beyfall, womit sie allenthalben aufgenommen wurden. Männer aus den vornehmsten Geschlechtern, wie Ulrich von Hutten, Hermann von dem Busche, und Andere scheuten sich nicht, unter großen Drangsalen und gefährlichen Anfeindungen in Deutschland umher zu reisen, in allen Städten und besonders auf allen hohen Schulen als Ausleger alter Schriftsteller aufzutreten, um der guten Sache immer mehr Anhänger zu verschaffen. Wo die Freunde der alten Literatur zuerst erschienen, empfing man sie als Gesandten

b) Man sehe ihre Nahmen in Reuchlins Leben, l. c. I. S. 153 u. f.

c) Man sehe besonders mein Leben Ulrichs von Hutten.

ſandten Gottes. Jeder ſchätzte ſich glücklich, ſie kennen zu lernen. Alle waren bereit, um jeden Preis, an jedem Orte, zu jeder Zeit ihre Schüler zu werden. Viele der bisherigen Lehrer führten ihre Schüler ſelbſt zu ihnen, und ſchämten ſich nicht, mit dieſen zu den Füßen der neuen Lehrer zu ſitzen d). Je mehr man die neuen Lehrer aufſuchte, und achtete, deſto mehr verließ und verabſcheute man die alten Lehrer, und deren Schulweisheit. Die jungen Leute traten ſchaarenweiſe aus den Burſen und Collegiis aus, und Andere, welche man in die Burſen oder Collegia ſchicken wollte, ſträubten ſich dagegen, wie gegen ſcheußlicher Kerker, oder Zuchthäuſer. Die bisherige Einrichtung der Burſen und Collegien auf den Deutſchen Univerſitäten wurde in eben dem Verhältniſſe aufgehoben und untergraben, in welchem das Studium der alten Literatur, und die damit zuſammenhangende Verbeſſerung der übrigen Wiſſenſchaften fortſchritten. Die Klagen der dunklen Männer über dieſe Veränderungen auf den Deutſchen hohen Schulen waren gewiß buchſtäblich wahr.

"Ich

d) I. 163. l. c. wo ich folgende Stelle aus dem fünften Bande der Declamat. Melancht. p. 384. über die Erſcheinung des Crocus in Leipzig angeführt habe: Negabat meus pater, credibile nunc eſſe, id, quod ipſe tunc cognoverit. Tanquam coelitus demiſſum Crocum omnes veneratos eſſe ajebat. Unumquemque ſe felicem judicaſſe, ſi in familiaritatem ipſius inſinuaretur. Docenti vero et mercedem, quae poſtularetur perſolvere, et quocunque loco et tempore praeſto eſſe, recuſaviſſe neminem; ſi concubia nocte ſe conveniri, ſi quamvis longe extra oppidum juſſiſſet, omnes libenter obſecuti fuiſſent.

"Ich höre, schreibt der Magister Unckenbunck an den Magister Ortwinus in Cölln e), daß ihr jetzt wenige Zuhörer habt, und daß Buschius und Cäsarius euch die jungen Leute entziehen, ungeachtet beyde die Dichter nicht so allegorisch erklären, und die heilige Schrift nicht so erbaulich anführen können, als ihr. Ich glaube, daß der Teufel in diesen Dichtern ist, denn sie richten alle Universitäten zu Grunde. Ein alter Leipziger, der sechs und dreyßig Jahre Magister gewesen war, erzählte mir: daß es in seiner Jugend mit dieser hohen Schule gut gestanden habe, weil zwanzig Meilen in der Runde kein Dichter gewesen sey. Damahls hätten die Studenten ihre lectiones formales et materiales, auch bursales fleißig besucht, und es sey ein großes Aergerniß gewesen, wenn Jemand auf der Straße gegangen wäre, und nicht den Petrus Hispanus, oder die Parva Logicalia unter dem Arme gehabt hätte. Die Meister der Künste seyen in großen Ehren gewesen, und wenn die Studenten einen solchen gesehen hätten, so wären sie dadurch erschreckt worden, als wenn ihnen der Teufel erschienen wäre.... Zu seiner Zeit, fuhr der Magister fort, seyen wohl zwey tausend Studenten in Leipzig, eben so viele in Erfurt, vier tausend in Wien, eben so viele in Cölln, u. s. w. gewesen. Jetzt seyen auf allen zusammengenommen nicht so viele, als vormahls auf einer, oder zwey, indem die Poeten ihnen den größten Schaden thäten... Wenn die Eltern auch ihre Kinder in die Collegia und Bursen schicken, so wollen diese nicht mehr bleiben, sondern gehen zu den Dichtern, und hören allerley Thorheiten. Er selbst habe

e) Epist. obscur. viror. p. 400 et sq.

habe vormahls vierzig Studierende unter seiner Aufsicht gehabt. Diese seyen alle hinter ihm hergegangen, wenn er die Kirche, oder das Bad, oder das Rosenthal besucht habe. Damahls sey es für eine große Sünde gehalten worden, wenn Jemand sich mit der Dichtkunst beschäfftigt habe. ... Wollte Gott, daß es noch jetzt so auf den hohen Schulen stünde! Allein was sollen wir jetzt auf den Universitäten anfangen, wo für uns keine Aussichten mehr sind? Die jungen Leute wollen nicht mehr in die Bursen, und unter die Aufsicht von Magistern .. Alle wollen die alten Sprachen, und Schriftsteller studieren. Die Magister haben keine Zuhörer mehr, und den Dichtern fließen sie in ganzen Haufen zu. So gehen alle hohe Schulen durch ganz Deutschland unter."

"Es hält sich hier, schreibt der Magister Irus Perlirus in Leipzig an den Ortwin, ein Engländer Richard Crocus auf, und überdem ist vor kurzem ein Griechisch-Gelehrter Petrus Mosellanus angekommen. Ich glaube, wenn auch nur ein Dichter da wäre, wo der Pfeffer wächst, so würde er nach Leipzig eilen. Es ist ein Aergerniß, wie wenig Zuhörer die Magistri haben. Ich erinnere mich, daß vormahls ein Magister, der in's Bad ging, mehr junge Leute hinter sich hatte, als jetzt, wenn er an Festtagen in die Kirche geht. Damahls waren die jungen Leute so sanft, wie Engel. Nun laufen sie immer umher, und bekümmern sich um die Meister der freyen Künste nicht mehr. Alle wollen in der Stadt wohnen, und außer dem Collegio speisen, weßwegen die Magister nur wenige Tischgenossen haben f)."

Wenn

f) l. c. p. 444 - 447.

Wenn das, was ich jetzt aus den Briefen der dunklen Männer angeführt habe, auf einer alten Universität geschah; so kann man leicht denken, daß man es sich auf den neuen Universitäten, wie Königsberg, Jena, Marburg und Helmstädt, wo man die alte Literatur gegen die scholastische Philosophie und Theologie zu heben, und junge Leute durch alle erlaubte Mittel hinzulocken suchte, gar nicht habe einfallen lassen, die akademische Jugend dem Zwange der Bursen und Collegien zu unterwerfen, gegen welchen sie sich schon lange selbst auf den älteren hohen Schulen gesträubt hatte. Wenn man auch auf den neueren hohen Schulen Collegia stiftete, so bestimmte man diese entweder für Knaben, die für den wissenschaftlichen Unterricht noch nicht reif waren, oder für eine geringe Anzahl von Armen, die sich allen Bedingungen unterwerfen mußten g). Von den übrigen Studierenden verlangte man bloß, daß die noch nicht gehörig Vorbereiteten sich besondere Lehrer, und diejenigen, die sich selbst noch nicht regieren könnten, besondere Aufseher wählten. Allein wohnen und speisen konnten junge Leute, wo sie wollten. Die Professoren vermietheten Zimmer, und hielten Tische, wie andere Bürger. Die Lehrer, welche Zimmer vermietheten, und Tische hielten, hatten und übten deßwegen keine Inspection über ihre Haus- und Tischgenossen, wie vormahls die Rectoren der Bursen Im Gegentheil hielten sich die Haus- und Tischgenossen zu manchen Vorzügen, und Ausschweifungen privilegirt, welche sich die Haus- und Tischgenossen

g) So das Alumnat in Königsberg, Arnoldt I. 276 u. f. S.

nossen von Bürgern nicht anmaaßen, und erlauben durften. Der größte Theil der Studierenden erlangte im sechszehnten Jahrhundert die ursprüngliche akademische Freyheit wieder, und diese Freyheit artete schnell und allenthalben in eine unerhörte Zügellosigkeit aus, wie die akademischen Gesetze aus jenen Zeiten beweisen.

Die Vorschriften wegen der Aufseher und Lehrer, welche die Studierenden sich selbst wählen, oder die auch den Studierenden von der akademischen Obrigkeit gesetzt werden sollten, waren nicht auf allen hohen Schulen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts gleich strenge. In Königsberg waren im siebenzehnten Jahrhundert bloß die Beneficiaten verbunden, sich irgend einen Professor zu wählen, dessen Rath über das Hören von Vorlesungen, und über ihre ganze Art zu leben sie befolgen sollten. Anderen konnte der Rector nur anheimgeben, ob sie es nicht für besser hielten, sich irgend einen Lehrer auszusuchen, den sie über ihre Studien befragen könnten h). In Wittemberg wurden allein die Unwissenden, die wenig oder gar kein Latein verstanden, Privat-Lehrern empfohlen. Man wies diese Lehrer viel ernstlicher, als die Lernenden an, daß sie ihre Schuldigkeit thun sollten i). Die ältesten Statuten von

h) Arnoldt I. S. 221.

i) Leges Witeberg. von 1571. p. 47. Optandum erat in Academiam non ante mitti adolescentes, quam Grammaticam didicerint, et aliquem sermonis latini usum haberent Sed cum aetas adhuc rudior et nondum instructa cognitione Grammatices huc veniat, et *commendetur* magistris, qui privatim docent, mandamus talibus praeceptoribus severissime, ut fideliter officium suum

von Jena befahlen, daß die jungen Studenten, so viel möglich, ihre Privat-Lehrer haben: daß aber arme Jünglinge, die solche Lehrer nicht belohnen könnten, sich an die öffentlichen Professoren halten sollten, damit diese ihnen mit ihrem Rath zu Hülfe kämen k). In den vermehrten Statuten von 1569. wurde festgesetzt, daß kein junger Student ohne einen *Inspectorem studiorum et morum* seyn, und daß jedem, welcher dergleichen nicht hätte, von Universitäts wegen Einer zugeordnet werden solle. Die Armen hingegen sollten unter die Vermögenden eingezählt werden l)." Nach den erneuerten Tübingischen Statuten von 1601. mußten die Dekane aller Facultäten ihre Studierenden zu gewissen Zeiten zusammenrufen, und sie darüber vernehmen: wie sie studierten, und lebten: wo sie wohnten und speisten: was für Vorlesungen sie hörten: welche Privat-Lehrer sie hätten: welchen Professoren sie empfohlen seyen. Studierende ohne Aufseher wurden gar nicht geduldet, ausgenommen, wenn die Facultät sie für solche erklärt hatte, die im Stande seyen, sich selbst zu regieren m). Die Statuten ermunterten alle Profes-

suum faciant. . . Sit ergo propter salutem reipublicae, et propter gloriam dei, major in omnibus cura faciendi officii, sint etiam discipuli obsequentiores propter suam et publicam salutem, *et metuant Deum vindicem contumaciae.*

k) Statuten der löbl. Univ. Jhena von 1558. S. 12.

l) S. 29.

m) Statut. Renov. p. 128. Nam absque magistro, vel Praeceptore vagabundi juvenes, qui magistri aut doctores non sunt, ferendi sunt minime. Nisi de Collegii sententia, se ipsum quis regere posse judicetur, et an-

Professoren, daß sie Studierende so wohl an den Tisch, als in Aufsicht nehmen, und wenn sie jenes nicht könnten, wenigstens dieses thun möchten. Von den Privat-Lehrern wünschte man, daß sie Studierende zu ihren Haus- und Tischgenossen machen, oder ihnen doch in Rücksicht auf Wohnung und Studien nahe seyn möchten n). Den reicheren Eltern von Studierenden überließ man es, wie freygebig sie die Bemühungen solcher Aufseher und Privat-Lehrer belohnen wollten. Zugleich setzte man fest, daß Privat-Lehrer von weniger vermögenden jungen Leuten für die Aufsicht nicht mehr, als sechs Gulden fordern dürften o). In Frankfurt an der Oder rieth man den jüngeren Studierenden im J. 1683, daß sie sich einen Aufseher, und Rathgeber wählen möchten p). Man unterließ in der Folge die Vorschriften und Rathschläge über die Wahl von Aufsehern, Privat-Lehrern, oder Rathgebern, weil man fand, daß sie nichts fruchteten. Auf den Preußischen Universitäten wiederhohlte man selbst im verflossenen Jahrhundert die erwähnten Vorschriften wieder. Allein die letzten Vorschriften nützten eben so wenig, als die früheren, und man drang also auf ihre Beobachtung nicht q).

Das

te acta vita praeclaram de se spem, et existimationem excitarit.

n) l. c. p. 129. Eadem cum discipulis mensa et habitatione utuntor, vel eosdem in studiis et conversatione habento vicinos.

o) ib.

p) Epitome Legum Univers. Francof. 1683. 4. p. 7. Qui per aetatem sese regere nequit, prospiciat sibi de custode morum et directore studiorum.

q) Ueber die für Königsberg gegebenen Befehle sehe man Arnoldt

Das Wohnen und Speisen von Studierenden in den Häusern und an den Tischen von Professoren dauerte viel länger, als die Vorschriften, daß ein jeder Studierende sich einen besondern Aufseher erwählen müsse. Die Vorgesetzten von Universitäten begünstigten das Wohnen und Speisen der Studierenden bey Professoren, ungeachtet eine langwierige Erfahrung lehrte, daß das Verhältniß der Professoren, als Hauswirthe und Speisewirthe zu den Studierenden Eine der vornehmsten Ursachen des Verfalls der Disciplin sey. Das Speisen der Studierenden an den Tischen der Professoren wurde noch überdem auf mehreren hohen Schulen eine Quelle von unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen den Studierenden selbst. Die so genannten Professoren-Burschen maaßten sich vor den Bürger-Burschen und Convictoristen allerley Vorrechte an, die von diesen nicht immer anerkannt wurden r). Die Professoren-

Arnoldt I. 223. 224. Ueber Halle, Förster S. 191. In Halle waren methodologische Schemata eingeführt, welche eben das leisten sollten, was man vormahls von den Empfehlungen an die Professoren erwartete. Herr von Zedlitz selbst schaffte diese Schemata wegen ihrer bewährten Unnützlichkeit ab

r) Man sehe Curiöse Inaugural-Disputation von dem Recht, Privilegiis und Praerogativen der Athenienſischen Professoren-Burschen wider die Bürger-Burschen, und Communitäter, u. s. w. Diese merkwürdige, mit vielem Witze und Gelehrsamkeit abgefaßte Schrift hat kein Druckjahr. Sie ist aber nach Druck und Papier zu urtheilen in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts abgefaßt, und enthält das, was um jene Zeit in Helmstädt geschah. Sie findet sich auf unserer Universität in einer Sammlung von kleinen Schriften, die unter dem Titel: varii Tractatus de Academiis zusammengebunden sind.

fessoren-Burschen in Helmstädt behaupteten zuerst das Recht des Vorsitzes in den Kirchen. Wenn die Convictoristen und Bürger-Burschen sich unterstanden, die vordersten Plätze an dem Gitter einzunehmen; so untersagte ihnen die akademische Obrigkeit dieses unter Strafe der Relegation s). Die Professoren-Burschen saßen oder standen ferner bey allen akademischen Feierlichkeiten zunächst am Katheder. In den Collegiis saßen sie an Tischen, anstatt daß die Convictoristen sich mit bloßen Bänken oder Stühlen behelfen mußten. Der Fechtmeister durfte Convictoristen nicht das Fechten lehren, und wenn diese auch wollten, so wurden sie nie zum Secundiren zugelassen. Die Disputationen der Professoren-Burschen wurden in Folio, die der Uebrigen in Quart gedruckt. Auf dem Universitäts-Keller hatten die Ersten einen besondern Tisch, welchem sich kein Anderer zu nähern wagte. Die Professoren-Burschen nahmen ihre Hunde in Kirchen und Collegia mit. Damit diese Hunde nicht weggepeitscht würden, wie die Hunde des Studenten-Pöbels; so gab man ihnen Halsbänder mit den Buchstaben P. P. H.: Professoren-Purschen-Hund; und die drey Buchstaben machten die Hunde unverletzlich. Die Professoren-Burschen hatten bey Frauenzimmern und in Gesellschaften einen freyern Zutritt, als Andere. Besonders hatten sie auf Hochzeiten beständig den Vortanz. Man behauptete, daß die Frauenzimmer sie freundlicher grüßten und empfingen, als Andere. Wenn Professoren-Burschen zum Rector gingen, so behielten sie den Degen an der Seite. Die Uebrigen mußten den Degen vor dem Zimmer ablegen. Die Professoren-Burschen verlangten, daß die Convictoristen

s) S. 14. 30.

risten vor ihnen den Hut tief abzögen. Sie hielten es aber nicht immer für nöthig, ihr Haupt wieder zu entblößen. An den Ersten fand man alle neue Moden gefällig: an den Anderen, lächerlich. Professoren-Burschen riefen beym Ausgießen des Nachttopfs nur einmahl Kopfweg. Communitäter mußten dieß wenigstens zweymahl thun. Die Professoren-Burschen gingen Niemanden aus dem Wege, und machten nie die Thüren zu. Die Convictoristen mußten allenthalben ausweichen. Die Betteljungen gaben den Professoren-Burschen den Titel: Ihre Gnaden. Die Bürger-Burschen und Communitäter mußten sich begnügen, wenn sie hochgeehrte oder wohlgebohrne Herren genannt wurden. Die Professoren-Bnrschen bezahlten alles höher, und hatten mehr Credit, als die, welche bey Bürgern, oder im Convictorio speisten. Selbst die Bedienten, und Wäscherinnen, welche Professoren-Burschen aufwarteten, oder für sie arbeiteten, hielten sich höher, als Andere; und diese Anmaaßungen gingen bis zu den Freudenmädchen fort. — Die seltsamen Ansprüche der Professoren-Burschen wurden in der Verordnung gegen das Pennal-Wesen vom J. 1661. in folgenden Worten für nichtig erklärt: "Und als wir diesem negst gantz ungerne vernehmen, daß von denen Studiosis, welche an der Professoren Tische bißhero gegangen, unter ihnen und denen, welche sich der Bürger-Tische gebrauchen, ein sonderbahrer Unterschied gemachet, und diese von jenen geringer, und verächtlich gehalten, ja wol gar mit schimpflichen Nahmen außgeschrieen werden wollen" u. s. w.

Die

t) Diese Verordnung steht in eben der Sammlung, in welcher die vorhin erwähnte Disputation befindlich ist.

Die Verbreitung des Studiums der alten Literatur zerstörte nicht bloß die Bursen. Sie vernichtete auch auf vielen, und schwächte auf allen hohen Schulen die alte Ordnung der Studien und Promotionen. Wenn Knaben die Grammatik und Rhetorik durchgemacht hatten, so erhoben sie sich bis zur Philosophie. Der philosophische Curs dauerte auf den meisten Deutschen hohen Schulen im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts drey Jahre. Zöglinge der Philosophie, die anderthalb oder zwey Jahre fleissig gewesen waren, disputirten sich bis zum Baccalaureat, und die Baccalaureen nach Einem Jahre zur Würde des Magisterii hinauf. Reiche und Arme, Edle und Unedle mußten denselbigen Weg machen, und dieselbigen Würden erlangen, wenn sie zu den höheren Facultäten zugelassen werden wollten. Die häufigen Promotionen brachten den philosophischen Facultäten jährlich große Summen ein. Dieß alles änderte sich in kurzer Zeit, so bald das Studium der alten Literatur mit lebendigem Eifer auf den hohen Schulen getrieben wurde. Die Lehrer der alten Sprachen brachten die Verachtung der Schul-Philosophie und die Geringschätzung der akademischen Grade aus Italien mit, und flößten ihren Zuhörern dieselbigen Gesinnungen ein. Man lese, was die dunklen Männer über diesen Punct vorbringen. Zuerst schreibt Meister Unckenbunck an den Meister Ortwin folgender Gestalt: "Ein alter Leipziger Magister sagte mir unter anderen: zu jener Zeit war unsere hohe Schule in großem Flore. Wenn Einer anderthalb Jahre auf der hohen Schule zugebracht hatte, so wurde er Baccalaureus, und nach drey, oder drittehalb Jahren Magister. Die Eltern waren zufrieden, und gaben gern das Geld zu den

Studien

Studien her, weil sie sahen, daß ihre Kinder zu Ehren gelangten. Nun wollen die jungen Leute den Virgilius, Plinius, und andere neue Autoren hören; und wenn sie diese auch fünf Jahre gehört haben, so werden sie doch nicht promovirt. Bey der Rückkehr solcher Jünglinge in's Vaterland fragen die Eltern: was bist du? und wenn sie dann sehen, daß die Söhne keine Graduirte sind, so werden sie mit der Universität unzufrieden, bereuen das angewandte Geld, und warnen Andere, ihre Söhne nicht auf eine hohe Schule zu schicken, wo die Studierenden Tag und Nacht auf den Straßen umher schwärmen, und nichts lernen. — — Wir leiden am meisten darunter, weil die Burschen nicht mehr in den Bursen und unter der Aufsicht von Magistern bleiben wollen. Unter zwanzig Studierenden verlangt kaum Einer die Grade. Die Uebrigen Alle legen sich auf alte Sprachen. Vormahls nahm man jährlich vier Promotionen von Baccalaureen vor, und bey jeder Promotion wurden funfzig bis sechszig creirt" u).

Auf eine ähnliche Art klagt der Meister Irus Perlirus v): "Bey der letzten Promotion verlangten nur zehen, zu Baccalaureen creirt zu werden. Bey den Prüfungen, welche wir mit den Candidaten vornahmen, wollten die übrigen Examinatoren Einige zurückweisen. Ich sagte: keinesweges. Wenn ihr nur Einen abweiset, so wird sich keiner mehr zum Examen melden, und um den Grad bewerben, sondern

u) l. c. Et dixit etiam, quod pro tunc quater in anno promovebantur Baccalaurei, et semper pro una vice sunt sexaginta aut quinquaginta.

v) l. c.

dern Alle werden zu den Poeten gehen. Auf diese Art dispensirten wir die Untüchtigen; und zwar dispensirten wir in drey Rücksichten. Zuerst in Rücksicht des Alters, weil der Regel nach ein Candidat des Baccalaureats sechszehn, und der Magister-Würde, zwanzig Jahre alt seyn muß. Zweytens in Rücksicht der Sitten. Wenn Studierende ihren Lehrern nicht die gebührende Ehre erwiesen, sondern sie geduzt, oder sonst grob behandelt: wenn sie Unruhen in den Hörsälen oder Burfen erregt, auf den Straßen gelärmt, Waffen getragen, oder liederliche Weiber besucht haben; so können Sie nur durch Dispensation zum Grade gelangen. Drittens dispensirt man in Ansehung der Kenntnisse, oder der nicht vollständig zurückgelegten Zeit des Studierens. Neulich sagte ich zu Jemanden im Examen: woher kommt es, daß du gar nicht antwortest. Er erwiederte: weil ich so furchtsam bin. Ich glaube, setzte ich ihm entgegen, daß du nicht so wohl furchtsam, als unwissend bist w). Bey Gott nicht! war die Antwort! lieber Meister. Ich besitze viel Gelehrsamkeit, aber sie will nicht heraus. Auf diese Versicherung dispensirte ich ihn. Ihr seht also, daß die Universitäten sehr abnehmen. Ich hatte einen jungen Menschen, den ich wegen eines Excesses zur Rechenschaft zog. Er empörte sich bey meinen ersten Erinnerungen und duzte mich. Das will ich dir, drohte ich, bey deiner Promotion denken. Ich thue was, antwortete er trotzig, auf eure Baccalaureate. Meine Absicht ist, nach Italien zu reisen, wo die Lehrer ihre Zuhörer nicht so hintergehen, und nichts von den

w) Respondi ego, quod non crederem, quod esset ita timax, sed bene crederem, quod esset ita ignorax.

den Thorheiten des Baccalaureats wissen. Gelehrte hält man in Ehren, Ungelehrte für Esel, wenn sie auch den Titel von Baccalaureen oder Magistern haben. — Du Nichtswürdiger, fuhr ich den Widerspenstigen an, willst das Baccalaureat verachten, das doch eine so ansehnliche Würde ist? — Ich verachte, war die Antwort, die Magister-Würde nicht weniger. Ich habe, fuhr er fort, von einem Freunde, der sich lange in Bologna aufhielt, gehört, daß auf dieser hohen Schule alle Deutsche Meister der Künste wie Beane deponirt werden, und bloße Studierende nicht. Man thut dieses, weil man es für einen Schimpf rechnet, in Deutschland Baccalaureus, oder Magister geworden zu seyn. Siehe, woher die Aergernisse entspringen! Ich wollte, daß sich alle Universitäten vereinigten, und daß sie alle Poeten und Humanisten einsperrten, weil sie die hohen Schulen zu Grunde richten."

Der Geschichtschreiber der hohen Schule in Wien erzählt, daß die Facultät der Künste im J. 1526. den Entschluß gefaßt habe, bey den Promotionen nicht bloß auf Verdienste, sondern auch auf Geburt und Rang Rücksicht zu nehmen. Der Canzler von Wien widersetzte sich dieser Veränderung. Die Sache kam an die Regenten von Oesterreich, welchen die Facultät die Gründe ihres Beschlusses vorlegte. Wir haben, sagten die Artisten in Wien, die Art, oder den Gang der Promotionen aus zwey Ursachen abgeändert. Denn erstlich sind nur wenige Studierende vorhanden, und diese dem größten Theile nach Arme, welche die Kosten der Promotion kaum auftreiben können. Wollte man nun gegen die Vornehmeren strenge seyn, so müßte man fürch-

ten,

ten, daß sie sich um den Grad gar nicht bekümmern würden, und daß die Facultät keine Promotionen mehr vornehmen könne. Zweytens, wenn man bey den Promotionen bloß auf Verdienste achte, so würde dem hohen Stande der Vornehmen Unrecht geschehen, da die Vornehmen sich meistens sehr jung, die Aermeren hingegen im reiferen Alter auf die Studien legen. Die Regenten von Oesterreich fanden die Gründe der Facultät sehr triftig, und billigten ihre Nachsicht, bis bey der nächsten Restauration der Universität etwas anders beschlossen werde x).

Auf den Protestantischen Universitäten behielt man den Zwang der Promotionen und die alten Curse nur in den Seminarien, oder Collegien bey y). Andere Studierende konnten das Baccalaureat, und die Magister-Würde nehmen, oder nicht nehmen, ohne im letzten Fall weniger geachtet, oder von den höheren Facultäten zurückgewiesen zu werden z). So bald man nicht mehr nöthig hatte, sich um das Baccalaureat, und Magisterium zu bewerben; so trieb man auch die so genannten philosophischen Studien nicht Jahre lang ausschließlich mehr, sondern man hörte zugleich philosophische, und die Vorlesungen über andere Wissenschaften. Der Drang der Umstände, der die Nothwendigkeit der Promotionen und die Absonderung der Curse aufhob, mußte in der That unwiderstehlich seyn, weil die philosophischen Facultäten dadurch die reichste Quelle ihrer

x) Conspect. Hist. Univ. Viennensis II. 129.

y) Ueber Tübingen s. Böck S. 293. 294.

z) Wie das Baccalaureat in Königsberg aufhörte, lehrt Arnoldt II. 355.

rer Einkünfte unwiderbringlich verloren. Auf den Katholischen Universitäten behielt man im Ganzen die alte Ordnung der Promotionen und Curse bey: theils, weil sie mehr Collegia oder Seminarien, und also auch mehr Beneficiaten hatten, als Andere: theils, weil sie von den Zeiten der Reformation an das Studium der alten Literatur viel weniger begünstigten, als die Protestantischen hohen Schulen. Man klagte im sechszehnten Jahrhundert das Studium der alten Sprachen und Schriftsteller, wie in unseren Zeiten die Philosophie, als die Ursache aller gefährlichen Neuerungen im Staate, und in der Kirche an.

Die Verbreitung des Studiums der alten Literatur brachte noch eine dritte Veränderung in dem Zustande der hohen Schulen, besonders der Protestantischen hohen Schulen hervor. Die ersten Beförderer der alten Literatur, welche sich in Italien gebildet, oder ausgebildet hatten, nahmen in diesem Lande wahr, daß keine Stadt, kaum ein Flecken so klein sey, wo nicht die Jugend von einem oder mehreren Lehrern in der Lateinischen und Griechischen, oder wenigstens in der Lateinischen Sprache unterrichtet werde a). Sie faßten daher den Entschluß, dem Beyspiele der Italiäner nachzuahmen, und legten niedere oder höhere Lateinische Schulen an, in welchen Knaben und Jünglinge in der Lateinischen Spra-

a) *Hermanni Buschii* Vallum Humanitatis p. 162. 163. Quae enim non dico Italiae urbs, aut Academia, sed quis tam ignobilis, tam desertus et infrequens viculus, qui non fere ab aliquo studiorum humanitatis doctore suam juventutem sollicite erudiri curet? Man sehe meine Lebensbeschr. III. 202. 296.

Sprache, oder in der Lateinischen und Griechischen Sprache zugleich unterrichtet, dieser Sprach-Unterricht mit den Elementen wissenschaftlicher Kenntnisse verbunden, und dadurch die Zöglinge zu dem Studio der höheren Wissenschaften auf den eigentlichen Universitäten vorbereitet werden sollten. Die ersten so wohl niederen, als höheren Lateinischen Schulen wurden im nördlichen Deutschland in den beyden letzten Decenniis des funfzehnten Jahrhunderts angelegt b). Diese ersten Schulen erzogen so viele vortreffliche, und berühmte Männer, daß fast alle Deutsche Staaten tüchtige Lehrer der Griechischen und Römischen Literatur auf den Universitäten anstellen, und zugleich die Einen früher, die Anderen später niedere lateinische Schulen, oder Gymnasia errichten konnten c). Bevor solche Schulen und Gymnasia vorhanden waren, konnte die Jugend die Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnisse, welche wir jetzt durch den Ausdruck Schul-Studien bezeichnen, nicht anders, als auf den hohen Schulen erwerben: die Wenigen ausgenommen, deren Eltern reich genug waren, ihren Kindern Hauslehrer zu halten. Auch waren die älteren Universitäten, wo der größte Theil der studierenden Jugend in den zahlreichen Collegiis wohnte, so eingerichtet, daß die Zöglinge die ersten Elemente der Grammatik erlernen, und von diesen allmählich zu den höheren Wissenschaften fortschreiten konnten. Die so genannten kleineren Collegia waren eben

b) Man sehe meine Lebensbeschr. berühmter Männer III. 328. 329. 365.

c) Ueber die Vermehrung der Lateinischen Schulen, und der Gymnasien im südlichen, und nördlichen Deutschland s. man meine Lebensbeschreib. berühmter Männer III. S. 366 u. f.

eben das, was wir jetzt niedere lateinische Schulen nennen. Die famösen Collegia waren eine Zusammensetzung, oder Inbegriff von niederen Schulen, von Gymnasiis und von Universitäten, indem außer der Grammatik und Rhetorik auch die Philosophie und Gottesgelahrtheit in denselben gelehrt wurden. Die Stifter der hohen Schulen, die in der letzten Hälfte des funfzehnten, und in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts entstanden, hatten nicht Fonds genug, um so viele Collegia zu errichten, als sich auf den Französischen und Englischen Universitäten fanden. Sie bestellten aber doch insgesammt Lehrer, und trafen Anstalten, durch welche, und in welchen ganz unwissende Knaben, und Jünglinge zu dem eigentlichen wissenschaftlichen Unterricht konnten vorbereitet werden. Der Graf Eberhard von Wirtemberg stiftete auf seiner hohen Schule zu Tübingen ein Pädagogium, das aus vier Classen bestand. Den drey unteren Classen wurden sechs Lehrer, der ersten Classe, die Professoren der Griechischen und Lateinischen Sprache vorgesetzt d). Johann Friederich von Sachsen ordnete in Wittenberg ein Collegium an, und bestellte dabey zehn lectores linguarum et philosophiae, welche zugleich die philosophische Facultät bildeten e). Der Siebente unter diesen Lehrern hatte den Titel Pädagogus, und dieser Pädagogus mußte außer der Grammatik die leichtesten Lateinischen Schriftsteller auslegen f). Bey der Stiftung der hohen Schule zu Königs-

d) Böck S. 24. 25.

e) Leges Academiae Witeberg. 1571. 4. p. 38. 39.

f) l. c. Septimus est Paedagogus, qui subinde repetat Grammaticam latinam, Linacrum, Terentium, aliquas Plauti fabulas, et alia scripta ad captum puerilem convenientia,

Königsberg wurde derselben das bisherige Gymnasium zu- und untergeordnet; und der Rector des Pädagogii ward Mitglied der philosophischen Facultät g). Eben dieses geschah in Altorf, als das bisherige Gymnasium zu einer Akademie, und die Akademie zu einer Universität erhöht wurde h). Man fand aber bald, daß aus dem Beysammenseyn, oder wenigstens aus der Verbindung von Gymnasiis und Universitäten mancherley Nachtheile erwüchsen. Die Lehrer an den Gymnasien eiferten in ihren Vorträgen zu sehr den akademischen Lehrern nach, und bemühten sich, von den Gymnasien auf die Universitäten versetzt zu werden. Die Schüler und Gymnasiasten strebten nicht weniger darnach, aus den Classen auf die hohen Schulen zu kommen, und wenn sie dieses auch nicht konnten, so fingen sie doch zu früh an, die Studenten zu spielen. Wegen dieser Nachtheile hob man auf den Protestantischen Universitäten entweder die Gymnasia auf i); oder man verlegte sie anderswohin k), oder man trennte wenigstens Gymnasia und Universitäten, und wenn man hohe Schulen stiftete, so fand man es nicht nöthig, Gymnasia an dieselben anzuknüpfen. Auf den Katholischen Universitäten hingegen behielt man meistens die Verbindung von niederen lateinischen Schulen und Gymnasiis mit den Universitäten bey, wie sie in den Collegiis

nientia, ex quibus adolescentes sumere latinum sermonem possint, quales nunc sunt Aesopi fabellae, etc.

g) Arnoldt I. 25.

h) Will S. 11. 12. 15. 16.

i) Z. B. in Königsberg Arnoldt I. S. 28. in Tübingen Böck S. 25. 26. 298. 299.

k) Das Gymnasium in Altorf wurde wieder nach Nürnberg verlegt. Will S. 20.

legis Statt gefunden hatten. — Wo man Schulen und Gymnasia von den Universitäten absonderte, entstand daraus die natürliche Folge, daß die jungen Leute nicht mehr nöthig hatten, sich so viele Jahre auf hohen Schulen aufzuhalten, als in älteren Zeiten, wo man selbst den ersten Unterricht in gelehrten Sprachen, und die übrigen unentbehrlichen Vor- oder Grund-Kenntnisse nicht anders, als auf den hohen Schulen erlangen konnte.

Die vierte, und letzte merkwürdige Veränderung, welche das verbreitete Studium der alten Literatur in dem Zustande der Universitäten, vorzüglich der Deutschen Universitäten veranlaßte, bestand in der Vermehrung besoldeter Lehrer, und in der Verwandlung der bisherigen Privat-Vorlesungen in öffentliche. Auf allen älteren Deutschen Universitäten war eine bestimmte Zahl von Lehrstellen, meistens von zwölf fundirt, die mit festen Besoldungen verbunden waren. Diese besoldeten Lehrer wohnten in öffentlichen Gebäuden, oder so genannten Collegiis, und wurden daher collegiati genannt l). Weil diese Lehrer Besoldungen erhielten, so mußten sie öffentlich, d. h. umsonst lesen. Die übrigen wirklichen Lehrer oder Magistros actu regentes wählte man jährlich im Anfange des akademischen Jahrs entweder durch die Mehrheit der Stimmen, oder durch das Loos; und diese nicht besoldeten Lehrer empfingen von ihren nicht durchaus armen Zuhörern ein Honorarium,

l) Z. B. Annal. Ingolst. I. p. 22. ad a. 1481. Fuit is ex professorum illorum numero, quos tum Collegiatos dixere; qui scilicet in Collegio veteri ex Universitatis aerario vivebant.

rium, welches allenthalben durch die Gesetze bestimmt war, oder von gewissen Taxatoribus lectionum bestimmt wurde m). Als nun gegen das Ende des funfzehnten, und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts das Studium der alten Literatur einen so lebhaften und allgemeinen Enthusiasmus erregte; so begnügten sich die meisten Akademien nicht mit den Freunden und Lehrern der alten Literatur, die ungerufen hin kamen, und ihren Unterricht gegen ein gewisses zu zahlendes Honorar anboten. Um berühmte Literatoren desto eher zu erhalten, und desto stärker zu fesseln, bot man ihnen beträchtliche Besoldungen an, wie zum Beyspiel die hohe Schule zu Ingolstadt zuerst dem Conrad Celtes, und nachher dem Johann Reuchlin n). Das Studium der alten Literatur war Ursache, daß schon im funfzehnten, noch mehr aber in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts alle Wissenschaften, und zwar vorzüglich, die Schul-Wissenschaften, die Weltweisheit, Mathematik, Theologie, Rechtsgelehrsamkeit, und Arzneykunde von ihren alten Schlacken gereinigt, und in allen ihren Theilen verbessert wurden. Alle hohe

m) Das letzte geschah in Leipzig. Behm S. 72.

n) Annales Ingolstad. I. p. 44. Hoc itidem anno conductus est ad legendum studia humanitatis M. Conradus Celtes, Herbipolitanus, primus Germaniae poeta. Hoc id circo annotatum in matricula universitatis arbitros, quia, ut acta facultatis testantur, legentibus tum temporis ab auditoribus minerval numerabatur non autem a principe: et Magistri de facultate partim sorte, partim electione ad libros legendos et exercitia deputabantur. In Wien wurde 1501. eine poetische Facultät, oder ein collegium Poetarum errichtet, von welcher der eben genannte Conrad Celtes der erste Dekan, oder Präses war. Conspect. Hist. Vindob. II. 65. 66.

hohe Schulen und deren erlauchte Vorsteher strebten darnach, solche Männer zu erhalten, welche durch das Studium der alten Literatur gebildet worden, und die so genannten höheren Wissenschaften in ihrer neuen und bessern Gestalt vortragen könnten. Der Wetteifer der hohen Schulen, und ihrer Vorsteher erhöhte den Werth berühmter Mathematiker, Rechtslehrer, Gottesgelehrten und Aerzte. Man rief solche Männer mit viel größeren Besoldungen, als die bisherigen besoldeten Lehrer erhalten hatten o). Die Zahl der besoldeten, oder ordentlichen Lehrer vermehrte sich daher auf allen hohen Schulen p); und die neuen besoldeten Lehrer mußten, wie die älteren Professores collegiati, ihre Vorlesungen umsonst oder sie mußten öffentliche Vorlesungen halten. Die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ist daher der Zeitpunct, wo die Zahl der besoldeten Lehrer in allen Fächern vermehrt, und die wichtigsten Vorlesungen

o) Herzog Wilhelm von Baiern z. B. rief im J. 1537. mehrere berühmte Rechtslehrer von Adel nach Ingolstadt: unter anderen einen Friesischen von Adel, Viglius ab Ayta Zwichem, der dreyhundert Rheinische Gulden Besoldung erhielt. Diese Besoldung war größer, als sie bis dahin irgend ein Deutscher auf irgend einer Deutschen Akademie erhalten hatte. I. 161. Annales Ingolst. Maximilian der Erste stellte 1501. zu Wien zwey Lehrer der Mathematik außer zwey Lehrern der Beredsamkeit und Dichtkunst an. Conspect. Hist. Vien. l. c.

p) Die Besoldeten wurden ordentliche: die nicht besoldeten ausserordentliche Lehrer genannt. Annal. Ingolst. I. 44. Sequitur ergo, Conradum Celtis (ita illis nomen in Albo Academico expressum legitur) inde ab anno 1492 fuisse extraordinarium; atque hoc anno ordinarium factum esse humanitatis professorem.

ſungen der beſoldeten, oder ordentlichen Lehrer öffentliche Vorleſungen wurden q). Auf die Ertheilung von Beſoldungen an alle ordentliche Lehrer folgte bald die Lebenslänglichkeit der Lehrſtellen, oder Profeſſionen, die ſonſt mit jedem Jahre, oder halben Jahre gewechſelt hatten r).

Durch das Studium der alten Literatur alſo wurden die ehemahligen Burſen und Collegia, oder wenigſtens die ſchwerſten Feſſeln derſelben auf vielen hohen Schulen geſprengt. Die allgemeinen Promotionen

q) In Leipzig geſchah dieſes ſchon im J. 1502. Deßwegen ſtehen in der philoſophiſchen Matrikel bey dieſem Jahre die Worte: Taxatores lectionum non habebantur, quia facultas inſtituit, omnes lectiones legi gratis: und bey dem Jahre 1504. Quoniam omnes lectiones publicae, nulla auditorum mercede, ſed ſolutione duarum facultatum theologiae et artium ſolvuntur: ſimiliter et exercitia ſcholaribus gratis leguntur, expenſis tamen facultatis artium: ideo nulli deputati ſunt taxatores. Man vergleiche Leonhardi S. 540. 542.

r) In Wittenberg fielen beyde, die Einführung von Beſoldungen, und der Lebenslänglichkeit öffentlicher Lehrſtellen in das J. 1536. Vide *Schaconis* Orat. in Suevi Academia Witeb. Johann Friederich ſammelte alle Einkünfte von Wittenberg in Ein Aerarium, und verordnete, daß aus dieſem Aerario den Profeſſoren jährliche Beſoldungen ausgezahlt würden. . . Ut .... in unam ſummam colligerentur, de cujus reditibus ſeu penſionibus annuis, iisque ſtabilibus et perpetuis, Academia ſuſtentaretur, lectionesque omnium facultatum perpetuae in hac ordinarentur. Man ſah dieſe Einrichtung erſt als den wahren Zeitpunct der Gründung der hohen Schule an. Ita ergo fundata eo anno fuit Academia, et promulgata haec illuſtriſſima voluntas, et benignitas principis. In Tübingen konnte der akademiſche Senat noch 1601. jedem Profeſſor in jedem Semeſter ſeinen Dienſt aufkündigen. Statut. Tubingenſia p. 38. Senatus ſcholae, Profeſſori Academico aliique miniſtro, officium reſignaturus ſemeſtri prius ſignificato.

tionen aller Studierenden zu Baccalaureen und Magistern wurden aufgehoben: die Curse der Studierenden verändert: die Schulen und Gymnasien von den Universitäten getrennt, und beständige, mit Gehalten verbundene Lehrstellen in alle Facultäten eingeführt. Die Reformation beförderte alle diese Veränderungen, in so fern sie das Studium der alten Literatur begünstigte; weßwegen auch die erwähnten Veränderungen auf den Protestantischen Universitäten schneller und in höherem Maaße, als auf den Katholischen hohen Schulen erfolgten. Ganz eigenthümliche Wirkungen der Reformation waren diese: daß sie die ausschließliche Erziehung und den ausschließlichen Unterricht der Kindheit und Jugend der Geistlichkeit und besonders der Ordens-Geistlichkeit entriß: daß in Protestantischen Ländern weder die Philosophie, noch die Gottesgelahrtheit ausschließlich von Geistlichen, besonders von Ordens-Geistlichen gelehrt: daß also auch beyde Wissenschaften nicht einzig und allein nach den Systemen gewisser Orden, und ihrer Lehrer vorgetragen wurden s). Uebrigens wirkte die Reformation viel wohlthätiger auf die Bildung der unteren Volksclassen, als auf die Aufklärung der höheren Stände, und auf die hohen Schulen t). Die Englischen Universitäten blieben, was sie vorher gewesen waren, oder arteten noch mehr aus. In den Protestantischen Deutschen Ländern entstanden bald Glaubensformeln, von welchen man im Vortrage der Philosophie und Theologie

s) *Hafner* p. 7. La Theologie, et la Philosophie cessérent d'être un monopole des moines et furent enseignées par des séculiers.

t) Meine histor. Vergl. des Mittelalters I. S. 286 u. f.

gie eben so wenig abweichen durfte, als die Katholischen Lehrer von den Systemen ihrer Orden. Die Polemik blieb viele Menschenalter durch die vornehmste Wissenschaft auf den Protestantischen Universitäten. Ketzermacher, und Glaubens-Inquisitoren waren in den Protestantischen Ländern nicht seltener, und Verträglichkeit, oder wahre Lehr- und Preß-Freyheit auf den Protestantischen hohen Schulen eben so unbekannt, als auf den Katholischen. Das Studium der alten Literatur führte die Reformation herbey. Nach der Vollendung der Reformation mußte die Summe nützlicher Kenntnisse wiederum zwey Jahrhunderte durch langsam anwachsen, bis endlich der Protestantismus selbst gereinigt, und der Geist der Duldung und freyen Untersuchung, welchen das verflossene Jahrhundert entstehen, und sich verbreiten sah, erweckt und gestärkt werden konnten u).

Wenn wir uns nun die wichtigsten Veränderungen der hohen Schulen unsers Erdtheils bis gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zurückrufen; so

u) Ich kann daher auch Herrn Haffner nicht beystimmen, wenn er sagt: p. 7. Ceux-ci (les séculiers) ne vivant plus encorps, et n'appartenant à aucun ordre ecclésiastique ne se virent plus obligés d'en adopter aveuglément l'esprit, purent s'abandonner d'autant plus librement à l'impulsion de leur génie, et hazarder sans crainte des opinions nouvelles. Les Ecoliers dégagés des entraves, que leur mettoient autrefois toutes ces anciennes institutions monacales . . oubliérent peu-apeu cette vieille coutume, d'adhérer sans examen aux formules solemnelles, qui leur étoient transmises par leurs maîtres, et apprirent à peser dans la balance de leur propre raison les idées, et les sentimens de leurs docteurs.

so finden wir, daß sie hauptsächlich in folgenden bestanden. Die ersten hohen Schulen bildeten sich gleichsam von selbst. Das schnelle Glück, und der große Ruhm, zu welchen sie gelangten, reitzten Fürsten, und Freystaaten, andere hohe Schulen nach ihrem Muster zu stiften. Die Verfassung der ältesten hohen Schulen gründete sich auf die Eintheilung der Lehrer, oder Lernenden in Nationen. Die Nationen wählten so wohl die Rectoren, als deren Räthe aus ihrem eigenen Mittel. Rectoren und Procuratoren, oder Consiliarii hatten die ausübende Macht in Händen. Späterhin entstanden die Facultäten, die nicht allenthalben einen gleichen Antheil an der Verwaltung hoher Schulen erhielten. Im Ganzen genommen sank die Gewalt der Nationen fast in eben dem Verhältnisse, in welchem das Ansehen der Facultäten stieg. Schon auf mehreren Universitäten, die in der letzten Hälfte des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts gegründet wurden, verließ man die Eintheilung in Nationen, und auf diesen fiel die Verwaltung ganz den Facultäten zu. Ohngefähr um eben die Zeit, in welcher sich die Facultäten erhoben, wurden auch die ältesten Collegia errichtet. Die ersten Collegia waren bloß gemeinschaftliche Frey-Wohnungen. Die Frey-Wohnungen fingen bald an, freye Tische und freyen Unterricht zu geben; ja so gar außer den Bursarien, Kostgänger aufzunehmen. Je mehr diese Institute sich vervielfältigten, desto mehr zogen Lehrer und Lernende sich in solche privilegirte und von einander unabhängige Freyplätze zurück. In Deutschland waren die Bursen häufiger, als die Collegia, und selbst die Deutschen Collegia waren nie so selbstständige und abgesonderte Corporationen, als die Collegia in Frankreich und England.

Das wiedererweckte Studium der alten Literatur vernichtete die Burſen auf einem großen Theile der Deutſchen Univerſitäten. Eben dieſes Studium veranlaßte andere, kurz vorher erwähnte Veränderungen, wodurch ſich die Proteſtantiſchen hohen Schulen von den Katholiſchen zu unterſcheiden anfingen. Selbſt die Proteſtantiſchen hohen Schulen des ſechszehnten Jahrhunderts waren von den heutigen in mehreren Hauptſtücken verſchieden. Einige dieſer Merkmahle berühre ich nur kurz, weil ich weiter unten in beſonderen Abſchnitten davon handeln werde. Andere ſtehen hier an ihrem rechten Platze.

Es verſteht ſich gleichſam von ſelbſt, daß auch auf den beſten Proteſtantiſchen hohen Schulen des ſechszehnten Jahrhunderts bey weitem nicht ſo viele Wiſſenſchaften, Künſte und Sprachen gelehrt wurden, als auf den Univerſitäten unſerer Zeit, und daß man das, was man lehrte, nicht ſo gut lehren konnte, als jetzt. Faſt alle Wiſſenſchaften, welche man kurz vor, oder nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf den Katholiſchen hohen Schulen zuerſt vorzutragen anfing, waren auf allen Univerſitäten des ſechszehnten Jahrhunderts unbekannt. Die Proteſtantiſchen Univerſitäten hatten Fechtſchulen, die noch auf den Katholiſchen verboten waren. Allein in den ſchönen Künſten, in der Reitkunſt, und in den neueren Sprachen ſuchte man auch auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten vergebens Unterricht.

Gelehrte Anſtalten waren in Deutſchland auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten noch ſeltener und unvollkommner, als auf den Katholiſchen, und auf beyden ſeltener und unvollkommner, als auf den

Italiä-

Italiänischen hohen Schulen, deren Institute wiederum sehr weit hinter denen unserer Zeit zurück blieben. Selbst die Protestantischen hohen Schulen erhielten nicht einmahl alle, öffentliche Bibliotheken: vielweniger Sternwarten, anatomische Theater, und botanische Gärten. An Chemische Laboratoria, oekonomische Gärten, Hospitäler, und Sammlungen von Naturalien, von physischen Instrumenten, oder von Kunstsachen war gar nicht zu denken.

Man bestellte in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auf allen Deutschen hohen Schulen ordentliche Lehrer in allen Facultäten für alle Haupt-Wissenschaften. Die ordentlichen Lehrer mußten ihre Vorlesungen öffentlich halten. Die Facultäten kamen jährlich zusammen, theilten die Bücher, oder Fächer, über oder in welchen ein Jeder lesen sollte, so wie die Stunden der Vorlesungen aus v). Man untersagte ausdrücklich, daß nicht zwey in derselbigen Stunde über dieselbige Materie läsen: ja so gar, daß Jemand in derselbigen Stunde privatim eine Wissenschaft lehre, welche ein ordentlicher Professor öffentlich vortrage w). Es war nicht möglich, Einrichtungen zu treffen, wodurch man den Fleiß der Lehrer mehr gelähmt hätte. Die ordentlichen Lehrer erhielten für ihre Vorlesungen keine Honoraria, und bestrebten sich also um ihrer Vortheile willen nicht, durch die Gründlichkeit, Deut-

v) Man sehe Annal. Ingolstad. IV. 245. Stat. Tubing. p. 45. 46.

w) l. c. Statut. Tubing. Ne bini eodem anno in iisdem titulis versentur, studiose cavento: eamque ob causam in autumnalibus feriis de futuro materiarum utili et distincto cursu constituunto.

Deutlichkeit, und Annehmlichkeit des Vortrags Zuhörer an sich zu ziehen, und Nebenbuhler zu übertreffen. Ihr Fleiß wurde auch nicht einmahl durch Concurrenz angespornt. Wenn Einer seine Wissenschaft und Stunde zugetheilt erhalten hatte; so konnte er ganz ruhig seyn, daß kein Anderer ihm den Rang ablaufen werde. Er mochte gut, oder schlecht lesen, so mußten ihn diejenigen hören, die gerade in dem laufenden Jahre eine gewisse Wissenschaft absolviren wollten. Ein Lehrer gewann nichts, wenn er viele, verlor nichts, wenn er wenige, oder unfleissige Zuhörer hatte. Manche Zuhörer glaubten auch, nicht viel einzubüßen, wenn sie Stunden versäumten, für welche sie nichts entrichtet hatten, und auf welche die Lehrer der Regel nach wenig Fleiß wandten. Die Erfahrung zeigte bald, was man ohne großen Scharfsinn hätte vorhersehen können, daß die Verwandlung der wichtigsten Vorlesungen in öffentliche so wohl den Fleiß der Lehrer, als der Lernenden schwächte; und doch beharrte man beynahe zwey Jahrhunderte dabey, alle Haupt-Wissenschaften auf den hohen Schulen öffentlich vortragen zu lassen. Was man an Reitzen, oder Antrieben zum Fleiß genommen hatte, suchte man durch Zwangsmittel, durch Strafen und Drohungen zu ersetzen. Die Gesetze und Verordnungen über den Fleiß der Lehrer und Studierenden wurden seit der Einführung öffentlicher Vorlesungen immer strenger, und strenger, ohne daß man etwas dadurch ausrichtete. Man setzte hin und wieder die Dekane zu Aufsehern ihrer Amtsbrüder ein, und befahl, daß sie die Vorlesungen der Lehrer ihrer Facultät von Zeit zu Zeit besuchen sollten, um sich nach dem Fleisse der Lehrer und Lernenden zu erkundigen, und selbst die Letzteren zu fragen, ob die Erste-

ren fleiſſig läſen x). Man ſtrafte die Verſäumniß von Stunden mit Geldbußen. In Ingolſtadt zog man den Lehrern für jede verſäumte Stunde von jedem Hundert einen halben Gulden an der Beſoldung, und den Gottesgelehrten das Doppelte ab y). Auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten drohte man wenigſtens noch in dem gegenwärtigen Jahrhundert, daß man unfleiſſige Lehrer auf eine ähnliche Art ſtrafen wolle z). Zur Erforſchung des Fleiſſes der Studierenden mußten die Facultäten in Ingolſtadt alle halbe Jahre, oder wenigſtens jährlich einmahl zuſammenkommen a). Man fand bald, daß dieſe Maaßregel unzureichend ſey. Es erging daher im J. 1593 eine Verordnung, daß die Facultäten ſich monathlich verſammeln, die Unfleiſſigen vorfordern, und zuerſt warnen, dann mit Carcer-Strafen belegen, und wenn auch dieſe nichts fruchteten, die Unfleiſſigen fortſchicken ſollten b). In den Jahren 1667. und 1669. trieb man die Unterſuchungen gegen Unfleiß ſo weit, daß man die nachgeſchriebenen Hefte einforderte: worüber große Unruhen entſtanden c).

— Selbſt

x) Annal. Ingolſt. IV. 247. . . lectiones viſitet . . . ſcholares de doctorum diligentia interroget.

y) Annal. Ingolſt. IV. 194. ad a. 1522. Emendam illam jam exprimimus, ut pro qualibet lectione neglecta ſecundum quantitatem ſtipendii de centum dimidius defalcetur florenus. Theologis autem . . . . duplum fere imponimus.

z) Man ſehe das Königl. Reſcript an die hohe Schule zu Königsberg vom J. 1717. beym Arnoldt I. 408. Beylagen.

a) IV. 249.

b) II. 133.

c) II. 373. 379.

— Selbst noch nach den Statuten von Halle wurden alle Hauptheile der Rechtsgelehrsamkeit öffentlich vorgetragen; und die Stunden, in welchen ein jeder Nominal-Professor öffentlich lesen sollte, von dem Ordinarius ausgetheilt d). Uebrigens erhielt ein jeder Lehrer die Freyheit, in seinem Fache zu lesen, über welche Wissenschaft er wolle, auch über solche, die von anderen Professoren öffentlich vorgetragen würden e). Diese Freyheit der Mitglieder einer jeden Facultät, über alle Wissenschaften ihres Faches nach Belieben zu lesen, war eine höchst wichtige Einschränkung des Monopols oder Zwangrechts, was die Nominal-Professoren bis dahin gehabt hatten. Bey der Stiftung der Georgia-Augusta ging man noch weiter. Man verpflichtete zwar einen jeden ordentlichen Lehrer, vier Stunden in der Woche öffentlich zu lesen. Allein man ließ einem Jeden die freye Wahl der Materie, über welche er seine öffentlichen Vorträge halten wolle f). Ueber die Stunden vereinigte man sich nach der Vorschrift der Statuten in den Versammlungen der Facultäten, welche man vor dem Anfange eines jeden Semesters hielt. Das ältere Mitglied wählte zuerst, und dann die übrigen nach der Ordnung, in welcher sie in der Facultät saßen.

d) Stat. Hall. bey Dreyhaupt II. 95. 96.

e) l. c. Caeterum haec publicarum lectionum distributio nulli Anteceſſorum impedimento ſit, quo minus privatis lectionibus alias quoque privati publicique juris partes Auditoribus proponere valeat, libertatem enim hic omnibus relinquendam cenſemus, privatis ſcholis exponendi, quae ipſi libuerit, vel Auditores deſideraverint, modo hoc non fiat cum neglectu profeſſionis publicae cuique incumbentis.

f) Statut. Goetting. §. 39.

ßen g). Wenige Jahre nach der Stiftung der Georgia Augusta beredeten sich die Facultäten nicht bloß über die öffentlichen Vorlesungen, und die Stunden derselben, sondern über alle Vorlesungen, und zwar übten die Facultisten die Schonung gegen einander aus, daß, wenn Einer eine Wissenschaft lehrte, die Uebrigen sich davon enthielten. Der erste große Curator unserer Universität sah ein, daß diese Verabredung zum Schaden der Studierenden gereiche, und gab daher nachdrücklich seinen Wunsch zu erkennen, daß beständig in den Haupt-Wissenschaften eine heilsame Concurrenz Statt finden, oder Mehrere über dieselbigen Hauptfächer lesen möchten h). In der Folge begünstigte man die Privat-Vorlesungen gegen die öffentlichen immer mehr. Man erlaubte, daß öffentliche Lehrer nur drey oder zwey Stunden in der Woche öffentlich lesen durften. Ja manche Lehrer wurden von öffentlichen Vorlesungen ganz dispensirt, oder dispensirten sich selbst davon, ohne daß man dieses an sonst fleissigen und nützlichen Lehrern rügte.

Die öffentlichen Vorlesungen dauerten im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert wenigstens ein Jahr, nicht selten zwey Jahre, und darüber i). Eben daher wiederhohlte man in allen Statuten oder in Verordnungen, wodurch die Statuten ergänzt wurden,

g) ib.

h) Man sehe das Rescript vom 8. Jan. 1739. im Copialbuch III. S. 461.

i) Statut. Tubing. p. 46. Singuli, qua fieri potest, brevitate, suae professionis cursum absolvunto: Institutionum professor, unam Institutionum explicationem ultra biennium non producito: quam ob causam apparatu, quem vocant, abstineto: et in nudi textus, et terminorum Juris explicatione versator.

wurden, den Rath, oder Befehl, die Vorlesungen nicht über die Gebühr auszudehnen, oder sie nicht mit unnützen Spitzfindigkeiten und zweckloser Gelehrsamkeit zu belasten, weil dadurch Ekel in den Zuhörern erregt werde. — Man glaubte in Halle bey dem Antritt der Regierung Friederichs des Großen, daß schon der berühmte Stryk gleich bey der Stiftung der Universität halbjährige Vorlesungen eingeführt habe k). Nach den Statuten von Halle kann man dieses nicht annehmen. Die Statuten bestimmen die Zeit gar nicht, binnen welcher die beyden ersten Rechtslehrer ihre Vorlesungen zu Ende bringen sollen. Dem Professor der Pandekten empfehlen sie bloß, sich nicht so auszubreiten, daß die Zuhörer das Ende gar nicht absehen könnten l). Dem Lehrer der Institutionen endlich rathen sie, sich alle Mühe zu geben, daß er sein Pensum in einem Jahre zu Ende bringe m). Gewiß aber ist es, daß halbjährige Vorlesungen auf den Sächsischen Universitäten zuerst entstanden. In Altorf sollten sie schon im J. 1723. eingeführt werden. Sie kamen aber damahls nicht zu Stande. Will und Schnaubert waren die Ersten, welche in dem vierten Decennio des 18. Jahrhunderts nach dem Beyspiele der Sächsischen Universitäten, wo sie sich aufgehalten hatten, ihre Vorlesungen in einem halben Jahre endigten n). Ohngefähr um dieselbige Zeit faßten die philosophische und juristische Facultät in Marburg den

k) Förster S. 141.

l) l. c. p. 95. . . . lectiones publicas ita instituat, quo finem suscepti laboris sibi polliceri possint auditores.

m) l. c. operamque dabit, ut annuo tempore telam hanc pertexat.

n) Will S. 112.

den Entschluß, ihre Vorlesungen jedes halbe Jahr zu vollenden o). In Göttingen wurde von Anbeginn an das Jahr in zwey Semester abgetheilt, und verordnet, daß die Vorlesungen in einem halben Jahre geendigt werden sollten p). Es ist einleuchtend, daß Lehrer und Lernende durch die Einrichtung halbjähriger Vorlesungen in gleichem Grade gewonnen haben, und daß diese Einrichtung einzig und allein dadurch entstanden ist, daß die Privat-Collegia je länger, je mehr, die Oberhand über die öffentlichen Vorlesungen erhielten.

Ich glaube nicht, daß man irgend ein Hauptstück einer solchen allgemeinen Geschichte der Universitäten, dergleichen ich liefern wollte, vermissen werde, wenn ich noch die Haupt-Epochen der Blüthe und des Verfalls der vornehmsten hohen Schulen, und eine historische Vergleichung ihrer Vorzüge und Mängel werde vorgetragen haben.

VI.

Ueber die Ursachen und Epochen der Stiftung von Universitäten, so wie über die Zeiten ihrer höchsten Blüthe, und ihres tiefsten Verfalls.

Die Ursachen, aus welchen geistliche und weltliche Fürsten, oder Regierungen Universitäten stifteten, waren von sehr verschiedener Art. Viele, ich glaube sagen zu können, die Meisten stifteten hohe Schulen

o) Schwendler S. 18.

p) Statut. Goetting. §. 39. Praelectionum suarum rationes ita instituant, ut, quantum fieri poterit, singulis semestribus spatiis pensa proposita absolvant.

Schulen aus dem reinsten Eifer für Wahrheit und Tugend, um dereinst auf den von ihnen geschaffenen Universitäten tüchtige Lehrer des Volks und der Jugend, tüchtige Aerzte, Richter und andere Diener des Staats zu ziehen q). Andere nahmen weniger auf die geistlichen und sittlichen, als auf die zeitli-

q) Wenn ich von den meisten Stiftern glaube, daß sie in den edelsten Absichten hohe Schulen errichteten; so schließe ich dieses nicht aus den bloßen Worten, sondern aus dem unverkennbaren Geiste der Stiftungs-Urkunden. Wer könnte zum Beyspiel glauben, daß Albert der Dritte von Oesterreich durch andere Ursachen, als durch ächte Liebe für Wahrheit und Tugend bewogen worden, die hohe Schule zu Wien zu stiften, wenn man folgende Worte liest: Diplom. I. p. 73. Indignum arbitramur, et incongruum, Nos, divina clementia tot principatuum, tot dominiorum titulis sublimatos, tantisque prerogativis imperialibus insignitos, *rem hanc grandem et altam*, qua creatoris clementia laudabiliter in celis, ejusque fides orthodoxa dilatabitur in terris, augebitur ratio, crescet respublica, et in subjectis nobis populis, lux fulgebit justicie et veritatis, per incuriam aut ignaviam negligere sed potius divinalium beneficiorum gratos receptores, rem hujusmodi summo fervore prosequi, et pro viribus liberaliter et magnifice ad perfectum usque deducere complementum. Damit man sich auch nicht einbilde, daß cammeralistische Absichten ihn zur Stiftung bewogen hätten; so setzt der edle Fürst bald nachher hinzu: p. 80. Ceterum in exempcione Studentium liberaliorum vestigia principum sequi volentes, ne fortassis de exiguo avaricie arguamur, aut hujusmodi studium suspiceamur pecuniarum acquirendarum animo erexisse, id circo modico illo, quod per exemptionem scholarium proventibus nostris subtrahi poterit, pro nihilo reputato, cum id ipsum, aliunde in spiritualibus, imo utrisque bonis, nobis et nostris multipliciter reconpensari minime dubitemus, liberaliter confirmamus statutum etc.

zeitlichen Vortheile hoher Schulen Rücksicht. Sie gründeten Universitäten, weil sie hofften, daß diese den Städten und Gegenden, welche die Lehrer und Lernenden aufnehmen sollten, eben den hohen Wohlstand verschaffen würden, den andere Städte durch den Zufluß von Lehrern und Lernenden erlangt hatten. Noch Andere stifteten hohe Schulen, wie sie Kirchen und Clöster gegründet hatten: zum Heil ihrer Seelen, und der Seelen ihrer Vorfahren und Nachkommen; für welches die dankbaren Lehrer und Zöglinge von Schulen unabläßig beten würden. Man thut manchen Urhebern von Universitäten kein Unrecht, wenn man voraussetzt, daß sie ohne auf die Vortheile hoher Schulen zu achten, selbst mit großem Aufwande Universitäten gegründet haben, um von ihren Zeitgenossen, oder von den Nachkommen als Gönner der Wissenschaften und Gelehrten gepriesen zu werden. Noch weniger rühmlich, als Eitelkeit und Ruhmsucht, sind die kleinlichen Regungen des Hasses, der Rachgier und der Eifersucht, denen viele hohe Schulen ihre Entstehung zu danken haben. Manche hohe Schulen in Frankreich, Italien und Deutschland sind einzig und allein deßwegen gestiftet worden, um anderen Universitäten Abbruch zu thun, oder weil man sich an den Beschützern derselben rächen wollte.

Eine Jede der von mir angeführten rühmlichen, und unrühmlichen Ursachen konnte vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts in jedem Jahre, oder Jahrzehent wirken; und alle diese Ursachen zusammengenommen mußten daher, wie es scheint, wenn auch nicht in jedem Menschenalter, doch in jedem Jahrhundert ohngefähr gleiche Wirkungen hervor-

bringen. Die Geschichte der hohen Schulen lehrt, daß dieses nicht geschehen sey. Es gab Zeiten, die der Stiftung hoher Schulen günstig; und wiederum Andere, die derselben nicht günstig waren. Man kann von dem Geschichtschreiber hoher Schulen mit Recht erwarten, daß er die Gründe angebe, um welcher willen in gewissen Zeiten mehr, als in anderen, hohe Schulen gestiftet wurden, oder von selbst entstanden: warum dieselbigen Ursachen, welche beständig vorhanden waren, zu gewissen Zeiten stärker, als zu anderen, wirkten.

Die erste allgemeinere Veranlassung der Vermehrung hoher Schulen lag in den Zerrüttungen der beyden ältesten und berühmtesten Universitäten unsers Erdtheils. Meine Leser erinnern sich aus den vorhergehenden Abschnitten des Streits, der sich im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts in Bologna zwischen der Gemeine dieser Stadt, und den Lehrern einerseits, und zwischen den vielen tausenden von Studierenden anderer Seits über die akademische Gerichtsbarkeit entspann, und Jahre lang mit der größten Heftigkeit geführt wurde. Viele Lehrer und Lernende wurden entweder aus Bologna verjagt, oder entfernten sich freywillig, und ließen sich in anderen Städten nieder, wo man ihnen die Rechte zugestand, welche man denselben in Bologna streitig gemacht hatte. Die Zerstreuung der Lehrer und Lernenden zu Bologna gab wahrscheinlich zur Entstehung der hohen Schule zu Padua Anlaß. Wenigstens erhielt sich eine alte, nicht unglaubwürdige Sage, daß Friederich II. die Universität von Bologna nach Padua verpflanzt habe r). Gewiß brachte die Zerrüttung der Universität zu Bologna den eben

r) *Riccoboni* p. 2.

eben genannten Kaiser auf den Gedanken, eine hohe Schule in Neapel anzulegen.

Die Unruhen in Bologna waren nur wenige Jahre beygelegt, als die hohe Schule zu Paris bis zur Gefahr der gänzlichen Vernichtung zerrüttet wurde. In einer der Vorstädte von Paris geriethen einige Studierende mit den Wirthsleuten, wo sie getrunken hatten, in Streit. Es kam von Worten zu Schlägen, wobey die Studierenden den Kürzern zogen. Die Gemißhandelten kehrten nach Paris zurück, hohlten Verstärkung, und drangen mit Degen und Prügeln in das Haus eines Weinschenken ein, wo sie alle Weinfässer zerschlugen, oder auslaufen ließen. Noch nicht zufrieden mit dieser Rache fielen sie in der Nachbarschaft alles an, was ihnen begegnete, und verwundeten mehrere Personen so schwer, daß sie halb todt auf dem Platze liegen blieben. Die Obrigkeit der Verwundeten wandte sich an den Bischof von Paris, und an den päbstlichen Legaten, der sich eben damahls in der Hauptstadt aufhielt. Beyde vornehme Geistliche eilten zur Königinn, und baten diese, daß sie den begangenen Frevel nicht ungestraft lassen möchte. Die Königinn Blanche, welche die Verwaltung des Reichs in Händen hatte, wurde durch die Klagen des Bischofs und des Legaten so aufgebracht, daß sie den Vorgesetzten der Stadt, und einem Haufen von Trabanten oder Söldnern den Befehl gab, die Unruhstifter ohne Schonung anzugreifen. Die Abgeordneten der Königinn machten sich so geschwind, als möglich, auf den Weg, und trafen vor der Stadt eine große Menge von Studierenden an, die sich mit allerley Spielen ergötzten, aber an dem von ihren Mit-Studierenden, den Picarden, begangenen Unfug ganz unschuldig waren.

ren. Ohne sich darum zu bekümmern, ob die jungen Leute, auf welche man stieß, die Thäter waren, oder nicht, fielen die erbitterten Abgeordneten der Königinn über die unbewaffneten und schuldlosen Studierenden her, mißhandelten, und verwundeten sehr viele, und tödteten zwey vornehme Geistliche, wovon der Eine aus Flandern, der Andere aus der Normandie gebürtig war. So bald diese Unthat bekannt wurde, setzten die Doctoren und Meister in Paris so gleich ihre Vorlesungen aus, begaben sich zur Königinn, und zum päbstlichen Legaten, und forderten Genugthuung. Die Königinn weigerte sich, diese zu geben, und billigte vielmehr, was auf ihren Befehl geschehen war. Auf die ungnädige Antwort der Königinn entfernte sich der größte Theil der Lehrer und Lernenden von Paris, und zerstreute sich in nahe oder ferne Städte und Länder. Heinrich der dritte von England ladete die flüchtigen Lehrer und Studierenden in sein Reich ein, und versprach ihnen eben so große, oder noch größere Vorrechte, als sie in Paris genossen hätten. Wenn die Schulen zu Oxford und Cambridge den Meistern und Jüngern, welche von Paris entflohen waren, auch nicht ihren ersten Ursprung verdanken; so kann man kaum zweyfeln, daß sie sich erst von dieser Zeit an bis zu hohen Schulen zu erheben anfingen. Andere Haufen von Lehrern und Lernenden ließen sich in Angers, Poitiers, Orleans, Rheims, Toulouse und anderen Städten nieder, und stifteten Schulen, die über kurz oder lang von Römischen Päbsten und Französischen Königen mit den Privilegien von Universitäten versehen wurden s). Der Bischof von Paris,

s) *Bulaeus* III. p. 132 - 134. bes. *Bernardus* in Chronico

ris, der Canzler des Biſchofs, und der päbſtliche Legat ſchleuderten gegen die Lehrer und Studierenden, die nicht nach Paris zurückkehren wollten, eine Excommunications-Bulle nach der andern. Beſonders entbrannten ſie gegen diejenigen, welche ohne den Biſchof und Canzler in Paris zu fragen, in den eben genannten Städten die Licenz ertheilten und annahmen. Gregor IX hob in der Folge alle dieſe Bullen wieder auf, und ſchrieb nicht nur an die Königinn Blanche, und an Ludewig den Heiligen ſelbſt, ſondern auch an viele vornehme Geiſtliche, damit ſie ſo wohl den König und die Königinn, als die Lehrer und Lernenden zum Frieden ſtimmen möchten. Ludewig der Heilige that alles, was er konnte, um ſeiner Hauptſtadt den verlornen Ruhm, die Mutter der Wiſſenſchaften, und die Lehrerinn der Völker zu ſeyn, wieder zu geben. Es vergingen über zwey Jahre, bevor ſeine und Gregors IX Bemühungen mit einem glücklichen Erfolg gecrönt wurden. Viele Lehrer und Lernende kamen nie nach Paris zurück. Diejenigen, welche zurückkehrten, thaten es nicht eher, als bis ihr mit einem feierlichen Eide bekräftigtes Gelübde erfüllt worden: daß ihnen Genugthuung geſchehen müſſe. Man hielt den Biſchof, und Canzler zu Paris für die vornehmſten Urheber des Zwiſts. Gregor IX befriedigte die Mitglieder und

co l. c. An. Domini praetaxato 1229. facta fuit Pariſius inter Scholares diſſentio, quam mox ſecuta eſt ad tempus multifaria diſpenſio. Alii quidem Remis, aliis Andegavis, alii Aurelianis, alii in Angliam, alii in Italiam vel in Hiſpaniam, ſive in alias mundi provincias cauſa ſtudii ſunt profecti Multi quoque Magiſtri et Scholares Toloſam venerunt, et rexerunt ibidem.

und Angehörigen der hohen Schule dadurch, daß er die Gewalt von beyden über die Universität in mehreren Stücken einschränkte t).

Der ältesten Deutschen Universität widerfuhr ohngefähr ein halbes Jahrhundert nach ihrer Stiftung eben das, was der hohen Schule zu Paris begegnet war. Johann Huß, und Hieronymus von Prag konnten es nicht ertragen, daß die Böhmen auf ihrer hohen Landesschule nur Eine, die Deutschen drey Nationen ausmachten, und eben deßwegen bey allen Berathschlagungen, oder Besetzungen von Aemtern das Uebergewicht hatten. Der Kaiser Wenzel ließ sich bereden, die Deutschen Nationen auf Eine zurückzubringen, und die Böhmen hingegen in drey Nationen zu theilen. Diese Verordnung war im October 1409 kaum publicirt worden, als in wenigen Tagen alle, oder fast alle Deutsche Lehrer und Lernende von Prag wegzogen u). Der größte Theil derselben ließ sich in Leipzig nieder, und gab zur Stiftung der hohen Schule in dieser Stadt Anlaß v). Mehrere Hunderte wandten sich nach Erfurt w). Wahrscheinlich hatten die hohen Schulen zu Wien, Heidelberg, und Cölln einen ähnlichen Zuwachs x).

Im

t) III. 140. l. c.

u) Voigt S. 77. 78.

v) ib.

w) Motschmann I. 472.

x) Herr Voigt sagt, daß durch die Auswanderungen der Deutschen aus Prag nicht bloß die Universität zu Leipzig, sondern auch die zu Ingolstadt und Rostock entstanden seyen. Dieß letztere ist unrichtig, wie allein die Stiftungsjahre von beyden beweisen.

Im funfzehnten Jahrhundert wurden in allen Europäiſchen Reichen viele neue hohe Schulen gegründet. Von dieſer Vermehrung von Univerſitäten kann man zwey allgemeinere Urſachen anführen: nämlich die Begegniſſe und Wirkungen der Kirchen-Verſammlungen zu Conſtanz, und Baſel, und dann die Wiedererweckung der Griechiſchen und Lateiniſchen Literatur. Die Concilien zu Conſtanz und Baſel hoben das Schisma auf, was die Kirche, und den größten Theil von Europa ſo lange zerrüttet hatte: erhöhten die Gewalt allgemeiner Kirchen-Verſammlungen über die Gewalt der Päbſte; und ſetzten Päbſte ab, oder ſchränkten wenigſtens die anmaaßlichen Vorrechte der Päbſte ein. Das größte Anſehen auf dieſen merkwürdigen Concilien hatten nicht die vielen Hunderte von vornehmen Geiſtlichen, die nach Conſtanz und Baſel zuſammengekommen waren, ſondern die Gelehrten aus allen Ländern Europens, beſonders die Franzöſiſchen. Auf dem Concilio zu Conſtanz thaten ſich der Cardinal Pierre d'Ailly, Johann Gerſon, Aegidius Campenſis, Nicolaus Clemengis, und Johannes Brevicora am meiſten hervor y). Dieſe Männer boten ſich dar, oder wurden von den Vätern des Conciliums

y) *Launoii* Hiſt. Colleg. Navarrenſ. I. 126. Nunc inter omnes convenit, . . . Pariſienſem Academiam prae ceteris aliis non Academiis modo, ſed etiam Europae partibus in ſedando Schismate laboraſſe. Sed non minus convenire debet, Petrum Alliacum, Joannem Gerſonem, Aegidium Campenſem, Nicolaum Clamengium, Joannem Brevicoxam Navarrae ſocios omnes maxime omnium Theologorum Pariſienſium huic operi tam pio, tam neceſſario vacaſſe. Nam ſive diſputationes et concertationes inſtitutae ſint, etc.

cilliums aufgefordert, es mochten Disputationen zu halten, oder Gesandten an Fürsten und Päbste zu schicken, oder Briefe an erlauchte Personen zu schreiben, oder Berathschlagungen vorzubereiten und zu leiten seyn z). Aehnliche Dienste leisteten auf dem Concilio zu Basel andere Französische Gelehrte a). Der Muth und das Glück, womit die Concilien zu Constanz und Basel gegen Päbste und päbstliche Uebermacht kämpften, und der unverkennbare Antheil, welchen die Gelehrten aus allen Ländern Europens, besonders aus Frankreich, an den wichtigen Schlüssen dieser Concilien hatten, machte alle Europäische Fürsten und Staaten auf die Wichtigkeit von Gelehrten, und hohen Schulen aufmerksam b). Auch die Deutschen, und benachbarten Fürsten wetteiferten daher mit einander in der Stiftung und Begabung von hohen Schulen. Außer der Universität Leipzig wurden im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts noch die hohen Schulen zu Rostock, Löwen, Greifswalde, Freiburg, Basel, Trier, Ingolstadt, Upsal,

z) ib.

a) ib. p. 151. und p. 433. In Basilienſi concilio mirum in modum emicuerunt Aegidius Carlerius, Mertinus Berruerius, Simon Frero, Dionyſius Sabrevoſius, et Joannes Pulchripater, qui propter ſummam in rebus agendis induſtriam varias legationes obierunt.

b) *Rormari* Prolegomena ad Annal. Ingolſt. T. I. XIX. XX Ex noſtris vero monumentis haec licet colligere. Cum Sereniſſimus dux Bavariae Ludovicus, cognomento dives, et re ipſa expertus, et Conſtantienſi et Baſilienſi edoctus eſſet conciliis, quanta in tantis haereſium Schismatumque renaſcentium erroribus, tenebris et furoribus doctorum virorum eſſet neceſſitas et utilitas, poſt multos alios Germaniae principes, ipſemet etiam ad univerſalem Academiam erigendam, circa annum 1450 aut paulo poſt adjecit animum.

Upsal, Tübingen, Mainz und Copenhagen aufgerichtet.

Eine andere allgemeinere Ursache der Vervielfältigung oder Verbesserung hoher Schulen im funfzehnten und in den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts war die Wiedererweckung des Studiums der alten Literatur durch Franz Petrarcha, Johann von Ravenna, Manuel Chrysoloras, und deren Schüler. Im funfzehnten Jahrhundert blieb in Italien keine Stadt übrig, wo nicht irgend Einer der berühmten Literatoren jener Zeiten die Griechische und Römische Sprache gelehrt, und die Griechischen und Römischen Schriftsteller mehr oder weniger lange ausgelegt hätte c). Hieraus entstanden viele neue Schulen, und die alten Schulen, vorzüglich die zu Padua, wurden verbessert. Die Meisten der neueren Schulen dauerten nicht länger, als der Ruhm oder Aufenthalt der Männer, welche sie gestiftet hatten. Allein mehrere derselben, vorzüglich die zu Cremona, Florenz, u. s. w. erhielten sich. Die berühmten Lehrer Italiens zogen während des ganzen funfzehnten Jahrhunderts die edelsten Jünglinge der übrigen Europäischen Völker in ihre Hörsäle hin. Viele von diesen kehrten mit dem feurigsten Enthusiasmus für die in Italien geschöpften Kenntnisse, und mit dem festen Vorsatz in ihr Vaterland zurück, die Anlegung neuer Schulen und durch diese die Verbreitung der besseren Kenntnisse zu befördern. Wenn uns die Geschichte der

c) Die wichtigsten hieher gehörigen Zeugnisse findet man in den beyden ersten Bänden meiner Lebensbeschreibungen berühmter Männer, bes. I. S. 40-42. II. 123. 200. 291. 296. 384.

der im funfzehnten Jahrhundert geſtifteten hohen Franzöſiſchen, Spaniſchen und Schottiſchen Schulen ſo genau bekannt wäre, als die der Deutſchen; ſo würden wir es von mehreren derſelben eben ſo zuverläſſig, als von Einigen der letzteren behaupten können, daß ſie ihren Urſprung vorzüglich dem Eifer für die wiederauflebende alte Literatur zu verdanken hatten. Auf dem für Deutſchland ſo merkwürdigen Reichstag zu Worms im J 1495. nahmen der durch beſſere Kenntniſſe erleuchtete Kaiſer Maximilian der Erſte, und die ihm gleich geſinnten Churfürſten die Verabredung, daß ein Jeder in ſeinen Landen eine neue hohe Schule ſtiften, oder die vorhandenen verbeſſern wolle. Das Verdienſt dieſes Gedankens ſchreiben Einige dem Kaiſer Maximiliand), Andere Friederich dem Dritten von Sachſen e), oder dem ganzen Churfürſtlichen Collegio zu f). Joachim und Albert von Brandenburg

d) *Beckman* Not. Univ. Francof. p. 1. . . . ex quo anno 1495. Maximiliano I. Imp. in Comitiis Wormatienſibus placuerat, ut ſeptemvirum quisque in Ditione ſua Academiam inſtitueret.

e) *Kirchneri* Orat. in ſolenni inaugurat. Academiae Jul. habita S. 13. Cumprimis me delectat hiſtorica commemoratio de Friderico tertio Saxone qui cognominatus fuit ſapiens, a quo et Witebergenſis Academia condita eſt, quae teſtatur, quod ipſius praecipue conſilio ſenatus Septemvirum in imperio Romano decretum fecerit de inſtitutione Academiarum in Germania.

f) *Schatonis* oratio ſecularis p. 2. in *Academia Witeberg.* auct. Gottfrido Suevo Cui rei ut medicinam afferrent electores imperii, decretum fecerunt in Comitiis Wormatiae ao. 1495. celebratis Imperatore Maximiliano I ut unusquisque ex ipſorum numero academiam in ſua ditione inſtitueret, et viris doctis ornaret, atque inſtrueret.

denburg sagen zwar in ihrer Ankündigung der hohen Schule zu Frankfurt nichts von dieser Verabredung. Allein sie führen dagegen die Ursachen an, welche vorzüglich jene Verabredung veranlaßt hatten. "Es gibt mehrere Ursachen der Seltenheit wahrer Gelehrten in Deutschland. Für die Geringeren ist es zu kostbar, sich den Studien zu widmen. Die Reicheren klagen darüber, daß sie in Deutschland fast keine andere, als unwissende oder träge Lehrer finden. Wenn sie aber die hohen Schulen in Italien besuchen, so werden sie gemeiniglich durch die Ungesundheit, oder Fremdheit des Klima genöthigt, zurück zu kehren, bevor sie ihre Studien vollendet haben. Reiche und Arme haben uns daher oft und inständig gebeten, daß wir ihnen eine weniger kostbare, und gefährliche Gelegenheit verschaffen möchten, Geist und Herz durch fruchtbare Kenntnisse zu bilden g)." Die hohen Schulen zu Wittenberg und Frankfurt wurden nach der Verabredung zu Worms, oder wenigstens auf den Antrieb solcher Männer gestiftet, welche die Sprachen und die Weisheit der Griechen und Römer in Deutschland eben so einheimisch zu machen wünschten, als sie schon lange in Italien waren. Wittenberg und Frankfurt hatten beyde unter ihren ersten und berühmtesten Lehrern Männer, die mit Recht zu den größten Kennern der Griechischen

g) p. 2. . . A nobisque Literarum Candidati ac Professores assiduis cohortationibus quotidianisque precibus efflagitarunt, ne plures deinceps a literis discendique studio deterreantur, ut Gymnasium literatorum constituamus, ad quod velut ad asylum agminatim confluere possint hi, quibus animum disciplinis, linguam eloquio excolere, suosque hortulos doctrinae fontibus irrigare in optatis sit.

schen und Römischen Literatur, und zu den heftigsten Widersachern der alten Schul-Barbarey gezählt wurden.

In keinem Jahrhundert stiftete man so viele hohe Schulen, als im sechszehnten. Die vornehmste Ursache davon war die Reformation. — Auf den katholischen Universitäten duldete man akatholische Lehrer und Studierende eben so wenig, als Protestanten es gewagt hätten, katholische hohe Schulen zu besuchen. Bald nach der Reformation haßten sich die Lutheraner und Calvinisten eben so sehr, als beyde die Katholiken verabscheuten; und selbst die Lutheraner und Reformirten waren so ängstlich wegen der Reinigkeit der Lehre, daß beynahe den Einwohnern eines jeden Landes, und den Lehrern einer jeden Schule die Glaubensgenossen in anderen Ländern, die Amtsbrüder auf anderen Schulen nicht rechtgläubig genug schienen. Nach dem Geiste der Zeiten kann man kaum zweyfeln, daß man bey der Stiftung von Königsberg, Jena, Helmstädt und Altorf, eben so wohl, als bey der Errichtung der hohen Schulen in Marburg, Lausanne, Genf, Leiden und Franecker, die Erhaltung des reinen Glaubens, und die Bekämpfung gefährlicher Irlehren mit bezweckt habe. Je heftiger und eifriger die Protestanten waren, desto heftiger und eifriger wurden die Katholiken, besonders nach der Errichtung des Jesuiter-Ordens, und der Einführung eben dieses Ordens auf die Universitäten. Die hohen Schulen zu Dillingen, Herborn, Olmütz, Grätz, u. s. w. hatten gleichfalls ihren Ursprung vorzüglich dem Religions-Eifer ihrer Stifter zu danken.

Kein

Kein Jahrhundert war den Deutschen Universitäten so nachtheilig, als das siebenzehnte, indem die Drangsale des dreyßigjährigen Krieges die meisten hohen Schulen fast ganz zu Grunde richteten. Nach dem Westphälischen Frieden suchte man in mehreren Gegenden die verfallenen Universitäten, wie andere nützliche Anstalten wieder herzustellen. Anderswo errichtete man neue hohe Schulen, weil man glaubte, daß die gesunkenen Universitäten in der Nachbarschaft sich nicht wieder heben würden. Auf diese Art wurden Giessen, Duisburg, Kiel, Bamberg u. s. w. entweder erneuert, oder neu gegründet. Gerade in dem Zeitraum, in welchem Deutschland am meisten litt, nahmen die vereinigten Provinzen am meisten an Handel, Gewerben, Reichthum und Bevölkerung zu; und es war also sehr natürlich, daß diese aufblühenden Länder in Gröningen, Utrecht und Harderwick neue hohe Schulen stifteten. Schweden wollte nicht bloß durch den Ruhm der Waffen, sondern auch der Gelehrsamkeit glänzen; und errichtete die Universitäten zu Abo und Lunden.

Das achtzehnte Jahrhundert brachte weniger neue Universitäten hervor, und vernichtete mehr alte, als irgend eins der vier vorhergehenden Jahrhunderte. Das erste von diesen Factis beweist, daß die Fortschritte der Wissenschaften nicht allein von der Vervielfältigung der hohen Schulen abhangen. Durch die Revolution in Frankreich und den dadurch veranlaßten Krieg sind nicht nur alle Französische hohe Schulen, sondern auch die meisten Italiänischen, und mehrere Niederländische und Deutsche Universitäten zerstört worden. Wenn die höheren Lehranstalten, welche die Revolution, und der Revolutions-

Krieg

Krieg vertilgt haben, nicht bald auf eine hinreichende Art ergänzt werden; so muß man die traurigen Folgen davon in weniger, als einem Menschenalter sehr deutlich wahrnehmen.

Ein nicht geringer Theil der Universitäten, die seit dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts gestiftet wurden, ging nach einem kürzern oder längern Daseyn wieder unter h). Die Meisten unter den hohen Schulen, die fortdauerten, hoben sich nie aus einer unrühmlichen Dunkelheit, oder höchstens bis zu einer wenig bedeutenden Mittelmäßigkeit empor. Andere blühten zwar, aber nur eine so kurze Zeit, daß ihre Blüthe mit dem Tode oder der Entfernung einzelner berühmter Männer wieder verschwand. Wahrhaft blühende Universitäten können einzig und allein diejenigen genannt werden, welche während ganzer oder halber Jahrhunderte durch den Ruhm ihrer Lehrer, und die Vortrefflichkeit ihrer Anstalten eine beträchtliche Menge von Studierenden aus fremden Ländern an sich zogen. Der Grad der Blüthe hoher Schulen läßt sich nicht allein nach der Zahl von Studierenden, selbst nicht von fremden Studierenden abmessen, weil die Menge der Studierenden ausser dem Ruhme der Lehrer, und der Vortrefflichkeit der Anstalten noch durch andere Umstände bestimmt wird. Weniger berühmte Lehrer lockten im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, wo die Zahl hoher Schulen sehr gering war, viel mehr Studierende herbey, als berühmtere Männer in den folgenden Zeiten. Die Studierenden hielten sich im 13. und 14. Jahrhundert

h) Man blättere z. B. nur *J. G. Goezii* Geographia Académica durch, und man wird über die Menge der abgestorbenen hohen Schulen erstaunen.

hundert länger, als in den nachfolgenden auf hohen Schulen auf; und verursachten dadurch eine größere Frequenz, als dieselbige Zahl von Ankommenden jetzt verursachen würde. Ueberhaupt aber hat man Ursache, gegen die ungeheuren Zahlen von Studierenden, welche man den Universitäten des dreyzehnten, und der beyden folgenden Jahrhunderte zugeschrieben hat, ein gerechtes Mißtrauen zu hegen. Man hatte auf den ältesten Universitäten keine genaue Inscriptions-Bücher. Viele Menschen liessen sich einschreiben, die nichts weniger, als Studierende waren, bloß um die Freyheiten von Studierenden zu genießen. Andere lebten Jahre lang auf der Universität, ohne daß sie sich zum Einschreiben meldeten: wie man aus den Klagen der Geschichtschreiber, und den Statuten der älteren hohen Schulen sieht. Auf den Italiänischen hohen Schulen hatten die Deutschen Studierenden nicht einmahl nöthig, ihre Nahmen bey den Rectoren einschreiben zu lassen. Sie thaten dieses ganz allein bey den Procuratoren, oder Räthen ihrer Nation. Wenn die Inscriptions-Bücher der älteren Universitäten auch richtiger wären, als sie wirklich sind; so würde man daraus allein keine zuverlässige Schlüsse ziehen können, weil man in früheren Zeiten keine Logis-Verzeichnisse hatte, und also unmöglich erfahren konnte, wie viele von denen, die bisher irgendwo studiert hatten, in dem letzten Jahre, oder halben Jahre abgegangen seyen. Bologna, Paris und Oxford hatten im dreyzehnten Jahrhundert viel mehr Studierende, als irgend eine hohe Schule nachher wieder erhalten hat. Ich glaube dieses aber gar nicht deßwegen, weil selbst ältere Schriftsteller diesen Universitäten 10000, oder gar 25000, und 30000. Studierende zuschrei-

ben i); sondern weil diese Städte in kurzer Zeit bloß durch die große Menge von Studierenden zu einem ganz ungewöhnlichen Wohlstande gelangten. Die Universität zu Prag dient zum Beyspiele, wie wenig man sich auf die Angaben der Zahl von Studierenden in älteren Zeiten verlassen könne. Einige Schriftsteller nämlich schätzten die Zahl von Studierenden, die im J. 1409. von dieser hohen Schule wegzogen, auf 44000, oder 40000, Andere auf 36000, oder 24000, noch Andere auf 5000, oder 4400 k). Die Deutschen Universitäten blühten nie mehr, als in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts; und gerade in diesem Zeitraume fing man an, es am meisten zu bemerken und zu beklagen, daß die Zahl der Studierenden so sehr abnehme, und daß also die hohen Schulen, und mit den hohen Schulen die Wissenschaften sinken müßten l). Die erste Ursache der plötz-

i) *Odofred.* ap. *Fattor.* I. 94. *Wood* Antiq. Oxon. I. p. 86. *Conring* p. 155. Meine Vergleich. des Mittelalters II. 473. 569.

k) Man sehe Voigt S. 81. Dieser Schriftsteller führt alle übrige Angaben, nur nicht die letztere an, die mir die wahrscheinlichere scheint, und die ich im Dübpulai gefunden habe. Hist. Univers. Paris. V. 203. Erant autem tum e tribus Nationibus 4400 studiosi, teste Hagero ex Albo academico sive Matricula. Herr Voigt stimmte für dreyßig tausend.

l) Ruhkopfs Gesch. der Deutschen Schulen I. 310-313. Mag. Conrad. Unckenbunck M. Ortvino Gratio in Ep. obs. virorum p. 236. Edit Lond. 1710. Et dixit mihi amplius talis magister, quod tempore suo fuerunt duo millia studentes in Lyptzick, et Erfordiae totidem. Et Viennae quatuor millia, et Coloniae etiam tot, et sic de aliis. Nunc autem in omnibus universitatibus non sunt tot supposita, sicut tunc in una, aut duabus.

plötzlichen Abnahme der Zahl der Studierenden auf allen Universitäten war die Aufhebung unzähliger Clöster und Stifter, wodurch sehr viele Menschen, die sich sonst dem geistlichen Stande gewidmet hatten, genöthigt wurden, Handwerke und andere Lebensarten zu ergreifen m). Die zweyte und vornehmste Ursache aber war diese, daß die Zeit des Studierens um mehr, als die Hälfte abgekürzt und zwar vorzüglich dadurch abgekürzt wurde, daß man die unteren Schulen und die Gymnasien von den hohen Schulen trennte, und die ganze Ordnung der Studien abänderte. Selbst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts soll man noch auf mehreren Protestantischen hohen Schulen 1000–2000 Studierende gezählt haben n). Ich halte auch diese Schätzungen für nicht wenig übertrieben. Kaum hatte je eine andere protestantische Universität einen so großen Zufluß, als Wittenberg in den ersten vierzig Jahren nach der Reformation, so lange Luther und Melanchthon lehrten. Und doch beweisen die Wittenbergischen Inscriptions-Listen, daß die Zahl der Inscribirten während eines akademischen Jahrs nur einige Mahle über 800 hinausging o). Wenn man annehmen dürfte, daß man die Inscriptions-Bücher in Wittemberg so genau, als in Göttingen geführt, und daß die Abgehenden sich so zu den Ankommenden, oder die Einge-

m) Platers Leben S. 82. 110.

n) Michaelis III. 141. *Suhme* in Dissert., an Academiae in Emporiis sint erigendae? 1704. Regiomonti schlägt die Zahl der Studierenden in Halle auf 2000, in Königsberg auf 1000, und das, was ein Student brauche, zu 100 Pohlnischen Gulden an. p. 11.

o) Suevi Acad. Witeb. ad a. 1544–1559.

Eingeschriebenen gegen die Zahl der Studierenden so verhalten hätten, wie auf unserer Georgia Augusta; so würde man behaupten müssen, daß die akademische Volksmenge in Wittenberg zu der Zeit, wo diese Universität am stärksten besucht wurde, kaum 1500, oder doch nicht viel über 1500 betragen habe.

In Frankreich kann man fast nur Paris allein, in Italien Bologna und Padua, in neueren Zeiten auch Pavia, in Großbritannien und den Niederlanden zwey bis drey, und in Deutschland etwa ein Drittel unserer Universitäten zu den blühenden hohen Schulen rechnen. In Spanien und Portugal waren Salamanca, Alcala, Valencia, und Coimbra eine lange Zeit stark besuchte Universitäten. Weil sie aber fast keine andere, als Landeskinder enthielten; so kann man sie nur uneigentlich blühende hohe Schulen nennen.

Die hohe Schule zu Paris blühte, und verblühte zu verschiedenen Mahlen. Sie mochte aber so sehr zerrüttet werden, als sie wollte; so richtete sie sich doch immer wieder auf: nur nicht von dem letzten tödtlichen Streiche, den ihr die Revolution versetzt hat. Am glänzendsten war ihr Zustand gegen das Ende des zwölften, und im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts. Um diese Zeit hatte sie einen solchen Zufluß von Studierenden, daß man glaubte, eine so ungeheure Menge von lernbegierigen Jünglingen und Männern seyen nie an irgend einem Orte der Welt zusammengekommen p). Diesen Glanz hätte die

p) Die Worte des Rigordus habe ich schon II. 473. meiner Vergleichung des Mittelalters angeführt. Hujus

die Heftigkeit der Königinn Blanche im J. 1229 beynahe auf ewige Zeiten ausgelöscht q). Der größte Theil der Lehrer und Lernenden zerstreute sich nicht bloß über die Provinzen und Städte von Frankreich, sondern auch in die benachbarten Reiche. Viele von diesen Lehrern und Lernenden blieben in Orleans, Poitiers, Angers, Rheims, Oxford u. s. w. zurück, und gründeten hohe Schulen, die in allen folgenden Jahrhunderten der Mutterschule zu Paris Abbruch thaten, und die vornehmste Ursache wurden, daß die Universität zu Paris nie wieder zu der Frequenz gelangte, deren sie sich in früheren Zeiten rühmen konnte. Die Zahl der hohen Schulen so wohl in, als außer Frankreich nahm im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert noch viel mehr, als im dreyzehnten zu. So oft in Frankreich eine neue Universität errichtet werden sollte, so oft verwandte sich die hohe Schule zu Paris so wohl bey den Päbsten, als bey den Französischen Königen, um dieses zu hindern. Sie stellte vor, daß sie durch die Vermehrung hoher Schulen an ihren Privilegien gekränkt werde, und daß die Kirche dadurch nicht weniger, als die Wissenschaften leide r). Die Päbste achteten auf diese Klagen noch mehr, als die Französischen Könige. Wenn sie sich von der Errichtung neuer Universitäten auch nicht abhalten ließen; so versagten sie doch Mehreren derselben das Recht, die Gottesgelahrtheit lehren,

jus Philippi temporibus plurimum florebat Parisiis studium literarum, nec legimus tantam aliquando fuisse in aliqua mundi parte scholarium frequentiam, quanta praedictum locum studendi causa incolebat.

q) *Bulaeus* III. 132. 133.

r) *Bulaeus* V. 661. 689.

ren, und in der Gottesgelahrtheit die höchsten Würden ertheilen zu können. Die Vervielfältigung der Universitäten in und außer Frankreich, noch mehr aber die schrecklichen inneren und äußeren Kriege in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts würden der hohen Schule zu Paris vielleicht den Untergang gebracht haben, wenn nicht die vielen Collegia, die im 13. 14. und 15. Jahrhundert waren gestiftet worden, ihr eine größere Festigkeit gegeben hätten, als sie in dem ersten Jahrhundert ihres Daseyns hatte. Die Universität gestand selbst in der Instruction, welche sie im J. 1445. ihrem Gesandten an den König mitgab, daß sie in den Collegien gegründet sey, und daß sie ohne diese durch die langwierigen Drangsale des Krieges gänzlich wäre vernichtet worden s). Selbst die Collegia wurden durch das Elend der Zeiten großentheils zu Grunde gerichtet, und die übrig bleibenden Collegia konnten es nicht hindern, daß nicht die Zahl der Studierenden gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts auf so viele Hunderte zusammengeschwunden wäre, als sich vormahls Tausende auf derselben aufgehalten hatten t). Kein anderes Collegium wurde durch die bürger-

s) ap. *Bulaeum* V. 536. Item praecipue aperiatur, quomodo ipsa Universitas Parisiensis in suis Collegiis maxima fundata est, in quibus quasi tota residet, imo et durantibus guerrarum diffidiis jam ipsa perisset, si in ipsis collegiis non esset conservata.

t) *Bulaeus* V. 852. Hic adde gravius malum, novarum Universitatum institutiones et erectiones. Extra regnum, Lipsiensis, Rottochiensis, Lovaniensis, Wittembergensis, Gripsvaldensis, Basiliensis, Ingolstadiensis, Tubingensis; in Regno, Pictaviensis, Cadomensis, Bituricensis, Nannetensis. Hinc alio et alio diductis, detortisque

bürgerlichen Kriege im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts so hart mitgenommen, als das Collegium von Navarra, welches durch die vortrefflichen Männer, die in demselben waren erzogen worden, der hohen Schule zu Paris in und außer Frankreich den größten Ruhm gebracht hatte u).

Die hohe Schule zu Paris war seit ihrer Entstehung kaum so gefährlich erschüttert worden, als sie durch die Unruhen erschüttert wurde, die im J. 1557. entstanden. Die Veranlassung dazu war eine neue Auflage auf Wein, welche man auch von den Angehörigen der Universität eintreiben wollte. Es erhob sich auf dem Pré aux clercs ein Streit, in welchem einige angesehene Studierende getödtet wurden. Die akademische Jugend nahm sich ihrer gefallenen Brüder an, verbrannte, und zerstörte mehrere Häuser, widersetzte sich den Verfügungen, und Dienern der Obrigkeit, schlug aufrührerische Schriften an, und drohte eine noch viel heftigere Rache zu nehmen, als sie bisher genommen habe. Das Parlement gab die fürchterlichsten Befehle. Die Stadt und die Obrig-

tisque rivulis, qui solebant in alveum Parisiensem, et communem defluere; aruit ipse. et scholarium numerus adeo diminutus fuit, ut sub finem seculi multis millibus vix tot centuriae responderent.

u) *Launoj.* I. 430. 433. Hist. Collegii Nav. . . Petrus Alliacus, Joannes Gerso Parisiensis Cancellarius, . . Nicolaus Clamengius, Joannes Brevicoxa, . . Joannes Templeus . . . Aegidius Carlerius, Martinus Berruerius, Simon Frero, Dionysius Sabrevosius, et Joannes Pulchripater. — Die Einen glänzten auf dem Costnitzer, die Anderen auf dem Basler Concilio mehr, als alle übrige Lichter der Kirche, und der hohen Schulen, die in Costanz, und Basel vereinigt waren.

Obrigkeiten der Stadt waren im höchsten Grade erbittert. Der König zog Truppen gegen die Universität zusammen, ließ die Studierenden verhaften, mißhandeln und niedermachen, und erklärte, Maaßregeln ergreifen zu wollen, die der Universität und ihren Privilegien den Untergang gebracht hätten. Ein großer Theil von Studierenden entfloh, oder verbarg sich. Die Lehrer hörten auf, zu lehren. Die Schulen blieben verschlossen, und in den Collegiis herrschte die Stille von Einöden v). Man warf der Universität vor, daß sie die Unordnungen begünstige, oder wenigstens nicht ernstlich genug zu verhüten suche. Die Universität antwortete: daß die Unordnungen wahrscheinlich nicht durch Studierende, sondern durch Handwerksburschen begangen worden: daß sich außer den Lehrern und Zöglingen der Collegien noch unendlich viele andere Lehrer und Studierende in Paris fänden, für welche der Rector und die Häupter der Collegien nicht einstehen könnten w). Unge-

v) *Bulaeus* VI. 490 et sq. p. Mense Majo clades advenit Universitati undequaque, eaque funestissima, qua toto septingentorum et amplius annorum spatio non fuit ulla gravior. Imprimis obtentum est a Publicanis edictum de impositione vinaria, cui rursum volebant ipsam universitatem subjicere. . . . . In Prato Clericorum tumultus fit ingens, occiduntur Scholastici nonnulli, iique nobiles. Hinc tot tumultus, tamque frequentes pertaesa Curia in ipsam Universitatem fulmina vibrat potius, quam decreta; similiterque omnes urbis magistratus, tota denique civitas. Inde rex accensus ultimum exitium minatur. Caeduntur Discipuli, incarcerantur, fugantur; fit denique populosa literarum civitas desertum ac solitudo; cessant Scholae, abstinetur ab omnibus lectionibus, omnium animos terror et consternatio occupat.

w) l. c. p. 499. Comme n'ayant esté fait ni commis chose

Ungeachtet man zuletzt das Gemüth des Königs wieder beſänftigte, ſo mußten doch viele Lehrer und Lernende, beſonders aus fremden Landen, Paris verlaſſen, weil man ſie für gefährliche Aufrührer hielt. Wenige Jahre nachher war die Deutſche Nation in Paris ſo zuſammen geſchmolzen, daß ſie ſich genöthigt ſah, die alte Satzung wieder hervor zu rufen, vermöge deren nicht bloß die wirklichen Lehrer, ſondern auch die nicht lehrenden Meiſter Stimmen geben, und Aemter erhalten konnten. Wolle man dieſes nicht thun, ſo heißt es in dem Beſchluß der Nation, ſo würde man die Aemter der Nation nicht beſetzen können, da oft nicht einmahl zwey wirkliche Lehrer vorhanden ſeyen y).

Unter den Italiäniſchen hohen Schulen war Bologna im zwölften, und dreyzehnten Jahrhundert ohne allen Streit die Erſte. Schon im vierzehnten Jahrhundert wurde Padua eine gefährliche Nebenbuhlerinn von Bologna, und vom Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ſcheint es, als wenn die Erſte-

re

ſe que ce ſoit par vrays Eſcholiers eſtudians ès Colleges, desquels les Principaux ſont responſables, mais par aucuns ſeditieux, lesquels ſous le nom emprunté des Eſcholiers ont fait la faute, ne veut toutefois s'il y a des Eſcholiers chargez et coupables, en empecher la punition, mais ſupplie humblement eſtre adviſé ſur ce, qu'il y a infinis Eſcholiers et Pedagogues hors des Colleges; dont les recteur et Principaux ne ſont reſponſables, etc.

x) VI. 543. ad a. 1561. Saepe enim evenire ſolet, ut praeceptorum noſtrae nationis numerus, cum ne binarius quidem aliquando ſit, publicis noſtris gerendis officiis, non reſpondeat, nec omni ex parte ſufficiat.

re den Rang über die letztere gewonnen, und auch beständig behauptet habe. Padua blühte nicht bloß durch berühmte Rechtslehrer, sondern auch durch eben so berühmte Aerzte, Weltweise und Lehrer der alten Literatur, die durch den Petrarcha hier den meisten einheimisch wurden y). Anstatt daß die Lehrer auf den übrigen hohen Schulen sich den Verbesserungen und Erweiterungen von Wissenschaften, der Regel nach am hartnäckigsten widersetzten, trugen die Gelehrten in Padua ihren Zeitgenossen fast in allen Theilen der menschlichen Erkenntniß die Fackel vor. In Padua wurde zuerst ein botanischer Garten, und ein anatomisches Theater angelegt z). Hier lehrte man außer den eigentlichen Brot-Wissenschaften zuerst alle Theile der Mathematik, schöne Künste, neuere Sprachen, und ritterliche Uebungen a): in welchen Kenntnissen und Fertigkeiten die Deutschen vor allen anderen Nationen Unterricht suchten b).

In

y) Meine historische Vergleich. des Mittelalters II. 583. 584.

z) *Riccoboni* p. 9. *Facciolati* I. 400. Den Ruhm des ersten botanischen Gartens macht die hohe Schule zu Pisa der zu Padua streitig. *Fabron.* II. 54-66.

a) *Facciolati* II. 33.

b) *Thomasini* Lib I. c. 37. p. 133. Juvenes et praesertim Germani prae caeteris studiosiores cum rarioribus disciplinis, linguam Italicam, Hispanicam, Gallicam, Graecam et Hebraicam discunt, eleganterque scribere, delineare, ac pingere. Mathematicas praeterea disciplinas, Geometriam, Arithmeticam, Astronomiam, Astrologiam, Gnomicam, Mechanicas, Architecturam civilem, atque inprimis militarem. Musicam insuper tam voce, quam diversis instrumentarum generibus excolunt. Varie se etiam exercent saltationibus, armis, vexillis, equitatione, artificioso praesectionis modulo: ut

Im J. 1564. waren in Padua allein zweyhundert junge Deutſche, welche die Rechte ſtudierten: die Aerzte, Artiſten, u. ſ. w. nicht einmahl gerechnet c). Man hielt es im J. 1613. für einen großen Verfall der hohen Schule, als man nur vierzehn hundert Studierende zählte d). Die Frequenz erhielt ſich das ganze ſiebenzehnte Jahrhundert durch in Padua ſo gleichförmig, daß man auf jedes Jahr wenigſtens hundert Promotionen in den Rechten zählte e). Die Deutſchen fuhren fort, Padua am meiſten zu beſuchen; und eben deßwegen wurde der deutſchen Nation alles zugeſtanden, was man nur möglicher Weiſe geſtatten konnte f). Im Anfange des zweyten Viertels des ſiebenzehnten Jahrhunderts g) war Bologna ſchon tief geſunken h). Padua hingegen zeichnete ſich durch den Zuſammenfluß von jungen Leuten aus allen Gegenden Europens nicht weniger, als durch die Zügellos

ut non ſolum ſe militiae commodent, ſed aulicis etiam diliciis principibusque viris vario corporis ingeniique cultu commendent.

c) *Facciol.* II. 17.

d) p. 32.

e) II. 63.

f) l. c. p. 44. et 54. inp. 44. ad a. 1636. Nationi huic ea tempeſtate floridiſſimae nihil negatum.

g) *Lottichii* Oratio de fatalibus hoc tempore Academiarum periculis 1631. Rintelii habita p. 74.

h) l. c. Ubi Bononienſis Academiae fama? ubi celebritas? ubi coetus? ubi flos et praeeminentia? Certe auditoria ſubſellia, theatra, aulamque Academicam, et apparatum illum externum, ſatis auguſtum adhuc intueri licet; frequentiam vero, ut olim, docentium diſcentiumque floremque et dignitatem academicam veterem contueri licet minime.

gellosigkeit der akademischen Jugend aus i). "Auf den Italiänischen hohen Schulen, sagt derselbige Redner, aus welchem ich die letzten Nachrichten entlehnt habe, werden die Lehrer gezwungen, den Ohren ihrer Zuhörer zu schmeicheln, und auf alle erdenkliche Arten zu sinnen, wodurch sie ihnen gefallen können. Und doch gelingt ihnen dieses so selten, daß auch die ersten und vortrefflichsten Weltweisen, Aerzte und Rechtsgelehrte fast keine Vorlesung halten, ohne daß sie nicht durch allerley Töne und Geräusche, durch Zischen, durch das Blasen auf Schlüsseln und Pfeifen, durch heftiges Stampfen und lautes Brüllen ausgehöhnt würden. Dieses Lärmen und Schreyen nimmt oft so sehr überhand, daß man nicht unter gesitteten Freunden der Wissenschaften, sondern unter wilden Thieren zu seyn glaubt. Man empfängt die Lehrer nicht selten mit einem solchen wüthenden Gebrülle, daß sie auch nicht ein einziges Wort vorbringen können: es sey dann, daß sie den Zuhörern versprechen, irgend ein seltsames Räthsel, oder eine anziehende Frage vorzutragen k). Lottichius weissagte

i) l. c. Videat hodie Patavina illa, tota Italia, toto facile orbe clarissima, quae non minus hodierno tempore omnis generis impietate, morum vitaeque barbarie, ac vaecrandi excessivaque insolentia, ex adverso male audit, quam pariter magna, atque incomparabili docentium, discentiumque ex omnibus paene Europaeis nationibus multitudine triumphum ductitat, ne idem aliquando brevi detrimentum, atque Academia Bononiensis, quae jam ad senectutem vergit, . . sibi fataliter accersat!

k) l. c p. 65. 66. Haud raro doctores tam immanibus etiam in limine praelectionum excitatis clamoribus omnino haerere atque obmutescere tenentur, ut nisi fors singulare quoddam aenigma, vel quaestionem amabilem

in

ſagte ſehr richtig, daß eine ſolche Zügelloſigkeit, dergleichen zu ſeiner Zeit in Padua herrſchte, nothwendig den Verfall der hohen Schule nach ſich ziehen müſſe. Auguſtin Leyſer, der Padua im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts beſuchte, fand die Univerſität in dieſer Stadt eben ſo tief geſunken, als Lotti chius achtzig Jahre vorher Bologna gefunden hatte l). "Es wäre um mich geſchehen geweſen, ſagt dieſer Gelehrte, wenn ich nicht die Italiäniſche Sprache geredet hätte. Faſt Niemand verſtand Latein: ſelbſt nicht einmahl alle Profeſſoren; und wenn auch Einer derſelben Lateiniſch ſprach, ſo war es ein ſo verdorbenes Latein, daß man einen Dollmetſcher gebraucht hätte, um es zu enträthſeln. So wohl die öffentlichen, als Privat-Bibliotheken waren ſchlecht verſehen. Die Italiäner ſelbſt ſchreiben faſt nichts, als elende Legenden; und ausländiſche Werke ſind verboten, damit ſie der Religion keinen Schaden bringen. Candidaten, die ſich zum Examen meldeten, erhielten Papiere, auf welchen Fragen und Antworten geſchrieben ſtanden; und ſolche Formulare von Prüfungen wurden in den Archiven einer jeden Facultät aufbewahrt. Man durfte in den Antworten nichts ändern, aus Furcht, abgewieſen zu werden. Auch bey den Disputationen wurden alle Einwürfe der Opponenten, ſo wie alle Auflöſungen des Reſpondenten

in medium prolaturos ſe cum auditoribus paciſcantur, prae barbaro et cyclopico ſtrepitu ubi etiam proterviores aliqui in os obloquuntur atque de cathedra deſcendere alta voce jubent) ne verbulo quidem exaudiri queant. Sed de iſtis ut nimis tritis cognitisque ulterius allegare ſuperſedeo.

l) Oratio, qua errorem Germanorum exteras Academias patriis praeferentium refellit, p. 12. 13.

denten vorher verabredet, und aufgeschrieben. Man würde denjenigen für grob gehalten haben, der sich nicht gleich bey der ersten Antwort beruhigt hätte."

Unter den Deutschen Universitäten, die im 14. Jahrhundert gestiftet wurden, können nur vier auf den Nahmen blühender hoher Schulen Anspruch machen. Prag hatte nach den mäßigsten Angaben zur Zeit der großen Zerstreuung im J 1409. über vier tausend Deutsche Lehrer und Studierende m). Von dieser Zeit an hob sich diese Universität nie wieder so sehr, daß man sie blühend hätte nennen können. Der Ruhm der hohen Schule zu Wien war ungleich dauerhafter, als der von Prag: am größten im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, wo man gegen sieben tausend Studierende gezählt haben soll n). In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts ward Wien unstreitig die Erste der Katholischen Deutschen Universitäten. Die hohe Schule zu Erfurt gewann sehr durch die Zerstreuung der Deutschen Nationen in Prag o). Der Flor von Erfurt dauerte beynahe das ganze funfzehnte Jahrhundert durch. In der Mitte dieses Jahrhunderts war er so glänzend, daß diese hohe Schule allen übrigen Deutschen Universitäten vorgezogen wurde p). Ein allgemeiner Aufstand

m) Voigt S. 78.

n) Conspectus hist Univers. Viennensis II. 68. ad a. 1503. Is porro erat sub tempora illa studiosorum Viennam literarum ergo accursus, ut, si praelaudato Edero fides, nonnunquam supra 7000. eodem tempore disciplinarum alumnos universitas Viennensis numeraret. Andere schätzten ihre Zahl nur auf 4000. Epistolae obs. vir. p. 236. Ed. Lond. 1710.

o) Motschmann I. 472. 473.

p) ib.

ſtand der Bürgerſchaft gegen die Studierenden im J. 1510. zerſtörte ſie faſt ganz q). Sie ſtieg zwar wieder aus ihren Trümmern empor, erreichte aber nie ihren alten Wohlſtand wieder. Die Univerſität zu Cölln wurde im Anfange des 16. Jahrhunderts in Rückſicht auf Frequenz der hohen Schule zu Wien gleich geſchätzt. Im Grunde aber war ſie immer mehr berüchtigt, als berühmt. Um deſto weniger läßt es ſich erklären, wie ein Gelehrter des verfloſſenen Jahrhunderts ſie die vornehmſte unter den Schulen des Katholiſchen Deutſchlandes nennen konnte r).

Unter den hohen Schulen, die im funfzehnten Jahrhundert geſtiftet wurden, erlangten ganz allein die zu Leipzig, Ingolſtadt, Tübingen, Löwen, und Upſal, wenn man anders die letzteren unter den Deutſchen aufzählen darf, einen mehr, als gemeinen Flor. Keine Deutſche Univerſität war von Anbeginn an ſo zahlreich, als die zu Leipzig: denn wo zählte man ſonſt noch in dem erſten Jahre der Stiftung über zwey tauſend Studierende, welche Zahl ſich im J. 1409. von Prag aus nach Leipzig wandte. Leipzig blieb ſtets eine blühende hohe Schule. Ich glaube aber kaum, daß die Zahl der Studierenden je wieder ſo hoch geſtiegen iſt, als ſie in dem erſten Jahre der hohen Schule war. Löwen zeichnete ſich am meiſten um das Jahr 1570. aus, wo ſich 8000 Studierende in dieſer Stadt ſollen aufgehalten haben s). Ingolſtadt war einen großen Theil

q) ib. S. 478 u. f.

r) *Auguſt. Leyſer* in orat. ſup. cit. p. 13. Memini, cum Coloniae Agrippinae, in Academia ceterarum Pontificiarum facile principe.

s) Man ſehe Lipſii Lovanium lib. I. c. I.

Theil des sechszehnten Jahrhunderts durch im Katholischen Deutschlande eben das, was Wittemberg im Protestantischen war. Der Grund des Ruhms der Universität zu Ingolstadt lag nicht allein in dem Eifer des berüchtigten Eckius, sondern in den vielen trefflichen Männern, welche der Herzog Wilhelm aus Italien und Deutschland zusammenrief t). Im J. 1558. stiegen die Preise der Miethen so sehr, daß man sie von Obrigkeits wegen zu mäßigen gezwungen wurde u). Die Universität zu Tübingen wurde von ihrer Stiftung an zwar nicht zu allen Zeiten gleich stark, aber doch in jedem Jahrhundert während eines gewissen Zeitraums von Fremden, selbst von erlauchten Fremden häufig besucht v). Upsala zog unter dem großen Linnee lernbegierige Naturforscher aus allen Gegenden Europens an sich.

Unter den hohen Schulen, welche das sechszehnte Jahrhundert entstehen sah, verdienen bloß Wittemberg, Marburg, Königsberg, Jena, Helmstädt, Wirzburg, Edinburg, und Leiden als blühende Universitäten genannt zu werden. Wittemberg war in dem ersten halben Jahrhundert nach der Reformation unstreitig die vornehmste aller Protestantischen Universitäten, die sich mit Recht rühmte, daß sie die vorzüglichsten Lehrer, Geschäffts- und Staats-

t) Annal. I. 160. Mirum sane est, quantum et splendore et celebritate atque frequentia etiam Universitas nostra hoc et sequentibus annis increverit; praecipue cum Guilielmus dux doctissimos quosque ex omni Italia atque Germania viros propositis etiam amplissimis pro illo tempore stipendiis ad suam scholam evocaret.

u) I. 254.

v) Böck S. 135. 136.

Staatsmänner für die meiſten Proteſtantiſchen Ländern gebildet habe w). Marburg wurde gleich nach dem dreyßigjährigen Kriege am ſtärkſten beſucht x). Eben dieſe hohe Schule war in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts ſehr frequent, als Wolf, Eſtor, und andere berühmte Rechtslehrer dort lehrten. Königsberg zählte im Anfange dieſes Jahrhunderts tauſend Studierende y). Es iſt mir nicht bekannt, ob ſie zur Zeit des Urhebers der kritiſchen Philoſophie eben ſo viele, oder noch mehr gezählt habe. Jena wurde in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts zu den hohen Schulen gerechnet, wo mehrere Tauſende von Jünglingen den Wiſſenſchaften oblägen. Der Ruhm von Jena ſank in der Folge, ſtieg

w) Man ſehe die Rede de initiis, progreſſionibus et incrementis doctr. erudit. in Acad. Lipſ. et Witeb. in V. Tom. Declam. Melanch. p 387. Fuit tum Academia noſtra admodum frequens, quod poſt Philippi Melanchtonis adventum innumerabiles in illam confluerent. . . Atque haud ſcio, an u lo in loco poſtea eruditione doctrinae excelluerit quisquam, qui non ex hac Academia prodiiſſet, cum hic vixiſſet vel diſcipuli loco, vel etiam docendi munere functus eſſet: etſi diſcipulos eſſe publicae doctrinae non pudebat eos quoque, qui alios ipſi docere poſſent et ſolerent. Quid ego dicam de iis qui ad reipublicae adminiſtrationem hinc acceſſerunt, et ampliſſimos honores. . . Neque eorum nomina inculcanda duxi, in quibus non modo honeſta et nobilia, ſed illuſtriſſima, illuſtria, et generoſa plurima inveniuntur.

x) Ein damahliger Lehrer Schuppius ſchreibt, daß fünf Fürſten, neun Grafen, und viele Edelleute auf einmahl in ſein Collegium gekommen ſeyen. Schwendler S. 9.

y) *Sahme* p. 11.

ſtieg dann unter dem jetzt regierenden Herzoge wieder, und fängt abermahls an, ſich zu neigen, der verdienſtvollen Lehrer, und der vervielfältigten ſowohl, als verbeſſerten Anſtalten ungeachtet. Helmſtädt blühte in den erſten dreyßig Jahren am meiſten z). Das Elend des dreyßigjährigen Krieges war Urſache, daß Conring, und andere berühmte Männer dieſe Univerſität nicht zu Einer der Erſten in Deutſchland machten. Wirzburg wurde vom J. 1731, wo Ickſtadt zu lehren anfing, die vornehmſte unter den Univerſitäten des Katholiſchen Deutſchlandes. Dieſe hohe Schule erhielt ihren Ruhm auch unter Sündermahler, Ickſtadts Nachfolger a). Wirzburg hat jetzt mehr treffliche Lehrer, und viel beſſere Anſtalten, als zu Ickſtadts und Sündermahlers Zeiten; und wird doch weniger beſucht: ein Beweis, daß die Frequenz Einer Univerſität nicht allein von ihren Lehrern und Inſtituten abhängt. Edinburg iſt die Einzige unter allen Brittiſchen Univerſitäten, wo Ausländer, und zwar erſt ſeit etwa einem Menſchenalter, Belehrung geſucht haben. Leiden war von Anbeginn an bis nahe an unſere Zeiten ſtets eine blühende hohe Schule: nie aber blühender, als unter Börhave, und den übrigen großen Aerzten in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Börhave, und deſſen Amtsbrüder retteten Leiden gegen den Vorwurf, den man den Holländiſchen hohen Schulen ſchon lange machte: daß ihre eminenten Männer faſt alle Ausländer, und vorzüglich Deutſche ſeyen b).

Das

z) Kunhardt S. 52.

a) Bönicke I. 79 112. beſ. 109-112.

b) *Auguſt. Leyſ.* Orat. ſup. cit. p. 9. Si quos adhuc invenі

Das siebenzehnte Jahrhundert war fast eben so fruchtbar an hohen Schulen, als das vorhergehende. Unter den Universitäten des siebenzehnten Jahrhunderts war Eine der zuletzt gestifteten beynahe die Einzige, die sich vor ihren älteren Schwestern auszeichnete. Halle nämlich blieb ein halbes Jahrhundert lang die Erste unter den Protestantischen Universitäten. Die Periode ihrer höchsten Blüthe war der Zeitraum von 1739-1744. Im J. 1742. wurden achthundert sechs und dreyßig Studierende eingeschrieben c).

In der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts standen die Deutschen Universitäten überhaupt den ausländischen, besonders Italiänischen hohen Schulen, und in Deutschland die protestantischen noch immer den katholischen weit nach d). Die Flamme

veni viros laude et admiratione dignos, illi non Batavi erant, sed peregrini, vel ex Gallia profugi, vel ex nostra patria profecti Tuae sunt magna ex parte, Germania, exuviae, quibus illi superbiunt. Ex tuis scholis, et sanctissima institutione prodierunt Graevii, Vitriarii, Noodtii, Gronovii, Cocceji. Vorstii, Vossii, Spanhemii, Hulsii, Cluverii, Matthaei, Boekelmanni, aliique plurimi, vera et propemodum unica istarum academiarum ornamenta.

c) Hofbauer S. 168.

d) *Conringii* Ant Academ. p. 373. . . Sunt autem illae (Protestantium Academiae) sic satis multae et florentes. Est enim iniquissima et impudens nonnullorum hostium calumnia, Protestantibus exosas esse Academias, et scholas omnes: cum itaque saltem in Germania hac et numero, et florente statu reliquis *forte sint superiores*, certe non multum impares. Es ist in der That seltsam, daß man noch damahls den Protestanten vorwerfen konnte, daß sie Schulen und Universitäten haßten.

Flamme des dreyßigjährigen Krieges verzehrte die Blüthe der Katholischen, und Protestantischen Universitäten nicht weniger, als den Wohlstand von Provinzen und Städten. Wohin die wüthenden Kriegsschaaren sich wandten, entflohen die meisten Lehrer und Lernenden. Die zurückbleibenden Lehrer wurden ausgeplündert, und die Studierenden durch die Laster der Krieger angesteckt. Die älteren Studierenden mißhandelten die Neu-Angekommenen eben so sehr, als die grausamen und räuberischen Soldaten die wehrlosen Bauern und Bürger mißhandelten e). Zweykämpfe, gefährliche Verwundungen, und Todtschläge waren auf den hohen Schulen eben so häufig und öffentlich, als in den Lägern f). Die Söhne der Musen wetteiferten mit den Söhnen des Mars in allen Arten von groben Lastern und Frevelu: im Saufen, und Schreien, im Fluchen und Schmähen, in dem Bestürmen und Einschlagen von Fenstern und Thüren, u. s. w. g). Die Professoren hatten weder den Muth, noch die Macht, diesem schrecklichen Unfug zu steuern. Die erschöpften öffentlichen Cassen waren viele Jahre nicht im Stande, den verdientesten Lehrern ihre Besoldungen auszuzahlen. Manche Professoren wären mit Weibern und Kindern verschmachtet, wenn sie sich nicht durch das Vermiethen von Zimmern, und das Halten von Tischen das Leben gefristet hätten h). Da die Lehrer

e) Meyfart 129. 130. 144.

f) Meyfart l. c. "Solte die gesampte Menge der zerstümpleten, zerhackten, gezeichneten, und erwürgten beysammen seyn, ich glaube, die dürfte ein volles Kriegsheer vorbilden. S. 245.

g) ib. S. 220.

h) S. 173.

rer in Ansehung ihres Lebens-Unterhalts von der Gnade der Studierenden abhingen, so waren sie gezwungen, alle Ausschweifungen derselben zu dulden, um durch eine strenge Vollziehung von Strafen keine Haus- und Tischgenossen zu verlieren. Sehr viele Professoren, selbst der Gottesgelahrtheit, blieben hinter den zügellosesten Studenten um nichts zurück. "Ingleichen, sagt Meyfart, haben andere Professores auf manchen Universitäten zu dem Unwesen in dem Leben, und in den Studien große Ursache gegeben. In dem Leben, wenn sie mit akademischer Jugend gefressen, gesoffen, gespielet, geflucht, gejauchzet: auf der Erden mit der akademischen Jugend gesessen, auf der Erden mit der akademischen Jugend gekniet, auf der Erden mit der akademischen Jugend in dem Knien gesoffen, auf der Erden mit der akademischen Jugend zwischen dem Saufen gerufen, geblecket, geschwermet. Item, wenn sie mit der akademischen Jugend unter dem Fressen und Saufen die Geigen und Trometer holen, und die Feldstücke zum Fenster hinaus blasen lassen. Wenn sie neben der akademischen Jugend theils auf offenen Plätzen, theils in Stuben, auf Sälen, in Gärten, in Höfen, in Forwerkern, in Wiesen gehüpfet, getanzet, gegeylet. Dieses hat insonderheit geziert die Theologen, wenn sie entweder in langen Röcken, oder langen Mänteln, oder gestutzeten Hartzkappen daher gehüpfet, wie die Elster, oder wie die Israeliten um das Aaronischen Kalb .... i)." Wenn auch rechtschaffene Lehrer und Obrigkeiten übrig blieben, und gefährliche Verführer fortschickten; so wurde es solchen Verwiesenen nicht schwer, sich durch blinde Gunst

i) S. 166. 167.

Gunst wieder aufnehmen zu lassen k). Eben die blinde Gunst, welche die verderblichsten Menschen wiederherstellte, half den elendesten Menschen auf den Lehrstuhl. Viele Professoren waren so unwissend, daß sie fremde Hefte, welche sie sich verschafft hatten, nicht anders, als stotternd ablesen konnten l). Die meisten hohen Schulen sanken in zerstückelte Pensions-Anstalten zusammen. Viele Professoren hielten gar keine öffentliche Vorlesungen, weil sie seit langer Zeit keine Besoldungen empfangen hatten m). Wenn sie Stunden gaben, so waren es Privatissima, wofür sie besonders bezahlt wurden. — Manche andere Zeugnisse akademischer Lehrer beweisen, daß Meyfart in der Schilderung des Zustandes der hohen Schulen seiner Zeit nichts übertrieben habe. "Auf unseren Deutschen hohen Schulen, sagte unter Anderen der Arzt Lottichius n), nimmt man unter den Studierenden statt der Bücher nichts, als Streitigkeiten: statt der Hefte, Dölche: statt der Federn, Degen, und Federbüsche: statt gelehrter Unterhaltungen, blutige Kämpfe: statt des fleissigen Arbeitens, unaufhörliches Saufen und Toben: statt der Studier-Zimmer, und Bibliotheken, Wirthshäuser, und Hurenhäuser wahr. Wer könnte die Todschläge, Mordthaten, und andere Verbrechen aufzählen, die in unseren Zeiten auf den Deutschen Universitäten verübt worden sind? Leider! ist es dahin gekommen, daß die Oerter, welche Pflanzschulen

k) S. 175.

l) S 268.

m) S. 174.

n) Orat. de fatalibus hoc tempore Academiarum in Germania periculis, recitata in Academia Rintelensi 1631. p. 67. 68.

len und Freyſtätten von Frömmigkeit, Gelehrſamkeit, und Tugend ſeyn ſollten, Niederlagen von Gottloſigkeit, Barbarey, und allen Arten von Laſtern geworden ſind: ſo, daß die Eltern die auf ihre Kinder verwandten Koſten bedauern, wenn ſie dieſelben roher, ungeſunder, und laſterhafter nach Hauſe zurückkommen ſehen, als ſie von dort abgegangen waren. Daher das üble Gerücht, in welchem die Univerſitäten allenthalben, beſonders an den Höfen ſtehen! Schon vor vielen Jahren weiſſagte Einer unſerer größten Rechtsgelehrten, was wir in unſeren Tagen eintreffen ſehen, daß das ewige Schwärmen, und Balgen der ausgelaſſenen akademiſchen Jugend nothwendig unſerm ganzen Vaterlande, und zunächſt den Univerſitäten ſelbſt, die größten Unfälle und Gefahren bringen müſſe o). Es iſt in der That zu verwundern, daß die in ihrem Inverſten zerrütteten hohen Schulen Deutſchlands ſich ſo bald wieder aufrichteten. —

Schon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts war es nach dem Urtheile unparteyiſcher Kenner keinem Zweyfel mehr unterworfen, daß die Deutſchen hohen Schulen vor allen ausländiſchen, und unter den Deutſchen, die proteſtantiſchen vor den katholiſchen große Vorzüge hätten p). Das Uebergewicht

o) Memini ſummum, et facile ſapientiſſimum Germaniae Ictum jam multos ante annos dicere, imo tanquam e tripode. ut dicitur, praedicere ſolitum, impoſſibile eſſe, ut poſt tot inſolentias, pugnas, digladiati nesque ſtudioſorum adoleſcentum .. fatale atque extremum aliquod Germaniae noſtrae, inprimis rebus academicis, bellum non portendatur.

p) *Aug. Leyſ.* in orat. ſupr. cit. p. 13. Sed antequam

gewicht der Protestantischen Universitäten wurde durch die Errichtung der hohen Schulen zu Erlangen und Göttingen noch beträchtlich vermehrt, die sich beyde in kurzer Zeit bis zum Range blühender hoher Schulen hinaufschwangen. Unsere Georgia Augusta hatte in den siebenziger und achtziger Jahren einige Hunderte von Studierenden mehr, als jetzt; und doch war sie in Vergleichung mit den übrigen Protestantischen Universitäten nicht so blühend, als sie in unseren Tagen ist. Als nämlich unsere Universität neunhundert gelehrte Bürger, und darüber zählte, fanden sich auf mehreren hohen Schulen 12–1500 Studierende. Wenn man den Nachrichten von glaubwürdigen Reisenden trauen darf, so kann sich keine andere Protestantische Universität rühmen, über siebenhundert Studierende zu besitzen, und zwar solche Studierende, die dem größten Theile nach aus Fremden bestehen. Niemahls nöthigten höhere Befehle unsere Landeskinder, in Göttingen zu studieren, oder nur einen Theil ihrer akademischen Laufbahn in Göttingen zurückzulegen.

Die hohen Schulen zu Wirzburg und Ingolstadt waren die Ersten, welche den Protestantischen Universitäten nachzuahmen anfingen; und Ickstadt war der unvergeßliche Mann, der die Lehrer und Vorsteher der katholischen Universitäten aus ihrem bisher-

in patriam redirem, constitui, potissimas Germaniae Academias praecipue eas, quae pontificis Romani sacra sequuntur, videre, et an illae nostris praeferendae essent, observare. Lustravi Aenipontem Salisburgum, Coloniam Agrippinam, Herbipolin, Viennam, Bambergam, aliasque. Sed has omnes nostris longe inferiores esse, ipsi Pontificii cordatiores agnoscunt.

bisherigen Schlummer weckte. Die beyden van Swieten, wovon der Vater die Gnade der großen Maria Thereſia, und der Sohn das Zutrauen von Joſeph, in vorzüglichem Grade beſaß, thaten unendlich mehr, als Ickſtadt thun konnte q). Dieſen rühmlichen Beyſpielen folgten die verdienſtvollen Männer, welche die Reformation der hohen Schule zu Mainz, und anderer Univerſitäten veranlaßten.

Die Katholiſchen Univerſitäten konnten ſich nicht eher heben, als bis die Lateiniſchen Schulen und Gymnaſien in den Katholiſchen Staaten verbeſſert worden waren. Dieſe Verbeſſerungen nahm man in den meiſten Katholiſchen Ländern nach der Aufhebung des Jeſuiter-Ordens mit mehr oder weniger ſchnellem und glücklichem Erfolge vor r). Viel leichter war es, die Dornen, womit die Schul-Wiſſenſchaften umflochten, und durchwachſen waren, auszureiſſen, und an deren Statt liebliche Blumen, und nahrhafte Früchte zu pflanzen. Man vervollkommnete ſo wohl den Stoff der vorzutragenden Wiſſenſchaften, als die Lehrart und Lehrbücher. Ja man errichtete viele neue Lehrſtühle, und trug eine Menge von Wiſſenſchaften vor, deren Nahmen man vorher auf den Katholiſchen Univerſitäten kaum gehört

q) Einige Schriftſteller ſetzen das J. 1753, andere das J. 1757. als den Anfang der durch den berühmten Arzt van Swieten angefangenen Verbeſſerung des Schul- und Erziehungsweſens in den Kaiſerlichen Erbſtaaten feſt. Beſchreib. der Univerſ. Wien S. 4. Engelſchalls Beyträge, u. ſ. w. S. 11.

r) Abh. was die Univerſitäten in den Kaiſerlichen Erblanden ſind, u. ſ. w. S. 10, u. f. Bönicke II. 114. 155.

hört hatte s). Man stiftete, oder erweiterte allerley gelehrte Anstalten, und richtete besonders chirurgische und medicinische Institute auf mehreren Katholischen Universitäten so musterhaft ein, daß sie alle ähnliche Anstalten auf den Protestantischen hohen Schulen weit hinter sich zurück ließen. Man rief berühmte Männer aus allen Gegenden von Deutschland, selbst protestantische Gelehrte, und erlaubte der Jugend ohne alle Schwierigkeiten, Protestantische Universitäten zu besuchen. Man erleichterte den Buchhandel, und gestattete eine größere Freyheit zu lehren und zu schreiben, als man kurz vorher kaum zu hoffen gewagt hatte. Alle diese Veränderungen zusammen genommen brachten eine unglaubliche Revolution in den Geistern hervor. Die Gelehrten und Schriftsteller eilten den Regierungen in manchen Stücken voraus. Man fand es in der Folge nöthig, die Bewegung, welche man dem National-Genius mitgetheilt hatte, hin und wieder zu hemmen. Alles Zurückhalten war fast nichts, als fruchtloses Bestreben. Wenn die Regierungen auch in dem gegenwärtigen Jahrhundert die Schritte, welche sie in der letzten Hälfte des verflossenen vorwärts gethan haben, rückwärts thun wollten; so würde sie doch das einmahl angezündete Licht

s) Hieher gehören die Vorlesungen über die Deutsche Sprache, den Deutschen Geschäffts-Styl, die geistliche Beredsamkeit, die Weltgeschichte, und Staaten-Kenntniß, über alle Theile der Mathematik, über Physik, Natur-Geschichte und Chemie, über Reichsgeschichte, philosophische und Kirchen-Geschichte, über Exegetik, Patristik, Orientalische Sprachen, Pastoral-Theologie, Literair-Geschichte, Polizey-Wissenschaften, Politik, u. s. w. Engelschall 13-20. Entwurf zur Einrichtung der theol. Studien in den kais. Erblanden S. 2.

Licht nicht wieder auslöschen, die Früchte des einmahl ausgestreuten Saamens nicht wieder zerstören können. Die Katholischen Universitäten waren vor den Verheerungen des letzten Krieges den Protestantischen ähnlicher, als sie jemahls gewesen waren. Das Katholische Deutschland theilte mit dem Protestantischen den Ruhm, nicht nur National-Dichter, und National-Schriftsteller, sondern auch unter den akademischen Gelehrten Männer vom ersten Range hervorgebracht zu haben.

Die älteren Universitäten waren auf nichts so stolz, als auf ihr hohes Alterthum. Die Universitäten zu Paris, Bologna, Padua, u. s. w. wollten alle um viele Jahrhunderte älter seyn, als sie wirklich waren. Die zu Oxford und Cambridge stritten Jahrhunderte lang darüber, welche von beyden die ältere sey, als wenn das höhere Alterthum einen Beweis von größerer Vortrefflichkeit, und nicht eher eine Vermuthung von tieferem Verfall enthielte. Diesem Ruhm scheint mir die Anmaaßung von Völkern ähnlich zu seyn, nicht die besten, sondern die meisten Universitäten zu haben. Ein Spanischer Schriftsteller t) glaubte, daß sein Vaterland die meisten Universitäten hervorgebracht habe, etwa Griechenland und Italien in den Zeiten ihrer höchsten Blüthe ausgenommen. Wenn es ein Ruhm wäre, die größte Menge von hohen Schulen aufweisen zu können; so würde kein Reich diesen Ruhm mehr

t) *Metamorus* de doct. viris Hispaniae in T. II. Hispaniae illustr. p. 817. Nusquam autem, quod ego legerim, aut plures olim Academiae fuerunt, aut privata Eruditorum collegia, si veterem Graeciam recordari, et florentem quoque Italiam meminisse juvat.

mehr verdienen, als Deutschland. Unser Vaterland war unter allen cultivirten Ländern unsers Erdtheils dasjenige, wo hohe Schulen am spätesten entstanden, oder gebildet wurden. Man suchte gleichsam durch die größere Zahl zu ersetzen, was man an Zeit verloren hatte. Deutschland allein hatte vor etwa zehn Jahren fast eben so viele hohe Schulen, als Frankreich und Spanien zusammengenommen, wenn man auch alle die Institute für voll gelten läßt, die zu irgend einer Zeit von den Franzosen und Spaniern zu den Universitäten gerechnet wurden u). Ich will ein Verzeichniß der Universitäten unsers Erdtheils in Chronologischer Ordnung hersetzen. Von Manchen, welche ich nennen werde, ist es zweyfelhaft, ob sie Universitäten, oder Akademien, oder gar nur Gymnasia und einzelne Collegia waren. Ich übergehe diejenigen, die schon mehr oder weniger lange vor dem Französischen Revolutions-Kriege verschwunden, oder aufgehoben waren. Hingegen kann ich diejenigen nicht weglassen, welche die Französische Revolution und die daraus entstandenen Kriege vielleicht nur unterdrückt haben. Wer wollte so wenig von der Zukunft hoffen, daß er an einer künftigen Wiederaufrichtung mancher Französischen, Niederländischen, Italiänischen und Deutschen hohen Schulen verzweyfelte? Wenn ich nicht die Stiftungsbriefe, oder die Geschichtschreiber von Universitäten, sondern bloß neuere Schriftsteller anführe; so kann ich für die

u) Man zählte in Frankreich ein und zwanzig, in Spanien drey und zwanzig Universitäten. *Heum.* Biblioth. Acad. p. 16. 19. In Deutschland waren vor zehn Jahren mehr als vierzig hohe Schulen, und zwar keine bloße Nahmen, wie unter den Französischen und Spanischen.

die Richtigkeit meiner Angaben nicht einstehen. Die Herren Justi und Goeze nahmen ihre Nachrichten gewöhnlich aus Büsching, der aber in Angaben dieser Art nichts weniger, als zuverlässig ist.

Hohe Schulen des zwölften Jahrhunderts.

Salerno, Bologna und Paris allein (vielleicht auch Montpellier) können Ansprüche darauf machen, daß sie schon im zwölften Jahrhundert privilegirte hohe Schulen enthielten. Ich verweise wegen dieser Universitäten auf das, was ich schon im Vorhergehenden beygebracht habe.

Hohe Schulen des dreyzehnten Jahrhunderts.

Neapel gestift. 1224. Man s. den erst. Abschn.
Toulouse — 1228. *Bulaeus* III. 128. 149. 150.
Salamanca — 1240. *Goeze* p. 7.
Padua in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Man sehe den ersten Abschnitt.
Montpellier gest. 1289. *Bulaeus* III 488.
Lissabon — 1290. ib. 493. Diese hohe Schule wurde bald nachher nach Coimbra verlegt. *Heum.* p. 43. *Goeze* p. 4. Die hohen Schulen zu
Perugia, und
Marcerata sollen auch schon 1290. gestiftet worden seyn. *Goeze* p. 67. Die zu Cesena trug den Nahmen der uralten, und wollte also auch vermuthlich eine Tochter des dreyzehnten, wo nicht gar des zwölften Jahrhunderts seyn.
Oxford, und
Cambridge haben gewiß schon im 13. Jahrhundert Privilegien hoher Schulen genossen. Die

Zeit,

Zeit, wann dieſe beyden hohen Schulen ſich gebildet haben, iſt unbekannt.

Hohe Schulen des vierzehnten Jahrhunderts.

Rom	geſtift.	1303.	*Heumann* p. 163.
Orleans	—	1305.	*Bulaeus* IV. 101 et ſq. p.
Piſa	—	1338.	*Fabronius* I. 45. Die Anſprüche auf ein höheres Alterthum ib. p. 26. 27. ſind grundlos.
Perpignan	—	1340.	*Goeze* p. 23.
Valladolid	—	1346.	*Goeze* p. 6.
Prag	—	1348.	Voigt S. 14.
Huesca	—	1354.	*Goeze* p. 10.
Pavia	—	1361.	*Goeze* p. 53.
Angers	—	1364.	*Bulaeus* IV. 381.
Wien	—	1365.	Diplom. etc. Univerſ. Vindob. I. 1 et ſq p.
Heidelberg	—	1387.	Rede des Doct. Georg Sohnius S. 15. Unrichtig gibt man 1386 und 1388 als das Stiftungs-Jahr von Heidelberg an. *Bulaeus* IV. 637. Juſti S. 270.
Cölln	—	1388.	*Bulaeus* IV. 635.
Ferrara	—	1391.	*Heum.* p. 51.
Erfurt	—	1392.	Motſchmann I. 29.

Die hohen Schulen zu
Palma
Siena, und
Palermo ſollen auch im 14. J. geſtiftet ſeyn. Ekkart I. 45. *Goeze* p. 9. 63. 74. Die zu Cahors wurde 1332. errichtet IV. 238. *Bulaeus*: ging aber in der Folge unter. *Goeze* p. 21.

Krakau	—	1400.	*Bulaeus* V. p. 2. Arnoldt I. S. 85. Beylagen.

Hohe

Hohe Schulen des vierzehnten Jahrhunderts.

Leipzig	gestiftet	1409.	Behm S. 24.
Air	—	1409.	*Goeze* p. 24.
Valenzia	—	1410.	*Goeze* p. 9.
St. Andrews	—	1411.	Wendeborn IV. 343.
Cremona	—	1413.	*Goeze* p. 54.
Rostock	—	1419.	Kurzer Bericht von Rostock S. I. 4.
Löwen	—	1426.	*J. Lipsii* Lovanium III. 2.
Dole	—	1426.	*Goeze* p. 29.
Caen	—	1433.	*Bulaeus* V. 426.
Florenz	—	1438.	*Goeze* p. 61.
Bordeaux	—	1441.	*Goeze* p. 21.
Catanea	—	1445.	ib. 75.
Valence	—	1452.	ib. p 25.
Glasgow	—	1454.	Wendeborn IV. 344.
Greifswald	—	1456.	Justi S. 203.
Freyburg	—	1457.	ib. S. 120.
Nantes	—	1463.	*Bul.* V. 661.
Bourges	—	1465.	ib. V. 674.
Siquenza	—	1471.	*Goeze* p. 6.
Trier	—	1472.	Justi S. 577.

(Goeze p. 93 sagt 1454. Man vergleiche Ekkart I. 70.)

Ingolstadt	gestift.	1472.	Annal. I. p. 20. praef.
Saragossa	—	1474.	*Goeze* p. 10.
Upsala	—	1476.	*Goeze* S. 127.
Tübingen	—	1477.	Böck S. 17.
Aberdeen	—	1477.	Wendeborn IV. S. 345.
Mainz	—	1477.	Justi S. 441.
Copenhagen	—	1479.	*Bartholin* p. 6. 9.
Avila	—	1482.	*Goeze* p. 6.

Alcala

Alcala gestift. 1499. *Goeze* p. 4.

Hohe Schulen des sechszehnten Jahrhunderts.

Wittemberg	gestiftet	1502.	Suevi Acad. Witeb. p. 2.
Sevilla	—	1504.	*Goeze* p. 4.
Frankfurt an der Oder	—	1506.	*Beckmann* p. 2.
Toledo	—	1518.	*Goeze* p. 5.
Marburg	—	1527.	Schwendler S. 4.

Wiederhergestellt 1653. vide *Hartmanni* solennia inaugurat. Acad. Marpurg.

Compostella	gestift.	1532.	*Goeze* p. 12.
Baeza	—	1533.	*Goeze* p. 8.
Lausanne	—	1536	*Goeze* p. 48.
Königsberg	—	1544.	Arnoldt I. 23.
Messina	—	1548.	*Goeze* p. 74.
Dillingen	—	1549.	Justi S 43.
Ossuna	—	1549.	*Goeze* p. 7.
Gandia	—	1549.	ib. p. 9.
Almagro	—	1552.	*Goeze* p. 9.
Orchuela	—	1555.	ib.
Jena	—	1558.	Schmid S. 43-47.
Rheims	—	1558.	*Bulaeus* VI. 525.
Douay	—	1561.	*Goeze* p. 40.
Besançon	—	1564.	ib. 29.
Genf	—	1569.	Leg. Acad. Genev. p. 3.
Pont-a-Mousson	—	1572.	*Heumann* p. 121.
Leiden	—	1575.	*Meursii* Athenae Batavae p. 16.
Helmstädt	—	1576.	Hist. Narr. de Introd. Acad. Juliae p. 41.
Altdorf	—	1578.	Will S. 10.
Oviedo	—	1580.	ib. p. 11.

Olmütz

Olmütz	gestift.	1581.	Justi S. 492.
Wirzburg	—	1582.	ib. S. 645.
Edinburg	—	1582.	Wendeborn IV. 346.
Franecker	—	1585.	*Henrici Antonii* Initia Acad. Franequer. p. 1.
Grätz	—	1586.	Ekkart II. 187.
Dublin	—	1591.	*Goeze* p. 39. Dübouslay setzt die Stiftung in 1320. IV. 185.
Vilna	gestift.	1597.	*Heumann* p. 200.
Harderwyck	—	1600.	*Goeze* p. 46.
Ebora	—	—	*Goeze* p. 4.
Onnate	—	—	ib. p. 11.
Mondovi	—	—	ib. p. 52.

Hohe Schulen des siebenzehnten Jahrhunderts.

Parma	gestift.	1601.	*Goeze* p. 59.
Cagliari	—	1606.	ib. p. 75.
Gießen	—	1607.	Justi S. 138. 139.
Gröningen	—	1614.	Effigies et Vitae Academiae Groningae. Groningae 1654. fol. p. 10.
Paderborn	—	1615.	ib. S. 146.
Rinteln	—	1621.	Justi S. 530.
Strasburg	—	1621.	*Heumann* p. 29.
Saltzburg	—	1623.	Justi S. 567.
Mantua	—	1625.	*Goeze* p. 58.
Osnabrück	—	1630.	*Heumann* p. 125.
Utrecht	—	1634.	vid. illustr. Gym. Ultrajectini inaugur. Ultraject. 1634. 4.
Tyrnau	—	1635.	wurde 1780 nach Ofen, S. Ekkart I. 27. 32. 1788 nach Pest verlegt.

Linz	gestift.	1636.	Ekkart I. 264.
Åbo	—	1640.	v. Aboa literata p. 3.
Bamberg	—	1648.	Justi S. 23.
Herborn	—	1654.	Ekkart II. 135. Anders Justi S. 316.
Duisburg	—	1655.	Ekkart II. 48. Justi S. 46.
Kiel	—	1665.	Thieß Vorr. S. 18.
Lunden	—	1668.	*Von Döbeln* p. 9.
Urbino	—	1671.	*Heumann* p. 204.
Inspruck	—	1672.	Justi Vorrede S. 16.
Pamplona	—	1680.	*Goeze* p. 11.
Halle	—	1694.	Justi S. 236.
Pernau	—	1699.	*Heumann* p. 165.

Piacenza und Kiew werden auch noch zu den im 17. Jahrh. gestifteten hohen Schulen gerechnet. *Goeze* p. 60 et 134.

Hohe Schulen des achtzehnten Jahrhunderts.

Breslau	gestift.	1702.	Justi S. 38. Ekkart II. 81.
Cervera	—	1717.	*Goeze* p. 10.
Turin	—	1725.	ib. p. 189.
Göttingen	—	1734.	
Fulda	—	1734.	Justi S. 129.
Erlangen	—	1743.	Fikenscher S. 265.
Moscau	—	1755.	*Goeze* p. 134.
Sassari	—	1765.	ib. p. 375.
Mailand	—	1766.	ib. p. 53. Ekkart I. 39.
Clausenburg	—	1775.	s. Ekkart I. 35.
Bonn	—	1778.	Ekkart I. 75.

Auch in Corte und Valetta wurden im 18. Jahrhundert hohe Schulen gestiftet. Die Stiftung der

der hohen Schule zu Münster setzen Einige in das Jahr 1631. *Goeze* p. 97. Andere in die Verwaltungs-Zeit des Herrn Ministers von Fürstenberg. Justi S. 487.

VII.

Ueber den Zustand der Englischen Universitäten — über die Unterschiede der Katholischen und Protestantischen Universitäten in Deutschland — National-Institut in Paris — Central-Schulen in Frankreich.

Ich erzählte bisher, wie die hohen Schulen in Europa entstanden, wie sie sich allmählich entwickelten, und endlich ausbildeten. Jetzt ist es Zeit, zu sagen, wie die Universitäten in den vornehmsten Reichen Europens wirklich beschaffen sind, und welche Mängel selbst den besten ankleben.

Die Spanischen und Portugiesischen Universitäten waren vor etwa einem Menschenalter den Französischen, oder den älteren hohen Schulen des Katholischen Deutschlandes ähnlich. Man hat mit Einigen derselben in der neueren Zeit Verbesserungen vorgenommen. Diese Verbesserungen sind nur zum Theil bekannt. Noch unbekannter sind die Wirkungen, welche die angestellten Reformationen hervorgebracht haben. Es ist nicht genug vorzuschreiben, daß dieses oder jenes nicht mehr seyn, oder daß es so und nicht anders seyn solle. Alle Vorschriften helfen wenig, oder nichts, so lange man nicht Leute findet, die das, was eingeführt, oder geändert werden soll, einzuführen und zu ändern, Fähigkeit und Lust haben v). Keiner der neueren Reisenden untersuchte die

v) Unsere Bibliothek besitzt Estatutos da Universidade de Coim-

die Spanischen und Portugiesischen Universitäten lange und genau genug, um ihren vormahligen und gegenwärtigen Zustand vollständig vergleichen, und richtig schildern zu können. Was aber in den neusten Reise-Beschreibungen über die hohen Schulen Portugals und Spaniens vorkommt, ist so bekannt, daß ich nicht nöthig habe, es abzuschreiben w).

Eben der Krieg, welcher die Französischen hohen Schulen zerstörte, untergrub die Batavischen und Italiänischen Universitäten so sehr, daß man nicht sagen kann, wie diese jetzt beschaffen sind. Die Schottländischen und Schwedischen hohen Schulen gleichen den Protestantischen Universitäten am meisten. Die Unterschiede der Einen von den anderen sind entweder nicht genau beschrieben, oder nicht so beträchtlich, daß man nöthig hätte, sie in einer allgemeinen Uebersicht hoher Schulen aus einander zu setzen. Ich werde daher in diesem Absatze vorzüglich nur von den Englischen Universitäten handeln, dann die Katholischen und Protestantischen hohen Schulen in Deutschland zusammen halten, und zuletzt noch einige Bemerkungen über die höheren Lehr-Anstalten in Frankreich hinzufügen.

Die

Coimbra, Lisboa 1772. 3 Bände in 4. Nach diesem Werke sollte Coimbra ohngefähr auf eben die Art eingerichtet werden, auf welche die hohe Schule zu Wien, und andere katholische Universitäten nicht lange vorher eingerichtet waren.

w) Man sehe *Bourgoing* Tableau de l'Espagne moderne. Seconde Edition. Paris 1797. Drey Bände. Fischer's Reise von Amsterdam über Madrit und Cadiz nach Genua. Berlin 1799. Link's Bemerk. auf einer Reise durch Frankreich, Spanien und vorzüglich Portugal. Kiel 1801.

Die Englische Verfassung hat bey allen ihren ausserordentlichen Vorzügen manche und große Mängel. Unter diesen Mängeln gereicht keiner der Englischen Nation zu einem so schweren Vorwurf, als der Zustand ihrer Lehranstalten überhaupt, besonders ihrer hohen Schulen. Es ist eben so unbegreiflich, als unverzeihlich, daß die Universitäten zu Oxford und Cambridge weder durch die Wiederherstellung und Vervollkommnung der Wissenschaften, noch durch die Reformation, noch durch die Revolution, oder durch die Vollendung der Englischen Verfassung im Geringsten verbessert worden. Die hohen Schulen wurden durch alle diese gewaltigen Revolutionen erschüttert, aber nicht verändert, und noch weniger in gleichem Verhältnisse mit der Religion, dem Staat, und den Wissenschaften vervollkommnet. Die alten Mißbräuche dauerten fort, und neben den alten entstanden immer neue, nicht weniger verderbliche. Die Absichten der Stifter wurden, wie die Statuten freventlich verletzt; und doch fuhr man fort, die Vortheile der Stiftungen zu genießen, und die Statuten von Lehrern und Lernenden beschwören zu lassen. Die Lehrer lehrten nicht, was sie lehren: die Studierenden lernten nicht, was sie lernen sollten. Man verschloß allen nützlichen Wissenschaften den Zutritt, und verdrehte den Kopf junger Leute durch todte Wort-Kenntnisse, und scholastischen Aberwitz. Man unterwarf die Jugend einem mehr, als mönchischen Zwange, und ließ ihre äußeren und inneren Sitten auf die unverantwortlichste Art verwildern. Eine unerhörte Autonomie der Universitäten, als Corporationen betrachtet, erzeugte scheußliche Anarchie auf der einen, und einen empörenden Despotismus auf der andern Seite. Aufruhr, und

willkührliche Gewalt wütheten ungestraft. Unschuld und Verdienst wurden gemißhandelt und verstoßen, ohne daß man der Einen Genugthuung und dem andern würdige Belohnungen verschaffen konnte. Wenn nicht die Natur den Britten so viele gute Anlagen des Geistes und Herzens, und durch diese, dem Volke eine so herrliche Constitution gegeben hätte; so würden die beyden hohen Schulen schon lange eine schimpfliche Unwissenheit und Sittenlosigkeit über den edelsten Theil der Nation haben verbreiten müssen.

Auch auf anderen hohen Schulen waren zu viele Collegia. Allein in keinem andern Lande arteten die Universitäten in bloße Aggregate von Collegiis aus, wie in England. Ursprünglich wohnten und speisten die Studierenden in Oxford und Cambridge, wie auf den ältesten hohen Schulen überhaupt bey Privat-Personen x). Diese Gewohnheit verschwand in eben dem Maaße, in welchen die Collegia vervielfältigt wurden. Die ältesten Stiftungen dieser Art sind aus der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts. In den folgenden Jahrhunderten gründeten Könige und Königinnen, vornehme Geistliche und Vornehme von Adel, oder andere reiche Privat-Personen so viele Collegia, daß man schon seit langer Zeit das Gesetz geben, und beobachten konnte: daß kein Studierender außer den Collegiis wohnen dürfe y). Manche von diesen Collegiis sind nicht bloß

x) *Wood* I. 60. *Salmon* p. 101. Terrae filius p. 66. 67.

y) Terrae filius I. p. 67. But in progress of time so enamour'd of this scheme were several persons, that when they died, they left their estates to found little univer-

bloß geräumige, dauerhafte, und einfach schöne, sondern so prächtige Gebäude, daß es einem jeden unparteyischen Beobachter auffällt: die ungeheuren Summen, welche auf die Erbauung und Unterhaltung dieser Pracht-Gebäude verwandt worden, und noch immer verwandt werden müssen, hätten besser angelegt werden können. Mehrere Collegien haben so große Güter und Einkünfte, daß diese wahrscheinlich die Fonds der am besten dotirten Deutschen Universitäten weit übersteigen. Cambridge hat bloße Collegia. In Oxford sind außer zwanzig Collegiis fünf sogenannte Halls, die von den Collegiis abhangen. Collegia und Halls sind eben so von einander verschieden, als auf den älteren Deutschen Universitäten Collegia und Bursen. Collegia sind milde Stiftungen zum Unterhalt von Lehrern und Lernenden, deren Fundation so wohl, als Statuten die Königliche Genehmigung erhalten haben. Die Halls hingegen sind Bursen, in welchen weder Lehrer noch Lernende aus den dazu gehörigen Einkünften frey unterhalten werden: wo vielmehr die Pensionairs Wohnung und Tisch bezahlen, wie dieß in den meisten Deutschen Bursen geschah z). Die Haus- und Tischgenossen der Halls haben mehr Freyheit, als die Angehörigen der Collegien a), aus eben den Gründen,

universities, under the great university called colleges, and to support an head, and a certain number of fellows. These several colleges or private societies make up collectively the publik university.

z) *Wood* II. 339. *Salmon* p. 101.

a) *Salmon* p. 103. There is not so much of that abject Submission and Ceremony observ'd as in Houses, that are incorporated.

den, aus welchen in Deutschland die Bewohner der Bursen weniger eingeschränkt waren, als die von Collegien.

Die Englischen Collegia haben nicht bloß Häupter, oder Vorsteher (Heads of colleges, Principals), nicht bloß Lehrer, (Tutors) und Bursarien, d. h. Lernende, die aus den Einkünften des Hauses, oder aus Stipendien ernährt werden (Scholars, Exhibitioners) endlich nicht bloß Pensionärs (Commoners, Gentlemen commoners) und arme Studierende, die den übrigen aufwarten (Servitors); sondern auch Gehülfen der Vorsteher, (fellows, socios) welche außer freyer Wohnung und Tisch jährlich aus der Casse des Hauses zwanzig bis hundert Pfund erhalten, um den Studien mit desto ungestörterer Muße obliegen zu können b). Diese Gehülfen vergeben so wohl die erledigten Gehülfen-Stellen, als sie das Haupt ihres Collegii erwählen. Die gewählten Häupter werden den Visitatoren der Collegien (Visitors) zur Bestätigung repräsentirt, und fast ohne Ausnahme bestätigt. Die Stifter der Collegien behielten das Recht der Visitation entweder ihren Nachkommen vor, oder übertrugen es irgend einem vornehmen Geistlichen. Wenn diese Visitationen so oft und so ernstlich wären angestellt worden, als in den Collegiis zu Paris; so würden sich in die Einrichtung dieser Institute nicht solche Mißbräuche haben einschleichen können, als sich wirklich eingeschlichen haben.

Die hohen Schulen zu Oxford, und Cambridge standen nie unter Rectoren, sondern unter Canzlern, und wenn die Canzler nicht gegenwärtig waren, unter

b) Wendeborn IV. 207. 208.

ter Vice-Canzlern, die jährlich von der Universität aus der Mitte der Lehrer erwählt wurden c). Die Canzler und Vice-Canzler in Oxford und Cambridge haben eine ungleich größere Gewalt, als die Rectoren auf irgend einer großen Schule besaßen. Die Veranlassung zu den ausserordentlichen Vorrechten der Canzler und Vice-Canzler in Oxford waren schreckliche Gewaltthätigkeiten, welche die Einwohner und Anwohner dieser Stadt im 14. Jahrhundert an den Studierenden ausübten.

Im J. 1354. geriethen einige Studierende mit einem Weinschenken, dessen Wein ihnen mißfallen hatte, in Streit. Der Schenkwirth beleidigte die Studierenden zuerst durch harte Worte. Die Studierenden rächten die ihnen angethanen Beschimpfungen durch Schläge. Der Wirth rief seine Nachbaren zu Hülfe. Die zusammengelaufenen Bürger zogen die Lärm-Glocke in einer benachbarten Kirche an. Die Studierenden thaten ein Gleiches, und zogen sich in die Kirche der heiligen Jungfrau zurück, wo sie sich so lange vertheidigten, bis die Nacht dem Streit ein Ende machte. Am folgenden Tage ließ der Canzler so wohl den Studierenden, als den Bürgern gebieten, die Waffen niederzulegen, und sich aller

c) Wendeborn IV. S. 249. Die Universität wählt schon lange auch die Canzler, und zwar meistens unter den königlichen Ministern auf Lebenszeit. Die Vice-Canzler ernennen bisweilen noch Pro-Vice-Chancellors, welche ihre Stellen vertreten. Daher heißt es im Terrae filius I. 67. The Chancellor I esteem only a titular governor, the Vice-Chancellor answers to the sub-governor; the pro-vice-chancellor to the deputy-governor, and the heads of colleges to the directors.

aller ferneren Gewaltthätigkeiten zu enthalten. Die Studierenden gehorchten. Kaum hatten sich diese entwaffnet, als die Bürger, von ihren Anführern ermuntert, über die Studierenden herfielen, Einen derselben tödteten, und Mehrere verwundeten. Nun ergriffen die Studierenden die Waffen wieder, und wehrten sich gegen die Bürger, bis diese einige tausend Landleute zu Hülfe riefen. Die vereinigten Bürger und Bauern überwältigten die Studierenden, verwundeten und erschlugen eine große Menge derselben, warfen die Leichname der Erschlagenen in Sümpfe, und auf Misthaufen, oder ließen sie unbegraben in den Straßen liegen, und plünderten vierzehn Collegia, oder Bursen. So bald der Bischof von Lincoln diesen Frevel erfuhr, legte er die Stadt unter ein Interdict. Der König nahm der Stadt alle ihre Freyheiten und Gerechtigkeiten. Die hohe Schule übergab freywillig ihre Privilegien und Güter in die Hände des Königs, und blieb zwey Jahre lang, wie aufgelöst. Nach einer genauen Untersuchung sprach der König die Studierenden ganz frey von aller Schuld an dem entstandenen Auflauf, verurtheilte die Bürger zur Ersetzung des zugefügten Schadens, und überantwortete alle diejenigen, welche Studierende erschlagen, oder verwundet hätten, den nächsten Blutgerichten, die in der Grafschaft würden gehalten werden. Nach demselbigen richterlichen Ausspruch mußten die Einwohner von Oxford jährlich eine bestimmte Zahl von Messen für das Seelenheil der Erschlagenen lesen lassen, und ein Jeder jährlich einen Pfenning auf dem Hoch-Altar in der lieben Frauen-Kirche zum Opfer bringen. Auch mußten die Obrigkeiten und Bürger von Oxford schwören, von nun an die Rechte der hohen Schule

nicht

nicht allein nicht mehr zu verletzen, sondern vielmehr dem Canzler, oder Vice-Canzler, als ihren Oberen in allen Dingen zu gehorchen, in welchen der König dem Einen, oder Andern eine Gewalt über die Stadt und deren Einwohner anvertraut habe. Auch der Scheriff der Grafschaft mußte schwören, daß er, weit entfernt die Rechte der Universität zu kränken, sie vielmehr aus allen Kräften vertheidigen, und die Studirenden so wohl, als die Lehrer gegen alles Unrecht schützen wolle d).

Von dieser Zeit an erhielten die Canzler, oder deren Stellvertreter die Macht, alle Ruhestörer, und andere verdächtige Personen, sie mögen Angehörige der Universität seyn, oder nicht, aufsuchen, und einziehen zu lassen, und mit Geld- oder Gefängnißstrafen zu belegen, oder zu verbannen e). Um eben die Zeit gab man dem Haupte der hohen Schule zu Oxford die Ober-Aufsicht über den Verkauf von Wein, Bier, und Brot: über Maaß und Gewicht: über die Reinigung und Besserung der Straßen, nebst der Gewalt, alle diejenigen zu strafen, welche die Gesetze, oder seine Befehle nicht erfüllen würden f). Schon seit der Regierung Eduards III. weist die Universität die Buden und Plätze auf dem Markte an: zieht die Zinsen von Buden und Plätzen g): und ertheilt

d) *Wood* I. 173-177. *Samson* p. 115-117.

e) l. c. und p. 301 et sq.

f) ib.

g) l. c. p. 306. And as the university has the sole Clerkship of the Market, with Power to dispose of the Stalls and standing Places in the Market, and to take Tolls, Stallage, Piccage etc. the Mayor, Bailiffs and Aldermen shall not meddle therin; but assist the Chancellor in all Things pertaining thereto.

ertheilt die Erlaubniß, Bierhäuser, und andere Schenken, auch Fuhrwerke, u. s. w. anzulegen h). Die Universität zu Cambridge erhielt ähnliche Privilegien, besonders von der Königinn Elisabeth i).

Um eben so viele Grade, als die Englischen Universitäten ihre Schwestern auf dem festen Lande an Vorrechten übertreffen, um eben so viele Grade müßten die Vice-Canzler in Oxford die Rectoren anderer hohen Schulen an Ansehen übertreffen, wenn sie sich geltend zu machen wüßten, was aber nach Wendeborn nicht der Fall zu seyn scheint k). Dem Vice-Canzler stehen theils Deputationen von Doctoren aus den verschiedenen Facultäten, theils die beyden so genannten Proctors, oder Procuratoren zur Seite, die jährlich von der versammelten hohen Schule erwählt werden l). Die Proctors scheinen eben so wohl zur Bewachung und Einschränkung der Vice-Canzler, als zu ihrer Hülfe bestimmt zu seyn. Sie strafen die Vergehungen der Studierenden, sehen die Rechnungen über öffentliche Gelder nach, sammeln in den Convocationen, und Congregationen die Stimmen, nehmen in gewissen Fällen Appellationen an, sistiren alsdann alles weitere Verfahren, und ernennen die Commissarien, welche mit den Vice-Canzlern die Sachen von Appellanten untersuchen müssen m).

Convo-

h) ib. p. 286.

i) *Miller* p. 87.

k) IV. 249.

l) *Salmon* p. 286. 287. 418. Wendeborn IV. 247-249. S. bes. Excerpta e Statut. Oxon. p. 148.

m) *Salmon* p. 420. 421. bes. p. 287. The Proctors have

Convocations sind Versammlungen aller Doctoren, und Magister, so wohl der regentium, als non regentium, die in Oxford gegen fünfhundert, in Cambridge vierhundert betragen n). Die versammelten Doctoren und Meister erwählen alle Beamten und Diener der Universität, auch die Glieder im Parlement: machen, ändern, oder schaffen Statuten ab: ertheilen Dispensationen, präsentiren zu Beneficien, untersuchen und unterschreiben Rechnungen, erkennen höhere Strafen, u. s. w. o). Was den Convocationen vorgelegt werden soll, wird in den so genannten Congregationen vorher erwogen und bereitet: besonders wenn von der Entwerfung neuer, oder der Abschaffung alter Statuten die Rede ist p). Die Congregationen bestehen bloß aus dem Vice-Canzler, den beyden Proctors, und den so genannten Magistris regentibus, vorzüglich aus den Häuptern der Collegien, welche letzteren wöchentlich wenigstens einmahl zusammenkommen, um über die Angelegenheiten der Universität zu rathschlagen q). Wenn es auch nicht die am besten unterrichteten Schriftsteller versi-

ve a great share in the Government of the University, and putting their laws in Execution. They also inspect the Accounts and name Delegates in Appeals to be Assessors to the Chancellor, or his Commissary, and grand Inhibitions, in Cases of Appeal. Die Englischen hohen Schulen behaupten, daß man in allen Sachen von dem Vice-Canzler an den Senat appelliren könne. The opinion of an eminent Lawyer concerning the right of appeal, etc. bes. p. 40.

n) *Salmon* p. 419. Wendeborn l. c. S. 246.

o) Statut. Oxon. p. 143 et sq.

p) *Salmon* p. 420.

q) Ueber die Congregationy Magistr. Reg. Stat. Oxon. p. 81. *Wood* I. 291.

versicherten; so würde man es schon aus der Natur der Sache vermuthen können, daß die Häupter der Collegien die wahren Directoren der Universität seyen r). Sie sind dieses nicht bloß, weil sie am genausten verbunden sind, oder weil sie alles vorbereiten, sondern weil sie der Regel nach die meisten Doctoren und Meister in den Collegiis auf ihrer Seite haben s). Den Vorstehern der Collegien ist immer schon ein Theil ihrer Gehülfen verpflichtet. Andere erwarten ein Gleiches, und stimmen in dieser Erwartung mit ihren Häuptern. Noch Andere fürchten sich vor der Rache ihrer unmittelbaren Oberen, wenn sie sich nicht in allen Stücken nachgiebig beweisen. Die Universitäten können ihre Angehörigen unterdrücken, ohne daß die Unterdrückten irgendwo Hülfe fänden. Fast auf dieselbige Art herrschen die Häupter der Collegien über ihre Gehülfen und Untergebenen t). Die Universitäten sind als Corporationen einer jeden Gewalt von außen unzugänglich; und beynahe so sicher sind die einzelnen Collegia und deren Häupter gegen alle Anfechtungen der akademischen Gewalten. Jede Universität ist ein Staat im Staat; und auf den Universitäten kann man wiederum ein jedes Collegium in Rücksicht auf die übrigen mit demselbigen Nahmen belegen.

Die hohen Schulen zu Oxford und Cambridge richten und regieren sich zuerst nach ihren Statuten, die den Statuten anderer alten Universitäten ähnlich sind.

r) Terrae filius I. 67-69. II. 91 et sq. p.

s) l. c.

t) Der Verfasser der vorhin angeführten Schrift: the opinion of an eminent Lawyer, etc. p. 49. läugnet dieses.

ſind u). Dieſe Statuten ſind in unbekannten Zeiten zuſammengetragen, und unter der Regierung der Königinn Eliſabeth beſtätigt worden v). Manche dieſer Statuten wurden nie beobachtet. Der gröſste Theil derſelben ward ſchon ſeit langer Zeit nicht mehr erfüllt; und doch müſſen alle angehende Studierende ſchwören, daß ſie die Statuten, welche ſie nicht kennen, treulich halten wollen. Dieſe Eide werden in der Folge, wenn man Grade, oder Aemter erhält, oft wiederhohlt: ein ſcheußlicher Mißbrauch, gegen welchen einſichtsvolle Männer ſchon lange vergeblich geeifert haben w). Auf die Statuten folgen die Königlichen Sendſchreiben an die hohen Schulen, die gleichfalls als Grundgeſetze betrachtet werden, ungeachtet ſie nicht ſelten mit den Statuten ſtreiten, und eben ſo wenig, als dieſe, vollzogen worden ſind x). Von gleicher Kraft mit den Statuten und königlichen Briefen ſind die Beſchlüſſe des Senats, oder der Convocationen, und ſelbſt der Congregationen, als welche beyde ſich das Recht anmaaßen, die Statuten und königlichen Briefe auszulegen, und dieſes Recht auf eine ſolche Art üben, daß dadurch Statuten und königliche Briefe gänzlich weggedeutet werden y). Auch dieſe wechſelnden

u) Man ſehe Excerpta e corpore Statut. Univerſ. Oxonienſ. Oxoniae 1691. 8. *Miller* Ch. 2. p. 25.

v) *Miller* p. 31.

w) *Miller* chapt. I.

x) *Miller* ch. 3. p. 33 et ſq.

y) *Miller* IV. V. p. 47 et ſq. beſ. 55. 56. 67. I am at laſt come, to the laſt branch of their ſtatutes, caled, Decreta praefectorum, oder Decrees of the Maſters of Colleges. Theſe, tho' lookd upon as Statutes yet in as

selnden, den Statuten und königlichen Briefen wiedersprechenden Beschlüsse, welche kein Studierender kennen zu lernen sich die Mühe gibt, und die akademischen Gewalten großentheils nicht vollziehen, müssen junge Leute beschwören; und bey jeder Stuffe, oder jeder Stelle, welche sie ersteigen, oder erlangen, den nie erfüllten, und gänzlich unerfüllbaren Eid erneuern.

Das Privilegium, die von der höchsten Gewalt bestätigten Statuten, oder gegebenen Verordnungen zu deuten, auch neue Gesetze und Verordnungen zu geben, ist um desto gefährlicher, da von den Beschlüssen der Senate und Congregationen gar keine Appellationen Statt finden z). — In den Convocationen, und Congregationen herrscht nicht nur eine gänzliche Unwissenheit des Rechts, sondern auch fast immer ein heftiger Partey-Geist. Bald nach der Revolution, und noch mehr nach der Thron-Befreigung

as much as some of' em determine concerning University Privileges; dispose of University Money; alter Statutes, and inflict Penalties, no less, than of Expulsion . . . without the Consent of the rest of the Body; they are liable . . . to some objection, etc.

z) *Miller* p. 178. 179 et sq. Weder der Vice-Canzler, noch seine Beysitzer sind jemahls Rechtsgelehrte. Auch haben die Mitglieder der Universität so wenig Zutrauen zu diesem ihren eigenen Gerichtshofe, daß sie selten Jemanden vor demselben belangen; es sey dann in einer Partey-Sache, wo sie schon der Uebermacht gewiß zu seyn glauben. Und doch müßte ein Jeder, auch in den entferntesten Gegenden von England, gegen welchen ein Mitglied der hohen Schule eine Klage hatte, sich gefallen lassen, vor dem Gerichtshofe des Vice-Canzlers zu erscheinen, wenn er anders nicht sein Recht verlieren will. l. c.

gung Georgs des Ersten waren beyde hohe Schulen in einem beynahe offenbaren Aufruhr gegen das Parlement, und die rechtmäßigen Beherrscher. Man verfolgte, entsetzte und verjagte die Freunde der Revolution, und die Anhänger Georgs des Ersten. Man predigte öffentlich gegen die Regierung, und zu Gunsten des Prätendenten. Eben so öffentlich lehrte man die Unverlierbarkeit der Erbrechte von Fürsten, und den blinden Gehorsam. Man wurde in Oxford gezwungen, eine Untersuchung gegen den Prediger des Aufruhrs anzustellen. Der Schuldige blieb ungestraft, und die unschuldigen Freunde der Verfassung, und der rechtmäßigen Regierung blieben verhöhnt, und verstoßen, ohne daß der Hof es wagte, sich ihrer anzunehmen a). — Ist es zu verwundern, daß so zahlreiche, stets von Leidenschaften getriebene, und von Parteygeist zerrüttete Corporationen, die so viel Gewalt besitzen, als die Englischen Universitäten, und keine höhere Instanz über sich erkennen, ihre in Händen habende Gewalt auf das fürchterlichste mißbrauchen, und daß knechtische Kriecherey und Nachgiebigkeit die einzigen Mittel werden, den Verfolgungen solcher eigenmächtigen Oberen zu entgehen?

Von der Größe und dem Mißbrauch der willkührlichen Gewalt auf den beyden hohen Englischen Schulen kann man keine überzeugendere Beweise beybringen, als folgende beyde Arten des Verfahrens, die

a) Man sehe *Miller* p. 196 et sq. Terrae filius I. 83 et sq. 123 et sq. wo die aufrührerischen Stücke, und die darauf erfolgten Untersuchungen mitgetheilt sind: ferner II. 72-77. 91. 146. 147.

die in den Statuten gegründet sind, und wovon das eine häufig gegen Studierende, das andere häufig gegen andere Einwohner der Universitäts-Städte gebraucht worden ist.

"Auf der hohen Schule zu Oxford, und wenn ich nicht sehr irre, auch auf der zu Cambridge, sagt ein vortrefflicher Schriftsteller b), gibt es ein furchtbares Register, das schwarze Buch genannt, weil Niemand, dessen Nahme in diesem Buche steht, seine Grade zur gewöhnlichen Zeit erhalten kann. Die Proctors haben dieß Buch während der Amtsführung in Händen, und können einen Jeden mit, oder ohne Grund in dasselbe setzen. Das schwarze Buch wurde zuerst eingeführt, um Ungehorsame, oder höchst verdorbene Mitglieder zu strafen und zu schrecken. Jetzt dient es bloß dazu, um dem Parteygeist Opfer zu bringen, und es ist deßwegen mit Whigs, mit Freunden der Constitution, und des Königs angefüllt."

"So lange die Universität diese Ruthe in ihrer Hand hat, so lange ist es nicht zu verwundern, daß die bischöfliche Kirche über ihre mächtigsten Widersacher siegt. Eben so wenig darf es Jemanden befremden, daß die Freunde der Constitution, und des Königs in Oxford abnehmen, da man weiß, daß Personen deßwegen in das schwarze Buch gebracht worden sind, weil sie den Geburtstag des Königs Georg gefeiert, und auf seine Gesundheit getrunken haben."

"Gesetzt aber auch, daß Jemand so glücklich ist, drey oder vier Jahre auf der hohen Schule zu leben, oh-

b) Terrae filius II. 72 et sq. p. auch *Samson* p. 418.

ohne irgend Einem der Proctors zu mißfallen, aber nur das Unglück hat, sich die Ungunst eines jeden andern Mitgliedes des fünfhundertköpfigen Senats zuzuziehen; so ist seine Lage wenig besser. Jedes Mitglied der Convocation nämlich hat das Recht, einem jeden Candidaten die Promotion zweymahl zu verweigern, ohne irgend einen Grund auzugeben. Und wenn also ein heimlicher Feind irgend eine falsche Geschichte gegen Jemanden schmiedet; so kann er die Promotion desselben gleich um ein Jahr verzögern."

"Dieß ist die willkührlichste Verfahrungs-Art von der Welt. Denn warum sollte irgend ein Mensch das Recht haben, seine Einwilligung zur Beförderung eines unbescholtenen Mannes ohne den geringsten Grund zu verweigern, und dadurch einen solchen Mann unverdienter Weise zu beschimpfen? Dieß setzt einen Jeden in Stand, seine Rachgier an Unschuldigen auszuüben, und schreckt die jüngeren Mitglieder ab, in irgend einem Stücke von den Aelteren abzuweichen, die einen so großen Vortheil über sie haben. Das dritte Mahl kann keiner einem Andern seine Stimme verweigern, ohne einen Grund anzugeben. Allein wem, und auf welche Art gibt man diesen Grund an? Nicht auf eine offene, und gesetzliche Art in Gegenwart des Beklagten, sondern vor dem Vice-Canzler, und den beyden Proctors, welche den angeführten Grund in der nächsten Congregation vorzutragen haben. Mittlerweile bleibt der Ankläger unbekannt, und der Beklagte hat nicht die Freyheit, sich gegen die wider ihn angebrachten Beschuldigungen zu vertheidigen. Wenn also der Vice-Canzler sagt, daß ein glaubwürdiger Mann Jemanden solch' oder solch' ein Verbrechen vorwirft;

so untersucht die Congregation nicht, ob die heimliche Anklage richtig, oder nicht richtig sey, sondern sie stimmt darüber, ob ein Candidat, vorausgesetzt, daß das gegen ihn vorgebrachte wahr sey, promovirt werden solle, oder nicht?'

"Der Vice-Canzler, und die Proctors sind nicht einmahl verpflichtet, vorgebrachte Beschuldigungen von den heimlichen Angebern beschwören zu lassen. Wenn sie wollen, so können sie die bloße Versicherung eines ihnen glaubwürdig scheinenden Mannes als einen hinlänglichen Beweis der Wahrheit seiner Aussage ansehen. Sie haben sogar geschworen, den Ankläger nicht zu entdecken. Dieser kann auch in der Congregation nicht entdeckt werden, weil alle Mitglieder durch einen Eid gebunden sind, ihre Stimmen heimlich in das Ohr des Proctors zu flüstern, der von dem Einen zum Andern umhergeht, um die heimlichen Stimmen zu sammeln."

"Hieraus erhellt, daß der Vice-Canzler und die Proctors es ziemlich in ihrer Gewalt haben, einen Jeden, dem sie nicht wohlwollen, ohne Ursache von seinem Grade auszuschließen. Denn wer lebt wohl drey oder vier Jahre auf einer hohen Schule, ohne daß nicht irgend eine kleine ärgerliche Geschichte auf seine Rechnung erzählt würde? —"

"Der Grund, den man von dieser Gewohnheit, Leute unverhört zu verdammen, angibt, ist höchst seltsam. Wenn, sagt man, eine ausgeschlossene Person erfahren sollte, wer ihr den übeln Dienst erwiesen hätte; so würde sie ihm dieses wahrscheinlich nachtragen, und eine Gelegenheit suchen, sich zu rächen.

Frey-

Freylich könnte dieses geschehen! Allein lassen sich nicht alle Verfolgungen auf diese Art beschönigen? Und warum sollten bey Einer Art von falschen Anklagen schlimmere Folgen entstehen, als bey anderen? Ich für meinen Theil würde es Jemanden zehnmahl mehr verargen, wenn er mich, wie dieß manchen geschehen ist, eines Pferde-Diebstals, oder Straßenraubs fälschlich anklagte, als wenn man mich beschuldigte, daß ich von irgend einem Schädel (so nennt man spottweise die Häupter der Collegien) unehrerbietig gesprochen, oder irgend eine von meinem Widersacher für fanatisch gehaltene Gesundheit getrunken hätte."

"Mehrere treffliche und reiche Männer sind gehässiger Gebrechen, z. B. des Mordes, der Nothzucht, u. s. w. angeklagt, und nach einer genauen Untersuchung freygesprochen worden. Ich habe aber deßwegen nie von schrecklichen Rach-Beyspielen gehört, die daraus erfolgt wären: daß man den falschen Anklägern, oder Zeugen das Hirn ausgeschlagen, oder sie durchbohrt hätte. Ich überlasse es den Meistern zu Oxford, zu erwägen, was geschehen würde, wenn man bey den übrigen Gerichten ihre Art anzuklagen, und zu verurtheilen annehmen wollte. — Wahr aber ist es, daß diese Verfahrungs-Art die Sache der bischöflichen Kirche befördert, und den Verfahrungs-Arten geistlicher Gerichte in allen Ländern entsprechend ist."

"Es ist auch für die herrschende Kirche von nicht geringer Wichtigkeit, daß alle einträgliche und ehrenvolle Stellen der hohen Schule ihren Anhängern ertheilt worden. Professor-Stellen, und andere

vortheilhafte Pfründen (Sine-cures) gewinnen unfehlbar die Herzen solcher Menschen, die Müssiggang und Ueberfluß über alles lieben."

"Bald nach Georgs des Ersten Ankunft in England machten einige Whigs zu Oxford ein kleines Freudenfeuer vor einer Schenke, und erleuchteten die Fenster der Schenke, um dadurch ihre Freude, und Anhänglichkeit an der guten Sache auszudrücken. In kurzer Zeit versammelte sich ein Haufe von Studierenden und anderem Pöbel, welche schrieen, es lebe König Jacob: pereat der Usurpator. Der Haufe zerstreute das Freudenfeuer, schlug die Fenster ein, und beging noch andere Ausschweifungen. Hierauf wurden alle Whigs, deren Nahmen man erfahren konnte, vor das Tribunal des Vice-Canzlers gefordert, und wegen eines veranlaßten Auflaufs gestraft. Man führte an, daß, wenn sie nicht die Schenke besucht, und ein Lustfeuer gemacht hätten, kein Auflauf entstanden wäre. Ein witziger Kopf sagte bey dieser Gelegenheit den Richtern: Ein Mann ritt über die Hounslower Heide, und wurde beraubt. Ich beweise hieraus, daß der Mann selbst des Straßenraubes schuldig war. Denn wenn er nicht da gewesen wäre, so hätte der Raub nicht geschehen können. — Auch der Gerichtshof des Vice-Canzlers ist von unschätzbarem Werthe für die herrschende Kirche. Er wurde der Universität zuerst zum Besten der Kirche zugestanden, und ist auch nachher ein beständiger Anhänger derselben geblieben."

So willkührlich und tyrannisch das Verfahren der Englischen Universitäten gegen ihre eigenen Angehörigen ist; eben so willkührlich und tyrannisch ist

ihr

ihr Verfahren gegen die Einwohner der Universitäts-Städte. Die fürchterliche Geissel für die Einwohner von Cambridge, das so genannte Aechten (Discommoning) hat seinen Ursprung einem Senats-Schlusse vom J. 1575. zu danken, worin es heißt c): "Wenn ein Bürger die Freyheiten und Vorrechte der hohen Schulen ansicht, oder sich gegen Lehrer, Lernende, und deren Diener sehr undankbar beweist, und dessen nach dem Urtheile des Vice-Canzlers, und des größten Theils der Häupter der Collegien überführt wird; so sollen alsdenn Studierende mit einem solchen Undankbaren nicht die geringste Verbindung haben: nichts von ihm kaufen, oder an ihn verkaufen, bey Strafe von hundert Schillingen, die so oft bezahlt werden sollen, als Jemand gegen diese Verordnung sündigt d)."

Auf gleiche Art ging man schon lange in Oxford zu Werke: "Das letzte, was die Sache der bischöflichen Kirche auf den Universitäten begünstigt, ist die Gewalt, die übrigen Einwohner gleichsam in die Acht zu erklären: wodurch die Bürger nicht weniger, als die Studierenden, in Respect erhalten werden. Wenn Jemand sich unterfteht, irgend eine ehrwürdige Person zu beleidigen, entweder dadurch, daß er frey von derselbigen spricht, oder daß er die gegenwärtige Regierung vertheidigt; so unterfagt man den Studierenden alle Gemeinschaft mit einem solchen Mann, bis er entweder um Verzeihung

c) Nach Wood war dieß Verfahren in Oxford viel älter. I. 242.

d) *Miller* p. 63. 64.

zeihung bittet, oder eine jede andere Genugthuung gibt, welche die Universität zu fordern gut findet."

Nach der bisher beschriebenen Einrichtung der Englischen Universitäten kann kein unbefangener, und der Sachen kundiger Leser zweyfeln, daß diese hohen Schulen schon lange nöthig gehabt hätten, von Grund aus reformirt zu werden. Wenn dieses geschehen soll, so muß man von oben herab, oder im Nahmen der Regierung alle Freyheiten und Statute der Universitäten auf das sorgfältigste durchsehen, die nützlichen Freyheiten und Gesetze erneuern, die schädlichen abschaffen, oder einschränken lassen. Besonders muß man die widergesetzliche und den hohen Schulen selbst höchst verderbliche Unabhängigkeit, und mit dieser das Recht, neue Statuten zu machen, und alte willkührlich zu deuten, auch das jus de non appellando gänzlich aufheben, und statt dieser Autonomie eine beständige Inspection, oder kräftiges Curatorium einführen, welches befugt ist, auf die Beobachtung der Gesetze mit Nachdruck zu halten, die Lehrer und Beamten der hohen Schulen so wohl zu belohnen, als zu bestrafen, die etwanigen Mängel zu verbessern, und die einreissenden Mißbräuche abzuthun. Viele Könige ließen Visitationen und Reformationen der beyden Englischen Universitäten vornehmen e). Erst seit der Revolution sind diese Visitationen und Reformationen in Abgang gekommen; und von dieser Zeit an datirt sich die allmählich entstandene unbeschränkte Autonomie der Englischen hohen Schulen: wiewohl sie noch immer die königlichen Verordnungen unter ihre Grundgesetze zählen und einge-

e) *Wood* I. 260. 269. 291. 370. 385. 392. 393.

eingestehen, daß die Beschlüsse der Convocationen und Congregationen keine von den Königen bestätigte Statuten aufheben, oder abändern können f). "Unter den Regierungen der meisten Könige wurden Visitationen, oder etwas ihnen ähnliches vorgenommen. Die Königinn Elisabeth verabredete dergleichen zweymahl: einmahl im Anfange ihrer Regierung, das zweyte mahl im zwölften Jahre ihres Reichs. Es erhellt ferner aus den vorher erwähnten königlichen Briefen, daß die meisten Könige seit Elisabeths Zeiten es ihrer königlichen Sorgfalt nicht unwürdig hielten, die hohen Schulen ihres Landes zu ordnen. Allein dieß unterblieb seit der Revolution, und während der ganzen Regierung des Königs Wilhelm, glorwürdigen Andenkens: unstreitig durch die verschmitzten Eingebungen von Räthen, welche die willkührlichen Grundsätze der hohen Kirche begünstigten, und auch meistens die übrigen Angelegenheiten des Staats während seiner Regierung verwirrten. Ich weiß es von sehr guter Hand, daß der wahrhaft gelehrte und weise Locke in einer Unterredung, welche er mit dem Könige Wilhelm nicht lange nach dessen Thron-Besteigung hatte, zu diesem Könige sagte: Ew. Majestät haben eine höchst glückliche, und ruhmwürdige Revolution zu Stande gebracht. Allein die guten Wirkungen derselben werden sich bald verlieren, wenn man nicht Sorge trägt, daß die Universitäten besser eingerichtet werden. Der König wandte sich hierauf an einen vornehmen Herrn mit den Worten: Ich glaube allerdings, daß in dem, was Herr Locke sagt, viel wahres ist. Der edle Lord antwortete weiter nichts, als: Locke ist ein bloßer

f) *Salmon* p. 419. Statut. Oxon. p. 143.

bloßer Gelehrter. Die Erfahrung hat leider! bewiesen, daß Locke ein wahrer Prophet, und auch ein wahrhaftigerer, wenn gleich nicht größerer Staatsmann war, als der Lord, der ihn für einen bloßen Gelehrten erklärte." Was so viele Könige von England thaten, das kann auch jetzt ein König von Großbritannien thun; und der Monarch, unter dessen Regierung die Umstände es gestatten, eine gründliche Reformation der hohen Schulen zu unternehmen, und zu vollenden, wird sich dadurch um die Brittische Nation mehr verdient machen, als wenn er die Gränzen des Reichs durch die glänzendsten Eroberungen erweitert hätte.

Bey einer gründlichen Reformation der Englischen Universitäten wäre es am besten, wenn alle Collegia gänzlich aufgehoben, wenn ihre Güter und Einkünfte in Ein Aerarium zusammengezogen, und wenn unter höherer Aufsicht aus diesem Aerario alle Lehrer von Wissenschaften, Sprachen und Künsten reichlich besoldet, Hülfsbedürftige und würdige Studierende sammt den Witwen und Waisen von Lehrern reichlich unterstützt, auch gelehrte Anstalten mit Freygebigkeit begabt und errichtet würden. Wenn man aber auch nicht gleich eine solche gänzliche Umkehrung der bestehenden hohen Schulen vornehmen will; so müssen wenigstens die Statuten aller einzelnen Collegien auf das genauste revidirt, die heilsamen Gesetze und Einrichtungen erhalten, oder wieder in Kraft gesetzt, die Mißbräuche ausgerottet, die Wahl der Häupter und ihrer Gehülfen abgeändert, der Fleiß von Lehrern und Lernenden mehr erweckt, die Eigenmacht der Ersten eingeschränkt, so wie die Unterwürfigkeit der Mitglieder der Collegien gemildert, der

Unter-

Unterricht verbessert und erweitert, und die Sittenzucht viel stärker angezogen werden, als sie bisher war. So lange man Collegia beybehalten will, so lange muß man wenigstens wünschen, daß sie so eingerichtet werden, als die musterhaftesten Collegien, oder Seminarien in Frankreich und Deutschland eingerichtet waren.

Nach den Absichten der Stifter und dem Inhalt der Stiftungsbriefe wurden die Collegia fundirt, damit bedürftige und hoffnungsvolle Knaben und Jünglinge unter der Aufsicht würdiger Vorsteher, und der Anführung tüchtiger Lehrer vor den Lastern ihres Alters bewahrt, und in den Elementen der gelehrten Sprachen, und anderer nützlicher Kenntnisse so weit unterrichtet würden, daß sie sich als vollendete Schüler durch eigenen Fleiß, durch die Theilnehmung an gelehrten Uebungen, und durch das Besuchen öffentlicher Vorlesungen bis zu dem Grade eines Meisters der Künste ausbilden, oder zu dem Studio irgend einer höheren Wissenschaft, der Gottesgelahrtheit, Rechtsgelahrtheit, oder Arzneykunde übergehen könnten. Die Wohlthäter hoher Schulen errichteten öffentliche Lehrstellen für allerley nützliche Wissenschaften, damit die Baccalaureen und Meister der Künste Gelegenheiten hätten, sich den höheren Studien zu widmen. Auch sorgten die Stifter von Collegien dafür, daß eine gewisse Zahl von Graduirten in den Collegiis freye Wohnung, und freyen Unterhalt fänden, um ihre Studien desto ungehinderter fortsetzen zu können. Unglücklicher Weise wurden alle nützliche Absichten der Wohlthäter der Englischen hohen Schulen vereitelt. Nur eine einzige erfüllte man treulich, die zwar auch gut gemeint war,

aber

aber ganz andere Wirkungen hervorbrachte, als man davon erwartet hatte. Die Stifter der Collegien, welche aus übelverstandenem Religions-Eifer mehr für die Kirche, als für den Staat sorgten, machten es zu einem Gesetze ihrer Stiftungen, daß nur Geistliche allein, oder solche, welche die Priesterliche Weihe genommen hätten, Gehülfen, oder fellows in den von ihnen gegründeten Häusern werden könnten. Eine natürliche Folge dieses Gesetzes ist, daß sich viel mehr junge Leute dem geistlichen Stande widmen, als Lust und Geschick dazu haben, oder als die Nation brauchen kann: daß die Hälfte der fellows nie geistliche Aemter erhalten, und geistliche Geschäffte verrichten, sondern eine Last für den Staat, und die Collegia bleiben: daß endlich andere Zweige nützlicher Kenntnisse in eben dem Grade vernachlässigt werden, in welchem die Gottesgelahrtheit überladen ist g); da hingegen ein jeder hoffnungsvoller junger Mann seinem Genius folgen würde, wenn man nicht bloß Priester zu den Gehülfen-Stellen zuließe. Man hat so manche Statuten der Collegien entweder geradezu abgeändert, oder stillschweigend absterben lassen, warum nicht auch ein Gesetz, das dem Staate und den Wissenschaften gleich viel Schaden bringt?

Ein sehr weises Statut, welches die Stifter der Englischen, wie aller übrigen Collegien machten, ist dieses: daß keiner weder als Lehrer, noch als Schüler eine Freystelle erhalten, oder behalten solle, der über eine gewisse Summe jährlicher Einkünfte hat. Alle diejenigen, welche in die Collegia aufgenommen werden, müssen dieß Statut beschwören. Man weiß aber das Gesetz und den Eid auf eine solche

g) *Miller* p. 148. 157. beſ. 169.

che Art zu deuten, daß Personen, die vier bis fünf hundert Pfund jährlicher Einkünfte besitzen, sich kein Gewissen daraus machen, Bursen, und Gehülfen-Stellen in den Collegiis anzunehmen h).

In einigen Collegiis ist es Grundgesetz, daß man die Gehülfen-Stellen nur eine bestimmte Zahl von Jahren genießen solle, damit desto mehrere zum Genusse dieser Beneficien gelangen mögen i). In anderen Collegien ist die Genuß-Zeit nicht bestimmt k). Anstatt nun in alle Collegia das heilsame Statut einzuführen, daß man die Vortheile einer Gehülfen-Stelle nur so und so viele Jahre genießen dürfe, hat man es im Gegentheil zu einem allgemeinen Brauch gemacht, daß jeder Fellow seine Stelle auf unbestimmte Zeit, oder Zeitlebens behalten könne, unter dem Vorwande, daß es hart seyn würde, gelehrte Männer nach einem gewissen Zeitraum zu verstoßen. So bald also Jemand zu einem Fellow erwählt worden ist, so wird er von dem Augenblick an ein unabhängiger Mann, der sein Leben in Ruhe und Ueberfluß hinbringen darf, und meistens hinbringt l). Wenn nämlich ein Fellow nur die wenigen vorgeschriebenen Cärimonien mitmacht; so verschleudert er den Rest seiner Tage in Wohlleben, und Müssiggang: genießt sich

h) Terrae filius II. 53. This oath, like other oaths, is commented away, and interpreted so loosely, that at present it does not exclude persons of four or five hundred pounds a year.

i) *Salmon* p. 412.

k) ib. et Terrae filius II. 53.

l) II. 54. Terrae filius: When any person is chosen fellow of a college, he immediately becomes a freeholder, and is settled for life in ease and plenty.

sich selbst, und ist für die Welt todt: denn das Leben eines älteren Fellow ist selten etwas anders, als eine regelmäßige Folge von Essen, Trinken und Schlafen, oft auch von Prellereyen, die an den jüngeren ausgeübt werden."

"Wenn dieß nicht die Absicht der Stifter, sondern eine unvorhergesehene Ausartung der Nachkommenschaft war; so muß es nothwendig abgestellt werden. War es hingegen die Absicht der Stifter, so frage ich, ob das Publicum verpflichtet ist, solche Haufen von unnützen, oder schädlichen Müssiggängern zu dulden? Es ist nicht bloß ärgerlich, sondern gefährlich, Müssiggang zu ermuntern. Unnütze Mitglieder der Gesellschaft sind meistens auch schädliche Mitglieder. Denn die Natur der Menschen ist so beschaffen, daß, wenn sie nichts gutes zu thun haben, sie etwas böses anfangen. . . . . In manchen Collegien sind die Gehülfen-Stellen so einträglich, daß keine Beförderung die Besitzer derselben bewegen kann, sie aufzugeben. Die Fellows ziehen ein mönchisches, oder wie sie zu sagen pflegen, einsames Leben einem jeden Amte vor, wo sie sich einige Mühe geben, und etwas gutes thun müßten. — Wenigstens sollte Niemand eine Gehülfen-Stelle behalten, wenn er ein einträglicheres Amt ausgeschlagen hätte."

Man hält in England Wohlleben und Müssiggang mit dem Stande, oder der Lage von Fellows fast so gewöhnlich verbunden, als in Deutschland mit dem Stande oder der Lage von reichen Ordensgeistlichen, und Domherren. "Man kann nicht läugnen, sagt ein Schriftsteller, der eher zu den Lobrednern, als zu den Tadlern der hohen Schulen gehört, daß

daß Manche ihrer Bestimmung nicht entsprechen, indem sie glauben, daß, wenn sie einmahl die Grade, und Gehülfen-Stellen erlangt haben, sie sich nun ihrem Hange zur Ruhe und Bequemlichkeit überlassen können m). Solche Männer sind nicht bloß unnütze Mitglieder des Staats, und der Gesellschaft, in welcher sie leben, sondern sie stiften auch in Erziehungs-Anstalten durch ihr Beyspiel großen Schaden. Denn was können die Ermahnungen der Lehrer zur Mäßigkeit, zum frühen Aufstehen und ernstlichen Arbeiten fruchten, wenn die jungen Leute wahrnehmen, daß die älteren Mitglieder des Collegii alle ihre Lüste befriedigen, und nur selten in der Capelle erscheinen, wo die Zöglinge sich jeden Morgen früh einfinden müssen? Werden sie nicht glauben, daß der Müssiggang doch wohl nicht so schlimme Folgen habe, als man vorgebe, weil angesehene Männer sich demselben ohne Scheu und ungestraft überlassen n)?"

Manche Fellows begnügten sich schon im Anfange des vergangenen Jahrhunderts nicht damit, gegen den Willen der Stifter ihre Fellowships Zeitlebens zu behalten. Sie fingen auch gegen die gemessensten Vorschriften der Statuten an, mit ihren Gehülfen-Stellen noch Pfründen zu verbinden. Wenn die Pfründe eines Kanonikus in einem Collegio offen wurde (denn in mehreren finden sich auch Dechanten, und Kanonici) so ertheilte man sie irgend einem Fellow auf mehrere Jahre, oder ließ sie der

m) *Salmon* p. 412. 413.

n) Man vergleiche Wendeborn IV. S. 258. über die Sitten vieler Fellows auf den Englischen Universitäten.

der Reihe nach durch die Hände aller Fellows laufen o).

Die Statuten befehlen auf das nachdrücklichste, daß die Zöglinge in den Collegiis außer dem Unterricht, den sie von den Lehrern des Hauses, oder den so genannten Tutors empfangen, noch öffentlichen Vorlesungen beywohnen sollen p). Sie bestimmen genau die Zeit und Ordnung, während und in welcher die öffentlichen Vorlesungen gehört werden müssen. Die meisten öffentlichen Lehrstellen sind dotirt: d. h. die Lehrer, welche sie bekleiden, erhalten jährlich aus milden Stiftungen von Wohlthätern funfzig, hundert, bis zwey hundert Pfund, damit sie jedes Jahr eine gewisse Wissenschaft wöchentlich in zwey Stunden vortragen mögen. Zu diesen öffentlichen Lehrstellen, oder lectures gehörten schon vor einem Jahrhundert in Oxford die Lehrstellen der Geometrie, Astronomie und Musik, der Physik und Geschichte, der Griechischen und Hebräischen Sprache, der Medicin, Anatomie und Botanik, des bürgerlichen Rechts, der Moral-Philosophie, und Gottesgelahrtheit, welche letztere doppelt dotirt ist q). Undotirte öffentliche Lehrstellen hingegen sind die der Grammatik und Rhetorik, der Dialektik, und Metaphysik, welche lectures alle zwey Jahre den Meistern der Collegien der Reihe nach aufgetragen werden. In den Stiftungs-Briefen von mehreren öffentlichen Lehrstellen ist die Geldstrafe festgesetzt, welche der öffentliche Lehrer für jede versäumte Stunde entrichten soll, so wie die Geldbußen, welche die Zuhörer geben

o) Terrae filius II. 55. 56.

p) Statut. Oxon. p. 8 et sq.

q) l. c. p. 11-16.

ben müssen, die irgend eine ihnen angewiesene öffentliche Lehrstunde versäumen. Die Geldbußen der Lehrer fordert Niemand ein: die der Zuhörer werden strenge beygetrieben, ungeachtet die Fleissigsten die öffentlichen Vorlesungen eben so wohl, als die Unfleissigen versäumen müssen. Schon seit länger als achtzig Jahren wurden die meisten öffentlichen Vorlesungen gar nicht mehr gehalten, und diejenigen, welche man hielt, wurden so nachläßig gegeben, daß auf ein ganzes Jahr nicht mehr, als drey oder vier Stunden fielen. Gerade so, als es vor etwa einem Jahrhundert war, ist es noch jetzt r). Die öffentlichen Lehrstellen werden, wie die übrigen akademischen Würden und Aemter fast ganz allein nach blinder Gunst vergeben. Die Männer, welchen die lectures zufallen, sind entweder so unwissend, daß sie keine Vorlesungen halten können, oder so bequem, daß sie dergleichen nicht halten mögen. Man lese folgende Nachrichten und Bemerkungen eines ungenannten Schriftstellers, den ich schon oft angeführt habe, und man wird über die Blindheit oder Geduld der Englischen Nation erstaunen. Das Ansehen dieses Schriftstellers verliert dadurch nichts, daß er ein erklärter Widersacher der Mißbräuche der Englischen hohen Schulen war. Ich berufe mich auf ihn, so wie auf den mehrmahl genannten Miller nur alsdann, wenn sie Urkunden und Facta anführen, und aus diesen Urkunden und Factis nach den Gesetzen einer gesunden Vernunftlehre schließen. Der Erdensohn hatte zu viel Geist, um gegen die hohe Schule zu Oxford irgend eine Thatsache vorzubringen, deren Unrichtigkeit man sogleich hätte zeigen, und ihn

r) IV. 210.

ihn dadurch als einen hämischen Verläumder darstellen können.

"Durch die Freygebigkeit von Gönnern der Gelehrsamkeit sind in Oxford Lehrstellen beynahe für alle Künste und Wissenschaften mit ansehnlichen Besoldungen gestiftet. Allein es ist lustig zu sehen, wie verkehrt diese Stellen vergeben werden. Anstatt sie solchen Männern zu ertheilen, die in den vorzutragenden Wissenschaften hoch erfahren sind, gibt man sie der Regel nach solchen Menschen, die notorisch nicht das geringste von den Fächern wissen, in welchen sie die Jugend unterrichten sollen. Man verleiht die Lehrstellen, als Pfründen, ohne die geringste Rücksicht auf die Kenntnisse und Sitten derjenigen, welchen sie zu Theil werden."

"Mir sind Beyspiele bekannt, daß man den lasterhaftesten Menschen zum Professor der Sittenlehre, und einen Ignoranten, der die Sterne nie nüchtern gesehen hatte, zum Lehrer der Astronomie ernannte. Wir haben Professoren der Geschichte gehabt, die außer einigen Ritter-Romanen nie etwas gelesen hatten: Professoren der Griechischen, Hebräischen und Arabischen Sprachen, die nur kaum ihre Muttersprache verstanden. Vor nicht gar langer Zeit ernannte man einen berüchtigten Spieler und Actien-Händler zum Margareten-Professor der Theologie, oder zu der theologischen Lehrstelle, welche Margarete, Gräfinn von Richmond gestiftet, und dotirt hat."

"Ich ergötze mich oft mit der Betrachtung, welche Verwirrung in der Welt entstehen würde, wenn man

man in allen übrigen Theilen der menschlichen Gesellschaft dieselbe Methode, oder vielmehr Anti-Methode befolgen wollte. Was für geschickte Arbeiter würden wir zum Beyspiele haben, wenn Schneider Lehrburschen annähmen, um sie zu Grobschmieden zu bilden, oder umgekehrt! Würde nicht die ganze Welt lachen, wenn Nicolini die Kunst lehren wollte, Kinder zu zeugen? oder wenn man Whiston dazu bestellte, daß er die Lehre der Dreyeinigkeit in der St. Pauls-Kirche vortragen solle? ... In der That, wie man die Sachen die letzte Zeit her getrieben hat, ist es völlig einerley, welche Menschen zu Professoren erwählt werden. Davus ist eben so geschickt, als Oedipus dazu, nichts zu thun, und für sein Nichtsthun und seinen Meineid jährlich eine gewisse Summe in Empfang zu nehmen. Eine bloße Pfründe verlangt gar keine besondere Fähigkeit, oder Geschicklichkeit. Wenn der akademische Senat die Absicht hat, die Jugend unwissend zu lassen, um sie desto frömmer zu machen; so hat er allerdings den rechten Weg erwählt."

"Wie wenig die Häupter der Universität ihre Pflicht erfüllen, und wie sehr sie sich hüten, daß kein Lichtstrahl nützlicher Erkenntniß in die empfänglichen Köpfe der Studierenden fallen möge, davon kann folgender Brief zeugen, der die vorhergehenden Betrachtungen veranlaßt hat."

"Ich hoffe, mein Herr, daß Sie den Vorsatz haben, unter anderen Mißbräuchen der Welt auch die Art und Weise bekannt zu machen, wie die Absichten der Wohlthäter, welche die öffentlichen Lehrstellen in Oxford gestiftet haben, vereitelt werden.

Vorgestern Morgen gab die Glocke, wie gewöhnlich, um neun Uhr das Zeichen zu der öffentlichen Vorlesung: ich wußte selbst nicht, ob rhetorischen, oder logischen. Auf den Ruf der Glocke ging ich in den öffentlichen Hörsaal, in der Hoffnung, in der einen, oder anderen Wissenschaft einen nützlichen Unterricht zu empfangen. Nachdem ich eine Weile umhergeschlendert war, fing ich an, ungeduldig zu werden und fragte einen Unter-Bedienten, ob es öfter geschehe, daß öffentliche Lehrer ihre Stunden versäumten. Der Mann antwortete: er habe seit drey Jahren das Antlitz keines öffentlichen Lehrers gesehen: das der Lehrer der Dichtkunst, und Tonkunst ausgenommen. Alle übrigen öffentlichen Vorlesungen seyen gänzlich außer Brauch gekommen."

"Den Statuten nach sollte in der Term-Zeit an jedem Donnerstage in dem theologischen Hörsaal eine öffentliche Vorlesung gehalten werden. Zwey junge Magister aus unserm Hause hatten die Neugierde, zu hören, was der Professor vortragen werde. Zu ihnen stieß noch ein dritter Meister der Künste, so daß sie ohne Anmaaßung annehmen konnten: sie seyen genug unterrichtet, um nicht unwürdige Zuhörer des Lehrers der Gottesgelahrtheit zu seyn. Allein der Professor dachte anders, als er sehr spät kam, und zu seiner Verwunderung fand, daß Zuhörer da seyen. Er ging zwey bis drey Mahle in dem Auditorio umher, und sagte dann: Magistri, vos non estis idonei auditores. Praeterea juxta legis doctorem *Boucher* tres non faciunt collegium ... valete, und mit diesen Worten ging er weg."

"Es ist in der That seltsam, daß, ungeachtet diese öffentlichen Vorlesungen so sehr vernachlässigt

werden,

werden, man doch einen jeden Studierenden, wenn er seine Grade nimmt, dafür straft, daß er sie nicht gehört hat. Man ertheilt uns feierlich gegen eine zu erlegende Geldstrafe Dispensation wegen der Nicht-Erscheinung in den öffentlichen Vorlesungen. Sonderbar! daß jeder öffentliche Lehrer seine Besoldung zieht, ohne etwas zu thun, und daß wir Geldstrafen erlegen müssen, weil wir etwas nicht gehört haben, was nie gelesen worden ist."

Wie können sich dann die Universitäten zu Oxford und Cambridge noch den Titel von hohen Schulen anmaaßen, da auf denselben nicht einmahl die Theologie, die Arzneykunde, und Rechtsgelahrtheit, viel weniger eine lehrreiche Philosophie und Geschichte mit allen ihren Hülfs-Wissenschaften vorgetragen werden? Die Gottesgelehrten müssen sich selbst bilden. Die Rechtsgelehrten und Aerzte suchen entweder berühmte Männer ihres Fachs in London auf, oder sie gehen auf auswärtige hohe Schulen: ehemahls vorzüglich nach Leiden, wo viele Englische Aerzte erzogen wurden s). — Es fiel Georg den Ersten so sehr auf, daß auf den Englischen Universitäten keine neuere Geschichte gelehrt werde, daß er die Absicht hatte, eine Lehrstelle für dieselbe zu errichten. Der erste Minister begünstigte diesen Entwurf nicht. Die hohen Schulen selbst protestirten, wie man sagt, heimlich dagegen, weil sie fürchteten, daß die jungen Leute durch das Studium der neuern Geschichte von den Kenntnissen würden abgezogen werden, welche man bisher allein auf den Englischen Universitäten vorgetragen habe t).

Wenn

s) Michaelis III. S. 44-47.
t) *Samson* p. 443. 444.

Wenn man nun die öffentlichen Lehrstellen, die bloß dem Nahmen nach vorhanden sind, nicht rechnet, und ganz allein auf das sieht, was wirklich gelehrt wird; so sind die Universitäten zu Oxford und Cambridge in der That weiter nichts, als eine Mischung von niederen lateinischen Schulen, und von Gymnasiis, wo Privat-Lehrer, oder so genannte Tutors die Jugend außer der lateinischen und Griechischen Sprache in einer unbrauchbaren Aristotelischen Philosophie unterrichten. Unter den Tutors sind gewiß, wie unter den Masters, und Fellows, gelehrte, und gewissenhafte Männer. Es scheint aber nicht, als wenn diese die größte Zahl ausmachten, oder als wenn die Tutors sorgfältiger, als die Häupter und Genossen der Collegien gewählt würden. Der Unterricht in den gelehrten Sprachen ist gemeiniglich so schlecht, daß die Zöglinge zwar manchen alten Schriftsteller durchgehen, auch zum Theil auswendig lernen, aber weder mit dem Genius der Sprachen, noch mit dem Geiste der alten Autoren bekannt werden u). Die Philosophie, welche man in den Englischen Collegiis lehrt, besteht größtentheils nur in einem Grundrisse der Aristotelischen Logik. Aristoteles ist der einzige Held der Englischen Schulen, welcher ausschließlich selbst durch die Statuten empfohlen, und zwar so sehr empfohlen wird v), daß Baccalaureen und Meister der Künste, die sich nicht genau an diesen Weltweisen halten, für jede Abweichung fünf Schillinge erlegen müssen w).

Wer

u) Wendeborn, Michaelis, Terrae filius ll. cc.

v) Stat. Oxon. Tit. VI. sect. 2. Terrae filius I. 112. 120.

w) ll. cc. u. *Salmon* p. 273.

Wer zwey Jahre ſtudiert hat, wird ſenior Sophiſt, und ältere Sophiſten brauchen noch zwey Jahre, bevor ſie Baccalaureen werden können. Man erlangt jenen Titel, und dieſe Würde vorzüglich durch Disputationen, die der Form nach auf den Engliſchen Univerſitäten noch eben ſo beſchaffen ſind, als auf den hohen Schulen des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts: nur viel weniger ernſtlich, als ſie in älteren Zeiten waren. Vor dem Baccalaureat gehen außer den ſo genannten Uebungen auch noch Prüfungen her, die aber gleich den Disputationen leere Spiegelfechtereyen ſind x). Die Proctors, welche die Examinatoren ernennen, und die Examinatoren ſelbſt werden von den Candidaten notoriſch gewonnen. Man hat Entwürfe von Fragen, die vorgelegt, und von Antworten, die darauf gegeben werden. Bey den Disputationen ſind gleichfalls Einwürfe und Antworten aufgeſchrieben. Man nennt die Einwürfe und Antworten bey Disputationen Syllogismen-Schnüre, und ſolcher Syllogismen-Schnüre hat man eine Menge über alle Fragen, über welche gewöhnlich disputirt wird. Selbſt die Disputationen, welche die Candidaten des Baccalaureats halten, dauern nur eine halbe Stunde. Da ſie aber nach den Statuten von ein bis drey Uhr dauern ſollen, ſo ſitzen der Respondent, der Präſes und die Opponenten die übrige Zeit in der größten Stille, und vertreiben die Langeweile durch das Leſen von Büchern, welche ſie mitgebracht haben y). Nach den Statuten ſollte der größte Theil der Studierenden allen öffentlichen

x) *Salmon* p. 270 et ſq. Terrae filius I. p. 111–122. II. 66 et ſq.

y) Wendeborn IV. 218.

lichen Disputationen beywohnen. Auch dieß Gesetz ist durch eine entgegengesetzte Gewohnheit so sehr abgeschafft worden, daß man es so gar für eine große Unhöflichkeit hält, bey solchen Uebungen gegenwärtig zu seyn z). Die Betrachtungen, welche ein Wahrheit liebender Mann schon vor einem Jahrhundert über die Schul-Philosophie und die Schul-Uebungen auf den Englischen Universitäten machte, sind jetzt noch eben so wahr, als zur Zeit ihres Verfassers; und es ist traurig, daß diese, und ähnliche Betrachtungen nicht die geringste Verbesserungen der unerträglichsten Mißbräuche hervorgebracht haben.

"Nach der Bemerkung eines witzigen Kopfs ist nichts weniger gemein, als gemeiner Menschen-Verstand; und man kann zu dieser nicht sehr trostreichen Wahrheit den Zusatz machen, daß gemeiner Menschen-Verstand nirgend weniger gemein ist, als in unseren Pflanzschulen der Religion und der Gelehrsamkeit."

"Unter gemeinem Menschen-Verstand denkt man sich gewöhnlich, und richtig die Fähigkeit, ein Ding von dem andern zu unterscheiden, und das gewöhnliche Vermögen, uns vor groben Widersprüchen, handgreiflichen Inconsequenzen und Sophismen zu hüten. Unter einem Mann von gemeinem Menschen-Verstande stellen wir uns einen Mann vor, der, wie man zu reden pflegt, weiß und schwarz unterscheiden kann; der erkennt, daß zwey und zwey vier ausmachen, daß ein Berg größer, als ein Maulwurfs-Haufen ist. Kurz wenn wir Jemanden gemeinen Menschen-Verstand zuschreiben, so wollen wir weiter

z) l. c.

ter nichts sagen, als daß er kein Narr sey: was, so unhöflich es klingen mag, ein sehr großer Vorzug ist: ein Vorzug, auf welchen alle Menschen Anspruch machen, den aber sehr Wenige, und oft die Gelehrtesten nicht besitzen. Wir werden alle ohne denselben gebohren, und demselben zum Trotze erzogen. Dem gemeinen Menschen-Verstande setzen sich so viele Schwierigkeiten, und Vorurtheile entgegen, daß man ihn nicht anders, als mit großer Mühe erwirbt. Und wenn man ihn erworben hat; so wird er, ein niederschlagender Gedanke! meistens mit Verachtung und Hohn belohnt."

"Es würde allerdings sehr unmanierlich klingen, wenn ich die ganze Universität Oxford ein Nest von Narren nennen, oder sagen wollte, daß ihre Gelehrten keinen Menschen-Verstand besitzen; und doch wünsche ich nicht, daß man meine Höflichkeit als eine Anerkennung der Weisheit der Herren in Oxford ansehen möchte. — — Was sie aber auch selbst von gemeinem Menschen-Verstande besitzen mögen, so ist es gewiß, daß sie sich alle Mühe geben, ihn von denen, die ihrer Sorgfalt anvertraut sind, möglichst zu entfernen. Sie haben eine Menge von Büchern, die einzig und allein in der Absicht geschrieben zu seyn scheinen, den Verstand junger Leute zu verdunkeln, und alle Begriffe von Recht und Unrecht, welche man mit auf die Universität gebracht hat, zu verwirren. Alle ihre Systeme von Logik, Metaphysik, u. s. w. sind mit widersprechenden Ideen, dunklen Worten, und unverständlichen Definitionen angefüllt, die nicht unterrichten, sondern verwirren: das Licht der Vernunft nicht anzünden, und stärken, sondern auslöschen,

löschen, und allenfalls dazu dienen, den Irrthum zu verkleistern, aber nicht die Wahrheit zu entdecken."

"Mit Hülfe dieser Kunstwörter, und dieses gelehrten Krams erhielt sich das Pabstthum viele Jahrhunderte in England. Etwas dem Pabstthum ähnliches, ungeachtet man es mit einem andern Nahmen belegt, findet sich noch immer unter uns; und unsere ganze Erziehung zweckt dahin ab, alle diese Albernheiten, welche der bessere Theil des Publicums längst weggeworfen hat, noch immer in Schutz zu nehmen. Nichts ist mit dem gemeinen Menschen-Verstande so streitend, wovon man in der Schule nicht beweist, daß es wahr sey: nicht so unläugbar wahr, wovon man nicht durch einen syllogistischen Hocus-Pocus darthäte, daß es falsch seyn müsse.... Diese Art von Taschenspieler-Logik ist die leichteste Kunst in der Welt. Man braucht weder Genie, noch Gelehrsamkeit, um Meister darin zu werden. Ein gutes Gedächtniß ist das einzige Erforderniß, um zur Vollkommenheit darin zu gelangen; und auch dieß kann man zur Noth entbehren, wie man aus folgender Darstellung einer in Oxford gehaltenen Disputation sehen kann....—" "Richard Steele beschrieb die Disputir-Kunst sehr richtig als ein gelehrtes Ballspiel. Die Frage ist der Ball; und derjenige wird Sieger, der den Ball am längsten in der Luft halten kann. Ein Syllogism wirft ihn dem Respondenten zu. Eine Negation, oder eine glückliche Distinction treibt den Ball gegen den Opponenten zurück; und so fliegt er über den Köpfen der Zuhörer so lange hin und her, bis der Vorsitzer des Spiels ihn mit einem entscheidenden Streiche zu Boden wirft, und

und zur Ruhe bringt a)." "So lange unsere Erziehung so beschaffen bleibt, als sie jetzt ist; so lange ist es unmöglich, daß ächte Wissenschaft, und wahre Aufklärung unter uns wachsen können. Wir müssen die Weisheit und Thorheit des Aristoteles, seine Wahrheiten und Träume in einem Klumpen annehmen, ohne uns über die Einen erheben und die anderen wegwerfen zu können b)."

Wenn junge Leute nach vier Jahren (Söhne von Edlen brauchen nur drey Jahre) das Baccalaureat erhalten haben; so sind noch drey Jahre, oder zwölf so genannte Terms nöthig, um zur Magister-Würde zu gelangen c). Jedes akademische Jahr ist in Oxford in vier Terms getheilt, unter welchen Terms man die Zeiten versteht, wo akademische Uebungen, Disputationen, Declamationen u. s. w. gehalten werden. Cambridge hat jährlich nur drey Terms, weil man zwey derselben in Eins zu ziehen pflegt. Nach den Statuten sollten die Baccalaureen den öffentlichen Vorlesungen, und den akademischen Uebungen beywohnen, oder selbst dergleichen halten. Dieß thun aber die Wenigsten. Der größte Theil der Baccalaureen verläßt gleich nach erhaltener Würde die hohen Schulen, um sich als Hauslehrer, als Vicarien und Gehülfen von Predigern den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Die hohen Schulen erlauben dieses: nur bestehen sie darauf, daß die Baccalaureen in den so genannten Terms gegenwärtig seyn, auch einige Disputationen halten müssen,

a) Terrae filius I. p. 111 et sq.

b) l. c. I. 120.

c) Wendeborn IV. S. 228 u. f. *Salmon* p. 432. 433. Statut. Oxon. T. I. f. I. p. I. 2.

müssen, wenn sie anders in ihren Graden fortrücken, und zu gehöriger Zeit die Magister-Würde erlangen wollen. Nach den Statuten sollten Meister der Künste zwey Jahre warten, bevor sie Sitz und Stimme in der Congregation erhalten. Man dispensirt aber auch hier d). Magister, die ein Jahr ihre Würde getragen haben, werden der Regel nach als Magistri regentes angesehen.

Man mag auf den Englischen hohen Schulen hinblicken, wohin man will; so entdeckt man allenthalben die ältesten und verderblichsten Einrichtungen, die auf anderen hohen Schulen schon im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert abgeändert wurden. Man braucht noch jetzt vier Jahre, um Baccalaureus, und sieben Jahre, um Meister der Künste zu werden! — Von den ältesten Einrichtungen behält man gerade diejenigen, welche die größten Nachtheile bringen, am hartnäckigsten bey. Von den übrigen dispensirt man, oder läßt bloß den Schatten, nicht die Sache selbst übrig. Das vierjährige Studium der Philosophie hat besonders für die künftigen Geistlichen die schlimmsten Folgen. "Studierende, sagt Samson e), sind in den ersten vier Jahren so sehr mit anderen Arbeiten beschäfftigt, daß sie keine Zeit haben, sich auf die Gottesgelahrtheit zu legen, wenn sie auch noch so viel Neigung dazu hätten. So bald sie aber die Würde des Baccalaureats erhalten haben, so ist wenigstens die Hälfte genöthigt, Vicariate anzunehmen, bloß um das Leben zu erhalten. Die Unwissenheit dieser jungen Leute in theologischen Kenntnissen ist nicht die einzige gegründete Einwen-

d) Stat. Oxon. Tit. IX. §. 3. 4. p. 82-84.

e) p. 432. 433.

Einwendung, die man gegen ihr Besteigen der Canzel machen kann. Die Sprache, welche sie gelernt haben, um zum Baccalaureat zu gelangen, macht ihre Reden für den gemeinen Mann durchaus unverständlich. Es braucht nicht gemeine Fähigkeiten und Kunst, um sich allmählich zu der Fassungskraft der Zuhörer, welche sie unterrichten sollen, herabzustimmen. Viele dieser Schulgelehrten thun dieß niemahls, weil ihnen mehr darum zu thun ist, sich in der Welt empor zu schwingen, als an dem Seelenheil der ihnen anvertrauten Gemeinde zu arbeiten. Wie könnten wir uns, sagen sie, unseren Oberen durch einfache Reden empfehlen, dergleichen erfordert werden, um unwissenden Zuhörern die Religion zu erklären. Es ist für uns viel nützlicher, prächtige, oder blühende Reden zu verfertigen, wenn wir anders unser Glück in der Welt machen wollen."

Es ist nicht bloß gegen die gesunde Vernunft, oder gegen die Wohlfahrt des Volks, daß junge Schulgelehrte, die auch nicht einen einzigen Zweig der Theologie studiert haben, die Universität verlassen, und sich zu Volkslehrern aufwerfen, ohne das, was einmahl versäumt ist, nachhohlen zu können. Es ist auch eben so sehr gegen ausdrückliche Statute, die aber in diesem eben so wenig, als in anderen ähnlichen Fällen beobachtet werden. "Da die hohe Schule zu Oxford, so heißt es in den Statuten f), von Alters her die Macht besitzt, die Erlaubniß, in ganz England zu predigen, zu ertheilen, und diese Macht bisher durch die Congregation der Magistrorum regentium ausübte; so ist zur Verhütung aller Mißbräuche, die daher entstehen könnten, beschlossen worden, daß

f) Tit. IX. sect. IX. p. 131.

daß Niemand um diese Erlaubniß nachsuchen solle, als bloß Meister der Künste, oder Baccalaureen des Rechts, und der Theologie, welche sieben Jahre die Theologie studiert, wenigstens einmahl eine öffentliche theologische Disputation, und vier gebilligte Predigten, oder geistliche Reden vor der Universität gehalten haben."

Wo Vorsteher und Lehrer im Durchschnitt so wenig sorgfältig gewählt werden: wo Lehrer und Lernende im Durchschnitt so wenig fleissig sind: wo der gegebene und genommene Unterricht im Durchschnitt so elend ist, als in England; da kann die Sittenzucht unmöglich strenge, da können die Sitten unmöglich unverdorben seyn. Auch stimmen alle Schriftsteller, die von den Englischen Universitäten reden, darin überein, daß die Disciplin auf denselben eben so schlecht, als die Sitten der Jugend verdorben seyen.

"Man muß es bekennen, sagt Einer der größten Verehrer der Englischen Universitäten, daß es fast unmöglich ist, eine gleichförmige Disciplin gegen Alle zu üben. Es gibt junge Leute von Geburt und großem Vermögen, die sich berechtigt glauben, auf den hohen Schulen Thorheiten zu begehen. Sie besuchen weder die Kirche, noch machen sie die akademischen Uebungen mit. Vielmehr ergeben sie sich allen Arten von Vergnügungen, und werden dadurch böse Beyspiele sowohl für ihres Gleichen, als für Geringere, die ihnen in jeder modischen Thorheit nachahmen g)."

Derselbige Schriftsteller gibt die natürlichen Gründe an, warum die Häupter und Lehrer der Collegien

g) *Samson* p. 408. 409.

legien gegen manche vornehme und reiche junge Leute nicht strenge sind. "Man hat oft gesagt, daß diejenigen, welche am ausschweifendsten gelebt haben, die größten Feinde der Universitäten werden, nachdem sie dieselben verlassen haben. Ich halte dieses für sehr wahr. Man bemerkt nämlich: junge Leute hätten gebändigt werden sollen, und wurden es nicht. Hierauf habe ich folgende Antwort gehört: wenn ein Vorsteher oder Lehrer einen jungen Menschen hätte einschränken wollen, so würde er das Haus verlassen haben. Ich zweyfle, daß diese Antwort irgend Jemanden befriedigen werde. Die meisten Menschen werden immer glauben, daß Nachlässigkeit, oder Kleinmüthigkeit, oder Eigennutz viel mehr, als andere Triebfedern die Ursache wurden, warum man junge Leute auf hohen Schulen nicht so einschränkte, wie es ihr wahres Bestes erforderte h)." .... Muß die Universität ihre eigene Wohlfahrt und Frieden wagen, um einzelne Personen zu behalten? — Nein! Es ist besser, daß Einer verlohren gehe, als daß eine hohe Schule die übrige Jugend der Gefahr des Verderbens aussetze. Zärtlichkeit für die Schuldigen ist Grausamkeit gegen die Unschuldigen. — Der Eine Vater weiß nicht, was er mit seinem Sohne zu Hause anfangen soll. Ein Anderer hat die Aussicht, seinem Sohn zwey Pfründen zu verschaffen, die dieser nicht ohne den Aufenthalt auf einer Universität erhalten kann. Beyde bitten, daß man ihrer Söhne schonen möge. Sollen hohe Schulen auf solche Bitten Rücksicht nehmen, und sich darüber selbst zu Grunde richten?"

"Man

h) ib. 392.

"Man sendet das Geld für die jungen Leute gewöhnlich an ihre Tutors, oder Lehrer, an welche die Zöglinge sich wenden, wenn sie Kleider, und andere Nothwendigkeiten brauchen. Der Lehrer schickt die Untergebenen an seine Kaufleute und Professionisten. Diese liefern ihre Rechnungen ein, wenn Rismessen von den Eltern ankommen. Wenigstens übernimmt der Tutor die Schulden, so bald er Geld für die Zöglinge empfangen hat. Die jungen Leute klagen nicht selten, daß sie das, was für sie auf Credit genommen werde, zu theuer bezahlen müßten, weil der Kaufmann oder Handwerksmann ein Freund des Tutors sey, der Tutor langen Credit nehme, und eben deßwegen zugebe, daß große Rechnungen gemacht würden. Die jungen Leute würden allerdings weniger brauchen, wenn man ihnen selbst das nöthige Geld in die Hände gäbe. Nur ist es traurig, daß man ihnen kein Geld anvertrauen darf. Einige Väter haben den Versuch mit ihrem großen Schaden gemacht. Die Summen, welche sie den Söhnen geschickt hatten, wurden in kurzer Zeit herdurchgebracht; und die Quartal Rechnungen waren eben so groß, als wenn die Söhne gar kein Geld empfangen hätten." — Die Furcht, Zöglinge und Lehrlinge zu verlieren, oder andere unerlaubte Vortheile einzubüßen, bewegt also die Vorsteher und Tutors der Englischen Collegien, wie vormahls die Rectoren der Deutschen Bursen, eine unerlaubte Nachsicht gegen die ihnen anvertraute Jugend zu üben!

Folgende Betrachtungen harmoniren mit den vorhergehenden, und tragen ohnedas den Charakter der Wahrheit unverkennbar an sich. "Es leben sehr viele Menschen, die Zeugen, ich wünschte, nicht sagen

gen zu müssen, Beyspiele der großen Schäden gewesen sind, welche daher entstehen, daß auf unseren hohen Schulen Unwissenheit, Unfleiß, und alle Arten von Unsittlichkeit geduldet werden i). Manche Personen auf, und außer unseren Universitäten wissen und bekennen (und ich möchte den sehen, der es wagen könnte, dieses zu läugnen) daß die Erziehung einer jungen Standesperson zu Oxford nicht allein nicht sorgfältig, sondern möglichst vernachläßigt ist. Ein Junger von Adel kann aus dem Collegio alles, nur keine Gelehrsamkeit mitbringen. Einem reichen Gentleman-Commoner gibt man bald zu verstehen, daß man von ihm keinen Schulfleiß erwarte. Arbeitet er wirklich, so nennt man ihn einen sauertöpfischen Bücherwurm. Hat er hingegen einen wohlversorgten Keller, so sehen es ihm die gutmüthigen Fellows gern nach, daß er seinen von Weindünsten beschwerten Kopf nicht früh genug erheben kann, um dem Morgen-Gebet beyzuwohnen. Man achtet Religion eben so wenig, als Moralität, ungeachtet etwas mehr davon gesprochen wird."

"Es gibt eine geringere Classe von jungen Leuten, die von den guten Müttern, unseren hohen Schulen, an Kindes Statt aufgenommen werden. Das Betragen der Aufseher und Lehrer gegen diese ist von einer gemischten Art, nach der Verschiedenheit der Absichten, welche man auf dieselben hat. Nur eine unveränderliche Maxime wird streng beobachtet: wer am meisten Geld hat, muß am wenigsten lernen. Arme junge Leute werden nicht immer in nützlichen Kenntnissen unterrichtet. Allein wenn sie die Hoffnung

i) Terrae filius I. p. 46 et sq.

nung erregen, daß sie gehorsame Kinder ihrer guten Mutter bleiben werden; so unterläßt man nicht, sie in die Lieblings-Grundsätze der Kirche einzuweihen. Wer über andere Eide lacht, aber diejenigen für heilig hält, welche er der Universität schwört; der kann sich berauschen, kann Buhldirnen nachlaufen, ohne daß man sich um solche Peccadillen bekümmert. Er kann vielmehr fest überzeugt seyn, daß er durch die Gunst der besten Kinder der alma mater zu irgend einer Stelle, oder Pfründe in einem Collegio gelangen werde."

"Was ich hier geschrieben habe, unterwerfe ich dem Urtheile der strengsten Richter. Alle Unparteyische werden, wie ich hoffe, einsehen, daß diese ungeheuren Mißbräuche eine Reformation erfordern. Diejenigen, welche dadurch leiden, müssen beten, daß dieses bald geschehe. Die Beförderer und Theilnehmer der Mißbräuche müssen dargestellt werden, wie sie wirklich sind. Ich spiele nicht auf einzelne Personen an. Allein die Unschuldigen mögen Warnungen: die Schuldigen mögen die Streiche hinnehmen, welche sie treffen."

"Wenn keine Aenderung vorgeht, so müssen wir entweder unsere Söhne zu Hause behalten, und sie so unwissend, als die Menschen vom niedrigsten Pöbel, ohne alle Kenntnisse, die ihres Standes und Vermögens würdig sind, in das väterliche Erbe einsetzen, oder wir müssen sie in die angeblichen Pflanzschulen der Gelehrsamkeit und Tugend schicken, wo ihr Herz nicht weniger, als ihr Kopf verdorben wird. Wir haben geborne proceres et magnates. Lasset uns Sorge tragen, daß nicht Jünglingen aus dem

edelsten Blute niedrige und falsche Grundsätze eingeflößt werden! Wenn man diesen Gefahren nicht vorbeugt, wer will dann in der Zukunft die Ehre und Würde der Nation retten? Wer soll in dem Geheimen Rath, und den höchsten Gerichten sitzen? wer die Gesinnungen des Volks vortragen? wo wird unsere Freyheit bleiben, wenn alle öffentliche Aemter mit Männern besetzt sind, die in den Schulen des Despotismus, und der falschen Frömmeley erzogen worden k)?"

Unter allen Statuten werden diejenigen am wenigsten beobachtet, welche die Sitten und Sittenzucht betreffen. Nach den Statuten darf niemand müssig in den Straßen von Oxford und Cambridge umhergehen: keiner vor Laden stehen bleiben: keiner Bürgerhäuser, am wenigsten Schenken, oder solche Häuser besuchen, wo verdächtige Weibspersonen sich aufhalten l). Wenn Jemand mit Erlaubniß seiner Vorsteher oder Lehrer ausgeht, so muß er um neun Uhr wieder im Collegio seyn Alle Spiele um Geld, selbst Kegelspiele sind auf das strengste verboten. Wer gegen diese Gesetze sündigt, soll entweder cörperlich gezüchtigt, oder mit Geld- und Carcerstrafen belegt, oder in seiner Promotion zurückgesetzt, oder vom Collegio und der Universität ausgeschlossen werden. Personen des andern Geschlechts ist der Eingang in die Collegia durch die Statuten gänzlich untersagt.

Alle Schriftsteller, die in den letzten hundert Jahren über die Englischen Universitäten geschrieben haben,

k) l. c.

l) Stat. Oxon. p. 162. 163. Tit. XV. §. 2 et sq.

haben, bezeugen ohne Ausnahme, daß keins von diesen Gesetzen beobachtet werde. Wein- und Bierhäuser sind in den Universitäts-Städten wenigstens so häufig, und werden wenigstens so stark besucht, als in irgend einer andern Stadt in England m). Nicht bloß Studierende, sondern viele Lehrer und Gehülfen der Collegien bringen Tage und Nächte in öffentlichen Häusern zu n). Mädchen und Frauen haben einen freyen Zutritt zu den Collegiis. Studierende und Lehrer unterhalten nicht selten öffentliche Mädchen, oder suchen dergleichen in London auf o). Nach eines ganz neuen und unverdächtigen Zeugen Aussage dringen sich die auf den Englischen hohen Schulen herrschenden Laster, Müssiggang, Trunkenheit, und andere Ausschweifungen ohne Scheu und Maske einem jeden Beobachter auf p).

Manche Eltern würden sich über die verdorbenen Sitten ihrer Söhne trösten, wenn diese nur feine Manieren von der Universität zurückbrächten. Allein

m) Terrae filius l. c. *Samson* p. 415. Wendeborn IV. S. 256 u. f. und die von diesen angeführten Autoren.

n) ib. Ein besseres Zeugniß gibt den älteren Mitgliedern der Universitäten der Verf. der Schrift: the opinion of an eminent Lawyer concerning the right of appeal from the Vice-Chancellor of Cambridge to the Senate. London 1751. p 46.

o) *Samson* p. 459. Wendeborn l. c.

p) I saw in our universities immorality, habitual drunkenness, ignorance and vanity openly and boastingly obtruding themselves on public view. *Knop* on liberal education. Lond. 1783. p. 367. Knop studierte selbst in Oxford, und wurde Vorsteher der Schule zu Tunbridge. Das Buch ist nicht auf unserer Bibliothek. Ich habe die angezogene Stelle aus Wendeborns Werk IV. 256. abgeschrieben.

kein feine Manieren sind auf den Englischen Universitäten noch seltener, als unverdorbene Sitten. Die Vorsteher und Lehrer halten die jungen Leute in der größten Entfernung, weil sie fürchten, daß Vertraulichkeit und Herablassung Mangel von Achtung hervorbringen könnten q). Wenn sie von diesem Grundsatze eine Ausnahme machen, so geschieht es ganz allein bey reichen und vornehmen jungen Leuten, die eines solchen Vorzugs nicht immer werth sind, und ihn auch nicht immer zu schätzen wissen r). "Die neuen Ankömmlinge müssen sich in den ersten Jahren dem pedantischen Stolze und den Launen ihrer Oberen unterwerfen; und wenn sie dann diese Jahre überstanden haben, so verlangen sie von den Jüngeren eben die Unterwürfigkeit, dergleichen sie sich haben gefallen lassen s). Eben daher sind Stolz, Muthwille, und Grobheit die ersten und letzten Lehren, welche man auf den hohen Schulen erhält. Aus welchem andern Grunde wollte man es erklären, daß so viele von unsern Landgeistlichen eben so rohe und ungesittete Menschen sind, als die Bauern, denen sie predigen: unfähig in der Stadt, oder am Hofe, oder auch sonst in gute Gesellschaft gebracht zu werden. Sie kennen die Welt nicht, und es wäre gut, wenn die Welt nichts von ihnen erführe. Sie haben kleine, niedrige Seelen, die aber voll von Stolz, Habsucht, und Ehrgeitz sind. Weder ihr Gehalt, noch ihre zufälligen Einkünfte thun ihnen jemahls Genüge. Wenn man, sagt Doctor Swift, auf den Universitäten an nützlichen Kenntnissen nichts gewinnt;

q) *Samson* p 426.

r) ib.

s) Terrae filius II. 26-28.

winnt; so ist die auf denselben zugebrachte Zeit gänzlich verloren, weil der verzierende Theil der Erziehung an einem jeden andern Ort besser gefunden wird, als auf den Universitäten. Ein Oxforder Student bedeutet jetzt in dem Munde eines jeden verständigen, und wohlerzogenen Frauenzimmers so viel, als ein rohes, ungezogenes Thier, das sich nicht zu benehmen weiß. Aufwärterinnen, Wäscherinnen, oder die Töchter Oxforder Bürger sind die einzigen Eroberungen, deren sie sich jetzt rühmen können t).

Die hohen Schulen des Katholischen Deutschlandes waren schon seit mehreren Jahrhunderten nicht mehr so schlecht, als die Englischen Universitäten noch immer sind. Wenn sie es aber auch waren, so ist gewiß, daß man seit etwa funfzig Jahren mit den vornehmsten Katholischen Universitäten unsers Vaterlandes so wichtige Verbesserungen vorgenommen hat, daß sie in allen Rücksichten den Vorzug vor den Englischen verdienen. Der großen Verbesserungen ungeachtet bleiben aber dennoch die Katholischen hohen Schulen in manchen Stücken hinter den Protestantischen zurück. Ich will die Unterschiede der Protestantischen und Katholischen hohen Schulen hier kurz auseinandersetzen. Die einsichtsvollsten Schriftsteller des Katholischen Deutschlandes erkennen die Vorzü-

t) Derselbige Schriftsteller macht eine höchst interessante Schilderung von den Beaux oder Smarts zu seiner Zeit. I. p. 105 et sq. Noch interessanter ist ein königliches Schreiben Carls des Ersten an die Universität zu Cambridge, worin die hohe Schule aufgefordert wird, die heimlichen Heirathen vornehmer junger Leute mit den Töchtern der Bürger zu hindern: auch die Mittel vorgeschrieben werden, deren man sich bedienen soll. Die Mittel sind sehr hart. I. 166. 167.

Vorzüge der Protestantischen Universitäten vor den Katholischen selbst an: einen Einzigen ausgenommen, der die Verfassung der Katholischen Universitäten für besser hält, als die der Protestantischen, weil jene als Landesschulen bloß für Landeskinder, diese hingegen mehr für Fremde errichtet seyen: weil der Zustand der ersteren nicht so oft und so schnell abwechsle, als der der letzteren, indem ihr Ruhm nicht, wie der unserer Protestantischen hohen Schulen, von auswärtigen Gelehrten abhange, die mit großem Aufwande herbeygerufen werden, und immer neue Forderungen machen: weil endlich ihre Unterhaltung weniger koste, und sie den Armen, wie den Reichen den Zutritt zu den Wissenschaften öffnen, anstatt daß auf den Protestantischen hohen Schulen die Lehrer über die Gebühr besoldet werden, und dennoch für Collegia privata et privatissima Honoraria fordern, welche die Armen zu zahlen nicht im Stande seyen u). — Alle Leser, welche die gut eingerichteten Protestantischen Universitäten genau kennen, werden ohne mein Erinnern einsehen, daß die angeführten Vorwürfe entweder falsch sind, oder daß das, was man zum Vorwurf macht, ihnen eher zum Lobe gereiche.

Im Ganzen genommen ist der Stand der akademischen Lehrer und Gelehrten im Katholischen Deutschlande weder so geachtet, noch in einer so günstigen äußern Lage, als in den Protestantischen Ländern. Dieß gilt am meisten von den Lehrern, die zu der philosophischen Facultät gehören. Man ertheilt

u) Abhandlung, was die Universitäten in den kaiserlichen königlichen Erblanden sind, und was sie seyn könnten. Prag und Wien 1782. S. 44 u. f.

theilt selbst den Lehrern in den unteren Classen von Schulen und Gymnasien den Titel von Professoren, und eben deßwegen, weil man Schulmeister mit dem Titel von Professoren beehrt, halten Manche alle Professoren für Schulmeister v). Die akademischen Lehrer, besonders auf den hohen Schulen in den Provinzen werden viel schlechter besoldet, als die Professoren auf den Protestantischen Universitäten w). Diese geringeren Besoldungen sind um desto nachtheiliger, da die Lehrer auf den Katholischen hohen Schulen auch sonst weniger Gelegenheit haben, ihre Glücksumstände zu verbessern, als die Professoren auf den Protestantischen Universitäten. Die Vorlesungen der Lehrer auf den Katholischen Universitäten sind alle, oder wenigstens dem größten Theile nach öffentliche Vorlesungen, die nichts eintragen. Mangel von hinlänglichen Bibliotheken und anderen Hülfsmitteln machen es den Lehrern auf den meisten Katholischen Universitäten eben so unmöglich, oder wenigstens schwer, durch literarische Arbeiten ihre Einnahme, als ihren Ruhm zu vermehren x). Die beschränkte Lage der Lehrer schlägt in gleichem Grade ihren Muth nieder, und vermindert die Achtung des großen Haufens gegen Männer, welche der Staat beynahe darben läßt.

Weil alle, oder die meisten Vorlesungen öffentliche sind; so entsteht daher die natürliche und unvermeidliche Folge, daß weder die Lehrer, noch die Studierenden auf den Katholischen Universitäten so viel

v) Ueber das Studienwesen in Ungarn S. 85.

w) l. c. S. 89.

x) Man sehe hierüber selbst den vorher angeführten Lobredner katholischer Universitäten S. 16. 17.

viel Fleiß beweisen, als auf den Protestantischen. Und dennoch behielt man selbst auf den reformirten Katholischen Universitäten das System öffentlicher Vorlesungen mehr, oder weniger hartnäckig bey. Von Engelschall führte es als etwas Außerordentliches an, daß Privat-Vorlesungen nicht mehr so allgemein, als sonst in Wien untersagt würden, und daß ihm auf seine unterthänige Bitte die gnädigste Erlaubniß ertheilt worden, Privat-Vorlesungen über Cammeral-Wissenschaft zu halten y). Nach der neusten Verfassung der hohen Schule zu Mainz waren alle philosophische und theologische Vorlesungen ohne Ausnahme öffentliche. Nur für die juristischen, medicinischen und Cammeralistischen Vorlesungen mußten von den Zuhörern Honorarien entrichtet werden z). Im Anfange des achten Decenniums des verflossenen Jahrhunderts erhob man in Baiern so allgemeine und laute Klagen gegen die hohen Preise der Privat-Vorlesungen der Rechtslehrer in Ingolstadt, daß die Regierung sich genöthigt sah, diesen Klagen auf folgende Art abzuhelfen a). Sie verordnete nämlich im J. 1772, daß die Rechtslehrer in's künftige die bisherigen öffentlichen Vorlesungen mit den Privat-Collegiis verbinden: daß sie diese vereinigten Vorlesungen allen Armen freygeben, und nur von den Reichen Honoraria fordern: daß endlich alle Studierende bey der Inscription angeben sollten, in welche Classe, ob in die der

y) Beyträge zur Kenntniß der neusten Verfass. erweiterter Unterrichte auf der hohen Schule zu Wien. 1774. S. 27. 29.

z) S. 55.

a) Annal. Ingolst. IV. 1772.

der Begüterten, oder in die der Armen sie gesetzt zu werden wünschten? Einige Jahre nachher erschien eine Churfürstlich-Baierische hoher und niederer Schulen-Ordnung b), in welcher befohlen wurde, daß selbst der Tanz- und Fechtmeister, so wie der Französische Sprachmeister, ein Jeder wöchentlich vier Stunden seine Kunst, oder Sprache unentgeltlich lehren: auch kein Professor die Materien, welche er öffentlich zu lehren habe, in Privat-Collegiis vortragen solle c).

Der einzige, oder vornehmste Grund, den man für die Oeffentlichkeit aller oder der meisten Vorlesungen auf den Katholischen hohen Schulen anführt, ist dieser, daß der größte Theil der Studierenden so arm sey, daß er sich ohne Unterstützung, und besonders ohne Privat-Unterricht gar nicht durchbringen könne d). Selbst auf den hohen Schulen in den kaiserlichen Erblanden finden sich nur wenige Studierende, die jährlich hundert Thaler zu verzehren haben e). Woher rührt diese große, und fast allgemeine Armuth der Studierenden auf den Schulen des Katholischen Deutschlandes? — Wie es mir scheint, gewiß nicht allein daher, daß die Provinzen des Katholischen Deutschlandes ärmer sind, oder daß der Bürgerstand weniger wohlhabend ist, als in den Protestantischen Ländern. Man muß fast annehmen, daß vornehme und reiche Familien des Katholischen Deutschlandes ihre Söhne nicht so häufig

b) Ingolstadt 1774. 8.

c) S. 14. 16.

d) Abhandl. was die Univers. in den kais. Erbl. sind, und was sie seyn könnten. S. 25. 26.

e) ib.

ſig ſtudieren laſſen, als in Proteſtantiſchen Ländern, oder daß ſie ihre ſtudierenden Söhne weniger unterſtützen, weil ſie hohe Schulen als milde Stiftungen anſehen, wo diejenigen, welche ſich den Wiſſenſchaften widmen, von dem Staate, oder der Kirche unterhalten werden müßten.

Die Unentgeltlichkeit der Vorleſungen iſt nicht das Einzige, was den Fleiß der Katholiſchen Lehrer ſchwächt. Man hat auf den Katholiſchen Univerſitäten noch einen andern Reitz des Fleiſſes der Lehrer entfernt, oder nicht benutzt, der auf den Proteſtantiſchen hohen Schulen von der größten Wirkſamkeit iſt: die Concurrenz der Lehrer in dem Vortrage derſelbigen Wiſſenſchaften. Manche Gelehrte, die entweder ſehr wohlhabend, oder ſehr genügſam, oder wenig habſüchtig ſind, würden ſich vielleicht vernachläſſigen, wenn ſie nicht ſtets Einen, oder Mehrere zur Seite hätten, die geneigt und bereit ſind, aus den Fehlern und Fehltritten Anderer ſo gleich Vortheile zu ziehen. Die Furcht von Nebenbuhlern übertroffen zu werden, ſpornt viele zur äuſſerſten Anſtrengung ihrer Kräfte an, welche die bloße Rückſicht auf pecuniariſche Vortheile nicht in Bewegung geſetzt hätte. — Auf den Katholiſchen hohen Schulen lieſt faſt nie ein College über das Fach des Andern f). Man hat keine auſſerordentliche Profeſſoren, keine graduirte Privat-Docenten, welche den Unfleiß und andere Gebrechen der ordentlichen Lehrer ergänzen könnten. Einer der ſcharfſinnigſten unter den Schriftſtellern, die von den Mängeln Katholiſcher Univerſitäten

f) Abh. was die Univ. in den kaiſ. Erblanden ſind, u. ſ. w. S. 38. 39.

sitäten gehandelt haben g), that daher den trefflichen Vorschlag, daß man nach dem Beyspiele Protestantischer hoher Schulen Magistros, und Doctoren als Privat-Docenten zuziehen, durch Prämien, und Beförderungs-Aussichten möglichst ermuntern, und aus ihrer Mitte die erledigten ordentlichen Lehrstellen besetzen solle. Man werde alsdann in der Wahl ordentlicher Lehrer seltner Fehlgriffe thun, als bey der bisherigen Methode, wo man die Katheder durch den Concurs besetze. Der Concurs sey ein einziger Act, wo der weniger Geschickte leicht gegen den Würdigern begünstigt werden, oder durch Zufall Schein-Vortheile über den Geschicktern erhalten könne.

Anstatt den Fleiß der Lehrer entweder durch Geld-Vortheile, oder durch Concurrenz zu reitzen, braucht man im Katholischen Deutschland eben die Zwangsmittel, die man vor einigen Jahrhunderten auf allen hohen Schulen anwandte. In den kaiserlichen Erblanden hat jede Facultät einen Präses, oder Director, der kein Professor ist. Diesem liegt es ob, genau darauf zu achten, daß die Lehrer ihre Schuldigkeit thun. Er stattet jährlich über den Fleiß der Lehrer Bericht an die Landesstelle, und selbst an den Hof ab h). Was in den kaiserlichen Erblanden die Directoren der Facultäten thun, dazu wurden auf anderen Katholischen Universitäten die Dekane, oder die Prorectoren bestellt i). Wenn die Directoren

g) Der Verfasser der philosophischen Bemerkungen über das Studienwesen in Ungarn. Pest. 1792. S. 96 u. f.

h) Abh. was die Univ. in den kais. Erblanden sind, u. s. w. S. 36. 37.

i) Neue Verf. von Mainz S. 173.

ren ihre Pflicht erfüllen, so räsonnirt der Schutzredner der Katholischen hohen Schulen, so müssen die Lehrer ein Gleiches thun. Derselbige Schriftsteller gibt aber zu, daß die Directoren von Facultäten entweder nicht immer das leisten, was sie leisten sollten, oder daß sie die schlechteren Lehrer gegen die besseren begünstigen, oder daß sie diesen so gar vorschreiben wollen, welche Sätze und nach welcher Methode sie dieselben zu lehren hätten. Zugleich hält er alle diese Nachtheile für geringer, als die Abhängigkeit der Lehrer von den Studierenden auf den Protestantischen Universitäten. Auf diesen seyen die Schüler die Richter und Censoren ihrer Lehrer. Die Urtheile dieser Richter mögen so falsch seyn, als sie wollen; so finde gar keine Appellation Statt. Der bessere Lehrer bleibe unterdrückt, ohne daß man ihm Gerechtigkeit verschaffen könne. — Allerdings sind die Entscheidungen der akademischen Jugend nicht immer untrüglich. Und doch treibt der Wunsch, den Beyfall derselben zu erhalten, viel mehr zum Fleisse an, als die Furcht vor einem einzelnen Ober-Aufseher.

Mit den Studierenden auf den Katholischen Universitäten verhält es sich, wie mit den Lehrern. Man reitzt sie weniger zum Fleisse, als man sie dazu zu nöthigen, oder zu zwingen sucht. Die Erfahrung lehrt aber hier, wie in allen übrigen Fällen, wo etwas Gutes gethan werden soll, daß Nöthigung und Zwang weniger ausrichten, als angemessene Reitze. Ich habe diese Bemerkung in vielen Gegenden des Katholischen Deutschlandes, vorzüglich in Wien wiederhohlt. Es ist mir aber nicht immer gelungen, selbst unterrichtete Männer davon zu überzeugen, daß unsere Art, die akademische Jugend zu behan-

behandeln, durchaus die beste sey. Ein berühmter Staatsmann verglich die Studierenden auf den Protestantischen Universitäten mit freywilligen, und die auf den Katholischen hohen Schulen mit gezwungenen, oder gewaltsam angeworbenen Soldaten. Er zog aus dieser Vergleichung den Schluß, daß das, was in Protestantischen Ländern gut sey, sich in Katholischen nicht immer nachahmen lasse; und führte ein damahls noch neues Beyspiel zum Beweise an, daß man es den jungen Leuten in Wien nicht, wie auf protestantischen Universitäten überlassen könne, was, wie viel, und wann sie etwas hören wollten. Man hatte mit den Zöglingen im Seminario des Cardinals Migazzi den Versuch gemacht: ob eine größere Freyheit vielleicht ein Antrieb zu größerem Fleisse werden werde? der Versuch fiel gar nicht glücklich aus. Die jungen Leute, denen man es überlassen hatte, ihre Stunden nach freyer Wahl auszusuchen, hörten nichts, als Moral, und etwas Pastoral-Theologie. Die übrigen theologischen Wissenschaften glaubten sie ohne Schaden entbehren zu können. Eben die Klagen, die ich so oft in Katholischen Ländern gehört habe, finden sich selbst in den Schriftstellern, welche die Verfassung der Katholischen hohen Schulen für viel vollkommner halten, als die der Protestantischen: und zwar ungleich stärker ausgedrückt, als sie mir je zu Ohren gekommen sind. "Lernen wird k) von Kindesbeinen auf die größte Plage, das verabscheuungswürdigste Ding dem Knaben, dem Jüngling, und bleibt es dem Manne. Nur der einzige Gedanke: ich muß mir mein Brot damit

k) Abh. wie die Univers. in den k. k. Erblanden beschaffen sind, u. s. w. S. 26. 27.

damit gewinnen, zwingt ihn noch, sich Gewalt anzuthun. Um Wissenschaft ist es ihm gar nicht zu thun. So viel er braucht, sein Attestat zu erhalten, den Gradum zu erlangen, so viel erlernt er. Hat er einmahl das Eine, oder das Andere, so wird kein Buch mehr angesehen, kein Collegium mehr besucht, und in wenigen Jahren alles das fleissig wieder vergessen, was man gelernt hatte. Daher werden die so genannten Brot-Collegia noch halb und halb besucht. Ein Collegium historiae naturalis, ein jus publicum, eine Staaten-Geschichte, oder Cameral-Wissenschaft zählen vier bis fünf Zuhörer, und wenn der Hof will, daß diese Lehrsäle nicht ganz leer stehen, so muß er mit Befehlen und Zwanggesetzen dahinter seyn. Dieses erzähle ich nicht etwan von einer Provinzial-Universität. Nein! in Wien muß es nicht besser gehen, wie man aus dem Klaglied des Herrn Hofraths von Sonnenfels, mit dem er seine Vorlesungen des achtzigsten Jahrs anfing, abnehmen kann. Und geschieht dieses in dem Collegio eines Mannes, der nebst dem interessantesten Gegenstand seiner Wissenschaft den deutlichsten, munterſten, und herrlichsten Vortrag hat, was steht wohl einem minder großen Lehrer in einer trocknen, und abstracten Materie bevor?"

Eine Ursache des Unfleisses der Studierenden auf den Katholischen Universitäten liegt allerdings darin, daß die frühere Erziehung überhaupt, und besonders der Unterricht in den lateinischen Schulen und in den Gymnasiis des Katholischen Deutschlandes im Ganzen genommen noch nicht so vollkommen ist, als im Protestantischen. "Zur Zeit der Jesuiten

ten l) memorirte man viel, erstickte in acht, oder zehn Vorbereitungs-Jahren durch pures unendliches Memoriren allen Scharfsinn, alle Einbildungs- und Beurtheilungs-Kraft, und entwöhnte die Menschen von der ihnen so schädlichen Arbeit zu denken, welches um desto behaglicher war, weil sodann diese Maschinen von Menschen als höhere und niedere Räthe, als Haus- und Landesväter in jedem wichtigen Falle ihre Lehrer ersuchen mußten, die saure Mühe über sich zu nehmen, statt ihrer zu denken, zu rathen, zu regieren. — So herrlich zubereitet kam der Jüngling auf die Universität, wo die Luft nicht viel dünner und reiner war, als in den Schulen, und sollte da ein großer Mann daraus gebildet werden. Meine Leser werden etwa nicht zu glauben ersucht, als ob ich ihnen eine Geschichte lange vergangener Zeiten erzählte. Nein! noch vor wenigen Jahren war alles so, wie es hier beschrieben wird. Noch heute ist vieles, ist das Meiste eben so. ... Man memorirt noch immer zu viel, treibt Lateinisch und Griechisch noch immer zu mechanisch, ...“

Man hat auf den Katholischen Universitäten die Curse von Wissenschaften beybehalten, die vor der Verbreitung der alten Literatur auf den Europäischen hohen Schulen allgemein waren, und diese Curse sind weder dem Alter, und der Verschiedenheit der Gaben der Lehrlinge, noch auch der Wichtigkeit der darin enthaltenen Kenntnisse angemessen. Die festgesetzten Curse müssen um desto mehr ermüden, oder Eckel einflössen, da die Lehrlinge bis an das Ende ihrer Laufbahn nicht als freye Menschen, sondern als unmündige Schüler behandelt werden. Sie können weder

l) l. c. S. 10-13.

weder wählen, was sie hören, noch bey wem und wann sie es hören wollen. Alle, die in einem Curs begriffen sind, müssen dieselbigen Wissenschaften, in derselbigen Ordnung, bey denselbigen Lehrern hören, sie mögen in Rücksicht auf Gaben und Neigungen, auf Kenntnisse und Alter so verschieden seyn, als sie wollen.

Der größte und allgemeinste Fehler, der sich in den verschiedenen Cursen auf den Schulen, Gymnasien und Universitäten des Katholischen Deutschlandes findet, besteht darin, daß die Curse der Grammatik, der Rhetorik, und zum Theil auch der Philosophie zu kurz sind, und zu sehr übereilt werden, und daß man hingegen die Curse der höheren Wissenschaften, hin und wieder auch der Philosophie, zu sehr überladet, und ausdehnt. In den kaiserlichen Erblanden werden Knaben und Jünglinge, welche die Lateinischen Schulen und Gymnasien besuchen, nicht allein auf eine verkehrte Art, sondern auch nicht hinlänglich mit den gelehrten Sprachen und mit den alten Autoren bekannt gemacht. Man eilt, oder treibt Knaben so geschwind durch die Classen der Grammatik und Rhetorik durch, daß schon Kinder von 12. 13. 14. Jahren, wie man zu sagen pflegt, Alumnen der Philosophie werden. Und diese Knaben müssen während des philosophischen Curses Diplomatik, Architektur, Hydrotechnik, und andere Theile der höhern Mathematik hören m). Die Curse der höheren

m) Man lese unter Anderen die phil. Bemerk. über das Studienwesen in Ungarn S. 11. Der Reformator der hohen Schule zu Mainz hütete sich zwar vor diesem Fehler, allein er brachte doch in seinen dreyjährigen

ren Wissenschaften, der Gottesgelahrtheit, Rechtsgelehrsamkeit, Arzneykunde, u. s. w. dauern ohne Ausnahme vier, oder gar fünf Jahre n). Der geistvolle, unterrichtete, und fleissige junge Mann kann nicht schneller gehen, als der von Natur blöde, ungebildete, und unfleissige Jüngling. Der Eine, wie der andere wird am Ende einer jeden Woche durch stets wiederkehrende, und am Ende eines jeden Semesters durch wochenlange Examina gequält. Manche Jünglinge in Mainz, Wien, u. s. w. suchten mich Fremdling auf, um mir ihre geheimen Klagen mitzutheilen. Man beschwerte sich theils über die Länge der Curse, oder den langsamen Gang der Studien: theils über den vielen verlegenen Plunder, womit man ihre Zeit verderbe: am meisten über die ewigen Examina, wodurch sie beynahe bis zur Verzweyflung getrieben würden. Man sagte mir, daß manche Alumni der Philosophie auf Einer der berühmtesten Schulen des Katholischen Deutschlandes einen solchen Widerwillen gegen die Examina eines jeden Sonnabends empfänden, daß sie sich krank stellten, um denselben nicht beywohnen zu dürfen. Auch versicherte man mir, daß eben diese Alumni in jedem Jahre vier Monathe durch bloße Examina verlören: daß die Lehrer des beständigen Examinirens eben so überdrüssig seyen, als die Lernenden, und daß sie eben deßwegen auch nicht darauf achteten, wenn die Schüler

Curs viel mehr Wissenschaften hinein, als wofür man annehmen kann, daß unreife Jünglinge Lust und Fähigkeit haben. S. 59 u. f.

n) Neue Verf. der hohen Schule zu Mainz S. 25. Entwurf zur Einrichtung der theologischen Studien in den Kaiserlichen Königlichen Erblanden. Wien 1782. 8. S. 13.

ler die Antworten auf vorgelegte Fragen aus Büchern ablâsen, oder sie auswendig lernten, und aus dem Gedächtnisse hersagten o).

In England verbesserte man die hohen Schulen gar nicht, und im Katholischen Deutschlande nicht genug. In Frankreich dachte man während der Revolution nicht daran, das Mangelnde in den höheren Lehr-Anstalten zu ergänzen, und das Verdorbene zu verbessern. Man zerstörte die hohen Schulen, wie so viele andere nützliche Anstalten, um sie von Grund aus neu zu schaffen. Das Einreissen dessen, was bestand, war das Werk eines Augenblicks. Das Wieder-Aufbauen fand große, und zum Theil unüberwindliche Schwierigkeiten. Man konnte von den Repräsentanten des Volks verlangen, daß sie dieses hätten vorhersehen, oder wenn sie dazu zu verblendet, und kurzsichtig waren, daß sie wenigstens die Warnungen unbefangener und unterrichteter Männer hätten annehmen sollen. Keiner warnte gründlicher, als Herr Haffner. Man achtete auf diese Warnungen nicht. Der Erfolg lehrte, daß Herr Haffner richtig geweissagt hatte. Dieser Gelehrte theilte seine Bemerkungen über den ersten Plan der National-Erziehung mit, der von dem Bischofe von Autün, Talleyrand Perigord herrührte, und der constituirenden National Versammlung vorgelegt wurde p). Dem Plane von Talleyrand folgten viele

o) Man sehe auch die verbess. Einr. der hohen Schule zu Mainz über die vorgeschriebenen Prüfungen S. 43 u. f.

p) Annales de la Rep. Française I. 265 et sq. p. wo man einen kürzen Auszug dieses Plans von dem Bürger Ginguene' findet, so wie von allen übrigen, welche man mündlich und schriftlich empfohlen

viele andere. Keiner war dem andern ähnlich. Alle waren gleich unausführbar, und einige so wild, daß sie aus ganz anderen Köpfen, als aus den Köpfen von Volks-Repräsentanten herzurühren schienen. Man verlor zuletzt den Entwurf von Talleyrand-Perigord ganz aus dem Gesicht; und dennoch schöpften, wie Ginguene richtig anmerkte, Alle, welche die National-Erziehung umbilden wollten, mehr oder weniger aus den Quellen des Bischofes von Autún. Auch nahm die National-Versammlung das Wesentlichste seiner Vorschläge an q). Man verwandelte die District-Schulen in Central-Schulen: eine Benennung, welche Bancal zuerst brauchte r). Man ließ die Ecoles speciales zum Theil weg, und fand es besonders lächerlich, daß der philosophische Priester auch Schulen der Gottesgelahrtheit vorgeschlagen habe s). Man bestätigte die Idee eines National-Instituts, machte aber die Mitglieder desselben nicht in dem Grade zu Lehrern, wie Talleyrand-Perigord angerathen hatte. Eben deßwegen

q) *Ginguené* l. c. p. 275. En general, ce plan, peut-être trop étendu, a de la grandeur et présente un ensemble imposant. Toutes les parties en sont co-ordonnées, et se sont mutuellement valoir. Les écoles primaires, il est vrai, y son trop fortes, et il eût été impossible de les remplir ainsi: Celles de district, qui n'étoient, que des écoles moyennes, auroient aussi, vu leur nombre, été d'une execution difficile; mais enfin l'on peut observer que l'on n'a, pour ainsi dire, fait depuis, que retrancher de ce plan, y puiser, sans le citer, emprunter, et intervertir ses diverses parties; qu'en un mot, à beaucoup d'égards, ce, que nous aurons, est beaucoup moins, sans qu'il soit peut-être beaucoup mieux.

r) [illegible]. p. 321.

s) p. 265.

gen nun, weil das, was die National-Versamm-lung billigte, dem, was Herr Haffner prüfte, so ähnlich ist; führe ich folgende Urtheile des Strasburgischen Gelehrten über das erste Project einer National-Erziehung an:

"Alle Wissenschaften t) hangen auf das genauste zusammen, und leisten sich gegenseitig Hülfe. Eben deßwegen muß man sich hüten, den Unterricht in den Wissenschaften nicht gänzlich zu trennen, weil die Einen immer alle übrige nöthig haben. Auf diese Art sind die berühmtesten Universitäten in Deutschland eingerichtet. Die Trefflichkeit dieser Lehranstalten erhellt genugsam aus der Menge lernbegieriger Jünglinge, die sich dort versammeln: aus der großen Zahl von Gelehrten aller Art, die täglich aus ihrem Schooße hervorgehen: aus den schnellen Fortschritten, welche die Wissenschaften in dem letzten halben Jahrhundert gemacht haben: aus dem freyern Gange, und der bessern Lehrart eines jeden Zweiges der menschlichen Erkenntniß: endlich aus den nützlichen Werken und Lehrbüchern, welche man über alle Wissenschaften geliefert hat. Auf diesen hohen Schulen sind weder Seminarien, noch Zwang und Zwangsgesetze: weder Aufseher, die den Professoren vorschreiben, was und wie sie zu lehren haben, noch harte Schulmeister, unter deren Ruthe die jungen Freunde der Wissenschaften zittern müßten. Alles ist frey, und alles wird gelehrt. Man vervielfältigte die Lehrstellen in eben dem Verhältnisse, in welchem sich die Wissenschaften erweiterten. Jede Wissenschaft hat ihren eigenen Lehrer. Diese Lehrer besitzen deßwegen

t) *Haffner* p. 16 et sq.

wegen kein Monopol. Ein jeder Anderer kann dieselbigen Wissenschaften vortragen. Daher entsteht ein allgemeiner Wetteifer, der nothwendig eine größere Vollkommenheit des Unterrichts und eine beständige Vervollkommnung der Wissenschaften hervorbringt. Diese unbeschränkte Freyheit, dieser Vortheil, die Vorlesungen derer, welche den größten Beyfall haben, besuchen zu können: diese erleichterte Concurrenz von Talenten und Kenntnissen, diese innige Verbindung der Wissenschaften ist die Seele, oder der belebende Geist, welcher alle Theile dieser zusammengesetzten gelehrten Cörper durchdringt."

"Nichts ist leichter, als neue Entwürfe zu machen. Je mehr sie sich aber einer idealischen Vollkommenheit zu nähern scheinen, desto mehr muß man sich hüten, daß man nicht von denselben geblendet werde. So lang ein Plan allein in der erhitzten Einbildungskraft seines Urhebers existirt; so lange bemerkt man alle die Schwierigkeiten nicht, womit er umgeben ist. Diese zeigen sich nicht eher, als bis man zur Ausführung schreitet. Unsere Nachbaren gelangten nicht durch die Vernichtung alles dessen, was da war, und durch ganz neue Schöpfungen zu dem hohen Grade von Vollkommenheit, welchen alle Erziehungs- und Lehranstalten unter ihnen erreicht haben; sondern allein durch die reifliche Erwägung der Vorschläge unterrichteter Männer, durch angestellte Versuche, und durch die Beharrlichkeit, nicht ohne die dringendsten Gründe Neuerungen anzufangen. Da die Erfahrung eines ganzen Jahrhunderts die innere Güte dieser hohen Schulen bewährt hat; ist es dann gerathen, diese Institute mit Gleichgültigkeit zu betrachten, und aus einer zu hohen Meinung von uns selbst die nachahmungs-

ahmungswürdigen Muſter fremder Länder zu verachten? Wer kann es glauben, daß man bis auf den heutigen Tag nichts wahres ſollte geſagt, nichts gutes ſollte ausgeführt haben; und daß man alſo, um das Ziel zu erreichen, alle bekannte Wege verlaſſen, und neue Wege bahnen müſſe, ſelbſt mit Gefahr, ſich zu verirren? Eine der vornehmſten Urſachen, warum das gelehrte Deutſchland ſo große Fortgänge in allen Theilen der menſchlichen Erkenntniß gemacht hat, iſt dieſe, daß man die Maſſe des Lichts benutzt hat, was über alle übrige Völker verbreitet war. Man glaubte in Deutſchland nie, daß Vernunft, Wahrheit und Gelehrſamkeit das Eigenthum Eines Jahrhunderts, oder Eines auserwählten Volks ſeyen. Man mochte das geprüfte Gute finden, wo man wollte, ſo ergriff man es als etwas, was der ganzen Welt angehöre. Warum ſollten wir dieß Beyſpiel nicht nachahmen? Warum ſollten wir uns nicht die durch eine lange Erfahrung bewährten Anſtalten unſerer Nachbaren zueignen, anſtatt neue Syſteme zu wagen, deren Vortheile noch ungewiß, und deren Nachtheile wenigſtens von manchen Seiten auffallend ſind."

"Ich fühle ſehr wohl, daß dieſe Gedanken nicht mit den Ideen übereinſtimmen, die in dem Rapport ſur l'inſtruction publique enthalten ſind, welchen das Comité de conſtitution der conſtituirenden National-Verſammlung gemacht hat. Wenn dieſer Plan zur Ausführung kommt, ſo wird eine neue Ordnung der Dinge entſtehen, die von der Ordnung der Dinge unter allen übrigen Völkern gänzlich abweicht. Die verſchiedenen Stuffen des öffentlichen Unterrichts ſollen den verſchiedenen Stuffen der Verwaltung ent-

sprechen. So wie der gesetzgebende Cörper, das erste Organ der Nation sich über alle übrige Zweige der Verwaltung erhebt; so soll auch in der Hauptstadt des Reichs, und gleichsam an der Spitze aller übrigen Lehr-Anstalten eine hohe National-Schule seyn, die alle Arten des Unterrichts, und alle menschliche Kenntnisse in sich vereinigen wird. Dieß Institut soll sich freylich nie eine Herrschaft über andere Anstalten anmaaßen dürfen; allein eine solche Herrschaft wird durch die Gewalt der Umstände von selbst und unvermeidlich entstehen. Die Hauptstadt allein wird eine Lehranstalt zur Verbreitung und Vervollkommnung aller Künste und Wissenschaften erhalten. Alle öffentliche Bibliotheken, alle Münz Sammlungen, botanische Gärten, u. s. w. die der Nation gehören, werden mit diesem Institut verknüpft werden. Diese Anstalt wird ein Mittelpunct von Eifer und Sorgfalt werden, und wird sich allein damit beschäfftigen, alle nützliche so wohl Kunst- als wissenschaftliche Kenntnisse zu sammeln, und über alle Theile des Reichs zu verbreiten."

"In den Departements sollen keine andere Lehranstalten, als für solche Stände seyn, welche man als nothwendig für die Gesellschaft betrachtet. Dergleichen sind die Diener der Religion, Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte, und Krieger. — — Allein es ist nicht durchaus nothwendig, daß sich in den Provinzen Literatoren, Kenner und Forscher der ältern und neuern Geschichte, der Staatskunst, der Alterthümer, und der speculativen Philosophie finden. ... Die District-Schulen sollen sich damit begnügen, die Elemente, oder eine oberflächliche Kenntniß Einiger dieser Wissenschaften vorzutragen. Kein Gegenstand

genstand soll in denselben erschöpft werden, weil sie einen bloß vorbereitenden Unterricht ertheilen."

"Ich habe im Geringsten nicht die Absicht, den Plan einer gelehrten Anstalt zu tadeln, welche alle Zweige der menschlichen Erkenntniß umfassen soll. Man kann dergleichen in der Hauptstadt eines großen und mächtigen Reichs erwarten. Gewisse Kenntnisse können so gar nur dort allein mit Nutzen gelehrt werden. Von dieser Art sind die schönen Künste, wo die Regeln allein nicht hinreichen, sondern Uebung und ein beständiger Anblick der größten Kunstwerke hinzukommen müssen. So verhält es sich aber nicht mit anderen Wissenschaften. Es scheint mir im höchsten Grade ungerecht, daß die Hauptstadt allein sich auf eine gewisse Art das Monopol davon anmaaßen soll. Die Idee eines National-Instituts, welches alle Universitäten verschlingen soll, scheint mir auf sehr schwachen Gründen, und falschen Voraussetzungen zu beruhen."

"Es ist nicht die geringste Aehnlichkeit zwischen der Stuffenfolge der bürgerlichen Verwaltung, und zwischen der, welche in der gelehrten Republik herrschen soll. In der erstern müssen viele Stuffen von Macht und Unterordnung seyn. Die Einen müssen befehlen, die Anderen gehorchen. . . . Ganz anders ist es mit der gelehrten Welt beschaffen. Hier tritt Keiner freywillig einen Theil seiner Rechte ab. Alle Unterordnung und alle Anmaaßungen von Superiorität sind verhaßt. Wahrheit und Vernunft sind die einzigen Gesetzgeberinnen. Diese wohnen nicht ausschließlich an Einem Orte."

"Wenn man alle Mittel des Unterrichts in der großen Hauptstadt allein versammeln wollte; hieße das nicht, einen neuen gelehrten Aristokratismus einführen? Wenn man einem solchen Institut auch ausdrücklich das Recht abspricht, Anderen Gesetze vorzuschreiben; so wird die Natur der Dinge demselben doch eine gewisse Herrschaft zuwenden: man mag dagegen machen, was man will. Die Lehranstalten in den Provinzen würden durch den Mangel von Hülfsmitteln gezwungen werden, sich allein an ihre Vorsteherinn in der Hauptstadt zu wenden."

"Alle Privilegien, sagt der Verfasser des Rapport, sind ihrer Natur nach verhaßt. Privilegien in der Ertheilung von Unterricht würden noch verhaßter, und ungereimter, als andere seyn." Allein wenn man der Hauptstadt allein den Unterricht in der Philosophie, in der Geschichte, und in den schönen Wissenschaften zueignete: wenn man den Provinzen die Hülfsmittel, welche sie sonst für diese Fächer besaßen, nähme; hieße das nicht der erstern ein Privilegium ertheilen, oder ihr etwas zuwenden, was eben solche Wirkungen hervorbringen muß, dergleichen die schädlichsten Monopolien und Privilegien nur erzeugen können."

"Man sage nicht, daß ein Jeder die Freyheit habe, sich auf eine jede Wissenschaft zu legen, und jede Wissenschaft zu lehren, welche er wolle. Wenn solche Schulen nützlich und nothwendig sind; wollte dann das Gouvernement sie dem bloßen Zufalle überlassen? — Oder möchte es allen gelehrten Charlatanen Thüren und Thore öffnen?"

"Man

"Man wird, erwiedert man, für jedes Departement Pensionen bewilligen, welche junge Leute aus demselben erhalten sollen, um in Paris studieren zu können. Wird aber nicht die Zahl dieser Pensionen immer sehr klein, viel kleiner, als die Zahl derer seyn, die ihren Geist bilden möchten, oder als die Zahl gelehrter Männer, welche die Nation braucht?"

"Weltweise und Literatoren waren von jeher die furchtbarsten Feinde aller Arten von Irrthümern, Aberglauben und Schwärmereyen; und die wärmsten Freunde der Freyheit. — Man vermehre also beyde, so viel man kann, und lasse ja von dem Gedanken ab, die Mittel, Weltweise und Literatoren zu erziehen, dem Institut der Hauptstadt allein zu übergeben."

"Die Idee, einem National-Institut das ausschließende Recht zu ertheilen, alle nicht unumgänglich nothwendige Wissenschaften zu lehren, entsprang aus einer durchaus falschen Voraussetzung. Man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß der Gottesgelehrte, der Rechtsgelehrte, der Arzt ohne Schaden aller der Kenntnisse entbehren können, welche man der hohen Schule der Hauptstadt vorzubehalten denkt. Ich bin im Gegentheil überzeugt, daß man sich mit den Wissenschaften, die in den Provinzen nicht Statt finden sollen, genau bekannt gemacht haben muß, wenn man sich in anderen Zweigen der Gelehrsamkeit einigermaaßen auszeichnen will. Was wären Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte, und selbst Aerzte ohne die Kenntniß alter und gelehrter Sprachen, oder einer gesunden Philosophie, u. s. w.?"

"Der

"Der Verfasser des Rapport will selbst nicht, daß die auf das innigste verbundenen Wissenschaften getrennt, oder zerschnitten werden. Müßte aber dieses nicht geschehen, wenn man außer dem National-Institut, Schulen der Rechte, der Medicin, u. s. w. errichtete, wo zwar diese, aber keine andere Wissenschaften gelehrt würden?"

"Nach dem, was ich bisher gesagt habe, glaube ich folgende Sätze als eben so viele erwiesene Wahrheiten ansehen zu können. Alle Wissenschaften sind durch mehr, oder weniger sichtbare Bande mit einander verknüpft. Keine kann der Hülfe der anderen entbehren. Die Wissenschaften, welche man gemeiniglich unter den Benennungen der Philosophie, der Geschichte, und der schönen Wissenschaften zusammenfaßt, sind allen Arten von gelehrten Ständen gleich nothwendig. — Nicht bloß Jünglinge von ungewöhnlichen Fähigkeiten müssen dazu gelangen, ihre Studien in einem National-Institut zu vollenden. Auch Personen von gemeinen Gaben, die, wenn sie fleissig sind, sehr oft die nützlichste Classe von Gelehrten ausmachen, müssen Gelegenheit haben, mehr, als bloße Elementar Kenntnisse zu erwerben. Man muß die Wissenschaften nicht trennen, oder isoliren: eben so wenig in den vier, oder zehn Departements-Schulen, als in der Hauptstadt. Kein Mensch kann alles wissen. Unterdessen muß es möglich seyn, alles zu lernen. Man muß also nicht besondere, gar nicht mit einander verbundene Schulen für die Gottesgelahrtheit, die Rechte, die Medicin u. s. w. errichten; sondern in mehreren Gegenden des Reichs höhere Lehranstalten, wo man in allen Theilen der menschlichen Erkenntniß Unterricht erhalten kann."

"Sol-

"Solche Institute existirten bisher unter dem Nahmen von Universitäten. Wenn sie das nicht waren, was sie hätten seyn sollen; so muß man nicht sagen: wir wollen sie vernichten, sondern, wir wollen sie verbessern: wir wollen uns bemühen, ihre Fehler und die Ursachen ihrer Fehler aufzusuchen, und mit den letzteren auch die ersten zu entfernen. In den meisten Entwürfen über den gelehrten Unterricht, welche man seit einiger Zeit bekannt gemacht hat, scheint es, als wenn die Verfasser das Wort Universität absichtlich vermieden hätten. Trägt denn dieß Wort schon seine Verdammung in sich? Zeigt es ein unheilbares Uebel, einen unauslöschlichen Flecken an? Sind dann Lehranstalten, wo geistvolle Jünglinge eine jede Wißbegierde befriedigen, in jeder Wissenschaft Unterricht finden können, an sich mangelhafte Institute? Mögen die Französischen Universitäten viele und große Fehler gehabt haben! Diese Mängel sind nicht nothwendig mit solchen Instituten verbunden. Dieß zeigt Deutschland, wo manche Universitäten ohne alle die Gebrechen sind, welche man den Französischen hohen Schulen bisher mit Recht vorgeworfen hat."

Die Universitäten in Frankreich mußten sehr tief gefallen seyn, wenn alle diejenigen, welche von der Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts redeten, sich schämten, oder scheuten, nur ihren Nahmen zu nennen. Die Ursachen dieser allgemeinen Verachtung der Universitäten findet man in folgender Stelle Eines der Männer, die in den ersten Jahren der Revolution über Erziehung schrieben, und dessen Gedanken in manchen Stücken mit dem Rapport sur l'instruction publique übereinstimmen u).

"Man

u) *Lacretelle* p. 89-91.

"Man gebe Acht auf das, was seit ohngefähr funfzig Jahren geschehen ist."

"Die menschlichen Kenntnisse erweiterten sich ungeheuer, aber immer nur im Kampfe gegen die öffentliche Erziehung. Man erlangte nur durch eine Reihe von Siegen einen Triumph, den man durch eine einzige Schlacht hätte erlangen sollen."

"Die wahre Lebens-Weisheit und Naturkunde hatten sich in der großen Welt schon lange festgesetzt, als sie noch immer keinen Eingang in die Schulen fanden."

"Die Nation hatte viele schöne, und lehrreiche Werke. Dieser Werke ungeachtet fuhren Sophisterey falscher Geschmack, und elende Rednerey fort, in den Schulen zu herrschen."

"Man sah es als ausgemacht an, daß junge Leute, die aus den Schulen kamen, ihre Erziehung von neuem anfangen müßten, sie mochten eintreten, in welche Laufbahn sie wollten."

Eben so bekannt war es, daß die Belehrung, welche die große Welt gewährte, ganz neue Menschen schaffe, und daß der Geist der gelehrten Cörper so gar verschieden war von dem Geiste der einzelnen Mitglieder, welche jene Cörper bildeten. Eben deßwegen herrschten die Irrthümer beständig in den Schulen fort, wenn auch einzelne Lehrer diesen Irrthümern nicht anhingen."

"Die bessere Bearbeitung der Wissenschaften in der übrigen Gesellschaft richtete nicht so viel aus, als der barbarische Unterricht in den Schulen. Die Masse der Nation blieb durch die Mängel der öffentlichen

lichen Erziehung zurück. Der Ausschuß derselben drang durch das Lesen und Erwägen guter Bücher immer vorwärts. Nur ein kleiner Theil ergriff die Wahrheiten, die sich entwickelten. Der große Hausse nahm an den Irrthümern Theil, welche man öffentlich lehrte. Der Irrthum wurde vermittelst eines vieljährigen Unterrichts der empfänglichen Jugend langsam und tief eingeprägt. Die Wahrheit war der Gewinn des reifern Alters, das im Durchschnitt neuen Kenntnissen nicht gewogen ist, neue Kenntnisse nicht recht mehr zu benutzen weiß, und zweyerley Dinge zugleich thun mußte, welche sich fast nie zugleich thun lassen: alles vergessen, um alles ganz neu zu lernen."

"Eben daher sah man beständig, daß die Regierung sich gegen Neuerungen sträubte, wodurch sie allein hätte gerettet werden können."

"Eben daher war die Erfahrung der Geschäftsmänner stets im Streit mit dem Geiste der Zeit. Die Jugend ertrug zuletzt den Zaum nicht mehr, den man ihren Wünschen, und Hoffnungen anlegen wollte."

"Eben daher entstand in demselbigen Grade, in welchem der gute Geschmack, und die richtige Vernunft in der übrigen Welt zunahmen, Verachtung gegen die Schulen. Die Verachtung gegen die Schulen erzeugte ein Vorurtheil gegen den Unterricht der Jugend, welches Vorurtheil Eins der größten Hindernisse der Wiederherstellung des öffentlichen Unterrichts seyn wird: ein barbarisches Vorurtheil, das aus der Aufklärung des Jahrhunderts entsprang."

"Daher

"Daher der vernachläſſigte Unterricht des Volks, und die Verlängerung ſeiner Unwiſſenheit! Das Syſtem unſerer Erziehung erlaubte uns nicht, dem Volke richtige Begriffe mitzutheilen."

"Daher die Langſamkeit in allen Verbeſſerungen, die nothwendig geworden waren! Daher der Eigenſinn Dinge beyzubehalten, die dem ganzen Zuſtande der Geſellſchaft widerſprachen."

"Daher die Blindheit bey einer Lage der Dinge, die alles mit ſich fortriß! Daher die Unvermeidlichkeit eines fürchterlichen Stoßes, um eine Veränderung zu bewirken, die allgemein gewünſcht wurde! Daher der Vorſatz, alles zu zerſtören, und neu zu ſchaffen in eben dem Augenblick, in welchem der öffentliche Geiſt Geſetze zu geben anfing! Daher erzeugte die Revolution, welche ſelbſt diejenigen wünſchten, die ſich jetzt am meiſten darüber beklagen, die ſelbſt denen furchtbar iſt, welche ſie ſegnen, deren Wirkungen die ganze Menſchheit veredeln werden, dieſe Revolution erzeugte große Unfälle, denen man durch weiſe Aufopferungen, und kluge Maaßregeln hätte zuvor kommen können! Ein Theil der Nation wollte die großen Ideen ausführen, welche die Philoſophie ihr gegeben hatte, während daß ein anderer Theil der Nation nur in Vorurtheilen Realität und Glück fand. Die Einen ſahen bloß Verwirrung, wo andere nothwendige Verbeſſerungen entdeckten. Die eine Partey erkannte nie die Nothwendigkeit gewiſſer Verluſte, und die Mittel der Entſchädigung; und eben deßwegen glaubte die Andere, ſich mit Gewalt die Gerechtigkeit verſchaffen zu müſſen, welche man durch Gründe zu erhalten verzweyfelte.

felte. Die höheren Classen lebten in der größten Unwissenheit der ersten Grundsätze und Rechte der Gesellschaft, so wie das Volk in der Unwissenheit der Bedingungen, unter welchen es Freyheit genießen könne. Eine thörichte Einbildung verblendete die Einen über ihre Hülfsmittel, und in den Anderen erhöhte das Gefühl der ehemahligen Unterdrückung das neue Gefühl der Kräfte. Daher alle Verbrechen, und Unfälle dieser Wiedergeburt, die durch die angewandten Mittel nur zu sehr befleckt ist! einer Wiedergeburt, deren Gewaltsamkeiten man aus der Nothwendigkeit großer Mittel erklären muß: deren Verirrungen die letzten Früchte der gemeinschaftlichen Verkennung jener Grundsätze seyn werden, welche alle Interessen harmonisch mit einander vereinigen."

Nach allem, was ich in den Schriften der neusten, und sorgfältigsten Beobachter finde u), oder aus dem Munde der am besten unterrichteten Reisenden höre, sind die gelehrten Institute in Paris, besonders der Pflanzen-Garten, das National-Museum der Natur-Geschichte, und das Museum der Künste Einzig in ihrer Art, ohne Vergleichung reicher und besser eingerichtet, als dieselbigen, oder ähnliche Institute unter der alten Regierung waren. Man kann ferner kaum bezweyfeln, daß die im National-Institut versammelten Gelehrten, und die an dem republicanischen Museo, an der polytechnischen, und anderen so genannten Schulen des Staatsdienstes angestellten Lehrer fleissiger sind, als die Gelehrten

u) Besonders im zweyten Theile von Hrn. Meyers Fragmenten aus Paris.

ten und Lehrer der vorigen Zeit v). Bey den Wundern der Natur und Kunst, die jetzt in der Hauptstadt Frankreichs nicht bloß zusammengehäuft, sondern zum gemeinen Gebrauch geordnet sind, und bey dem Eifer, der die Pariser Gelehrten beseelt, kann es fast nicht fehlen, daß die Wissenschaften in demselbigen Zeitraum größere Fortschritte machen, als unter der Regierung der letzten Könige. Allein mit gleicher Zuversicht kann man vorher sagen, daß das Licht der Wissenschaft sich je länger je mehr in der Hauptstadt concentriren, und die Masse der Nation je länger, je tiefer in eine schimpfliche Unwissenheit, und in eine aus Unwissenheit entstehende Verwilderung hinabsinken werde, wenn man nicht bald anfängt, außer eigentlichen Volksschulen durch das ganze Reich niedere, mittlere und höhere Lehranstalten zu errichten, in welchen in hinlänglicher Zahl Knaben und Jünglinge für alle die Geschäffte und Aemter gebildet werden, die einen gelehrten Unterricht voraussetzen. Das Decret sur l'organisation de l'instruction publique, wie es gegen das Ende des J. 1795 wirklich zu Stande kam, würde den Bedürfnissen der Nation nicht abgeholfen haben, wenn es auch ganz wäre ausgeführt worden. Dieß Decret war folgenden Inhalts.

Erster Abschnitt w).

1. In jedem Canton der Republik sollen eine, oder mehrere Primär-Schulen errichtet werden, deren

v) Die besten Nachrichten über die écoles des services publics findet man in den Annales de la République Française I. p. 163 et sq.

w) Moniteur 1795. Das Stück vom 2. Nov. S. 162. 163.

ren Gränzen die Vorsteher der Departemens zu bestimmen haben.

2. In jedem Departement sollen mehrere Lehr-Inspectionen (jurys d'instruction) errichtet werden. Die Zahl derselben soll nicht über sechs, und die Zahl der Mitglieder einer jeden nicht über drey steigen, welche die Departements-Verwaltung zu ernennen hat.

3. Die Lehrer an den Primär-Schulen sollen von Einer der Lehr-Inspectionen geprüft; und auf die Präsentation der Municipal-Beamten von der Departements-Verwaltung ernannt werden.

4. Diese Lehrer können nicht anders, als durch die Zusammenstimmung der beyden Administrationen, und auf den Vorschlag einer Lehr-Inspection abgesetzt werden. Auch muß man sie vor der Entlassung hören.

5. In jeder Primär-Schule soll man Lesen, Schreiben und Rechnen, neben den Grundsätzen der republicanischen Moral lehren.

6. Die Republik wird jedem Lehrer einer Primär-Schule eine Wohnung sowohl für sich, als zum Halten seiner Schule nebst einem dazu gehörigen Garten anweisen. Sollten die Departements-Verwaltungen es rathsamer finden, so wird man dem Lehrer statt der Wohnung und des Gartens eine gewisse Summe Geldes aussetzen.

7. Die Lehrer der Primär-Schulen könnten, wie die Lehrer an den Central- und Special-Schulen Kostgänger annehmen.

8. Die Lehrer der Primär-Schulen können von ihren Zöglingen ein jährliches Schulgeld fordern,

welches die Departements-Verwaltung bestimmen wird.

9. Die Municipal-Verwaltung darf dem vierten Theil der Zöglinge das Schulgeld wegen Dürftigkeit erlassen.

10. Die übrigen Vorschriften, welche die Primär Schulen betreffen, sollen von den Departements-Verwaltungen entworfen, und dem vollziehenden Directorio zur Bestätigung vorgelegt werden.

11. Die Municipal-Verwaltungen sollen die nächste Aufsicht über die Primär-Schulen führen, und auf die Beobachtung der Gesetze und höherer Verordnungen halten.

Zweyter Abschnitt.

1. In jedem Departement der Republik soll eine Central-Schule Statt finden.

2. Der Unterricht dieser Schulen soll in drey Classen getheilt werden.

In der ersten Classe soll ein Lehrer der Zeichnung, ein Lehrer der Natur-Geschichte, ein Lehrer der alten, und ein Lehrer der neueren Sprachen angestellt werden: der letztere nur alsdann, wenn die Departements-Verwaltungen es nöthig finden, und die Einwilligung des gesetzgebenden Cörpers werden erhalten haben.

In der zweyten Classe lehrt ein Professor die Anfangsgründe der Mathematik, und ein Anderer, die der Physik, und der praktischen Chemie.

An

An der dritten Classe sollen wiederum vier Lehrer seyn: Einer, der allgemeinen Sprachlehre: ein Lehrer der schönen Wissenschaften: ein Lehrer der Geschichte, und ein Lehrer der Gesetzgebung.

3. Die Schüler der ersten Classe müssen das zwölfte, die der zweyten, das vierzehnte, die der dritten das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben.

4. Jede Central-Schule soll eine Bibliothek, einen botanischen Garten, eine Sammlung von Naturalien, und eine Sammlung von physischen und chemischen Werkzeugen, oder Geräth besitzen.

5. Die Lehrer der Central-Schulen sollen durch eine Lehr-Inspection geprüft und gewählt, und dann der Departements-Verwaltung zur Bestätigung präsentirt werden.

6. Die Lehrer von Central-Schulen können nur auf den Vorschlag einer Lehr-Inspection von den Verwaltungen der Municipalitäten und Departements abgesetzt werden, nachdem sie vorher gehört worden. Solche Absetzungen sollen nicht eher in Kraft gehen, als bis das vollziehende Directorium sie bestätigt hat.

7. Jeder Professor soll eben so viel Gehalt haben, als der Administrator eines Departements. Ueberdem soll jeder Professor seinen Antheil an dem Honorar erhalten, welches die Zöglinge jährlich zu entrichten haben, das aber nicht über 25 Livres von jedem Schüler steigen darf.

8. Die Departements-Verwaltung kann den vierten Theil der Zöglinge Armuths halber von der Zahlung dieses Honorars befreyen.

9. Die übrigen Vorschriften, welche die Central-Schulen betreffen, sollen von den Departements-Verwaltungen entworfen, und von dem vollziehenden Directorio bestätigt werden.

10. Solche Communen, in welchen sich die vormahls so genannten colleges fanden, und in denen keine Central-Schule errichtet worden, können die zu den Collegiis gehörigen Gebäude und Plätze behalten, um auf ihre Kosten ergänzende Central-Schulen anzulegen.

11. Die Entwürfe solcher ergänzenden Central-Schulen sollen, wenn sie von den Verwaltungen der Commune, und des Departements gebilligt worden, dem gesetzgebenden Cörper zur Bestätigung vorgelegt werden.

12. Die Organisation solcher Schulen soll, so weit es die Localitäten erlauben, in den Plan der Central-Schulen eingepaßt werden, welche das gegenwärtige Decret errichtet.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Schulen.

(Ecoles speciales.)

1. In der Republik sollen Schulen errichtet werden, die besonders bestimmt sind zum Studio

1. der Astronomie,
2. der Geometrie und Mechanik,
3. der Natur-Geschichte,
4. der Arzneykunde,
5. der Vieharzney-Kunst,
6. der Oekonomie,
7. der Alterthümer,

8. der

8. der politischen Wissenschaften,
9. der Mahlerey, Bildhauer- und Baukunst,
10. der Musik.

2. Es sollen Schulen für Taubstumme, und Blindgeborne errichtet werden.

3. Die Zahl und Einrichtung dieser Schulen sollen nach den Vorschlägen des Comité d'instruction publique durch besondere Gesetze bestimmt werden.

4. Unter den jetzt erwähnten Schulen sind die Schulen des öffentlichen Dienstes nicht mit begriffen. Diese Schulen des öffentlichen Dienstes sollen so, wie sie jetzt sind, erhalten werden.

Der vierte und fünfte Titel betreffen das National-Institut. Die Uebersetzung beyder Titel hat Herr Dr. Meyer im zweyten Bande seiner Fragmente aus Paris mitgetheilt x).

In eben der Sitzung der National-Versammlung, in welcher die bisherigen Abschnitte des Decrets über den öffentlichen Unterricht sanctionirt wurden, machte Lakanal im Nahmen des comité d'instruction publique auf die Nothwendigkeit einer öffentlichen Erziehung des andern Geschlechts aufmerksam. Auf diesen Vortrag decretirte die gesetzgebende Versammlung:

1. Jede Primär-Schule soll in zwey Classen getheilt werden. In der einen sollen die Knaben, in der andern die Mädchen unterrichtet werden. An jeder

x) S. 5 u. f.

der Primär-Schule soll also auch außer einem Lehrer noch eine Lehrerinn angestellt werden.

2. Die Mädchen sollen lesen, schreiben und rechnen lernen: auch in den Elementen der republicanischen Moral, und in nützlichen Handarbeiten unterrichtet werden.

Die Ausführung blieb sehr weit hinter dem Entwurf zurück. Die so genannten Primär-Schulen sind fast allenthalben ein frommer Wunsch geblieben. Eine unausbleibliche Folge des Mangels von Volksschulen war diese, daß den Kindern selbst aus guten bürgerlichen Familien die unentbehrlichsten Kenntnisse fehlen. Vor kurzer Zeit traf ein Geistlicher in einer nicht unbedeutenden Stadt des Elsasses unter sechs und funfzig Knaben, Jünglinge, und Mädchen zwischen 16 und 20 Jahren, die zum heiligen Abendmahl vorbereitet werden sollten, nur sechs an, welche lesen und schreiben konnten. Aehnliche Erscheinungen sollen in den größten Französischen Städten gar nicht selten seyn. — Die Central-Schulen sind fast durchgehends errichtet worden. Man besucht diese Central-Schulen im Durchschnitt wenig, am wenigsten an solchen Orten, wo man constitutionelle Geistliche als Lehrer angestellt hat. Der größte Theil von Zöglingen kann den Unterricht in den Central-Schulen nicht recht benutzen, weil die jungen Leute weder durch Lateinische Schulen, noch durch Gymnasia hinlänglich vorbereitet worden. Manche Knaben und Jünglinge kommen selbst in die Central-Schulen so roh, daß man sie im Lesen und Schreiben unterrichten muß. Die fleissigsten Zöglinge legen sich, von dem Geiste ihres Volks getrieben, beyna-

he

he ausschließlich auf Mathematik und bisweilen auf Chemie. Alte Sprachen hingegen, selbst die richtige Kenntniß und Schreibung der Muttersprache, Geschichte, Philosophie, u. s. w. werden fast ganz vernachlässigt. Die Lehrer an den Central-Schulen machen kein Ganzes, Lehrer und Lernende keine Corporation aus. Ein jeder Lehrer begnügt sich damit, seine Stunden zu geben, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Zöglinge seine Stunden besuchen, ob sie seinen Vortrag verstehen, ob sie überhaupt fleissig und gut gesittet sind, oder nicht. — Unter den Special-Schulen sind, so viel ich weiß, allein die Schulen der Medicin in mehreren großen Städten des Reichs wirklich gestiftet worden. Diese Schulen sind sehr kostbar, weil die Zahl der angestellten Lehrer ungewöhnlich groß ist. Man wirft ihnen außer den Mängeln, die allen isolirten Schulen einzelner Wissenschaften eigen sind, eben das Gebrechen vor, was ich kurz vorher an den Central-Schulen gerügt habe: Mangel von Zusammenhang und Disciplin. Man geht damit um, Seminarien nach den ehemahligen Mustern zu errichten. Man spricht wieder von der Anlegung von Universitäten. Wenn man auch die dazu erforderlichen Männer finden könnte, woher wollte man die erforderlichen Fonds nehmen, zu einer Zeit, wo der erschöpfte Staat jährlich, ich weiß nicht, wie viele Millionen zur Wiederherstellung des öffentlichen Gottesdienstes braucht? Wozu könnten auch Universitäten in einem Lande nützen, wo es durchaus an allen Lehranstalten fehlt, in welchen junge Leute zum Besuchen hoher Schulen vorbereitet werden?

Selbst die Protestantischen hohen Schulen sind sehr von einander verschieden. Einige sind schlecht, andere mittelmäßig, wenige vortrefflich. Es finden so wohl zwischen dem ersten und zweyten, als zwischen dem zweyten und dritten Grade mehrere Mittelstuffen Statt. Auch die Besten sind nicht ohne Mängel. Wenn es sich denken ließe, daß hohe Schulen in gewissen Zeitpuncten durchaus tadellos wären; so würde doch diese Tadellosigkeit bald wieder verschwinden. Ein bisheriger trefflicher Lehrer, oder Vorsteher einer öffentlichen Anstalt stirbt, und erhält einen mittelmäßigen, oder weniger, als mittelmäßigen Nachfolger. Ein bisher guter Lehrer fängt an, sich zu vernachlässigen, oder verliert durch Altersschwäche einen Theil seiner Vorzüge, ohne daß man ihn gleich ersetzen mag, oder kann. Hohe Schulen sind, wie alle menschliche Dinge, in einem beständigen Uebergange vom Guten zum Bessern, oder zum weniger Guten. In keiner Facultät sind nur zwey Lehrer von gleicher Güte. Nicht zwey Anstalten haben gleich gewissenhafte und geschickte Aufseher, oder Verwalter.

Die Deutschen hohen Schulen können von zwey Seiten betrachtet werden: als Lehranstalten, wo man in Sprachen, Künsten, und Wissenschaften Unterricht gibt; und als Gesammtheiten von Lehrern und Lernenden, die ihre eigenthümlichen Rechte und Pflichten, ihre eigenen Beamten und Bedienten haben. Hier ist bloß von hohen Schulen als Lehranstalten die Rede.

Auf den besten Deutschen Universitäten werden alle Sprachen, Künste und Wissenschaften, in welchen

man

man billiger Weise Unterricht verlangen kann, auf eine solche Art vorgetragen und gelernt, die wenig oder nichts zu wünschen übrig läßt: ausgenommen die Deutsche Sprache, und die Rechtsgelehrsamkeit. Die meisten jungen Leute wenden auf das Studium ihrer Muttersprache weniger Zeit und Fleiß, als auf die alten, oder die übrigen lebenden Sprachen, weil man in keinem Deutschen Lande verlangt, daß junge Leute, welche sich um Aemter bewerben, die Deutsche Sprache richtig und gut reden und schreiben. Was man auf die Muttersprache an Zeit und Mühe zu wenig wendet, das wendet man auf die Rechtsgelehrsamkeit zu viel. Viele angesehene junge Leute beschäfftigen sich während ihrer akademischen Laufbahn vorzüglich mit dem Studio der Rechte, ungeachtet sie gewiß, oder mit der größten Wahrscheinlichkeit vorhersehen können, daß sie die erworbenen Rechtskenntnisse nie brauchen werden. Man thut dieses, weil fast in allen Deutschen Ländern die Meinung herrscht, daß Rechtsgelehrsamkeit nicht bloß Richtern und Anwälden, sondern auch den meisten übrigen Staats-Beamten unentbehrlich sey. Die Rechtsgelehrsamkeit, besonders das Studium des Römischen Rechts, wie es gewöhnlich vorgetragen wird, ist unläugbar unter allen Wissenschaften diejenige, welche man in den letzten Jahrhunderten am wenigsten verbessert hat. Wenn man das Römische Recht so behandelte, wie andere Theile der menschlichen Erkenntniß, die auf unseren hohen Schulen gelehrt werden: d. h. wenn man alles Unnütze ganz wegließe, und das Brauchbare gut ordnete; so würde man die Theorie des Römischen Rechts in kürzerer Zeit, und ungleich faßlicher vortragen können, als jetzt geschieht. Junge Rechtsgelehrte würden mehr Zeit für andere

schöne

schöne und nützliche Wissenschaften gewinnen; und unsere Universitäten würden viel mehr Schulen wahrer Aufklärung werden, als sie bisher waren. So lange Deutschland seine gegenwärtige Verfassung, und das Römische Recht sein bisheriges Ansehen behält; so lange wird man kaum hoffen können, daß das Studium der Rechtsgelehrsamkeit abnehmen, oder nur merklich werde erleichtert und verbessert werden.

Zweytes Buch.

Geschichte der Stiftungen, Errichtungen und Bestätigungen hoher Schulen.

Die ältesten hohen Schulen entstanden, wie ich in den vorhergehenden Abschnitten gezeigt habe, gleichsam von selbst, ohne von Jemanden gestiftet, oder bestätigt zu werden. Auch erwarben sie ihre ersten Vorrechte, ohne daß sie irgend eine höhere Macht darum gebeten, oder daß eine solche ihnen dieselben förmlich geschenkt hätte. Die durch sich selbst gebildeten hohen Schulen erhielten durch die Gunst von Päbsten und Fürsten einzelne Begnadigungen, bevor noch Universitäten feierlich gestiftet, und errichtet wurden; und eben daher sind Gnadenbriefe, welche einzelne Vorrechte enthielten, älter, als Stiftungs- und Errichtungs-Briefe. Stifter und Errichter hoher Schulen waren bisweilen in Einer Person vereinigt; gewöhnlich aber waren diejenigen, welche die Fonds neuer hoher Schulen hergaben, von denen verschieden, die denselben ihre Vorrechte schenkten. Die Römischen Päbste übten fast drey Jahrhunderte lang das Recht aus, hohe Schulen zu errichten, und die von ihnen errichteten, oder begnadigten hohen Schulen zu beschützen, oder visitiren und reformiren zu lassen. Errichtungen hoher Schulen durch weltliche Fürsten sind vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts noch seltener, als kaiserliche oder königliche Bestätigungen von Universitäten, die von Päbsten waren errichtet worden. Nach

der

der Reformation hörten die päbstlichen Errichtungen von Universitäten in den protestantischen Ländern auf, und die kaiserlichen Errichtungen traten in die Stelle der päbstlichen. Die Rechte der Stifter, und ihre Gewalt über die von ihnen gestifteten Universitäten nahmen fast in eben dem Maaße zu, in welchem die Macht der weltlichen Fürsten überhaupt stieg, und in welchem die Fonds sich vergrösserten, die zur Gründung und Erhaltung von Universitäten ausgesetzt wurden. Die Errichtungs- Stiftungs- und Bestätigungs-Briefe aus verschiedenen Zeiten sind in Ansehung des Inhalts fast eben so sehr von einander verschieden, als die Verfassungen, und Verwaltungen der älteren, und neueren hohen Schulen von einander verschieden waren.

Es ist nicht möglich, die ersten Privilegien zu sammeln, die den ältesten hohen Schulen von Päbsten, oder von Kaisern und Königen, oder von unabhängigen Städten verliehen worden. Die Urkunden dieser Privilegien, und meistens auch das Andenken derselben haben sich schon Jahrhunderte lang verloren. Es ist genug, wenn man weiß, daß Einige der ältesten Privilegien von Universitäten in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts hinaufstiegen y), und daß aus der letzten Hälfte eben dieses Jahr-

y) Z. B. das Privilegium, welches der König Rogerius von Sicilien, wahrscheinlich den Lehrern in Salerno, als Prüfern praktischer Aerzte gab: ap. *Ackermann* p. 43. Quisquis amodo mederi voluerit, officialibus noſtris, et judicibus ſe praeſentet, eorum diſcutiendum judicio: quod ſi ſua temeritate praeſumſerit, carceri conſtringatur, bonis ſuis omnibus publicatis. Hoc enim proſpectum eſt, ne in regno noſtro ſubjecti

Jahrhunderts keine wichtigere Gnadenbriefe vorhanden sind, als die berühmte Authentica Friederichs I, womit er 1158. die Lehrer und Lernenden zu Bologna begnadigte z); und dann die Urkunde des Königs Philipp August von Frankreich, wodurch er die Angehörigen der Universität zu Paris von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreyte a).

Der erste bekannte Stiftungs- und Errichtungs-Brief ist das Ausschreiben, wodurch Friederich der Zweyte im J. 1224. in allen seinen Italiänischen Landen bekannt machte, daß er die bisher in Nea-

jecti periclitentur ex imperitia medicorum. — Intellexisse, setzt Ackermann hinzu, Rogerium generali sub officialium nomine medicos, inprimis, quos amabat, Salernitanos, sanae rationi non plane repugnat. Von Paris sagt Buläus II. 555. Quod attinet ad Pontificum Romanorum privilegia, vix dubitari potest, quin Paschalis, Calixtus, Honorius, Innocentius II, Eugenius III, Adrianus IV, Alexander III, Clemens, Urbanus Coelestinus et Innocentius II qui Academicorum nostrorum opera, studio, scriptisque usi sunt ad suae causae defensionem, singularibus privilegiis hanc suam fere omnium matrem Academiam donarint, et amplificarint.

z) Man sehe meine Vergleichung des Mittelalters II. S. 422 u. f.

a) Einige Bullen Alexanders des Dritten, welche das Nehmen von Geldern für die Licenz bald erlaubten, bald untersagten, habe ich schon oben angeführt. Die größten Rechtsgelehrten waren nicht einig darüber, ob der Pabst Coelestin der Dritte, der von 1194-1198 regierte, in einer Bulle, welche alle Geldangelegenheiten von Geistlichen nach dem kanonischen Recht zu entscheiden befahl, unter den Clericis Parisius commorantibus die pariſische Geistlichkeit überhaupt, oder bloß die Mitglieder der hohen Schule verstanden habe. *Bulaeus* II. 498.

Neapel bestandene Schule vor allen anderen mit Vorrechten begnadigen, und zu einem Sitze aller Wissenschaften erheben werde b). Friederich der Zweyte verspricht in diesem Ausschreiben zuerst den berufenen Lehrern Belohnungen, die ihren Verdiensten entsprechend seyen; und macht den Studierenden Hoffnung, daß er auch ihre Talente und ihren Fleiß dereinst belohnen werde. Er untersagt ferner das Lehren von Wissenschaften in den übrigen Städten seiner Reiche, Salerno ausgenommen: verbietet seinen Unterthanen, fremde hohe Schulen zu besuchen, und ruft diejenigen, die auf fremden hohen Schulen waren, in ihr Vaterland zurück. Er bestimmt den höchsten Preis der Wohnungen von Studierenden, und verordnet, daß alle Wohnungen, die sich für Studierende schickten, von vier redlichen Männern geschätzt werden sollten, von welchen zwey aus der Bürgerschaft, und eben so viele aus den Angehörigen der hohen Schule erwählt würden. Er bestellt angesessene Personen, von welchen Studierende gegen Pfand, oder Bürgschaft die nöthigen Gelder erhalten können. Er verheißt endlich den Lehrern und Lernenden nicht nur sicheres Geleit, sondern unterwirft auch die Studierenden in allen Civil-Sachen einzig und allein der Gerichtsbarkeit ihrer Lehrer c). So sehr der Kaiser die neue hohe Schule begünstigte, so schmälerte er doch das wichtige Vorrecht nicht, was er früher der hohen Schule zu Salerno geschenkt hatte: daß nämlich Niemand in seinen Reichen die Chirurgie üben solle, der nicht wenigstens Ein Jahr die dazu nöthigen Wissenschaften studiert habe; und keiner

b) P. de Vineis Epist. III. c. XI.

c) Item omnes Scholares in civilibus sub eisdem doctoribus et magistris debeant convenire.

keiner die praktiſche Arzneykunde, der nicht von den Aerzten zu Salerno tüchtig befunden worden, und die Zeugniſſe ſeiner Tüchtigkeit entweder dem Könige ſelbſt, oder dem Königlichen Statthalter überreiche d). Die hohe Schule zu Neapel hat wirklich nie das Recht erhalten, in der Arzneykunſt promoviren zu können e).

Die Errichtung einer hohen Schule ohne päbſtliche Einwilligung war ein ganz ungewöhnlicher Schritt, welchen Friederich der Zweyte aus königlicher Macht-Vollkommenheit that, und der ſich einzig und allein aus der offenbaren Feindſchaft erklären läßt, in welcher er um dieſelbige Zeit mit dem päbſtlichen Hofe lebte. Es war ſchon lange Grundſatz der Katholiſchen Kirche, den man auch in den folgenden drey Jahrhunderten nicht zu beſtreiten wagte, daß Niemand auf einer hohen Schule irgend eine Wiſſenſchaft, am wenigſten die Gottesgelahrtheit und das geiſtliche Recht lehren dürfe, der nicht entweder von dem ſichtbaren Haupte der Kirche ſelbſt, oder von Einem der Bevollmächtigten deſſelben die Erlaubniß dazu erhalten habe. Abälards Feinde ſagten, daß das allein ſchon zu ſeiner Verdammung hinreiche, daß er ohne die Einwilligung des Pabſtes und der Kirche über Eins ſeiner Bücher geleſen, und das Buch zum Abſchreiben überlaſſen habe f). Ebendeßwe-

d) Conſtitut. Sic. III. 45. 46. Conſt.

e) *Ackermann* p. 69.

f) Hiſtor. Calam. c. 8. Dicebant enim ad damnationem libelli ſatis hoc eſſe debere, quod nec Romani pontificis, nec eccleſiae authoritate commendatum legere publice praeſumſeram. Man ſehe noch andere Zeugniſſe in *Bulaei* Hiſt. Univ. II. 681.

deßwegen, weil der Kirche am meisten daran liege, daß öffentliche Lehrer tüchtig und rechtgläubig seyen, maaßten sich die Päbste das Recht an, und man gestand ihnen auch allgemein das Recht zu, daß sie auf allen hohen Schulen Canzler bestellten, welche die künftigen Lehrer prüfen, und ihnen die Erlaubniß zu lehren ertheilen könnten g). Als daher die protestantischen hohen Schulen sich der Gewalt ihrer bisherigen Bischöfe entzogen; so zweyfelte man katholischer Seits, ob die Facultäten protestantischer Universitäten das Recht hätten, Candidaten zu promoviren h). Es ist aber viel weniger zu verwundern, daß Friederich der Zweyte seinen Beamten das Recht, die Licenz zu ertheilen, geschenkt, als daß die Könige von Neapel dieses Recht beständig behalten, und entweder selbst oder durch ihre Reichscanzler geübt haben i).

Den Königen von Frankreich kam es im dreyzehnten Jahrhundert gar nicht in den Sinn, Friederich dem Zweyten in der Errichtung, oder Refor-

g) *Bulaei* Hist. III. 579. Et quia plurimum interest Reipublicae christianae, ut, qui admittuntur ad docendum, idonei sint, et orthodoxi, authoritate quoque ecclesiastica institutus est Cancellarius, qui Magisterii candidatos examinaret, et docendi licentias impertiretur docere volentibus.

h) *Rotmari* proleg. Annal. Ingolst. I. p. XVI. XVII. Data illorum majoribus catholicis privilegia non negamus; sed recte nunc, et jure ab iis usurpari, hoc est, quod inficiamus. . . . Eadem ratione a suo ordinario in spiritualibus, et a summis totius orbis Monarchis constituto Cancellario discesserunt, et ipsemet sibi pene promovendi potestatem arrogant.

i) *Ackermann* p. 69.

Reformation hoher Schulen in ihrem Reiche nachzuahmen. Ludewig IX. zwang im J. 1228. den Grafen Raimund von Toulouse zum Frieden, und legte ihm unter anderen die Bedingung auf, daß er nicht allein der Errichtung einer hohen Schule in Toulouse keine Hinderniſſe in den Weg legen, ſondern auch ſechs Lehrern auf zehn Jahre ein beſtimmtes Gehalt ausſetzen wolle, damit durch dieſe Lehrer die letzten Reſte der Waldenſiſchen Ketzerey ausgerottet, und die Jugend in der wahren Religion unterrichtet werde k). Auf die Bitte des Königs ſandte der Pabſt Gregor einen Legaten, der die Schule zu Toulouse errichten, und mit Lehrern aus Paris beſetzen mußte. Da die Univerſität eingerichtet war, ſo ertheilte der Pabſt den Lehrern und Lernenden im J. 1233. einen Gnadenbrief, der beyden vollkommen genugthat, und weder den Einen, noch den Anderen einer königlichen Beſtätigung zu bedürfen ſchien. Dieſe päbſtliche Errichtungs-Urkunde iſt aus mehreren Urſachen ſehr merkwürdig. Nachdem Gregor die Veranlaſſung der Stiftung der neuen Univerſität, wo alle erlaubte Wiſſenſchaften gelehrt werden ſollten, erwähnt hat, ſo bewilligt er den Lehrern und Lernenden zu Toulouse eben die Freyheiten, welche die Lehrer und Lernenden zu Paris genöſſen. Weil aber die Privilegien der Univerſität zu Paris nicht in Einer Bulle, oder Einem Diplom enthalten waren; ſo zählt er ſelbſt die vornehmſten Prärogativen auf, deren er die neue Univerſität theilhaftig machen wolle. Er

k) *Bulaei* Hiſt. III. 128. 149. 150. Zwey Theologen erhielten, ein Jeder jährlich 50, zwey Lehrer der freyen Künſte, ein Jeder 30, und zwey Lehrer der Grammatik ein Jeder 20 Mark.

Er verordnet zuerst, daß zwey Mitglieder der Stadt, und eben so viele Mitglieder der Universität die Preise der Wohnungen bestimmen, und daß die Einwohner von Toulouse verpflichtet seyn sollen, ihre Zimmer zu den festgesetzten Preisen herzugeben. Er gestattet zweytens, daß die Lehrer, und Hörer der Theologie alle ihre Pfründen eben so genießen können, als wenn sie in ihren Clöstern und Stiftern residirten: die Austheilungen ausgenommen, die nur denen zukämen, welche den täglichen Gottesdienst abwarteten. Er verordnet drittens, daß Lehrer, Lernende, und deren Bediente nur allein vor geistlichen Richtern belangt werden, und daß selbst Layen, gegen welche die Mitglieder der hohen Schulen Klagen hätten, sich vor das geistliche Gericht stellen sollen. Er legt viertens dem Grafen von Toulouse, und dessen Lehnleuten die Pflicht auf, den Lernenden, und ihren Bedienten für ihre Personen und Sachen Sicherheit und Immunität zu leisten 1), und wenn den Lernenden, oder ihren Bedienten und Boten etwas genommen werde, das Verlorne erstatten zu machen, oder selbst zu erstatten. Fünftens solle jeder Lehrer, der in Toulouse geprüft, und tüchtig befunden worden, das Recht haben, an jedem andern Ort ohne weitere Prüfung zu lehren. Endlich habe der Graf sich eidlich anheischig gemacht, einer gewissen Anzahl von Lehrern eine bestimmte Zeit lang Salarien auszahlen zu lassen: welche Salarien daher auch unweigerlich entrichtet werden müßten.

Im ganzen dreyzehnten Jahrhundert war außer der hohen Schule zu Toulouse die Universität zu Mont-

1) l. c. personis et rebus Scholarium securitatem et immunitatem promittere compellantur. —

Montpellier die Einzige, die in Frankreich feierlich errichtet wurde. Auch der Errichter dieser hohen Schule war nicht der regierende König von Frankreich, sondern der Pabst Nicolaus IV. der sich im J. 1289. aus eigener Bewegung entschloß, den bisherigen Schulen zu Montpellier die Rechte einer Universität zu ertheilen m). Die Errichtungs-Bulle für Montpellier ist von der für Toulouse auf eine merkwürdige Art verschieden. Jene ertheilt das Recht, alle Wissenschaften zu lehren und zu lernen, aber nur in drey Facultäten zu promoviren. Das Recht, die höchsten Würden in der Theologie zu verleihen, wurde der hohen Schule zu Montpellier aus Schonung gegen die zu Paris versagt. Die Bulle für Montpellier enthält keins der Privilegien, die in der für Toulouse angeführt sind. Hingegen schreibt sie sehr ausführlich vor, wie die Prüfungen der Candidaten in Gegenwart des Bischofs von Magellone, oder dessen Vicarius, oder Eines der Dechanten des Magellonischen Bisthums angestellt, und wie die Lehrer zu solchen Prüfungen verpflichtet werden sollen: von welchen Prüfungen in Gegenwart eines Bischofs, oder eines andern Canzlers der Universität die Bulle für Toulouse kein Wort erwähnt.

Die Könige von Portugal dachten eben so wenig daran, als die Könige von Frankreich, daß sie das Recht hätten, ohne Zuziehung des päbstlichen Hofes eine hohe Schule in ihren Staaten zu errichten.

m) *Bulaei* Hist. Univ. Paris. III. 488. 489. ut in dicto loco sit deinceps studium generale, in quo Magistri doceant, et Scholares libere studeant, et audiant, in quavis licita facultate.

ten. Der König Dionysius von Portugal hatte den Vorsatz, in Lissabon eine Universität anzulegen. Um die dazu nöthigen Fonds zu erhalten, vermochte er die Vorsteher von drey geistlichen Orden, und von mehreren Stiftern zu dem Versprechen, daß sie ein Jeder jährlich eine gewisse Summe zur Unterhaltung der hohen Schule herschießen wollten. Hierauf wandte er sich an den Römischen Stuhl mit der Bitte, daß dieser die Versprechungen der geistlichen Orden und Stifter gut heissen, und die hohe Schule errichten, oder ihr die Vorrechte einer Universität schenken wolle. Nicolaus IV. erfüllte die Bitte des Königs, und ertheilte in der Errichtungs-Bulle der neuen hohen Schule alle die Privilegien, welche ich aus den beyden Gnadenbriefen für die hohen Schulen zu Toulouse und Montpellier angeführt habe n). Die Errichtungs-Bulle für Lissabon führt auf einen zweyten Grund hin, aus welchem man den Päbsten das ausschließliche, oder vorzügliche Recht zuerkannte, hohe Schulen errichten zu können. Wenn nämlich Fürsten den zu stiftenden hohen Schulen geistliche Güter zudachten, so mußten sie nothwendig die Einwilligung der Päbste haben, wenn sie anders ihren Schenkungen Dauer und Gültigkeit verschaffen wollten.

Wie sehr man Universitäten von den Päbsten, und zwar von den Päbsten allein abhängig glaubte, erhellt nicht bloß aus den Errichtungen hoher Schulen, sondern noch viel mehr aus den Privilegien, welche sie der Universität zu Paris ohne die Einwilligung und Bestätigung der Könige, ja selbst zur Schmälerung des königlichen Ansehens und der königs-

n) *Bulaeus* III. 493.

königlichen Einkünfte schenkten, so wie aus den Visitationen und Reformationen, welche sie ohne Zuziehung der Könige auf derselbigen hohen Schule anstellen ließen. Im J. 1203. wünschte die Universität, daß sie zur Betreibung ihrer Angelegenheiten einen Procurator ernennen dürfe. Sie brachte diese Bitte nicht bey dem Könige, sondern bey dem Pabste an. Der Pabst Innocentius antwortete, daß die hohe Schule zu Paris zwar nach gemeinen Rechten einen solchen Beamten erwählen könne, daß er ihr aber zum Ueberflusse eine besondere Erlaubniß dazu gebe o). Sechs Jahre nachher bestätigte derselbige Pabst die von der Universität abgefaßten Statute, und gab ihr das Recht, so oft sie es nöthig und nützlich finde, neue Statuten zu entwerfen p). Der Bischof von Paris und der Canzler der Universität machten der hohen Schule das Recht der Gesetzgebung streitig q). Der Pabst Gregor bestätigte 1231. das bestrittene Recht, und fügte noch mehrere höchst wichtige Privilegien hinzu. Wenn man nämlich der Universität die Schätzung der Wohnungen entziehen wollte, oder wenn man Angehörige der Universität gröblich beleidigt, oder wiederrechtlich gefangen gesetzt habe, und wegen der Einen nicht Genugthuung, den Anderen nicht die Freyheit gebe; so sollten die Lehrer befugt seyn, so gleich ihre Vorlesungen einzustellen. Kein Studierender solle wegen Schulden in das Gefängniß geworfen werden, und kein Canzler solle für die Ertheilung der Licenz eine Belohnung neh-

o) *Bulaeus* III. 23.
p) l. c. p. 52.
q) l. c. p. 112.

nehmen r). Derſelbige Pabſt gab der Univerſität zu Paris Conſervatores jurium, welche ihre Privilegien ſchützen, und die Verletzer derſelben durch Bannſtrahlen ſtrafen, oder in Zaum halten ſollten. Zugleich ſicherte er die Geſammtheit der Lehrer, die Geſammtheit der Lernenden, die Rectoren und Procuratoren der hohen Schule gegen alle Excommunicationen, Suſpenſionen, und Interdicte, welche ohne ſpeciellen päbſtlichen Befehl über ſie ausgeſprochen würden s). Der Pabſt Innocentius ertheilte endlich den Lehrern und Studierenden, die nach Paris, oder von Paris zu Hauſe reisten, eine unbeſchränkte Befreyung von allen Zöllen, und übrigen Abgaben t), die, wie man aus der Bulle ſelbſt ſieht, damahls wenigſtens an manchen Orten, es ſey nach einem alten Brauch, oder einem neuen Mißbrauch, gefordert wurden.

Philipp Auguſt hatte die Univerſität zu Paris noch kaum ein halbes Menſchenalter von aller weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt, als der Pabſt Innocentius im J. 1215. einen Legaten, den Cardinal de Courçon ſchickte, die hohe Schule zu Paris zu viſitiren und zu reformiren u). Eine ähnliche Reformation erfolgte im J. 1231. von Rom aus, eine kurze Zeit nach der großen Zerrüttung, die der hohen Schule zu Paris den Untergang gedroht hatte.

r) l. c. p. 140. 141.

s) l. c. p. 159.

t) III. 243.

u) l. c. III. 81. Noverint Univerſi, quod cum D. Papae ſpeciale habuiſſemus mandatum, ut ſtatum Pariſienſium ſcholarum in melius reformando impenderemus operam efficacem, etc.

hatte. Gerade dieſe Reformations-Bulle war es, welche der Univerſität die vorher angeführten außerordentlichen Privilegien ertheilte v).

Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ereignete ſich der erſte Fall, daß man dem päbſtlichen Stuhle das Recht ſtreitig machte, hohe Schulen in Frankreich errichten, und nach Belieben mit Privilegien verſehen zu können. Clemens V, der in Orleans ſtudiert hatte, erhob die dort ſeit langer Zeit blühende Schule der Rechte im J. 1305. zu einer Univerſität, und ſchenkte ihr nicht bloß alle Privilegien der Univerſität zu Toulouſe, ſondern auch das große und gefährliche Vorrecht der hohen Schule zu Paris, nach empfangenen großen Beleidigungen, und vergeblich geſuchter Genugthuung die Vorleſungen ſo lange auszuſetzen, bis man die gehörige Satisfaction geleiſtet habe w). Der König hielt ſich nicht für berechtigt, die Publication der päbſtlichen Bulle, und der darin enthaltenen Privilegien zu unterſagen. Er ſtrafte die Einwohner von Orleans ſehr hart, als ſie ſich dieſer Publication mit Gewalt widerſetzten, und an den Lehrern ſo wohl, als an den Lernenden Gewaltthätigkeiten ausübten. Er gab zu, daß die Lehrer und Lernenden die ihnen zugeſtandenen Vorrechte als Privat-Perſonen genöſſen, und beſtätigte einige dieſer Vorrechte ausdrücklich. Allein er weigerte ſich durchaus, die Geſammtheit der Lehrer und Lernenden als ein privilegirtes Corpus anzuerkennen, und dieſem Corpori die Befugniß zu geben, Statute zu machen, Beamte zu erwählen, und zu beei-

v) l. c. III. 140. 141.

w) IV. 101 et ſq. *Bulaei* Hiſt. Univerſ. Pariſ.

beeidigen, u. ſ. w. Er weigerte ſich dieſes zu thun, weil er glaubte, daß der Inhalt der päbſtlichen Bulle ſein königliches Anſehen ſchmälere x). Als er ſich endlich bewegen ließ, im J. 1312. den päbſtlichen Privilegien ſeine königliche Beſtätigung zu geben; ſo verwahrte er ſich feierlich gegen die Anmaaßung, oder den Verdacht, daß der päbſtliche Hof ſeinem königlichen Anſehen habe Abbruch thun, oder etwas habe an ſich reiſſen wollen, was er allein aus der Fülle der königlichen Macht verleihen könne y).

Eben das Jahrhundert, in welchem ein König von Frankreich ſich zuerſt weigerte, die von dem päbſtlichen Stuhle ertheilten Privilegien zu beſtätigen, zeigte auch das erſte Beyſpiel, daß ein Franzöſiſcher König ohne die Einwilligung des Pabſtes eine Univerſität errichtete. Carl V. gab nämlich auf die Bitte ſeines Bruders der Schule zu Angers im J.

x) l. c. p. 104.

y) Man ſehe die Erſte aller fürſtlichen Beſtätigungen der von Päbſten geſtifteten Univerſitäten beym Düboullay IV. 105. 106. Per haec autem, quae praemiſſa ſunt, dictus ſummus pontifex ſpecialiter expreſſit, ſe non intendere jurisdictioni noſtrae in aliquo derogare, ſed ea in quantum a nobis dependent, noſtrae approbationis et voluntatis arbitrio reſervavit. Nos igitur praemiſſa omnia et ſingula, quantum ad authoritatem et jurisdictionem eccleſiaſticam pertinent, a quoquam Juſtitiariorum vel ſubditorum noſtrorum impediri vel infringi quomodolibet inhibemus; quatenus vero authoritatem ſeu jurisdictionem noſtram regiam tangunt, ſeu pertinent ad eandem, eadem quae ad inteſtatorum bona decedentium ſcholarium et doctorum, gratioſe doctoribus et ſcholaribus, qui nunc ſunt, vel erunt pro tempore in ſtudio ſupradicto, concedimus per manum exercenda.

J. 1364. alle Freyheiten, welche die hohe Schule zu Orleans von seinen Vorfahren empfangen habe z).

Die Beyspiele Philipps des Schönen und Carls V. in Frankreich veranlaßten Deutsche Könige und Kaiser, daß auch sie ähnliche Privilegien ertheilten, oder dergleichen von sich erbitten ließen. Friederich von Oesterreich, der nie zum vollen und ruhigen Besitze der Kaiserwürde gelangte, gab der hohen Schule, welche die Stadt Trevigio errichten wollte, alle die Privilegien, die den älteren Universitäten gegeben worden a), und bestätigte bald nachher der hohen Schule zu Padua alle Privilegien, welche sie bis dahin besessen habe, oder andere hohe Schulen vermöge kaiserlicher Privilegien besäßen b). Im J. 1361. stellte Kaiser Carl IV.

z) IV. 381. . . Notum facimus, nos omnia et singula privilegia, seu eis consimilia, libertates, franchisias, immunitates, gratias, ac etiam omnes alias quascunque libertates, privilegia, et franchisias concessas ac donatas studio Aurelianensi praedicto, ac studentibus in eodem retroactis temporibus a praedecessoribus nostris Francorum Regibus de gratia speciali, certa scientia, et plenitudine, potestate regia commisisse, et donasse perpetuis temporibus studio Andegavensi, etc. Ich setze voraus, daß keine päbstliche Bulle vorherging. Wäre dieses geschehen, so würde Carls V. Gnadenbrief weiter nichts, als ein zweytes Beyspiel von königlicher Bestätigung päbstlicher Gnadenbriefe seyn.

a) *Facciolati* Praef. p. XVI.

b) l. c. Non tamen idcirco quippiam nobis detractum Fridericus voluit, atque adeo per Ulricum de Valse Vicarium suum a. 1320. jura titulosque omnes Patavino Gymnasio confirmavit, quibus utebatur, et si qua essent alia, quibus Gymnasia ultra citrave Alpes imperiali auctoritate gauderent, omnia concessit.

IV. der hohen Schule zu Pavia c) einen ähnlichen Gnadenbrief aus, worin er ihr alle die Privilegien bestätigte, welche die Universitäten zu Paris, Bologna, Oxford, Orleans und Montpellier erhalten hätten, oder besitzen möchten d). — Es ist sonderbar, daß Carl IV, als er seine hohe Schule zu Prag stiften wollte, bey dem Pabst Clemens IV. um die Erlaubniß dazu nachsuchte, und seinen Stiftungsbrief nicht eher ausfertigte, als bis er die Errichtungs-Bulle des Pabstes erhalten hatte e). Noch sonderbarer aber scheint es mir, daß die Stifter der hohen Schulen zu Wien, Cölln, Heidelberg, Erfurt, und selbst der meisten Deutschen Universitäten des funfzehnten Jahrhunderts sich einzig und allein um päbstliche Errichtungs- aber gar nicht um kaiserliche Bestätigungs-Briefe bekümmerten. — In allen diesen Factis ist eben so wenig Zusammenstimmung, als in dem Betragen der Könige von Frankreich, welche Ansprüche darauf machten, hohe Schulen zu errichten, oder ihre Privilegien zu bestätigen und zugleich den Päbsten gestatteten, daß sie die Universität

c) Nach den Fabronius ertheilte Carl IV. mehreren Italiänischen hohen Schulen kaiserliche Privilegien. Hist. Acad. Pisanae I. 60. Etenim ne Augustos alios memorem, Carolus IV. dum praesertim in Etruria foret, Caesareum hoc Diploma vel Academiae dignitatem Florentinis a 1364, Senensibus 1357, Arretinis a. 1356, Lucensibus a. 1369. indulsit. etc.

d) Der Stifter der Universität zu Pavia war Galeazzo II. der im J. 1359. zur Regierung kam. Man s. *A. T. Villa* de studiis literariis Ticinensium ante Galeatium II. Vice comitem Ticini 1782. 4. Es ist zu wünschen, daß die in diesem Prodromus angekündigte Geschichte der hohen Schule zu Pavia bald erscheinen möge.

e) Voigt S. 14. Note 19. 21. 24.

tät zu Paris ohne ihr Vorwissen und Mitwirken visitiren und reformiren ließen. Urban V. nahm dergleichen im J. 1366. vor, ohne daß man seinen Abgeordneten von Seiten des Königs die geringsten Schwierigkeiten gemacht hätte f).

Auch im funfzehnten Jahrhundert blieben die Päbste in dem unbestrittenen Besitze, die Universität zu Paris visitiren und reformiren zu lassen, selbst nachdem diese hohe Schule im J. 1445. dem Parlement in der Hauptstadt unterworfen worden war g). Eine der gründlichsten Reformationen der Universität zu Paris war diejenige, welche der Cardinal und päbstliche Legat Touteville im J. 1452. anstellte h). Im ganzen funfzehnten Jahrhundert wurde es von den Königen, den Cron-Vasallen, und Ständen durch ganz Frankreich allgemein anerkannt, daß der Pabst allein das Recht habe, hohe Schulen zu errichten, besonders den Lehrern die Erlaubniß zu lehren, so wie das Recht der Prüfungen, und Promotionen zu ertheilen, auch Canzler und geistliche Conservatoren der Rechte zu ernennen. Nicht weniger allgemein anerkannt war es, daß wenigstens in den Provinzen, die dem Könige unmittelbar unterworfen waren, zur Vollendung einer hohen Schule außer den päbstlichen Errichtungs-Bullen den päbstlichen Privilegien noch königliche Bestätigungs-Briefe, und königliche Privilegien erfordert würden. Die Könige fingen im funfzehnten Jahrhundert an, so wohl die von den Päbsten geschenkten Vorrechte zu erweitern, als dieselben einzuschränken: welche Einschrän-

f) IV. 388. *Bulaeus* l. c.

g) V. 852.

h) V. 561 et sq. p.

schränkungen meistens die Gerichtsbarkeit, und die Freyheit von Abgaben betrafen.

Die Erste unter den hohen Schulen, welche man im funfzehnten Jahrhundert in Frankreich errichtete, war die zu Poitiers, deren Stiftung in das J. 1431. fiel. Carl VII. bemühte sich, gleich nach seiner Thronbesteigung, in Poitiers eine hohe Schule zu Stande zu bringen, um dadurch der Universität zu Paris, die sich den Engländern zu günstig bewiesen hatte, Abbruch zu thun. Der Pabst Eugenius konnte die Bitte des Königs, in Poitiers eine Universität zu errichten, nicht ablehnen. Anstatt aber, wie Carl VII. gewünscht hatte, der neuen hohen Schule alle Vorrechte der Pariser Universität zu ertheilen, gestand der Pabst ihr bloß eben die Privilegien zu, welche die hohe Schule zu Toulouse habe i). Carl VII. bestätigte nicht bloß den Gnadenbrief des Pabstes k), sondern er schenkte auch der Universität zu Poitiers aus der Fülle der königlichen Macht alle die Privilegien, welche seine Vorfahren den hohen Schulen zu Paris, Toulouse, Montpellier, Angers, und Orleans geschenkt hätten: nahm sie in seine besondere königliche Obhut, und bestellte die königlichen Statthalter zu beständigen Beschützern ihrer Rechte l).

Auf

i) Man sehe die Errichtungs-Bulle V. 841-843.

k) l. c. p. 844. 845. Nos igitur dictam ipsius sanctissimi Patris nostri dispositionem, voluntatem, et ordinationem .... de nostra certa scientia, plenaria potestate, ac authoritate regia, juxta plenarium ipsius sanctissimi Patris nostri literarum effectum laudavimus, ratificavimus, et approbavimus, laudamusque, ratificamus, et approbamus, etc.

l) l. c.

Auf Veranlassung des Königs von England baten die Stände der Normandie den Pabst Eugenius im J. 1433, daß er in der Stadt Caen eine hohe Schule errichten möchte. Der Pabst erfüllte diese Bitte im J. 1437. m), weil er der Universität zu Paris eben so wenig gewogen war, als der König Heinrich von England. Die Anfechtungen, welche der Pabst auf dem Concilio zu Basel besonders von den Deputirten der hohen Schule zu Paris erfahren hatte, bewogen ihn ohne Zweyfel, in die Errichtungs-Bulle für Caen eine ganz neue Clausel einzurücken: daß nämlich alle diejenigen, denen man akademische Würden ertheilen werde, schwören sollten, dem Römischen Stuhle treu und hold zu seyn, also auch nichts gegen das Ansehen desselben zu unternehmen. — Die päbstliche Bulle wurde nicht eher bekannt gemacht, als bis Carl VII. von Frankreich nach der Bezwingung der Normandie die von dem Pabst errichtete Universität im J. 1450. bestätigte. In dem Bestätigungs-Briefe drückte sich der König von Frankreich so aus, als wenn er die vom Pabste errichtete Universität nicht bloß bestätige, sondern von neuem schaffe, oder selbst errichte n). Er unterwarf ferner Lehrer und Lernende in allen causis personalibus et possessoriis dem königlichen Richter in Caen. In Rücksicht aller causarum realium hingegen wies er beyde an die gewöhnlichen Gerichte, mit dem Bedeuten, daß er durchaus nicht wolle, daß irgend Einer seiner Unterthanen unter dem Vorwande päbstlicher Privi-

m) l. c. p. 846 - 848.

n) l. c. p. 849. de nostra regia auctoritate, et gratia speciali, cum plenitudine potestatis, Universitatem et studium generale . . in praefata villa nostra Cadomensi *denuo creavimus, et erexímus, creamus pariter et erigimus* per praesentes.

Privilegien durch die Lehrer und Lernenden zu Caen von seinem gewöhnlichen Foro weggezogen werde. Er befahl endlich, daß Lehrer und Lernende, welche Wein, Cyder, oder andere Getränke öffentlich oder im kleinen selbst verkaufen, oder von Anderen verkaufen lassen würden, gleich den übrigen Einwohnern die öffentlichen Abgaben entrichten sollten o).

Im J. 1463. errichtete der Pabst Pius II. auf die Bitte des Herzogs Franz von Bretagne eine hohe Schule zu Nantes, ohne daß diese neue Universität von dem Könige von Frankreich, als obersten Lehnsherrn bestätigt worden wäre p). Der Errichtungs-Brief des Pabstes unterscheidet sich von den vorhergehenden Errichtungs-Bullen auf mehrere Arten. Der Pabst schenkt zuerst den Lehrern und Lernenden zu Nantes alle Freyheiten und Vorrechte, die den Lehrern und Lernenden auf anderen hohen Schulen so wohl von den Päbsten, als von weltlichen Mächten verliehen worden q). Er schenkt ihnen besonders die Privilegien der hohen Schulen zu Bononien, Siena, Paris, und Angers, als wenn die Privilegien dieser Universitäten wörtlich in den Errichtungs-Brief wären eingerückt worden; und bey dieser Gelegenheit braucht er den Schwall von ohngefähr gleichbedeutenden Worten, wodurch fast in allen späteren päbstlichen und kaiserlichen Errichtungs- und Bestätigungs-Urkunden die Freyheiten und Vorrechte

o) l. c.

p) *Bulaeus* V. 661-663.

q) l. c. p. 663. Praerogativis . . per nos et praedeceſſores noſtros, et alia quavis . . etiam mundana authoritate conceſſis. —

rechte von Universitäten ausgedrückt worden sind r). Er ernennt endlich den Bischof von Nantes zum beständigen Beschützer der hohen Schule, und trägt ihm ausdrücklich auf, dahin zu sehen, daß die Privilegien der hohen Schule von keiner weltlichen, oder geistlichen Macht verletzt würden s).

Im J. 1465. errichtete der Pabst Paulus II. auf die Bitte Ludewigs XI, und seines Bruders eine hohe Schule zu Bourges t), und ertheilte ihr eben die Rechte, welche die übrigen Französischen Universitäten besaßen. Nach erhaltener Errichtungs-Bulle bewarben sich die Einwohner von Bourges auch um einen königlichen Bestätigungs-Brief. Ludewig XI. ließ ihnen eine solche Urkunde ausfertigen, und durch seinen Statthalter in Berry zustellen. Der königliche Gnadenbrief schien den Einwohnern von Bourges noch nicht genug. Sie ersuchten daher den König, daß er seinen Gnadenbrief vom Parlement in Paris verificiren und einregistriren lassen wolle u).

Im

r) l. c. . . . ac si illae praerogativae, privilegia, praeeminentiae, antelationes, voluntates, indulta, libertates, exemptiones, immunitates, honores, et concessiones. . . .

s) l. c. Nec permittat illos contra ea et praesentium nostrarum literarum continentiam, et tenorem, vel alias a quoquam quavis authoritate, etiamsi regali, aut archiepiscopali vel alia ecclesiastica vel mundana praefulgeat authoritate impeti etc.

t) Man sehe die Errichtungs-Bulle beym *Bulaeus* V. 674-676.

u) l. c. 689. 690.

Im funfzehnten Jahrhundert wurden in Deutschland und den benachbarten Reichen viele hohe Schulen gestiftet: vorzüglich die zu Leipzig, Rostock, Löwen, Greifswald, Freyburg, Basel, Ingolstadt, Trier, Mainz und Copenhagen. Die Stifter aller dieser hohen Schulen baten insgesammt um päbstliche Errichtungs-Bullen. Diese Bullen waren in Ansehung des Inhalts den bisher angeführten ähnlich. Nur wichen sie in einem Stück von den Errichtungs-Bullen ab, die in früheren Zeiten, besonders für Frankreich ertheilt worden waren: darin nämlich, daß sie die Schenkungen von geistlichen Pfründen, oder Gütern genehmigten, welche die Stifter den neuen hohen Schulen zuwenden wollten, oder daß sie die Stifter anhielten, die nöthigen Fonds herzugeben, die zur Einrichtung und Erhaltung hoher Schulen erfordert würden v). Von der Zeit an also, wo man neue hohe Schulen nicht bloß dotirte, sondern meistens mit den Gütern und Einkünften anderer geistlichen Cörper und Personen dotirte, wurden die Errichtungs- und Gnadenbriefe der Päbste noch viel nothwendiger, als sie in früheren Zeiten gewesen waren. Im ganzen funfzehnten Jahrhundert hingegen verlangte kein Deutscher Fürst, und Staat einen kaiserlichen Bestätigungs-Brief: die Stifter der hohen Schulen zu Greifswald, Freyburg, und Tübingen ausgenommen w). Die Universitäten zu Greifswald und

v) Dieß letztere geschah bey den Herzögen von Mecklenburg, als sie die hohe Schule zu Rostock errichten wollten. Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfass. von Rostock I. 4. S.

w) Man sehe Gadebusch II. 110. *Rieggeri* Analecta Academiae Friburg. p. 277. und die Errichtungs-Bulle Sixti IV. für Tübingen, im Anhange von Böcks Gesch.

und Freyburg wurden 1456 x); und die zu Tübingen im J. 1477. errichtet. Der kaiserliche Gnadenbrief für die letztere erfolgte erst im J. 1484. Friederich der Dritte sagt in diesem Briefe nicht einmahl, daß der Graf Eberhard ihn um ein kaiserliches Privilegium gebeten habe. Vielmehr heißt es bloß: da der Kaiser bey sich erwogen habe, wie vielen Nutzen die von dem Grafen Eberhard gestiftete Universität nicht bloß den Unterthanen dieses Fürsten, sondern auch dem ganzen Reiche stiften werde, so habe er sich entschlossen, die neue Schule durch ein Merkmahl seiner kaiserlichen Gnade zu verherrlichen. Er ertheile daher aus kaiserlicher Macht, und nach dem Rathe der Fürsten und übrigen Treuen dem Grafen Eberhard, und dessen Nachfolgern die Erlaubniß, die kaiserlichen Rechte auf der hohen Schule zu Tübingen öffentlich lehren, auch die würdigen Hörer auf eben die Art, und mit eben den Rechten promoviren zu lassen, womit Doctoren der kaiserlichen Rechte auf anderen Deutschen Universitäten promovirt würden y). Friederich der Dritte hatte

Gesch. S. 1 u. f. Des Grafen Eberhard Stiftungs- und Freyheits-Brief S. 23 u. f. und Friederichs III. Bestätigungs-Brief S. 33 u. f.

x) Gadebusch l. c.

y) De novo concedimus, ut ex nunc et in antea perpetuis futuris temporibus omnes et singulas imperiales leges constituciones et quecunque alia jura ubicunque et a quibuscunque edita aut promulgata, quibus sacre memorie predeceſſores noſtri Romani imperatores Jus auctoritatemque dederunt in prefatis eorum ſcolis per ydoneas perſonas publice legi ac exerceri et ipſarum auditores dignis honoribus et gradibus in eisdem ſublimari faciant. Decernentes et hoc imperiali volentes edicto ut quicunque cujuscunque ſtatus gradus preeminencie nacionis

hatte gar nicht nöthig, den Lehrern und Hörern der kaiserlichen Rechte in Tübingen die Privilegien anderer hohen Schulen zu geben, weil sie diese Privilegien schon von dem Pabste erhalten hatten z). Es war eine seltsame Unwissenheit oder Verstellung in dem Verfasser des kaiserlichen Gnadenbriefes, daß er nicht wußte, oder sich stellte, als wenn er nicht wisse, daß der Pabst die Erlaubniß, beyde Rechte zu lehren und zu hören der hohen Schule zu Tübingen, wie anderen Universitäten gegeben habe a).

Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts war es, als wenn die seit drey Jahrhunderten herrschende Meinung über die Befugnisse des Pabstes in der Errichtung hoher Schulen und in der Ertheilung ihrer Privilegien auf einmahl aus den Gemüthern der Menschen ausgerissen, oder wenigstens wesentlich verändert worden wäre. Die Veränderung der öffentli-

cionis aut lingue fuerint dummodo alias ipsis nichil legitime obstiterit ad locum prefatum confluxerint, dictas imperiales leges docere, audire in eisdem ad gradus solitos et consuetos promoveri ac sublimari, nec non omnibus et singulis titulis dignitatibus preeminenciis honoribus prerogativis ac alys Juribus et immunitatibus quibuscunque uti frui et gaudere valeant quemadmodum reliqui legum imperialium doctores et scolares per alias scolas ubivis in sacro Romano imperio consistentes de jure vel consuetudine utuntur et gaudent, etc.

z) l. c. p. 7. generale studium cujuscunque facultatis et sciencie licite auctoritate nostra erigatis — et p. 12. illos . . . qui ydonei reperti fuerint, ad Bacallariatus licencie Magisterii et doctoratus aliosque gradus quoscunque in Theologia, *utroque jure* . . . promovendi, etc.

a) p. 34. . . scolas generales in quibus Arcium Medicine *Juris pontificy* ac sacrorum literarum publice traderentur documenta. . . .

sentlichen Denkart über die Befugnisse der Päbste eräugnete sich schon vor der Reformation. Nach der Reformation breitete sie sich zum Theil auch über katholische Reiche auch, und in manchen protestantischen Ländern bekümmerte man sich eben so wenig um kaiserliche, als um päbstliche Bestätigungs-Briefe.

Die erste Deutsche Universität, die im sechszehnten Jahrhundert errichtet wurde, war die zu Wittenberg, deren Errichtung in das Jahr 1502. fiel. Der Stifter derselben, Churfürst Friederich von Sachsen wandte sich nicht, wie dieß seit Jahrhunderten geschehen war, an den päbstlichen, sondern an den kaiserlichen Hof; und Maximilian I. ließ dem Churfürsten ein Errichtungs-Diplom ausfertigen, das den bisherigen päbstlichen Errichtungs-Bullen in allen Hauptstücken gleichlautend war. "Wir errichten, heißt es unter andern in dem kaiserlichen Gnadenbriefe b) aus kaiserlicher Machtvollkommenheit vermöge dieses kaiserlichen Briefes in der vorerwähnten Stadt Wittenberg eine hohe Schule, wo geschickte Lehrer in allen Facultäten lehren, und die übrigen akademischen Uebungen, eben so, wie auf anderen Universitäten vorgenommen können. Damit auch auf der neuen hohen Schule Verdienste belohnt und ermuntert werden, so geben wir den Lehrern das Recht, daß sie Candidaten ihrer Facultäten gewissenhaft prüfen, und die würdig befundenen, wobey wir ihr Gewissen beschweren, mit den anderswo hergebrachten Würden versehen können. Diejenigen, welche

b) Academia Wittebergensis editore Gottfrido Sucro, gleich im Anfange.

che man auf der hohen Schule zu Wittenberg promoviren wird, sollen alle die Vorrechte genießen, die den Graduirten der Universitäten zu Bononien, Siena, Padua, Pavia, Perugio, Paris, Leipzig u. s. w. zukommen. Wir ertheilen ferner den Lehrern der hohen Schule zu Wittenberg die Vollmacht, daß sie mit Zustimmung des Churfürsten Friederich und seiner Nachfolger Statuten verfertigen, auch Rectoren, Syndicos und andere Beamte erwählen können. Die erwählten Rectoren sollen über die Angehörigen der Universität eben die Gerichtsbarkeit ausüben, die anderen ordentlichen Richtern über ihre Untergebenen zukommt; und eben deßwegen befreyen wir die Lehrer und Lernenden zu Wittenberg von aller andern Gewalt, und Gerichtsbarkeit, ausgenommen von der unsrigen, und der des Churfürsten. Ueberhaupt soll die Neuheit der hohen Schule zu Wittenberg kein Hinderniß seyn, daß sie nicht alle die Vorrechte und Vorzüge genieße, die den ältesten Universitäten in Italien, Frankreich und Deutschland ertheilt worden." Maximilian I. maaßte sich in diesem Diplom etwas an, was weder Friederich der III., noch irgend ein anderer Deutscher Kaiser c), oder Französischer König sich angemaaßt hatte: Rechte nämlich, von welchen bisher die allgemeine Meinung gewesen war, daß sie ganz allein dem obersten Haupte der Kirche zukämen. Ungeachtet aber der Kaiser eine Universität errichtete, und die Erlaubniß gab, auf dieser hohen Schule selbst Theologie und geistliches Recht zu lehren, auch die Lehrer dieser Wissenschaften zu prüfen, und zu promoviren;

so

c) Es war durchaus falsch, was er in dem Diplom sagte: Nos itaque praedecessorum nostrorum vestigia imitantes etc.

so wagte er es doch nicht, einen Canzler zu setzen, und eben deßwegen beschwerte er das Gewissen der Lehrer durch eine eidliche Betheurung, daß sie aufrichtig, ohne Haß und Gunst in ihren Prüfungen und Promotionen verfahren wollten. Wittenberg war die erste hohe Schule, wo wegen der Art der Errichtung den Facultäten allein die Prüfungen und Promotionen von Candidaten überlassen wurden.

Das kaiserliche Errichtungs-Diplom enthielt fast alle Privilegien, welche die päbstlichen Bullen zu gewähren pflegten. Nichts destoweniger schien es dem Churfürsten Friederich am sichersten, die von dem Kaiser errichtete Universität von einem päbstlichen Legaten, dem Cardinal-Raimundus, bestätigen zu lassen. Der Cardinal erkannte das Recht des Kaisers, und die Gültigkeit der Errichtung und Privilegien von Wittenberg förmlich an. Er willigte darein, der kaiserlichen Errichtung durch das päbstliche Ansehen einen neuen Glanz und Festigkeit zu geben, auch alles das zu ergänzen, was etwa in der Errichtung oder den Privilegien der Universität mangeln, oder übergangen seyn möchte d). Die Lehrer in Wittenberg wußten besser, als der Cardinal, was bisher Rechtens war, und schrieben ihm daher, daß sie an der Gültigkeit der kaiserlichen Privilegien, und der vom Legaten erhaltenen Bestätigung wenigstens in so fern zweyfelten: ob sie nämlich ohne besondere päbst-

d) l. c. In eis (regiis literis) contenta, et inde secuta quaecunque cum omnium tam juris quam facti defectuum suppletione, si qui forsan intervenerint, in eisdem auctoritate legationis qua fungimur in hac parte autorisamus, confirmamus, ratificamus, et approbamus.

päbſtliche Vollmacht befugt ſeyen, in der heiligen Schrift und im geiſtlichen Recht Candidaten zu promoviren e)? Der Cardinal ſuchte die Lehrer in Wittenberg wegen ihrer Zweyfel zu beruhigen. Allein eben dieſe Lehrer wandten ſich einige Jahre nachher an den Pabſt mit der Bitte, daß er ihnen doch einige Conſervatoren ihrer Rechte geben möchte, welche Julius II. auch ernannte, und bald darauf erſuchten der fürſtliche Stifter und deſſen Bruder denſelbigen Pabſt, daß er die der Univerſität Wittenberg gemachten Schenkungen von geiſtlichen Gütern genehmigen, auch die von dem Kaiſer errichtete, und von dem Cardinal Raimund beſtätigte hohe Schule nochmahls beſtätigen wolle f).

Vom Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts nahm man es in Deutſchland als ausgemacht an, daß neue hohe Schulen kaiſerliche Privilegien, oder Errichtungs-Briefe erhalten, auch beſtehende Univer-

e) l. c. Dubitetis tamen certis de cauſis erection. nec non approbation. et Autoriſation. easdem quoad perſonas in ſacris literis et de jure pontificis promovendas abſque ſpeciali ſedis Apoſtolicae auctoritate non ſufficere, nobis ſupplicari feciſtis.

f) Die päbſtliche Bulle iſt in dem angeführten Buche, das keine Seitenzahlen hat, gleich hinter dem kaiſerlichen Diplom abgedruckt. In dieſer Bulle heißt es: Et nihilominus ſtudium, Collegium, univerſitatem hujusmodi, illorumque fundationem ſeu inſtitutionem, ſicut praefertur factas, approbamus et confirmamus, ſupplemusque omnes et ſingulos defectus, ſi qui forſitan intervenerint in eisdem, nec non Univerſitati Collegio illorumque miniſtris, doctoribus, ſcholaribus, et aliis perſonis ejusdem, quod omnibus et ſingulis privilegiis, . . quibus alia ſtudia gaudent, . . gaudere poterunt.

versitäten sich wenigstens um kaiserliche Bestätigungs-Briefe bewerben müßten. Ja selbst die Päbste trugen bisweilen Bedenken, Privilegien für Deutsche Schulen zu ertheilen, bevor nicht die Kaiser dergleichen gegeben hätten. Der Churfürst Joachim von Brandenburg, und dessen Bruder Albert g) baten sich zwar für die von ihnen im J. 1506. gestiftete hohe Schule zu Frankfurt von den Päbsten Julius II. und Leo X. wiederhohlte Errichtungs- und Bestätigungs-Bullen aus. Allein sie suchten zugleich bey Maximilian dem Ersten um einen kaiserlichen Errichtungs-Brief nach h). Der Kaiser ertheilte diesen Brief, als wenn der Pabst noch keinen ähnlichen ertheilt gehabt hätte, und errichtete eine Universität, die schon einige Jahre vorher von Julius II. errichtet worden war i). Eben so ernannte er den Bischof von Lobus zum Canzler, den der Pabst schon ernannt hatte, und allein ernennen konnte. — Der Markgraf Albrecht von Brandenburg bewarb sich für die im J. 1544. gestiftete hohe Schule zu Königsberg um ein päbstliches Privilegium k). Der Cardinal Bembus antwortete: der heilige Vater werde dergleichen gern ausfertigen lassen, wenn nur erst ein kaiserliches Privilegium vorangegangen sey, indem man dem kaiserlichen Hofe nicht vorgreifen wolle. Man bemühte sich ein kaiserliches Privilegium zu erhalten l). Da dieses aber

zu

g) Notit. Univers. Francof. p. 11 et sq.

h) l. c. p. 8. 9. Die erste päbstliche Bulle ist von 1506. Der kaiserliche Brief von 1508.

i) l. c. In dicto oppido . . . generale studium . . eadem authoritate nostra regia tenore praesentium erigimus.

k) Arnold I. 58. Beylagen S. 27. 29.

l) ll. cc. bes. 31 S. Beylagen.

zu lange ausblieb, so begnügte man sich mit dem Privilegio des Königs Sigmund von Pohlen, was im J. 1561. mit großer Feierlichkeit bekannt gemacht wurde m). Ein Jahr früher erhielt die Universität zu Rostock fast anderthalb hundert Jahre nach ihrer Stiftung die ersten kaiserlichen Privilegien n). — Ohngefähr um dieselbige Zeit fingen die allerchristlichsten Könige zuerst an, sich die Reformation der hohen Schule zu Paris anzumaaßen o). Den Unterthanen der allerchristlichsten Könige war es nicht genug, für neue hohe Schulen königliche Gnadenbriefe zu erhalten. Sie drangen auch darauf, wie man schon in früheren Zeiten gethan hatte, daß solche Gnadenbriefe von dem Parlement registrirt würden p).

Die Reformation that dem Ansehen, welches die Kaiser sich über die hohen Schulen anzumaaßen angefangen hatten, in manchen Ländern einen nicht geringern Abbruch, als dem päbstlichen. Der Landgraf Philipp der Großmüthige errichtete im J. 1527. die erste protestantische Universität zu Marburg, ohne um päbstliche, oder kaiserliche Privilegien, Errichtungs- und Bestätigungs-Briefe nachzusuchen q). Die Schweizerischen und Niederländischen Freystaaten stifteten im 16. und 17. Jahrhundert

m) l. c. S. 61. Beyl. S. 33.

n) Justi S. 541. Behm S. 81 u. f. führt ein kaiserliches Diplom für Leipzig vom J. 1548 an. Herr Leonhardi S. 528 sagt, daß dieß Diplom unächt sey.

o) Man sehe Ueber die königliche Reformation der Universität im J. 1556. *Bulaeus* VI. 489.

p) Man sehe über die Bestätigung der Privilegien der hohen Schule zu Rheims im J. 1558. *Bulaeus* VI. 525.

q) Justi S. 445. 446.

dert Akademien und Universitäten, und schenkten denselben eben die Vorrechte, welche andere Akademien und Universitäten hatten, ohne sich die Erlaubniß, oder Vollmacht dazu weder vom Pabst, noch von den Deutschen Kaisern auszubitten r). Man muß darüber erstaunen, daß die großen Deutschen Fürsten diese Beyspiele nicht nachgeahmt haben. Selbst Landgraf Philipp erbat sich von Carl V. im J. 1541. kaiserliche Privilegien für seine Universität zu Marburg, und erhielt sie auch s). Eben dieses thaten die Stifter von Jena, Helmstädt und Altdorf. Die kaiserlichen Gnadenbriefe wurden meistens nach dem Muster des Diploms Maximilians des Ersten für Wittenberg eingerichtet. Doch fing man schon im sechszehnten Jahrhundert an, mehrere Zusätze, oder Neuerungen zu machen, die in den folgenden Zeiten beybehalten wurden. Die Neuerungen in dem Diplom, welches Ferdinand der Zweyte im J. 1575. für die Universität Helmstädt ertheilte, verdienen besonders ausgehoben zu werden t).

Auf

r) Man sehe bes. das Diploma ordinum provinc. Ultrajectinae, quo illustre Urbis Gymnasium jure et privilegiis Academiae donarunt. Hinter der illustris Gymnasii Ultraj. Inauguratio. Ultrajecti 1634. 4. Hier heißt es: "tribuentes ei eandem autoritatem, eademque privilegia, quibus aliae Academiae a suis principibus et Dominis superiorem non agnoscentibus . . ornatae sunt . . ferner: quas (literas honoris) ejusdem dignitatis esse volumus, cujus sunt, quae ab aliis Academiis aut Universitatibus tribuuntur. Universos itaque imperio nostro subjectos jubemus, omnesque alios, ad quos haec res pertinere videbitur, rogamus, uti senatum civitatis Ultraj. et ejus professores hoc nostro privilegio plenissimo . . frui faciant, et patiantur.

s) Justi l. c.

t) Man sehe Histor. Narrat. de Introductione Universit. Juliae.

Auf die Bitte des Stifters, des Herzogs Julius von Braunschweig, bestätigte der Kaiser die schon angefangene und eingerichtete Schule, erhob sie zu einer Universität, und gab ihr den Beynahmen Julia. Er ernannte den Sohn des Stifters, Heinrich Julius, postulirten Bischof von Halberstadt zum ersten Rector der neuen hohen Schule, mit der Vollmacht einen Vice-Rector zu ernennen. Wenn Katholische Kaiser es auch nicht öffentlich anerkennen konnten, daß die Protestantischen Fürsten bischöfliche Rechte erlangt hätten, und als die Nachfolger von Bischöfen und Canzlern Vice-Canzler ernennen dürften; so hatte es gar keine Schwierigkeiten, ihnen dieselbigen Rechte unter einem andern Nahmen zuzuwenden. Auf mehreren Universitäten, und nahmentlich in Prag versahen die Rectoren die Geschäffte der Canzler, wohnten den Prüfungen von Candidaten bey, und ertheilten den würdig Befundenen die Licenz. Fürstliche Stifter konnten als Rectores magnificentissimi ein Gleiches thun, und Vice-Canzler, wie Vice-Rectoren ernennen. — Ferdinand der Zweyte ertheilte dem erlauchten ersten Rector von Helmstädt, dessen Stellvertretern, und den Nachfolgern der Stellvertreter die Pfalzgrafen-Würde: bey welcher Gelegenheit so wohl die Rechte, als die Pflichten der Pfalzgrafen, und der von ihnen zu creirenden Notarien ausführlich eingerückt werden. — Es dauerte noch sehr lange, bevor in den kaiserlichen Privilegien die Pfalzgrafen-Würde mit der Rector- oder Prorector-Würde der Regel nach verbunden wurde. Ferdinand der Zwey-

Juliae. Helmst. 1579. 4. Das Buch hat auch keine Seitenzahlen. Das kaiserliche Diplom fängt aber S. 69 an.

Zweyte schenkte im J. 1623. die Comitiva nicht dem jedesmahligen Rector der hohen Schule, sondern der Juristen-Facultät in Ingolstadt u); und im J. 1630. zu Marburg, dem jedesmahligen Dekan der Juristen-Facultät v). In Altorf erhielt sie erst im J. 1697. nicht der Rector, nicht die Juristen-Facultät, nicht der Dekan derselben, sondern der jedesmahlige Procanzler der hohen Schule w). Eben dieses geschah in Erlangen x).

Wenn wir von den kaiserlichen Privilegien der Universität Helmstädt zu denen übergehen, die der berühmtesten Deutschen Schule des siebenzehnten Jahrhunderts, der Universität Halle im J. 1693. verliehen worden; so ergeben sich folgende Unterschiede y). Der Kaiser Leopold errichtet nicht selbst, wie es in den früheren kaiserlichen Gnadenbriefen heißt, die hohe Schule zu Halle, sondern er ertheilt dem Churfürsten Friederich von Brandenburg die Vollmacht, eine Universität zu Halle zu errichten. Er behält ferner dem Stifter und dessen Nachfolgern so wohl die Rector- als die Canzler-Würde vor, erlaubt ihnen, Prorectoren, und Procanzler zu ernennen, oder ernennen zu lassen, oder auch der hohen Schule die Freyheit zu schenken, wie auf anderen Universitäten geschehe, Rectoren und Canzler zu wählen: eine Freyheit, die in Deutschland nie Statt gefunden hat z). Drittens nennt der Kaiser unter den

u) Annal. Ingolst. IV. 383.

v) Justi S. 447.

w) Will S. 25.

x) Fikenscher S. 495.

y) Dreyhaupt S. 68 u. f.

z) p. 70. Quippe a libero principis electoris, uti fundatoris,

den Universitäten, mit welchen die hohe Schule zu Halle gleiche Rechte haben solle, keine Italiänische oder Französische, wie sonst gewöhnlich war, sondern ganz allein Deutsche. Viertens gibt er der neuen Universität nur bedingter Weise das Recht, Statute zu machen: nämlich mit Einwilligung des erlauchten Stifters, und seiner Nachfolger a). Fünftens schenkt der Kaiser selbst den künftigen Prorectoren in Halle die Vorrechte kaiserlicher Pfalzgrafen; zugleich bevollmächtigt er aber den Churfürsten Friederich, den Facultäten ihre Siegel zu verleihen. — Die kaiserlichen Privilegien für die Universität zu Göttingen wurden auf die Bitte Georgs II. nach dem Muster der Privilegien von Halle abgefaßt b).

Nach den bisher mitgetheilten Bemerkungen über die päbstlichen, kaiserlichen, und andere landesherrliche Errichtungs- oder Bestätigungs-Briefe ist nur noch übrig, das Nöthigste über die eigentlichen Stiftungs-Briefe hinzuzufügen.

Hohe

toris, ejusque successorum arbitrio et bene placito dependere volumus, ut sibi ipsismet dignitatem rectoris et Cancellarii reservent, aut si et quoties voluerint, Universitati liberam et aliis universitatibus consuetam eligendi rectores et Cancellarios facultatem elargiantur.

a) l. c. Concedimus insuper potestatem .... praevio tamen consensu saepe fati Friderici, ejusque successorum statuta condere, ordinationes facere, etc.

b) Privil. Goetting. p. 216. Additis precibus, ut — — Caesaream nostram facultatem erigendi dictam universitatem cum iisdem privilegiis quibus ex imperiali concessioni de anno 1693. Universitas Halensis in Saxonia potitur et gaudet, clementer impertiri dignaremur. — Der Kaiser Leopold stiftete 1702. die Leopoldina zu Breßlau, und ertheilte ihr kaiserliche Privilegien, ohne sich um päbstliche zu bewerben. Ekkart II. 81.

Hohe Schulen stiften heißt nicht bloß, die einer Universität unentbehrlichen Privilegien auswirken, bestätigen und erweitern, sondern vorzüglich die öffentlichen Anstalten gründen, ohne welche eine hohe Schule nicht bestehen kann, und die Fonds ausmachen, aus welchen sowohl die öffentlichen Anstalten, als die Lehrer unterhalten, auch Studierende unterstützt werden sollen. Stiftungsbriefe unterscheiden sich also von Errichtungs-Briefen am meisten dadurch, daß in ihnen außer den landesherrlichen Vorrechten die Gründung öffentlicher Anstalten, und die Fonds bestimmt und gesichert werden, aus welchen theils die Anstalten, theils Lehrer und Lernende unterhalten werden sollen. Nach diesen Erklärungen können selbst die Errichtungs-Briefe für die hohen Schulen zu Neapel und Toulouse nur uneigentlich Stiftungs-Briefe genannt werden. Die beyden ältesten Deutschen Universitäten waren die ersten hohen Schulen, die von ihren Stiftern förmliche Stiftungsbriefe erhielten.

Der Stiftungsbrief Carls IV. für die Universität zu Prag ist viel weniger ausführlich, und merkwürdig, als der von Erzherzog Rudolph IV. für die Universität zu Wien. Carl IV. sagt bloß im Allgemeinen, daß er der von ihm errichteten hohen Schule in Prag prächtige Güter verleihen: daß er alle diejenigen, welche sich seiner Gnade würdig machen würden, königlich beschenken: daß er Lehrer und Lernende in seine besondere Obhut nehmen, und ihnen alle die Freyheiten gestatten wolle, welche Lehrer und Lernende in Paris und Bologna besäßen c). Mit diesem Stiftungs-

c) Encomia Universitat. Prag. p. 4 - 6. In quo siquidem studio-

tungsbriefe müssen aber die Stiftungsbriefe der drey von ihm gegründeten Collegien verglichen werden, in welchen er alle die Güter und übrigen Einkünfte nahmhaft machte, die er den Lehrern und Lernenden dieser Collegien schenkte d). Carl IV. kaufte beträchtliche Bücher-Sammlungen um große Summen, welche er an die Collegia austheilte; und beschenkte die Universität mit vielen kostbaren silbernen Trinkgeschirren, und anderen Gefäßen, deren man sich bey feierlichen Gelegenheiten bediente e).

Das Stiftungs-Diplom des Erzherzogs Rudolphs IV. von Oesterreich für die hohe Schule zu Wien f), und eben so auch das Diplom Alberts III. g) sind mit einer solchen Sorgfalt ausgearbeitet, und tragen solche Merkmahle von ungeheuchelter Demuth, von königlicher Freygebigkeit, von lebendigem Eifer für Wahrheit und Tugend an sich, daß man diese ehrwürdigen Urkunden auch nach Jahrhunderten nicht ohne die innigste Rührung und Bewunderung lesen kann. Nach der Erklärung, daß er nach den Beyspielen der hohen Schulen zu Athen, Rom, und Paris eine Universität in Wien gegründet habe, sagt Erzherzog Rudolph, daß er es für nöthig erachte, die Lehrer und Lernenden seiner hohen Schule von dem Geräusch und der Gemeinschaft gemeiner Arbeiter abzusondern; und eben daher schenke er der Uni-

studio doctores, magistri et scholares erunt in qualibet facultate, quibus bona magnifica promittimus, et iis, quos dignos videbimus, regalia donaria conferemus.

d) l. c. p. 12–14.

e) l. c.

f) Diplom. p. 2 et sq.

g) p. 72 et sq.

Universität den ganzen Raum zwischen seinem Pallast, und dem Schotten-Closter mit den Höfen, Häusern und Gärten, die derselbe in sich schließe. Dieser ganze Raum solle mit einer Mauer eingefaßt, und mit den nöthigen Thoren, oder Eingängen und Ausgängen versehen werden. Alle diejenigen, so fährt der edle Fürst weiter fort, die innerhalb dieses Platzes Häuser besitzen, sollen sich bey schwerer Strafe nicht unterstehen, die Lehrer und Lernenden zu stören, und sollen zugleich verbunden seyn, die entbehrlichen Wohnungen an Lehrer oder Lernende, welche sie verlangen, zu solchen Preisen zu vermiethen, die von zwey Mitgliedern der Universität und eben so vielen der Bürgerschaft bestimmt worden. — Wir ertheilen ferner allen Lehrern und Lernenden, die unsere hohe Schule zu Wien besuchen wollen, oder von derselben nach Hause zurückkehren, auch ihren Bedienten und Boten in unseren Landen sicheres Geleit, und versprechen, denen, welchen auf unserm Gebiet etwas gestohlen, und geraubt wird, das Verlorne ohne Zögerung und Ausflüchte wieder zu ersetzen: doch mit der Bedingung, daß man sich auf der Gränze sicheres Geleit erbeten habe. Keiner unserer Beamten soll die Reisenden, welche die hohe Schule zu Wien besuchen wollen, oder verlassen haben, im Geringsten aufhalten, oder ihnen für das erbetene sichere Geleit Geschenke abfordern. Geschieht das Eine, oder das Andere, so machen wir uns anheischig, den Schaden, oder die ertheilten Geschenke ersetzen zu lassen, oder selbst zu ersetzen. Alle Dinge ohne Ausnahme, die den Lehrern und Lernenden gehören, oder ihnen von ihren Bedienten und Boten zugebracht werden, sollen in allen unseren Landen zollfrey seyn: nur müssen die Angehörigen der hohen Schule keinen Handel, oder

Wechsel treiben. Wir befreyen überdem die Lehrer und Lernenden sammt ihren Bedienten von allen Steuern und Lasten, welche die übrigen Einwohner von Wien entrichten müssen, und verordnen zu gleicher Zeit, daß sie in keinem Fall vor einen weltlichen Richter gezogen, sondern ganz allein vor dem Rector der hohen Schule belangt werden können. Begeht ein Lehrer, oder Studierender, oder ein Bedienter derselben ein Todeswürdiges Verbrechen; so soll der Inquisit dem Rector der Universität ausgeliefert, und wenn er schuldig befunden wird, dem Gerichtshofe des Probstes an der Kirche aller Heiligen übergeben werden, damit dieser ihn nach den geistlichen Gesetzen strafen könne. Alle unsere Beamte und Richter sollen verbunden seyn, dem Rector der Universität aus allen Kräften beyzustehen, so oft er um ihre Hülfe nachsucht. Wer einen Lehrer, oder Studierenden, oder deren Bediente unter Weges tödtet, über dessen Person soll die Obrigkeit des Schuldigen richten. Die Lehengüter solcher Mörder und Todtschläger sollen an den Lehnherrn, das übrige Eigenthum halb an uns, halb an die Universität verfallen seyn. Diejenigen, welche reisende Lehrer, oder Studierende, oder deren Bediente verstümmeln, sollen eben die Gliedmaaßen verlieren, welche sie Anderen genommen haben: es sey dann, daß sie sich mit hundert Mark Wiener Währung abkaufen, wovon die Hälfte dem Verstümmelten gehören, die andere Hälfte zwischen uns, und der Universität getheilt werden soll. Entflieht der Thäter, so soll man seine Lehen dem Lehensherrn geben. Das übrige Eigenthum soll zur Hälfte dem Verletzten ausgeliefert, und die übrige Hälfte zwischen uns und der Universität getheilt werden. Wer sich sonst an Lehrern und Lernenden thätlich vergreift,

greift, ohne ihnen den Gebrauch Eines ihrer Gliedmaaßen zu rauben, dem soll die Hand mit einem Dolche durchstoßen werden, wenn er anders nicht diese Strafe mit 40 Mark abkauft, die eben so, wie vorher gemeldet worden, getheilt werden sollen. Mitglieder der Universität, die sich über erlittenes Unrecht zu beklagen haben, sollen die Beklagten zwar bey ihren Richtern belangen. Allein eben diese Richter sind angewiesen, den Klägern auf das schnellste Recht wiederfahren zu lassen. Verzögert man die Justitz über die Gebühr, so wollen wir, oder der Marschall von Oesterreich die Sache an uns ziehen, und darüber entscheiden: aller Freyheiten und Privilegien ungeachtet, die den Baklagten sonst zustehen mögen. In allen Fällen, wo man in Oesterreich und der Stadt Wien gewaltsame Hände an Lehrer und Lernende legt, sollen die Zuschauer den Letzteren beystehen, und die Gewaltthäter ergreifen. Wer nicht hilft, wo er helfen könnte, zahlt zehn Mark, oder wird zwey Monathe in's Gefängniß gesperrt. Mörder, Todtschläger, und andere Beleidiger von Lehrern und Lernenden sollen nirgend Schutz, oder eine Freystätte finden, sondern wo man sie trifft, ergriffen und nach den Gesetzen gestraft werden. Keiner, er sey, von welchem Stande, oder Geburt er wolle, soll von Lehrern oder Lernenden, oder von solchen Personen, die nicht zur Universität gehören, Bücher kaufen, oder als Pfand annehmen: es sey dann mit der ausdrücklichen Bewilligung des Rectors, oder seines Stellvertreters. Die Güter von verstorbenen Lehrern oder Lernenden sollen Jahr und Tag ohne den geringsten Abzug aufbewahrt, und denen, welche sich als die rechtmäßigen Erben der Verstorbenen legitimiren, ausgeliefert werden. Finden sich keine

Erben, so soll der Rector die Bücher der öffentlichen Bibliothek schenken, und über den übrigen Nachlaß mit Vorwissen der Procuratoren der vier Nationen zum Heil der Seelen der Verstorbenen disponiren. Die Vorrechte, welche wir den Mitgliedern der hohen Schule ertheilen, sollen nicht dazu dienen, Laster zu schützen; und wir erklären daher, daß diejenigen, welche Lehrer und Lernende im Ehebruch mit ihren Weibern betreffen, und an solche Ehebrecher Hand anlegen, weder von uns, noch von der hohen Schule deßwegen gestraft werden sollen. Wir bewilligen ferner der hohen Schule ein großes Siegel, das in einem besondern Kästchen aufbewahrt, und in den größern Schrank gelegt werden soll, der die übrigen Urkunden der Universität enthält, und in der Sacristey der Kirche aller Heiligen stehen soll. Wir verpflichten uns für uns, und unsere Nachfolger, alle bisher erwähnte Privilegien treulich zu halten, und selbst zu vermehren, oder zu erweitern, so oft der Canzler, der Rector, die vier Procuratoren, und die Dekani mit gültigen Gründen darum bitten werden. Jeder Erzherzog von Oesterreich soll an dem Tage seiner Huldigung in die Hände des Rectors der hohen Schule versprechen, daß er alle von uns ertheilten Privilegien unverbrüchlich halten wolle h). Auch verpflichten wir alle unsere geistliche und weltliche Lehnleute, Amtleute und Unterthanen, daß sie die der hohen Schule zu Wien ertheilten Privilegien, ein

h) p. 16. Senior quoque Dux Austrie primo sue recepcionis, admissionis, et ingressu, tempore promittet ad manus rectoris, qui tunc fuerit, se premissa omnia et singula, absque dolo, toto sua vite tempore inmarcessibiliter servaturum.

ein Jeder nach seinem ganzen Vermögen zu halten sich bestreben i).

Albert III. von Oesterreich bestätigte und erweiterte so wohl die Privilegien, als die Fonds der hohen Schule zu Wien k). Er gab der Universität ein unbeschränktes Recht, Statuten zu machen l): Den Facultäten hingegen nur in so fern, als ihre Statuten von der ganzen Universität gut geheissen würden m). Er bevollmächtigte die Theilnehmer des von ihm gestifteten und mit zwölf Meistern der freyen Künste besetzten Collegii, daß sie eine jede erledigte Stelle demjenigen zuwenden könnten, welchen sie durch die Mehrheit der Stimmen für den würdigsten erkennen würden n). Er verpflichtete nicht nur alle seine Nachfolger, Lehnleute, Beamte und Unterthanen, die Privilegien der hohen Schule zu bewahren; sondern er ließ sie auch von seinem Bruder Leopold, von dem Erzbischofe von Salzburg und Bischofe von Passau

i) l. c.

k) p. 72 et sq. l. c. Ueber die Vermehrung der Fonds in's Besondere S. 93-95.

l) Diplom. II. p. 5. Ea propter ordinamus, quod, quidquid rite decreverit circa prefati nostri studii dispositionem, et ordinacionem in predictis congregatio Doctorum Magistrorum, Graduatorum Procuratorum et aliorum discretorum virorum, quos ultra predictos Rector causa concilii decreverit ad Congregacionem vocandos, censeatur nomine universitatis factum et vigorem habere Statuti, ab omnibus de universitate inviolabiliter observandi, sub pena nostre indignacionis, atque publice refectionis a nostra universitate talium transgressorum.

m) ib.

n) I. S. 94.

Passau o), von den Ständen in Oesterreich und dem Magistrat in Wien nahmentlich, und feierlich bestätigen: legte den vornehmsten Mitgliedern des letztern die Pflicht auf, bey dem Antritt ihrer Aemter die Erhaltung der Privilegien der hohen Schule zu beschwören, und setzte die beyden landesherrlichen Räthe in dem Magistrat der Stadt Wien zu Beschützern der Rechte der Universität ein p).

So wie die Universität zu Wien nach dem Muster der hohen Schule zu Paris eingerichtet wurde; so die Universität zu Ingolstadt nach dem Muster der hohen Schule in Wien. Auch sah sich daher die Universität zu Ingolstadt beständig als eine Tochter von Wien an. Nichts destoweniger finden unter den Stiftungen, und Stiftungsbriefen dieser beyden hohen Schulen sehr merkliche Unterschiede Statt. In der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts wurden zur Gründung und Unterhaltung einer Universität schon viel größere Kosten erfordert, als ein Jahrhundert vorher. Je reicher nun Fürsten neue Universitäten dotirten, desto mehr hielten sie sich für berechtigt, und verpflichtet, dahin zu sehen, daß ihre Stiftungen und Gaben gut verwaltet und genutzt würden: desto genauer wurde die oberste Inspection, und desto mehr wurde die Autonomie der ältesten Universitäten eingeschränkt. Der Stifter von Ingolstadt, Herzog Ludewig zu Baiern, verweist in seinem Stiftungsbriefe wegen der Güter, welche er der Universität geschenkt, auf besondere Schenkungsbriefe, und führt daher in dem erstern bloß die Gebäude, die Siegel, und übrigen Kleinodien an, welche er seiner

o) S. 107 u. f.

p) l. c. S. 101 u. f.

seiner hohen Schule bestimmt habe. Er gestattet dem gemeinen, oder großen Rath der Universität das Recht, in Sachen, welche die hohe Schule betreffen, neue Statuten zu machen q), setzt aber gleich hinzu, daß solche Statute nicht eher bekannt gemacht, und verbindend werden sollen, als bis sie von ihm, und seinen Nachfolgern bestätigt worden. Herzog Ludewig erlaubt den Meistern der freyen Künste, in dem von ihm gestifteten Collegio, daß sie erledigte Stellen mit würdigen Männern wieder besetzen können. Zugleich aber setzt er fest, daß man ihm und seinen Nachfolgern die geschehenen Wahlen innerhalb Monathsfrist melden, und zur Bestätigung vorlegen solle. Die Ernennung der übrigen besoldeten Lehrer hingegen behält er sich und seinen Nachkommen ausschließlich vor. Uebrigens schenkt er den Lehrern und Lernenden dieselbigen Vorrechte und Freyheiten, welche die Erzherzöge von Oesterreich den Lehrern und Lernenden in Wien geschenkt hatten: Befreyung von allen Zöllen, Abgaben und Lasten, sicheres Geleit, Exemtion von allen ordentlichen Gerichten, Schutz gegen alle Vergewaltigungen, treue Bewahrung, und ungeschmälerte Ablieferung des Nachlasses von verstorbenen Lehrern und Lernenden an die rechtmäßigen Erben, u. s. w. Die erlauchten Nachfolger des ersten Stifters übten die Rechte, welche sie sich vorbehalten hatten, durch häufige Visitationen, und durch musterhafte Reformationen der Universität, und aller ihrer Institute aus.

Die Fundations-Briefe der hohen Schulen zu Leipzig und Tübingen sind eben so sehr von einander ver-

q) Annal. Ingolst. IV. 43-45.

verſchieden, als die von Prag und Wien. Der von Leipzig iſt ſehr kurz, enthält nichts, als die Stiftungen, womit Friederich der Aeltere und deſſen Bruder Wilhelm die neue hohe Schule begnadigten, und ertheilt keins der Vorrechte, die in den Stiftungsbriefen von Wien, und Ingolſtadt umſtändlich auseinandergeſetzt werden r). Der Stiftungsbrief von Tübingen hingegen iſt ſehr ausführlich, indem er die Privilegien der Lehrer und Lernenden nach den Muſtern von Wien und Ingolſtadt aufzählt. Allein von den Stiftungen, welche der Graf Eberhard der Univerſität zu Tübingen verliehen, oder ausgewirkt hatte, erwähnt er gar nichts, weil dieſe alle in geiſtlichen Gütern beſtanden, die ſchon in dem Errichtungsbriefe des Pabſtes beſchrieben waren s). Graf Eberhard und deſſen Nachfolger überließen die Wahl der Lehrer dem Rector, und den Facultäten ihrer hohen Schule t). Die Gründer der Univerſität zu Leipzig beſtimmten die Art, wie die beyden von ihnen geſtifteten Collegia ſollten beſetzt werden; und behielten ſich und ihren Nachfolgern ſo wohl in dieſem, als in anderen Puncten volle Freyheit vor u). Friederich und Wilhelm von Sachſen fundirten die hohe Schule zu Leipzig nicht auf geiſtliche Güter und Einkünfte, ſondern auf Collegia, welche ſie ſelbſt gekauft und eingerichtet hatten, und auf eine Summe von 500 Floren zur Beſoldung von zwanzig Lehrern,

r) Behm S. 19 u. f.

s) Böck Anhang S. 23 u. f. ferner S. 6.

t) Statut. Renov. Tubing. p. 27. 28.

u) Behm S. 24. Cactera vero ſtatuenda et obſervanda in univerſitate noſtra ſtabunt ad arbitrium noſtrum. Et ſi aliqua dubia in praemiſſa ordinatione occurrerint, vel in ordinationibus adhuc faciendis, haec omnia arbitrio noſtro et voluntatio reſervamus.

Lehrern, welche sie so lange aus ihrer Cammer zahlen zu lassen versprachen, bis sie der hohen Schule eben so viel an Einkünften aus liegenden Gründen verschaffen könnten v).

Die hohe Schule zu Wittenberg erhielt von ihrem Stifter keinen eigentlichen Fundations-Brief, wenigstens finde ich dergleichen nicht in dem Buche, das die Errichtungs- und Bestätigungs-Briefe dieser Universität nebst einer kurzen Geschichte ihrer Einweihung enthält w). Die hohen Schulen zu Frankfurt an der Oder x), und zu Helmstädt y), waren glücklicher. Allein diese Stiftungs-Briefe sind nicht in den Werken enthalten, in welchen man sonst die ältesten Urkunden dieser Universitäten geliefert hat. Der Fundations-Brief der Frankfurter Universität schwieg, nach der Einleitung zu schließen, von den Gütern, die der neuen Universität geschenkt worden waren, und redete ganz allein von den Privilegien der Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule.

Mit

v) l. c. Deputavimus pro viginti magistris stipendia seu salarium perpetuum quingentorum florinorum, quos annuatim de camera nostra persolvere volumus, juxta ordinationem intra scriptam, quousque tandem in perpetuis red tibus poterimus iisdem providere, et quam primum poterimus, de censibus perpetuis ipsis curabimus providere. In dem großen Collegio erhielt ein Jeder der zwölf Lehrer jährlich 30, in dem kleineren, zwölf Florinen. Dem Lehrer der Theologie im größern Collegio wurden außer den 30 Gülden, die er mit den übrigen Lehrern gemein hatte, noch dreyßig zugelegt.

w) Academia Wittebergensis etc. Edit. Gottfrido Suevo.

x) *Beckmann* l. c. p. 66.

y) Histor. Narratio de introductione Universit. Jul. Hinter dem ersten Theile der Oratio Mynsingeri.

Mit den Helmstädter Fundations-Urkunden verhielt es sich umgekehrt z). Die hohe Schule zu Frankfurt ist, so viel ich weiß, die erste, die durch mehrere Ausschreiben gleichsam dem Publico angekündigt wurde a). Die Universität zu Helmstädt und andere folgten diesem Beyspiele nach.

Das Stiftungs-Diplom Friederichs III. für Halle ist, so viel mir bekannt ist, das erste, das alles das, und auch nur das enthält, was Stiftungsbriefe enthalten sollten: genaue Aufzählungen nämlich, und Bestimmungen der Privilegien und übrigen Begnadigungen, die allein von der Milde des Stifters abhangen, und von ihm und seinen Nachfolgern allein können geschützt, erweitert, oder nach Befinden eingeschränkt werden. Churfürst Friederich III. bestimmt daher nach der Erklärung: daß er mit kaiserlicher Genehmigung eine hohe Schule in Halle errichtet, und den Mitgliedern derselben eben die Vorrechte, welche Lehrer und Lernende auf anderen Universitäten genössen, ertheilt habe, besonders folgende von ihm allein dependirende *Beneficia* und Begnadigungen:

Erstlich das forum externum, vor welchem die Mitglieder der Universität einen jeden Andern, weß Standes er auch sey, belangen können: nämlich die Magdeburgische Regierung.

Zweytens, das forum privilegiatum der Universität, und einzelner Universitäts-Verwandten: den damahligen Churfürstlichen Geheimen Rath.

Drit-

z) l. c. Post recitationem privilegiorum lectae sunt etiam literae donationis novae, etc.

a) *Beckmann* p. 2 et sq.

Drittens, die Gränzen der akademischen Gerichtsbarkeit.

Viertens, die Hülfe, welche die Orts-Obrigkeiten der Universität bey entstehenden Aufläufen zu leisten haben.

V. Die Besoldungen für die Lehrer, und Exercitien-Meister.

VI. Die Ernennung von zwey Ober-Curatoren, und die Bestellung eines Polizey-Collegii in der Stadt Halle.

VII. Die Befugnisse von Privat-Lehrern.

VIII. Die Befugnisse der Studierenden, besonders derer, welche die Rechte studieren.

IX. Die Anlegung eines botanischen Gartens, und anatomischen Theaters, mit der Anweisung, daß dem letztern die Leichname hingerichteter Personen aus der Nachbarschaft sollen abgeliefert werden.

X. Die Errichtung einer Universitäts-Bibliothek, und die Erlaubniß, die Bibliothek in der Marien-Kirche benutzen zu können.

XI. Die Verbindlichkeit aller derer, welche im Fürstenthum Magdeburg Stipendien genießen, zwey Jahre in Halle zu studieren.

XII. Die landesherrliche Versicherung, alle diejenigen, welche in Halle fleissig studieren würden, vor Anderen zu befördern.

XIII. Die Censur-Gesetze für die in Halle herauskommenden Schriften.

XIV. Die Einrichtung einer Reitbahn.

XV. Die Stiftung von Freytischen.

XVI. Die Versorgung kranker Studierenden, und die Art der Beerdigung von Verstorbenen.

XVII. Die nicht-gelehrten Bürger der Universität.

XVIII. XIX. Das Verhalten gegen verwiesene, und gegen solche Studiosos, die sich nicht innerhalb einer gewissen Zeit einschreiben lassen.

XX Die Befreyung der Lehrer von den bürgerlichen Lasten.

XXI. Das Aequivalent für die auch von den Professoren zu errichtende Consumtions-Accise.

XXII. Die Befreyung der Universitäts-Verwandten von dem Einlage-Gelde von Bier und Wein.

XXIII. Die Ausdehnung dieser Freyheit auf die Witwen der Professoren.

XXIV. Die Befreyung der Professoren, ihrer Witwen, und Kinder von allem Abzugsgelde.

XXV. Den Rang der Professoren, und übrigen Mitglieder, oder Beamten der Universität.

XXVI. Die Gestattung eines Wein- und Bier-Schanks b).

Bey der Entwerfung des Stiftungsbriefes für unsere Georgia Augusta c) hat man unläugbar das Stiftungs-Diplom von Halle vor Augen gehabt. In dem ersten sind manche Puncte anders bestimmt, als im letztern; auch die Ordnung in dem Göttingischen Stiftungsbriefe ist natürlicher, als im Hallischen. Uebrigens breitet sich das Stiftungs-Diplom Georgs II. für die hohe Schule zu Göttingen über eben die Artikel aus, welche das Diplom Friedrichs III. für Halle berührt hatte.

b) Dreyhaupt S. 73-76.

c) *Heumann* p. 226 et sq.

Verzeich-

Verzeichniß
der
vornehmſten in dieſem erſten Bande angeführten Schriften.

Abhandlung, was die Univerſitäten in den kaiſerlichen königlichen Erblanden ſind, und was ſie ſeyn könnten. Prag und Wien 1782. 8.

Academia Wittebergenſis ab anno fundationis 1502. usque ad a. 1655. Editore Gottfrido Suevo. 1655. Witteber-gae. 4.

J. C. G. Ackermann Regimen Sanitatis Salerni. Stendalii 1790. 8.

Valerii Andreae Deſſelii Faſti Academici ſtudii generalis Lovanienſis. Lovanii 1650. 4.

Annales Ingolſtadienſis Academiae inchoaverunt Valent. *Rotmarus*, et Joh. *Engerdus*, continuavit J. N. *Mederer*. Ingolſtadii 1782. vier Bände 4.

Les Annales de la Republique Françaiſe depuis l'Etabliſſement de la conſtitution de l'an trois. An IV. Tome premier An VII. 8. Paris.

H. Antonii, Nerdeni, Initia Academiae Francquerenſis. Franekerae 1613. 4.

D. H. Arnoldts ausführliche und mit Urkunden verſehene Hiſtorie der Königsberger Univerſität. 1746. 3 Bde in 8.

C. Bartholini Oratio de ortu, progreſſu, et incrementis regiae Academiae Hafnienſis. Hafniae 1620. 4.

J. C. Beckmann Notitia univerſitatis Francofurtanae. Francof. ad Viadrum 1707. fol.

A. F. Böcks Geſchichte der Eberhard Carls-Univerſität zu Tübingen. 1774. 8.

C. Bönicke Grundriß einer Geſchichte der Univerſität zu Wirzburg. Wirzb. 1782. 88. 2 Theile in 4.

C. E. Bulaei Hiſtoria Univerſitatis Pariſienſis. Pariſiis 1666. Tomi VI. 5 Bände fol.

ejusdem de Patronis IV Nationum. Paris 1662. 8.

ejusdem de Decanatu nationis Gallicae. 1662. 8.

Catalogus lectionum in Academia Piſana. 1789. 4.

Churfürſtlich Bairiſche höher und niederer Schulen Ordnung. Ingolſtadt 1774. 4.

Claproths Schreiben von dem gegenwärtigen Zuſtande der Göttingiſchen Univerſität an einen vornehmen Herrn im Reiche. 4. ſine loco et anno, aber 1747. geſchrieben.

Deſſelben gegenwärtiger Zuſtand der Göttingiſchen Univerſität in zweenen Briefen. Göttingen 1748. 4.

Nicol. Comneni Papadopoli Hiſtoria Gymnaſii Patavini. Venet. 1726. 2 Bände in fol.

H. Conringii Antiquitates Academicae. Edit. *Heumanni.* Goettingae 1739. 4.

Ejusdem Diſſertatio ad leg. I. Codicis Theodoſiani de ſtudiis liberalibus urbis Romae, et Conſtantinopolis. ib.

Conſtitutiones regum regni utriusque Siciliae, etc. Neapoli 1786. fol.

Conſtitutiones inſignis Collegii Sancti Ildefonſi, ac perinde totius almae Complutenſis Academiae hinter Gomez Geſchichte des Cardinals Ximenez.

Diplomata, Bullae, Privilegia, libertates, Immunitates, Conſtitutiones, et Statuta univerſitatis Vindobonenſis ab a. 1365. usque ad a. 1389. Edit. tertia. Viennae 1791. 4. Zwey Bände. Der Herausgeber iſt der berühmte Aſtronom Hell. S. Juſti's Annalen S. 622.

J. J. von Döbels Regiae Academiae Lundenſis Hiſtoria. Lundini 1740. 4.

J. C. von Dreyhaupts Beſchreibung des Saal-Creiſes. Zweyter Theil. 1750. fol. Enthält S. 69 u. f. die Privilegien und Statuten der Univerſität Halle.

Effigies et Vitae Profeſſorum Academiae Groningae et Omlaudiae. Groningae 1654. fol.

Fr. Ekart's literariſches Handbuch der bekannteren höheren Lehranſtalten, in und außer Deutſchland. Erlangen 1 Th. 1780. Zweyter Theil 1782. 8.

Elogia et Encomia Univerſitatis Pragenſis. 4.

J. H. von Engelſchall's Beyträge zur Kenntniß der neuſten Verfaſſungen erweiterter Unterrichte auf der hohen Schule zu Wien, in Begleitung der Ankündigung ſeiner Vorleſungen über die Länder-Cultur. Wien 1774. 8.

Entwurf zur Einrichtung der theologiſchen Schulen in den k. k. Erblanden. Wien 1782. 8.

Epiſto-

Epitome Legum universitatis Francofurtanae ad Viadrum. 1683. 4.

Angeli Fabronii Historia Academiae Pisanae. Pisis 1791-95. 3 Bände 4

J. Facciolati Fasti Gymnasii Patavini. Patavii 1757. 4.

Fattorini de claris Archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saec. XIV. T. I. P. 1. 2. Bononiae 1769. fol.

G. W. A. Fikenscher Geschichte der Königlich Preußischen Friederich-Alexanders-Universität zu Erlangen. Coburg 1795. 8.

J. C. Försters Uebersicht der Geschichte der Universität zu Halle. Halle 1794. 8.

Freyheiten, Ordnungen, und Statuten der löblichen Universität Jhena. 1569. publicirt. Jhena 1569. 4.

J. H. Gadebusch Schwedisch-Pommerische Staatskunde. Greifswalde 2 Theile 1786 1788. 8.

Angelus Goggius Collegii Bononiensis Doctorum pontificii scilicet et Caesarei Juris originem et dotes compendiose descripsit. Bononiae 4.

J. G. Goezii Geographia academica. Norimbergae 1789. 8.

Alvarus Gomecius Toletanus de rebus gestis a F. Ximenio Archiepiscopo Toletano. Compluti 1579. fol.

Haffner de l'éducation publique. Strasbourg 1792. 8.

J. Hartmanni Hypotyposis Paliliorum Academiae Marpurgensis. Casselis 1653. 4.

Historia Universitatis Salisburgensis usque ad a. 1712. Bondorfii 4.

Historica Narratio de Introductione Universitatis Juliae. Helmstadii 1579. 4.

J. C. Hoffbauer über die Perioden der Erziehung. Leipzig 1800. 8.

Illustris Gymnasii Ultrajectini inauguratio una cum orationibus inauguralibus. Ultrajecti 1634. 4.

Inclytae Germanicae nationis in alma Bononiensi Universitate privilegia. Bononiae 4.

Instituta et Privilegia ab excellentissimo senatu Veneto almae Universitati D. D. Juristarum Patavini Archigymnasii concessa. Patavii 1674. 4.

C. W. Justi's und F. S. Mursinna's Annalen der Deutschen Universitäten. Marburg 1798. 8.

H.

H. Kunhardts Beyträge zur Geschichte der Universität Helmstädt. Erst. Heft Helmstädt 1797. 8.

Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfassung der Akademie zu Rostock mit nöthigen Anmerkungen versehen. 1761. fol.

P. L. Lacretelle De l'Etablissement des connoissances humaines, et de l'instruction publique dans la constitution Française. Paris 1791. 8

J. Launoii Regii Navarrae Gymnasii Historia. Paris. 1677. Zwey Bände in 4.

Leges Academiae Witebergensis de studiis et moribus Auditorum, *item* Artikel etlicher nothwendiger Ordnung, u. s. w. Witemberg 1573. 4.

Leges Academiae Witebergensis de studiis et moribus studiosorum. Wittemberg 1616. 12.

Leges Academiae Genevensis. Genevae 4. sine anno.

Leges renovatae, quae peculiariter ad convictores Mensarum communium in Paulino Collegio pertinent. Lipsiae 1601. 4.

Leges et juramenta in Academia Julia. 4.

G. L. Lehms historische Beschreibung der weltberühmten Universität Leipzig. Leipzig 1710. 8.

F. G. Leonhardi's Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig. ib. 1799. 8.

Augustini Leyseri Oratio, qua errorem Germanorum exteras Academias patriis praeferentium refellit, habita 1712. Helmstad. 4.

Ejusdem oratio, qua pauca de Academiae ejusdem malis, eorumque remediis praefatur. Habita 1720. Helmst. 4.

Polycarpi Leyseri Cogitata de flore Academiarum promovendo. Helmst. 1723. 4.

J. Lipsii Lovanium. Im dritten Bande der Operum S. 755 u. f. Antverpiae 1637. fol.

J. P. Lottichii Oratio de fatalibus hoc tempore Academiarum in Germania periculis, recitata in Acad. Rintel. 1631. ib. 4.

C. Meiners historische Vergleichung der Sitten, u. s. w. des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts: besonders der Zweyte Band. Hannover 1793. 8.

Alfonsi Garsiae Matamori narratio (de a. 1553.) de Academiis, literatisque viris Hispaniae, in Hispania Illustrata. Francof. 1603. Tom. secund.

J. Meursii Athenae Batavae. Lugd. Bat. 1625. 4.

J. C.

J. C. Meyfart's, Prof. zu Erfurt, Chriſtliche Erinnerung von der aus den Evangeliſchen hohen Schulen in Teutſchlandt an manchem Ort entwichenen Ordnungen, und Ehrbaren Sitten, und bey diszen elenden Zeiten eingeſchlichenen Barbareyen vor etlichen Jahren aufgeſetzt. Schleißingen 1636. 4.

J. D. Michaelis Räſonnement über die Proteſtantiſchen Univerſitäten in Deutſchland. Frankf. und Leipzig 1768. 4 Theile. 8.

Middendorp Academiarum celebrium univerſi terrarum orbis libri tres, nunc recens per ipſum authorem quarti libri acceſſione aucti. Coloniae 1594. 8.

E. *Miller's* Account of the Univerſity of Cambridge. Lond. 1717. 8.

J. C. Motſchmann's Erfordia literata. Drey Bände. 1729 - 1748. 8. Erfurt.

Neue Verfaſſung der verbeſſerten hohen Schule zu Mainz. ib. 1784. 8.

The opinion of an eminent Lawyer concerning the right of Appeal from the Vice-Chancellor of Cambridge to the ſenate. By a fellow of a College. Lond. 1751. 8.

Philoſophiſche Bemerkungen über das Studienweſen in Ungarn. Peſt, Ofen, und Kaſchau. 1792. 8.

Privilegia Academiae Goettingenſis hinter Heumanni Bibliotheca Academica, und Conringii Diſſertationibus academicis abgedruckt.

A. Riccoboni de Gymnaſio Patavino Commentarii in Graevii Theſaur. Antiq Ital. T. VI. parte tertia. Lugd. Batav. 1722. fol

J. A. Rieggeri Analecta Academiae Friburgenſis. Ulmae 1774. 8.

Salmon's Preſent State of the Univerſities and of the five adjacent counties of Cambridge., and Oxford. Vol. I. Oxford 1744. 8.

A. L. K. Schmid's Unterricht von der Verfaſſung der Akademie zu Jena, aus Acten und anderen Urkunden gezogen. Jena 1772. 8.

C. Schöttgen Hiſtorie des ehedem auf Univerſitäten gebräuchlich geweſenen Pennal-Weſens. Dresden und Leipzig 1747. 8.

C.

v. Schwarzkopf über das National-Institut zu Paris. 1797. 8.

J. N. Schwendler's Bericht von der gegenwärtigen Verfaſſung der Univerſität Marburg. 1748. 4.

G. Sohnii Rede vom Urſprunge der Univerſität Heidelberg, gehalten 1587. Heidelberg 1655. 4.

Statuta Univerſitatis Scholaſticae ſtudii Tubingenſis. Tubingae 1602. 4.

Statuta almae Univerſitatis D. Artiſtarum et Medicorum Patavini Gymnaſii. Venetiis 1589

A. A. Stiermanns Aboa literata. Holmiae 1719. 4.

Terrae filius, or the ſecret Hiſtory of the univerſity of Oxford. London 1726. Zweyte Ausgabe. Zwey Theile 8.

J. D. Thieß biographiſche und bibliographiſche Nachrichten von den bisherigen Lehrern der Theologie in Kiel. Erſt. Theil. Kiel 1800.

J. P Thomaſini Gymnaſium Patavinum. Utini 1654. 4

F. Tillmetz Conſpectus hiſtoriae Univerſitatis Viennenſis. Viennae 1722. 3 Theile in 8. So nennt den Verfaſſer Pars I. Script. Acad. Vien. in Praef. p. 9. In Herrn Juſti's Annalen gibt man den Jeſuiten J. Reichenau für den Verfaſſer des erſten, und S. Mitterdorffer für den Verfaſſer der beyden übrigen Theile aus. S. 622.

A. T. Villa de ſtudiis literariis Ticinenſium ante Galeatium II Vicecomitem. Ticini 1782. 4.

E. Vindingii Regia Academia Havnienſis. Havniae 1665. 4.

A. Voigt Verſuch einer Geſchichte der Univerſität zu Prag. Erſt. Abſch. Prag 1776. 8.

C. E. Weigel über die Academie zu Greifswald, gegen den Herrn Cammerrath von Reichenbach. Stralſund 1787. 8.

F. *A. Wenckii* Oratio ſaecularis, in Academiae Lipſienſis in ſaec. XIX. initiis pietatis Monumentis. Lipſiae 1802. 4. p. 25-117.

G. F. A. Wendeborn's Beſchreibung des Zuſtandes des Staats, u. ſ. w. in Großbritannien. Vierter Theil. Berlin 1788. 8.

G. A. Will's Geſchichte und Beſchreibung der Nürnbergiſchen Univerſität Altorf. ib. 1795 8.

Antonii a Wood Hiſtoria et Antiquitates Univerſitatis Oxonienſis. Oxonii 1674. fol.

Geschichte
der
Entstehung und Entwickelung
der
hohen Schulen
unsers Erdtheils,

von

C. Meiners,
Königl. Großbritannischem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Zweyter Band.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1803.

Vorrede
zum zweyten Bande.

Ich darf hoffen, daß die Leser, welche den ersten Band meiner Geschichte der Universitäten mit Interesse gelesen haben, in dem zweyten eine gleiche Befriedigung finden werden. Selbst der unterrichtete Theil des Publicums hatte über viele Materien, welche ich im zweyten Bande untersucht habe, nur wenige Kenntnisse; und diese wenigen Kenntnisse waren überdem meistens irrig. Wenn der Werth und Erfolg eines historischen Werks von der Neuheit des Inhalts abhinge; so hätte ich keine Ursache, besorgt zu seyn.

Ich wagte mich nicht eher an die Ausarbeitung der Geschichte der Universitäten, als bis ich alle wichtige Werke, aus welchen ich schöpfen musste, benutzt, und die Materialien für ein jedes Buch, und einen jeden Haupt-Abschnitt gesammelt hatte. Ich konnte also auch vom ersten An-

fange meiner Arbeit an die vornehmsten Resultate aller einzelnen Untersuchungen übersehen. Wer aber mit historischen Forschungen bekannt ist, wird wissen, daß es etwas ganz anders sey, viele und große Haufen von historischen Datis im Allgemeinen zu überschauen, und dann einen jeden Haufen einzeln zu verarbeiten. Die wiederhohlte und sorgfältige Vergleichung von Datis, welche das Verarbeiten nothwendig macht, führt nicht selten auf andere Schlüsse, als auf welche man bey den ersten Ueberblicken gekommen war. Auch mir ist es bey der Ausarbeitung der Abschnitte dieses Bandes mehrmahl geschehen, daß ich etwas anderes fand, als ich bis dahin gefunden zu haben glaubte. Das Deutsche Publicum darf sich über solche Berichtigungen am wenigsten beklagen. Unser Publicum ist eben so wohl, als die Lage der Schriftsteller, Schuld daran, daß man nur selten größere ernsthafte Werke, die aus mehreren Bänden bestehen, auf einmahl bekannt machen darf, wie die Schriftsteller in Frankreich und England thun.

S. 10 und 11. des I. Th. schloß ich aus den beyden dort angeführten Bullen Alexanders III, daß Grade und Promotionen schon in der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts existirt hätten. Man wird in dem 4. Abschnitt dieses Bandes finden, daß man einen solchen Schluß aus den Bullen Alexanders III. nicht machen könne. Eben dieser Abschnitt enthält auch die Berichtigungen dessen, was I. 76. über die Entstehung der akademischen Grade vorkommt.

S. 28. I. Th. sagte ich, daß die ersten Anfänge und Entwickelungen der Universitäten zu Oxford und Cambridge eben so unbekannt, oder ungewiß seyen, als die der übrigen ältesten Universitäten. — Durch ein wiederhohltes Studium der Urkunden, welche Wood in seiner Geschichte von Oxford beygebracht hat, bin ich in Stand gesetzt worden, die Entstehung und Entwickelung der hohen Schule zu Oxford genauer zu bestimmen, als ich vorher zu thun fähig war. Man findet die Bestimmungen im ersten Abschnitt des vierten Buchs.

S. 78. I. heißt es, daß Baccalaureen unter anderen das Recht erhielten, eine runde Kappe zu tragen. Statt runde Kappe, setze man, ein langes Kleid von einer bestimmten Form, welches man cappa rotunda nannte.

S. 80. I. wird behauptet, daß förmliche Prüfungen, und feierliche Promotionen auf der hohen Schule zu Paris schon ein ganzes Jahrhundert gebräuchlich gewesen, bevor die erste Facultät sich gebildet habe. — Man verändere die Wörter: schon ein ganzes Jahrhundert, in die: beynahe ein ganzes Jahrhundert.

S. 350. I. stimmte ich dem gelehrten Ackermann bey, welcher vermuthete, daß der König Rogerius von Sicilien unter den officialibus, denen er die Prüfung praktischer Aerzte übergab, die Lehrer der Arzneykunde in Salerno verstanden habe. — Nach genauerer Prüfung habe ich im vierten Abschnitt dieses Bandes meine Meinung geändert, und eben deßwegen den Ausspruch gethan,

daß man unter den officialibus nicht wohl die Doctoren in Salerno verstehen könne.

S. 375. tilge man folgende Stelle ganz weg: "Wittemberg war die erste hohe Schule, wo wegen der Art der Errichtung den Facultäten allein die Prüfungen und Promotionen von Candidaten ganz überlassen wurden." Man wird im dritten und vierten Abschnitt dieses Bandes finden, daß die Facultäten auf mehreren hohen Schulen schon Jahrhunderte lang vorher ähnliche Rechte erlangt hatten. —

Göttingen am 10. Dec. 1802.

Inhalt.

Inhalt.

Drittes Buch.

Geschichte der Fonds hoher Schulen.

Viertes Buch.

Geschichte der Privilegien hoher Schulen.

Erster Abschnitt. Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit.

Zweyter Abschnitt. Geschichte des Rechts, Statuten zu machen.

Dritter Abschnitt. Geschichte des Rechts, Vorgesetzte, Beamte, Unter-Bediente, und Lehrer zu wählen.

Vierter Abschnitt. Geschichte der akademischen Würden.

Fünfter Abschnitt. Geschichte der Pfalzgrafen-Würde, und ihrer Privilegien.

Sechster Abschnitt. Geschichte des Privilegiums des sichern Geleits, und der billigen Mit-Schätzung von Wohnungen: des Rechts, große und kleine Bothen zu halten, vorzüglich der Befreyung von öffentlichen Abgaben, und Lasten.

Siebenter Abschnitt. Geschichte des Rechts der Theilnahme hoher Schulen an den Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten: des Rechts, und der Freyheit der Censur: der Patronat-Rechte, und des so genannten rotuli nominationum: des Rechts der Freyung, und der Jagd-Gerechtigkeit: des Rechts, Apotheken, Weinschenken, u. s. w. anzulegen.

Drit-

Drittes Buch.

Geschichte der Fonds von hohen Schulen.

Meine Leser werden erlauben, daß ich ihnen einige Resultate der Untersuchungen des ersten Bandes in's Gedächtniß zurückrufe, damit sie um desto besser einsehen, wie Fonds von hohen Schulen zuerst entstanden sind, wie sie sich allmählig vermehrt haben, und von welchen wohlthätigen Händen sie hergegeben wurden.

So wenig die ältesten hohen Schulen unsers Erdtheils von weltlichen, oder geistlichen Mächten errichtet wurden; eben so wenig wurden sie von weltlichen und geistlichen Mächten begabt. Die Lehrer der ältesten Universitäten lebten allein, oder vorzüglich von den Honorarien, welche ihre Zuhörer entrichteten. Sie hatten eben so wenig feste Besoldungen, als ihre Kinder und Witwen Pensionen genossen, oder die Studierenden Stipendien und Freytische erhielten. Die Lehrer der ältesten hohen Schulen lehrten entweder in ihren eigenen Häusern, oder in den Lehrsälen von Stiftern und Clöstern, welche man ihnen einräumte, oder endlich in Auditorien, die von den Nationen, zu welchen sie gehörten, gemiethet wurden. Die so genannten akademischen Uebungen und Feierlichkeiten hielt und beging man theils in

den Hörsälen der Lehrer, theils in den Kirchen von Stiftern und Clöstern, weil die älteſten hohen Schulen keine öffentliche akademiſche Gebäude hatten. Auf allen Univerſitäten des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts ſonderten ſich die Lehrer, oder die Lernenden, oder beyde in Nationen ab. Den Nationen folgten bald die Facultäten nach. Die vereinigten Nationen und Facultäten machten meiſtens eine, hin und wieder mehrere große Geſammtheiten von Lehrern und Lernenden aus a): in welchem letztern Falle die größeren Geſammtheiten von einander unabhängig waren, wenn ſie ſich gleich an demſelbigen Orte beyſammenfanden. Jede Nation und Facultät hatte ihre beſonderen Beamten, Siegel und Statuten: ihre beſonderen Patronen, Capellen, und Verſammlungs-Oerter: meiſtens ihre beſonderen Bibliotheken, gewiß ihre gemeinſchaftlichen Aeraria oder Caſſen, die aus den Beyträgen und Strafgeldern ihrer Mitglieder und Angehörigen erwuchſen. Auch die größeren Geſammtheiten, die aus der Vereinigung aller Nationen, oder der Nationen und Facultäten beſtanden, hatten ihre Beamten, Siegel, Statuten, Archive, Aerarien, und Verſammlungs-Oerter, zu welchen letzteren man gemeiniglich die Convente, oder Verſammlungs-Säle von angeſehenen Clöſtern wählte. Man kann die Aerarien, oder Gemein-Caſſen von Nationen, Facultäten, und Univerſitäten eben ſo wenig für Fonds hoher Schulen halten, als die Honorarien, die den Lehrern bezahlt, oder die Gelder, die den Lernenden zugeſchickt wurden. Den Nahmen von Fonds hoher Schulen verdienen ganz allein ſolche unbewegliche Güter und feſte jährliche Einkünfte, die entweder von den Errichtern, Stiftern und Beſchützern

a) Univerſitates doctorum et ſcholarium.

schützern hoher Schulen, oder mit dem Vorwissen, und der Genehmigung derselben von anderen Wohlthätern auf ewige Zeiten geschenkt, oder angewiesen worden, damit aus denselben öffentliche Lehrer besoldet, Witwen und Kinder verstorbener Lehrer, oder unvermögende Studierende unterstützt, oder endlich öffentliche Gebäude und Anstalten errichtet und unterhalten werden. Die Obrigkeiten mancher Städte in Italien gaben schon gegen das Ende des zwölften, und im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts einzelnen berühmten Rechtslehrern und Aerzten beträchtliche Geschenke unter dem Nahmen von Lehen, und selbst jährliche Besoldungen, damit sie während einer bestimmten Zeit ihre Wissenschaft zum Nutzen der Einwohner lehren und üben möchten b). Auch diese Lehen und Besoldungen können nicht als Fonds hoher Schulen angesehen werden, weil die Obrigkeiten es in ihrer Macht hatten, die Geschenke nicht zu wiederhohlen, und die Besoldungen einzuziehen, oder nicht zu erneuern. Der Begriff von Fonds, oder von Stiftungen für hohe Schulen schließt eine beständige Dauer dessen in sich, was man zum Besten hoher Schulen hergegeben, oder angewiesen hat.

Man kann die allgemeine Geschichte der Fonds hoher Schulen auf eine doppelte Art vortragen: entweder, nach der Verschiedenheit der Absichten, zu welchen man Stiftungen machte, indem man die Einen zur Belohnung von Lehrern, andere zur Unterstützung von Studierenden, oder von Witwen und Waisen, und noch andere zur Errichtung oder Verbesserung

b) Histor. Vergleichung des Mittelalters. II. S. 506. 507.

rung öffentlicher Gebäude und Anstalten bestimmte: — oder nach der Zeitfolge und Verschiedenheit der Stifter, welche die Fonds hoher Schulen hergaben, oder anwiesen. Ich wähle die letztere Methode, weil sie eine leichtere und vollständigere Uebersicht des Ganzen gewährt, wenn man anders die Zeiten und Verhältnisse der verschiedenen Stiftungen nicht aus der Acht läßt.

Die ersten, und man kann in einem gewissen Verstande sagen, die grösten Begaber hoher Schulen bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts waren die Römischen Päbste, welche man auch während desselbigen Zeitraums als die einzigen, oder vornehmsten Errichter, Beschützer und Ober-Aufseher von Universitäten verehren muß. Die ältesten Stiftungen, welche Römische Päbste zum Besten hoher Schulen machten, sind in den Beschlüssen der beyden Lateranensischen Concilien enthalten, die in den Jahren 1179, und 1219. unter dem Vorsitze von Päbsten gehalten wurden c). Beyde Kirchen-Versammlungen befahlen auf den Antrieb der Oberhäupter der Kirche, daß an allen Stiftern und in allen Clöstern, die es nur einigermaaßen vermöchten, wenigstens ein, an Dom-Stiftern zwey Lehrer unterhalten würden, welche nicht bloß die jungen Geistlichen von Stiftern und Clöstern, sondern auch andere arme Knaben und Jünglinge in der Grammatik, Philosophie und Theologie unentgeltlich unterrichten sollten. Diese Beschlüsse kamen wirklich zur Ausführung. Die Clöster der Bettler-Orden in Paris und auf ande-

c) Auf dem ersten Lateranensischen Concilio führte Alexander III. den Vorsitz. Man sehe die Beweisstellen im erst. B. S. 113. 114.

anderen Universitäten begnügten sich nicht einmahl damit, in jedem Closter Einen Lehrer der Weltweisheit und Theologie aufzustellen. Sie machten Ansprüche auf das Recht, in jedem Closter mehrere Lehrer der Wissenschaften unterhalten zu können: eine Anmaaßung, welche der Grund langwieriger Streitigkeiten zwischen dem Bettler-Orden, und der hohen Schule zu Paris wurde d). Die Verordnungen der Lateranensischen Concilien verwandelten unläugbar einen Theil der Pfründen und Einkünfte von Stiftern und Clöstern in stehende Fonds von hohen Schulen, und bereiteten gleichsam die übrigen Beyträge vor, welche die Römischen Päbste in der Folge aus den Einkünften von Stiftern und Clöstern zur Gründung und Unterhaltung hoher Schulen entweder selbst zogen, oder mit ihrer Einwilligung von Anderen ziehen ließen.

Eben der Pabst Alexander der dritte, der zuerst die Pfründen von Stiftern und Clöstern zu Besoldungen öffentlicher Lehrer machte, führte auch zuerst das Beyspiel ein, daß die Lehrer hoher Schulen selbst solche Pfründen, welche sie außer den Universitäts-Städten besäßen, eben so wohl genießen könnten, als wenn sie gleich ihren Chorbrüdern Residenz hielten e). Was Alexander der dritte nur einzelnen Personen als eine besondere Gnade gewährt hatte, das schenkten seine Nachfolger allen oder fast allen hohen Schulen, welche sie errichteten, als ein Privilegium, dessen sich die Lehrer, oder gar die Lehrer und Lernenden ohne Ausnahme zu erfreuen hatten. Ich bin nicht im Stande, die Uni-

ver-

d) l. c.

e) *Bulaeus* II. 370. 371.

versität und den Zeitpunct genau anzugeben, welcher und in welchem dieß Privilegium zuerst ertheilt worden. Unterdessen vermuthe ich, daß die Lehrer zu Paris schon im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts das erwähnte wichtige Vorrecht erhalten haben. Um diese Zeit nämlich erklärte sich die hohe Schule zu Paris f) sehr nachdrücklich gegen die häufigen Dispensationen, welche die Römischen Päbste von dem Schlusse des im Jahr 1179. gehaltenen Lateranensischen Concilii ertheilten, vermöge dessen Eine Person nicht mehr, als Ein geistliches Beneficium besitzen durfte. Sie erklärte sich aus keinem andern Grunde so stark gegen solche Dispensationen, als weil die Lehrer zu Paris um desto weniger Hoffnung hatten, selbst geistliche Pfründen zu erlangen, je mehrere Pfründen durch die Begünstigung von Päbsten und vornehmen Geistlichen auf einem Haupte vereinigt wurden. Einen noch stärkeren Beweis für meine Vermuthung finde ich in der Bulle, durch welche der Pabst Gregor im Jahr 1233. die hohe Schule zu Toulouse errichtete, oder bestätigte g). Gregor schenkte zuerst den Lehrern und Lernenden zu Toulouse im Allgemeinen alle Freyheiten und Vorrechte, welche die Lehrer und Lernenden zu Paris besäßen h); und ging dann zur Aufzählung der wichtigsten einzelnen Vorrechte fort. Unter diesen Vorrechten nun erwähnte Gregor des Privilegiums, daß alle Lehrer der hohen Schule zu Toulouse ihre Präbenden und

Be-

f) *Bulaeus* III. 549.

g) l. c. III. 149.

h) Ut eadem libertate, qua gaudent Parisienses Scholares, vos omnes, et qui vobis successerint in hac parte, perpetuo gaudeatis, devotioni vestrae perpetuo duximus concedendum. l.c.

neficien eben so wohl genießen könnten, als wenn sie sich an den Oertern, wo sie dieselben besäßen, aufhielten: die täglichen Austheilungen ausgenommen, welche nur denen bestimmt seyen, die dem Gottesdienste an Ort und Stelle beständig beywohnten i). Was die Lehrer in Paris wahrscheinlich schon lange besaßen, das theilte Honorius IV. zuerst den Studierenden mit. Dieser Pabst erlaubte nämlich den Studierenden in Paris, daß auch sie ihre Beneficien während eines fünfjährigen Aufenthalts eben so gut genießen könnten, als wenn sie Residenz hielten k). Clemens VI. der die theologische Doctor-Würde in Paris empfangen hatte, schenkte den Lehrern und Zuhörern der Theologie in Paris auf unbestimmte Zeiten das Privilegium, daß sie, so lange sie in Paris lehrten und lernten, alle ihre geistlichen Pfründen unvermindert genießen könnten l). Vier Jahre nachher breitete Clemens VI. dieselbige Wohlthat über alle

i) l. c. Et ut scholares Theologiae studiis insistentes ac universi Magistri in Civitate commorantes beneficiorum et praebendarum suarum proventus, ac si in civitatibus, in quibus eadem obtinent, residerent, quotidianis distributionibus quae illis, qui divinis intersunt officiis, assignantur, duntaxat exceptis, concedantur integre, statuentes. Auch Nicolaus IV. verlieh bloß den Lehrern, nicht den Studierenden der hohen Schule zu Lissabon im Jahr 1290. das Recht, ihre Pfründen ohne Residenz zu ziehen. *Bulaeus* III. 493.

k) Clemens VI. erwähnt dieser Gnade Honorii IV. in einer Bulle von 1342. ap. *Bulaeum* IV. 277. Cum itaque felicis recordationis Honorius Papa IV. praedecessor noster duxerit statuendum, ut studentes per quinque annos percipiant de licentia sedis Apostolicae proventus beneficiorum suorum non obstante consuetudine aliqua, vel statuto contrariis.

l) ib.

alle Lehrer und Lernende zu Paris aus: schränkte aber die Zeit, während welcher die Mitglieder der hohen Schule ihre Pfründen genießen könnten, ohne Residenz zu halten, auf sieben Jahre ein m). Urban V. gestattete im Jahr 1365. den Lehrern und Lernenden in Wien n), und Bonifacius IX. denen zu Prag o) nur einen fünfjährigen Genuß ihrer Beneficien, ohne die Verpflichtung, Residenz halten zu müssen: welche Zeit des Genusses für die Lehrer und Lernenden in Prag bald nachher um drey Jahre verlängert wurde p). Im Jahr 1477. entband der Pabst Sixtus alle Lehrer und Lernende in Ingolstadt, welche Pfründen und andere Beneficien genossen, auf unbestimmte Zeiten von der Pflicht, Residenz zu halten, und sah dieses Privilegium mit Recht als eine neue Begabung der von ihrem Stifter schon reichlich dotirten hohen Schule an q).

Die

m) Man s. die Bulle von 1346. ap. *Bulaeum* IV. 295.

n) Stat. Viennens. I. 42. 43.

o) Voigt S. 63.

p) ib.

q) Bulla Sixti Pontif. in Annal. Ingolstad. IV. 109. 110. Nos volentes ipsos doctores, magistros, et Scolares favore prosequi gratioso, .. statuimus .. quod doctores, magistri, et Scolares studii oppidi hujusmodi pro tempore existentes et in illo legentes vel studentes quorumcunque suorum beneficiorum ecclesiasticorum cum cura vel sine cura, que in quibusvis ecclesiis sive locis obtinent, et imposterum obtinebunt, etiamsi Canonicatus, et prebende, dignitates, personatus, administrationes vel officia in Cathedralibus etiam Metropolitanis, vel collegiatis ecclesiis, et dignitates ipse in Cathedralibus etiam Metropolitanis post pontificales majores aut in collegiatis ecclesiis hujusmodi Principales fuerint, et ad illas, ac hujusmodi personatus, admini-

Die Römiſchen Päbſte wurden noch durch mannigfaltige andere Wohlthaten Mitſtifter, oder Begaber der hohen Schulen, welche ſie im dreyzehnten, vierzehnten, und funfzehnten Jahrhundert errichteten, oder beſtätigten. Bald erlaubten ſie, daß geiſtliche Corpora oder Perſonen freywillig einen Theil ihrer Einkünfte zur Gründung und Unterhaltung von Univerſitäten hergaben: bald nöthigten ſie dieſelben mit Gewalt zu ſolchen Beyträgen. Zu anderen Zeiten geſtatteten ſie, daß Kirchen und Stifter aufgehoben, oder hohen Schulen übergeben, und von den Lehrern derſelben beſetzt wurden. Nicht ſelten riſſen ſie ſelbſt von Domſtiftern eine, oder mehrere Pfründen ab, und ſchenkten hohen Schulen, oder deren Beſchützern das Recht, verdiente Lehrer zu ſolchen Pfründen zu präſentiren: welche Candidaten nie verworfen werden durften. Endlich verliehen ſie hohen Schulen das Privilegium, dem päbſtlichen Hofe Verzeichniſſe von würdigen nicht bepfründeten Lehrern einzureichen, damit dieſe mit Beneficien verſehen würden.

Das erſte Beyſpiel von freywilligen Beyträgen der Geiſtlichkeit zur Gründung und Unterhaltung hoher Schulen findet ſich in der Errichtungs-Bulle für die Univerſität zu Liſſabon, die in der Folge nach Coimbra

miniſtrationes, vel officia conſueverint qui per electionem aſſumi, eisque cura immineat animarum, cum ea integritate, quotidianis diſtributionibus duntaxat exceptis, fructus, redditus, et proventus perpetuis futuris temporibus libere percipere valeant, cum qua illos perciperent, ſi in ipſis eccleſiis ſive locis perſonaliter reſiderent, et ad reſidendum in eisdem minime teneantur, nec ad id inviti a quoquam valeant coarctari.

imbra verlegt wurde r). Der König Dionysius von Portugall bewegte mehrere Stifter und Clöſter ſeines Reichs im Jahr 1290. daß ſie ſich auf ewige Zeiten zu jährlichen Beyträgen anheiſchig machten, aus welchen Lehrer der Wiſſenſchaften in Liſſabon unterhalten werden ſollten. Nicolaus IV. genehmigte dieſe Stiftung ſ) und ſchenkte der neuen Lehranſtalt die Privilegien einer hohen Schule.

Die Freygebigkeit der Stifter und Clöſter in Portugall fand keine Nachahmer. Hierin liegt unſtreitig der Grund, daß entweder die Päbſte auf die Bitten der Fürſten, oder Fürſten mit Genehmigung der Päbſte ſo wohl die Welt- als Ordens-Geiſtlichkeit zwingen muſten, bald nur auf gewiſſe Jahre, bald auf ewige Zeiten beſtimmte Summen in die Aerarien hoher Schulen zu liefern. Am häufigſten geſchah dieſes in den erſten Zeiten nach der Reformation, wo man die Katholiſchen Schulen heben und ſtärken wollte, damit ſie dem Strome der Ketzerey widerſtehen könnten, oder wo auch durch die Verheerungen des Krieges die Güter und Einkünfte von Univerſitäten waren zu Grunde gerichtet worden. Im Jahr 1523. befahl der Pabſt Adrian in einer beſondern Bulle auf die Bitte des Herzogs Wilhelm von Baiern, daß vier Pfarrkirchen, von welchen die Herzöge Patronen waren, jährlich beſtimmte

r) *Bulaeus* III. 493.

ſ) l. c. quorum magiſtris, ut liberius poſſint vacare ſtudiis et doctrinis, a quibusdam praelatis, Abbatibus Ciſtercienſibus, ac Prioribus S. Auguſtini, et S. Benedicti Ordinum, et rectoribus quarundam ſaecularium eccleſiarum Regnorum Portugalliae et Algarbii promiſſum eſſe dicitur Salarium, et ſtatutum. Nos autem diligentius attendentes, &c.

ſtimmte Summen an die Caſſe der Univerſität einſchicken ſollten t). Nicht lange nachher ſtellte Herzog Wilhelm von Baiern dem päbſtlichen Stuhle vor, daß in dem Kriege, welchen er zur Aufrechthaltung der wahren Religion geführt habe, die Güter der hohen Schule zu Ingolſtadt faſt gänzlich verwüſtet worden. Er ſey daher gezwungen, die Lehrer der um die Wiſſenſchaften und Religion hoch verdienten hohen Schule zu Ingolſtadt beynahe allein aus ſeiner Cammer zu unterhalten, die gleichfalls durch Kriegsſchäden ſehr gelitten habe. Da er dieſe ungewöhnliche Ausgabe nicht länger tragen könne; ſo erſuche er den heiligen Vater, die Bairiſche Welt- und Ordens-Geiſtlichkeit, einige ausdrücklich genannte Kirchen und Clöſter ausgenommen, anzuhalten, daß ſie drey Zehntel aller ihrer Einkünfte in drey Terminen bezahlen möchte, damit der Univerſität wieder aufgeholfen, und die nöthigen Fonds herbeygeſchafft würden, durch welche man berühmte Männer aus deutſchen und fremden Landen herbeyrufen und feſthalten könne. Paul der dritte willigte in die Bitte des Herzogs, und verpflichtete die Bairiſche Geiſtlichkeit, drey Zehntel aller ihrer Einkünfte zum Beſten der hohen Schule herzugeben u). Einige Jahre früher nöthigte der Römiſche König Ferdinand mit Zuſtimmung des päbſtlichen Hofes, und der hohen Geiſtlichkeit ſeiner Länder alle Clöſter in Oeſterreich, Steiermark, Kärnthen, und Krain, welche liegende Gründe beſaßen, daß ſie jährlich in zwey Terminen, ein jedes nach dem Verhältniſſe ſeiner Einkünfte, Beyträge in die Caſſe der hohen Schule

t) Annal. Ingolſt. IV. p. 220. etſq.

u) Man ſehe die Urkunden Annal. Ingolſt. IV. p. 270. et ſq.

Schule zu Wien liefern muſten v). Eben dieſer Fürſt ſchenkte zwey ganz verheerte Clöſter, das Eine einem Chorherren-Stift, das andere dem Biſchofe zu Neuſtadt, mit der Bedingung, daß die Empfänger aus den Gütern der ehemahligen Clöſter gewiſſe Summen in den Seckel der hohen Schule zu Wien zahlen ſollten. Auch legte er einem geiſtlichen Hauſe, nahe vor einem der Thore von Wien, die Laſt auf, daß es jährlich funfzig Gulden zum Unterhalt eines Lehrers der Gottesgelahrtheit hergeben muſte w).

Da die Päbſte es den Lehrern hoher Schulen faſt vom Anbeginn an erlaubten, die Pfründen, welche ſie an entfernten Stiftern beſaßen, zu genieſſen, ohne an den Orten ihrer Stifter ſich aufhalten zu dürfen: da man ſo gar ſchon im 13. Jahrhundert anfing, Clöſter und Stifter zu bewegen, daß ſie jährlich zur Gründung und Unterhaltung hoher Schulen beſtimmte Summen herſchoſſen; ſo ſcheint es, daß geiſtliche und weltliche Fürſten bald auf den Gedanken hätten kommen müſſen, Pfarreyen, und Stifter den hohen Schulen einzuverleiben, und die Einkünfte von beyden zu Fonds dieſer letzteren zu machen. Eine ſolche Einverleibung geſchah ſpäter, als man vermuthen ſollte. Noch ſpäter fiel man darauf, neu errichteten hohen Schulen die Einkünfte einverleibter Pfarreyen und Stifter als ihre einzigen Fonds anzuweiſen.

Die Stifter der beyden älteſten Univerſitäten in Deutſchland nahmen die Fonds dieſer hohen Schulen, wie wir bald ſehen werden, aus ihren eigenen Cammer-

v) Conſpect. Hiſtor. Univ. Viennenſis II. 152. 153. ad an. 1534.

w) ib.

mergütern, oder Privatgütern. Nur übergaben die Erzherzöge Albert und Leopold von Oesterreich eine einzige Pfarrkirche zu Laa der hohen Schule zu Wien mit der Bedingung: daß die Universität Eins ihrer Mitglieder zum Pfarrer in Laa bestellen, diesem die Hälfte der Einkünfte der Pfarrey anweisen, und die andere Hälfte in ihr Aerarium ziehen solle x). Eben diese Erzherzöge schenkten auf ewige Zeiten acht Meistern der Künste eben so viele Präbenden an der Kirche aller Heiligen. Allein diese Präbenden waren von ihnen selbst gestiftet und in der Absicht gestiftet worden, daß sie verdienten Lehrern ertheilt werden sollten y). Sie ahmten Kaiser Carl IV. nach, der den Lehrern der hohen Schule zu Prag das ausschließliche Recht auf die Präbenden der Königlichen Capelle ertheilt, und wahrscheinlich diese Präbenden zuerst gestiftet hatte z).

Unter den hohen Schulen, deren Stiftungs-Urkunden gedruckt worden, und mir zu Gesichte gekommen sind, ist die Universität Tübingen die Erste, die ursprünglich und ganz allein auf eingezogene, oder einverleibte geistliche Güter fundirt worden. Sixtus IV. erlaubte im Jahr 1476. daß mehrere Pfarrkirchen, welche der Graf Eberhard von Wirtenberg zu besetzen hatte, der neuen hohen Schule einverleibt, auch ein Stift zu Sindelfingen nach Tübingen versetzt, und die Präbenden an Lehrer der hohen Schule vergeben würden a). — Man wird

x) Diplom. I. 52.

y) ib. I. 95.

z) Elogia &c. p. 13.

a) Man sehe die Bulle, im Anhange zu Böck's Geschichte

wird vor der Reformation ſchwerlich ein Beyſpiel finden, daß Clöſter wären aufgehoben, und ihre Güter und Einkünfte hohen Schulen wären zugewandt worden. Univerſitäten konnten Pfarreyen mit Vicarien beſetzen, konnten auch Kanonikate in Stiftern von Vicarien verſehen laſſen b). Der ſo genannte Gottesdienſt litt weder in dem einen, noch in dem andern Fall. Wie aber wollte man nach der Aufhebung von Clöſtern die Mönche vertreten, wie ihren Gottesdienſt beſorgen laſſen? Man konnte es vor

te von Tübingen: p. 5. Eidemque univerſitati ſic poſtquam erecte pro faciliori ſupportatione onerum et expenſarum ejusdem .. ſancti Johannis Baptiſte in Brakkenheim, et ſanctorum Philippi et Jacobi in Stetten, ac in Aſch, nec non Ringingen, et in Eningen, ... parochiales eccleſiae, que de juro patronatus Comitis de Werttemberg pro tempore exiſtentis fore naſcuntur, reſervata congrua portione pro perpetuis vicariis, ad preſentacionem dicte Univerſitatis inſtituendis, perpetuo unirentur, annecterentur, et incorporentur, ac in Eccleſia Sancti Martini in Sindelfingen .. octo Canonicatus, et totidem Prebendas ad parrochialem ſancti Georgii dicti opidi Tuwingen transferri etc.

b) Man ſehe die eben angeführte päbſtliche Bulle S. 9. Ac obtinentibus pro tempore dictos Canonicatus et prebendas, Cathedrasque actu regentibus in Univerſitate predicta ut quamdiu Cathedras ipſas rexerint, divinis in dicta eccleſia ſancti Georgii, in qua ſunt duodecim perpetui vicarii divina officia ibidem continue celebrantes et illis inſiſtentes ratione Canonicatuum et prebendarum predictorum intereſſe non teneantur, niſi quatenus intereſſe tenentur divinis in eccleſia ſancti Spiritus Heidelbergenſi .. ipſius Eccleſie ſancti Spiritus Canonici cathedras regentes in Univerſitate ſtudii Heidelbergenſis. Auch in Heidelberg war alſo ein Collegiat-Stift der dortigen hohen Schule einverleibt worden. Ich weiß aber nicht, ob die Präbenden des Stifts die einzigen urſprünglichen Fonds der Heidelberger Univerſität waren.

vor der Reformation für keinen Ersatz halten, wenn von eben den Einkünften, die zwölf Mönche in Stand setzten, das Lob Gottes und der Heiligen zu singen, eben so viele Lehrer einer hohen Schule unterhalten wurden, welche hunderte und tausende von jungen Leuten in den Wissenschaften und der Religion unterrichteten.

Die Einverleibung von Pfarreyen und Collegiat-Stiftern bahnte unter Begünstigung der Päbste bald den Weg zur Einverleibung der Pfründen von Domstiftern, zu welchen in älteren Zeiten Lehrer hoher Schulen ohne Unterschied der Geburt eben so oft, als zu Pfarreyen und in Collegiat-Stifter gelangten. Johannes der drey und zwanzigste schenkte den Lehrern der Gottesgelahrtheit und der Rechte zu Leipzig bald nach der Errichtung dieser hohen Schule zwey Präbenden an dem Dom zu Meissen, eben so viele an dem zu Merseburg und noch zwey an denen zu Naumburg und Zeitz. Und zwar überließ er der hohen Schule selbst das Recht, die Candidaten zu diesen Präbenden zu präsentiren c). Anders verhielt es sich mit der Universität zu Ingolstadt d). Die Herzöge Wilhelm und Ludewig von Baiern stellten dem Pabst Clemens im Jahr 1523. vor, daß ihre Vorfahren die Stifts-Kirchen zu Salzburg, Augsburg, Freisingen, Regensburg und Passau entweder gegründet, oder reichlich dotirt hätten: daß alle diese hohe Stifter bis auf den heutigen Tag große Güter in ihren Landen besäßen; daß die Bischöfe, die den hohen Stiftern vorstünden, keine dazu gehörige Präbenden vergeben könn-

c) Lehm S. 79.

d) Annal. Ingolst. IV. 234.

könnten; daß endlich die hohe Schule zu Ingolstadt sich die gröſten Verdienſte um alle dieſe Stifter erworben habe, und auch in der Folge erwerben werde. Der heilige Vater möge daher in dieſen Rückſichten den Herzögen von Baiern das Recht ſchenken, daß ſie einem Jeden der genannten Stifter Einen der Lehrer der Gottesgelahrtheit zu einer Präbende präſentiren dürften. Der Pabſt erhörte die Bitte der Herzöge von Baiern, und ließ ihnen über das Recht der Präſentation eine förmliche Bulle ausfertigen.

Die gröſte unter allen Wohlthaten, welche die Päbſte mehreren hohen Schulen erwieſen, beſtand in dem förmlich zugeſtandenen Recht: Verzeichniſſe von würdigen Candidaten zu überreichen, welche der Pabſt mit Pfründen und anderen Beneficien verſehen wolle. Nach den Urkunden, welche Düboullai bey der Ausarbeitung ſeiner Geſchichte der hohen Schule zu Paris zum Grund legte, erhielt dieſe Univerſität das Recht, Candidaten zu Beneficien vorzuſchlagen, nicht eher, als unter Johann XXII, der von 1316 bis 1332 regierte e). Man übergab den ſo genannten Rotulus, oder das Verzeichniß von Candidaten für geiſtliche Würden anfangs nur bey dem Regierungs-Antritt eines jeden neuen Pabſtes: bald nachher alle zwey Jahre, und endlich in jedem Jahre. In Paris eröffnete man den Rotulus im December, und ſchloß ihn mit dem Ende des Märzen. Eine jede Nation und jede Facultät erkohr aus ihrem Mittel zwey, drey, oder vier ordinatores rotulorum, welche eidlich betheuern muſten, daß ſie das ihnen aufgetragene Geſchäfft, Candidaten zu geiſtlichen Beneficien vorzuſchlagen, gewiſſenhaft verrichten, und daß

e) IV. p. 901. et ſq.

daß sie nahmentlich die älteren Meister den jüngeren, die wirklich lehrenden den nicht lehrenden, und die gegenwärtigen den abwesenden vorziehen wollten. Wenn die Ordinatoren ihre Rotulos zu Stande gebracht hatten, so legten sie dieselben ihrer Nation, oder Facultät zur Bestätigung vor. Die gebilligten Rotuli wurden nochmahls in einer allgemeinen Versammlung der ganzen Universität vorgelesen, dann geheftet, und mit dem Siegel der Universität versiegelt. Man ernannte Boten, oder Abgeordnete, welche die Verzeichnisse dem heiligen Vater überreichen mußten. Diese Boten erhielten in den ersten Zeiten den Auftrag, dem Pabste vor allen Anderen den jedesmahligen Rector zu empfehlen. In der Folge war der Nahme des Rectors der Erste, der vor allen anderen herging, so wie die Nahmen der Procuratoren an der Spitze der Verzeichnisse standen, die von jeder einzelnen Nation waren verfertigt worden. Außer den Candidaten-Verzeichnissen der Nationen und Facultäten übergaben die Boten der hohen Schule zu Paris noch Articulos rotuli universitatis Parisiensis, in welchen man um die Bestätigung und Erweiterung alter, oder um die Ertheilung neuer Privilegien bat f). Die hohe Schule zu Paris war nicht die einzige, welche das Recht hatte, dem Pabst Verzeichnisse von Candidaten für geistliche Beneficien zu überreichen. Sie erhielt durch Johannes XXIII. im Jahr 1411. bloß den Vorzug, daß ihre Candidaten vor allen anderen, selbst vor den Abgesandten anderer hohen Schulen, die an den päbstlichen Hof kommen würden, versorgt werden sollten g). In eben

f) Man sehe solche articulos l c p. 906. et sq.

g) V. 219–222. . . ac etiam nuntiis universitatum generalium

eben der Bulle, in welcher Johann XXIII. der hohen Schule zu Paris das erwähnte ausgezeichnete Vorrecht schenkte, setzte er auch fest, daß Meister der Künste, die nach ihrer Promotion sieben Jahre in Paris gelehrt hätten, durch besondere Bullen selbst zu den ersten Aemtern, oder Dignitäten in Domstiftern befördert werden könnten h).

Die Päbste unterschieden sich als Stifter hoher Schulen von weltlichen Mächten vorzüglich dadurch, daß sie das, was sie den Universitäten zuwandten, meistens anderen geistlichen Cörpern entzogen. Die Fürsten und Staaten des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts hingegen, und auch viele in spätern Zeiten stifteten hohe Schulen aus ihren eigenen Gütern und Einkünften. Uebrigens sorgten die weltlichen Fürsten und Staaten gleich den Päbsten zuerst für die Lehrer, und dann erst für die Lernenden auf hohen Schulen. Kaiser Friederich der zweyte war unter den weltlichen Fürsten der Erste, der eine hohe Schule, nämlich die zu Neapel nicht bloß mit Privilegien, sondern auch mit stehenden Einkünften versah, aus welchen die Lehrer angemessene Belohnungen erhalten sollten i). Vier Jahre nachher zwang

ralium studiorum ad ipsum destinatis, qui Ambaxiatores nuncii personaliter se conspectui Domini nostri, et primos rotulos principales ipsorum eidem praesentaverint, et in posterum praesentabunt.

h) l. c. Item declaravit et voluit, quod Magistris in artibus, qui per septennium studuerint in ipso studio post magisterium, liceat bullas expedire ad dignitates in ecclesiis cathedralibus, si ad dignitates petierint in supplicationibus eorum.

i) *Petri de Vineis* III. c. XI. Aus dem Ausschreiben des Kai-

zwang Ludewig IX von Frankreich den Grafen Raimund von Toulouse, daß er sechs Lehrern zu Toulouse einen jährlichen Gehalt aussetzen muste. Weil aber diese Lehrer vorzüglich zur Bekämpfung und Ausrottung der Waldensischen Ketzereyen bestimmt waren; so legte man dem Grafen die Verpflichtung, sechs öffentliche Lehrer zu besolden, nur auf zehn Jahre auf k). Unter den Italiänischen Freystaaten war Bologna die Erste, welche auf ihrer schon lange blühenden hohen Schule im Jahr 1284. zwey Lehrstellen, die Eine des Römischen, die Andere des geistlichen Rechts fundirte, und die Vergebung dieser Lehrstellen den Studierenden überließ l). Nachdem einzelne Fürsten und Staaten das Beyspiel gegegeben hatten, berühmte Lehrer durch hohe Besoldungen an sich zu ziehen; so musten die Vorgesetzten der älteren hohen Schulen nothwendig diesem Beyspiele bald folgen, und jährlich eine größere oder kleinere Summe zu Besoldungen für Lehrer aussetzen, weil sie sonst in Gefahr gewesen wären, die berühmtesten Männer zu verlieren.

Ungeachtet aber schon im dreyzehnten Jahrhundert mehrere Universitäten mit beständigen Einkünften zum Unterhalt von Lehrern begabt wurden; so hielt man es doch weder im dreyzehnten, noch im vierzehnten Jahrhundert für wesentlich oder nothwendig, daß hohe Schulen dotirt seyn oder werden müsten. Pa-

Kaisers erhellt weder, wie groß die der hohen Schule zu Neapel angewiesenen Fonds waren: noch, woher sie gehoben, und wie sie verwaltet, und vertheilt wurden.

k) *Bulaeus* III. 128. 149. 150.

l) *Fassorini* I. p. 233 – 235.

Padua, Oxford und Cambridge bildeten sich im dreyzehnten Jahrhundert selbst zu Universitäten, ohne ursprünglich die geringsten Fonds zu haben. Im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert wurden unter den hohen Schulen, deren Errichtungs- und Stiftungs-Briefe bekannt geworden sind, die Universitäten zu Montpellier m), Orleans n), Angers o), vielleicht auch die zu Cölln p) und Erfurt q), und in einem gewissen Betracht selbst die zu Wien von Päbsten, Königen und Fürsten errichtet, ohne daß man diese hohen Schulen außer den Privilegien mit Gütern, oder festen jährlichen Einkünften versehen hätte. Wenigstens geschieht in den Errichtungs-Bullen für die Universitäten zu Cölln und Erfurt der ihnen zugedachten Fonds gar keine Erwähnung; und die Erzherzöge Leopold und Albert von Oesterreich schenkten nicht so wohl, wie ich bisher glaubte, sondern widmeten vielmehr nur einen gewissen Bezirk der Stadt Wien zu Wohnungen für Lehrer und Lernende, so wie die Strohstraße in Paris den Lehrern und Lernenden der hohen Schule gewidmet war r). Die Stifter und Erhalter hoher Schulen in Italien unterschieden sich während des vierzehnten Jahrhunderts von den Stiftern hoher Schulen in Deutschland so wohl

m) *Bulaeus* III. 488.

n) ib. IV. p. 101. et sq.

o) *Bulaeus* IV. 382.

p) ib. IV. 635.

q) Motchmann I. 29.

r) Hätten die Erzherzöge von Oesterreich das Quartier der Stadt Wien, was sie der neuen hohen Schule bestimmten wirklich geschenkt; so hätten sie nicht nöthig gehabt: Stat I. p. 6 et 7. die Gesetze zu entwerfen, nach welchen die Eigenthümer verpflichtet wurden, ihre Zimmer zu gewissen Preisen herzugeben.

wohl durch die Fonds, womit sie die Universitäten dotirten, als durch die Art, wie sie dieselben verwalten, und austheilen liessen. In Italien wies man die Besoldungen der Lehrer, und einen jeden andern nothwendigen Aufwand hoher Schulen entweder auf die städtischen und fürstlichen Cassen an, oder man setzte eine, oder mehrere bestimmte Abgaben zum Unterhalt der hohen Schulen aus; und ließ in beyden Fällen diese Gelder von den städtischen oder fürstlichen Beamten heben und austheilen. In Bologna war mehrere Jahrhunderte lang kein anderer Universitäts-Fond, als die Stadt-Cämmerey. Die Gemeine und Obrigkeit dieser Stadt bewilligten die Besoldungen der Lehrer, und andere Ausgaben, welche die hohe Schule erforderte. Eben diese ließen die einen, und die anderen von den städtischen Rentmeistern auszahlen. Nachdem Bologna unter päbstliche Bothmäßigkeit gekommen war, entstand eine andere Einrichtung. Der päbstliche Legat Marcus wies im Jahr 1437. der hohen Schule die Einkünfte des großen Zolls als einen ewigen Fonds an, aus welchem die Besoldungen der Lehrer genommen und entrichtet werden sollten. Eugenius IV. bestätigte diese Anordnung seines Legaten. Der Erfolg lehrte bald, daß die Einkünfte des Zolls der Universität nicht ganz zu Gute kamen, weil sie von städtischen Beamten gehoben und vertheilt wurden. Die hohe Schule wandte sich daher im Jahr 1507. an den Pabst Julius II. mit der Bitte, daß es ihr vergönnt werden möge, sechs Deputirte aus ihrem Mittel zu erwählen, welche die Verwaltung des Zollwesens besorgten, und die dazu nöthigen Bedienten bestellten f). Julius II.

f) *Gagius* p. 79. et sq. Bulla Pii V.

lius II. erhörte diese Bitte; und Leo X. so wohl, als Clemens VII. bekräftigten das, was von ihren Vorfahren bewilligt worden war. Clemens VII. machte auf den Antrag der hohen Schule die Verfügung, daß der Legat oder dessen Abgeordneter, die städtische Obrigkeit, und selbst die Facultäten der hohen Schule auf die Einkünfte des Zolls jährlich nie mehr, als sechs und zwanzig tausend Pfunde an Besoldungen und anderen Ausgaben anweisen sollten: ausgenommen, wenn Bürger von Bologna den Doctor-Grad erhalten hätten, und auf der hohen Schule lehren wollten: in welchem Falle man einem jeden solcher neuen wirklich lehrenden Doctoren hundert Pfunde aussetzen könne t). Paul IV. vermehrte die Einkünfte der hohen Schule zu Bologna im Jahr 1567. noch durch die Errichtung eines Leihhauses, das er der Universität überließ, und durch einige andere Vortheile, welche sie vorher nicht genossen hatte u). Mit den hohen Schulen zu Pisa und Padua verhielt es sich eben so, wie es sich ursprünglich mit der zu Bologna verhalten hatte. Als die Pisaner in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts eine hohe Schule errichten wollten, baten sie Benedict XII. daß er dieser hohen Schule den Zehnten der Einkünfte der Pisanischen Geistlichkeit zuwenden möge. Der Pabst schlug diese Bitte ab. Die abschlägige Antwort des Pabstes hinderte die Pisaner nicht, ihren Vorsatz auszuführen. Sie beriefen die berühmtesten Männer, und zahlten ihnen die Besoldungen aus der Stadt-Casse v). Auch die Paduaner

t) ib.

u) l. c.

v) *Fabron.* I. 46. . . . celeberrimos viros ex Academiis aliis

ner ſetzten im 13. und 14. Jahrhundert einzelnen berühmten Männern reiche Beſoldungen aus, die aus der Stadt-Caſſe bezahlt wurden w). Nachdem Padua im Jahr 1318. unter die Herrſchaft der Carrariſchen Fürſten gekommen war; ſo beſtimmten dieſe den Ertrag von drey öffentlichen Abgaben zu einem beſtändigen Fonds für die hohe Schule: erſtlich, eine nicht genug bekannte Abgabe, Buccaticum genannt: zweytens, eine Abgabe von beſchlagenen und nicht beſchlagenen Wägen: und drittens eine Jungfern-Steuer, oder vielmehr eine Abgabe, welche öffentliche privilegirte Weibsperſonen zu entrichten hatten x). Als die Republik Venedig ſich 1405. der Stadt Padua bemächtigte, ließ ſie nicht nur die bisherigen Fonds für die hohe Schule zu Padua beſtehen; ſondern fügte noch den Ertrag gewiſſer Abgaben von Teſtamenten und anderen öffentlichen Urkunden, ſo wie von den Schutzſcheinen der Fremden hinzu y). Da alle dieſe Fonds nicht mehr hinreichten, ſo nöthigte ſie im Jahr 1461. die Städte Bergamo, Verona, und Treviſo, jährlich gewiſſe Summen zum Unterhalt der Univerſität Padua herzuſchießen z).

Die

aliis, in quibus ingenii, doctrinaeque laude florebant, ad novam hanc Academiam invitarunt, eorumque ſingulis praemia ex publico civitatis aerario .. deſtinarunt.

w) Z. B. Im J. 1273. dem Cervottus Accurſius 500 Pfunde. *Fattor.* I. 185. und dem berühmten Petrus de Apono 1315, 4000 kleine Pfunde. *Thomaſ* p. 11.

x) *Riccoboni* p. 10. *Thomaſ.* p. 138. *Facciolati* p. XXIII. Praef. Die beyden erſteren Abgaben waren zu Riccoboni's Zeiten für mehr, als 70000. kleine Pfunde verpachtet.

y) *Riccob.* l. c.

z) *Facciolati* I. p. 13. Dieſer Schriftſteller ſagt, man habe

Die Stifter der älteſten und berühmteſten deutſchen Univerſitäten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert dotirten ihre hohen Schulen theils mit Gütern, theils mit beſtimmten jährlichen Einkünften, und überließen die Benutzung der Erſteren, ſo wie die Hebung, oder Verwaltung der letzteren eben den hohen Schulen, welchen ſie dieſelben auf ewige Zeiten geſchenkt hatten. Die deutſchen Fürſten machten andere Stiftungen für ihre Univerſitäten, und andere Geſetze für ihre Stiftungen, als die Italiäniſchen Fürſten und Freyſtaaten, weil ſie ganz andere Muſter nachahmten. In der Mitte und in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts nämlich, wo die erſten hohen Schulen in Deutſchland entſtanden, waren in Paris, Oxford und Cambridge ſchon viele Collegia vorhanden, in welchen Lehrer und Lernende frey unterhalten wurden. Die Stifter der Univerſitäten zu Prag und Wien nahmen die hohe Schule zu Paris zum Muſter, ſo wie die ſpäter entſtehenden hohen Schulen in Deutſchland ſich meiſtens nach Prag oder Wien bildeten Kaiſer Carl der vierte errichtete auf der von ihm geſchaffenen hohen Schule zu Prag drey Collegia, begabte dieſe Collegia mit liegenden Gründen und beſtändigen Gülten, und ſchenkte ihnen außer dem Recht auf die Präbenden der Königlichen Capelle noch koſtbare Hand-

habe um das Jahr 1461. 50000. kleine Pfunde auf die hohe Schule verwandt. Riccoboni l. c. giebt den Ertrag aller Fonds, die Beyträge der genannten Städte nicht mit gerechnet, gegen das Ende des 16. Jahrhunderts zu beynahe 75000 Pf. oder 15000. Gulden an. l. c. Thomaſinus ſchätzt ſie auf 20000 Pfunde l. c. p. 138.

Handschriften und Kleinodien a). Er wich, so viel man aus den bekannt gemachten Urkunden ersehen kann, von den Stiftern der Collegien in Paris, Oxford und Cambridge am allermeisten darin ab, daß er seine Collegia ganz allein für Lehrer, nicht aber für Lehrer und Lernende stiftete, und also bloß den Ersteren freye Wohnung, und jährliche Einkünfte anwies b). So wie Carl IV. nicht im Stande war, so viele, und so viel umfassende Collegia zu gründen, als die berühmtesten hohen Schulen in England und Frankreich enthielten; so war Albert der dritte von Oesterreich nicht einmahl im Stande, der Freygebigkeit Carls IV. gleich zu kommen. Er stiftete nur Ein Collegium für zwölf Lehrer, kaufte diesen, wie er ausdrücklich erinnert, ein Haus, in welchem sie zusammen wohnen konnten, und dotirte dieß Haus vermöge einer unwiderruflichen Schenkung mit hinlänglichen Einkünften c). Albert der dritte überließ

a) Elogia et Encomia Universit. Prag. p. 12 – 14. Dantes etiam, conferentes, appropriantes et unientes, authoritate regia, Nobis, Haeredibus, et successoribus nostris Bohemiae regibus, et ejusdem regni corona perpetuum eidem Collegio et Personis ad illud Spectantibus intra scriptas villas, videlicit .... cum molendinis, pratis, rubetis, et in villa Trus quinque sexagenas grossorum census annui, cum omnibus earum juribus, pertinentiis, libertatibus.

b) In dem großen, oder so genannten Caroliniſchen Collegio wohnten zwölf Lehrer, unter welchen zwey die Theologie, zehn hingegen die so genannten Künste lehrten. ib.

c) *Diplom.* I. 93. 94. .. Domum circa claustrum fratrum predicatorum situatam, proprio nostro precio per nos comparatam atque solutam, atque in collegium certis dotatum reditibus redactam, deputamus, assignamus, ac pro nobis omnibusque nostris heredibus,

ließ den zwölf Lehrern seines Collegiums die Verwaltung der ihnen geschenkten Güter, und gab ihnen das Recht, daß sie eine jede im Collegio erledigte Stelle durch die Mehrheit der Stimmen wieder besetzen könnten d). Weil die Universität zu Paris kein Universitäts-Gebäude hatte; so dachten auch weder Carl IV, noch Albert der dritte daran, solche Gebäude zu errichten. Die hohe Schule zu Wien hatte schon über ein halbes Jahrhundert geblüht, bevor das so genannte Universitäts-Haus zu Stande kam. Erst im Jahr 1423. ging die Universität zu Wien mit der Facultät der Künste einen Vertrag ein, vermöge dessen diese sich unter gewissen Bedingungen verpflichtete, ein Gebäude aufzuführen, in welchem die Universität alle ihre öffentlichen Handlungen feiern, und jede Facultät ihre Versammlungs- und Hörsäle, ihre Archive, Bibliotheken, und Aerarien erhalten und aufbewahren könnte e).

Vom Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ward es herrschende Meinung, wenigstens in Deutschland, daß man keine hohe Schule errichten könne, ohne sie mit liegenden Gründen, oder beständigen Einkünften auszustatten. Selbst die Päbste, die in den vorhergehenden Jahrhunderten so viele Universitäten errichtet hatten, ohne sie mit Gütern und Gülten zu versorgen, oder versorgen zu lassen, drangen jetzt

et successoribus, irrevocabili dono tradimus, distribuendam pro duodecim magistris arcium, .. volentes, quod supra dicti in collegio prefato prout decet, ordinate vivant, et inter se conversentur honeste.

d) l. c p. 94.

e) Man sehe diesen in mehreren Rücksichten merkwürdigen Vertrag in dem Conspect. Hist. Univers. Viennens. I. p. 123 et sq.

darauf, daß neue hohe Schulen hinlänglich dotirt würden. Der Römische Hof ertheilte zum Beyspiel den Herzögen von Mecklenburg die Privilegien für die Universität zu Rostock nicht eher, als bis diese Fürsten Bürgschaft geleistet hatten, daß sie die neue hohe Schule mit den nöthigen Gebäuden und Einkünften versehen wollten f). Noch immer aber schränkte sich die Freygebigkeit der Stifter bloß darauf ein, daß sie für die neuen hohen Schulen ein oder mehrere Gebäude zu Wohnungen von Lehrern, zu Hörsälen und akademischen Uebungen oder Handlungen einrichteten, und dann den hohen Schulen auf ewige Zeiten Güter, oder Einkünfte übergaben, aus welchen eine bestimmte Zahl von Lehrern jährliche Besoldungen erhalten konnte. Friederich und Wilhelm von Sachsen dotirten die hohe Schule zu Leipzig mit zwey Collegiis, einem größeren und einem kleineren. In dem größeren sollten zwölf, im kleineren acht Lehrer wohnen. Die Bewohner des erstern erhielten jährlich dreißig, die des kleineren nur zwölf Gulden. Die Stifter legten demjenigen unter den zwölf Meistern des größern Collegii, welcher die Theologie lehrte, noch eine Pension von dreyßig Gulden zu. Sie wiesen die 500. Florinen, welche die zwanzig Lehrer kosteten, vor's Erste auf ihre fürstliche Cammer an, versprachen aber zugleich, der hohen Schule, so bald als möglich, so viele Güter und beständige Einkünfte zu verschaffen, daß sie die ihr zugesagte Summe aus dem Ertrage derselben heben könne g). Die Stifter der hohen Schule zu Leip-

f) Kurzer Bericht von der alten, und neuen Verfassung von Rostock I. 1. 4.

g) Man s. den Stiftungs-Brief bey Lehm S. 22 .. quo-

Leipzig und deren Nachfolger übergaben die Verwaltung oder Hebung der Güter und Zinsen, welche sie der Universität geschenkt hatten, einem Collegio von zehn Männern, das aus der Mitte der Lehrer erwählt wurde h).

Herzog Ludewig von Baiern kaufte im J. 1472, als er die hohe Schule zu Ingolstadt stiftete, zwey Häuser, und bestimmte das kleinere zu den Versammlungen, Hörsälen und Uebungen der Lehrer der Rechte, das größere für die Zusammenkünfte und Arbeiten der drey übrigen Facultäten i). Zugleich hatte er in dem größern Gebäude, dem so genannten Collegio der Universität, Gemächer für sechs Lehrer der Künste bereiten lassen, welche Lehrer daher den Nahmen der Collegiaten erhielten. Den Lehrern der Gottesgelahrtheit, der Rechte, und der Arzney-Wissenschaft, deren wenigstens fünfe seyn musten, wurden keine Frey-Wohnungen angewiesen. Außer den beyden Gebäuden begabte Herzog Ludewig die neue hohe Schule, wie es im Stiftungsbriefe heißt, mit vil Güllt, Rennt, und Nutzung, worüber er der Universität eine besondere Urkunde zustellen ließ k). Der größere Rath der Universität ernannte in älteren Zeiten Eins sei-

quousque tantum in perpetuis reditibus, poterimus, et quam primum poterimus de censibus perpetuis ipsis curabimus providere.

h) ib. S. 57.

i) Man sehe den Stiftungsbrief in den Annal. Ingolst. IV. p. 44 u. 48.

k) l. c S. 48. . . so haben wir . . . der Universitet etwa vil Güllt, Rennt und Nutzung zugeaigent, und incorporiren lassen, inmassen sonder Brief daruber ausgangen &c.

ſeiner Mitglieder zur Verwaltung der Güter, und Einkünfte der hohen Schule, und gab dieſem den Titel eines Cämmerers l). In der Folge zog die fürſtliche Cammer ſo wohl die Verwaltung der Univerſitäts-Güter, als die Beſetzung der von der Univerſität abhängigen Pfarreyen, und die Vertheilung der Stipendien an ſich. Der Churfürſt Maximilian Joſeph trat im J. 1746. die beyden letzteren Vorrechte ganz wieder an die Univerſität ab, und ließ ſie zugleich zu einer Mit-Verwaltung ihrer Güter zu m). Die Meiſter der freyen Künſte erhielten von dem Stifter der hohen Schule die Erlaubniß n), Burſen zu errichten. Der Sohn des Stifters, Herzog Georg, gründete im J. 1495. das ſo genannte Collegium Georgianum, und beſchenkte es mit ſo viel Gütern und Einkünften, daß eilf Collegiaten unter der Aufſicht eines Rectors frey darin konnten unterhalten werden o). Nach den Vorſchriften des Gründers wählte die Facultät der Künſte den Rector des Collegii: die Stellen der Collegiaten hingegen beſetzten eilf Bairiſche Städte. Die Verwaltung der Güter und Einkünfte des Collegii trug Herzog Georg dem Rector, einem andern von der philoſophiſchen Facultät dazu erwählten Meiſter und zwey Collegiaten auf, welche jährlich Rechnung ablegen muſten p). Wer dem Collegio ſo viele Güter ſchenkte, daß man ihren Ertrag jährlich auf zwanzig Gulden rechnen konnte, erwarb für ſich und ſeine Erben das Recht, einen Collegiaten präſen-

l) I. Praef. p. XXXIV.
m) IV. p. 446 et ſq.
n) IV. 49.
o) IV. p. 128 et ſq.
p) p. 148. 150.

sentiren zu können q). Das Contubernium, welches Graf Eberhard im J. 1482. in Tübingen errichtete, war mehr Burse, als Collegium. Die Knaben und Jünglinge, die in dasselbe aufgenommen wurden, erhielten wegen der Zuschüsse, welche man der Anstalt aussetzte, Wohnung und Tisch wohlfeiler, als anderswo, aber doch nicht unentgeltlich r). — Graf Eberhard und dessen Nachfolger überließen die Verwaltung der Güter und Zinsen, welche sie der Universität Tübingen geschenkt hatten, dem akademischen Senat, der bis auf den heutigen Tag in dieser Absicht vier Deputirte wählt, die ihr Amt drey Jahre verwalten s). Man kann es, so viel ich weiß, als eine Regel ohne Ausnahme festsetzen, daß die Stifter aller hohen Schulen in Deutschland und den nordischen Reichen während des 14. und 15. Jahrhunderts die Güter und Einkünfte, auf welche sie dieselbe stifteten, den akademischen Senaten zu eigener Verwaltung übergaben, und sich nur die Ober-Aufsicht, oder die Ablegung jährlicher Rechnungen vorbehielten. Die Stifter der meisten hohen Schulen selbst des sechszehnten Jahrhunderts thaten noch ein Gleiches.

Aus den bisher mitgetheilten Nachrichten erhellt, daß nicht nur die Päbste, sondern auch Fürsten und Freystaaten in Italien und Deutschland bey den milden Stiftungen, womit sie hohe Schulen begabten, lange Zeit ganz allein für die Lehrer, und in Deutschland erst gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts auch für die Studierenden zu sorgen an-

q) l. c. p. 147.
r) Böck S. 24. 25.
s) l. c. S. 276. 277.

anfingen. Und doch waren milde Stiftungen für Lernende in Ganzen eben so alt, oder noch älter, als die ältesten Fonds, aus welchen Lehrer besoldet worden. Es ist eine natürliche Vermuthung, daß Stipendien und Freytische vor den Freywohnungen, besonders vor den Collegien hergegangen seyen, in welchen junge Leute außer einer freyen Wohnung, freyen Unterhalt, und freyen Unterricht fanden. Auch ist es nur von Frankreich zweyfelhaft, ob nicht in diesem Reiche Frey-Wohnungen für arme Studierende früher, als Stipendien, und Freytische gestiftet worden. Wenigstens erwähnt die Geschichte der Gründung von Collegien viel früher, als der Ertheilung von Stipendien t). Von Italien hingegen u), von Deutschland, und besonders von England läßt es sich darthun, daß Stipendien und Freytische viel früher ertheilt, als Collegia errichtet worden. Freytische und Stipendien waren nur Fortsetzungen, oder Entwickelungen von milden Gebräuchen, welche Jahrhunderte vorher an den Höfen frommer weltlicher und geistlicher Fürsten Statt gefunden hatten. Fromme Fürsten und andere Große speisten das ganze Mittelalter durch, so wie andere Arme, also vorzüglich arme Geistliche, welche in ihren Capellen Dienste verrichteten, und theilten auch zu bestimmten Zeiten Allmosen an Arme, und unter

t) Ueber das Alter von Collegien sehe man den ersten Band dieser Geschichte S. 109 u. f. Zu den ältesten Nachrichten von Stipendien in Frankreich gehört die beym Fattorini II. 122. nach welcher ein Bischof von Avignon sechs Stipendien stiftete, von welchen junge Geistliche die Rechte in Bologna studieren sollten.

u) ib. II. 156. Der Arzt Thaddäus stiftete 1292. ein Stipendium für einen Minoriten-Bruder, der die Theologie in Paris studieren sollte.

unter diesen an arme Schüler aus v). Eben die guten Werke, welche man gewöhnlich aus Mildthätigkeit übte, legte ein päbstlicher Legat im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts den Einwohnern von Oxford als Strafe auf. Die Oxforder hatten im J. 1214. einige Studierende schmählicher Weise ertränkt. Nicolaus, Bischof von Tusculum, verurtheilte die Oxforder wegen dieser Missethat zu einer dreyfachen Buße. Sie musten zuerst zehn Jahre lang ihre Häuser und Zimmer für den halben Preis hergeben, den sie sonst erhalten hatten. Sie musten zweytens jährlich 52. Schillinge zahlen, die nach dem Gutdünken des Bischofes von Lincoln, oder seines Officials an arme Studierende ausgetheilt wurden. Sie musten endlich auf ewige Zeiten am Tage des heiligen Nicolaus hundert arme Studierende speisen, und diesen außer Brot und Bier ein Gemüse, und ein Gericht Fische oder Fleisch geben w). — Der Stifter des ältesten Collegii in Oxford, der Ritter Johann von Balliol, machte sich anheischig, einer gewissen Zahl von armen Studierenden jährliche Stipendien zu ertheilen, bis er es so weit werde gebracht haben, daß er ihnen eine Freywohnung oder ein Collegium verschaffen, und dieses mit den nöthigen Gütern versehen könne x).

Nur

v) Man sehe die Beyspiele von dem Könige Robert, und von Ludewig dem Jüngern. *Bulaeus* I. 392. II. 442.

w) *Wood.* I. 60.

x) *Wood.* II. 69. . . . Johannes de Balliolo pauperibus quibusdam Academicis stipendia erogavit, atque id facere tantopere decreverat, donec habitacula iisdem compararet, ac praedia aliqua commode transcriberet, &c.

Nur wenige Collegia nahmen im dreyzehnten Jahrhundert ihren Ursprung. Die allermeisten Anstalten dieser Art, die auf den hohen Schulen in Frankreich und England, in Spanien, Portugal, und den Niederlanden entstanden, wurden im vierzehnten, funfzehnten, und in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gestiftet y). Die Zahl der Collegien, welche Fürsten, oder deren Gemahlinnen, Schwestern, und Töchter zu Stiftern und Stifterinnen hatten, ist sehr klein. Die überwiegende Mehrheit dieser Anstalten hatte ihr Daseyn und ihren Flor, entweder Mitgliedern der hohen und niedern Geistlichkeit, oder Personen von hohem und geringem Adel, oder anderen reichen und wohlhabenden Wohlthätern aus dem dritten Stande zu danken z). Die Summen, welche milde Geber aus allen Ständen und Geschlechtern auf den Bau und die Begabung von Collegien verwandt haben, übersteigt ohne Vergleichung alles, was von Königen und Fürsten vorher und nachher hohen Schulen zu Fonds angewiesen, und entweder zur Belohnung von Lehrern, oder zur Unterstützung der Witwen und Waisen der Lehrer, oder zur Erleichterung der Studien unvermögender Jünglinge bestimmt worden ist. Die öffentliche Mildthätigkeit ergoß sich Jahrhunderte lang vorzüglich zur Stiftung und Begabung von Collegien hin, weil diese Institute mehrere gute und fromme Zwecke erfüllten, die man kaum in gleichem Maaße durch andere milde Stiftungen erreichen konnte. Die Errichter und Wohlthäter von Collegiis ver-

y) Man sehe den ersten Band, im Abschnitt von Collegien und Bursen, und *Wood.* II. p. 69 et sq.

z) ll. cc.

versorgten nicht bloß würdige Lehrer, sondern auch hoffnungsvolle Jünger, und sie konnten sich also mit Recht einen Theil der Verdienste zueignen, welche die von ihnen versorgten Lehrer und Jünger sich um den Staat und die Kirche erwerben würden. Alle nicht ganz arme Collegia hatten Capellen, an welchen Geistliche angestellt waren, und in welchen täglich Gottesdienst gehalten wurde. Die Stifter und Wohlthäter von Collegiis konnten sich also auch damit schmeicheln, daß in den von ihnen errichteten Collegiis zum Trost und Heil ihrer Seelen das Lob Gottes eben so gut gesungen, eben so gut Messen gelesen, und Gebete gebetet würden, als wenn sie Stifter und Clöster gegründet hätten. Die Collegia der berühmtesten hohen Schulen nahmen allenthalben, wo sie nicht durch äußere und innere Kriege zu Grunde gerichtet wurden, ohngefähr in eben dem Verhältniß an Umfang, Schönheit und Reichthum, wie die Clöster und geistlichen Stifter zu. Die Gründer und Aufseher von Collegiis trafen die Veranstaltung, daß die jährlichen Ueberschüsse oder Ersparnisse entweder zur Verschönerung und Erweiterung der Gebäude, oder zur Bereicherung der Bibliotheken, oder zur Vermehrung der Lehrer und Lernenden angewandt würden. Viele Eltern, deren Kinder in Collegiis glücklich gebildet worden, viele Zöglinge, die in Collegiis den Grund zu ihrem künftigen Glück gelegt hatten, bezeugten ihre Dankbarkeit durch mehr oder minder große Vergabungen a). Viele Stifter verordneten, daß

a) Man lese z. B. die Geschichte der Collegien von Oxford, welche Wood am angeführten Orte geliefert hat. Man findet in der Geschichte eines jeden Collegii ein Verzeichniß von Wohlthätern, und unter diesen Wohl-

daß ein Jeder, der ihren Collegiis eine bestimmte Summe an festen jährlichen Einkünften schenke, das Recht erhalten solle, den Collegiis einen oder mehrere Jünglinge zu präsentiren. Wenn die Stifter eine solche Verfügung auch nicht getroffen hatten; so nahmen die Collegien doch Vermächtnisse gern unter der Bedingung an, daß die Wohlthäter und deren Erben die Erlaubniß haben sollten, so und so viele Stellen vergeben zu dürfen. So lange die Collegia die Haupt-Gegenstände der Mildthätigkeit der Gönner hoher Schulen blieben, so lange verschlangen sie gleichsam alle milde Stiftungen, welche man zum Besten hoher Schulen nur machen konnte. Auch wurden Fonds zu Besoldungen von Lehrern, oder zu Stipendien und Freytischen von Studierenden nur da, oder erst da hergegeben, wo entweder keine Collegia waren, oder wo man dergleichen nicht errichten mochte, oder konnte.

In der Geschichte der Fonds hoher Schulen ist kein Jahrhundert merkwürdiger, als das sechszehnte. In diesem Jahrhunderte erhielten die Fonds hoher Schulen in allen Europäischen Reichen aus mehreren Ursachen einen außerordentlichen Zuwachs: in den Protestantischen Ländern durch die Einziehung von Stiftern und Clöstern, deren Einkünfte man grossentheils zur Verbesserung des Unterrichts des Volks, und der Jugend anwandte.

Die Protestantischen Universitäten des 16. Jahrhunderts wurden alle, oder fast alle aus geistlichen

Wohlthätern zeichnen sich vorzüglich die Staatsmänner und vornehmen Geistlichen aus, die selbst, oder deren Kinder und Verwandte in Collegiis erzogen worden.

lichen Gütern gestiftet b); und die früher errichteten wurden aus geistlichen Gütern viel stärker dotirt, als sie es ursprünglich gewesen waren. Ohne die Zuflüsse aus dem Kirchengut wären Herzöge von Wirtenberg nicht im Stande gewesen, oder würden wenigstens nicht daran gedacht haben, das theologische Stipendium, und das Collegium illustre in Tübingen zu stiften c). Die Churfürsten von Sachsen schöpften aus derselbigen Quelle, als sie im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts die Lehrstellen auf den hohen Schulen zu Leipzig und Wittemberg beträchtlich vermehrten, und mit diesen vermehrten Lehrstellen beständige Besoldungen verbanden: als sie zu gleicher Zeit die Zahl von Stipendien, und Freytischen vervielfältigten, oder den so genannten Oekonomen mancherley Vortheile zugestanden, damit sie armen Studierenden den Tisch wohlfeiler reichen möchten d). Die Erhalter der hohen Schule zu Königsberg machten sich um diese hohe Schule auf gleiche Art verdient e).

Der Flor der Protestantischen hohen Schulen erweckte die Katholischen Fürsten, daß sie sich ihrer Universitäten mit dem gröften Eifer annahmen. Die Welt- und Ordens-Geistlichkeit muste zur Unterhaltung

b) Man sehe das Verzeichniß im ersten Bande. S. 256. 257.

c) Böck S. 60-65.

d) Ueber die Vermehrung und Dotirung der Lehrstellen in Wittemberg sehe man *Scharonis* Orat. in Suevi Academ. Witemberg. Lehm S. 59. Leonhardi S. 540. Ueber die der Stipendien und Freytische Lehm l. c. Siebenkees S. 20. 21.

e) Arnold I. S. 272-325.

tung der hohen Schulen steuern f). Die Päbste gestatteten nicht bloß dieses, sondern sie gaben so gar zu, daß die Güter von Clöstern, wie von Stiftern, hohen Schulen übertragen wurden g): welche Erlaubniß Katholische Fürsten in der Folge zur Stiftung, oder Wieder-Aufrichtung von hohen Schulen häufig nachgeahmt haben.

Die Begierde, die neue Lehre fortzupflanzen, und die alte zu erhalten, war nicht der einzige Grund, warum Protestantische und Katholische Fürsten eine so große Freygebigkeit gegen hohe Schulen übten. Eine zweyte Ursache war die Ausbreitung der alten Literatur, und der Einfluß, den die alte Literatur auf die übrigen Wissenschaften hatte. Die Freunde der alten Finsterniß mochten sich sträuben, so viel sie wollten; so konnten sie doch nicht hindern, daß nicht auf allen Universitäten Lehrer der Griechischen und Römischen Sprache wären angestellt worden. Das Studium der Griechischen und Römischen Literatur äußerte bald die Wirkung, daß die Wissenschaften, welche man bis dahin auf Universitäten gelehrt hatte, die

f) Man s. die oben angeführten Beyspiele von Wien und Ingolstadt.

g) Das erste, oder Eines der ersten Beyspiele der Einziehung von Clöstern zum Besten höherer Lehr-Anstalten gab der Cardinal Wolsey bey der Stiftung des Christ-Collegiums in Oxford. *Wood* II. 246. Eam in rem, licet exemplo haud ita salubri, Henrico enim VIII. Coenobia postea omnia evertenti viam quasi praemonstrasse existimatur, binas a Clemente VII. Pontifice Romano bullas ao. 1525. impetravit. . . Earum postrema . . potestatem facit non pauca inferioris notae Monasteria penitus dissolvendi, eorum reditibus Collegio Oxoniae sub id instituto transcriptis.

die Gottesgelahrtheit, die Rechtswissenschaft, und die Arzneykunde nicht bloß gereinigt, und verbessert, sondern auch erweitert wurden. Man muste berühmte Lehrer der verbesserten Schul-Wissenschaften, so wie die berühmten Lehrer der alten Literatur höher besolden, als man bisher Lehrer belohnt hatte h); und diese theils vermehrten, theils erhöhten Besoldungen machten eine Vermehrung der Fonds nothwendig. Man begnügte sich nicht damit, das, was man seit Jahrhunderten gelehrt hatte, besser zu lehren. Man fing im sechszehnten Jahrhundert an, Wissenschaften vorzutragen, deren Nahmen vorher kaum waren erhört worden. Zu diesen ganz neuen Wissenschaften gehörten vorzüglich die Botanik und Anatomie i). Beyde veranlaßten zuerst im sechszehnten Jahrhundert kostbare gelehrte Anstalten: die Errichtung anatomischer Theater, und die Anlegung botanischer Gärten k). Die hohen Schulen Italiens zeichneten sich

h) Man sehe Beyspiele in den Annal. Ingolst. I. 44. 160.

i) Die Schola feudorum wurde schon 1476. zu Padua eröffnet. *Facciolati* I. 15. Erst 1534. suchte die Universität bey dem Senat in Venedig darum nach, daß auch ein doctor rerum criminalium angesetzt werde. ib. II. 7.

k) Nach dem Riccoboni legte man in Padua den Botanischen Garten 1533, das anatomische Theater 1594 an. Fabronius II. 54. setzt die Entstehung des Botanischen Gartens in Padua in das J. 1545, und behauptet, daß der botanische Garten zu Pisa älter gewesen sey, als die Gärten zu Padua und Bologna. Mehrere Fürsten aus dem Hause Medicis wandten sehr große Summen auf die Reisen von Botanikern, und die Sammlung kostbarer und nützlicher Pflanzen. ib. 65. 66. Selbst im folgenden Jahrhundert war der Garten zu Montpellier der einzige, der mit den botanischen Gärten der hohen Schulen Italiens wetteifern konnte. *Goelnitz.* p. 573.

ſich im 16. Jahrhundert dadurch vor denen aller übrigen Länder aus, daß ſie koſtbarere Anſtalten enthielten: daß ſie eine viel größere Zahl von Lehrern und Lernenden hatten l): und daß Beyde eine viel größere Mannichfaltigkeit von nützlichen Kenntniſſen lehrten und lernten, als auf anderen hohen Schulen. Es war alſo auch ganz natürlich, daß die Italiäniſchen hohen Schulen einen viel größern Aufwand verurſachten, als andere, vorzüglich deutſche Univerſitäten m).

Die Italiäniſchen hohen Schulen behaupteten ihre Vorzüge auch in der erſten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts, in welchem faſt alle deutſche hohe Schulen durch den dreißigjährigen Krieg zu Grunde gerichtet wurden n). Man lehrte in Padua, wahrſchein-

l) Zu Middendorp's Zeiten ſollen in Bologna 126 Lehrer, unter dieſen 49 Rechtslehrer geweſen ſeyn. *Middendorp* p. 444. *Conring* p. 102. Im Anfange des 17. J. im J. 1611. waren in Padua 51 Lehrer, und unter dieſen zwanzig Lehrer des Rechts. *Facciolati* II 35.

m) *Middendorp* l. c. Praetereundum non eſt, quod S. P. Q. B. quadraginta propemodum coronatorum millia ſingulis annis in ſuos profeſſores exponere praedicatur. Für richtiger halte ich folgende Data beym Fabronius über den Aufwand der Italiäniſchen hohen Schulen im Anfange des 17. J. II. 105. Hiſce temporibus ſtabat Romanis Academia VII. millibus Centuſſibus, Bononienſibus XIII. millibus, dimidio minus Ticinenſibus, vix IV millibus Peruſinis, III millibus Parmenſibus, II millibus Senenſibus. Omnes vero ſuperabant Patavini, qui ſumptum faciebant in rem literariam circiter novem ſupra decem millium ut ipſi vocant, Ducatorum.

n) Ueber den Zuſtand der Deutſchen Univerſitäten in der erſten Hälfte des 17 Jahrhunderts ſ. man 1 B. S. 744 u. f.

ſcheinlich auch in Bologna, und auf anderen berühmten Schulen deſſelbigen Landes alle gelehrte, alte, und gebildete neuere Sprachen: alle ſchöne Künſte: alle ritterliche Uebungen, und ſelbſt die Kriegs-Wiſſenſchaften o). Die vorzüglichſten unter den Sprachlehrern, Kunſtlehrern und Exercitien-Meiſtern wurden beſoldet, oder wenigſtens privilegirt p). In Deutſchland dachte man um dieſelbige Zeit kaum an das Privilegiren, viel weniger an das Beſolden von Sprachlehrern, Kunſtlehrern, und Exercitien-Meiſtern Zwar finden ſich privilegirte Fechtmeiſter und Tanzmeiſter in Wittemberg ſchon in der letzten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts q). Allein auf Einer

o) *Thomaſinus* p. 133. 134. Juvenes et praeſertim Germani prae caeteris ſtudioſiores cum rarioribus diſciplinis, linguam Italicam, Hiſpanicam, Gallicam, Graecam et Hebraicam diſcunt, eleganterque ſcribere, delineare, et pingere: mathematicas praeterea diſciplinas, Geometriam, Arithmeticam, Aſtronomiam, Aſtrologiam, Gnomicam, Mechanicas, Architecturam civilem atque in primis militarem, Muſicam inſuper tam voce, quam diverſis inſtrumentorum generibus excolunt. Varie ſe etiam exercent ſaltationibus, armis, vexillis, equitatione, artificioſo praeſectionis modulo, &c.

p) l. c. Vario molimini adhuc magiſtri peritia celeberrimi, quorum pars major Magiſtratus prudentia publice ſuam quisque artem docet, &c. Fechtmeiſter, Stallmeiſter, und Lehrer der Kriegs-Wiſſenſchaften wurden im J. 1608. zuerſt mit Beſoldung angeſtellt. *Facciolat.* II. p. 33. Movit Patavinos recte equitandi, et arma tractandi ſtudium; tum etiam cognoſcendi deſiderium eas Matheſeos partes, quae in Gymnaſio non tradebantur .. Conducti ſunt ad exercitationes iſtas magiſtri optimi, inprimis autem Mathematicus, qui ... doceret.

q) Man unterſagte nämlich, daß die Studierenden das Tan-

Einer der vornehmsten katholischen Universitäten, in Ingolstadt, trug man erst im Jahr 1587. darauf an, daß Sprachmeister und Exercitien Meister der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen werden möchten r). Halle war, so viel ich weiß, die erste deutsche Universität, auf welcher nicht bloß Professoren, sondern auch Sprachmeister, und Exercitien-Meister mit Besoldungen angestellt, und außer einer öffentlichen Bibliothek eine Reitbahn, ein anatomisches Theater, und ein botanischer Garten angelegt wurden s). Und doch hatte die hohe Schule zu Halle ursprünglich nur einen Fonds von 5000 Thlr., wozu freylich das Capital nicht gehörte, aus welchem das theologische Seminarium gestiftet wurde t). Die Vorsteher der meisten übrigen deutschen Universitäten glaubten genug zu thun, wenn sie die unentbehrlichen Lehrer der Wissenschaften nothdürftig besoldeten, und nur Stipendien oder Freytisch-Stellen für arme Studierende möglichst vervielfältigten u).

Das

Tanzen und Reiten bey unprivilegirten Meistern lernen sollten. Artikel nothwendiger Ordnung von 1562. S. 8 und Suevi Academia Witteberg. p. 42. 43.

r) Annal. Ingolst. IV. 61.

s) Man sehe das Churfürstl. Privil. bey Dreyhaupt. S. 74. 75.

t) Förster. S. 33. 70.

u) Der Fonds von Altorf z. B. beträgt 10000 Fl. Eben so groß ist die Summe, die an Stipendien gewandt wird. S. 43. 46. Die Verwaltung der Stipendien ist in Altorf eine große Plage für die Lehrer. Elsäßer S. 59.

Das achtzehnte Jahrhundert übertraf die beyden vorhergehenden Jahrhunderte noch mehr, als das sechzehnte die Jahrhunderte des Mittelalters hinter sich gelassen hatte. Die meisten Wissenschaften erweiterten sich unermeßlich, und die Wenigen, die keines eigentlichen Zuwachses fähig waren, erhielten bessere Methoden, und bequemere Abtheilungen. Die Vorsteher aller hohen Schulen, die mit dem Genius des Jahrhunderts fortschreiten wollten, oder sollten, wurden daher genöthigt, so wohl die Lehrstellen, als die gelehrten Anstalten und mit diesen die Fonds von Universitäten zu vermehren. Friederich August der Erste errichtete auf der hohen Schule zu Leipzig in den ersten Jahrzehenden des verflossenen Jahrhunderts die Profession des Natur und Völkerrechts, des Sächsischen Privat-Rechts, des Lehn- und deutschen Staats-Rechts: ferner die Professionen der Chemie, der Heraldik, und der gesammten Philosophie, endlich die der heiligen Alterthümer, und der Alterthümer des Rechts. Eben dieser König legte auch zuerst eine öffentliche Reitbahn an, und setzte dem bestellten Stallmeister eine beträchtliche Besoldung aus v). Unter den ordentlichen und außerordentlichen Lehrstühlen, welche die beyden Nachfolger dieses Königs errichteten, verdient der Lehrstuhl der Oekonomie besonders erwähnt zu werden w). Mehr als alle seine Vorgänger in den beyden letzten Jahrhunderten, machte sich der jetzige Churfürst um die Universität zu Leipzig verdient. Er setzte vielen außerordentlichen Professoren, und Privatlehrern von Wissenschaften Besoldungen aus. Er ertheilte den Lehrern der neueren Sprachen,

v) *Wenck* p. 34.
w) l. c. p. 35. 36.

chen, den Kunstlehrern, dem Prosector und den Tanz- und Fechtmeistern Salaria, da sie vorher dergleichen nicht gehabt hatten. Er vermehrte den Gehalt des Professors der Botanik, und errichtete die Profession der Natur-Geschichte. Er erbaute eine Sternwarte, gründete ein klinisches Institut, bereicherte die anatomischen Sammlungen, und schaffte einen Apparat von physischen Instrumenten an. Jeder gefühlvolle Leser wird in den Wunsch des berühmten Lobredners der Universität Leipzig, und ihrer Wohlthäter einstimmen x), daß es dem mit wahrem Ruhme gecrönten Fürsten gelingen möge, auch noch ein Chemisches Theater, und eine Entbindungs-Anstalt zu Stande zu bringen. Es gereicht der hohen Schule zu Leipzig zur unvergänglichen Ehre, daß sie unter ihren Lehrern mehr und größere Wohlthäter erweckt hat, als vielleicht alle übrige Protestantische Universitäten zusammengenommen. Wenn man die Bücher gar nicht mit rechnet, die der hohen Schule zugewandt worden sind; so betragen allein die Geschenke und Vermächtnisse, welche Leipziger Lehrer während des verflossenen Jahrhunderts zum Besten der Universität und ihrer Anstalten gemacht haben, über sechszig tausend Thaler y). Auch die milden Stiftungen anderer Patrioten in und außer Leipzig sind sehr beträchtlich z). Das Einzige, was man bey diesen sonst rühmlichen Beweisen von Mildthätigkeit bedauren kann, ist dieses, daß sie zu sehr auf die Vermehrung von Stipendien und Freytischstellen gerichtet war. Auf der hohen Schule zu Leip-

x) *Wenck* p. 37-39.
y) l. c. p. 48.
z) l. c. p. 52.

Leipzig sind jetzt siebenzehn Freytische, an deren Jedem zwölf unvermögende, oder dafür gehaltene Studierende speisen a). Wahrscheinlich stehen auch die Summen, welche man auf Stipendien für arme Studierende wendet, mit den übrigen Fonds der Universität nicht in dem gehörigen Verhältniß. Wenigstens klagt man in Leipzig, wie in vielen anderen Städten und Ländern, daß man über die Stipendien, welche einzelne Städte, Zünfte und Familien vertheilen, gar nicht unterrichtet sey b): woraus unvermeidlich zwey schädliche Folgen entspringen, daß manche Würdige gar nichts, und manche Unwürdige zu viel erhalten c). — Ein viel gründlicheres Lob, als die große Zahl von Freytischen und Stipendien, ist das hundertjährige Alter der Professoren-Witwen-Casse in Leipzig, die im J. 1702. vorzüglich durch den Eifer des damahligen Rectors Schamberg errichtet worden ist, und nach deren Muster in der Folge alle Facultäten besondere Cassen für die Witwen und Kinder ihrer Mitglieder gestiftet haben d). Aus der Universitäts-Witwen-Casse zu Leipzig erhalten die Kinder der Professoren nach dem Tode

a) p. 97. 98.

b) l. c. p. 108.

c) Diese und andere Mißbräuche werden nicht eher aufhören, als bis man allenthalben solche Stipendien-Collegia errichtet, dergleichen man im Preußischen schon gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts entwarf, aber erst im folgenden vollkommen organisirte. Arnoldt II. S. 34 u. f. Dieß Collegium erhält jährlich die genausten Berichte über die Stipendien des Landes, und deren Genießer. Auch entscheidet es summarisch die Streitigkeiten, die über Stipendien entstehen.

d) *Wenck* p. 40. 90. 91.

Tode der Eltern eine Pension, bis sie das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

Es gibt hohe Schulen, die in dem Laufe von fünf bis sechs Jahrhunderten durch die Freygebigkeit einer langen Reihe von Wohlthätern viel größere Einkünfte erhalten haben, als der Aufwand unserer Georgia Augusta beträgt. Allein es gab keine hohe Schule, welche Landesherren und Landesstände von Anbeginn an so reichlich ausgestattet, und nachher mit den steigenden Bedürfnissen so reichlich unterstützt hätten, als die Universität zu Göttingen ausgestattet, und unterstützt worden ist e). Die reichliche Ausstattung und Unterstützung waren es aber nicht allein, welche unsere hohe Schule so bald hoben, und unter den ungünstigsten Umständen blühend erhielten. Die weise Verwendung der Fonds unserer Universität hatte an dem Flor derselben einen nicht geringern Antheil. Der unsterbliche Münchhausen, und dessen würdige Nachfolger vergaßen im geringsten nicht, daß man genievollen, aber bedürftigen Jünglingen zu Hülfe kommen müsse. So wohl der Landesherr, als die Landesstände stifteten bey der Errichtung der Universität den gröſten Theil der jetzt bestehenden 149 Freytische, indem die ursprüngliche Zahl derselben seit dem Anfange der Universität nur wenig vermehrt worden ist f). Eine preiswürdige Maaßregel von Münch-

e) Die Stände unserer Lande bewilligten zur Unterhaltung unserer Universität von Anbeginn an 12805 Thlr. S. Brandes im Hannöv. Magazin vom J. 1802. S. 443. 444. Was die Universität mehr kostete, und noch kostet, ward vorzüglich und wird auch jetzt aus der so genannten Closter-Casse hergegeben, deren Einkünfte von jeher ad pios usus verwandt wurden.

f) Brandes S. 356. 357.

Münchhausen war es, daß die sieben und sechszig Freytischstellen, welche das Curatorium zu vergeben hat, einzig und allein Ausländern ertheilt werden. Der erste Curator unserer Universität brachte gleich anfangs eine Summe von 1810 Thlr. an fixen Stipendien für Studierende zusammen; welche Summe von unserm jetzt regierenden Königlichen Landesvater mit tausend Thalern vermehrt worden ist. Diese fixen Stipendien werden ganz allein an Landes-Kinder vergeben. Es vergeht aber kein Jahr, in welchem die hohen Vorsteher unserer Universität sich nicht bewegen lassen, ausgezeichnete Jünglinge, und zwar Fremde so wohl, als Einheimische durch außerordentliche Geschenke zu ermuntern. So rühmlich aber auch die Sorgfalt der Stifter, Erhalter, und Vorsteher unserer hohen Schule für unvermögende Studierende ist; so verdienen doch die Weisheit und Milde noch mehr Lob, womit sie sich von dem Anfange unserer Universität an der Witwen und Waisen der Professoren angenommen haben. Unsere Landesväter, die Stände des Landes, und Eine unvergeßliche Wohlthäterinn, die verstorbene Buchhändlerinn Vandenhoek haben die hiesige Professoren-Witwen-Casse so fest gegründet, und so reichlich dotirt, daß eben diese Casse eine der vornehmsten Ursachen ist, wodurch berühmte Männer nach Göttingen hergezogen, und in Göttingen festgehalten werden g). Weil die Curatoren der Georgia Augusta von jeher darnach trachteten, daß alle Haupt- und selbst alle nicht unwichtige Hülfs-Wissenschaften von tüchtigen Lehrern vorgetragen würden; so musten sie eine größere Menge von Lehrern anstellen, und auf die Besoldung die-

g) Man sehe den ersten Band meiner Betrachtungen über Universitäten, im Abschnitt von unserer Witwen-Casse.

dieſer Lehrer größere Summen wenden, als man auf irgend einer andern deutſchen Univerſität zu derſelbigen Abſicht verwendet. Wahrſcheinlich nahmen von jeher die Beſoldungen der Lehrer ohngefähr drey Fünftel der Summe weg, welche die Erhaltung der ganzen Univerſität koſtete. Die Beſoldungen der Lehrer würden noch viel höher ſteigen, als ſie wirklich ſteigen, wenn nicht die vielen und koſtbaren Anſtalten unſerer hohen Schule die Arbeiten der Lehrer mannichfaltig erleichterten und belohnten. Die aufgeklärten Curatoren unſerer hohen Schule waren in Deutſchland die erſten, und lange die einzigen, welche einſahen, daß der dauernde Ruhm einer hohen Schule vorzüglich von der Menge und Trefflichkeit ihrer gelehrten Anſtalten abhange. Mehrere unſerer wichtigſten Anſtalten, die Bibliothek, der botaniſche Garten, und das anatomiſche Theater entſtanden gleichſam mit der Univerſität ſelbſt h). Was waren aber die beyden erſteren in ihren Anfängen gegen das, was ſie jetzt ſind! Die Bülowſche Bücherſammlung, welche die Grundlage unſerer Univerſitäts-Bibliothek ausmachte, iſt vielleicht kaum der vierzehnte Theil des literariſchen Schatzes ohne Gleichen, den wir durch die fortgeſetzte Freygebigkeit unſerer Landesväter jetzt beſitzen. Je mehr dieſe unſchätzbare Anſtalt ſich erweitert, deſto koſtbarer wird ſie: eine natürliche Folge, die bey allen übrigen Anſtalten hoher Schulen eintritt. Den erwähnten Inſtituten folgten zuerſt die Errichtung des philologiſchen Seminariums, die Stiftung der Societät der Wiſſenſchaften,

h) Man ſ. *Heynii* Oratio in Panegyri ſolennium ſemiſaecularium Academiae Georgiae Auguſtae ao. 1787. habita in den Schriften der Jubelfeier S. 24.

ten, und die Erbauung der Sternwarte i): unter welchen die beyden letzteren kurz vor dem siebenjährigen Kriege zu Stande kamen. Diese drey Institute sind es vorzüglich, die durch den Nahmen und die Arbeiten ihrer Vorsteher den Ruhm von Göttingen über ganz Europa verbreitet haben. So wenig unser Bibliotheks-Gebäude den stets wachsenden Vorrath von Büchern mehr fassen kann; so wenig wäre unsere bisherige Sternwarte im Stande, die Instrumente des berühmten Herrn Amtmanns Schröter aufzunehmen, welche wir durch die Gnade unsers Königs nach dem Ableben des jetzigen Besitzers erhalten werden. Auch ist höhern Orts schon beschlossen worden, daß die bisherige Universitäts-Kirche in das Bibliotheks-Gebäude hineingezogen, und eine neue, unserer Universität würdige Sternwarte erbaut werden solle. Nach dem siebenjährigen Kriege kamen zu den älteren akademischen Instituten zuerst das Prediger-Seminarium, das Repetenten-Collegium, und der oekonomische Garten hinzu k). Bald nachher erhielt unsere hohe Schule das Museum, das Müntz-Cabinet, die Modell-Cammer, das Hospital, eine klinische Anstalt, einen Apparat von physischen Instrumenten, ein prächtiges Entbindungs-Haus, und eine ansehnliche Gemählde-Sammlung l). Unter den großen und zahlreichen Gnaden-Bezeugungen, womit des jetzt regierenden Königs Majestät die Georgia Augusta verherrlicht hat, darf die jährliche Aussetzung von Preisen für solche Studierende nicht übergangen werden, welche die

i) *Heyne* l. c. p. 25. 26.

k) *Heyne* p. 26.

l) l. c. p. 27. 28.

die von den vier Facultäten aufgegebenen Fragen am beſten beantworten. Schon manche junge Leute ſind durch dieß nützliche Inſtitut zum Fleiſſe ermuntert, und in die Laufbahn ihres Glücks eingeführt worden. Wenn man bedenkt, wie ſehr die gelehrten Anſtalten unſerer hohen Schule in den letzten vierzig Jahren vermehrt, und vervollkommnet worden ſind; ſo kann man ſich nicht mehr wundern, daß unſere Univerſität jetzt zweymahl ſo viel koſtet, als ſie noch vor dreyßig oder vierzig Jahren koſtete. Auch muß man erwarten, daß ſie je länger, je mehr koſten werde.

Viertes Buch.

Geschichte der Privilegien hoher Schulen.

Erster Abschnitt.

Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit.

Ich habe nicht nöthig, hier die ersten Anfänge der Privilegien hoher Schulen auseinander zu setzen. Ich that dieses schon, als ich im vorhergehenden Theile die Entstehung der ältesten Universitäten in Italien und Frankreich erläuterte. Auch bewies ich in der Geschichte des Ursprungs der ersten hohen Schulen, daß die Exemtion von den ordentlichen oder gewöhnlichen Gerichten, und eigene Gerichtsbarkeit die ältesten Privilegien hoher Schulen seyen: daß beyde wenigstens von Kaisern, Königen, Päbsten und Freystaaten zuerst feierlich ertheilt, oder bestätigt worden: daß beyde endlich das einzige wesentliche Merkmahl von Universitäten ausmachen. Ich habe also nicht nöthig, mich deßwegen zu rechtfertigen, daß ich die Geschichte der Privilegien hoher Schulen mit der Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit anfange.

Wenn man die Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit vortragen will, so muß man vor allen Dingen die Exemtion der Lehrer und Lernenden von den

den ordentlichen, oder gewöhnlichen Gerichten sorgfältig von dem Recht einer eigenen Gerichtsbarkeit unterscheiden, weil die Eine ohne das andere Statt findet, und wenn sie auch nur allein da ist, schon als ein wichtiges Privilegium betrachtet werden muß. Auf den hohen Schulen, welche eine eigene Gerichtsbarkeit besaßen, wurde diese Gerichtsbarkeit bald von den Lernenden allein, bald von den Lehrern allein ausgeübt. In beyden Fällen muß man nachforschen, ob die akademische Gerichtsbarkeit sich bloß über Polizey- und bürgerliche, oder ob sie sich auch über peinliche, und geistliche Sachen erstreckte: in wie fern eine jede dieser Gerichtsbarkeiten eingeschränkt, oder ausgedehnt war: ob die Civil-Jurisdiction nicht bloß persönliche, sondern auch dingliche Sachen unter sich begriff: ob und wann die von dem akademischen Foro gefällten Urtheile appellabel waren, oder nicht: ob und in wie fern Lehrer und Lernende Fremde vor akademische Gerichte ziehen, oder dem Foro der Beklagten folgen musten? Die ältesten hohen Schulen existirten wenigstens zwey volle Jahrhunderte, bevor irgend Eine ihrer Schwestern das große Vorrecht erhielt, über Leib und Leben zu richten. Nur der kleinere Theil der hohen Schulen erwarb dieß wichtige Vorrecht, und auf mehreren von denen, die es erwarben, wurde es in späteren Zeiten wieder eingeschränkt. Auf den älteren hohen Schulen gehörten die peinlichen Untersuchungen und Klagen gegen die Mitglieder derselben vor den Bischof, oder vor den höchsten fürstlichen, oder städtischen Richter, oder vor beyde, je nachdem die Schuldigen Geistliche, oder Layen waren Wenn es schwer ist, der Entstehung und der ursprünglichen Beschaffenheit der akademischen Jurisdiction nachzu-

spüren; so ist es gewiß nicht weniger schwierig, die allmählige Entwickelung, und die Veränderungen derselben zu erforschen; und zwar so wohl wegen der Unbestimmtheit, als wegen des Mangels, oder der Unzulänglichkeit von Urkunden. Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß in den Privilegien keiner einzigen hohen Schule die Gerichtsbarkeit derselben vollständig und genau bestimmt worden sey. Fast keine hohe Schule war der andern in Rücksicht auf Gerichtsbarkeit, und auf Exemtion von den ordentlichen Gerichten vollkommen gleich. Im Ganzen stimmten aber doch die Italiänischen Universitäten in beyden Rücksichten eben so sehr zusammen, als sie von allen übrigen verschieden waren. Die hohe Schule zu Paris ward von dieser Seite mehr das Muster für die Deutschen und Englischen, als für die übrigen Französischen Universitäten. Unterdessen eräugneten sich im vierzehnten Jahrhundert auf der ältesten Englischen, und der ältesten Deutschen Universität Vorfälle, wodurch diese Töchter der hohen Schule zu Paris ihrer Mutter in Ansehung der Jurisdiction sehr unähnlich wurden. Die Neuerungen in Oxford gingen bald nach Cambridge, die in Prag auf mehrere Deutsche hohe Schulen über; und von dieser Zeit an offenbarten sich in den Gränzen der akademischen Gerichtsbarkeit viel größere Verschiedenheiten, als sonst vorhanden gewesen waren. Ich kann, glaube ich, in der Geschichte der Jurisdiction hoher Schulen keiner natürlichern Ordnung folgen, als wenn ich zuerst den Zustand der Gerichtsbarkeit auf den Italiänischen, dann auf den Französischen, Englischen und Deutschen Universitäten darstelle, und allenthalben, so weit es die Quellen erlauben, so wohl die Abweichungen der vornehmsten hohen

Schu-

Schulen, als die wichtigsten Veränderungen einer jeden derselben angebe.

Das älteste Denkmahl der Gerichtsbarkeit der Italiänischen hohen Schulen ist die berühmte Authentica Friedrichs I, welche dieser Kaiser während des Reichstages auf den Roncalischen Feldern im J. 1158. bekannt machte. Es scheint mir überflüssig, die ganze Authentica herzusetzen. Es ist genug, wenn ich den hieher gehörigen Schluß der Kaiserlichen Verordnung anführe m): "Wenn Jemand gegen die Studierenden eine Klage erheben will, so sollen diese das Recht haben, entweder ihren Herrn, oder Lehrer, oder den Bischof des Orts, welchem wir diese Gerichtsbarkeit aufgetragen haben, zu Richtern zu wählen. Wer aber Studierende vor ein anderes Forum ziehen will, der soll, so gerecht auch seine Sache seyn mag, gänzlich abgewiesen werden n)."

Weder diese, noch irgend eine andere einzelne Urkunde, lehrt uns den ursprünglichen Zustand der Gerichtsbarkeit auf den ältesten hohen Schulen Italiens kennen. Man warf der Authentica Friedrichs I. schon lange mit Recht vor, daß sie weder vollständig, noch bestimmt sey; und daß eben darin der

m) Ganz findet man die Constitution Friedrichs I. in meiner Vergleichung des Mittelalters II. 423 - 425. und in Conrings Diss. Acad. p. 361. 362.

n) Verumtamen si litem eis quispiam super aliquo negotio movere voluerit, hujus rei optione data scholaribus, eos coram domino vel magistro suo, vel ipsius civitatis Episcopo, quibus hanc jurisdictionem dedimus, conveniat. Qui vero ad alium judicem eos trahere tentaverit, etiamsi causa justissima fuerit, a tali conamine cadat.

der Grund liege, warum sie auf verschiedene Arten gedeutet worden. Es ist ungewiß, ob der Kaiser die Wahl zwischen zwey, oder drey Richtern lassen wollte: zwischen dem Herrn oder Richter eines jeden Orts, dem Bischofe, und dem Lehrer eines jeden Studierenden, oder bloß zwischen dem Lehrer und dem Bischofe des Orts o)? Eben so streitig ist es, welche Gerichtsbarkeit der Kaiser den Richtern der Studierenden geben wollte: ob bloß in bürgerlichen, oder auch in peinlichen Sachen p)? Es ist kaum der Mühe werth, den Sinn der Worte des Gesetzes mühsam zu erforschen, da man gar nicht zweyfeln kann, daß die Constitution Friederichs I. nie eine gesetzliche Kraft erlangt habe, weil das Kaiserliche Ansehen gleich nach dem Reichstage im Jahr 1158. in den Guelfisch-gesinnten Gegenden und Städten, unter welchen sich auch Bologna befand, gänzlich aufhörte q). Weder die Lehrer, noch die Studierenden, oder die Bischöfe in Bologna beriefen sich jemahls auf die Kaiserliche Authentica. Man überging die Constitution mit einem so tiefen Stillschweigen, als wenn sie nie existirt hätte r).

Als der Ruhm des Irnerius, und seiner Schüler schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts viele Tausende von lernbegierigen Jünglingen

o) Conring hatte die erste, l. c. p. 149. Keuffel, die zweyte Meinung. Merkwürdigkeiten der Bononischen Schule S. 31.

p) Conring l. c. war der ersten, Keuffel S. 33. der zweyten Meynung.

q) *Fassorini* I. p. 10. Gesch. der Univers. I. 22.

r) Ueber die Absichten der Authentica s. man Gesch. der Univ. I. S. 23. 24.

gen aus allen Reichen Europens in Bologna verſammelte, theilten ſich dieſe Zöglinge der Rechte nach den Ländern, aus welchen ſie gebürtig waren, und den Sprachen, welche ſie redeten, in mehrere Nationen ab, und die Nationen vereinigten ſich wieder in zwey große Corporationen, oder Geſammtheiten, der Ultramontaner und Citramontaner f). Auch in Padua waren urſprünglich zwey große Corporationen der Cisalpiner und Transalpiner vorhanden, die ſich aber in der Folge in die Geſammtheiten der Juriſten und Artiſten umſchufen. Beyde Corporationen theilten ſich wieder in mehrere Nationen ab t). Jede Nation wählte ihre Vorgeſetzten, und machte gewiſſe Geſetze, oder Statuten, die für alle Mitglieder derſelben verbindlich waren. Die Aggregate von Nationen, in Bologna, die Ultramontaner und Citramontaner, in Padua, die Juriſten und Artiſten, hatten ein Gleiches. Man gehorchte den Vorgeſetzten, weil man ſie ſelbſt erwählt: man beobachtete die Geſetze, weil man ſie ſelbſt gegeben hatte. Und wenn Jemand ein Geſetz übertrat, ſo entrichtete, oder duldete er die Strafe, die auf ſolche Uebertretungen geſetzt war. Die Nationen, und Geſammtheiten von Nationen hatten ſich in Bologna ſchon lange eingerichtet: hatten Vorſteher erwählt, Geſetze gegeben, und nach dieſen Geſetzen Streitigkeiten geſchlichtet, oder Vergehungen geſtraft, als es den Lehrern im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts einfiel, daß die Vereinigung der Lernenden in Nationen, der Nationen in große Corporationen: das Wählen von Vorſte-

f) Vergl. des Mittelalters II. 430. Geſch. der Univ. I. S. 44. 45.

t) Geſch. der Univerſ. I. S. 53.

ſtehern, die Gebung von Geſetzen, und die Ausübung einer gewiſſen Gerichtsbarkeit unrechtmäßig ſeyen u). Nirgend, ſagten die Profeſſoren in Bologna, haben diejenigen, welche irgend eine Handthierung, oder Kunſt, oder Wiſſenſchaft lernen, ſondern allein diejenigen, welche ſie lehren, das Recht, Vorgeſetzte zu wählen. Unſere Studierenden ſind bloß Schüler der Lehrer, wodurch ſie dereinſt ſelbſt Lehrer werden. Auch wir alſo, und nicht die Studierenden, ſollten die Vorſteher der hohen Schule wählen, wie dieſes wirklich zu Paris der Fall iſt v). Die Anmaaßungen der Studierenden ſchienen den Lehrern um deſto ungerechter, da jene gewiß von Anbeginn der Bildung der Nationen, und der Aggregate von Nationen an eben das verlangten, was ſie nachher Jahrhunderte lang ohne den geringſten Widerſpruch beſaßen: daß nämlich die Lehrer nicht weniger, als die Lernenden den von den letzteren gewählten Vorſtehern gehorchen, und die von ihnen gegebenen Geſetze befolgen ſollten, ohne die einen mit gewählt, und die anderen mit gegeben zu haben. Die hohe Schule zu Padua war ſo ſehr Copey von der zu Bologna, daß man faſt mit Gewißheit annehmen kann: alle weſentliche Einrichtungen, die auf der einen Statt gefunden, haben auch auf der andern exiſtirt. In Padua hatten die Lehrer zwar übrigens die Rechte

der

u) Man ſehe Geſch. der Univ. I. S. 27. 44.

v) *Odofredus* ap. *Fattor*, I 82. not. a. Verumtamen dicimus, quod de jure ſcholares non poſſunt eligere rectores: quia iſti ſunt diſcipuli doctorum, unde ipſi doctores, qui exercent profeſſionem, debent eligere rectores: et ita ſcripſit hic Joannes, et Azo. Et ita dicitur, quod eſt Pariſius, quod doctores eligunt rectores, et non ſcholares: tamen per legem municipalem hujus civitatis ſcholares creant rectores.

der Lernenden, allein ſie hatten in den Verſammlungen der Nationen, und der größeren Corporationen, der ſo genannten Univerſitäten, keine Stimme, und konnten weder zu Rectoren der Univerſitäten, noch zu Räthen der Nationen erwählt werden, oder dieſelben nur mit wählen w).

Die Lehrer ſtritten gegen die Anſprüche, und Satzungen der Studierenden nicht bloß mit den Waffen der Römiſchen Geſetze x), ſondern ſie riefen auch die Gemeine und Obrigkeit in Bologna zu Hülfe, bey welchen ſie in dem gröſten Anſehen ſtanden y). Die Gemeine und Obrigkeit in Bologna fanden die Klagen der Rechtslehrer eben ſo gerecht, als ſie die Anmaaßungen und Einrichtungen der Lernenden für ungerecht und gefährlich hielten; und ſie befahlen daher, daß die Lernenden die Verbindungen von Nationen und Univerſitäten aufgeben, keine Vorſteher mehr wählen, keine Geſetze mehr geben ſollten. Die Studierenden wurden durch die Befehle der Gemeine

w) Man ſ. Statut. Artiſt. in Gymnaſ. Pat. III. ſtatut. 22... Et licet vocem dare non poſſint (doctores), tales tamen, et eorum familias omnibus ſcholaſticis privilegiis, et immunitatibus pleniſſime gaudere ſtatuimus, ſicut quando ſcholares erant, und Statut. Juriſt. von 1674. Lib. IV. Sta. 8.

x) *Fattorini* I. p. 81. 82. Sed haec Scholarium coitio non parum doctoribus noſtris diſplicuit . . . Itaque contra novos iſtos ſcholarium auſus non dubitarunt ſua arma exercere, leges nimirum Romanas, ex quarum praeſcripto negabant fas eſſe ſcholaribus coire in corpus, et rectores creare.

y) Ueber dieſen Streit ſ. man *Fattorini* l. c. Meine Vergleich. des Mittelalters II. S. 431 u. f. Geſchichte der Univerſ. I. S. 27 u. f.

meine und Obrigkeit in Bologna nicht mehr geschreckt, als sie durch die Gründe der Lehrer überzeugt worden waren. Sie erklärten, daß sie viel eher Bologna verlassen, als sich den Befehlen unterwerfen wollten, wodurch ihnen ihre wohlerworbenen Rechte entrissen würden. Zugleich wandten sie sich an den Pabst Honorius den dritten, der sich ihrer mit dem grösten Eifer annahm. Die Gemeine und Obrigkeit in Bologna sammt den Rechtslehrern einerseits bestanden Jahre lang hartnäckig auf ihren Forderungen. Die Studierenden anderer Seits, von dem päbstlichen Hofe unterstützt, wichen im geringsten nicht von dem ab, was sie für alte wohlerworbene Rechte hielten. Viele Lehrer und Lernende wurden aus Bologna verbannt. Noch mehrere entfernten sich freywillig. Die hohe Schule ward durch den langwierigen Streit so sehr zerrüttet, daß das Ende derselben nahe zu seyn schien. Endlich ließen sich die Obrigkeit und Gemeine von Bologna durch die ernstlichen Vorstellungen, und mannichfaltigen Bemühungen des päbstlichen Hofes bewegen, nachzugeben, und zu gestatten, daß die Lernenden in Nationen, die Nationen in Corporationen vereinigt bleiben: daß die Einen und die Anderen Vorgesetzte wählen, und Gesetze geben: ja daß endlich die Lehrer, wie die Lernenden, den ersteren unterworfen seyn, und den anderen gehorchen sollten. Der Friede zwischen der Gemeine und Obrigkeit in Bologna, und zwischen den Studierenden, der die Verfassung der hohen Schule für alle nachfolgenden Zeiten gründete, ward im J. 1224. geschlossen. Nach der Verfassung der Universität zu Bologna bildeten sich, oder wurden die Verfassungen aller übrigen hohen Schulen in Italien gebildet. Es entsteht daher

die

die Frage: welche Gewalt hatten die Rectoren der großen Corporationen, oder der so genannten Universitäten? welche, die Räthe, oder Procuratoren der Nationen, sammt den Beysitzern von Beyden? Richteten die Rectoren, und die Räthe oder Procuratoren, in deren Händen allein die academische Gerichtsbarkeit war, bloß in Disciplin- oder auch in bürgerlichen und peinlichen Sachen?

Man kann diese Frage bey allen übrigen Italiänischen hohen Schulen mit Gewißheit, bey der zu Bologna allein nur nach Gründen der Wahrscheinlichkeit beantworten. Keine andere hohe Schule in Italien hatte und übte peinliche Gerichtsbarkeit z). Vielmehr kam die peinliche Gerichtsbarkeit auf allen Italiänischen hohen Schulen entweder den höchsten fürstlichen, oder städtischen Richtern allein, oder diesen Richtern und den Bischöfen gemeinschaftlich zu; und selbst die Civil-Jurisdiction der akademischen Obrigkeiten war auf mancherley Art eingeschränkt. Wenn man also voraussetzen darf, daß es sich mit der hohen Schule, nach welcher alle übrige gebildet wurden, eben so verhielt, wie mit ihren Töchtern; so kann man auch voraussetzen, daß die akademischen Obrigkeiten in Bologna keine Criminal-Jurisdiction hatten, und daß selbst die Civil-Gerichtsbarkeit von geringem Umfange war: mit welchem Schlusse die wenigen, freylich nicht ganz unzweydeutigen Nachrichten von der ältesten Verfas-

z) In Neapel wurde die Gerichtsbarkeit der hohen Schule bloß auf Civil-Sachen eingeschränkt. *Petri de Vineis* Lib. III. Ep. 11. Eben so war es in Pisa. *Fabron.* I. 442. in Turin. Constitutions pour l'université de Turin I. p. 20. 21. Von Padua werde ich es gleich zeigen.

fassung der hohen Schule zu Bologna übereinstimmen.

Zuerst heißt es in den Statuten, welche die Bürgerschaft von Bologna im J. 1289. bestätigte: "so wohl der Podesta, als der Stadt-Hauptmann, sammt allen ihren Unter-Bedienten sollen sich aus allen Kräften bemühen, das Leben und Vermögen der Studierenden in, und außer den Gerichten zu beschützen" a). Dieß Statut würde gar keinen Sinn haben, wenn nicht vor den Tribunälen der höchsten Beamten der Stadt, oft über das Leben und das Vermögen der Studierenden wäre entschieden worden.

Ein anderes Privilegium, welches um dieselbige Zeit gegeben, oder bestätigt wurde, befiehlt den Obrigkeiten in Bologna, daß sie in allen Angelegenheiten der Studierenden mit den Abschreibern, oder mit denen, welche Bürgschaft für sie geleistet hätten, summarisch, und ohne schriftliche Weitläuftigkeiten verfahren sollten b). — Nach diesem Privilegio konnten die Studierenden die Bürger von Bologna, mit welchen sie zu thun hatten, nicht vor den Richterstuhl ihrer Rectoren entbieten. Vielmehr konnten die Bürger von Bologna die Studierenden in Schuldsachen vor städtische Gerichte fordern lassen.

Die angeführten Stellen aus den ältesten Statuten und Privilegien der hohen Schule zu Bologna wür-

a) *Fassorini* II. 224. imposterum vitam et res et bona tueri tam in judicio, quam extra, &c.

b) II. 226. Item dicimus, quod in questionibus Scolarium, quas habent, vel habebunt cum scriptoribus. et fidejussoribus eorum summarie sine libelli oblatione, et strepitu juditii procedatur.

würden kaum über die großen Beschränkungen der akademischen Gerichtsbarkeit einigen Zweyfel übrig lassen, wenn nicht zwey Zeugnisse von einem Paar der berühmtesten Rechtslehrer des dreyzehnten Jahrhunderts zu beweisen schienen, daß die Studierenden, oder die Lehrer so wohl, als die Studierenden peinliche Gerichtsbarkeit geübt, wenigstens dieselbe in Anspruch genommen hätten. Zuerst sagt Accurstus: "was peinliche Untersuchungen und Rechtshändel betrifft, so haben die Lehrer und Studierenden in Bologna Verzicht darauf gethan; und so wird es auch jetzt gehalten, die Geistlichen ausgenommen c)." Noch ausführlicher ist eine Nachricht des Rechtsgelehrten Odofredus, worin er versichert, daß die Studierenden in Bologna zu den Zeiten des Azo das gewöhnliche Forum in Criminal-Fällen ablehnen konnten: daß sie aber zu den Zeiten desselbigen Rechtslehrers diesem Privilegio entsagt hätten, und zwar bey Gelegenheit eines Streits, der zwischen den Toscanern und Lombarden entstanden sey, weßwegen die Lehrer den Streit nicht hätten schlichten, und die Schuldigen strafen können. Die Studierenden, setzt Odofredus hinzu, überließen daher die peinliche Gerichtsbarkeit dem Prätor der Stadt; behielten aber in bürgerlichen Sachen ihr Privilegium bey: Nun aber, schließt er, ist der alte Brauch wieder eingeführt worden d).

Beyn

c) Per scholares et doctores renuntiatum est Bononiae, quantum ad criminales lites: et sic servatur, exceptis Clericis ap. *Conring.* p 149

d) *Odofred.* in Keuffels Merkwürdigkeiten der Bononischen Schule S. 33. "Vidi ego Bononiae aetate D. Azonis, cum scholares poterant vitare forum in causa crimi-

Beyde Stellen, so wohl die des Accursius, als die des Odofredus sind unbestimmt, oder undeutlich. Beyde Stellen streiten überdem mit einander. Accursius sagt, daß Lehrer und Lernende der peinlichen Gerichtsbarkeit entsagt hätten. Odofredus hingegen, ein Nebenbuhler des Accursius, versichert, daß zu seiner Zeit der alte Brauch wieder erneuert worden. Odofredus scheint von einer peinlichen Gerichtsbarkeit der Lehrer in Bologna zu reden. Nun ist es vollkommen erwiesen, daß die Doctoren in Bologna zu den Zeiten des Azo gar keine Jurisdiction, am wenigsten Criminal-Jurisdiction gehabt haben e). Odofredus scheint auch zu behaupten, daß die den Prätoren überlassene peinliche Gerichtsbarkeit denselben wieder entzogen, und entweder den Doctoren, oder den Rectoren der Ultramontaner, und Citramontaner gegeben worden. Den ersten Fall kann man gar nicht annehmen, weil die Doctoren in Bologna nach dem Jahr 1224. nicht die geringste Gerichtsbarkeit besaßen. Der andere Fall hatte eben so wenig Statt. Wäre den Rectoren der Ultramontaner und Citramontaner die peinliche Gerichtsbarkeit geschenkt worden; so würde man davon wenigstens eine Spur in den vorher erwähnten ältesten Statuten und Privilegien antreffen. Diese melden nicht allein nichts davon, sondern sagen

geras

criminali, . . . Verum scholares renuntiarunt huic privilegio aetate D. Azonis, cum esset orta inter Tuscos et Lombardos maxima rixa, ita ut doctoribus non liceret in eos animadvertere. Quare permiserunt, ut praetor causas scholarium criminales cognosceret, sed in civilibus suum privilegium retinuerunt. Nunc vero revocata est vetus consuetudo.

e) Geschichte der Univers. I. 26. 27.

gerade das Gegentheil. Ich vermuthe daher, daß so wohl Odefredus, als Accurſius unter dem Privilegio, welchem Lehrer und Lernende entſagt hätten, das Vorrecht verſtanden haben, vermöge deſſen Lehrer und Lernende, ſie mochten Layen oder Geiſtliche ſeyn, ſich in peinlichen Sachen allein von den Biſchöfen konnten richten laſſen, welche dann vielleicht Doctoren der geiſtlichen Rechte zu Beyſitzern wählten. Indem man dieſem Privilegio entſagte, ließen es ſich die Layen, eine Zeitlang vielleicht Geiſtliche und Layen gefallen, in peinlichen Sachen vor dem Tribunal des Podeſta in Bologna zu erſcheinen. Wenn die Geiſtlichen nachher die Rechte der Geiſtlichkeit wieder gelten machten, und ſich von neuem dem Tribunal des Biſchofs unterwarfen; ſo konnte Odofredus richtig ſagen, daß der alte Brauch wieder eingeführt worden; und eben ſo richtig konnte Accurſius die Geiſtlichen von dem Foro der übrigen Studierenden in peinlichen Sachen ausnehmen.

Die Studierenden in Padua genoſſen noch größere Vorrechte, als die in Bologna; und doch beſaßen ihre Rectoren nie die hohe oder eigentliche peinliche Gerichtsbarkeit. Peinliche Sachen wurden in älteren Zeiten, wenn die Schuldigen oder Verdächtigen Geiſtliche waren, von dem Biſchofe, wenn Layen, von dem Podeſta entſchieden f). Im Jahr 1417. bes

f) Ich habe ſchon im erſten Theile bewieſen, daß nicht die Facultäten peinliche Sachen entſchieden haben, S. 58 wie Facciolati glaubte I. S. 5. 93. Die Biſchöfe hatten aber von Alters her viele Gewalt über die hohe Schule. Ein Biſchof Pileus de Prata war es, der die Univerſitäten der Transalpiner und Cisalpiner im Jahr 1360 aufhob, und an deren Statt die der

befahl die Republik Venedig, daß alle Sachen, die bis dahin vor den Bischof, und Podesta gebracht worden, allein von dem letztern entschieden werden sollten g). Die Podestas in Padua konnten in älteren Zeiten Studierende nicht bloß wegen gröberer Verbrechen, sondern auch wegen solcher Schulden gefänglich einziehen, welche sie in der Stadt, und dem District von Padua gemacht hatten h). In den neueren Zeiten ertheilte man den Studierenden das Privilegium, daß sie wegen Schulden nicht verhaftet werden könnten i). Uebrigens blieb die Gewalt des Podesta ungekränkt, Studierende, die sich grober Vergehungen schuldig, oder verdächtig gemacht hatten, in Verhaft zu nehmen k). Die Podestas

der Juristen und Artisten errichtete. *Facciolati* praef. p. XVIII.

g) *Facciolati* I. p. 5. In der Folge muß die Gerichtsbarkeit der Bischöfe wieder hergestellt worden seyn. In der Ausgabe der Statuten der Juristen von 1550. heißt es IV. c. 31. p. 145. Item si clericus scholaris conveniatur civiliter vel criminaliter coram judice seculari allegato, et viso privilegio clericatus ipsius, aut visis literis doc. Epdi Paduani aut ejus Vicarii, incontinenter relaxetur, et ad suum judicem remittatur sub poena ipsi judici in hoc delinquenti duarum millium librarum parvarum. In spätern Zeiten durfte man einen Studierenden vor den Bischof in der ersten Instanz nicht anders, als mit Einwilligung des Beklagten, und des Rectors der Universität belangen. Statut. Jurist. de ao. 1674. Lib. I. c. 21.

h) Statut. Jurist. de ao. 1550. IV. c. 24. Mandamus praeterea, quod scholares non capiantur personaliter nec impediantur, vel molestentur in aliqua re pro aliquo debito contracto alibi quam Paduae, vel in Paduano districtu, &c

i) Statut. Jur. de ao. 1674. IV. c. 13.

k) ib.

destas handelten so willkührlich, daß sie Studierende häufig verhafteten, und auf die Folter spannten. Auf die Vorstellungen der hohen Schule verordnete der Senat in Venedig, daß der Podesta Studierende nicht anders, als in Gegenwart des Rectors, foltern lassen dürfe: ausgenommen in Fällen des Hochverraths, und des Verbrechens der beleidigten Majestät l). Die Podesta's verbannten unruhige Studierende: nur musten sie es vorher in der Stadt ausrufen lassen, daß eine solche Strafe gegen diesen, oder jenen vollzogen werden solle m). Die Podesta's vollstreckten endlich Leib- und Lebens-Strafen an Studierenden, ohne daß todeswürdige Verbrecher durch ihre Privilegien, oder Rectoren geschützt worden wären n). Die Rectoren konnten geringere Injurien durch Geldbußen, oder Ausschließung von den Privilegien der Universität strafen. Die Klagen über gröbere Injurien, welche schwerere Strafen nach sich zogen, musten die Rectoren so gleich an den Prätor weisen, und diesen im Nahmen so wohl der Universität, als des Beleidigten um schnelle Gerechtigkeits-Pflege bitten o). Die Gerichtsbarkeit der Rectoren und ihrer Räthe schränkte sich ganz allein auf Disciplin- und dann auf solche Schuldsachen ein, wo Kläger und Beklagte beyde Mitglieder oder Angehörige der hohen Schule waren

l) Stat. Jurist. de ao. 1550. IV. 31. Statut. Artistarum III. 18.

m) Stat. Jur. IV. 30. Artist. III. 19. Auch *Facciolat.* II. p. 48.

n) Ein merkwürdiges Beyspiel bey Riccoboni p. 163. 164.

o) Statut. Jur. de 1674. l. c. 44. Artist. I. c. 24.

ren p). Geldbußen, und Ausschließung von den Privilegien der Universität waren die einzigen Strafen, welche die akademischen Richter und Gerichte in Padua auflegen konnten. In allen Statuten, und Geschichtschreibern der hohen Schule zu Padua geschieht keines Carcers, oder akademischen Gefängnisses Erwähnung.

Die Deutsche Nation hatte so wohl in Bologna, als in Padua größere Vorrechte, als irgend eine der beyden Universitäten, welche die eine, oder die andere hohe Schule ausmachten q). In Bologna war ein Procurator, in Padua, ein Rath, das Haupt der Deutschen Nation. Beyde bildeten mit gewissen von der Nation gewählten Beysitzern ein National-Gericht, von welchem man weder an den Rector, noch an eine andere höhere Obrigkeit appelliren durfte. Selbst Bürger musten die Schuldner, welche sie unter der Deutschen Nation hatten, vor diesem National-Gericht belangen r). In peinlichen Sachen waren die Deutschen in Padua so wohl, als in Bologna dem Podesta unterworfen.

Das

p) Stat. Jurist. l. c. 21. Art. l. c. 24. de jurisdictione rectorum, dann *Thomasin.* l. c. 22. de officio rectoris.

q) *Thomas.* l. c. 14. und inclytae Germanicae nationis in alma Bononiensi Univ. Privilegia. Bononiae 4. imp. p. 6

r) *Thomas.* l. c. p. 49. Nec a nationis judicio magistratum civilem appellare cuiquam fas est. Imo singulari privilegio ne debitores quidem coram alio judice compellare. Da Thomasinus dieß für ein ganz besonderes Privilegium erklärt, so erhellt auch daraus, daß Bürger andere Studierende, von denen sie etwas zu fordern hatten, vor den Podesta citiren lassen konnten

Das älteste Denkmahl der Gerichtsbarkeit, die über die Lehrer und Lernenden in Paris geübt wurde, ist das Privilegium, welches der König Philipp August im J. 1200. der hohen Schule zu Paris verlieh, nachdem fünf Angehörige derselben, und unter diesen ein Domherr von Lüttich, Einer der Candidaten des erledigten Bisthums, durch die Schuld des Königlichen Voigts erschlagen worden waren. Ich führe das Wichtigste aus dem Königlichem Gnadenbriefe an, was hieher gehört f).

"Weder unser Voigt, noch andere Königliche Richter sollen in's Künftige Mitglieder der hohen Schule verhaften, und noch weniger in's Gefängniß werfen: es sey dann, daß eine That von der Art sey, daß man ihren Urheber verhaften müsse. Selbst in diesem Fall sollen sich unsere Richter solcher Personen ohne die geringste Gewaltthätigkeit bemächtigen, wenn sie sich anders nicht widersetzen, und sollen sie dem geistlichen Gerichte überliefern, damit uns und dem Beleidigten Genugthuung geschehe. Ist die Missethat sehr groß, so sollen unsere Richter sich erkundigen, was dem Schuldigen geschehen sey. Wird ein Mitglied der Universität, das sich nicht zur Wehre setzt, bey der Verhaftung übel behandelt, so wollen wir ein solches Unrecht nach gehöriger Untersuchung strafen, wie dasselbe es verdient."

"Den Rector der hohen Schule sollen unsere Richter nie verhaften. Würde der Fall eintreten, daß man den Rector in Gewahrsam bringen müste, so soll er von dem geistlichen Gericht eingezogen, in Arrest

f) *Bulaeus* III. p. 2. 3.

Arreſt behalten, und gerichtet werden. Wenn unſer Voigt Studierende zu einer ſolchen Zeit verhaftet, wo man den geiſtlichen Richter nicht gleich finden kann; ſo ſollen die Verhafteten in irgend einem Hauſe, wo Studierende wohnen, ſo lange mit Glimpf bewacht werden, bis man ſie dem geiſtlichen Richter übergeben kann. Die weltlichen Bedienten der Mitglieder der Univerſität, die weder Bürger, noch Kaufleute in Paris ſind, genießen gleiche Rechte mit den Studierenden. Auch die Domherren an der Hauptkirche in Paris, und deren Bedienten ſollen in dieſem Privilegio mit begriffen ſeyn. Damit das, was wir verordnet haben, deſto unverbrüchlicher gehalten werde, ſo ſollen in's künftige alle unſere Prevots in Paris gleich nach dem Antritt ihres Amts in die Hände des Rectors ſchwören, daß ſie die hohe Schule bey den von uns verliehenen Privilegien treulich ſchützen wollen."

Aus dem Privilegio des Königs Philipp Auguſt erſieht man weiter nichts mit Gewißheit, als daß der König ſo wohl die Lehrer und Lernenden auf der hohen Schule zu Paris, als ihre Bedienten aller weltlichen Gerichtsbarkeit entnommen, ſie insgeſammt als Clericos oder Perſonen geiſtlichen Standes betrachtet, und ſie der Gerichtsbarkeit des Biſchofes von Paris unterworfen habe. Es erhellt aber aus dem Königlichen Gnadenbriefe weder, wie weit ſich die Gerichtsbarkeit des Biſchofes über die hohe Schule erſtreckte, noch welche Einrichtung ſie erhielt: am wenigſten, wie ſie vor der Ertheilung des Privilegiums eingerichtet war.

Das Königliche Privilegium erwähnt des Rectors der hohen Schule auf eine ausgezeichnete Art.

Der

Der Rector setzt Procuratoren von Nationen, und Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen voraus, deren Daseyn vor dem Gnadenbriefe des Königs Philipp August auch durch andere Zeugnisse hinlänglich bewährt ist t). Die Nationen hatten gewisse Rechte, wie eine gewisse Organisation: die Vorsteher der Nationen, und Häupter der Nationen eine gewisse Gewalt, die aber nicht so weit ging, daß sie in peinlichen Fällen Verdächtige oder Schuldige verhaften, ihre Schuld, oder Unschuld untersuchen, die Schuldigen strafen, und die Unschuldigen in Freyheit setzen konnten. Der König ließ die bisherige Verfassung der Universität, und die Rechte oder Gewalt ihrer Vorsteher und Beamten unangetastet. Er erwies überdem den Mitgliedern der hohen Schule und ihren Angehörigen die Gnade, daß er ihnen ohne Ausnahme die Rechte geistlicher Personen ertheilte, und sie der weltlichen Gerichtsbarkeit entzog. Das Privilegium selbst führt auf den höchst wahrscheinlichen Schluß hin, daß es vor dem Jahr 1200. mit der hohen Schule zu Paris eben die Bewandtniß gehabt habe, wie nachher mit anderen Französischen hohen Schulen: daß nämlich die Königlichen Vögte über alle, oder wenigstens über die weltlichen Mitglieder der hohen Schule so wohl die bürgerliche, als peinliche Gerichtsbarkeit ausübten.

Wenn aber, fragen meine Leser, im zwölften Jahrhundert die Königlichen Vögte, und vom Anfange des dreyzehnten an die Bischöfe die peinliche und

t) Man sehe die beyden ersten Abschnitte des ersten Buchs dieser Geschichte von Universitäten.

und bürgerliche Jurisdiction über die hohe Schule hatten; welche Rechte blieben dann den Nationen, welche Gewalt und Gerichtsbarkeit den Procuratoren der Nationen, und den Rectoren, oder Häuptern der ganzen Universität übrig?

Die Universität zu Paris, und eine jede einzelne Nation auf derselben hatten fast gewiß vor dem Königlichen Privilegio vom Jahr 1200. eben die Rechte, welche sie im dreyzehnten Jahrhundert ausübten, und welche die Bischöfe von Paris, und deren Officiale und Canzler ihnen vergebens streitig zu machen, oder zu entreissen suchten u): die Rechte, Vorsteher und Beamte zu wählen: zu bestimmen, wann, wie, und wo gelesen und disputirt, wie Verstorbene begraben werden: wie Lehrer und Lernende sich kleiden und sonst betragen sollten. Sie hatten das Recht, Strafen für diejenigen festzusetzen, welche die durch die Mehrheit der Stimmen bestätigten Statuten verletzen würden, und solche Strafen von den Uebertretern beyzutreiben, oder an ihnen auszuüben. Die Entscheidung von Schuldensachen hingegen, die Bestrafung von groben Injurien und Ausschweifungen, oder von eigentlichen Verbrechen gehörte nach dem Privilegio vom Jahr 1200. unläugbar vor das bischöfliche Gericht; und die Geschichte lehrt auch, daß die Bischöfe in Paris, oder deren Beamten und Stellvertreter diese peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit eine Zeitlang wirklich ausgeübt haben.

Im J. 1218. gingen manche Studierende, und deren Bedienten Tag und Nacht mit Waffen einher, tödteten und verwundeten viele Menschen, schändeten und

u) *Bulaeus* VII. 52. 112. 141.

und entführten Frauen und Jungfrauen, und verübten Straßenraub, Einbrüche und andere grobe Verbrechen. Der Official von Paris that alle diejenigen, welche Waffen tragen, und sich der vorher erwähnten Excesse schuldig machen würden, in den Bann, und dehnte diese Strafe auch über solche aus, die um jene Verbrechen der Studierenden wüßten, und sie nicht innerhalb sieben Tagen, wo ihnen die Verordnung des Officials bekannt geworden, entweder diesem, oder dem Bischofe von Paris selbst anzeigten v). Der Bannstrahl des bischöflichen Officials blieb fast ohne alle Wirkung. Dieselbigen Missethaten dauerten bis unter die Regierung des Bischofes Wilhelm fort, welcher der Kirche von Paris im J. 1220. vorgesetzt wurde. Der Bischof Wilhelm wandte statt der Excommunication andere Strafen an. Er verjagte die Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zum Theil aus Paris. Andere verurtheilte er zu einem ewigen Gefängniß; und durch diesen Nachdruck stellte er in kurzer Zeit die öffentliche Ruhe und Sicherheit wieder her.

Von dem Augenblick an, wo die Universität dem geistlichen Gerichte des Bischofes von Paris unterworfen wurde, entstand ein beständiger, bald geheimer, bald offenbarer Kampf zwischen dem Bischofe, und dessen Beamten, dem Official, und Canzler einerseits, und der Universität anderer Seits. Die Einen suchten die hohe Schule immer mehr zu unterjochen: die hohe Schule trachtete darnach, sich von der Gewalt des Bischofes und seiner Beamten frey zu machen. Die Päbste begünstigten Jahrhunderte lang

v) l. c. III. 95.

lang die hohe Schule gegen die Bischöfe, und deren Officiale, und Canzler.

Der Bischof von Paris hatte an der großen Zerstreuung der Pariser hohen Schule im J. 1229. einen nicht geringen Antheil w). Er war es, der mit dem päbstlichen Legaten die Königinn Blanche aufforderte, die von einigen Studierenden gegen einen Weinschenken ausgeübte Rache nicht ungeahndet zu lassen, und dadurch zuerst den Tod und die Verwundung von mehreren Unschuldigen, und dann die fast gänzliche Vernichtung der Universität veranlaßte. Nachdem die meisten Lehrer und Studierenden sich in andere Französische Städte zerstreut hatten, so schleuderten der päbstliche Legat, und der Bischof von Paris eine Excommunication nach der andern gegen diejenigen aus, die nicht nach Paris zurück kehren, oder ohne Erlaubniß des Canzlers in Paris die akademischen Würden ertheilen würden. Die Entflohenen ließen sich durch diese Bannsprüche nicht schrecken. Sie beharrten auf ihrem durch einen Eid bestätigten Vorsatze: nicht eher nach Paris zurück zu kehren, als bis ihnen Genugthuung geleistet worden. Diese Genugthuung verschaffte ihnen der Pabst Gregor IX. dadurch, daß er die Gewalt, oder Ansprüche des Bischofes und Canzlers von Paris über und gegen die Universität in mehreren Stücken einschränkte. Er bestätigte zuerst das noch vor Kurzem bestrittene Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Universität, in so fern beyde sich auf die Erhaltung einer guten Ordnung im Innern bezögen x). Er ertheilte der hohen Schule das Recht, alle Vorlesungen so gleich einzu-

w) *Bulaeus* III. 132 et *sq.*

x) *Bulaeus* III. 141.

einzustellen, so bald man Lehrern oder Lernenden groſses Unrecht zugefügt, oder sie ungerechter Weise eingekerkert habe, ohne ihnen Genugthuung geben, oder ihre Klagen hören zu wollen. Er befahl drittens dem Bischofe in Paris, zwar die Schuldigen zu strafen, aber im Strafen ein solches Maaß zu beobachten, daß dadurch die den Studierenden und Lehrern schuldige Achtung nicht verletzt werde. Er warnte besonders dagegen, daß man nicht den Unschuldigen mit dem Schuldigen ergreife. Wenn gegen Jemanden ein gerechter Verdacht von nicht sehr schweren Vergehungen entstehe, so könne der Bischof ihn zwar verhaften lassen, solle ihn aber so gleich gegen geleistete Bürgschaft in Freyheit setzen. Wo dauernde Verhaftung nöthig sey, solle sie bloß der Bischof zuerkennen, nicht der Canzler, welchem ein eigenes Gefängniß gänzlich untersagt wurde. Gregor IX. verbot viertens, Mitglieder der hohen Schule wegen Schulden in's Gefängniß zu setzen, weil dieses nach geistlichen und anderen Gesetzen verboten sey. Zuletzt befahl er dem Bischofe, dem Official des Bischofes und dem Canzler, daß sie für die Befreyung von der Excommunication, oder anderen geistlichen Strafen eben so wenig, als für die Ertheilung der Licenz Geld nehmen sollten.

Bey allen Vergünstigungen, welche die Bulle Gregors IX. für die hohe Schule zu Paris, und bey allen Demüthigungen, welche sie für die bisherigen Widersacher derselben enthielt, schützte sie doch die Lehrer und Lernenden in Paris nicht hinlänglich gegen die willkührliche Macht der Bischöfe und ihrer Officiale. Die Bischöfe konnten sich immer weigern, Verhaftete gegen Bürgschaft aus dem Gefängnisse

zu entlaſſen: unter dem Vorwande, daß Grund genug zur wirklichen Verhaftung da ſey. Sie konnten Verhaftete übel behandeln laſſen, oder zu hart ſtrafen, und doch behaupten, daß die Einen nicht gemißhandelt, und die Anderen bloß nach Verdienſt gezüchtigt worden. Wenn die Univerſität ihre Vorleſungen ausſetzte, um Recht zu erhalten, ſo ſchadete ſie theils ſich ſelbſt, theils muſte ſie fürchten, daß der Biſchof ſie in den Bann thue. Gregor IX. krönte daher das Werk ſeiner Gnade gegen die Univerſität zu Paris durch zwey neue Privilegien, welche er derſelben im J. 1237. ertheilte y). Er verordnete zuerſt, daß Niemand gegen die Lehrer und Lernenden der hohen Schule, gegen ihre Rectoren, Procuratoren, und andere Beamte, oder Angehörige die Strafe des Banns, des Interdicts, oder der Suspenſion bekannt machen ſolle, ohne beſondern Auftrag des päbſtlichen Hofes: welches Privilegium Innocenz der IV. im J. 1251. auf ewige Zeiten beſtätigte z). Gregor IX. ernannte zweytens drey vornehme Geiſtliche, den Erzbiſchof von Rheims, und den Biſchof und Dechanten von Amboiſe zu Erhaltern der Privilegien, welche er der Univerſität zu Paris verliehen habe; und zwar mit der Vollmacht, alle diejenigen, welche die Rechte der hohen Schule ſchmälern würden, durch die geiſtliche Cenſur zurecht zu weiſen. Gregor IX. ſetzte dieſe Erhalter der Rechte nur für fünf Jahre ein a). Die Nachfolger dieſes Pabſtes fuhren fort, bald dieſen, bald jenen vornehmen Geiſtlichen zu Erhaltern der Rechte der Univerſität zu Paris auf kürzere oder längere Zeit zu ernen-

y) III. 159.

z) III. 242.

a) l. c. p. 159.

ernennen, bis endlich im J. 1266. der Cardinal Simon de Brie der Universität das wichtige Privilegium gab, oder bestätigte, unter den drey Bischöfen, deren Sprengel das Bisthum von Paris zunächst begränzten, Einen zum Erhalter ihrer Rechte zu wählen, oder zu ernennen b). Schon vorher hatte Innocenz IV. die Universität mit dem so genannten Privilegio de non trahi extra begnadigt, vermöge dessen die Mitglieder der hohen Schule wegen Sachen, oder Streitigkeiten, die in Paris, oder auf der Universität entstanden seyen, nicht vor fremde Gerichte, selbst nicht von päbstlichen Legaten gezogen werden konnten c). Der erwählte Erhalter mußte der Universität eidlich angeloben, ihre Gerechtsame nach beßtem Vermögen zu schützen: muste, wenn er nicht selbst in Paris gegenwärtig war, einen Stellvertreter nebst den übrigen nöthigen Beamten bestellen, und dadurch einen Gerichtshof bilden, vor welchen die Mitglieder der hohen Schule zu jeder Zeit ihre Klagen bringen konnten. Die Freyheit, einen beständigen Erhalter der Rechte zu ernennen, und die Errichtung des Gerichtshofes dieses Erhalters war Eine der grösten Wohlthaten, welche die Päbste der hohen Schule zu Paris erwiesen: ungeachtet auch diese Wohlthat mit mancherley Unbequemlichkeiten verbunden war, wie ich in der Folge zeigen werde. Die Erhalter der päbstlichen Vorrechte vertheidigten die Universität nicht bloß gegen die Eingriffe der Bischöfe und Canzler in Paris, sondern auch gegen die Eingriffe des Parlements, der Königlichen Zoll- und Accise-Bedienten, und des Prevot von Paris. So oft man einem Lehrer oder Lernenden

b) III. 378. 596-598.

c) III. 241.

den zu Paris seine Einkünfte vorenthielt oder mit Beschlag belegte: so oft man die freye Importation ihrer Sachen hinderte, oder erschwerte, und andere Erpressungen ausübte; so oft wandten sich die Unrecht Leidenden an den Hof des Erhalters der Rechte, wo die Beklagten, sie mochten wohnen, wo sie wollten, erscheinen, und zu Recht stehen musten. Das Parlement, der Prevot von Paris, und andere Königliche Richter machten dem Conservator der Rechte die Gewalt streitig, über die Vorenthaltung oder Arrestirung der Einkünfte, und Sachen von Lehrern und Lernenden, so wie über die Verfügungen der Königlichen Einnehmer und Zöllner zu erkennen. Sie untersagten ihm sogar bey hohen Strafen, sich in solchen Sachen zu mischen, von welchen sie vorgaben, daß sie causae mere reales seyen. Der König Carl V. entschied diesen Streit im J. 1366. zum Vortheil der Universität d), und gestattete, daß die wichtigsten Angelegenheiten derselben nicht so wohl von einem Obern, der seine Gewalt beständig auszudehnen suchte, als von einem selbst gewählten Beamten, dem Erhalter der geistlichen Rechte entschieden würden. Zugleich blieb der Bischof in Paris, oder der Official des Bischofes der einzige oder vornehmste Richter der Mitglieder und Angehörigen der Universität in peinlichen Sachen. Ich sage mit Fleiß der einzige oder vornehmste Richter, weil in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Beyspiele vorkom-

d) IV. 394. 395. . . quamvis de jure noſtro regio cognitio praemiſſorum ad nos et forum noſtrum ſpectet, . . tamen eidem filiae noſtrae Univerſitati Pariſienſi de gratia ſpeciali conceſſimus, et tenore praeſentium concedimus, quod conſervator dictorum privilegiorum de praedictis cognoſcendum tamen concluſio libellorum ſive petitionum fuerit perſonalis.

kommen, daß die Universität um die Bestrafung derselbigen Vergehungen so wohl den Prevot, als den Official von Paris ersuchte: den Prevot, wenn die Schuldigen Layen: den Bischof, wenn sie Geistliche waren e).

Unter den Nachfolgern Carls V. erneuerten die Königlichen Beamten, besonders die Einnehmer, ihre alten Ansprüche, und zugleich die Anfechtungen, gegen welche das Privilegium Carls V. die Universität hätte schützen sollen. Am zudringlichsten wurden unter Carl VII. die Generaux des aides, indem sie die Mitglieder und Beamten der hohen Schule auf allerley Art zu belasten suchten f). Die Universität nahm in solchen Fällen ihre Zuflucht unmittelbar zu den Königen, welche auch die Klagen ihrer geliebten Tochter meistens gnädig anhörten, und ihre Streitigkeiten summarisch schlichteten g). Carl VII. wurde der häufigen Anläufe der Universität überdrüßig, und unterwarf sie deßwegen im Jahr 1445. dem Parlement, einem Gerichtshofe, welchen sie bisher als ihren Widersacher und Nebenbuhler betrachtet hatte h). Durch diese Unterwerfung unter das Parlement verlohr die hohe Schule zu Paris ihre Freyheit in eben dem Grade, in welchem das Tribunal des

e) IV. 267. wo von den älteren Studierenden die Rede ist, welche an den so genannten Beanen ungebührliche Erpressungen ausübten.

f) v. 851.

g) l. c. Priscis enim temporibus si se vexari gravarique sentiret, ad regem ipsum protinus missio legatis confugiebat. Rex filiae suae ut et familiarium domesticorumque causas de plano, ut vocant, discreptabat, nec diu patiebatur illam a studiis suis distrahi.

h) l. c. p. 852.

des Erhalters der Rechte an Ansehen und Geschäfften einbüßte. Alle Klagen, welche die Universität erhob, oder welche man gegen dieselben zu führen hatte, ja selbst die Streitigkeiten der Mitglieder der Universität über andere Gegenstände, als welche die innere Disciplin betrafen, musten vor das Parlament gebracht werden. Der König hatte die gute Absicht, der Universität den Zeitverlust und die Kosten zu ersparen, die mit den Reisen an das Hoflager der Könige verbunden waren. Der Erfolg lehrte, daß die hohe Schule nach der Unterwerfung unter das Parlement viel langsamer, schwieriger und mit größerem Aufwande Recht erhielt, als in älteren Zeiten i).

Die Universität zu Paris hatte, wie Dúboullai richtig bemerkt k), in älteren Zeiten drey Mittel, wodurch sie sich gegen Unrecht vertheidigte, oder wegen erlittenen Unrechts Genugthuung verschaffte. Wenn ihre Unterdrücker Geistliche, entweder Bischöfe, oder Canzler, oder Legaten waren, so appellirte sie an den päbstlichen Hof. Waren die Päbste selbst ihre Widersacher, so appellirte sie entweder an den besser unterrichteten heiligen Vater, oder an ein künftiges Concilium l) In allen den Fällen hingegen, wo Königliche Gerichte und Beamte, oder gar die Könige von Frankreich selbst ihre Privilegien verletzten, rief sie entweder die letzteren an, oder sie setzte nach einem vorher erwähnten Privilegio des Pabstes Gregor IX. ihre Vorlesungen aus: ein gefährli-

i) *Bulaeus* l. c.

k) III. p. 663. et sq.

l) l. c. 664. Tunc enim aut ad ipsum Papam melius consultum, aut ad futurum Concilium appellabat.

fährliches Mittel, was ſie aber Jahrhunderte lang meiſtens mit dem glücklichſten Erfolg brauchte m). So bald die Univerſität zu dieſer Maaßregel ſchritt, ſo hörten nicht bloß alle Lehrer der Jugend auf, zu lehren, ſondern auch die meiſten Prediger hörten auf, zu predigen. Die Studierenden murrten, daß ihre Arbeiten unterbrochen: das Volk murrte, daß der Gottesdienſt geſtört werde. Die Erſteren drohten, daß ſie ſich entfernen: die Einwohner von Paris fürchteten, daß dieſe Drohungen möchten vollzogen werden. Der Hof wagte es ſelten, die Unzufriedenheit und Gährung, die aus der plötzlichen Unterbrechung der akademiſchen Arbeiten und des Gottesdienſtes entſtanden, länger, als einige Tage fortdauern zu laſſen; und räumte die Beſchwerden der hohen Schule aus dem Wege, oder verſchaffte die erbetene Genugthuung. Die Univerſität zu Paris beſchloß im Jahr 1499. zum letzten Mahle, wegen gewiſſer Verletzungen ihrer Privilegien die Vorleſungen auszuſetzen. Ludewig XII. ſah dieſen Beſchluß als eine offenbare Empörung gegen ſein Königliches Anſehen, und als einen höchſt ſtrafbaren Ungehorſam gegen die Königlichen Befehle an. Er ließ die Abgeordneten der Univerſität wiſſen, daß die hohe Schule das ganze Gewicht ſeiner Ungnade erfahren werde, wenn die Lehrer nicht gleich wieder anfingen, zu lehren, und die Prediger, zu predigen n). Beyde gehorchten. Von dieſer Zeit an kam es den Mitgliedern der Univerſität zu Paris nie wieder in den Sinn, das Privilegium Gregors IX. gelten zu machen.

Auch

m) III. 553 - 556. Haec conſtitutio Gregorii IX. ſacra fuit univerſitatis anchora per plura ſaecula, ut ex Hiſtoriographis patet.

n) *Bulaeus* V. 830 - 832.

Auch nach der Unterwerfung unter das Parlament behielten die Universität selbst, die Nationen und Facultäten in allen Angelegenheiten, welche ihre innere Verfassung und Verwaltung betrafen, eben die Jurisdiction, welche sie vorher über ihre Mitglieder und Angehörigen gehabt hatten. Das ordentliche und außerordentliche akademische Gericht, noch mehr die Universität, auch die Nationen und Facultäten konnten den Lehrern, den Lernenden und anderen Untergebenen, welche die Statuten übertraten, oder den Vorgesetzten nicht gehorchten, Geldbußen, Verzögerungen der Grade, Ausschließungen von der Nation, der Facultät, und Universität zuerkennen o). Mit alle dem verlohren die Universität, und die Corporationen, welche sie enthielt, gleich nach der Unterwerfung unter das Parlement an Ansehen, und bald auch an Vorrechten. In älteren Zeiten appellirte man p) von dem ordentlichen oder wöchentlichen Gericht an das außerordentliche, von dem außerordentlichen an die ganze Universität, von der nicht gehörig versammelten an die vollständig versammelte Universität. Von der Universität selbst fand in Sachen, die vor sie gehörten, weiter keine Appellation Statt. Dieß jus de non appellando ward gleich nachher gekränkt, als die Universität sich dem Parlement hatte unterwerfen müssen. Schon im Jahr 1468. appellirte Jemand von dem Ausspruche des Rectors, und der Procuratoren an das Parlement q). Die Universität schloß den Appellanten von ihrer Mitte aus, und ersuchte das Parlement, daß es die Sache, welche man widerrechtlich vor dasselbe

o) *Bulaeus* III. 594-597.

p) l. c. et IV. VII.

q) III. 595.

ſelbe gezogen habe, an die Univerſität zurückweiſen möge: welches auch wirklich geſchah. Nichtsdeſtoweniger verſuchten Andere wenige Jahre nachher daſſelbige Rechtsmittel, und das Parlement nahm die Appellationen an. Ja es kam bald dahin, daß man die akademiſchen Gerichte, und die verſammelte Univerſität vorbeyging, und Angehörige der Univerſität gleich in der erſten Inſtanz vor dem Parlement, dem Prevot von Paris und anderen Königlichen Richtern belangte r). Die Univerſität ſtrafte diejenigen, welche ihre Gerichtsbarkeit freventlich verſchmäht hatten, und unterſagte das Vorbeygehen ihrer Gerichte unter harten Ahndungen. Sie konnte es aber nicht hindern, daß man nicht von ihren Ausſprüchen auch in ſolchen Angelegenheiten, die eigentlich vor ſie allein gehörten, an das Parlement appellirt hätte.

Unter den übrigen Franzöſiſchen Univerſitäten war die zu Toulouſe die einzige, welche in den vollen Beſitz der urſprünglichen Privilegien der hohen Schule zu Paris verſetzt wurde. Gregor IX. entnahm die Lehrer und Lernenden zu Toulouſe aller weltlichen Gerichtsbarkeit, unterwarf ſie in bürgerlichen und peinlichen Sachen dem Biſchofe, und verpflichtete alle Layen, daß ſie in ihren Streitigkeiten mit den Mitgliedern der hohen Schule dem Foro derſelben folgen müſten ſ). Clemens V. ſchenkte der hohen Schule zu

r) l. c.

ſ) *Bulaeus* III. 149. ad 1233. Sancimus praeterea, quod nulli magiſtri ſcholares vel Clerici ac ſervientes eorum, quod abſit, ſi contingeret, eos in quocunque maleficio deprehendi, ab aliquo Laico judicentur, vel etiam puniantur, niſi forſitan judicio eccleſiae condemnati ſeculari curiae relinquantur. Et ut Laici teneantur

zu Orleans im Jahr 1305, dieſelbigen Vorrechte, welche den Univerſitäten zu Paris und Toulouſe verliehen worden t): nahmentlich die Befreyung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und das Privilegium, ihr Inneres ſelbſt zu ordnen, und zu verwalten, auch in inneren Angelegenheiten über ihre Mitglieder, Beamten und Angehörigen zu richten u). Philipp der Schöne gab zu, daß Lehrer und Lernende zu Orleans die ihnen als Geiſtlichen zukommenden Rechte einzeln genießen könnten. Allein er gab nicht zu, daß ſie eine privilegirte Corporation bildeten, weil mehrere von dem Pabſte bewilligte Privilegia ſein königliches Anſehen ſchmälerten. Hieher rechnete er beſonders die Vorrechte, daß die Mitglieder der hohen Schule ſo wohl dem Droit d'Aubaine, als der Königlichen Gerichtsbarkeit entnommen ſeyn ſollten

tur ſtudentibus in cauſa qualibet coram eccleſiaſtico judice reſpondere ſecundum conſuetudinem eccleſiae Gallicanae.

t) IV. 101–103.

u) .. concedimus, ut doctores et ſcholares in dicto Aurelianenſi ſtudio nunc et in poſterum commorantes habeant univerſitatem et collegium regendum et gubernandum ad modum univerſitatis et collegii Generalis ſtudii Toloſani, dicti quoque doctores condendi ſeu faciendi conſtitutiones, ordinationes, et ſtatuta provida et rationi conſona ſuper modo eligendi rectorem, qui praedictum collegium et univerſitatem regat, etc. ſimiliter modo et hora legendi, repetendi et diſputandi, et ſimiliter ipſorum doctorum in actu regendi habitum deferendo, et qualiter doctores et ſcholares in exequiis defunctorum debeant ſe habere, nec non a Baccalariis ſive lecturis, et de illis etiam, qui ex eisdem doctoribus et ſcholaribus, conſtitutionibus, ſtatutis et ordinationibus ipſis rebelles exſtiterint, per ſocietatis ſubtractionem congrue caſtigandis liberam habeant poteſtatem.

ten. Als daher Philipp der Schöne die Universität zu Orleans endlich im Jahr 1312. bestätigte, so ertheilte er derselben die Befreyung von dem Droit d'Aubaine als ein Königliches Privilegium v). Auch entzog er die Lehrer und Lernenden der gewöhnlichen städtischen Gerichtsbarkeit, und gestattete, daß beyde in bürgerlichen und peinlichen Sachen eben so günstig behandelt würden, wie Gregor IX. im Jahr 1231. dem Bischofe in Paris befohlen hatte, daß er den Lehrern und Lernenden begegne. Er machte aber darin eine wesentliche Veränderung, daß er die Lehrer und Lernenden nicht als Geistliche, dem Bischofe, sondern als einen privilegirten Stand dem Königlichen Baillif unterwarf, vor welchem auch der in Orleans wohnende Adel zu Gericht stehen muste w). Philipp der Schöne untersagte dem Königlichen Baillif nicht bloß, die Unschuldigen mit den Schuldigen zu verhaften, oder Lehrer und Lernende um Schulden willen in's Gefängniß zu werfen. Er befahl nicht bloß, daß man die Mitglieder der hohen Schule bey geringeren Vergehungen gegen geleistete Bürgschaft auf freyen Fuß stellen, und die wegen Verbrechen Verhafteten schonend und anständig behandeln solle. Er verordnete so gar, daß man Lehrer und Lernende gelinder als die Gesetze vorschrieben, bestrafe, und ihnen jede Begünstigung zu Gute kommen lasse, welche man ihnen gewähren könne, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten x). Die Universität zu Orleans ward

v) IV. 106.

w) Nos igitur praemissa omnia et singula . . concedimus per manum exercenda praepositi nostri Aurelianensis modo et forma in episcopo Aurelianensi superius expressis.

x) Semper insuper, ubi liquebit de crimine, mitius agatur

ward also die erste in Frankreich, wo nicht die Bischöfe, sondern Königliche Baillifs die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über Lehrer und Lernende ausübten, und wo beyde nicht so wohl als Geistliche, sondern vielmehr als Adeliche betrachtet wurden. Die Deutschen Studierenden in Orleans musten bey der Inscription schwören, daß sie in bürgerlichen und peinlichen Sachen keinen andern Gerichtsstand, als den des Adels anerkennen wollten y).

Nachdem Philipp der Schöne einmahl das Beyspiel gegeben hatte, die Lehrer und Lernenden einer hohen Schule der Gerichtsbarkeit Königlicher Beamten zu unterwerfen; so ahmten ihm alle seine Nachfolger, die Universitäten stifteten, oder bestätigten, in diesem Stücke nach. Carl V. z. B. schenkte der Universität zu Angers im Jahr 1364. die Privilegien der hohen Schule zu Orleans, und gab ihr den Königlichen Baillif, den Vice-Seneschall, und den Unter-Voigt zu Conservatoren und Richtern, welche ihre Privilegien erhalten, und ihre Strei-

tur cum doctore vel scholari circa poenam injungendam, vel emendam, vel mulctam, quam cum alio ageretur, quam diu spes de emendatione seu correctione personae rationabiliter posset haberi. Doctores insuper et scholares pro talibus detenti, favorabiliter et honeste tractentur; sed quod quisque percipiat gratiam et honorem, quibus in quantum fieri potest sine offensione justitiae, volumus affici Doctores et Scholares eosdem.

y) Stat. nat. Germ. ap *Goelnitzium* p. 240. Item juro, me, dum Aureliae sum, ordinarium nobilium judicem, tam in civilibus quam in criminalibus, seu actor, seu reus sim, solum agnituram, neque in jurisdictionem praetoris hujus urbis, nisi forte cum protestatione de non praejudicando Incl. N. G. consensurum, &c.

Streitigkeiten entscheiden sollten z). Man fand in der Folge, daß die Mehrheit von Conservatoren und Richtern mancherley Nachtheile habe. Die hohe Schule zu Angers flehte daher den König um Einen Erhalter an. Die bisherigen Conservatoren selbst unterstützten diese Bitte, welche daher auch 1578. erfüllt wurde.

Carl VII. setzte der von ihm im Jahr 1431. gestifteten Universität zu Poitiers den Vice-Seneschall, und den Maire der Stadt als Erhalter und Richter vor a), und verlieh ihr übrigens dieselbigen Privilegien, welche die älteren hohen Schulen in Frankreich von seinen Vorfahren erhalten hätten. Weniger freygebig war er gegen die Universität zu Caen, welche er im Jahr 1450. bestätigte. Er ernannte den Baillif von Caen zum Erhalter der neuen hohen Schule, und befahl diesem, nicht zu erlauben, daß die Mitglieder der Universität in persönlichen und possessorischen Sachen vor andere Gerichte außer Caen gezogen würden. Zugleich aber verordnete er, daß die Lehrer und Lernenden der hohen Schule sich in dinglichen Sachen vor die ordentlichen Richter stellen sollten, indem er nicht zugeben könne, daß man unter dem Vorwande akademischer Privilegien Jemanden von seinem ordentlichen Richter wegreisse b).

Es

z) *Balaeus* IV. 381.

a) V. 845.

b) V. 849. Causas vero reales praedictorum regentium, scholarium et suppositorum coram judicibus ordinariis agitari ac definiri volumus, earum cognitionem, et decisionem praefato Conservatori penitus inhibendo. Non intendentes praeterea quod praetextu supradictorum

Es war den Päbſten nichts weniger, als gleichgültig, daß die Könige von Frankreich den neuen hohen Schulen, die in ihrem Reiche entſtanden, weltliche Conſervatoren und Richter gaben. Dieß erhellt aus dem Tone der Errichtungs-Bulle, welche Pius II. im Jahr 1463. auf die Bitte des Herzogs von Bretagne für die Univerſität zu Nantes ausfertigen ließ. Pius II. wies der neuen hohen Schule den Biſchof von Nantes als einzigen Erhalter ihrer Rechte an, und bevollmächtigte dieſen, die von dem päbſtlichen Stuhle ertheilten Privilegien gegen jede, ſelbſt Königliche, oder geiſtliche Gewalten, zu ſchützen c). Wenige Jahre nachher errichtete Paul II. auf die Bitte Ludewigs XI, und ſeines Bruders die Univerſität zu Bourges, ohne in der Errichtungs-Bulle im geringſten eines Conſervators der päbſtlichen Privilegien zu erwähnen. So wenig der Pabſt hindern konnte, daß Ludewig XI, und deſſen Bruder der Univerſität zu Bourges weltliche Conſervatoren der Rechte vorſetzten; ſo wenig widerſprachen der König und ſein Bruder dem Privilegio, welches der Pabſt der neuen Univerſität aus der Fülle ſeiner oberhirtlichen Macht ſchenkte: daß die Lehrer und Lernenden vor kein fremdes Gericht außer den Mauern

privilegiorum, in quibusvis cauſis realibus, poſſeſſoriis, et perſonalibus praefatis, ſcholares, Regentes et ſuppoſita quempiam a ſua jurisdictione ordinaria trahere poſſint.

c) V. 663. Nec permittat illos contra ea, et praeſentium noſtrarum literarum continentiam et tenorem vel alias a quoquam quavis authoritate, etiamſi regali aut Archiepiſcopali, vel alia eccleſiaſtica vel mundana praefulgeat dignitate, impeti, ſeu etiam indebite moleſtari, contradictores quoslibet et rebelles per cenſuras eccleſiaſticas . . compeſcendo etc.

ern der Stadt gezogen werden konnten d). Die Unterwerfung der hohen Schulen zu Orleans, Angers, u. s. w. unter die Gerichtsbarkeit Königlicher Beamten bereitete unstreitig die Unterwerfung der Pariser Universität unter die Gewalt des Parlements vor. Es ist zu verwundern, daß nach dem Beyspiele der hohen Schule zu Orleans die zu Paris ein ähnliches Schicksahl, erst anderthalb hundert Jahre später, erfuhr.

Wenn man die hohen Schulen Italiens ausnimmt, so war die Universität zu Paris schon seit mehreren Jahrhunderten kaum einer andern Universität so wenig ähnlich, als der zu Oxford; und doch fand sich selbst in Frankreich außer der hohen Schule zu Toulouse keine, die so sehr nach dem Muster der Pariser gebildet worden wäre, als die Oxfordische. Nur von wenigen Universitäten sind so viele Urkunden und Actenstücke bekannt geworden, als Wood in seiner Geschichte der hohen Schule von Oxford bekannt gemacht hat. Nichts destoweniger kann man sagen, daß die Geschichte keiner anderen Universität von ihrem vornehmsten Geschichtschreiber so sehr entstellt, und von Allen, die nicht lange und tief forschten, so wenig erkannt, oder so sehr verkannt worden, als die Geschichte der Universität zu Oxford. Wood wollte der hohen Schule zu Oxford die Ehre eines abentheuerlichen Alterthums erkämpfen; und eben daher verdrehte er viele nicht ganz unzweydeutige Zeug-

d) V. 675. Praeterea doctoribus, magistris, scholaribus et studentibus antedictis, ut extra muros dictae civitatis Bituricensis aliqua quavis authoritate ad judicium evocari, trahi aut conveniri nequeant, authoritate praefata tenore praesentium indulgemus.

Zeugnisse, berief sich, wenn sie anders mit seiner Hypothese übereinstimmten, auf unzuverlässige Schriftsteller, die ein solches Zutrauen nicht verdienten, und überging die unverwerflichsten Urkunden, die dem hohen Alterthume von Oxford nicht günstig waren, selbst dann, wenn er sie anführte, mit tiefem Stillschweigen, ohne aus solchen Denkmählern die Folgen abzuleiten, die ganz natürlich aus denselben ausflossen. Man muß die mühselige Arbeit, das weitschweifige und schwerfällige Werk von Wood durchzulesen, mehrmahl unternehmen, wenn man sich aus den Fehlschlüssen dieses Schriftstellers loswinden, glaubwürdige und unglaubwürdige Data gehörig scheiden, und die Urkunden selbst in ihrem wahren Sinn, oder im rechten Lichte betrachten will. Selbst alsdenn, wenn man es so weit gebracht hat, wird man aus den im Wood zerstreuten Bruchstücken kaum ein richtiges Bild der hohen Schule zu Oxford in ihren früheren Zeiten zusammensetzen können, wenn man nicht den Zustand der hohen Schule in Paris im 13. und 14. Jahrhundert kennt, und zugleich auf den Umstand aufmerksam wird, daß zwischen den Universitäten zu Oxford und Paris viele Menschenalter durch eine sehr genaue Verbindung war. Zufällige Begebenheiten begünstigten die immer zunehmende Autonomie der Englischen hohen Schulen von dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts an, wo andere zufällige Begebenheiten die Freyheiten und Vorrechte der Universität zu Paris einzuschränken anfingen. Indem die Mutter-Schule je länger, je mehr an Vorrechten verlohr, und die Tochter-Schule gewann, wurden beyde einander so ungleich, daß man zuletzt kaum eine Spur von Verwandtschaft entdecken konnte.

Oxford war von uralten Zeiten her sehr oft das Hoflager der Englischen Könige, und der Versammlungs-Ort der Großen des Reichs. Auch besaß diese Stadt viele und angesehene Stifter und Clöster. Aus diesen Ursachen ist es leicht zu erklären, daß in Oxford schon im eilften und zwölften Jahrhundert berühmte Lehrer, und zahlreiche Haufen von Schülern waren: daß besonders solche Männer, die sich in Bologna und Paris gebildet hatten, in Oxford eher, als in anderen Englischen Städten auftraten e). Die Lehrer in Oxford mochten aber so berühmt, die Studierenden so zahlreich seyn, als sie wollten, so bildeten doch beyde bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts keine privilegirte Corporation, die der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit entnommen gewesen wäre, oder eine eigene Jurisdiction besessen hätte. Selbst nachdem die Lehrer und Lernenden in Oxford der Gewalt weltlicher Richter entzogen worden waren, zeigen sich noch lange keine Spuren, daß die Einen, oder die Anderen sich in Nationen getheilt, Vorgesetzte erwählt, Statuten entworfen, und nach diesen Statuten Lehrer und Lernende gerichtet hätten.

Der Anfang des 13. Jahrhunderts ist der früheste Zeitpunkt, in welchen man die Entstehung einer hohen Schule zu Oxford setzen kann. Im Jahr 1214. nämlich erhielten die Lehrer und Lernenden in Oxford durch Einen der Unfälle, die auf den meisten alten hohen Schulen zur Bestätigung und Erweiterung

e) *Wood* I. 28. 53 - 55. Die angeblichen Promotionen von Doctoren der Rechte, und von Meistern der Künste und Theologie, welche Wood anführt, sind erdichtet, und beruhen auf bloßen Mißverständnissen oder Mißdeutungen.

rung von Privilegien Anlaß gaben, das Vorrecht der Exemtion von allen weltlichen Gerichten in peinlichen Sachen.

Im Jahr 1209. tödtete ein Studierender, der sich wahrscheinlich im Bogenschiessen übte, unversehens eine Frau, und entfloh aus Furcht vor der Rache, die man an ihm nehmen könne. Als die That bekannt, und der Thäter nicht gefunden wurde, überfielen die Einwohner von Oxford die Wohnung des Entflohenen, ergriffen mehrere unschuldige Hausgenossen des Todtschlägers, und erhenkten sie als vorsetzliche Mörder. Die Hinrichtung unschuldiger Mitbrüder bewegten die meisten Lehrer und Lernenden, Oxford zu verlassen. Die Stadt wurde in den Bann gethan, weil sie in den Personen der Hingerichteten, welche Geistliche waren oder als solche betrachtet wurden, die Immunität der Kirche gröblich verletzt hatte. Die Wirkungen der Bannstrafe waren so nachtheilig, daß ganze Gemeinden denselben nicht lange widerstehen konnten. Es gelang den Einwohnern von Oxford nicht eher, als im Jahr 1214, den Bann, unter welchem sie lagen, aufheben zu lassen. Sie erklärten dem päbstlichen Legaten, Nicolaus, Bischofe von Tusculum, daß sie sich allen Strafen, welche die Kirche über sie verhängen werde, willig unterwerfen würden. Nach dieser Erklärung nahm der Legat die reuigen Bürger von Oxford wieder zu Gnaden an, und fertigte eine Bulle aus, in welcher nicht nur die Strafen der Schuldigen bestimmt, sondern auch für die künftige Sicherheit der Lehrer und Lernenden gesorgt wurde f).

Die-

f) Die Bulle ist im Wood I. S. 60. 61. abgedruckt.

Dieſer Bulle zufolge muſten funfzig der angeſehenſten Einwohner von Oxford im Nahmen ihrer Mitbürger und Nachkommen ſchwören, und derſelbige Eid ſollte jährlich von dem Maire der Stadt im Nahmen der Gemeine wiederhohlt werden: daß ſie zehn Jahre lang ihre Häuſer und Zimmer um die Hälfte des geſchätzten Preiſes vermiethen, und in der Folge die Miethen von vier Bürgern, und eben ſo vielen Mitgliedern der hohen Schule beſtimmen laſſen: daß ſie jährlich an einem gewiſſen Tage hundert arme Studierende ſpeiſen, auch 52. Schillinge an arme Studierende austheilen: beſonders daß ſie Mitglieder der hohen Schule, welche ſie verhaften würden, auf die erſte Requiſition dem Biſchofe von Lincoln, oder dem Archi-Diakonus in Oxford, oder deſſen Official, oder dem von dem Biſchofe zu beſtellenden Canzler ausliefern g): auch nichts unternehmen wollten, wodurch die Gerichtsbarkeit, oder andere Gerechtſame des Biſchofs und ſeiner Kirche geſchmälert werden könnten."

Das Wichtigſte unter den Privilegien, welche die Bulle des Legaten Nicolaus ertheilte, war unſtreitig dieſes, daß die Lehrer und Lernenden zu Oxford ohne Unterſchied, Layen wie Geiſtliche nach dem noch ganz friſchen Beyſpiele der hohen Schule zu Paris der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und

g) Si vero contingat, aliquem Clericorum capi a vobis, ſtatim cum fueritis ſuper eo requiſiti ab Epiſcopo Lincoln. ſeu Archidiacono loci, vel ejus officiali, vel a Cancellario, ſeu ab eo, quem Epiſcopus Lyncoln. huic officio deputaverit, captum ei reddetis; nec aliquo modo machinabimini in his vel aliis, quo praefati Lyncoln. Epiſcopi jurisdictio elidatur, vel jus ſuum, vel eccleſiae ſuae in aliquo minuatur.

und allein dem Biſchofe von Lincoln, oder den von ihm beſtellten oder zu beſtellenden Beamten in peinlichen Sachen untergeben wurden. Dieſe Beamten waren der Archi-Diakonus in Oxford, oder deſſen Official, oder der Canzler, oder die Perſon, welche der Biſchof zum Stellvertreter deſſelben ernennen werde. — Im J. 1214. hatte alſo der Canzler in Oxford gar keine ausſchließliche Gerichtsbarkeit über die Lehrer und Lernenden. Wenn er ſie hatte, ſo hatte er ſie ganz allein von dem Biſchofe von Lincoln. Der Biſchof allein ernannte den Canzler, und Vice-Canzler, oder die Perſon, welche das Amt eines Canzlers verſah h).

So feierlich die Anordnungen des Legaten auch beſchworen wurden, ſo erfüllte man doch mehrere Artikel derſelben nicht lange, oder übertrat ſie offenbar, wie wir bald ſehen werden. Unterdeſſen kehrten die meiſten Lehrer und Lernenden, welche ſich entfernt hatten, nach Oxford zurück; und doch ſcheint es nicht, als wenn man auch jetzt noch die Schule zu Oxford als eine der Pariſer Univerſität ähnliche hohe Schule betrachtet hätte. Nach der Zerſtreuung der Univerſität zu Paris ladete Heinrich III. die von dort entflohenen Lehrer und Lernenden nach England ein.

h) Dieß alles erhellt auch aus der Urkunde, welche die Gemeine zu Oxford ausſtellte, um die Annahme der ihr von dem Legaten vorgeſchriebenen Bedingungen zu beſtätigen. p. 61 Is vero, qui pro tempore fuerit major Oxon. pro ſe et communia jurabit ſingulis annis in feſto S. Michaelis, coram Archidiacono loci, et Cancellario ſcholarium Oxon. quem Epiſcopus conſtituerit, vel eccleſia Lyncoln. cum paſtore vocauerit, vel coram altero eorum, ſi ambo non interfuerint, quod ordinatio a Domino Tuſculano . . facta . . fideliter . . obſervabitur.

ein. Er ſagte in dieſem Einladungs-Schreiben nicht, daß die Fliehenden auf den hohen Schulen zu Oxford und Cambridge eine ſichere Freyſtätte finden würden, ſondern er ſtellte es anheim, welche von den Engliſchen Städten ſie zu ihrem Aufenthalt wählen wollten i). Die Verheiſſungen des Königs lockten wirklich viele Lehrer und Studierende nach Oxford hin k). Oxford wurde eine Zeitlang eine blühende hohe Schule, zu welcher viele lernbegierige Jünglinge und Männer vom feſten Lande hineilten. Der große Zufluß von Studierenden machte die Einwohner von Oxford alle die Verſprechungen vergeſſen, welche ſie dem Legaten Nicolaus wegen der Beſtimmung der Miethen ihrer Häuſer und Zimmer gethan hatten. Die Oxforder verlangten ſo hohe Preiſe, daß der König ſich genöthigt ſah, an die Obrigkeit und Gemeine der Stadt zu ſchreiben, und ſie zu billigen Preiſen zu ermuntern, damit nicht die Fremden durch die theure Miethe wieder aus dem Reiche vertrieben würden l). Die eingebohrnen Lehrer

i) ap. *Bulaeum* III. 134. Unde veſtrae duximus Univerſitati ſignificandum, quod ſi vobis placeat ad regnum noſtrum Angliae vos transferre, et in eo cauſa ſtudii moram facere, Civitates, Burgos, vel villas quascunque velitis eligere, vobis ad hoc aſſignabimus, et omni moda ſicut decet libertate et tranquillitate, quae Deo placere et vobis ſufficere debeat, vos gaudere faciemus.

k) Paul. Aemil. ap. *Bulaeum* III. 134. Anglus propoſita ingentium praemiorum, honorum, vocationum, emolumentorum ſpe aliquot eorum millia Oxoniam elicuit.

l) M n ſ. das Schreiben des Königs bey Wood I. 84. Audivimus autem, quod in hoſpitiis veſtris locandis tam graves et oneroſi eſtis ſcholaribus inter vos commorantibus, quod niſi menſurabilius et modeſtius habueri-

rer und Studierenden, welche von Paris nach Oxford kamen, und die Fremden, welche sie begleiteten, aber wahrscheinlich großentheils nach Paris zurückkehrten, knüpften zwischen Paris und Oxford eine so innige Verbindung, daß nicht leicht auf Einer dieser Universitäten etwas geschah, was man nicht auf der andern nachgeahmt hätte. Besonders war es unter den vornehmen Engländern herrschende Sitte, daß sie so wohl die hohe Schule zu Paris, als die zu Oxford besuchten. Die genaue Verbindung zwischen Paris und Oxford, die für die Geschichte der Entwickelung der letztern hohen Schule so wichtig ist, dauerte bis auf die Zeiten des Wiclef fort m).

So wie die Zerstreuung der hohen Schule zu Paris die Universität zu Oxford, wenn auch nicht schuf, wenigstens fester gründete; so scheint eine große Zerrüttung der hohen Schule zu Oxford im J. 1239. den ersten Anlaß zur Entstehung der Universität zu Cambridge gegeben zu haben. In dem genannten Jahre erhob sich in Oxford ein Streit zwischen

hueritis erga ipsos in hac parte, exactione vestra faciente oportebit ipsos villam nostram exire, et studio suo relicto a terra nostra recedere, quod nullatenus vellemus.

m) *Wood.* l. c. Unde minime mirandum de amplissimis circa haec tempora viris haud paucis Lelandum perhibere, utramque illos Universitatem de more illustrium Anglorum adiisse. Imo mutuum jam adeo invaluit inter utramque Academiam commercium, ut quicquid uni cognitum esset, alteri repente innotesceret, velut Poeta quidam cecinit in hunc modum.

Et procul et propius jam Francus et Anglicus aeque.
Norunt Parisiis quid feceris Oxoniaeque.
Haec nobis arctissima consuetudo interceſſit ad Johannem usque Wicleffum.

schen den Hausgenossen eines päbstlichen Legaten, und den Studierenden. In diesem Streit wurde der Bruder des Legaten getödtet. Der Legat selbst muste fliehen. Der entflohene Abgeordnete des heiligen Vaters legte die hohe Schule in den Bann. Viele Lehrer und Studierende wurden in das Gefängniß geworfen. Noch mehrere entwischten. Ein Theil der letzteren ließ sich in Cambridge nieder, wo sie, wie Matthäus von Paris sagt, nur einige Freyheiten vom Könige erhielten n). Unmöglich würde der Geschichtschreiber von dem Erhalten einiger Privilegien haben reden können, wenn in Cambridge schon eine bestehende hohe Schule gewesen wäre. Wood führt ein Königliches Schreiben vom J. 1260. an, woraus man fast schließen muß, daß die hohe Schule in Cambridge selbst damahls noch keinen rechten Bestand gehabt habe. Wegen der unaufhörlichen Streitigkeiten, in welchen die Studierenden und Lehrer in Oxford mit den Bürgern lebten, wünschte ein ansehnlicher Theil der Ersteren von Oxford wegzugehen, und sich in Northampton niederzulassen. Die Unzufriedenen baten den König um Erlaubniß, nach Northampton überzuwandern. Der König gestand diese Erlaubniß zu. Wenn, frägt Wood nicht ohne Grund, in Cambridge eine Universität gewesen wäre, würden nicht die unzufriedenen Lehrer und Studierenden aus Oxford lieber nach Cambridge, als nach Northampton gegangen seyn,

wie

n) *Matthaeus Paris.* ad h. a. Tempore quoque eodem orta est gravis dissensio inter scholares Oxoniae, et Cives: unde multi eorum ab illa Civitate usque ad Cantabrigiam mansionem transtulerunt: ubi quasdam libertates a Rege contra Burgenses Scholares sunt adepti, et inde Chartam regis obtinuerunt.

wie sie in der Folge in ähnlichen Fällen immer thaten o)?

Wenn man es der Schule in Oxford nach dem Zuwachse, den sie durch die Zerstreuung der Lehrer und Lernenden in Paris erhielt, auch nicht mehr streitig machen konnte, daß sie eine hohe Schule sey; so konnte man doch noch lange behaupten, daß ihre Rechte sehr beschränkt und ungewiß blieben. Der Bischof von Lincoln war der Beschützer, wie der höchste Richter der hohen Schule. Er nahm sich der Mitglieder derselben gegen Königliche Richter, und städtische Obrigkeiten an: wie wohl er dieses Schutzrechts schon vor der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts so überdrüssig wurde, daß er es in einzelnen Fällen gern anderen vornehmen Geistlichen in Oxford übertrug p). Weder der Bischof von Lincoln aber, noch der von ihm bestellte Canzler hatten in den Schuldensachen der Studierenden zu sprechen. Diese gehörten vor den Königlichen Richter, und erst im J. 1244. wurden sie von dem Könige, so lange es ihm gefallen werde, dem Canzler der hohen Schule überlassen q). Einige Jahre nachher scheuten sich ungeprüfte Jünglinge und Männer nicht, als Meister und Lehrer aufzutreten. Der auch

o) *Wood* p. 110.

p) *Wood* p. 93.

q) Das Königl. Privileg. steht: *Wood* p. 93. Noveritis nos . . de speciali gratia noſtra conceſſiſſe Cancellario et Univerſitati praedictae, quod quam diu nobis placuerit, in cauſis clericorum ex mutuis datis aut acceptis, aut taxationibus ſeu locationibus domorum, aut equis conductis, venditis ſeu commodatis ſeu pannis et victualibus ortum habentibus, ſeu aliis quibus libet rerum mobilium contractibus . . coram Cancellario Univerſitatis Oxon. . . decidantur.

auch als Gelehrter sehr berühmte Bischof von Lincoln, Groſeteste, meldete diesen Unfug dem päbstlichen Hofe. Innocenz IV. verordnete auf diese Klage für die Zukunft, daß keiner sich unterstehen solle, in Oxford öffentlich zu lehren, der nicht von dem Bischofe von Lincoln, oder von einer durch den Bischof dazu bestellten Person geprüft, und tüchtig befunden worden r). Wenn auch kein anderes Denkmahl es bewieſe, so würde es durch die Bulle von Innocenz IV. dargethan werden, daß die hohe Schule zu Oxford noch gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts eine junge, wenig ausgebildete Lehranstalt war, weil bis dahin über Prüfungen und Promotionen nichts bestimmt worden war. — Die Königlichen Richter fuhren immer fort, Studierende, die groſe Unordnungen oder grobe Verbrechen begangen hatten, zu verhaften, und selbst im Verhaft zu behalten. In solchen Fällen brauchten die Lehrer in Oxford eben das Mittel, was Gregor IX. der hohen Schule zu Paris zugestanden hatte: sie setzten ihre Vorlesungen aus. Die Mitglieder der hohen Schule verlangten bey Gelegenheit der Verhaftung von einigen Studierenden nicht bloß, daß der Königliche Richter sie ausliefern, sondern auch, daß er alle Schuldige, sie möchten begangen haben, was sie wollten, dem Canzler ausliefern lassen solle. Der König weigerte sich, dieses zuzugestehen. Er erlaubte die Auslieferung der Verhafteten

r) p. 114. Nos tuis supplicationibus inclinati praesentium tibi auctoritate concedimus, ut nullum ibi docere in aliqua facultate permittas, nisi qui secundum morem Parisiensem a te, vel his, quibus in hac parte tuas vices commiseris, examinatus fuerit, et etiam approbatus.

ten an den Canzler bloß in ſolchen Fällen, wo der Canzler, als Stellvertreter des Biſchofs, Rechtſprechen und ſeine Urtheile vollſtrecken könne. Schwere Verbrecher hingegen ſollten bloß dem Biſchofe, oder ſeinem Official, und deſſen Vicar überantwortet werden f). Die älteren Lehrer waren mit dieſer Verordnung des Königs vollkommen zufrieden: die jüngeren nicht, und dieſe fingen daher auch nicht wieder an zu leſen, ſelbſt nachdem der Königliche Richter die gefangenen Studierenden in Freyheit geſetzt hatte. Wood berichtet, daß die jüngeren Mitglieder der Univerſität zuletzt ihre Abſicht erreicht hätten t). Dieſe Vergünſtigung war um deſto wichtiger, da die Univerſität bald nachher anfing, ihren Canzler zu wählen, und dem Biſchofe von Lincoln zur Beſtätigung zu präſentiren. Es iſt nicht bekannt, wann die Univerſität ihren Canzler ſelbſt zu wählen angefangen habe. Faſt gewiß aber iſt es, daß dieſes bald nach 1266. geſchehen ſey, und zwar nach dem Vorgange der hohen Schule zu Paris, die im J. 1266. zu dem Recht gelangte, den Erhalter der Rechte zu erwählen. In einer Urkunde von 1268. wird ſchon eines Meiſters zu Oxford erwähnt, der zum Canzler erwählt worden u). Die Wahl

f) l. c. egit univerſitas ſcholarium, ut Clerici pro quocunque exceſſu vel ſacinore ... reddantur Cancellario: quod rex conceſſit eis fieri in delictis illis, in quibus Cancellarius vicem gerens Epiſcopi poteſt exhibere juſtitiam condignas poenas infligendo: in atrocibus autem criminibus, in quibus requiritur aut depoſitio aut degradatio, nullatenus conceſſit, ut reddantur incarcerati Clerici niſi Epiſcopo vel ejus Officiali, vel Vicario ad hoc conſtituto.

t) l. c. p. 96.

u) p. 114. Interventu Magiſtri Nicolai de Ewelme tunc

in

Wahl des Hauptes der Universität setzt rechtmäßige Versammlungen der Lehrer und Lernenden, und zugestandene oder erworbene Privilegien solcher Versammlungen als Corporationen voraus.

Um dieselbige Zeit entdeckt man auch wirklich die ersten Spuren nicht so wohl von Nationen oder Provinzen, in welche die Lehrer und Lernenden wären abgetheilt gewesen, als vielmehr von großen Corporationen, oder Aggregaten von Nationen, dergleichen auf den ältesten Italiänischen hohen Schulen Statt hatten. Die Lehrer und Lernenden in Oxford trennten sich in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts in zwey große Gesammtheiten: in die der Nord-Britten, und der Irländer v). An die Ersten schlossen sich die Schottländer: an die Anderen, die Süd-Britten, die Eingebohrnen von Wales, und deren Nachbaren an w). Diese beyden großen Gemeinheiten feindeten sich schon in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts an. Die Anfeindungen gingen in früheren, wie in späteren Zeiten nicht bloß in einzelne blutige Gefechte, sondern in verabredete allgemeine Schlachten über, die in der Stadt, und vor der Stadt gehalten wurden. Vergebens suchte der Bischof von Lincoln, und der Canzler der hohen Schule diesen Feindseligkeiten und Feh-

in Cancellarium electi. Vorher hieß es immer: quem Episcopus deputaverit.

v) Die beyden großen Corporationen nannten sich nicht universitates, wie in Italien, sondern communitates. In der Urkunde von 1267. *Wood.* I. p. 113. 114. heißt es: dictae communitates se obligaverunt.

w) Die Letzteren werden Marchiones, Marktleute genannt. p. 123. 124.

Fehden zu steuern. Die erhitzten Parteyen ruhten nicht eher, als bis sie selbst des Streites müde wurden. Eine solche Ermüdung ereignete sich im J. 1267, und veranlaßte das erste bekannte Verein, wodurch man nicht bloß die bisherigen Streitigkeiten niederlegte, sondern auch für die Zukunft aller Zwietracht vorzubeugen suchte. Die Gemeinheit der Nord-Britten erwählte aus jeder der Grafschaften, aus welchen sie bestand, fünf Erkohrne, und übergab diesen eine unbeschränkte Gewalt, alles, was ihre Gemeinheit betreffe, zu beschließen, und zu entscheiden. Die Erkohrnen wählten wiederum aus ihrer Mitte drey Häupter, oder Hauptleute, die den Rectoren der Universitäten auf den Italiänischen hohen Schulen entsprachen. Die Irländer vertrauten acht Erwählten, und einem Hauptmann, welche sie aus ihren vier Provinzen erkohren, eine gleich unbeschränkte Gewalt an x). Alle Mitglieder der hohen Schule, die zu der einen, oder der andern Gemeinheit gehörten, gelobten eidlich an, daß sie sich dem, was ihre Erwählten verfügen würden, ohne Widerrede unterwerfen wollten. Beyde Gemeinheiten setzten fest, daß, wenn in's Künftige zwischen einem Nord-Britten, und einem Irländer ein Streit ent-

fin-

x) ap. *Wood* p. 114. Volentes itaque partes praefatae non solum praesentibus, sed etiam futuris obviare periculis, ex parte Borealium quinque de quolibet *comitatu* . . fuerunt electi, qui nomina omnium haberent, et singulorum. Qui quidem electi tres sibi capitaneos elegerunt, et eis cum electorum consilio de omnibus suam communitatem tangentibus disponendi, ordinandi, et obligandi potestatem tradiderunt. Hybernenses autem de quatuor suis *provinciis* octo personas elegerunt, et unum Capitaneum, eisdem suam conferentes similiter potestatem.

ſtünde, die Erwählten von beyden Seiten ſich bemühen ſollten, dieſen Streit gütlich beyzulegen. In dem Falle, wo eine gütliche Beylegung nicht Statt finde, ſollten Schiedsrichter erwählt werden; und wenn auch dieſe nichts ausrichteten, ſo ſolle der Canzler, oder die wöchentlichen, oder andere anzuſtellende Richter die ſtreitige Sache ſchlichten. Wer ſich dieſen Verfügungen und Ausſprüchen nicht unterwerfe, ſolle von beyden Communitäten ausgeſchloſſen werden. Widerſpenſtige, die ſich durch die Flucht entzögen, oder gar mit Ränken, und offenbarer Gewalt widerſetzten, ſollten abweſend dem Biſchofe des Orts zur verdienten Strafe gemeldet, gegenwärtig aber von ihren Gemeinde-Genoſſen verhaftet, und dem Canzler überliefert werden. Beyde Gemeinheiten verpflichteten ſich zu einer Strafe von dreyßig Pfunden, wenn die Eine gegen die Andere mit bewaffneter Hand aufſtehen ſollte.

Die angeführten Beſtimmungen des Vereins von 1267. beweiſen unwiderſprechlich, nicht nur, daß der Arm der höchſten Richter der Univerſität, des Biſchofs von Lincoln und des Canzlers von Oxford ſehr ſchwach, ſondern daß auch die Gerichtsbarkeit der hohen Schule in ihren eigenen Angelegenheiten äußerſt ungewiß, oder ſchwankend war. Weder der Biſchof, noch der Canzler hatten das Geringſte dagegen einzuwenden, daß die Studierenden ſich zuerſt in Grafſchaften oder Provinzen zuſammenthaten, und dieſe ſich wieder in zwey große Gemeinheiten vereinigten: daß die Gemeinheiten Räthe und Häupter erwählten, und dieſen Räthen und Häuptern eine gewiſſe Gewalt übergaben. Vielmehr beſtätigte der Canzler die Urkunde, wodurch alle dieſe Einrichtun-

gen eine gesetzliche Kraft erhielten, durch das Anhängen seines Amts-Siegels y). Die Räthe, oder Erwählten einer jeden Gemeinheit bekamen bloß den Auftrag, die Streitigkeiten ihrer Mitglieder gütlich beyzulegen. Wenn gütliche Unterhandlungen nichts fruchteten, so wählte man Schiedsrichter; und wo diese nichts vermochten, übergab man streitige Sachen dem Canzler, oder wöchentlichen, oder anderen dazu niedergesetzten Richtern z).

Der Verein von 1267. war ohne allen, oder wenigstens ohne dauernden Erfolg. Die erbitterten Parteyen erhoben sich bald wieder, und überfielen, oder beraubten einander, ohne daß die von ihnen selbst gewählten Oberen, oder der Bischof von Lincoln dem Unfug hätten Einhalt thun können. Die rohen Lehrer und Lernenden in Oxford ertrugen den beständigen Kampf eben so wenig, als den Frieden. Die Nord-Britten sammt deren Verbündeten wählten im J. 1274. von der einen, die Süd-Britten nebst deren Genossen von der andern Seite, eine jede Gemeinheit sieben Bevollmächtigte zur Beylegung der bisherigen Streitigkeiten. Beyde Gemeinheiten erkohren überdem fünf Mittler, welche sich bemühen sollten, ihre Bevollmächtigten über alle streitige Puncte zu vereinigen. Es gelang den Mittlern wirklich Frieden zu stiften. Die Haupt-Bedingungen des Friedens waren, daß man sich gegenseitig die bisher vorgefallenen Beleidigungen verzeihen: alles Ge-

y) l. c. In cujus rei teſtimonium huic ſcripto ..... ſigilla ſua et ſigillum Cancellarii apponi curarunt.

z) l. c. Quibus deficientibus per Cancellarium vel Hebdomadarios, vel certos judices ad hoc aſſignatos in forma juris, et univerſitatis dicta controverſia terminetur.

Geraubte wiederherſtellen, oder erſetzen: von Verdächtigen wegen eines ruhigen Betragens Sicherheit fordern: alle diejenigen, die ſich dem Friedensſchluſſe, oder den Ausſprüchen des Canzlers nicht unterwürfen, als Söhne des Verderbens auf ewig ausſchlieſſen: daß man endlich gar keine Spaltung oder Parteyen dulden wolle: daß viel mehr alle Lehrer und Lernende nur Ein Ganzes, Eine gemeinſchaftlichen Geſetzen unterworfene Gemeinheit bilden ſollten a). Am Ende der Urkunde, welche man über den Friedensſchluß ausfertigen ließ, ward ausdrücklich bemerkt, daß alle lehrende, und nicht-lehrende Meiſter, alle gröſsere und kleinere Baccalaureen ohne den geringſten Widerſpruch eingeſtimmt hätten b). Die vierzehn Bevollmächtigten von beyden Seiten waren ohne Ausnahme Meiſter: die fünf Mittler, vornehme Geiſtliche. Den vierten Platz unter den letzteren nahm der Vice-Canzler von Oxford ein c). Es ſcheint faſt, als wenn die Vice-Canzler eben ſo alt, als die Canzler geweſen ſeyen.

Die Friedens-Bedingungen von 1274 wurden eben ſo wenig gehalten, als der Verein von 1267. Die Parteyen der Nord- und Süd-Britten erhielten

a) ap. *Wood* p. 124. Proviſo inſuper, quod partes non fiant ſeu nominentur in Univerſitate, ſed unum ſit collegium, et unum corpus, &c.

b) l. c. Iſta omnia praedicta de pleno conſenſu omnium magiſtrorum Regentium et non regentium Dominorum et Bachalaureorum majorum et minorum Univerſitatis ſine contradictione alicujus facta, ordinata, ſtatuta, et ordinata fuerunt.

c) p. 123. Nicolaus de Marnham gerens vices Domini Cancellarii Oxonienſis.

ten sich durch alle folgende Jahrhunderte, und es verging kaum ein Menschenalter, in welchem es nicht zwischen diesen Parteyen zu ernstlichen Auftritten gekommen wäre. Jede Corporation hatte schon im J. 1278. ihren Procurator, welchen man bis auf den heutigen Tag Proctor nennt d), und im J. 1343. ernannte eine jede Gemeinheit auch einen Scrutator e), damit keine bey dem Sammeln von Stimmen gefährdet werde.

Vielleicht noch früher, als die Süd-Britten und Nord-Britten sich von einander trennten, fast gewiß früher, als die Spaltungen dieser Parteyen durch Vereine und Friedensschlüsse beygelegt wurden, sonderten sich die lehrenden Meister, oder die Magistri actu regentes von den nicht-lehrenden, oder den Magistris non regentibus ab, und bildeten ein Collegium, was nicht nur Civil- und Polizey-Gerichtsbarkeit, selbst über die Einwohner von Oxford, ausübte, sondern sich auch so gar geistliche Gerichtsbarkeit anmaaßte. Im J. 1278. gingen die Magistri actualiter regentes mit dem Maire und der Bürgerschaft von Oxford einen Vertrag ein, daß in's künftige in der Stadt und den Vorstädten nur ein und dreyßig Magistri regentes als Friedensrichter und Polizey-Beamten sitzen sollten, um für die Ruhe der Stadt und die Reinlichkeit der Straßen zu sorgen f). Dieser Vertrag setzt voraus, daß die lehrenden Meister vorher das Recht hatten, aus ihrer Mitte Friedensrichter und Polizey-Aufseher in unbestimmter Zahl zu setzen. Um dieselbige Zeit hatte die Congregatio

d) Ueber die Rechte der Proctors, *Salmon* p. 286. 418.
e) *Wood* p. 169.
f) *Wood* p. 126.

gatio Magistrorum actu regentium das Recht, jährlich Ein Mahl eine allgemeine und genaue Untersuchung des Wandels so wohl der Lehrer, als der Lernenden anzustellen, und diejenigen, welche der Unzucht, und anderer Ausschweifungen schuldig befunden wurden, nach Verdienst zu strafen g) Im J. 1280. machten sie so gar auf ein seit undenklichen Zeiten besessenes Recht Anspruch, auch in geistlichen Dingen untersuchen und entscheiden zu können: ein Recht, wogegen der Bischof von Lincoln feierlich protestirte h).

Es war, wie es scheint, etwas sehr gewöhnliches, daß die Meister in Oxford ihre ganz neuen und selbst widerrechtlichen Ansprüche auf undenkliche Verjährung gründeten. Sie wählten unter anderen im J. 1288. einen Meister, Wilhelm von Kingescote, zum Canzler, und ließen den gewählten Canzler nicht in Person, sondern durch Abgeordnete, dem Bischofe von Lincoln zur Bestätigung vorstellen. Der Bischof weigerte sich, einem ihm unbekannten und abwesenden Mann eine so große, selbst über geistliche Dinge sich erstreckende Gewalt anzuvertrauen, als ein Canzler der hohen Schule besitze i). Die Meister

g) l. c.

h) l. c. p. 126. Verum ad regentes ut revertar, non ea tantum authoritate, quae apud eosdem in hunc quoque diem residet, potiebantur, sed et anno 1280. jus sibi quoddam in rebus etiam ecclesiasticis a tempore de quo non extat memoria adversante Oliveo Suttono Episcopo Lincoln. vindicabant.

i) Selbst die Worte der Weigerung beweisen, daß die Wahl des Canzlers durch die Meister in Oxford eine Gnade war, welche sie den Bischöfen von Lincoln zu danken hatten. Episcopus autem praesentationem praecise

ſter in Oxford gaben vor, daß ſie von undenklichen Zeiten her das Recht geübt hätten, die von ihnen gewählten Canzler den Biſchöfen von Lincoln nicht in Perſon, ſondern durch Andere zur Beſtätigung vorſtellen zu laſſen k). Der Biſchof verwarf dieſen nichtigen Vorwand. Die Meiſter in Oxford entrüſteten ſich darüber ſo ſehr, daß ſie ihre Vorleſungen ausſetzten. Der Biſchof ließ ſich durch dieſes Zwangsmittel nicht ſchrecken, und nun kehrte ſich das Zwangsmittel, was die Meiſter gegen das Oberhaupt der hohen Schule hatten brauchen wollen, zu ihrem eigenen Verderben um. Die widerſpenſtigen Lehrer brachten ihre Tage in träger Muße hin, und viele Studierende, die ihre Zeit nicht ohne Nutzen verlieren wollten, gingen von Oxford weg, um ihre Studien anderswo fortzuſetzen l). Der Biſchof von Lincoln beſtätigte zwar im folgenden Jahre den Canzler, welchen man ihm nicht in Perſon hatte ſtellen wollen. Allein im J. 1290. machte der König in einem

eiſe recuſavit admittere, aſſerens ſe nolle aliquo modo perſonae abſenti et ſibi incognitae tantam authoritatem et jurisdictionem committere, quae non ſolum ad corporalia, verum etiam ad mere ſpiritualia ſe extendit.

k) Magiſtris ex adverſo proponentibus, quod a tempore, cujus non extat memoria, uſi ſunt taliſmodi libertatis praerogativa, ut electos ſibi cancellarios non in perſonis perſonaliter comparentibus, ſed per nuntios epiſcopo praeſentarent.

l) l. c. Quare Magiſtri vehementer indignati quaſi in ultionem lectionibus ſuis ſuperſedere coeperunt, poenam ultionis in ſemet ipſos et praeſumptionis proterviam retorquentes et ſic propriae voluntatis inſtinctu pendente controverſia a legendo ſuſpenſi pretioſi temporis lapſum otiis inutiliter indulgentes conſumpſerunt, multis duntaxat de municipio recedentibus et ad propria remeantibus, quibus taedium fuit otio indulgere.

einem vollen Parlement das Gesetz, daß die Meister von Oxford der vorgeblichen Gewohnheit ungeachtet, welche sie für sich angeführt hätten, verbunden seyn sollten, künftig die von ihnen erwählten Canzler dem Bischofe von Lincoln in Person vorzustellen. In der Folge vereinigten sich der Bischof von Lincoln, und die hohe Schule zu Oxford dahin, daß, wenn der Erstere sich nicht weit von Oxford aufhalte, die Deputirten der hohen Schule den erwählten Canzler dem Bischofe von Lincoln persönlich vorführen sollten: daß hingegen, wenn der Bischof weit entfernt sey, die Universität bloß verpflichtet seyn solle, den Canzler durch Abgeordnete zur Bestätigung vorstellen zu lassen.

Im J. 1300. stellten der Canzler und die Meister von Oxford dem Pabst Bonifacius VIII. vor, daß sie durch die Gnade der Könige von England eine unumschränkte bürgerliche, und eine beynahe unbeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit besäßen. Der Canzler nämlich entscheide in allen Sachen, die auf einem wirklichen, oder Quasi-Contract beruhten. Auch strafe er alle Verbrechen von Personen, die der Universität angehörten: wie wohl Klagen, welche Todtschlag, Verstümmelung, oder freye Güter beträfen, durch Königliche Briefe dem Gerichtshofe des Canzlers entzogen werden könnten m). Der Canzler und die Meister von Oxford ersuchten den Pabst, daß er ihnen eine unbeschränkte geistliche Gerichtsbarkeit verleihen, und sie allen geistlichen Gewalten entnehmen möchte. Bonifacius VIII. erhörte diese Bitte, bestätigte die bisherigen Königlichen

m) Man s. die Bulle des Pabstes beym Dúboullai IV. I. 2.

chen Privilegien, übergab dem Canzler eine unbeschränkte, geistliche Gerichtsbarkeit, und hob dadurch alle Macht auf, welche Bischöfe und Erzbischöfe sich bis dahin unter irgend einem Titel über die Universität angemaaßt hatten n).

Päbste und Könige gestanden den hohen Schulen des 13. und 14. Jahrhunderts solche unmäßige Privilegien zu, daß dadurch fast nothwendig in den Lehrern und lernenden Uebermuth, in den übrigen Einwohnern der Universitäts-Städte Erbitterung entstehen mußte. Der Uebermuth der Einen, und die Erbitterung der Anderen veranlaßten allenthalben früher, oder später, häufiger oder seltener Aufläufe und Gefechte oder Schlachten, in welchen die Einwoh-

n) Nos ergo hujusmodi supplicationibus inclinati, scholares et alias personas jurisdictioni Cancellarii dicti studii pro tempore existentis subjectos et in ipso studio pro tempore degentes, etiamsi fuerint in sacris ordinibus constituti, seu beneficia ecclesiastica obtineant, aut quorumcunque ordinum etiam mendicantium vel alias a sede apostolica exempti fuerint, quamdiu in dicto studio degerint, ab omni jurisdictione, dominio, vel potestate quorumcunque Archiepiscoporum, etiam legatorum natorum dictae sedis, nec non episcoporum, aut aliorum ordinariorum judicum quoad contractuum initorum, vel quasi, nec non excessuum, criminum et delictorum infra hujusmodi limites praefatae universitatis commissorum cognitionem, et ipsorum excessuum, ac delictorum, et contractuum vel quasi correctionem et punitionem una cum ipso Cancellario . . authoritate apostolica tenore praesentium eximimus, et totaliter liberamus ipsos scholares, et personas alias quamdiu in praefato studio, ut praefertur, degerint, praedicto Cancellario subjicimus. Ita quod idem Cancellarius . . omnimodam jurisdictionem ecclesiasticam et spiritualem in eosdem scholares, et personas alias exercere libere et licite valeat.

wohner der Universitäts-Städte meistens Sieger blieben. Unter den Niederlagen, welche die Studierenden in Oxford litten, war keine blutiger, als die, welche sie im J. 1384. erfuhren o). Viele Studierende wurden getödtet, noch mehrere verstümmelt, oder sonst verwundet. Fast alle ohne Ausnahme wurden beraubt. Der Bischof von Lincoln legte die Stadt in den Bann. Der König sandte Richter, welche gegen die Schuldigen strenge Untersuchungen anstellten. Stadt und Universität übergaben alle ihre von den Königen empfangene Privilegien in die Hände des Königs. Anstatt die Uebertreter zu strafen, und den gerechten Klagen der Bürger abzuhelfen, übte man gegen die Ersteren eine unzeitige Gelindigkeit, und die Anderen begünstigte man noch viel mehr, als sie es vorher gewesen waren. Ein neuer Gnadenbrief, welchen der König der hohen Schule ertheilte, unterwarf die Stadt der Universität, und fügte zu der geistlichen Gerichtsbarkeit des Canzlers eine beynahe unbeschränkte Civil- und Polizey-Gerichtsbarkeit so wohl über die Einwohner von Oxford, als über die Lehrer und Lernenden hinzu p). Die hohe Schule zu Oxford hatte diese ausserordentlichen Königlichen Vorrechte kaum einige Jahre genossen, als ein Erzbischof von Canterbury, Wilhelm Wittlesey ihr bey dem Pabst Urban V. ein Privilegium auswirkte, wodurch die Verbindlichkeit, die neu-erwählten Canzler von den Bischöfen von Lincoln bestätigen zu lassen, aufgehoben wurde q). Von dieser Zeit an war die hohe Schule zu Ox-

o) *Wood* p. 173. et sq.

p) p. 177. 178.

q) Die Bulle steht in *Wood* p. 183. Sie ist vom J. 1368.

Die hohe Schule zu Salamanca in Spanien, die gleich den Engliſchen Univerſitäten im dreyzehnten Jahrhundert entſtand, wich in Anſehung der Gerichtsbarkeit von allen bisher erwähnten, oder noch zu erwähnenden Univerſitäten ab. Das Dom-Stift zu Salamanca gab den dritten Theil ſeiner Einkünfte zur Unterhaltung der Lehrer her. In dieſer Freygebigkeit lag unſtreitig der Grund, warum der Pabſt Martin V. dem Scholaſter des Dom-Capitels die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über alle Mitglieder und Angehörige der hohen Schule ertheilte b). Der Scholaſter des Dom-Capitels wählte unter den edlen Jünglingen, die in Salamanca ſtudierten, Einen zum Rector, und gab dieſem Rector acht Räthe zu, die gleichfalls aus den Studierenden, und zwar ein Jeder, aus einer verſchiedenen Provinz genommen wurden c). Der Rector in Salamanca hatte das Recht, die Lehrer zu ernennen, und ihre Beſoldungen zu beſtimmen d). Als der Cardinal Ximenes die von ihm geſtiftete Univerſität zu Alcala im J. 1508. feierlich einſetzte, war er eine Zeit lang ungewiß, ob er das Muſter der älteſten Univerſität in Spanien nachahmen ſolle, oder nicht. Er fand am Ende, daß es beſſer ſey, ſeiner Univerſität eine andere Form zu geben. Der Scholaſticus des

b) Poſſevin's Zeugniß bey *Conring* p. 158. 159.

c) *Alvarus Gomecius* de rebus geſtis a Francisco Ximenio. fol. 83. p. 1. 2.

d) *Gomec.* l. c. . . . an Salmanticenſis ſcholae exemplo unum ex nobilibus adoleſcentibus . . rectorem conſtitueret, penes quem ſenatus cogendi, et ſalaria profeſſoribus diſtribuendi, et novos praeceptores in demortuorum locum aut eorum, qui docendi munere functi eſſent, ſubſtituendi jus eſſet.

des Stiftes des H. Justus zu Alcala hatte bey weitem das Ansehen nicht, welches der Scholaster des Hochstiftes zu Salamanca besaß. Auch zweyfelte der Cardinal, daß ein Junger von Adel, wenn er gleich den Titel eines Rectors führe, und acht Andere seines Alters zur Seite habe, sich das nöthige Ansehen verschaffen, oder die Lehrer nach Verdienst wählen und belohnen könne. Der Cardinal verordnete daher, daß die Lehrer oder Mitglieder der von ihm gestifteten hohen Schule jährlich Einen aus ihrer Mitte zum Rector erwählen, und diesem drey andere Lehrer als Räthe zugeben sollten e). Der Rector und dessen Räthe übten die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule aus, die einer jeden andern Jurisdiction entnommen waren. Bey wichtigen Sachen wurden alle so genannte Collegiaten, oder wirkliche Lehrer, deren Zahl die Statuten auf drey und dreyßig festgesetzt hatten, zusammenberufen f).

Kaiser Carl IV. richtete die älteste Deutsche hohe Schule, die Universität zu Prag, deren Stiftung in das J. 1348. fiel, nach dem Muster der Pariser Universität ein. Allein er folgte deßwegen nicht blindlings den Satzungen der letztern. Vielmehr schenkte er dem Rector, und dessen Räthen, den Procuratoren der vier Nationen eine ungleich ausgedehntere Gerichtsbarkeit, als der Rector und die Procuratoren in Paris hatten. Zugleich aber machte er die ganze hohe Schule von dem Canzler derselben, dem Erzbischofe von Prag viel abhängiger, als die

e) ib. et Constitutiones fol. 2.

f) l. c.

die Universität von Paris damahls von dem Bischofe und dem Canzler des Bischofes war, oder jemahls gewesen war. Carl IV. entzog die von ihm gestiftete hohe Schule aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und verlieh dem Rector und dessen Räthen eine unbeschränkte Jurisdiction in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen g). Die geistliche Gerichtsbarkeit hingegen behielt der Erzbischof von Prag, als Ordinarius, und als Canzler der Universität. Vermöge dieser geistlichen Gerichtsbarkeit konnte der Erzbischof von Prag die Universität, und alle einzelne Mitglieder oder Angehörige derselben mit geistlichen Censuren belegen. Ja er maaßte sich als Ordinarius und Canzler das Recht an, Statuten zu machen, und da, wo die Aussprüche der Statuten zweydeutig seyn, entscheiden, und bestimmen zu können h). Die hohe Schule zu Prag ertrug die Abhängigkeit von ihrem Ordinarius und Canzler um desto ungeduldiger, da die Häupter der hohen Schule zu Oxford, mit welcher die Prager Universität sehr bald in eine enge Verbindung kam, geistliche Gerichtsbarkeit besaßen, und in den siebenziger Jahren des 14. Jahrhunderts von ihren Ordinariis, den Bischöfen von Lincoln gänzlich unabhängig wurden. Der Rector, die Procuratoren und Meister der Universität zu Prag drangen so oft und so lange in den ihnen gewogenen Kaiser Wenzel, daß dieser sich endlich bewegen ließ, sich für die hohe Schule auf das nachdrücklichste bey dem Päbstlichen Hofe zu verwenden. Wirklich erging im J. 1398. eine Bulle Bonifacii IX, in welcher der Universität zu Prag und ihren Rectoren außer

g) Voigt S. 61-63.

h) Man sehe die merkwürdigen Verordnungen des Erzbischofes Arnest vom J. 1360. Voigt. S. 32. 33.

außer der bürgerlichen und peinlichen auch die geistliche Gerichtsbarkeit übergeben, und alle Mitglieder oder Angehörige derselben von der Jurisdiction der Erzbischöfe von Prag, und aller anderen geistlichen Richter, selbst päbstlicher Legaten befreyt wurden i).

Die Stifter der hohen Schule zu Wien entnahmen die Lehrer, und Lernenden, wie die Angehörigen derselben aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und verpflichteten daher die fürstlichen und städtischen Beamten in ihren Landen, daß, wenn sie Mitglieder oder Angehörige der Wiener hohen Schule, ohne dieselben zu kennen, verhaftet hätten, sie solche unverzüglich, und ohne die geringsten Kosten zu verlangen, dem Rector der Universität ausliefern lassen sollten k). Sie übergaben zugleich den Rectoren, und deren

i) Man sehe einen Auszug der Bulle bey Voigt S. 65. Statuimus, . . quod de caetero nullus . . Universitati praesens, ipso in studio pro tempore existens coram quocunque Ordinario, etiam Legato nato aut alio judice delegato . . . super quibuscunque bonis mobilibus aut immobilibus, juribus, actionibus civilibus, criminalibus, saecularibus vel profanis, aut rebus aliis . . invitus ad causam trahi, seu ad judicium evocari valeat. . . Nos enim rectori dictae Universitatis, qui pro tempore fuerit . . una cum consilio et assensu quatuor consiliariorum dictae universitatis — omnes et singulas causas tam civiles et criminales, quam mundanas et profanas — convocatis partibus cognoscendi, audiendi, inquirendi, corrigendi et puniendi . . ac quod decreverit, per censuram ecclesiasticam, *appellatione remota*, firmiter observari faciendi, nec non Excommunicationis, suspensionis, seu interdicti, aut alias censuras propterea per eum ferendas in forma ecclesiae consueta relaxandi. . . liberam concedimus potestatem, &c.

k) Diplomat. I. 9. 80. 81. 99. 100.

deren Beysitzern die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule in bürgerlichen und peinlichen Sachen: in den letzteren, mit einer gewissen Einschränkung. Der Rector untersuchte die Schuld auch solcher Mitglieder der Universität, die, wenn sie bloß Layen gewesen wären, um ihrer Verbrechen willen, den Tod verdient hätten. So bald aber solche Missethäter waren überführt worden, so mußte der Rector die Inquisiten dem Canzler der Universität, dem Probst der Kirche aller Heiligen, ausliefern, von dessen Gerichtshofe die verdiente Strafe nach den Kanonischen Gesetzen vollzogen wurde. Derselbige Gerichtshof strafte nicht nur, sondern untersuchte auch die todeswürdigen Verbrechen aller weltlichen Unter-Bedienten der Universität, so wie der Bedienten der Lehrer und Lernenden l). In Civil-Sachen hingegen waren alle Angehörige der Universität dem Rector, oder einem von dem Rector zu bestellenden Unterrichter unterworfen, der aber auch von den Erzherzögen von Oesterreich bestätigt seyn muste m). Im J. 1397. ersuchte die hohe Schule zu Wien den weltlichen Conservator ihrer Rechte, den Marschall von Oesterreich, daß er einen weltlichen Unterrichter bestellen, oder zu bestellen erlauben möge, welchen man die Untersuchung und Bestrafung der schwereren Vergehungen der weltlichen Studierenden übertragen könne n). Die Erzherzöge von Oesterreich, welche ihre hohe Schule mit so vielen herrlichen Privilegien begnadigt hatten, vergaßen derselben Ein wichtiges Vorrecht zuzuwenden: Inappellabilität von den Urtheilen, welche die hohe Schule in Disciplin-Sachen,

l) l. c. p. 9.

m) p. 99.

n) Conspectus Historiae Universit. Viennensis I. p. 66.

chen, oder in inneren Angelegenheiten fällen werde. Es geschah daher von Zeit zu Zeit, daß Mitglieder der hohen Schule, welche man ausgeschlossen, oder sonst gestraft hatte, entweder an Concilien und Päbste appellirten, oder wenigstens drohten, daß sie dergleichen thun wollten o). Die Universität bat den Kaiser Friederich III. inständig, daß er ihr das jus de non appellando in Disciplin-Sachen verschaffen möchte p). Der Kaiser erhörte die Bitte nicht, weil die hohe Schule gerade damahls mit der Wiener Bürgerschaft in Streit lebte, und die letztere durch Begnadigungen gegen die erstere leicht hätte gereitzt werden können.

Die Stifter der hohen Schulen des funfzehnten Jahrhunderts bestimmten die akademische Gerichtsbarkeit bald nach dem Beyspiele von Prag, bald nach dem von Wien, oder gar nach den Mustern der von den Königen, oder dem Parlement abhängigen Französischen Universitäten. Auf mehreren hohen Schulen, denen man eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen, wenn auch nicht in geistlichen Sachen gegeben hatte, fand man bald dringende Ursachen, dieß Privilegium einzuschränken. In Leipzig war die akademische Obrigkeit so gelinde gegen Mörder, Räuber und andere grobe Verbrecher, daß man im J. 1466. gezwungen wurde, die Bestrafung derselben der Universität zu nehmen, und sie dem Canzler, dem Bischofe von Merseburg, zu überlassen q). Aehnliche Mißbräuche veranlaßten es wahr-

o) l. c. p. 151.
p) l. c. p. 168.
q) Lehm S. 80.

wahrscheinlich, daß man die hohe peinliche Gerichtsbarkeit, welche die Universität in Ingolstadt ursprünglich besessen hatte r), im J. 1522. aufhob, und die Untersuchung und Bestrafung todeswürdiger Verbrechen an den Ordinarius, den Bischof von Eichstädt, wies s). Keine andere hohe Schule des funfzehnten und der folgenden Jahrhunderte erhielt von Anbeginn an eine so beschränkte Gerichtsbarkeit, als die Universität in Copenhagen. Die Rectoren in Copenhagen richten bloß in Disciplin-Sachen, und in inneren Angelegenheiten, welche die Rechte und Pflichten der Lehrer, als Lehrer betreffen. In Schulden- und Criminal-Sachen sind die Mitglieder der Copenhagner Universität der ordentlichen Obrigkeit unterworfen t).

Im sechszehnten und den folgenden Jahrhunderten geschah eben das, was vorher geschehen war. Man ertheilte einigen hohen Schulen die Gerichtsbarkeit bloß in bürgerlichen, und Disciplin-Sachen, anderen, auch in peinlichen und geistlichen Sachen. Man schränkte ferner auf einigen Universitäten die so genannte jurisdictio omnimoda, welche man ursprünglich ertheilt hatte, wieder ein u). Anderswo erweiterte man die ursprünglich beschränkte Gerichtsbarkeit v). Die Protestantischen Fürsten waren in der

r) Annales I. Praef. XXI.

s) IV. 206.

t) Fabric. S. 142. *Bartholin.* p. 13.

u) Z. B. der hohen Schule zu Ingolstadt l. c.

v) Die hohe Schule in Wirzburg hatte von Anbeginn an bloß eine Jurisdiction in Civil- und Schuldsachen. Der Bischof Friederich Carl ertheilte ihr 1730. eine omnimoda jurisdictio civilis et criminalis. Selbst nach

der Ertheilung der geistlichen Gerichtsbarkeit sparsamer, als in der Ertheilung der peinlichen w); und wo man sie gestattete, beschränkte man sie mehr und öfter, als die peinliche Jurisdiction. Im Ganzen genommen erweiterte man die peinliche Gerichtsbarkeit hoher Schulen in neueren Zeiten je länger, je mehr. Zugleich schränkte man die Civil-Jurisdiction in den so genannten Caulis realibus in gleichem Verhältnisse ein. Selbst in den neuesten Privilegien hoher Schulen bestimmte man meistens nicht ein mahl die Hauptpuncte, welche man hätte bestimmen sollen, genau. Es entstanden daher allenthalben sehr bald Streitigkeiten über die Gränzen der akademischen Gerichtsbarkeit, und solche Streitigkeiten wurden dann nach langwierigen Versuchen durch endliche Recesse zwischen den hohen Schulen und zwischen den landesherrlichen, und städtischen Gerichten beygelegt. Die Auszüge, welche Schmid aus den Jurisdictions-Recessen der hohen Schule zu Jena mitgetheilt hat x), enthalten die genausten Details über die akademische Jurisdiction, die von irgend einer Universität durch den Druck bekannt gemacht worden sind. Da das Buch so neu ist, oder wenigstens ein Jeder, dem daran liegt, sich dasselbe verschaffen kann, so zeichne ich nur folgende Artikel aus.

In

nach dieser Erweiterung blieben Vormunds- und Erbschafts-Sachen dem Landgerichte vorbehalten. Bönicke II. S. 58-60.

w) Besonders in Ehesachen. Smalcalder sagt daher p. 40. Quod autem in specie causas matrimoniales attinet, has quidem a plerarumque Academiarum jurisdictione etiam in terris Protestantium avulsas videmus.

x) S. 150. u. f.

In Jena hat nicht die Universität, sondern das fürstliche Amt allein die Criminal-Gerichtsbarkeit über Universitäts-Verwandte in allen den Fällen, wo die schuldige Person mit einer peinlichen Strafe zu belegen seyn würde. So bald also die Wunde eines Verwundeten für tödtlich, oder sonst etwas peinliches erkannt wird, z. B. Territion, Tortur, u. s. w. so muß die Universität den Thäter an das fürstliche Amt ausliefern. Entwichener grober Verbrecher suchen so wohl das fürstliche Amt, als die Universität habhaft zu werden. Das Amt läßt die Steckbriefe abgehen: die Universität schickt dergleichen bloß an einige benachbarte, und verschwisterte Universitäten. Landes-Verweisungen werden gegen akademische Bürger ganz allein von dem Amte: Relegationen ganz allein von der Universität ohne Concurrenz des Amtes vollzogen. Die Universität untersucht und straft ganz allein geringere Vergehungen und Verbrechen, die nicht auf Leib und Leben qualificirt sind.

Die hohe Schule zu Jena hat die Gerichtsbarkeit in Personal- Real- und vermischten Sachen über alle akademische Bürger, und deren in der Stadt und auf dem Felde belegenen Güter dergestalt, daß dieselbe das Hülfs-Präcept ausfertigen, einen Termin zur Constitution des Liquidi, und zur erforderlichen Vollstreckung der Execution anberahmen, auch solche Execution, wenn sie in Mobilien geschehen soll, vollstrecken kann. Wenn aber Immobilien zur Execution angegeben sind, so muß die Universität den Stadtrath, mit Bekanntmachung des Liquidi, und des Objects der Execution um die Vollstreckung derselben requiriren Die Deposition und Auszahlung der Gelder von den subhastirten Gütern geschieht bey

der

der Universität, an welche auch der Stadtrath, gegen Bezahlung seiner Gerichts-Gebühren und Cämmerey-Gefälle den Adjudications-Schein zu schicken hat. Die gerichtlichen Confirmationen aller Kauf- und Tausch-Contracte, auch die Pfand-Verschreibungen über unbewegliche Güter der Universitäts-Verwandten gehören allein vor die Stadtgerichte: die übrigen Contracte, besonders die Erb-Recesse derselben, auch die Veräusserungs-Decrete, allein vor die Universität y). Concurs-Processe über akademische Bürger gehören ganz allein vor die Universität, doch so, daß die Execution in Ansehung der Grundstücke von dem Stadtrath vollzogen werden muß. Besichtigungen von Stadt- und Feldgütern, worüber akademische und Stadtbürger mit einander streiten, werden von beyden Obrigkeiten zugleich vorgenommen. Findet der Streit zwischen akademischen Bürgern allein Statt, so verrichtet die akademische Obrigkeit die Besichtigung allein innerhalb der Stadt, und den Vorstädten. Bey der Besichtigung von Feldgütern wird der Stadtrath zugezogen. Das akademische Gesinde steht in Criminal-Sachen unter dem fürstlichen Amte: in Schwängerungs-Sachen unter dem Stadtrath; in Civilsachen, und bey geringeren Vergehungen, die keine Leib- und Lebensstra-

y) In Tübingen ist dieses anders. Kauf- und Tausch-Contracte, welche akademische Bürger über unbewegliche Güter geschlossen haben, werden allein von der akademischen Obrigkeit bestätigt und ausgefertigt. Wenn von zwey Parteyen die Eine ein akademischer, die andere, ein Stadtbürger ist, so steht es beyden Parteyen frey, ob sie sich an die städtische, oder akademische Obrigkeit wenden wollen. *Smalcalder* l. c. p. 46.

Selbſt das, was in den Göttingiſchen Privilegien am genauſten beſtimmt ſchien, war doch nicht beſtimmt genug. Im J. 1760. nahm das Königliche Conſiſtorium in Hannover eine Ehe-Klage Göttingiſcher Univerſitäts-Verwandten an, verfuhr in dieſer Sache, und behauptete, dieſes mit Recht gethan zu haben, weil der Göttingiſchen Univerſität zwar eine völlige Jurisdictio in civilibus et criminalibus verliehen ſey, aber eine ſolche Jurisdictio omnimoda nicht nothwendig eccleſiaſtica unter ſich begreife. Das K. Geheime-Raths-Collegium, an welches ſich der akademiſche Magiſtrat wegen geſchmälerter Privilegien gewandt hatte, gab zu, daß unter einer Jurisdictio omnimoda die geiſtliche Gerichtsbarkeit nicht ſtillſchweigend verſtanden werde, verwies aber außer anderen triftigen Gründen vorzüglich auf die Worte des Privilegii, in welchen die Univerſität dem Gerichtszwange aller anderen Gerichte und Collegien in unſeren Landen, entnommen werde b). Der Ausſpruch des geheimen-Raths-Collegii ſetzte es für die Zukunft außer Zweyfel, daß der akademiſchen Obrigkeit die Erkenntniß in Ehe-Sachen-Klagen von Univerſitäts-Verwandten in erſter Inſtanz zukomme.

Im J. 1793. dictirte ein höheres Juſtiz-Collegium in Hannover einem Univerſitäts-Verwandten wegen eines advocando begangenen Verſehens eine Geldſtrafe zu, und trug die Execution dem Stadt-Magiſtrat auf. Die Univerſität beſchwerte ſich deßwegen bey Königlichem Miniſterio, als dem Erhalter unſerer Rechte. Das Miniſterium gab dem Juſtiz-Collegio einen Wink, und dieſer Wink hatte die Wirkung, daß ſo gleich

b) Copial-Buch X. 90. 91.

gleich Requisitoriales an die Universität erlassen, und diese um die Execution gegen den Gestraften ersucht wurde c).

Im J. 1746. ertheilte ein anderes hohes Collegium der akademischen Obrigkeit den Befehl, einen gewissen Studiosum ad protocollum zu vernehmen. Die akademische Obrigkeit erfüllte das Verlangen des höhern Collegii, beschwerte sich aber zugleich bey dem K. Ministerio darüber, daß ein Collegium, unter welchem die Universität nicht stehe, statt Requisitoriales zu erlassen, einen Befehl gegeben habe. Das K. Ministerium machte dem Gerichtshofe bekannt, daß die Ertheilung eines solchen Befehls dem Privilegio der Universität schnurstracks zuwiderlaufe, und verband mit dieser Erklärung die Warnung, sich vor solchen Befehlen zu hüten, damit nicht die Universität, bis sie in subsidium juris gebührend ersucht werde, solche befehlsweise ergangene Aeußerungen vernachlässige, und das K. Ministerium, welchem die nachdrückliche Handhabung der Gerechtsame der Universität obliege, sich gemüssigt finden möge, die Sache an Ihro Königl. Majestät gelangen zu lassen d). — Späterhin entstanden Klagen wegen der Curialien. Die Ursachen auch dieser Klagen wurden weggeräumt.

Die Verhältnisse der Universität zu dem hiesigen Stadt-Magistrat und zu der Polizey-Commission blieben lange unbestimmt. Wenn man glaubte, alle streitige Fragen aufgelöst zu haben; so erhoben sich doch immer neue wieder. Die letzten Schwierigkeiten sind erst vor wenigen Jahren entfernt worden.

Schon

c) ib. III. 643.

d) ib. VII. 33 - 35.

sichern wird. Da aber hohe K. Regierung die gnädige Versicherung gegeben, daß sie in der Ertheilung von solchen Immuniräten, und in der Aufnahme von Gewerb-treibenden Universitäts-Bürgern alle Maaße und Rücksicht auf die Stadt beobachten werde; so verpflichte sich auch der akademische Magistrat, diese hohe Verfügung K Landes-Regierung genau zu befolgen. Die Universität zeigte es im J. 1792 durch die That, daß sie ihr gegebenes Versprechen halten wolle. Sie willigte von freyen Stücken ein, daß die Advocaten und Notarien unter die städtische Gerichtsbarkeit zurückkehrten: ausgenommen die schon ernannten, oder künftig zu ernennenden Universitäts-Procuratoren.

Erst im J. 1797. wurde es durch ein Rescript des K. Ministerii entschieden, daß "die Gerichtsbarkeit wegen des Nachlasses und der Bevormundung der Kinder von Gewerb treibenden Universitäts-Bürgern forthin der Universität bleiben solle" h).

h) l. c. S. 759-764.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte des Rechts, Statuten zu machen, oder Gesetze zu geben.

Das Recht hoher Schulen, Statuten zu machen, war eben so alt, als eigene Gerichtsbarkeit. So natürlich man es im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert fand, daß zahlreiche Corporationen von Lehrern und Lernenden sich selbst richteten, oder von ihres Gleichen gerichtet würden; eben so natürlich fand man es, daß zahlreiche Corporationen von Lehrern und Lernenden gleich anderen Gemeinheiten zur Erhaltung guter Ordnung durch die Mehrheit der Stimmen gewisse Satzungen machten, die für alle Mitglieder derselben verbindend, und deren Uebertretung entweder mit der Ausschließung von der Corporation, oder mit dem Verlust gewisser Vortheile verknüpft seyen. Das Natürliche dieses Rechts ward beynahe in allen Urkunden anerkannt, in welchen höhere Gewalten das Recht selbst zuerst zugestanden, oder bestätigten i). Eben deßwegen, weil es so natürlich oder billig war, daß zahlreiche gelehrte Corporationen eben das thun dürf-

i) Z. B. Innocenz III. sagte im J. 1209: Quotiens pro communi utilitate aliqua statuuntur, per quae paci et tranquillitati consultum, ac publicae honestatis et honoris procuratur augmentum, conveniens est et decens ut eadem ab omnibus, irrefragabiliter observentur. *Bulaeus* III. 52. und Gregor 1231. ib. p. 141. Caeterum ubi non est ordo, facile repit horror, Constitutiones seu ordinationes providas faciendi... concedimus facultatem.

dürften, was andere minder wichtige Corporationen lange gethan hatten; so übten hohe Schulen das Recht, Statuten zu machen, lange ohne Widerspruch, bevor es von höheren Gewalten förmlich ertheilt wurde. Die förmlichen Ertheilungen dieses Rechts erfolgten nicht eher, als bis hohe Schulen das stillschweigend erlangte Recht zu weit ausdehnten, oder bis die unmittelbaren Vorgesetzten derselben glaubten, daß ein solches Recht mit der ihnen zukommenden Gewalt nicht vereinbar sey. Keine hohe Schule erhielt ein unbeschränktes, und noch weniger ausschließliches Recht, Statuten zu machen Concilien, Päbste, und Abgeordnete der Päbste, die Stifter und Begaber hoher Schulen, ja selbst die Canzler gaben ohne Zuziehung der akademischen Senate Gesetze, veränderten die Statuten hoher Schulen, oder machten wenigstens Ansprüche auf das Recht, dieses thun zu dürfen. Die gesetzgebende Macht war von jeher auf verschiedenen hohen Schulen sehr verschieden, und änderte sich beynahe allenthalben zu verschiedenen Zeiten ab. Auf keiner einzigen hohen Schule war diese Macht genau bestimmt: weder in Beziehung auf die höheren Autoritäten, denen Universitäten unterworfen waren, noch in Beziehung auf die Collegien, welche sie in sich faßten. Die hohen Schulen strebten darnach, das Vorrecht der Autonomie, wie alle andere, auszudehnen. Die höheren und untergeordneten Autoritäten versuchten wiederum nicht selten, eben dieses Vorrecht einzuschränken, oder sich demselben zu entziehen. Aus diesen entgegengesetzten Bestrebungen entstanden nicht selten mehr oder weniger ernstliche und langwierige Streitigkeiten hoher Schulen, theils mit ihren Oberen, theils mit ihren Untergebenen. Die gesetzgebende Macht hoher Schulen

war nicht immer mit ihrer Gerichtsbarkeit in gleichen, oder ähnlichen Graden beschränkt, oder ausgedehnt. Im Ganzen ward die Autonomie hoher Schulen in späteren Zeiten je länger, je mehr zusammengezogen, so wie die Gerichtsbarkeit derselben erweitert. Die meisten hohen Schulen sammelten ihre Gesetze bald in so genannte Statuten-Bücher. Die älteren Statuten-Bücher umfaßten außer den von ihnen selbst gemachten Statuten auch die Privilegien und Gesetze, welche die höheren Gewalten ihnen ertheilt und gegeben hatten. So oft Statuten entweder entworfen und gesammelt, oder durchgesehen und verbessert werden sollten; so oft ernannten hohe Schulen Deputirte, welche solche Arbeiten übernahmen, und wenn sie damit fertig waren, dieselben ihren Committenten zur Bestätigung vorlegten. Hin und wieder bestimmte man die Zeit, innerhalb welcher die Statuten abermahls revidirt und ergänzt, oder vor welcher gar keine Veränderung in den zuletzt sanctionirten Statuten vorgenommen werden sollte.

Von der Zeit an, wo die hohe Schule zu Paris in Nationen getheilt war: wo die Nationen sich so wohl einzeln, als gemeinschaftlich versammelten: wo die einzelnen Nationen Procuratoren, die vereinigten, Rectoren erwählten, von dieser Zeit an übte so wohl die Universität, als die einzelnen Nationen das Recht, Statuten zu machen, auf die Uebertretung solcher Statuten Strafen zu setzen, und die festgesetzten Strafen an den Uebertretern zu vollziehen. So wenig die Universität und die Nationen das Recht, Statuten zu machen, von irgend einer höhern Autorität erbeten hatten; eben so wenig ward ihnen dieses Recht streitig gemacht. Erst nachdem

der König Philipp August die hohe Schule aller weltlichen Gerichtsbarkeit entnommen, und der Jurisdiction des Bischofes von Paris untergeben hatte, fing der Bischof von Paris an, zu behaupten, daß die hohe Schule sich nicht ohne seine Erlaubniß versammeln, am wenigsten, ohne seine Einwilligung Statuten machen könne, indem beydes mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit streitend sey k). Die hohe Schule zu Paris wandte sich wegen dieser Anmaaßungen an den päbstlichen Hof. Innocenz der dritte erklärte im J. 1209. in einer besondern Bulle, daß die Universität allerdings das Recht habe, Statuten zu entwerfen, oder von Deputirten entwerfen zu lassen, und alle ihre Mitglieder durch Strafen anzuhalten, daß sie die durch die Mehrheit der Stimmen angenommenen Statuten beobachteten l). Des päbstlichen Privilegiums ungeachtet setzte der Bischof von Paris seine Ansprüche an die hohe Schule fort. Diese Ansprüche machten einzelne Mitglieder der Universität ungewiß, ob sie sich den durch die Mehrheit der Stimmen genehmigten Statuten unterwerfen sollten. Ein solcher Fall eräugnete sich im J. 1211. Die hohe Schule hatte durch Abgeordnete theils über die schickliche Kleidung der Lehrer, theils

k) *Bulaeus* III. 112.

l) III. p. 52. Ich habe den Anfang der Bulle kurz vorher angeführt. Hier sind die übrigen Worte: Cum igitur, sicut accepimus, Quidam ex vobis ad tractanda negotia universitatis vestrae communiter deputati Statuta, et Ordinationes et alia, quae utilitati et honori vestro congruere noscuntur, certa poena et juramentis interpositis decreverint observanda, Universitatem vestram rogamus, monemus, et hortamur attente per apostolica scripta mandantes, quatenus si ita est, Statuta et ordinationes praedictas, et alia perinde ordinata studeatis inviolabiliter observare.

theils über die Ordnung der Lehrstunden, endlich über die Feierlichkeiten bey Leichen-Begängnissen gewisse Satzungen entwerfen lassen, die entworfenen Satzungen gebilligt, und die Clausel hinzugefügt: daß alle diejenigen, welche nach einer dreytägigen Warnung sich den Statuten noch widersetzen würden, von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen werden sollten. Ein Meister trug Bedenken, sich in die Beschlüsse der Universität zu fügen. Der Zaudernde wurde vorschriftmäßig gewarnt. Da die Zeit der Warnung abgelaufen war, schloß man den Widerspenstigen aus. Nach vollzogener Strafe erbot sich der reuige Meister zur Genugthuung, und wünschte wieder aufgenommen zu werden. Die Universität antwortete, daß sie dieses nicht eher thun werde, als bis der Supplicant von dem apostolischen Stuhle die Erklärung ausgewirkt habe, daß man ihn der Ehre der hohen Schule unbeschadet wieder aufnehmen könne. Pabst Innocenz III. billigte das Verfahren der Universität vollkommen, und that den Ausspruch, daß man den Ausgeschlossenen wieder annehmen möchte, da keine beständige Ausschließung erkannt worden, und nach dem geistlichen Rechte eine Wiederherstellung zulässig sey, wenn ein Widerspenstiger sich zur Genugthuung erbiete m). Vielleicht gab der Bischof von Paris nach den erwähnten Aussprüchen der Päbste seine bisherigen Anmaaßungen auf. Was etwa davon noch übrig blieb, ward durch eine Bulle Gregors IX. vom J. 1231. gänzlich niedergeschlagen, in welcher dieser Pabst das Recht der Universität, über ihre eigenen Angelegenheiten Statuten zu machen, und die Widerspenstigen zu stra-

m) l. c. p. 60. 61.

ſtrafen, auf das bündigſte beſtätigte n). Von dieſer Zeit an beſaßen und übten ſo wohl die Univerſität, als die einzelnen Nationen, und nach der Entſtehung der Facultäten auch dieſe, das unbeſtrittene Recht, in ihren eigenen Angelegenheiten geſetzliche Verfügungen zu treffen und die Uebertreter derſelben zu ſtrafen o), ohne daß die Univerſität nöthig gehabt hätte, ihre Statuten von einer höhern Gewalt, und die Nationen und Facultäten, die ihrigen von der Univerſität beſtätigen zu laſſen.

Die Angelegenheiten, über welche die Univerſität ein Recht hatte, Statuten zu machen, betrafen entweder die Verſammlungen aller Meiſter, oder der wirklich lehrenden Meiſter, oder der Meiſter Einer Nation und Facultät ſammt den Befugniſſen, und Berathſchlagungen derſelben p); oder die akademiſchen Gerichte, und deren Verfahren q); oder die Wahl, Rechte, Pflichten, Belohnungen und Beſtrafungen der Beamten, Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule r); oder die Verwendung öffentlicher Gelder, und die Einrichtung von Lehrarten, Lehrſtunden und Collegiis, von Uebungen, Prüfungen und Ertheilungen von Würden, von Ferien, Feſten, und Feierlichkeiten: kurz die ganze innere Verfaſſung und Verwaltung der Univerſität, und ihrer

n) l. c. p. 141. Conſtitutiones ſeu ordinationes provi-das faciendi, . et rebelles ipſis conſtitutionibus vel ordinationibus per ſubſtractionem ſocietatis congrue caſtigandi, concedimus facultatem.

o) *Bulaeus* III, 593. 594.

p) M n ſ. z. B. das wichtige Statut von 1312. *Bulaeus* IV. 164.

q) IV. 123. 171.

r) z. B. IV. p. 164. 202. 203. 208. 428 et ſq.

ihrer rechtmäßigen Corporationen, der Nationen und Facultäten. Hingegen konnte die Universität ihre Verhältnisse, oder die Verhältnisse ihrer Theile und Mitglieder gegen andere Corporationen, Obrigkeiten und Untergebene entweder gar nicht, oder doch nicht allein bestimmen s). Wenn daher Gregor IX. die Preise der Miethen von Wohnungen zu den Dingen rechnete, über welche die hohe Schule Statuten machen dürfe t); so ertheilte er ein besonderes Privilegium, oder er bestätigte ein Recht, was die Universität durch die Gnade der Könige von Frankreich oder durch eine Vergünstigung der Stadt Paris erlangt hatte. Die Bürger, und das Eigenthum der Bürger von Paris waren von der Gewalt der Universität gänzlich unabhängig. Die

s) *Bulaeus* III 112. Quod ut clarius innoteſcant, diſtinguenda ſunt ſtatuta duplicis generis. Quaedam ad policiam civilem et eccleſiaſticam pertinebant, ſeu ad diſciplinam exteriorem ſcholarum. Puta ne ulli de nocte vagarentur, ne armati incederent, ne in atrio Baſilicae nocturnos conventus agerent, et alia ejusmodi, quae ſub certarum interminatione et inflictione poenarum ſanciri poterant non modo ab epiſcopo, ſed a praetore urbano, et a praepoſito Pariſienſi Alia erant interioris diſciplinae ſcholarum, puta de habitu magiſtrali in actibus geſtando, de lectionibus, de diſputationibus, de exequiis defunctorum magiſtrorum, et ſcholarium, de cooptatione magiſtrorum in conſortium univerſitatis, de eorum expulſione, et alia id genus, quae certe pendebant ab univerſitate. Itaque ut ipſa obſtare non poterat, quo minus aut Praepoſitus Pariſienſis aut Epiſcopus ſtatuta legesque ad Policiam ſpectantes ederent; ita nec illi, quo minus ipſa de re ſua ſanciret, quod aequum et opportunum eſſe videret, poterant vetare aut intercedere.

t) p. 141. Ordinationes provisas faciendi . . . de hoſpitiorum taxatione . . concedimus facultatem.

Die letztere konnte es sich daher auch ohne besondere Privilegien nicht einfallen lassen, über den Werth oder den Gebrauch von Bürgerhäusern disponiren zu wollen.

Wenn man es aber auch als Regel annimmt, daß die gesetzgebende Macht der hohen Schule zu Paris von jeher nur auf ihre eigenen innern Angelegenheiten beschränkt war, und beschränkt blieb; so muß man doch zugleich bekennen, daß auch diese beschränkte Macht noch immer zu groß war, und gefährliche Wirkungen hervorbringen konnte. Die Universität hatte es in ihrer Gewalt, die bisherige Verfassung und Verwaltung gänzlich zu ändern, oder verderbliche Mißbräuche in unverbrüchliche Statuten zu verwandeln. Die hohe Schule führte das Eine wirklich aus, und das Andere versuchte sie wenigstens. Ursprünglich hatten alle Meister, so wohl die lehrenden, als die nicht-lehrenden, das Recht, in die Versammlungen der Universität zu kommen. Diese ursprüngliche Verfassung warf man im J. 1312. durch ein Statut um, in welchem man festsetzte, daß die Pedellen in's künftige zu den Versammlungen und Berathschlagungen der Universität keine andere, als lehrende Meister zulassen sollten: es sey dann, daß sie von dem Rector ausdrücklich gerufen worden u). Einige Jahre nachher ging man noch weiter. Man verordnete nämlich, daß alle Meister, die den Versammlungen der Universität beywohnen wollten, einen Eid abzulegen hätten, daß sie in jedem Stande, oder jeder Lage, in welche sie kommen möchten, alle Privilegien, Statuten, Rechte, Freyheiten und löbliche Gewohnheiten der Universität, so wohl die jetzigen, als die künftigen, beständig, unwiderruflich, und

u) IV. 164.

und unverletzlich beobachten, auch die Geheimnisse der Universität auf das heiligste bewahren wollten v). Es ist einleuchtend, daß durch ein solches Statut die Gewissen auf eine unerträgliche Art beschwert, und ängstliche Personen abgehalten werden musten, auf die Verbesserung, oder Abschaffung der schädlichsten Statuten anzutragen.

Die, wenn gleich beschränkte Autonomie der Universität zu Paris würde noch viel schlimmere Wirkungen hervorgebracht haben, als sie in der That hervorbrachte, wenn nicht mehrere höhere Autoritäten das Recht gehabt hätten, über eben die Gegenstände, welche die hohe Schule, oder die Nationen und Facultäten durch Statuten anordneten, Gesetze zu geben, und durch diese Gesetze die Statuten der Universität und ihrer Corporationen zu verbessern, oder aufzuheben. Die erste unter diesen höheren Gewalten war der päbstliche Stuhl. Die Römischen Bischöfe begünstigten die hohen Schulen Jahrhunderte lang gegen die Landesherren, die Bischöfe und Canzler. Im dreyzehnten Jahrhundert hingegen begünstigten sie die Bettelmönche w) und im 16. und 17. Jahrhundert die Jesuiten gegen die Universitäten; und die letzteren musten sich aller ihrer Gegenstrebungen ungeachtet den Befehlen der Päbste unbedingt unter-

v) Meine Gesch. der Univ. I. S. 81. u. f.

w) *Bulaeus* IV. 181. 182. ad a. 1218. Ad quemcunque statum ipsos et eorum quemlibet devenire contigerit, se perpetuo, irrevocabiliter et inviolabiliter observaturos, videlicet privilegia, statuta, jura, libertates et consuetudines laudabiles hactenus approbatas et futuris temporibus approbandas, et nostrae Universitatis secreta penitus et per omnia celare.

unterwerfen. Die Römischen Päbste übten ihre gesetzgebende Macht über hohe Schulen theils unmittelbar durch Bullen, welche sie ergehen ließen, theils durch Abgeordnete, oder Legaten aus, welche sie zur Visitation und Reformation von Universitäten absandten. Wenn die Päbste bey der Abfassung ihrer Bullen auf die Berichte, und Vorstellungen hoher Schulen Rücksicht nahmen, und die Legaten Lehrer von hohen Schulen, welche sie visitiren und reformiren sollten, zu Rathe zogen; so geschah beydes allein deßwegen, weil sie es gut fanden, nicht, weil sie dazu verpflichtet gewesen wären. Die erste Reformation der Universität zu Paris durch päbstliche Legaten fiel in das J. 1215 x): die letzte und wichtigste in das Jahr 1452 y). Der Cardinal von Touteville, der Urheber der letzten Reformation, ließ sich außer den Statuten-Büchern der Universität, der Nationen und Facultäten die Reformations-Urkunden seiner Vorgänger vorlegen z); und nahm außer dem Bischofe und Canzler von Paris die Präsidenten und angesehensten Mitglieder der höchsten Königlichen Gerichte zu Hülfe a), damit durch sie die Königlichen Privilegien der Universität durchgesehen und

x) III 81. 82. Der Cardinal Robert machte seine Satzungen, welche große Mißbräuche aufhoben, durch folgenden Eingang bekannt: Noverint Universi, quod cum D. Papae speciale habuissemus mandatum, ut statum Parisiensium scholarum in melius reformando impenderemus operam efficacem, Nos de bonorum virorum Consilio scholarum tranquillitati volentes in posterum providere, ordinavimus et statuimus in hunc modum, &c.

y) V. p. 562. et sq.

z) V. 563.

a) ib. p. 577.

und ergänzt werden möchten. Der Cardinal übergab die reformirten Statuten den einzelnen Facultäten, und befahl, daß sie so wohl in die Statuten-Bücher der Facultäten, als in das der Universität eingetragen, und auf das genauste beobachtet werden sollten.

Viel seltener, als die Päbste, übten Concilien ihre gesetzgebende, und gesetz-verbessernde Gewalt über die Universitäten zu Paris und andere hohe Schulen aus. Das merkwürdigste Beyspiel davon findet sich in den Beschlüssen der Kirchen-Versammlung, die 1311. unter dem Vorsitz Clemens des Fünften zu Vienne gehalten wurde. Dieß Concilium befahl zuerst, daß auf den hohen Schulen zu Oxford, Paris, Bologna, und Salamanca die Griechische, Hebräische, Arabische und Chaldäische Sprache gelehrt werden sollten. Zweytens schränkte dasselbe den unmäßigen Aufwand ein, der um diese Zeit bey den Promotionen getrieben wurde b).

Philipp der Schöne von Frankreich gab im J. 1312. das erste Beyspiel, daß hohe Schulen nicht von den Päbsten allein errichtet und eingerichtet werden könnten c). Er setzte es durch, daß die Lehrer und Lernenden der hohen Schule zu Orleans nicht, wie der Pabst gewollt hatte, dem Bischofe der Stadt, sondern dem Königlichen Prevot unterworfen würden. Alle übrige hohe Schulen, welche man später in Frankreich gründete, musten sich dieselbige Einrichtung gefallen lassen. Von dem Zeitpuncte an, wo die Universitäten nicht von geistlichen Richtern, sondern von Königlichen Beamten abhängig wurden, traten die Könige von Frankreich als Ge-

b) *Bulaeus* IV. 141. 142.

c) *Bulaeus* IV. 102-106.

Gesetzgeber der hohen Schulen ihres Landes auf. Die Unterwerfung von Universitäten unter die Gewalt Königlicher Beamten wurde ein Grundgesetz der hohen Schulen. Die Könige erließen Befehle, und gaben Gesetze, wie die Päbste vorher erlassen und gegeben hatten d). Wenn sie auch päbstliche Reformatoren zuliessen; so gaben sie denselben von ihrer Seite angesehene Beamten zu, die in ihrem Nahmen mit-reformiren musten. Im J. 1556. konnte es selbst die Universität zu Paris nicht hindern, daß Heinrich II. mehreren Mitgliedern des Parlements, und der Universität die Reformation dieser hohen Schule auftrug, und ihr durch die ernannten Reformatoren Königliche Statuten geben ließ, wie sie sonst päbstliche erhalten hatte e). Die gesetzgebende Macht der Landesherren schränkte die Autonomie der hohen Schulen viel mehr, als die gesetzgebende Gewalt der Päbste ein, weil die Ersteren beständig gegenwärtig waren, und augenblicklich sich selbst über Universitäts-Angelegenheiten unterrichten, oder von andern unterrichtet werden konnten. Hohe Schulen wagten es nicht leicht mehr, Statuten von Bedeutung zu machen, ohne sie von den Landesherren bestätigen zu lassen, weil sie fürchten musten, daß man sonst ihre Satzungen so gleich als eigenmächtig aufheben werde. Unter den Französischen hohen Schulen ist, so viel ich weiß, die zu Nantes die erste, in deren Errichtungs-Briefe selbst vorgeschrieben wird, daß der Rector und die übrigen Doctoren den Canzler, und zum wenigsten Zwey Räthe des Stifters zu Hül-

d) Beyspiele beym Gölnitz. p. 226. et sq.

e) VI. 489.

Hülfe nehmen sollten, wenn sie die Absicht hätten, neue Statuten zu machen f).

Zu den Gesetzgebern der hohen Schule zu Paris gehörten die Stifter der so genannten Collegien. Die Urheber dieser Lehr- und Erziehungs-Anstalten entwarfen ohne Ausnahme Statuten, in welchen die Wahl oder Aufnahme von Lehrern und Lernenden, die Rechte und Pflichten, die Strafen und Belohnungen von Beyden bestimmt wurden. Auch ernannten sie meistens Aufseher, Visitatoren, und Reformatoren, welche über die Beobachtung der Gesetze des Hauses wachen, die Häuser selbst von Zeit zu Zeit visitiren, die eingerissenen Mißbräuche abthun, und die Mängel oder Lücken der Statuten verbessern und ergänzen musten. Nach der Vervielfältigung der Collegien hatte die Beobachtung oder Nicht-Beobachtung ihrer Statuten auf den Zustand der Universitäten einen größern Einfluß, als die Beobachtung, oder Nicht-Beobachtung der Statuten der Universitäten selbst, oder der Nationen und Facultäten g).

Es war ein nicht geringes Gebrechen in der Verfassung der hohen Schule zu Paris, daß die Facultäten und Nationen eine von der Universität unabhängige gesetzgebende Macht besaßen, und Statuten machen konnten, ohne sie von der Universität bestätigen zu lassen, oder sie derselben nur mitzutheilen. Bey einer solchen Unabhängigkeit muste es von Zeit zu Zeit geschehen, daß die Statuten Einer Nation oder Facultät mit den allgemeinen Statuten der Uni-

ver-

f) *Bulaeus* V. p. 662.

g) Man s. Gesch. der Univers. I. S. 119 u. f.

versität in Streit geriethen. Ein solcher Fall ereignete sich unter Anderen zu Paris noch im J. 1652. bey dem Tode des Dekans der Deutschen Nation. Zu der erledigten Stelle meldeten sich zwey Candidaten, welche ihre Ansprüche beyde auf Statuten, und vorhergegangene Beyspiele gründeten. Der Eine war der älteste unter allen Meistern der Deutschen Nation, und konnte nach den Statuten seiner Nation die Würde eines Dekan verlangen. Der Andere war der älteste unter den lehrenden Meistern, und bezog sich auf ein Statut der Universität, nach welchem nur der älteste lehrende Meister Dekan werden durfte h). Die Procuratoren von drey Nationen stimmten für das Recht des ältesten, wenn gleich nicht lehrenden Meisters. Die Dekane der drey höheren Facultäten hingegen, und der Procurator der Gallicanischen Nation sprachen die Dekanats-Würde dem ältesten lehrenden Meister zu, und führten den Grund an, daß die Statuten Einer Nation den allgemeinen Statuten der Universität keinen Abbruch thun könnten.

Weil die meisten Universitäten in Frankreich, und die ältesten Universitäten in Deutschland entweder mit den Privilegien der hohen Schule in Paris begnadigt, oder nach dem Muster derselben eingerichtet wurden; so geschah es früh und häufig, daß man die letztere so wohl um die Mittheilung ihrer Privilegien, als ihrer Statuten bat. Man machte daher gewiß schon im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert zu Paris Sammlungen von Statuten der ganzen Universität, und der einzelnen Nationen und Facultäten. Man bewahrte aber diese Sammlungen von

h) *Bulaeus* de Decan. Nat. Gallic. p. 55–59.

von Statuten nicht sorgfältig auf, und noch weniger dachte man daran, sie beständig durch die hinzugekommenen neuen zu ergänzen. Der Abgang eines vollständigen Statuten-Buchs fiel der Universität zu Paris erst im J. 1540. so sehr auf, daß sie beschloß, eine solche Sammlung zu veranstalten i). Es wird nicht bemerkt, ob die zu dieser Arbeit erwählten Deputirten der hohen Schule ihren Auftrag wirklich zu Stande gebracht haben.

Die beyden großen Gesammtheiten von Studierenden auf der hohen Schule zu Bologna versuchten es selbst nach dem Frieden, der im J. 1224. zwischen ihnen, und der Obrigkeit in Bologna geschlossen worden war, eine gesetzgebende Macht an sich zu reissen, die von der höchsten Gewalt nie anerkannt wurde. Die Ultramontaner und Citramontaner machten im J. 1253. mehrere Statuten, welche sie für sehr heilsam hielten. Sie verbanden sich durch einen Eid, diese Statuten zu beobachten, und überschickten dieselben an Innocenz IV, damit dieser sie bestätigen möge. Der Pabst that dieses unter der Bedingung, daß die Statuten nützlich und gerecht seyen k). Wahrscheinlich waren schon in den Statuten

i) *Bulaeus* VI. 361. Die 29. Aug. actum in Comitiis centuriatis de confectione libelli statutorum universitatis, quae veluti folia sibyllae volitabant; placuitque confici, et ad eam rem delecti e singulis facultatibus viri periti, qui cum rectore collectionem illam facerent.

k) Man s. Bullam Innocent. IV. ap. *Fattorini* II 124. Dilecti filii rectores et universitas scholarium Bononiensium quedam dicuntur edidisse statuta salubria et honesta, que ad utilitatem et bonum statum ipsorum redundare noscuntur, ad quorum observationem se juramento prestito obligarunt. Nos itaque ipsorum supplicationi-

tuten, welche man Innocenz IV. überreichen ließ, eben die Artikel enthalten, zu deren Annahme man etwa dreyßig Jahre nachher die Obrigkeit und Gemeine in Bologna nöthigen wollte, und deren Martin IV. in einer Bulle von 1282. erwähnt l). Die Studierenden verlangten in dem eben genannten Jahre unter andern von der Obrigkeit und Gemeine in Bologna: erstlich, daß beyde bey einer Strafe von tausend Pfunden, oder Thalern versprechen sollten, alle den Studierenden schon ertheilte, oder künftig zu ertheilenden Privilegien unverbrüchlich zu halten: zweytens, daß die Obrigkeiten in Bologna nie einem Lehrer untersagen oder befehlen sollten, zu lesen, wenn die Studierenden das Eine wollten, und das Andere nicht wollten. Auf den Fall der Weigerung verpflichteten sich die Studierenden unter einander durch einen Eid, daß sie bevorstehenden Michaelis Bologna verlassen, und in fünf Jahren nicht wieder zurückkehren wollten. Die Obrigkeit und Gemeine in Bologna ließ sich durch diese Drohung nicht schrecken. Sie verstanden sich weder zu der Strafe, welche die Studierenden auf die Verletzung ihrer Privilegien gesetzt wünschten, noch entsagten sie dem Recht, solche Lehrer, die Bürger von Bologna seyen, in Gesandtschaften, und anderen gemeinen Angelegenheiten zu brauchen. Die Studierenden vollzogen ihre Drohung nicht. Damit aber ihr Gewissen nicht beschwert werde, so trug Martin IV. den Vorstehern der Dominicaner- und Minoriten-Clöster auf, daß sie diejenigen, welche den übereilten Eid, Bologna zu

cationibus inclinati mandamus, quatenus statuta ipsa prout sunt licita et honesta, auctoritate apostolica confirmantes, ea faciatis firmiter observari.

l) l. c. p. 106.

zu verlassen, abgelegt hätten, von diesem Eide entbinden könnten. Wenn ich die jetzt angeführten Urkunden ausnehme, so sind über das Recht der großen Gesammtheiten in Bologna, Statuten zu machen, keine weitere Nachrichten vorhanden. Die unvollständigen Sammlungen von Statuten, welche Fattorini aus der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts mitgetheilt hat m), enthalten außer einigen Grundgesetzen meistens nur Privilegien, welche die Bürgerschaft von Bologna der hohen Schule gegeben: nicht aber Statuten, welche die Citramontaner, und Ultramontaner, oder die Nationen, aus welchen diese Gemeinheiten bestanden, gemacht hätten. Von den Facultäten, oder den so genannten Collegien der beyden Rechte, und der Medicin wissen wir gewiß, daß sie Statuten hatten, und daß diese Statuten von dem Volke in Bologna bestätigt worden. Wir wissen aber nicht, ob sie das Recht besaßen, ohne Zuziehung der höchsten Gewalt, Statuten zu entwerfen n). Bey der Mangelhaftigkeit von Nachrichten über die Autonomie der größeren und kleineren Corporationen in Bologna muß man eben so verfahren, wie ich bey der Bestimmung ihrer Gerichtsbarkeit gethan habe. Man kann und muß voraussetzen, daß das, was auf der Tochterschule zu Padua Statt fand, auch auf der Mutterschule zu Bologna Statt gefunden habe. Die Statuten der beyden gelehrten Corporationen zu Padua sind gedruckt. Aus diesen Statuten erhellt, wie weit sich die gesetzgebende Macht derselben erstreckt habe.

Die

m) II. p. 222 et sq.

n) *Gaggius* p. 14. 15.

Die Gesammtheit der Artisten in Padua brachte die älteste vollständige Sammlung ihrer Statuten ein Jahr früher zu Stande, als die Corporation der Juristen. Das Statuten-Buch der Artisten wurde im J. 1465 o); das der Juristen, im J. 1466. bestätigt p). Ich will daher zuerst das auszeichnen, was ich über das Recht der Gesetzgebung in den Statuten der Artisten merkwürdiges gefunden habe.

Die vollständige Sammlung, und allgemeine Verbesserung der Statuten der Artisten im J. 1465. geschah auf Befehl der höheren Oberen in Venedig q). Zur Vollendung dieser Arbeit wählte eine jede der sieben Nationen, aus welchen die Gesammtheit der Artisten bestand, aus ihrer Mitte einen Gesetzgeber, oder Reformator r). Die sieben Gesetzgeber vereinigten sich täglich mit dem Rector, und Syndicus der Universität zur Sammlung und Verbesserung der Statuten. Nachdem man dieß Werk vollbracht hatte, legte man es der höchsten Gewalt in Venedig zur Bestätigung vor. Der Senat von Venedig bestätigte die Statuten, behielt sich aber doch die landesherrliche Macht vor, an den Statuten zu mehren, und zu mindern, zu bessern, und zu verändern, wie er es gut finden würde f). Alle ältere Statuten, deren man in der letzten Sammlung nicht erwähnt hatte, wurden für aufgehoben erklärt: diejenis

o) Statut. Univers. Artist. Venet. 1889. fol. 58. 59.

p) Statut. Univers. Jurist. Patawii 1550. 4. fol. 149.

q) fol. 59.

r) Statutarius f. 58.

f) fol 59. Reservato tamen nobis arbitrio et potestate augendi, diminuendi, corrigendi, et mutandi de tempore in tempus, quod nobis conveniens videbitur.

jenigen ausgenommen, welche Privilegien der Lehrer und Studierenden enthielten t). Die Gesammtheit der Artisten hatte die Freyheit, Dinge, welche durch die Sammlung der Statuten nicht bestimmt worden, durch neue Statuten zu bestimmen. Solche neue Statuten durften aber in die Sammlung von 1465. nicht eingeschaltet, sondern nur als ein Anhang hinzugefügt werden. Eine Abänderung der gegebenen und bestätigten Statuten wurde für die ersten dreyßig Jahre gänzlich untersagt. Wer sich unterstand, auf eine solche Aenderung anzutragen, ward aller seiner akademischen Rechte verlustig u). Nach dreyßig Jahren konnte man eine Revision der Statuten vornehmen, wenn drey Viertheile der Universität sie nöthig fand. Die Statuten bestimmten die Art und Zeit, auf welche, und in welcher eine neue Revision vorgenommen, und geendigt seyn müsse v). Man führte solche Revisionen wirklich in den J. 1496. und 1531 aus, hängte jedesmahl die neu hinzugekommenen Statuten an, und ließ auch die Anhänge von der höchsten Gewalt in Venedig bestätigen w). Dispensationen wurden außerordentlich erschwert. Wenn man dergleichen erhielt, so sollten dadurch die Statuten im geringsten nicht geschwächt werden x). Die Statuten befahlen, daß man ihre Gesetze buchstäblich verstehen müsse y). Das Original der Statuten wurde in das Archiv der Universität niedergelegt. Der Rector, der Syndicus, und der

t) fol. 57.
u) fol. 58. 59.
v) ib.
w) fol. 61. 62.
x) fol. 57.
y) fol. 56.

der Notarius erhielten ein Jeder, eine Abschrift derselben. Wer die Statuten verfälschte, muste eine hohe Geldbuße erlegen, und wurde überdem als ein Meineidiger gestraft z). So oft ein Zweyfel von Verfälschung entstand, muste man die verdächtige Abschrift mit dem Original vergleichen. Das Statuten Buch der Artisten enthielt nicht bloß die Beschlüsse der sieben Nationen, aus welchen die Corporation bestand, sondern auch die Privilegien, welche die höchste Gewalt in Venedig ertheilt, und die Gesetze, welche diese gegeben hatte a).

Die Gesammtheit der Juristen in Padua verfuhr bey der Sammlung und Revision ihrer Statuten im J. 1466. ohngefähr auf eben die Art, und faßte über die Beobachtung, Abänderung, und Ergänzung derselben ohngefähr dieselbigen Beschlüsse, wie die Artisten gethan hatten b). Nur wichen die Juristen von den Artisten darin ab, daß sie die Termine der künftigen Revisionen der Statuten kürzer, nämlich auf zehn Jahre setzten, und daß sie in Nothfällen einzelne Abänderungen auch in den Zwischenzeiten erlaubten. Bey der Revision im J. 1543. wählte die Gesammtheit der Juristen nicht, wie es in den Statuten vorgeschrieben war, acht so genannte statutarios, sondern nur vier; und diese vier Revisoren, nahmen vier berühmte Lehrer der Rechte zu Hülfe, zu welchen der Senat in Venedig noch drey

z) fol. 57.

a) Es ist zu verwundern, daß man das Statut, nach welchem die Studierenden jährlich über ihre Lehrer ballotirten, auch in den Ausgaben der Statuten stehen ließ, II. 1. die lange nach der Aufhebung jenes Rechts gemacht wurden.

b) IV. c. 21. 37. 42. fol. 154. et 161.

drey Abgeordnete, nämlich die Triumviros studiorum in Padua hinzufügte c). Der Senat in Venedig billigte die von diesen Männern vorgenommene Revision der Statuten bis auf einige Puncte d); und damit es um desto weniger zweyfelhaft sey, welche Statuten die höchste Gewalt genehmigt, oder verworfen habe; so recapitulirte man in der Bestätigungs-Urkunde alle Artikel des vorgelegten Statuten-Buchs, und fügte an den gehörigen Stellen die nöthigen Bestimmungen, oder Einschränkungen hinzu. —

Bey der Vergleichung der hohen Schulen zu Paris und Padua fällt es einem Jeden in die Augen, daß die beyden Universitäten in der letztern Stadt nicht einmahl ein so ausgedehntes Recht der Gesetzgebung hatten, als die Universität in der erstern. Die Artisten und Juristen in Padua konnten Statuten machen, und die gemachten Statuten sammeln. Sie konnten die gesammelten Statuten zu gewissen Zeiten revidiren, mehren, und mindern: alles dieses aber nur unter der Genehmigung des Senats in Venedig. Diese höchste Gewalt bestätigte die Statuten, welche sie billigte, und verwarf oder modificirte andere nach Gutdünken. Ja sie gab Gesetze, wodurch die bisherigen Privilegien und Statuten der hohen Schule zu Padua aufgehoben oder beschränkt wurden. Die hohe Schule war von dem Augenblikke an, wo sie unter die Herrschaft der Republik Venedig kam, in eben der Lage, in welche die Französischen

c) fol. 154.

d) l. c. Omnia laudavimus, retaque habuimus, paucis quibusdam exceptis.

sischen hohen Schulen geriethen, als sie Königlichen Beamten, oder Gerichten unterworfen wurden.

Unter allen älteren Universitäten hatten keine so schlechte, so widersprechende, und zugleich so unbekannte Gesetze: keine ließen diese schlechten und widersprechenden Gesetze so lange fortdauern: keine sammelten ihre Gesetze so spät: keine hatten eine so ausgedehnte gesetzgebende Gewalt und mißbrauchten diese Gewalt so sehr, als die Englischen hohen Schulen.

Die Meister in Oxford und Cambridge besaßen und übten schon im dreyzehnten Jahrhundert das Recht, Statuten zu machen, die für alle Mitglieder der hohen Schulen verbindlich waren, und deren Uebertretung man durch Geld- oder Gefängniß-Strafen, und selbst durch Ausschließung bestrafte e). Die Römischen Päbste ertheilten den Englischen Universitäten nicht so oft Privilegien, als der hohen Schule zu Paris. Noch seltener schrieben sie selbst, oder ihre Legaten den Lehrern und Lernenden in Oxford, und Cambridge Gesetze vor. Was sich von beyden in den Archiven, oder in dem Gedächtnisse der Menschen erhalten hatte, das wurde unter die Statuten aufgenommen f). Die Könige von England waren viel freygebiger mit Privilegien und Gesetzen, als die Päbste. Die hohen Schulen zu Oxford und Cambridge wagten es nie zu läugnen, daß die Könige eine gesetzgebende Gewalt, und ihre Befehle

e) Beyspiele dieser Art habe ich schon im vorhergehenden Abschnitt angeführt.

f) Miller führt in seinem Account &c. manche Beyspiele an.

fehle, die Kraft von Gesetzen, oder Statuten hätten g). Neben den Statuten der Meister, den Bullen der Päbste, und den Verordnungen der Könige erhoben sich allmählig so genannte löbliche Gewohnheiten, die Jahrhunderte lang wie Gesetze galten, bevor sie bey der ersten vollständigen Sammlung von Statuten unter die letzteren aufgenommen wurden h). Die akademischen Senate behielten beständig die gesetzgebende Macht bey. Die Beschlüsse des Senats nannte man in späteren Zeiten nicht Statuten, sondern gratias oder senatus-consulta; und diese gratiae galten mehr, als alle Statuten des grauen Alterthums i). Die Häupter der Collegien bildeten in den letzten Jahrhunderten einen mächtigen Cörper, dessen Beschlüsse decreta praefectorum genannt wurden, und von gleichem Ansehen, wie alle bisher angeführte Classen von Gesetzen waren k). Die Stifter der Collegien endlich, und der fundirten Lectures schrieben denen, welche ihre Wohlthaten genießen, oder zu ihren heilsamen Absichten mitwirken wollten, gewisse Gesetze vor l), die zwar oft nicht erfüllt, aber doch nie offenbar als nicht mehr geltend verworfen wurden.

Die Römischen Päbste verlohren ihre gesetzgebende Macht durch die Reformation. Die Könige von

g) l. c. p. 33.

h) *Wood* I. 339. . . . Consuetudines Academicae vel revocatae pridem vel institutae in formam statutorum redactae fuerant, legumque vim sortiebantur.

i) *Miller* p. 61.

k) ib. p. 67.

l) ib. p. 94. et sq.

von England hörten seit den Zeiten der Revolution auf, die Gewalt, welche noch Carl I und II. geübt hatten, über die hohen Schulen zu Oxford und Cambridge auszuüben m). Auch die Nachkommen der Stifter von Collegiis und öffentlichen Vorlesungen dachten nicht mehr daran, die Rechte geltend zu machen, welche ihnen die Stiftungsbriefe ihrer Vorfahren gesichert hatten. Bey dem Verschwinden, oder Zurückziehen der übrigen gesetzgebenden Gewalten blieb das Recht der Gesetzgebung und Gesetz-Auslegung der hohen Schulen allein übrig. Die Universitäten zu Oxford und Cambridge erlangten, wenn auch nicht von Rechtswegen, doch durch die That eine Autonomie, dergleichen andere hohe Schulen nie gehabt, nicht einmahl verlangt hatten. Die Convocationen und Congregationen machten nach Belieben neue Statuten, schafften alte ausdrücklich, oder durch langen Nicht-Gebrauch ab, oder legten sie auf eine solche Art aus, daß der Sinn ihrer Urheber gänzlich vertilgt wurde n). Da man thun und lassen konnte, was man wollte, so verschwanden zuletzt alle ursprünglich gute Einrichtungen und Anstalten, oder blieben ungenutzt, oder wurden gar in Schulen der Unwissenheit und des Sittenverderbens verkehrt. Wenn man die Statuten von Oxford o), und Cambridge durchliest; so sollte man nicht glauben, daß man die Gesetze der hohen Schulen Eines der mächtigsten und aufgeklärtesten Europäischen Völ-

m) *Miller* p. 196. et sq.

n) *Miller* p. 47. et sq.

o) Excerpta e corpore Statutorum Universitatis Oxoniensis. Oxoniae 1691. Miller theilt in seinem Account &c. einen ziemlich vollständigen Auszug der Statuten von Cambridge mit.

Völker; sondern einiger tief gesunkenen Universitäten des vierzehnten, oder funfzehnten Jahrhunderts vor sich habe. Der gröste Theil der in den Statuten von Cambridge und Oxford enthaltenen Gesetze wird gar nicht mehr, oder nur dem Scheine nach beobachtet. Oxford und Cambridge beweisen es seit Jahrhunderten, daß für gelehrte Corporationen nichts gefährlicher sey, als wenn sie ganz allein sich selbst überlassen werden.

Noch viel seltsamer, als die Autonomie der Englischen Universitäten, und der Nicht-Gebrauch, oder Mißbrauch derselben ist die unerhörte Fahrlässigkeit, womit sie Statuten, päbstliche Bullen, Königliche Sendschreiben, löbliche Gewohnheiten, Senatus consulta und Decreta praefectorum Jahrhunderte lang sich anhäufen, und einen ewigen Kampf gegen einander kämpfen ließen, ohne die großentheils unbekannten, und mit einander streitenden Gesetze zu sammeln, und zu vereinigen. Dieß war um desto unverzeihlicher, da man von allen Zöglingen der hohen Schulen nicht nur bey dem ersten Eintritt, sondern bey jedem Fortschreiten zu akademischen Würden einen feierlichen Eid forderte, daß sie die ihnen unbekannten, und unter einander streitenden Statuten, und löblichen Gewohnheiten genau beobachten wollten p). — Erst im J. 1629. drang ein Graf Pembrok als Canzler von Oxford darauf, daß man die Statuten der Universität sammeln möchte. Der Senat ernannte acht Doctoren, und sieben Baccalaureen der Theologie als Deputirte, welche die Statuten zusammensuchen, durchsehen, und verbessern soll-

p) *Miller* c. I.

ſollten. Dieß zahlreiche Collegium machte in der ihm aufgetragenen Arbeit ſo langſame Fortſchritte, daß es ſeine Untüchtigkeit dazu nicht verkennen konnte, und das kaum angefangene Geſchäfft vier Sub-Delegirten übergab. Einer dieſer Sub-Delegirten legte ſeinen Collegen eine Sammlung alter Statuten vor, und verlangte, daß man dieſe Sammlung ohne Veränderung und Zuſatz, als einen akademiſchen Codex annehmen ſolle. Die übrigen Sub-Delegirten fanden bald, daß die Sammlung weiter nichts, als eine rohe Compilation voll der offenbarſten Widerſprüche ſey q). Sie weigerten ſich deßwegen, eine ſo mangelhafte Compilation zum Geſetzbuche der hohen Schule zu machen. Dieſe Weigerung erbitterte den Mann, der einen großen und unbekannten Schatz mitzutheilen geglaubt hatte, ſo ſehr, daß er die Geſetz-Commiſſion gänzlich verlies. Man füllte die erledigte Stelle bald wieder aus: wuſte aber nicht, wie man das Statuten-Buch, was der Unzufriedene zurückgenommen hatte, ergänzen ſolle, um doch wenigſtens etwas zu haben, worauf man bauen, oder wovon man ausgehen könne. Glücklicher Weiſe ſtarb das abgegangene Mitglied der Geſetz-Commiſſion bald nachher. Man durchſuchte ſeine Papiere. Man fand zwar die Handſchrift nicht, welche man ſchon in Händen gehabt hatte. Dagegen ſtieß man auf eine andere alte Statuten-Sammlung, zu welchen in kurzer Zeit noch zwey ähnliche hinzukamen. Mit dieſen Hülfsmitteln ausgerüſtet gingen die vier Commiſſarien ernſtlich an ihre

q) *Wood* I. 337–339. At vero cum eundem evoluerent illi, nil aliud quam nudam Statutorum veterum Collectionem, repugnantiis, antinomiis, Decretisque dudum antiquatis ubique ſcatentem deprehenderunt.

ihre wichtige Unternehmung. Zwey derselben wurden in kurzer Zeit durch andere Geschäffte abgerufen, und überließen das unvollendete Werk ihren beyden Gehülfen, unter welchen Einer, Bryant Twyne, nicht eher ruhte, bis er mit der Sammlung und Revision von Statuten fertig war. Die Sammlung von Twyne wurde nach einigen Veränderungen und Zusätzen im J. 1634. durch den Druck bekannt gemacht r). Eine solche Unbekanntschaft mit den allgemeinen Statuten, und eine so späte Sammlung derselben, als die Geschichte von Oxford darbietet, muß einem Jeden unbegreiflich scheinen, der nicht bedenkt, daß die hohen Schulen zu Oxford und Cambridge vom vierzehnten Jahrhundert an in Collegiis bestanden, und daß die Verwaltung dieser Universitäten, besonders die akademische Disciplin, mehr auf den Gesetzen und der Administration der Collegien, als auf den allgemeinen Statuten beruhte.

Die hohe Schule zu Prag hatte so wenig ein unbeschränktes Recht, Statuten zu machen, daß viel mehr der Erzbischof von Prag, als Canzler, dergleichen ganz allein entwerfen, und publiciren konnte s). Wenn der Canzler bey der Abfassung von Statuten den Rath der hohen Schule nöthig zu haben glaubte; so forderte er den Senat auf, daß er Einige Deputirte aus seinem Mittel erwählen möge, mit welchen er selbst, oder seine Abgeordneten sich besprechen könnten t). So oft Zweyfel über den Sinn von Statuten oder in anderen wichtigen, die Uni-

r) l. c.

s) Man s. die Verordnungen des Erzbischofs Arnest vom J. 1360. beym Voigt S. 32. 33.

t) ib.

Universität betreffenden Sachen entstanden, so muste der Canzler gefragt, und nach dessen Entscheidung einzig und allein verfahren werden u). Der Erzbischof von Prag verlohr im J. 1398. durch eine päbstliche Bulle die gesetzgebende, und richterliche Gewalt, welche er bis dahin besessen hatte v). Die Vorrechte, die dem Erzbischofe genommen wurden, wuchsen der Universität, und dem Haupte derselben zu. Nichtesdestoweniger blieben beyde unter der Gewalt der Päbste, und ihrer Landesherren. Die hohe Schule durfte nichts wichtiges unternehmen, was nicht von den Päbsten, oder den Königen in Böhmen genehmigt worden war w). Selbst das Statut, nach welchem die Böhmen in den Versammlungen der Universität drey, und alle fremde Studierende nur Eine Stimme erhielten, ward nicht eher gültiges Gesetz, als bis der Kaiser Wenzel es bestätigt hatte x).

Keine andere hohe Schule des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts ward von ihrer ersten Entstehung an so vortrefflich geordnet, als die hohe Schule zu Wien. Albert III, der eigentliche Stifter der Wiener Universität, legte in dem Gnadenbriefe, welchen er derselben übergab, den Grund ihrer Verfassung und Verwaltung, indem er die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen, die Wahl, Rechte und Pflichten der Rectoren, Procuratoren und Dekanen bestimmte, und zugleich befahl, daß so wohl die allgemeinen Statuten der Universität, als die besonderen Statuten der einzelnen Facultä-

u) ib.

v) ib. S. 63 - 65.

w) ib. S. 75 - 77.

x) ib.

cultäten nach dem Muſter der Pariſiſchen eingerichtet werden ſollten y). Er ertheilte der Univerſität die Vollmacht, die allgemeinen, den Facultäten, ihre beſonderen Statuten zu machen: die letztere Vollmacht unter der Bedingung, daß die Statuten einer jeden Facultät von der Univerſität genehmigt würden. Nachdem alſo die vier Facultäten ihre Statuten entworfen hatten, übergaben ſie dieſelben der Univerſität zur Prüfung und Beſtätigung. Die Univerſität ernannte aus ihrer Mitte acht Mitglieder, zwey aus jeder Facultät, welche die Reviſion der beſonderen Statuten vornehmen ſollten z). Dieſe Abgeordneten verrichteten die ihnen aufgetragene Arbeit mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt a), und da ſie dieſelbe

y) Diplom. I. p. 74. 75. et ſq. II. p. 5–7. 33. 34. Ea propter . . . ordinamus, quod, quidquid rite decreverit circa praefati noſtri ſtudii diſpocionem et ordinacionem in predictis, congregacio doctorum, magiſtrorum, Graduatorum, Procuratorum et aliorum diſcretorum virorum, quos ultra predictos rector cauſa concilii decreverit ad Congregacionem vocandos, cenſeatur nomine Univerſitatis factum et vigorem habere Statuti, ab omnibus de Univerſitate inviolabiliter obſervandi, ſub pena noſtre indignacionis, atque publice reſectionis a noſtra Uuiverſita.e talium transgreſſorum. Et idem volumus de ſtatuendis a qualibet facultate cum ejus Decano, reſpectu ſuppoſitorum cujusvis determinatae facultatis. A dycientes, ut ſingule facultates majori ſtringantur nexu concordie, et ſolidiora eorum habeantur Statuta et Statuenda, quod ipſa dictum Univerſitatis concilium habeat approbare.

z) Concedentes eisdem Doctoribus et Magiſtris plenam ac omnimodam poteſtatem ad recipiendum, videndum, corrigendum, addendum, minuendum, ſubtrahendum, et approbandum Statuta et ordinaciones facultatum omnium praedictarum II. 249.

a) II. 250. . . . praedicta ſtatuta omnium facultatum, me

ſelbe vollendet hatten, beſtätigten ſie die Statuten feierlich, und ſtellten darüber ein förmliches Inſtrument aus. Albert der Dritte von Oeſterreich legte allen ſeinen Nachfolgern die Pflicht auf, daß ſie bey dem Antritt ihrer Regierung die feierliche Deputation der Univerſität gnädig aufnehmen, alle von den Vorfahren ertheilte Privilegien, und Satzungen beſtätigen, und zugleich die Verheiſſung geben möchten, daß ſie nach Befinden der Umſtände, die hohe Schule mit neuen Privilegien verſehen wollten b). Dieſe Anordnung Alberts III und das den Erzherzögen von Oeſterreich aufgelegte Verſprechen, die hohe Schule zu Wien bey ihren Privilegien ſchützen zu wollen, ſchloß die Macht, Verbeſſerungen der Privilegien und Statuten vorzunehmen ſo wenig aus, daß vielmehr die hohe Schule ſich an ihre Landesherren, oder die weltlichen Conſervatoren ihrer Rechte wandte, ſo oft weſentliche Neuerungen nothwendig waren, und ſich überdem eine jede Neuerung, welche man ohne ihre Zuſtimmung von oben herab vornahm, gefallen ließ. Im J. 1397. ſchien es der Univerſität heilſam, daß ein weltlicher Richter angeſtellt

me Notario ſubſcripto quotidie praeſente, audiente, et vidente, perlegerunt, auſcultarunt, et de verbo ad verbum diligenter viderunt, correxerunt, et laborioſiſſime ruminarunt.

b) I. 104. 105. Igitur Dux novus Auſtriae quilibet ex noſtris heredibus ſuperveniens in primo ejusdem ſui principatus ingreſſu, ab Univerſitate ſtudii Viennenſis ſolenitur, ut decet, aditus et ſuſceptus, ipſam Univerſitatem gratanter habet recipere, affirmaturus, ſe velle ſtudium prefatum in omnibus privilegiis et ordinacionibus predeceſſorum ſuorum tueri, et favere firmiter, atque loco et tempore oportunis et congruis, prout occurſura exegerint negocia, novis eam honorare graciis ac prerogativis et privilegiis ampliare.

ſtellt werde, der die ſchwereren Vergehungen der Studierenden ſtrafe. Sie bat die Regierung von Oeſterreich um Ernennung einer ſolchen obrigkeitlichen Perſon, und ihre Bitte wurde gewährt c). Die Landesherren ſetzten, man weiß nicht, in welchem Jahre, wahrſcheinlich aber ſchon im funfzehnten Jahrhundert einen fürſtlichen Commiſſarius, oder Aufſeher der hohen Schule unter dem Nahmen eines Superintendenten an, und gaben demſelben bey allen öffentlichen Feierlichkeiten den dritten, d. h. den nächſten Platz nach dem Rector und Canzler d). Die Univerſität wagte es nicht, gegen dieſen neuen Beamten zu proteſtiren. Nur wegen des Ranges deſſelben entſtanden eine Zeitlang Bedenklichkeiten. Dieſe Zweyfel wurden durch ein landesherrliches Reſcript dahin entſchieden, daß man dem Superintendenten die dritte Stelle unweigerlich einräumen ſolle e). Der Kaiſer Ferdinand rief die Jeſuiten im J. 1551. auf die hohe Schule zu Wien, und übergab ihnen zwey theologiſche Vorleſungen. Die Nachfolger dieſes Regenten vermehrten die Vorrechte dieſer Geſellſchaft je länger, je mehr. Beſonders geſtand ihnen der Kaiſer Matthias im J. 1617. das Monopol zu, die Philoſophie von drey Lehrern öffentlich lehren zu laſſen f). Die Univerſität zu Wien muſte alle dieſe Neuerungen, welche ihre Grund-Verfaſſung über den Haufen warfen, geſchehen laſſen, ohne etwas dagegen einwenden zu können. Auch gehorchte ſie unbedingt, als der Kaiſer ihr auftrug

c) *Tillmetz* I. 66. Conſpect. hiſt. Univ. Viennenſ.

d) II. 62. 150.

e) II. 150. 151.

f) III. p. 106. et ſq.

trug, den Studierenden das fernere Führen der Waffen zu unterſagen g).

Die Stifter der hohen Schulen zu Leipzig und Ingolſtadt waren noch vorſichtiger, als Albert III. von Oeſterreich geweſen war. Die Herzöge in Sachſen, Wilhelm der Aeltere, und Friederich behielten ſich in dem Gnadenbriefe, den ſie der Univerſität zu Leipzig ausſtellten, wegen aller zu machenden Einrichtungen und Satzungen völlig freye Hände vor h). Eben dieſes that Herzog Ludewig zu Baiern, als welcher in dem Privilegio der hohen Schule zu Ingolſtadt auf ewige Zeiten verordnete i), daß alle Statuten, welche der Senat in der Folge machen möchte, nicht eher gültig werden ſollten, als bis ſie ihm und ſeinen Nachfolgern zur Sanction vorgelegt worden k). Die Herzöge von Baiern ließen daher auch vermöge der landesherrlichen Macht, welche ſie ſich vorbehalten hatten, Viſitationen und Reformationen der hohen Schule zu Ingolſtadt vornehmen. Sie befahlen dem Senat zu verſchiedenen Zeiten, daß er die Statuten revidiren, den Zeiten gemäß einrichten, und alsdann an den Landesfürſten zur

g) III. 126.

h) Lehm S. 24. Caetera vero ſtatuenda et obſervanda in univerſitate noſtra ſtabunt ad arbitrium noſtrum. Etſi aliqua dubia in praemiſſa ordinatione occurrerint, vel in ordinationibus adhuc faciendis, haec omnia arbitrio noſtro, et voluntati reſervamus.

i) Annal. Ingolſt. IV. p. 58. et ſq.

k) IV. 45. "Doch ſo ſollen die Statut, ſo derſelb Rat alſo zu ainer yeden Zeit machet, nit gebraucht, noch geoffenbart, bis ſo lang ſy von uns, und nach uns unſern Erben und Nachkomen die regierend Fürſten zu Ingolſtat ſein beſtättigt worden, und in demſelben Rat ſollen ettlich aus allen Faculteten genommen, u. ſ. w.

zur Bestätigung einsenden möge. Sie ließen die reformirten Statuten von ihren Räthen genau prüfen, und erst nach dieser Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung bekannt machen l).

Von dem Jahre an, in welchem die Universität zu Ingolstadt errichtet wurde, entstand in Deutschland so viel ich weiß m), keine hohe Schule, deren Stifter sich nicht in den Fundations-Urkunden die Macht vorbehalten hätten, die akademischen Privilegien und Statuten, wenigstens die Statuten, nach Beschaffenheit der Umstände zu ändern, oder zu bessern: die Satzungen, welche der Senat oder einzelne Facultäten machen würden, zu bestätigen: endlich die von ihnen gestifteten hohen Schulen von Zeit zu Zeit visitiren und reformiren zu lassen n)

Drit-

l) Man s. besonders die reformirten Statuten von 1522. l. c. S. 184 u. f. bes. 213. und von 1562. p. 296 et sq.

m) In den ältesten Statuten von Erfurt heißt es zwar, beym Motschmann I. 621. Item quod universitas et quelibet Facultas potest et debet nova statuta honesta et utilia facere, et antiqua mutare, prout suadet utilitas et exposcit necessitas. Nichtsdestoweniger revidirte der Rath in Erfurt gemeinschaftlich mit der Universität die alten Statuten, und machte sie dann in seinem Nahmen bekannt. Motschmann I. 758. 764.

n) So befahl der Herzog Friederich von Wirtemberg im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts dem Senat in Tübingen, die Statuten der hohen Schule in Gemeinschaft mit einigen seiner Räthe durchzusehen. Stat. renovat. Tubing. de a. 1601. p. 4. Die hohe Schule legte die revidirten Statuten dem Landesherrn vor, damit sie eine desto größere Kraft erhalten möchten. p. 7. Qui confectas oblatasque sibi leges auctoritate sua

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Rechts hoher Schulen, Vorgesetzte, Beamte, Unter-Bediente und Lehrer zu wählen.

Man muß nothwendig Vorgesetzte, Beamten, und Unter-Bedienten hoher Schulen unterscheiden. Vorgesetzte sind diejenigen, welche das Recht haben, den Beamten, Mitgliedern und Angehörigen hoher Schulen Befehle zu ertheilen, sie zu belohnen, und zu bestrafen. Dieses Recht hatten und haben die Canzler, die Erhalter oder Curatoren, die Superintendenten, oder Directoren hoher Schulen. Unter Beamten versteht man diejenigen, die im Nahmen der höchsten Gewalt, oder der hohen Schulen selbst Recht und Gerechtigkeit handhaben, oder sonst die Gesetze höherer Oberen vollziehen, oder denen, welche dieses thun, als Gehülfen zugegeben sind, wie Rectoren, Dekane, Syndici, Quästoren, Secretarien, Procuratoren, u. s. w. Unter-Bedienten sind endlich diejenigen Personen, welche die Befehle von Beamten persönlich vollstrecken, und zugleich

sua comprobavit, confirmavit, firmas rectasque esse jussit. Confirmata quoque Celsitudinis suae Commissariis, Superintendentibus scholae, ad diligentem custodiam commendavit, ut easdem ab omnibus et singulis Academiae civibus observari colique summa diligentia studiaque curarent. In den Kaiserlichen Gnadenbriefen für die hohen Schulen zu Halle, bey Dreyhaupt II. 70, und Göttingen, bey Heumann p. 219. heißt es, daß die akademischen Senate praevio consensu principis ejusque successorum Statuten machen könnten.

gleich die geringeren Dienste verrichten, die bey Gerichts-Sitzungen und anderen Zusammenkünften vorfallen o). Unter den Vorgesetzten und Beamten stehen die Einen hohen Schulen überhaupt vor, dahingegen Andere nur einzelnen Theilen derselben vorstehen, oder deren Angelegenheiten besorgen.

Die hohen Schulen verschiedener Länder hatten weder dieselbige Zahl von Vorgesetzten, Beamten und Unter-Bedienten; noch hatten dieselbigen Vorgesetzten, Beamten, und Unter-Bedienten allenthalben dieselbigen Rechte, Pflichten und Arbeiten. Man kann sagen, daß auf jeder ältern hohen Schule so wohl in Rücksicht auf die Zahl, als auf die Verrichtungen von Vorgesetzten, und Beamten sich in dem Laufe der Zeiten mancherley Veränderungen ereigneten. Unter allen Vorgesetzten, Beamten, und Unter-Bedienten sind die Pedellen die Einzigen, die auf allen hohen Schulen ohne Ausnahme gefunden wurden. Im Allgemeinen hatten die älteren Universitäten ein größeres Recht, Vorgesetzte, Beamten, Lehrer und Unter-Bedienten zu wählen, als die jüngeren. Man darf aber deßwegen nicht als Regel annehmen, daß hohe Schulen ein desto ausgedehnteres Recht besaßen, Vorgesetzte u. s. w. zu wählen, je älter,

o) Die jetzt gegebene Eintheilung scheint mir richtiger, als die Eintheilung der Officiariorum Universitatis beym Duboullay III. 578. Officiarii generatim loquendo duplicis sunt generis; alii communes toti Universitati; alii speciales et proprii singulorum ordinum. Rursum alii majores, et primarii: alii secundarii et minores. Postremo alii extranei Universitati, nec ad ejus regimen advocantur: alii interni, et ad ejus regimen conferunt operam, laborem et ministerium.

älter, und ein desto beschränkteres, je jünger sie waren. Zufällige Umstände erweiterten dieses, wie andere Privilegien, auf einigen, und schränkten sie auf anderen Universitäten ein. Kein anderes Privilegium ist gefährlicher, und keines verdirbt die Verfassung und Verwaltung hoher Schulen unwiderbringlicher, als das Recht der freyen Wahl, wenn es im Geringsten übertrieben wird. Nirgends waren Verfassung und Verwaltung schlechter, als auf den Universitäten, wo man Vorgesetzte und Beamte, wie Lehrer und Unter-Bedienten ohne höhere Leitung wählte. Beyde besserten sich auf den meisten hohen Schulen in eben dem Verhältnisse, in welchem man das bedenkliche Wahlrecht beschränkte. Beyde sind am vollkommensten auf den Universitäten, wo von dem freyen Wahlrecht wenige, oder gar keine Spuren übrig geblieben sind.

Unter den Vorgesetzten hoher Schulen waren keine älter, und angesehener, als die Canzler. Lange vor der Entstehung von Universitäten bestellten gemeiniglich die Canzler von Bischöfen und Aebten nach vorher gegangenen Prüfungen die Lehrer an den Dom- und Closter-Schulen, weßwegen sie häufig Schulmeister (Magistri Scholarum) genannt wurden. Nachdem sich die hohe Schule in Paris gebildet hatte, behaupteten der Canzler des Bischofes von Paris, und der des Closters der heiligen Genovefa das Recht, alle vollendete Jünger, welche selbst zu lehren anfangen wollten, zu prüfen, oder prüfen zu lassen, und nur den Tüchtig-Befundenen die Würde und Privilegien von Meistern zu ertheilen. Der bischöfliche Canzler behauptete dieses Recht in dem Theile der Stadt, der zwischen den

bey-

beyden Brücken lag: der des Abtes von St. Genevieve in dem Bezirk, der von diesem Closter abhängig war p). Den meisten älteren hohen Schulen setzten die Päbste in den Errichtungs-Bullen Canzler vor; und zwar wählten sie dazu entweder die so genannten Ordinarios, das heißt die Bischöfe oder Erzbischöfe, in deren Sprengeln die Universitäts-Städte lagen, oder deren Canzler, oder andere hohe Beamte von Domstiftern, seltener die Vorsteher von Collegiat-Stiftern q). Es war etwas in Deutschland eben so unerhörtes, daß die Stifter der Universitäten zu Wien und Ingolstadt die Canzler ihrer hohen Schulen ernannten r), als es unerhört war, daß der Pabst den Facultäten in Ingolstadt die Vollmacht ertheilte, ohne Zuziehung des Canzlers die höchsten akademischen Würden verleihen zu können s). Nach der Reformation maaßten sich Protestantische Fürsten und Freystaaten bischöfliche Rechte, und unter diesen auch die Rechte der Canzler hoher Schulen an. Andere Fürsten ließen in den kaiserlichen Gnadenbriefen sich selbst und ihre Nachkommen zu Canzlern ernennen, oder sich wenigstens die Vollmacht schenken, Canzler und Procanzler setzen zu können, oder von ihren hohen Schulen wählen zu lassen t). Das Recht, einen Canzler zu wählen, erhielt, so viel ich weiß, keine Deutsche Universität, oder übte es wenig-

p) *Bulaeus* III. 125. 346. 350. 485. IV. 112.

q) Man s. den letzten Abschnitt des ersten Bandes dieses Werks. In dem Abschnitt von den Canzlern wird dieses umständlicher bewiesen werden.

r) Diplom. I. l. c. Annal. Ingolst. IV. 47.

s) ib. 17. 113.

t) S. den ersten Band dieser Geschichte, S. 375. u. f.

wenigſtens nie wirklich aus. Dieß Recht beſaßen bloß die Univerſitäten zu Oxford, und Cambridge, und dann die hohe Schule zu Lunden u). Man erinnert ſich aus dem vorhergehenden Abſchnitt, wie zuerſt die Univerſität zu Oxford, und dann die zu Cambridge zu dem Recht gelangten, Canzler und Vice-Canzler wählen zu können.

Die Römiſchen Päbſte beſtimmten in den Errichtungs-Bullen vieler hohen Schulen die Perſonen, die während der Erledigung der Canzler-Würde die Geſchäffte derſelben beſorgen ſollten. Wenn dieſer Punct auch nicht von Anbeginn beſtimmt war, ſo geſchah es ſpäter entweder durch päbſtliche Gnadenbriefe, oder durch Obſervanz. In Prag erhielten die Rectoren durch päbſtliche Begünſtigung im J. 1405. das Vorrecht der Canzler, die höchſten Würden ertheilen zu können v). Ein ähnliches Recht wurde nachher den Rectoren der hohen Schule in Roſtock zu Theil w). In Oxford war es von undenklichen Zeiten her Brauch, daß während der Erledigung der Canzler-Würde der älteſte Lehrer der Gottesgelahrtheit die Geſchäffte des Canzlers übernahm: weßwegen er auch Cancellarius natus genannt wurde x). Die meiſten Canzler, ſelbſt ſolche, die beſtän-

u) *Van Dobeln* Continuat. prima p. 2. Die Univerſität zu Paris maaßte ſich 1281. ein ſolches Recht an, welches der päbſtliche Hof aber gleich vernichtete. *Hemmerus* p. 79–81.

v) Voigt S. 75.

w) *Inter* p. 312.

x) *Wood* II. 387. Vacante Cancellarii Munere, ad ſeniorem in Academia Theologum (is Cancellarius natus inde appellabatur) ſpectabat olim, quaecunque ad magiſtratum ſupremum pertinerent exequi, et praeſtare.

beſtändig in den Univerſitäts-Städten wohnten, ernannten Pro-Canzler, oder Vice-Canzler, welche ihre Stelle vertreten muſten, wenn ſie entweder keine Zeit, oder keine Luſt hatten, die Canzler-Geſchäffte zu übernehmen y). Sie wählten dazu beſtändig einen, oder den andern Lehrer der hohen Schulen, welchen ſie vorſtanden. Unterdeſſen fehlt es nicht an Beyſpielen, daß ſelbſt abweſende Canzler keine beſtändige Vice-Canzler ſetzten, ſondern in jeder Facultät einen Pro-Canzler entweder auf Ein Jahr, oder gar nur für einzelne Promotions-Handlungen beſtellten z). Canzler, die von Fürſten, als Nachfolgern der Biſchöfe ernannt worden waren, erhielten nicht das Recht, einen Vice-Canzler, oder Pro-Canzler zu wählen. Die Stifter hoher Schulen, und deren Nachfolger wählten die Pro-Canzler, wie die Canzler; oder verordneten ein- für allemahl, wie es mit dem Pro-Cancellariat gehalten werden ſolle a). Univerſitäten, welche ihre Canzler wählen konnten, beſaßen nothwendig auch die Gewalt, die Pro-Canzler, oder Vice-Canzler zu beſtellen b).

Weniger alt, und allgemein, als die Canzler, waren die ſo genannten Conſervatoren der Rechte. Manche ſelbſt ältere Univerſitäten erhielten keine eigent-

y) In Paris war der biſchöfliche Canzler in ſpäteren Zeiten ſo gar verbunden, einen Procanzler zu ernennen. *Bulaeus* III. 580.

z) So iſt es in Leipzig. Lehm S. 76.

a) In Erlangen wechſelt die Procanzler-Würde alle zwey Jahre unter den Mitgliedern der Juriſten-Facultät ab. Fickenſcher S. 461.

b) *Wood* l. c.

gentliche Conservatoren: Andere erhielten sie erst eine kürzere, oder längere Zeit nach ihrer Entstehung, oder Stiftung c). Die Päbste ernannten früher Erhalter der päbstlichen, als die Könige und Fürsten, Erhalter der königlichen, oder fürstlichen Vorrechte. Die hohe Schule zu Paris erhielt in den J. 1333. und 1337. auf ihre inständige Bitte den Prevot von Paris zu einem zeitigen, im J. 1340, zu einem beständigen Erhalter ihrer Königlichen Privilegien d). Nach dem Gnadenbriefe des Königs Philipp August vom J. 1200. war der Prevot von Paris weiter nichts, als ein Königlicher Beamter, der bey dem Antritt seines Amts schwören muste, daß er selbst die Immunität der hohen Schule nicht verletzen, nicht aber, daß er die Privilegien derselben schützen wolle e). Auch die Päbste ernannten anfangs Conservatoren der Rechte nur auf einige Jahre, und für bestimmte Privilegien f). In der Folge übertrugen sie die Erhaltung der von ihnen verliehenen Vorrechte, gleich der Canzler-Würde, entweder Erzbischöfen und Bischöfen, oder anderen vornehmen Geistlichen auf Lebenszeit. Die Universität zu Paris allein erlangte das Vorrecht, den oder die Erhalter der päbstlichen Privilegien wählen oder vielmehr nominiren zu können g). Der päbstliche Hof gestand keiner der älteren Deutschen hohen Schulen, die nach der zu Paris gebildet wurden, ein solches Vorrecht zu. Die Universitäten

c) Selbst Paris III. 580. 581. Ingolstadt, Annal. IV. 105.

d) *Bulaeus* IV. p. 256. 264.

e) *Bulaeus* III. p. 1–3.

f) *Bulaeus* III. 159. 580. 581.

g) *Bulaeus* III. 378.

ten zu Paris und Prag hatten nicht bloß Conservatoren, sondern auch Sub-Conservatoren. Solche Vice-Conservatoren wurden unstreitig von den beständigen Conservatoren, wie die Pro-Canzler, oder Vice-Canzler von den beständigen oder gebohrnen Canzlern erwählt h). Die Erhaltung der Rechte zog nothwendig Gerichtsbarkeit nach sich, und die Erhalter der Rechte waren also zugleich Richter so wohl der Mitglieder und Angehörigen hoher Schulen, als ihrer Widersacher und Kläger. Als man nach der Reformation keine päbstliche Privilegien mehr verlangte; so hörten die Erhalter päbstlicher Rechte von selbst auf. Auch in den Kaiserlichen Errichtungs-Briefen wird keiner Conservatoren der Rechte gedacht. Dagegen setzten die Königlichen, oder fürstlichen Stifter von Universitäten theils ihre Ministeria überhaupt, theils einzelne Geheime Räthe unter dem Nahmen von Curatoren zu den höchsten Richtern und Beschützern von Universitäten ein i).

Mehr

h) Vide *Bulaeum* III. 589. VI. 360. Der Schriftsteller, aus welchem Brehm Auszüge mittheilte, glaubte, daß die Universität zu Prag selbst ihre Sub-Conservatoren erwählt habe. Davon steht in der Stelle nichts, aus welcher allein das Daseyn eines Sub-Conservators in Prag bewiesen wird: s. Brehm S. 65. Ulricus de Strassicz, Praepositus Ecclesiae St. Apollinaris Pragae, Judex et subconservator Jurium et Privilegiorum honorabilium virorum Dominorum Magistrorum, Doctorum, ac Studiosorum almae Universitatis Studii Pragensis.

i) Man sehe die Stiftungs-Briefe von Halle, bey Dreyhaupt II. 73. und Göttingen, bey *Heumann*, p. 248.

Mehrere hohe Schulen hatten Canzler, und Conservatoren der Rechte; und doch fanden die Landesherren, oder die Nachkommen der Stifter, daß es solchen Universitäten an einem Manne fehle, der auf die Beobachtung der Gesetze halte, Beamte, Lehrer, und Unter-Bediente, einen Jeden zur Erfüllung seiner Pflichten antreibe, Mängel und Mißbräuche bey Zeiten wegräume, oder höhern Orts melde, und endlich nützliche Vorschläge zu beständigen Verbesserungen entweder selbst thue, oder von anderen willig aufnehme, und nachdrücklich befördere. So bald man einen solchen Abgang wahrnahm, so trug man die erwähnten Arbeiten bald den Canzlern k), bald den Conservatoren der Rechte auf l). Anderswo ernannte man besondere Vorgesetzte, in älteren Zeiten unter dem Nahmen von Superintendenten oder Aufsehern m); in neueren Zeiten, unter dem Nahmen von Directoren n). Es wäre ein offenbarer Widerspruch gewesen, wenn man Vorgesetzte, welche auf die Erfüllung der Gesetze dringen, und alle Beamte, Mitglieder, und Angehörige hoher Schulen zu ihrer Schuldigkeit anhalten sollten, von den Untergebenen hätte wählen lassen. Auch wurden allenthalben die Superintendenten, oder Directoren von den Landesherren eingesetzt, und als landesherrliche Commissarien angesehen. Zwar wählte die Universität zu Wien in älteren Zeiten jährlich einen, von 1417. an, jährlich zwey Superintendentes aus ihrem Mittel, wel-

k) Wie in Prag, und Tübingen, Stat. Tubing. p. 26.

l) Arnoldt I. Beyl. S. 115.

m) In Wien, Consp. Hist. Univ. Vien. II. 62–64. 150. 151. In Ingolstadt, Annal. IV. 297.

n) In Halle, Förster S. 142. 143.

welche mit dem von dem Landesherrn bestellten Aufseher über das Beste der hohen Schule rathschlagen musten o). Allein diese von der hohen Schule gewählten Superintendentes waren mehr Deputirte derselben, als eigentliche Vorgesetzte. Höchstens hatten sie die Macht, auf die Vollstreckung der Statuten, oder Verordnungen zu achten, die von dem grosen akademischen Rath waren gegeben worden.

Was die Superintendenten für die hohen Schulen überhaupt waren, das waren auf den Kaiserlichen Akademien für einzelne Facultäten die Directoren p), und in Turin, die Präsidenten derselben q). Auch diese wurden weder von den Facultäten, noch aus den Facultäten gewählt, sondern von den Landesherren als ihre Commissarien angeordnet, damit in den Facultäten alles nach den Vorschriften der Gesetze geschehe.

Ungeachtet die Rectoren auf den älteren hohen Schulen den Rang über Canzler, und Conservatoren hatten; so waren sie doch weiter nichts, als die ersten Beamten derselben. Unter allen Universitäten sind mir nur drey bekannt, wo die Rectoren nicht von den hohen Schulen selbst, sondern von den Vorstehern derselben, oder von den Landesherren erwählt worden: die zu Salamanca, zu Turin, und die erneuerte hohe Schule zu Mainz. In Salamanca setzte der Dom-Scholaster den Rector an r). In Mainz

o) II. 68.

p) Abh. was die Univers. in den Kais. Erblanden sind, u. s. w. Prag und Wien 1782. 8. S. 36.

q) Constitutions &c. I. p. 15. 16.

r) *Conring* p. 158.

Mainz wählte ihn der Fürst unter mehreren Subjecten, die ihm von dem akademischen Senat waren vorgeschlagen worden s). In Turin erkohren die Studierenden zwölf Electoren. Die Electoren suchten unter den Doctoren des letzten Jahrs vier Candidaten der Rector-Würde aus, aus welchen der König Einen zum Rector ernannte t). Auf allen übrigen Universitäten wählte man die Rectoren selbst. Die Art der Wahl war sehr verschieden. Auf den Italiänischen Universitäten wählten bloß die Räthe, oder Procuratoren der Nationen, die Rectoren aus der Mitte der Studierenden u). In Paris waren die Studierenden eben so wenig Wähler, als wahlfähig, oder wählbar. Die Rectoren wurden ursprünglich von den Procuratoren der vier Nationen: später von den so genannten Eingehenden, oder Intrantibus v) gewählt. So wie die Procuratoren und Eingehenden nur aus der Mitte der Meister der Künste genommen werden konnten; so auch die Rectoren. Doctoren der Gottesgelahrtheit, der Medicin und der Rechte waren zum Rectorat unfähig. Die ältesten Deutschen Universitäten nahmen in ihre Statuten über Rector-Wahlen theils Italiänische, theils Französische Einrichtungen auf. Sie ahmten Paris darin nach, daß sie nur allein wirklich lehrende, oder für lehrfähig erkannte Männer als Wähler zuließen: sie mochten nun die Wahl der Rectoren den Procuratoren der Nationen w), oder den Meistern

s) Verbess. hohe Schule zu Mainz S. 175.

t) Constit. I. p. 25.

u) S. das erste Capitel des ersten Bandes.

v) *Bulaeus* III. 572. 573.

w) Wie in Wien, Diplom. I. 77.

ſtern, und Licentiaten aller Facultäten x), oder den wirklichen Mitgliedern aller Facultäten y), oder einem Ausſchuſſe von Deputirten aller Facultäten überlaſſen z). Die hohe Schule zu Erfurt iſt meines Wiſſens die einzige Deutſche Univerſität, wo die Studierenden einigen Antheil an der Wahl von Rectoren erhielten, indem der Dekan der philoſophiſchen Facultät aus der Mitte der Studierenden Einen erkohr, der ſich zu den übrigen von den Facultäten erwählten Electoren geſellte a). Die Deutſchen Univerſitäten folgten den Italäniſchen Univerſitäten Jahrhunderte lang darin, daß ſie nicht bloß Lehrer, ſondern auch Lernende als wahlfähig zur Rectors-Würde erkannten. So lange die Freyheit, Lernende, wie Lehrer zu Rectoren zu wählen, fortdauerte; ſo lange konnte kein feſter Turnus eingeführt werden, der ſo wohl die Reihe der Facultäten, aus welchen, als die Folge der Mitglieder einer jeden Facultät, die das Rectorat erhalten ſollten, beſtimmt hätte. Die freyen Wahlen von Rectoren, vermöge deren man Lernenden, wie Lehrern, den Erſten ohne Unterſchied der Nation, den Letzteren ohne Unterſchied der Facultät, ſeine Stimme geben konnte, waren mit ſo gehäſſigen Bewerbungen, und Streitigkeiten verbunden, daß man ſich billig wundern muß, daß nur eine und die andere Univerſität daran dachte, dieſe Freyheit einzuſchränken. Die erſte Beſchränkung beſtand darin, daß man die Ordnung der Facultäten feſtſetzte, aus welcher auf den Fall, wo man einen Lehrer, und nicht einen Studierenden zum Rector

x) Wie in Ingolſtadt. Annal. IV. 59. 60.

y) Wie in Tübingen, Stat. Tubing. p. 14.

z) Wie in Erfurt, I. 326. 327.

a) Motſchmann l. c.

tor wähle, der Rector genommen werden solle b). Die meisten älteren hohen Schulen behielten die alte Freyheit, zu wählen, bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, oder noch länger bey. Die Universität zu Halle war die Erste, oder Eine der ersten, deren Statuten die Ordnung der Facultäten, aus welchen Rectoren genommen werden sollten, ausdrücklich festsetzten, und zugleich die Folge, in welcher die Mitglieder einer jeden Facultät Rectoren werden könnten, zwar nicht ausdrücklich, aber doch auf eine nicht leicht zu verkennende Art andeuteten c). Sie bestimmten nämlich, daß der Regel nach, die Würde des Prorectorats in jeder Facultät von dem ältesten Mitgliede zu dem jüngsten fortgehen solle. Doch ließen sie zugleich eine Wahl übrig, damit die Mitglieder des Senats die Gründe, welche sie vielleicht gegen diesen oder Jenen hätten, im Collegio vortragen, und die Entscheidung darüber den Curatoren anheimstellen konnten d). Die Göttingischen Statuten stimmen mit den Hallischen in Ansehung der Prorector-Wahlen vollkommen überein:

b) In Ingolstadt, Annal. Ingolst. IV. 60.

c) Bey Dreyhaupt S. 79. 80. Wenn man, heißt es hier, eine erlauchte Person zum Prorector wählt, so soll diese bloß die Ehre der Würde genießen: Ipsa vero Academiae jurisdictio et alia huc pertinentia negotia per Vice-Pro-Rectorem, quem ordo inter Professores tangit, administrentur.

d) l. c. Ubi quidem cum certo ordine prorectoratus deferatur, de futuro successore facile convenient, interim non deneganda est Collegio professorio facultas, justas, si quas habuerit causas, quare illum, quem ordo tangit, successorem in officio Prorectoratus admittere nolit, placide proponendi, et si res inter Collegas componi nequeat, illustrium Academiae curatorum arbitrium desuper expetendi.

ein: ausgenommen, daß in den ersteren der Fähigkeit vornehmer Studierenden, zu Rectoren erwählt zu werden, gar keine Erwähnung geschieht.

Alle übrige akademische Beamte waren weder so alt, noch so allgemein, als die Rectoren. Die älteren Universitäten hatten im Durchschnitt mehr Beamte, als die neueren e); so wie diejenigen, die ihre Güter und Einkünfte selbst verwalteten, mehr Beamte brauchten, als andere, die dieses nicht thaten. Ich kenne keine hohe Schule, die mehr Beamte gehabt hätte, als die zu Löwen f). Für die nothwendigsten unter allen Beamten nach den Rectoren erklärte der Geschichtschreiber von Paris die Syndicos, Secretarien, und Quästoren. Es ist kein Collegium, sagt Dúboullaig), das nicht Rechtshändel, oder andere Angelegenheiten zu besorgen hätte: keins, das nicht gewisse Einkünfte genösse: keins, das nicht zu gewissen Zeiten zusammen käme, Berathschlagungen hielte, Beschlüsse faßte, und diese Berathschlagungen und Beschlüsse zu erhalten wünschte. Für die erste Gattung von Geschäfften ist ein Syndicus nöthig: für die zweyte, ein Quästor: für die dritte, ein Secretarius. Derselbige Geschichts

e) Die älteren Universitäten z. B. hatten magnos et parvos nuntios, die auf den jüngeren wegfielen. Ueber die Nuntios in Paris s. man *Bulaeus* V. 790. 791. et de patronis IV. nationum p. 165. 189. Auch die procuratores et decani Nationum waren auf den meisten neueren Universitäten unbekannt ib.

f) Man s. *Valerii Andreae* Fastos Academicos Lovanii 1650. 4. p. 49. et sq. Besonders, was über die Verrichtungen des Dictatoris, Advocati fiscalis, und Promotoris gesagt wird.

g) III. 582.

schichtschreiber erkennt aber auch, daß die erwähnten Geschäffte auf der hohen Schule zu Paris älter waren, als die Beamten, die früher oder später dafür ernannt wurden. Die Rectoren vertraten die Universität, die Procuratoren ihre Nationen in allen Angelegenheiten, die an Ort und Stelle vorfielen. Wenn langwierige oder auswärtige Angelegenheiten zu betreiben waren, so wählte man besondere Mandatarien. Die Rectoren und Procuratoren zeichneten die wichtigsten Berathschlagungen und Beschlüsse der Universität und der Nationen in besondere Bücher auf, die ihnen von ihren Vorgängern übergeben wurden, und welche sie wieder ihren Nachfolgern überreichten. Beyde hoben endlich die Einkünfte der Corporationen, denen sie vorstanden, und legten darüber Rechnungen ab. Die Rectoren und Procuratoren verrichteten also mehr oder weniger lange die Geschäffte, die nachher den Syndicis, Quästoren, und Secretarien angewiesen wurden. Die hohe Schule zu Paris erwählte schon im J. 1203. einen Syndicus h). Der Secretarius und Quästor entstanden später. Der Erstere ward zuerst im J. 1316. unter dem Nahmen eines Notarii der Universität förmlich eingesetzt i): wiewohl es wahrscheinlich ist, daß man schon früher Secretarien gebraucht habe, die keine Notarien waren. Die Universitäten, welche die Dienste ihrer Beamten durch zufällige Einkünfte belohnten, oder ihre Güter selbst verwalteten, wählten ihre Beamten ganz allein; und zwar anfangs, wie die Rectoren und Dekane, nur auf bestimmte Zeiten

h) *Bulaeus* III. 23.

i) Man s. die merkwürdige Urkunde ap. *Bulaeum* IV. 175. 176.

ten k). Weil man bald bemerkte, daß die Verrichtungen von Syndicis, Secretarien und Quästoren theils besondere Geschicklichkeiten, theils Uebung und Erfahrung verlangten; so wählte man die Männer, mit welchen man zufrieden war, gewöhnlich von neuem wieder; und diese neuen nie fehlenden Wahlen brachten bald Lebenslänglichkeiten der Aemter hervor. Unter den hohen Schulen, die ihre eigenen Güter verwalteten, behaupteten Einige die Freyheit, ihre Beamten zu wählen, ungekränkt bis auf die neuesten Zeiten l). Andere wählten nur einen Theil ihrer Beamten unbedingt. Einen oder Einige hingegen konnten sie zwar ernennen, musten sie aber von den Landesherren bestätigen lassen m). Noch andere waren nach den Statuten verpflichtet, alle von ihnen gewählte Beamte den Nachfolgern der Stifter zur Bestätigung zu präsentiren n). Unsere Georgia Augusta, deren Beamten und Unter-Bedienten eben so wohl, als die Lehrer, aus der Universitäts-Casse besoldet werden, hat weder das Recht, ihre Beamten zu erwählen, noch sie zu nominiren. Sie darf nicht einmahl die Pedellen ernennen. Der Dienst des Carcer-Wärters ist der einzige, für welchen sie Personen em-

k) *Bulaeus* et *Joh. Andreae* Fast. II. cc.

l) Z. B. Tübingen. Statut. Tubing. p. 66. et sq.

m) In Jena werden der Secretär, der Actuarius, die Famuli, die Pedellen und der Pedellen-Junge einzig und allein von der Universität erwählt. Den Syndicus wählt der Senat auch, muß aber den Gewählten den Durchlauchtigsten Ernährern zur Bestätigung präsentiren.

n) So z. B. Helmstädt. Histor. Narratio de introductione Univers. Juliae p. 75.

empfehlen kann. Alle hohe Schulen, welche ihre Beamten wählten, waren noch mehr berechtigt, ihre Unter-Bedienten, besonders die Pedellen, zu bestellen. Die Pedellen wurden bald von den Senaten, bald von den Nationen, bald von den Facultäten gewählt o).

Die grösten Veränderungen eräugneten sich mit der Anstellung der Lehrer. Wer bloß die jetzige Ordnung der Dinge kennt, der kann unmöglich errathen, wie die Sachen vormahls beschaffen waren, und wie das, was jetzt ist, allmählich aus dem wurde, was ursprünglich war.

Vor der Entstehung von eigentlichen Universitäten waren keine andere wissenschaftliche Lehranstalten, als Stifts- und Clösterschulen. In den Stifts- und Clösterschulen lehrten anfangs die Bischöfe und Aebte selbst, oder wenigstens ausgezeichnete Mitglieder der Stifter und Clöster p). Die Einen und die Anderen wurden zuletzt des Lehrens überdrüssig, und besetzten die Lehrstühle ihrer Stifter oder Gotteshäuser mit Gelehrten von geringerer Bedeutung, die sich, wenigstens in den hohen Stiftern und den angesehensten Clöstern mehr zudrängten, als aufsuchen ließen. Gewöhnlich waren es die Scholaster, oder die Canzler von Stiftern und Clöstern, welche die Lehrer anstellten, und wenn der Ruhm derselben nicht entschieden war, die Talente und Kenntnisse derselben prüften q). In der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts war es allgemeiner Brauch, daß die Canzler von Stiftern und

o) Man sehe meine Geschichte des Pedellen-Dienstes.

p) *Hemeraeus* p. 60–62.

q) l. c.

und Clöstern die Freyheit zu lehren nicht anders, als gegen gewisse Geschenke ertheilten: ein Brauch, der nie hätte entstehen können, wenn nicht die Candidaten von Lehrstellen sich mehr um Lehrstühle bemüht, als zu solchen Lehrstellen hätten aufsuchen lassen. Alexander der dritte untersagte diesen Mißbrauch auf das ernstlichste, ohne daß man sich je an das Verbot des Pabstes gekehrt hätte r). Die ganze bisherige Ordnung der Dinge änderte sich, als in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts öffentliche Lehrer auftraten, die weder Weltgeistliche, noch Ordensgeistliche waren: als diese nicht-geistlichen Lehrer Wissenschaften zu lehren anfingen, welche man bisher weder in Stifts- noch in Closterschulen vorgetragen hatte: als endlich diese neuen Lehrer ihre neuen Kenntnisse weder in den Hörsälen der Stifter, noch in denen der Clöster, sondern oft an solchen Orten mittheilten, die keiner geistlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen waren. Irnerius und dessen Schüler, Abälard, die ersten berühmten Aerzte und Rechtsgelehrten in Salerno, Montpellier, Padua, Orleans, u. s. w. wurden von Niemanden geprüft, oder berufen, und angestellt. Weder Bischöfe, noch Canzler ertheilten ihnen die Freyheit zu lehren, oder machten ihnen diese Freyheit streitig. Unter allen großen Männern des zwölften Jahrhunderts, welche die Entstehung privilegirter hoher Schulen zunächst veranlaßten, ist Abälard derjenige, dessen Geschichte wir am genausten kennen f), und aus dessen

r) Man findet die Worte der päbstlichen Constitution im I. B. dieser Geschichte S. 75 und beym Dübouillay II. 555.

f) Man s. den ersten Brief, oder die historia calamitatum

ſen Geſchichte man alſo am beſten zu beurtheilen im Stande iſt, was nicht bloß in Paris, ſondern auch in Bologna, und Salerno geſchah. Abälard war Einer der jüngſten Schüler des Wilhelm de Champeaux, als er dieſen ſeinen Lehrer ſiegreich zu bekämpfen anfing, und den Entſchluß faßte, ſelbſt eine Schule zu eröffnen t). Weit entfernt, ſich von ſeinem Lehrer prüfen, und nach überſtandener Prüfung empfehlen zu laſſen, wurde er vielmehr von Wilhelm de Champeaux, und deſſen älteſten Zuhörern heftig verfolgt. Er bat keinen Biſchof oder Canzler um die Freyheit, in Melún und Corbeil, wo er ſich zuerſt zeigte, lehren zu dürfen u). Wilhelm de Champeaux verdrängte ihn zwar aus der biſchöflichen Schule, wo er ſelbſt vormahls gelehrt hatte. Er konnte es aber nicht hindern, daß Abälard eine neue Schule außer der Stadt auf dem Berge, oder dem Gebiet der heiligen Genovefa anlegte v). Nach einiger Zeit begab ſich Abälard zum Anſelm in Laudun, um von dieſem die Gottesgelahrtheit zu erlernen. Anſelm that dem jungen geiſtvollen Mann eben ſo wenig Genüge in der Theologie, als vorher de Champeaux in der Dialektik gethan hatte w). Abälard beſuchte die Vorleſungen des berühmten Gottesgelehrten immer ſeltener, und zog ſich dadurch den Haß und die Nekkerey-

tum ſuarum in den Operibus *Abaelardi* Pariſ. 4. ao 1615.

t) l. c. p. 4. Factum tandem eſt, ut ſupra vires aetatis meae . . ad ſcholarum regimen *adoleſcentulus* aſpirarem.

u) p. 4. 5.

v) p. 6.

w) p. 7. 8.

kereyen seiner älteren Mitschüler zu. Als er Eines Tages darüber zur Rede gestellt wurde, antwortete er, daß er gar nicht einsehe, warum unterrichtete Männer die heiligen Schriften und Schriftsteller nicht durch sie selbst verstehen und erklären sollten, ohne dazu mündlichen Unterricht zu brauchen. Man fragte ihn spöttisch, ob er sich dergleichen unterfange. Abälard erwiederte ja! und erbot sich, gleich am folgenden Tage einen Versuch mit der Weissagung des Ezechiel zu machen. Er hielt wirklich Wort. Nur Wenige besuchten die erste Vorlesung, weil es beynahe Allen lächerlich vorkam, daß Jemand, der die heilige Schrift nach der damahligen Art wenig oder gar nicht studiert hatte, dieselbe auslegen wolle. Abälard befriedigte die ersten Zuhörer so vollkommen, daß man sich zu der zweyten und dritten Vorlesung haufenweise einfand, und seine Glossen über den Propheten verlangte. Der Beyfall des jungen Abälard kränkte die beyden angesehensten Schüler des Anselm nicht weniger, als den Anselm selbst. Sie drangen deßwegen in ihren Meister, daß er dem stolzen Jünglinge die fernere Erklärung des Ezechiel an dem Orte, wo er selbst lehrte, untersagen solle x). Anselm gründete dieß Verbot nicht darauf, daß Abälard nicht geprüft und tüchtig befunden worden; oder daß er die Theologie nicht lange genug studiert, oder von keinem Bischofe und Canzler die Licenz erhalten habe, sondern einzig und allein auf den Vorwand, daß, wenn dem Abälard, als einem noch wenig Unterrichteten, Irrthümer entwischten, diese leicht dem Anselm könnten zugerechnet werden. Der Schritt des Anselm, und der Grund,

x) p. 9.

Grund, den er davon angab, erregten einen allgemeinen Unwillen. Man fand in dem Verbot zu lehren eine Anmaaßung des Anſelm, und eine Ungerechtigkeit gegen den Abälard, dergleichen noch nie erhört worden y).

Aus Liebe zum Frieden kehrte Abälard nach Paris zurück, und ſetzte in eben der Schule, aus welcher Wilhelm de Champeaux ihn vertrieben hatte, ſeine Vorleſungen über den Ezechiel mit ſtets wachſendem Beyfall fort z). Auch in Paris zog ihn Niemand deßwegen zur Rechenſchaft, daß er nicht eine gewiſſe Zahl von Jahren unter einem berühmten Meiſter die Theologie ſtudiert, und keine Prüfung überſtanden habe. Erſt nachdem er ſich aus dem Cloſter St. Denys in eine einſame Zelle begeben, und auch dahin eine zahlloſe Menge lernbegieriger Schüler gelockt hatte, warfen ihm ſeine neidiſchen Feinde vor, daß er ſich unterſtanden, die Theologie zu lehren, ohne ſie von einem Meiſter gelernt zu haben a). Dieſer Grund der Anklage fand aber nicht einmahl bey der aufgehetzten und zum Verdammen geneigten Geiſtlichkeit Eingang. Seine Feinde verſammelten deßwegen eine Synode zur Prüfung einer Schrift über die Dreyeinigkeit, welche er ſeinen Schülern vorgeleſen und erläutert hatte. Man

y) Quod cum ad aures ſcholarium perveniſſet, maxima commoti ſunt indignatione ſuper tam manifeſta livoris calumnia, quae nemini unquam ulterius acciderat.

z) p. 9. Scholas mihi dudum deſtinatas atque oblatas, unde primo fueram expulſus, annis aliquibus quiete poſſedi.

a) p. 19 quod ſine magiſtro ad Magiſterium divinae lectionis accedere praeſumpſiſſem.

Man ſuchte eifrig nach ketzeriſchen, oder ärgerlichen Stellen. Nach langem, aber vergeblichem Suchen erklärten endlich Abälards Gegner, daß man zur Verdammung der verdächtigen Schrift weiter nichts brauche, als den Umſtand: daß ihr Verfaſſer ein theologiſches Werk ohne Erlaubniß des Pabſtes und der Kirche öffentlich vorgeleſen, und ſeinen Zuhörern zum Abſchreiben hingegeben habe b). Das Concilium nöthigte den Abälard aus dieſem Grunde, ſeine Schrift ſelbſt zu verbrennen. Die ungerechten Richter ſchämten ſich ihres Verdammungs-Urtheils bald nachher ſo ſehr, daß ein Jeder die Schuld davon auf andere zu wälzen ſuchte c). Die Schaam der feindſeligen Richter beſtätigte das allgemeine Urtheil des Publicums: daß weder die Genehmigung des Pabſtes, noch die Genehmigung der Kirche erfordert werde, um ein theologiſches Werk zu ſchreiben, und über ein ſolches Werk öffentliche Vorleſungen zu halten.

Nach den angeführten Nachrichten bleibt gar kein Zweifel übrig, daß während der erſten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ſelbſt in Paris, wo ſich wahr-

b) p. 23. Dicebant enim ad damnationem libelli ſatis hoc eſſe debere, quod nec Romani Pontificis nec eccleſiae authoritate commendatum legere publice praeſumſeram, atque ad tranſcribendum jam pluribus cum ipſe praeſtitiſſem.

c) p. 25. Cum autem hoc tam crudeliter et inconſiderate factum omnes, ad quos fama delatum eſt, vehementer arguerent, ſinguli, qui interfuerant, a ſe culpam repellentes in alios tranſfundebant: adeo ut ipſi quoque aemuli noſtri id conſilio ſuo factum eſſe denegarent, et legatus coram omnibus invidiam Francorum ſuper hoc maxime deteſtaretur.

wahrscheinlich die akademischen Grade zuerst gebildet, und auch die Canzler des Bischofs, und des Abts der h. Genoveva sich das Recht, die Licenz zu ertheilen, zuerst angemaaßt haben, so wohl Weltliche, als Geistliche an jedem beliebigen Orte jede Wissenschaft, so gar die Theologie lehren konnten, ohne unter einem berühmten Meister studiert, ohne Prüfungen ausgehalten, ohne akademische Würden erlangt, ohne die Licenz zu lehren erbeten, oder erkauft zu haben. Auch in der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts untersagte es Alexander III. Bischöfen und Aebten ausdrücklich, untadelichen und gelehrten Männern die Erlaubniß, in Städten und Vorstädten zu lehren, vorzuenthalten, oder auf irgend eine Art zu erschweren d).

Einzelne berühmte Männer gaben in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zur Entstehung privilegirter hoher Schulen Anlaß, indem sie Tausende von edlen und reichen Jünglingen und Männern herbeyzogen e), welche den Städten, wo sie zusam-

d) Ep. 44. ad Archiepiscopum Remensem: Dilectus filius noster Abbas St. Petri de Montibus transmissa nobis relatione monstravit, quod magister Scholarum Catalaunensis ecclesiae in terra jam dicti Abbatis sibi scholarum magisterium vindicat, et nullum per Abbatem ibi regere scholas permittent. *Unde quoniam cum donum sit scientia literarum, liberum debet esse cuique talentum gratiae cui voluerit, erogare*, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus tam Abbati quam magistro scholarum praecipias, ne aliquem probum et literatum virum regere scholas in civitate vel suburbiis, ubi voluerit, aliqua ratione prohibeant, vel interdicere qualibet occasione praesumant.

e) Vor seiner Verstümmelung, und dem Eintritt in das Clo-

sammenkamen, so große Vortheile brachten, daß man sie gern nach ihrer Weise leben ließ, und ihnen die wichtigsten Privilegien stillschweigend, oder ausdrücklich zugestand, aus Furcht, daß diese Schaaren von reichen und edlen Studierenden sich anders wohin wenden möchten. Irnerius, Abälard, Petrus Lombardus, und andere berühmte Lehrer, welche man als die ersten Gründer der ältesten hohen Schulen ansehen kann, folgten dem Beyspiele der bisherigen Lehrer in den Stifts- oder Closterschulen, und wählten unter ihren Zuhörern Einen, oder Einige der Geschicktesten aus, welche ihre Stellen vertreten könnten, wenn sie selbst entweder durch Krankheiten, oder durch Reisen, oder durch anders nothwendige Arbeiten zu lehren gehindert würden. Man nannte diese Vice- oder Interims-Lehrer Praepositos f). Solche Stellvertreter durften, wenigstens nicht bey Lebzeiten ihrer Lehrer, die ihnen anvertrauten Lehrstühle ohne Einwilligung ihrer Meister an Andere überlassen. Als daher der Substitut des Wilhelm de Champeaux die ihm übergebene Lehrstelle aus Achtung gegen den

Abä-

Closter St. Denys lehrte Abälard fast ganz allein vor reichen Zuhörern, die seinen Unterricht theuer bezahlten: p. 19. Et qui divitibus maxime hucusque intenderam. Die reichen Zuhörer folgten ihm in seine Einsamkeit, erbauten und dotirten sein Paraclet. ib. p. 29. bes. Epistolam Heloisae p. 43. 44.

f) *Bulaeus* II 667. Magistri autem paulo celebrioris famae et nominis vulgo sibi promagistros, seu prodoctores adsciscebant, quos appellabant praepositos, qui sua vice docerent, si aliis negotiis distinerentur, aut labore fatiscerent, &c. Er führt die Stellvertreter von Wilhelm de Champeaux, Petrus Lombardus, Petrus Comestor, und Anderen an.

Abälard an den Letztern abtrat, um selbst sein Schüler zu werden; so vertrieb Wilhelm de Champeaux so wohl den bisherigen Stellvertreter, als den Abälard, und beförderte einen Andern auf das Katheder der bischöflichen Schule g). Die Stellvertreter berühmter Lehrer waren, oder hielten sich für verbunden, die Meinungen, wie den Ruhm ihrer Meister zu vertheidigen h). Auch wurden sie gewöhnlich nach dem Tode ihrer Meister, oder wenn diese zu höheren Würden emporstiegen, die Nachfolger derselben i). Freylich konnten die auserwählten Schüler, ja selbst die Meister nicht hindern, daß andere nicht erwählte Mitschüler, oder Schüler sich neben ihnen zu Lehrern derselbigen Wissenschaften aufwarfen.

Unter den Lehrern waren Einige nicht vorsichtig, oder streng genug in der Wahl ihrer Stellvertreter. Noch häufiger geschah es, daß unwissende oder unfähige, aber eingebildete junge Männer als Meister, oder Lehrer auftraten. In beyden Fällen litt die studierende Jugend, sie mochte sich beklagen, oder nicht beklagen. Die Klagen der Studierenden,

g) *Abael.* Epist. p. 6.

h) So sagte Adam Angligena, ein Praepositus Scholae Petri Lombardi im J. 1179. auf dem Lateranensischen Concilio: Domine Papa, Ego et Clericus, et Praepositus olim scholarum ejus defendam sententias Magistri. *Bul.* II. 667.

i) *Bulaeus* l. c. und *Abaelardus* p. 20. . . maxime duo illi antiqui infidiatores, Albericus scilicet et Lotulfus, qui jam defunctis magistris eorum et nostris, Guilielmo scilicet et Anselmo, post eos quasi regnare se solos appetebant, atque etiam ipsis tanquam haeredes succedere.

renden, oder die Gründe der Klagen kamen bald zu den Ohren der Römischen Päbste, die sich von Anbeginn an als die vornehmsten Beschützer hoher Schulen betrachteten. Die Römischen Päbste brauchten vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts an zwey Mittel so wohl gegen die Parteylichkeit, oder übertriebene Nachsicht der Lehrer in der Aufnahme von Stellvertretern, als gegen die Kühnheit unvollendeter Jünger, die sich vor der Zeit als Meister oder Lehrer ankündigten. Sie verordneten entweder, daß nur diejenigen die Freyheit zu lehren haben sollten, die von allen Meistern einer Wissenschaft geprüft und tüchtig befunden worden; oder sie bestellten Bischöfe, oder Canzler von Bischöfen, oder andere vornehme Geistliche, welche angehende Lehrer selbst prüfen, oder von gewissen dazu bestellten Examinatoren prüfen lassen, und nur den würdig Befundenen die Erlaubniß zu lehren ertheilen sollten. Die hohe Schule zu Toulouse war allem Ansehen nach die erste Universität, auf welcher die Gesammtheiten der Lehrer einer jeden Haupt-Wissenschaft im J. 1233. das Recht erhielten, Candidaten des Lehramts zu prüfen, und den würdig Befundenen die Freyheit zu schenken, die Wissenschaft, in welcher sie geprüft worden, allenthalben zu lehren k). Wenn die

k) Man s. die Errichtungs-Bulle des Pabstes Gregor beym *Bulaeus* III. 150. Et ut quicunque Magister ibi examinatus et approbatus fuerit in qualibet facultate, ubique sine alia examinatione regendi liberam habeat potestatem. Der Pabst erwähnt keines Canzlers. Es könnte aber deßwegen doch wohl seyn, daß der Bischof von Toulouse die Rechte des Canzlers erhalten, wie sie der Canzler des Bischofes von Paris hatte, da die Universität zu Toulouse ganz nach dem Muster der hohen Schule zu Paris eingerichtet, und mit denselbigen Vorrechten begnadigt wurde.

die Meister der hohen Schule zu Toulouse das Recht erhielten, Candidaten des Lehramts ohne Dazwischenkunft eines Canzlers zu prüfen, und die geprüften für tüchtige Meister zu erklären; so blieb sie Jahrhunderte lang die einzige Universität, welcher ein solches Recht zugestanden wurde. Schon früher fielen die Römischen Päbste darauf, hohen Schulen vornehme Geistliche zuzuordnen, und diese zu bevollmächtigen, daß sie die Candidaten des Lehramts entweder selbst prüfen, oder von Anderen prüfen lassen, und den würdig Befundenen die Freyheit zu lehren verleihen möchten. In Bologna entstanden im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts laute Klagen darüber, daß häufig untüchtige Menschen zu Lehrern angenommen würden, deren Untüchtigkeit so wohl das Ansehen der Lehrer schwäche, als den Studierenden nachtheilig werde. Eben daher verordnete der Pabst Honorius im J. 1219., daß in's künftige keiner zu lehren sich unterfangen solle, der nicht vorher sorgfältig geprüft worden, und von dem Canzler des Hochstifts zu Bologna die Freyheit zu lehren erlangt habe 1). Nicht lange nachher meldete der Bischof von Lincoln dem Pabste, daß auf der hohen Schule zu Oxford ungeprüfte Menschen den Lehrstuhl bestiegen. Die Anzeige des Bischofs vermochte den Pabst Gregor im J. 1246. festzusetzen, daß

1) *Fattorini* II. 59. Cum sepe contingat, ut in civitate Bononiensi minus docti ad docendi regimen assumantur, propter quod et doctorum honor minuatur, et profectus impediatur scholarium volentium erudiri: nos eorundem utilitati et honori prospicere cupientes, auctoritate presentium duximus statuendum, ut nullus ulterius in civitate predicta ad docendi regimen assumatur, nili a te obtenta licentia, examinatione prehabita diligenti.

daß in's künftige keiner als öffentlicher Lehrer auftreten solle, der nicht nach der Weise der Universität zu Paris von dem Bischofe selbst, oder von denen, welche er dazu bestellen werde, geprüft und tüchtig befunden worden m). Wirklich übten im Anfange des 13. J. so wohl der Bischof, als der Canzler von Paris das Recht, die Licenz zu ertheilen n): der letztere häufiger, als der Erstere, weil er lange im Besitze war, die Lehrer an der Stifts-Schule zu bestellen. Der Canzler und Bischof maaßten sich das Recht der Licenz-Ertheilung von der Zeit an, wo Philipp August die hohe Schule der Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Paris unterworfen hatte.

Durch die Einsetzung der Canzler, und die Einführung von Prüfungen ward die Willkühr der Lehrer in der Annahme von Gehülfen, und die Eigenmacht unreifer, oder sonst untüchtiger Männer in dem Zudrängen zum Lehrstuhl aufgehoben. Nur diejenigen durften lehren, die sich nach den Vorschriften der Gesetze hatten prüfen lassen, und die so genannte Licenz vom Canzler erhalten hatten. Zugleich aber konnten alle, welche die vorgeschriebenen Prüfungen überstanden, und die Licenz erlangt hatten, öffent-

m) ap. *Wood* I. 94. Cum sicut te accepimus intimante, apud Oxon. tuae Dioeceſ. ubi ſtudium vigere dignoſcitur, nonnulli paſſim abſque examinatione Cathedram praeſumunt aſcendere magiſtralem, ex quo periculum imminet, et ſcandalum etiam generatur. Nos tuis ſupplicationibus inclinati, praeſentium tibi auctoritate concedimus, ut nullum ibi docere in aliqua facultate permittas, niſi qui ſecundum morem Pariſienſem a te, vel his, quibus in hac parte vices tuas commiſeris, examinatus fuerit et approbatus.

n) Man vergl. *Bulaeus* III. 36. 43. 44. 79-82.

öffentlich lehren, ohne einer weitern Ernennung oder Anstellung zu bedürfen. Nur die sogenannten Graduirten durften lehren. So bald Jemand zur höchsten akademischen Würde erhoben worden war, konnte er öffentlich als Lehrer auftreten, und wurde als ein Gehülfe seiner bisherigen Lehrer angesehen.

Schon in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts entstand unter den Graduirten in Paris ein großer Unterschied. Die Einen begnügten sich mit den Vorrechten öffentlicher Lehrer, welche sie erlangt hatten, ohne von diesen Vorrechten Gebrauch zu machen, und wirklich zu lehren. Andere fingen wirklich an, zu lehren, so bald ihnen die Erlaubniß dazu ertheilt worden war. Jene wurden Magistri non regentes, diese magistri regentes, actu regentes genannt. Die Letzteren erhielten vor den Ersteren viele so wohl einträgliche, als ehrenvolle Vorrechte o). Die wirklich lehrenden Meister konnten, allem Vermuthen nach in Paris, wie auf anderen nach dem Muster der Pariser Universität eingerichteten hohen Schulen lehren, welchen Theil ihrer Wissenschaft sie wollten, konnten auch ihre Vorlesungen über die von ihnen gewählten Materien anfangen und endigen, wann sie wollten. Die Nachtheile, die aus dieser unbegränzten Willkühr nothwendig entstehen musten, waren so groß, daß man bald gezwungen wurde, sie einzuschränken. Die Vorsteher und Häupter hoher Schulen erfuhren nicht, welche Meister wirklich lehrten, wie sie lehrten, und wie lange sie lehrten. Für gewisse Materien entstand eine zu große Concurrenz der Lehrer. Andere wurden ganz vernachläßigt. Um diesen Nachtheilen vorzubeugen, setzte

o) *Bulaeus* III. 569. de Decan. nat. Gallio. p. 2. 3.

ſetzte man gewiſſe Tage im Jahre feſt, wo alle diejenigen, welche wirklich lehren wollten, ſich in Perſon, oder durch Bevollmächtigte melden muſten. Dieſe Tage nannte man in Paris ordinaria p), anderswo terminos. Die Ordinaria der hohen Schule zu Paris fielen auf das Feſt des heiligen Dionyſius, und auf den erſten Sonntag der Faſten q). Neue Meiſter, die ſich zum erſten Mahle meldeten, muſten eine beſtimmte Summe zum fröhlichen Antritt geben; und dieſe Beyträge wurden der Regel nach zu den feſtlichen Mahlzeiten angewandt, welche jede Nation an den ſo genannten Ordinariis für ihre Magiſtros regentes veranſtaltete. Nach geendigter Mahlzeit nahmen die verſammelten Magiſtri regentes die ſo genannte diſtributio, oder electio oder optio ſcholarum vor. Die Vertheilung, oder Wahl der Schulen beſtand darin, daß ein jeder Meiſter nach dem Alter ſeiner Promotion wählte, über welches Buch, oder welche Materie er leſen wolle r). Die Aelteren wählten natürlich diejenigen Materien, die am ſtärkſten honorirt wurden, und für welche ſie die meiſten Zuhörer hoffen konnten. Die jüngeren Meiſtern muſten ſich mit den weniger wichtigen Büchern, oder Theilen einer Wiſſenſchaft begnügen. Bisweilen geſchah es, daß die Jüngſten leer ausgingen, weil alle Bücher oder Materien, die zu den ganzen Umfange einer Wiſſenſchaft gehörten, von den älteren

p) *Bulaeus* de Patron. IV. Nat. p. 147. et ſq.

q) l. c.

r) l. c. p. 148. .. Et die illa Sabbati ordinatum fuit de ſcholis et diſtributae praeſentibus magiſtris ſupplicantibus in propria, vel per alium ſecundum ſuas antiquitates.

nen zu wählen. Die Uebrigen wurden durch das Loos vertheilt w). Der Eigensinn des Looses konnten diesem oder jenem Meister ein Buch anweisen, das er selbst nicht ein mahl besaß. Die Facultät kam solchen armen Meistern zu Hülfe, und borgte ihnen die Texte, deren Vorlesung und Auslegung ihnen zugefallen war. Die ältesten Statuten verlangten nicht, sondern wünschten nur, daß ein jeder Meister die Bücher besitzen möge, zu deren Auslegung das Loos ihn verpflichten könne x). Die Lectionen, die an den Ordinariis, oder den Anfängen einer jeden akademischen Wechselzeit durch Wahl, oder durch das Loos ausgetheilt wurden, hießen lectiones ordinariae; außerordentliche Vorlesungen nannte man diejenigen, welche Jemand mit Erlaubniß der Facultät hielt, ohne daß sie ihm in den Versammlungen der Universität zugetheilt worden y).

In den ältesten Denkmählern der hohen Schule zu Bologna, und der übrigen gleichzeitigen Universitäten Italiens zeigt sich keine Spur des Unterschiedes von Magistris regentibus, und non regentibus; und noch weniger, der Austheilung von Lectionen durch das Loos. Die Ursachen hievon werden sich in der Folge offenbaren.

Die hohe Schule zu Bologna verschaffte dieser Stadt einen so großen Ruhm und Wohlstand, daß man es sehr natürlich finden muß, wenn andere Städ-

w) I. 40. 41.

x) IV. 77. Et quoniam magistri nonnulli inopia eorum proprios nequeunt habere textus, volumus, neminem eorum proprios ut habeat textus obligari, hortamus tamen omnes, ut habere curent.

y) Annal. Ingolst. IV. 67.

Städte, oder Fürsten sich selbst, oder ihren Städten ähnliche Vortheile zuzuwenden suchten. Eben so natürlich war es; daß berühmte Lehrer eine stark besuchte hohe Schule, wo die Honorarien einer großen Menge von Zuhörern ihre Arbeiten reichlich belohnten, nicht gegen eine neue, oder wenig besuchte Universität vertauschten, ohne daß ihnen das, was sie an Honorarien zu verlieren fürchten musten, auf eine andere Art ersetzt werde. Als daher Friederich der Zweyte die hohe Schule zu Neapel stiftete z); so lockte er verdiente Lehrer vorzüglich durch das Versprechen hin, daß er ihnen ansehnliche Belohnungen ertheilen werde. Manche Italiänische Städte waren nicht reich genug, um eigentliche hohe Schulen zu gründen. Allein sie vermochten doch durch beträchtliche Besoldungen oder Geschenke einzelne berühmte Männer, daß diese während gewisser Jahre ihre Jugend entweder in den Rechten, oder in anderen Wissenschaften unterrichteten. So bald Staaten und Fürsten mit einander in den Belohnungen zu wetteifern anfingen, wodurch sie Lehrer von Nahmen an sich ziehen könnten; so musten der Rath und das Volk in Bologna diesen Beyspielen bald folgen, und Männern von Verdiensten, welche sie erhalten, oder nicht verlieren wollten, gleichfalls Besoldungen aussetzen a). Die Obrigkeit und Gemeine in Bologna erlaubte den Studierenden schon im J. 1289. Zwey Lehrer, Einen des Römischen, und einen Andern des geistlichen Rechts zu ernennen, die aus dem öffentlichen Seckel besoldet werden sollten b). Nicht lange nachher muste man allen Lehrern

z) *Petri de Vineis* Epist. III. c. 10-15.
a) *Fattorini* I. 233. 234. 435.
b) l. c.

rern von Bedeutung Besoldungen aussetzen. Bevor die Besoldungen allgemein wurden, schossen die Studierenden bisweilen eine jährliche Besoldung zusammen, um einen berühmten Lehrer zu erhalten c). Nie aber hatten die Studierenden in Bologna das Recht, was die in Padua von undenklichen Zeiten her besaßen: alle Lehrer, die von den Beschützern der hohen Schule besoldet wurden, jährlich neu wählen, oder bestätigen zu können d). Einige Lehrer in Padua wurden von der Gesammtheit der Rechts-Beflissenen, Andere von der Gesammtheit der Artisten allein, noch Andere von beyden Universitäten neu erwählt, oder bestätigt. Nur wenige ausgezeichnete Männer machten es bey ihrem Ruf zur Bedingung, daß sie der jährlichen Wahl, oder Bestätigung der Studierenden nicht unterworfen seyn wollten. Der Rath in Venedig hatte schon im J. 1445. die Absicht, die jährliche Wahl und Bestätigung der Lehrer in Padua durch die Lernenden aufzuheben. Die Bitten der Studierenden bewegten ihn, daß er die bisherige Sitte noch bestehen ließ. Nur behielt er sich die Besetzung neuer Lehrstellen vor, welche er 1467. fundirte e). Die Anstellung untüchtiger Menschen war Eins der geringeren Uebel, die mit der Wahl von Lehrern durch die Lernenden verbunden waren. Man muß darüber erstaunen, daß der Senat erst im J. 1523. die Besetzung der wichtigsten Lehrstellen an sich zog, und die Wahl von Lehrern durch Lernende nicht früher, als im J. 1560. gänzlich aufhob. Fast noch befremdender ist es, daß der Cardinal Ximenez in den Statuten der von ihm

c) I. 435.

d) *Thomas.* I. c. 38-41. p. 135-138.

e) l. c. p. 136.

ihm gestifteten hohen Schule zu Alcala den Studierenden erlaubte, bey dem Anfange eines jeden Curses ihre Lehrer zu wählen, und daß er die Concurrenz zu den Lehrstellen auch Fremden gestattete, die weder waren geprüft, noch promovirt worden f).

Weder die hohe Schule zu Paris, noch die Universitäten zu Oxford und Cambridge erhielten jemahls Fonds, aus welchen alle Lehrer von Wissenschaften hätten besoldet werden können. Dafür erhielten die Französischen, und Englischen, auch die Portugiesischen und Spanischen Universitäten im dreyzehnten und den folgenden Jahrhunderten eine große Menge von Collegiis, in welchen nicht nur Lehrlinge der Grammatik, der Rhetorik, der Theologie, und anderer Wissenschaften frey unterhalten, sondern auch die nöthigen Aufseher und Lehrer reichlich besoldet wurden. Die Stifter von Collegien in Paris überließen die Wahl der Aufseher und ersten Lehrer bald vornehmen Geistlichen und angesehenen Mitgliedern, oder Beamten der Facultäten und Nationen der hohen Schule g): bald den ältesten und am meisten gebildeten Scholaren des Hauses h): in welchem letztern Falle die Gewählten entweder dem Canzler von Paris, oder der theologischen Facultät, oder anderen Inspectoren des Hauses zur Bestätigung musten präsentirt werden. Auf den Englischen hohen Schulen vertrauten die Stifter von Collegien die

f) Constitut. .. almae Complutensis Academiae c. 35.

g) Z. B. Im Collegio von Navarra *Launoj.* Hist. regii Navar. Gymnas. I. 29.

h) Dieß war der Fall bey dem Collegio Harcourt. *Bulaeus* IV. 159.

die Wahl der Häupter den so genannten Fellows an; und behielten höchstens ihren Nachkommen, oder gewissen von ihnen ernannten Visitatoren die Bestätigung der Erwählten vor. Zugleich ertheilte man den Häuptern die Vollmacht, die Lehrer, oder so genannten Tutors zu wählen i). Die Lehrer in den Collegiis unterrichteten anfangs keine andere Schüler, als die Bursarien ihrer Häuser. Als sie aber anfingen, auch solche Lehrlinge, die nicht in den Collegiis wohnten, zu ihren Vorlesungen zuzulassen, und die Collegia je länger, je mehr vervielfältigt wurden; so hörte allmählig der öffentliche Unterricht außer den Collegiis ganz, oder fast ganz auf k). Bey der Wiederherstellung der Wissenschaften ward es auffallend, daß in den Collegiis nicht alle Sprachen und Wissenschaften gelehrt wurden, welche man gegen das Ende des funfzehnten, und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts zur Bildung der Jugend für nothwendig, oder nützlich hielt, oder daß man sie wenigstens nicht so lehre, wie sie von berühmten Männern anderswo waren gelehrt, oder verbessert worden. Man errichtete daher entweder neue Collegia, in welchen neue oder bessere Kenntnisse gelehrt werden sollten l), oder man machte Stiftungen, aus deren Einkünften Lehrer zum öffentlichen Vortrage gewisser Sprachen und Wissenschaften besoldet wurden. Stiftungen dieser Art nannte man lecturas, im Englischen lectures m). Die meisten Stifter von solchen dotirten Vorlesungen bevollmächtigten die

i) Wendeborn IV. S. 208. u. f.

k) Man s. im ersten B. dieser Geschichte den Abschnitt von den Collegien.

l) Z. B. das Collége royal de France l. c. S. 143.

m) Man sehe über diese Lecturas, *Wood* II. p. 32. et sq.

die hohen Schulen, wo sie ihre Stiftungen machten, die begabten Stellen zu besetzen n). Die dotirten Stellen wurden, wie die Stellen der Häupter von Collegien, lebenslänglich ertheilt. Die nicht dotirten öffentlichen Lehrstellen hingegen besetzte man in Oxford alle zwey Jahre abwechselnd aus verschiedenen Collegiis, damit die unbelohnte Mühe nicht einzelnen Meistern, oder Häusern zu schwer falle o). Die ältesten Deutschen Universitäten zu Prag und Wien wurden zu einer Zeit gestiftet, wo die hohen Schulen zu Paris, Oxford, und Cambridge beynahe ganz auf Collegiis, und dem Unterricht in Collegiis gegründet waren. Die Stifter dieser hohen Schulen errichteten und dotirten daher gleichfalls Collegia, und verliehen den Mitgliedern der Collegien das Recht, die erledigten Stellen durch freye Wahl zu besetzen: in der guten Absicht, damit die Lehrstellen nie anders, als an solche Candidaten vergeben würden, welche kundige und unparteyische Richter würden für tüchtig erkannt haben p). Die meisten Fürsten und Städte, welche im 14. u. 15. Jahrhundert hohe Schulen, und auf den hohen Schulen dotirte Collegia, oder Lehrstellen stifteten, überließen den besoldeten Lehrern das Recht, ihre Collegen zu wählen, ganz, oder wenigstens zur Hälfte q). Im sechs-

n) l. c.

o) Statut. Oxonienſia p. 9.

p) So sagt Albert III. von Oesterreich: Et ne in posterum violenta precum instantia, aut corrupta hominum affectio intendere possit dicto nostro collegio personas inutiles, ordinamus, ut quociens sibi locus vacaverit, Theologi si ibi fuerint, et omnes magistri conveniant, et ille magister artium, in quem major eorum pars consenserit, recipiatur.

q) Z. B. in Leipzig, Lehm p. 22. 23. In Tübingen

sechszehnten und den folgenden Jahrhunderten hingegen, wo man je länger, je mehr anfing, an alle öffentliche Lehrstellen Besoldungen, und zwar lebenslängliche Besoldungen zu knüpfen, errichtete man keine Deutsche Universität, wo man den Lehrern ein unbeschränktes Wahlrecht zugestanden hätte r). Das Aeußerste, was die Stifter gestatteten, war das Recht, Candidaten zu erledigten Stellen zu präsentiren s). Man vereitelte dieses Recht, so oft man wollte, indem man die präsentirten Candidaten entweder nicht bestätigte, oder Jemanden von oben herab empfahl, den man präsentiren möchte t). In spätern Zeiten drangen die Landesherren und deren Curatoren darauf, daß man nicht bloß Einen zur Bestätigung präsentiren, sondern mehrere Candidaten vorschlagen möge, unter welchen die Landesherren Einen erwählen könnten; und das Recht der Präsentation ward allmählich in das Recht der Nomination verwandelt. Man vereitelte häufig auch dieses Recht dadurch, daß man Candidaten eine Anwartschaft auf die

Stat. Tubing. p. 38. Böck S. 272. In Ingolstadt zur Hälfte, Annal Ingolst. IV. 48. 49. Der Stifter behielt es sich und seinen Nachkommen vor, die besoldeten Doctoren der Theologie, der Rechte, und der Arzneygelahrtheit zu ernennen. Hingegen gestattete er den sechs besoldeten Lehrern der Künste, daß sie sich selbst ergänzen könnten, aber doch jedesmahl den von ihnen erwählten dem Landesherrn zur Bestätigung präsentiren sollten.

r) Die Universität zu Lunden erhielt das Recht, Lehrer vorzuschlagen; und der Procanzler, und Rector das Recht, unter den vorgeschlagenen Einen zu wählen. *Van Dobeln* Cont. sec. p 2.

s) Dieß Recht hatte Königsberg. Arnoldt I. S. 151 u. f.

t) ib.

die nächſten Stellen ertheilte, die erledigt werden würden u). Bey der Stiftung der Univerſität Halle erkannten es die Verfaſſer der Statuten ſo wohl der juriſtiſchen, als der mediciniſchen Facultät an, daß die Beſetzung von erledigten Profeſſor-Stellen einzig und allein von dem Landesherren abhange. Jedoch hoften die Facultäten, daß der Landesherr ihnen gnädig erlauben werde, bey entſtehender Vacanz wenigſtens zwey Candidaten vorſchlagen zu dürfen, welche ſie für die tüchtigſten hielten v). Die hohe Schule zu Königsberg fand es vom J. 1640. an rathſam, ſich des anſtößigen Wortes präſentiren zu enthalten, und ſtatt deſſelben das mildere commendi-

u) So erging es der Univerſität Leipzig, und mehreren andern alten hohen Schulen. Acad. Lipſ. in Saeculi XIX. initiis pietatis monum. p. 35. 36. Cum enim, ex vetere hujus Academiae formula, unum quodque collegium libera facultate uſum eſſet, novos collegas adſciscendi, Princeps adſcitos confirmaſſet, iſta autem libertas poſtea eo reſtricta fuiſſet, ut profeſſores vel tres vel plures vacantis muneris candidatos denominarent, quorum unum Princeps eligeret, hoc ipſum denominandi jus nonnunquam principum mandatis infirmatum erat, quibus munera academica proxime vacatura promittebantur.

v) Bey Dreyhaupt S. 89. 109. Ich führe den Wunſch der mediciniſchen Facultät wörtlich an, weil er am kürzeſten ausgedrückt iſt: Si vacans fuerit Profeſſio, quamvis optime ſciamus, Profeſſionum collationem a Sereniſſimo Academiae fundatore immediate dependere, interim tamen ſpe fruimur certiſſima, fore, ut Sereniſſimus nobis clementiſſime concedat, quo denominemus duos ad minimum competitores, quorum eruditio, medendi peritia, profectusque in ſtudio medico nobis perſpecti ſint, ipſosque humillime commendemus, ut uni ex illis vacans locus conferatur.

diren zu brauchen w). Der große Münchhausen ertheilte unserer hohen Schule das Recht, zu präsentiren, oder zu nominiren, oder zu commendiren eben so wenig, als ein freyes Wahlrecht, weil er durch Erfahrung wußte, daß zwar die Facultäten hoher Schulen die Männer kennen, welche eine erledigte Stelle am meisten verdienen; daß sie aber selten, oder niemahls geneigt sind, die tüchtigsten, welche sie kennen, vorzuschlagen.

w) Arnoldt I. 254.

Vierter Abschnitt.

Geschichte der akademischen Würden.

Eins der wichtigsten und ältesten Vorrechte hoher Schulen ist das Privilegium, akademische Würden ertheilen, oder zu den so genannten akademischen Graden befördern zu können.

In der Geschichte hoher Schulen ist kein anderer Abschnitt so dunkel, und schwierig, als die Entstehung und Entwickelung der akademischen Würden. Es ist beynahe kein berühmtes Volk, von welchem man nicht die akademischen Würden abgeleitet, oder nach dessen Einrichtungen man nicht geglaubt hätte, daß die akademischen Würden gebildet worden. Unter den zahlreichen, meistens schon vergessenen Schriftstellern, die von dem Ursprunge der akademischen Grade gehandelt haben, findet sich auch nicht Einer, der diesen Gegenstand kritisch untersucht, und die dazu nöthigen Hülfsmittel in Händen gehabt hätte x). Man verfährt in dieser Untersuchung nur alsdann kritisch, wenn man sich zuerst einen richtigen Begriff von akademischen Würden, oder Graden macht: wenn man ferner genau bestimmt, bis zu welchem Zeitpuncte keine akademische Grade existirten: wann sich die ersten Spuren davon zeigten, und wie die ersten Anfänge

x) Ein Verzeichniß dieser Schriftsteller liest man beym Itter, c. I. dessen Schrift de honoribus sive gradibus Academicis Francof. ad Moenum 1698. 4. Edit. nov. den Rang vor allen anderen verdient.

fänge derselben beschaffen waren: wenn man endlich Acht gibt, ob die ersten Anfänge akademischer Grade sich aus dem Lande, und von der hohen Schule, wo sie zuerst entstanden, in andere Länder, und auf andere hohe Schulen fortpflanzten, oder ob ähnliche Institute durch ähnliche Ursachen auf anderen alten Universitäten hervorgebracht werden. Unstreitig erging es den akademischen Graden, wie anderen akademischen Einrichtungen. Sie blieben das nicht, was sie ursprünglich waren, sondern änderten, oder entwickelten sich in verschiedenen Gegenden, und zu verschiedenen Zeiten auf sehr verschiedene Arten. Der Geschichtforscher muß auch diese Entwickelungen, oder Abänderungen der akademischen Grade berühren, in so fern es die Urkunden, und andere Denkmähler hoher Schulen erlauben.

Es ist aus mehreren Gründen nothwendig, eine richtige Erklärung der Wörter: akademische Würden, oder Grade zu geben. Ohne eine solche Erklärung kann man das Wesentliche, und Zufällige in den akademischen Graden nicht gehörig unterscheiden. Eben so wenig ist man im Stande, die wahren Ursachen ihrer Entstehung zu entdecken, und die Frage zu beantworten, warum die Grade, die in Einem Jahrhundert nirgend existirten, gleich in dem folgenden Jahrhundert auf alle hohe Schulen eingeführt wurden.

Akademische Grade, oder Würden sind weiter nichts, als feierlich, oder wenigstens rechtmäßig ertheilte, und empfangene bald beschränkte, bald unbeschränkte Rechte, Wissenschaften und Künste, die auf berühmten Schulen von öffentlichen Lehrern vorgetragen werden, lehren und üben zu dürfen.

Ich

Ich sage mit Fleiß: feierlich, oder wenigstens rechtmäßig ertheilte, u. s. w. weil nicht alle Promotionen feierlich, oder öffentlich waren, und auch jetzt nicht sind. Eben so absichtlich sage ich: bald beschränkte, bald unbeschränkte, u. s. w. weil das Recht zu lehren, was man empfing, bey einem, oder einigen Graden beschränkt, bey anderen unbeschränkt war. Ich erwähne nicht bloß des Rechts, Wissenschaften, sondern auch Künste zu lehren, weil man so wohl in Künsten, als in Wissenschaften Grade verlieh. Endlich setze ich die akademischen Grade nicht bloß in das Recht, Wissenschaften und Künste zu lehren, sondern auch, sie zu üben; indem in der Rechts-Wissenschaft, und Arzney-Gelahrtheit das Recht, diese Wissenschaften zu lehren, von dem Recht, sie zu üben, verschieden ist y).

So bald man Wissenschaften, die auf berühmten Schulen gelehrt wurden, nicht lehren und üben durfte, ohne das Recht dazu auf eine gültige Art empfangen zu haben; so wurden mit diesem Rechte noch andere Privilegien verbunden. Ich hielt es nicht für nöthig, diese Privilegien in meiner Erklärung zu berühren, weil sie nicht natürlich, oder wesentlich mit dem Rechte, zu lehren, zusammenhangen. Auch waren die Privilegien von Graduirten oder Beförderten zu verschiedenen Zeiten, und in verschiedenen Ländern sehr von einander abweichend.

Wenn

y) Man vergleiche mit meiner Erklärung folgende Definition von Itter p. 12. Gradus Academicus est honos personalis in re literaria summus, vel ad summum ordinatus a majestate ob virtutem, potissimum intellectualem, merentibus collatus.

Wenn man weiß, was akademische Grade sind, so bietet sich keine Frage eher dar, als diese: waren die akademischen Grade eben so alt, als die ältesten hohen Schulen? und wenn sie es nicht waren, wann und wo entstanden sie zuerst? oder vielmehr, wann und wo zeigen sich die ersten Spuren ihres Daseyns?

Ich habe im vorhergehenden Abschnitt dargethan, erstlich: daß während der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts in Paris, und in Frankreich überhaupt ein Jeder, der sich Kenntnisse und Lehrgaben zutraute, an jedem Orte jede Wissenschaft öffentlich vortragen konnte, ohne unter irgend einem Meister studiert zu haben, und ohne von seinem Meister, oder irgend einer andern höhern Autorität die Erlaubniß, zu lehren, erhalten zu haben: zweytens, daß selbst in der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Alexander der Dritte es den Canzlern und den Bischöfen und Aebten, die sich das Recht der Licenz anmaaßen wollten, diese Anmaaßung ausdrücklich untersagte, weil die Gabe zu lehren eine Gabe Gottes sey, welche man auf keine Weise unterdrücken oder einschränken müsse: drittens, daß die Autoritäten, welche nachher das Recht erhielten, die Erlaubniß zu lehren, ertheilen zu können, mit diesem Privilegio nicht eher, als in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts begnadigt wurden. Ich könnte mich mit diesen Resultaten begnügen, um daraus folgende Schlüsse zu ziehen: daß die akademischen Grade in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gewiß nicht, in der zweyten Hälfte höchst wahrscheinlich nicht existirten: daß also alle Versuche, die akademischen Grade aus den Einrichtungen alter Völker, besonders aus den

Rechts-

Rechtsschulen, und Sophisten-Schulen der Griechen, in einer ununterbrochenen Folge abzuleiten, durchaus nichtig sind z): daß die akademischen Grade frühestens gegen das Ende des zwölften, oder im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts entstanden seyn können, und zwar aus Ursachen, die sich in früheren Zeiten nicht äußerten. Um aber gar keinen Zweyfel über die Zeit des Ursprungs der akademischen Grade übrig zu lassen, will ich zum Ueberflusse zeigen, daß das ausschließliche Recht, die Licenz zu ertheilen, und die Nothwendigkeit, die Licenz erhalten zu müssen, auch auf den ältesten Italiänischen Universitäten während des zwölften Jahrhunderts gänzlich unbekannt waren.

Die ältesten hohen Schulen in Italien sind ohne allen Streit die zu Salerno, Bologna, und Neapel. König Rogerius gab im J. 1130 ein Gesetz, in welchem er befahl, daß keiner in seinem Reiche die Heilkunde üben solle, der sich nicht seinen Beamten und Richtern dargestellt, und sich von denselben habe prüfen lassen a). Es ist eine willkührliche Voraussetzung, wenn man mit Ackermann b) annimmt, daß der König unter seinen officialibus die

z) Mit einigem Scheine leitete man die akademischen Grade aus ähnlichen Einrichtungen der Sophisten- und Rechtsschulen der späteren Griechen ab. Ueber diese Einrichtungen sehe man *Bulaeus* II. 674. 679. *Isser* c. 4. *Phot.* Bibl. c. LXXX.

a) ap. *Ackermann* p. 43. Quisquis a modo mederi voluerit, officialibus nostris et judicibus se praesentet, eorum discutiendum judicio; quod si sua temeritate praesumserit, carceri constringatur, bonis suis omnibus publicatis.

b) l. c.

die Lehrer in Salerno verstanden habe. Man lasse aber diese Voraussetzung gelten, und man gewinnt für das hohe Alter der Grade in Salerno doch wenig oder gar nichts. In dem Gesetze des Königs ist nicht die Rede von der Erlaubniß zu lehren, sondern von der Erlaubniß, Krankheiten zu heilen: eine Erlaubniß, die ohne hohe Schulen und akademische Grade Statt finden kann. In Salerno geschah in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts eben das, was auf den hohen Schulen zu Paris, Bologna, und Oxford geschah. Unreife Jünglinge und Knaben warfen sich zu Lehrern auf, und wagten es, Anderen etwas vorzutragen, was sie selbst hätten lernen sollen: eine Unverschämtheit, deren man sich nicht hätte schuldig machen können, wenn damahls schon Promotionen und akademische Grade, wie man sie im folgenden Jahrhunderte anordnete, wären eingeführt gewesen c). Spätere Eräugnisse auf den hohen

c) Man lese folgende Verse des Aegidius, eines Zöglings von Salerno, der zwischen den Jahren 1157 und 1181 lebte. *Ackermann* p. 45. 47.

O nimis a ritu veterum, si dicere fas est,
a recto quoque judicio censura Salerni
Devia, *cum coleret, animo cum sustinet aequo*
nondum maturas *medicorum surgere plantas*,
impuberes pueros Hippocratica tradere jura,
atque Machaonias sancire et fundere leges,
doctrina quibus esset opus, ferulaeque flagello,
et pendere magis vetuli doctoris ab ore,
quam sibi non dignas cathedrae *praesumere laudes*.
Rex puer, imberbis judex, cathedrae moderator
absque pilis . . .
dissona sunt.

Der Dichter macht den Lehrern in Salerno nicht darüber Vorwürfe, daß sie zu gelinde im Prüfen seyen, sondern daß sie es duldeten, daß selbst Knaben von der

hohen Schulen zu Salerno und Neapel ſetzen es außer Zweyfel, daß auf beyden Univerſitäten akademiſche Grade ſelbſt im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts weder ertheilt, noch verlangt wurden. Friederich II. ſtiftete, oder erneuerte vielmehr im J. 1224. die hohe Schule zu Neapel. Er beſtätigte alle Rechte und Freyheiten, welche dieſe ehrwürdige Mutter der Wiſſenſchaften, wie er ſie nennt, bisher beſeſſen hatte, und bereicherte ſie mit neuen d). Er zählte die Privilegien, Belohnungen und Hoffnungen von Lehrern und Lernenden einzeln auf, ohne des wichtigen Vorrechts, das bald nachher in allen Errichtungs-Briefen hoher Schulen nahmentlich angeführt wurde, auch nur mit einem Worte zu erwähnen: des Vorrechts, vollendete Schüler befördern, oder die Erlaubniß zu lehren, ertheilen zu können. Erſt nachdem die Univerſität zu Neapel mehrere Jahre geſtiftet war, machte der Kaiſer verſchiedene Geſetze bekannt, wodurch den Lehrern zu Neapel und Salerno das Privilegium, die Licenz zu ertheilen, verliehen, und denen, die dereinſt lehren wollten, die Nothwendigkeit auf-

ge-

der Freyheit zu lehren Gebrauch machten, und eigenmächtig das Katheder beſtiegen. Ich halte dieſe Erklärung wegen der übrigen von mir angeführten Umſtände für die richtigſte. Uebrigens darf ich es nicht verhehlen, daß das Wort cenſura auch in Bologna eine Prüfung in der Facultät bedeutete. So heißt es in der Formel, womit der ältere Promotor einen Candidaten dem Canzler, und den Dekanen präſentirte: Nos Cumpromotores praeſentamus ſtudioſum juvenem cupientem audiri in *utraque cenſura*. ap. *Gaggium* p. 32.

d) *Petri de Vineis* Epiſt. III. c. 10-12.

gelegt wurde, sich um eine solche Licenz zu bewerben. Er bestimmte nicht bloß, wie lange ein Jeder, der die Medicin studieren wolle, sich mit der Philosophie beschäfftigen: wie lange er nach der Vollendung des philosophischen Curses der Medicin obliegen, und die erlernte Wissenschaft unter der Aufsicht eines erfahrnen Arztes ausüben müsse; sondern er verordnete auch, daß die Medicin und Chirurgie sonst nirgend, als in Salerno und Neapel gelehrt werden, und daß Niemand diese Wissenschaften auf den beyden genannten hohen Schulen lehren solle, der nicht in Gegenwart der Lehrer, und der von ihm dazu bestellten Beamten sorgfältig geprüft worden e). Hätten die Lehrer in Salerno und Neapel das Recht der Prüfung und der Ertheilung der Licenz schon früher besessen; so würde Friederich der Zweyte nicht nöthig gehabt haben, ihnen dasselbe von neuem zu schenken, oder er würde wenigstens die Bestätigung eines alten Rechts nicht, wie die Verleihung eines neuen Privilegii angekündigt haben. Er schenkte das Recht der Prüfung und Promotion bloß den Aerzten und Wundärzten in Salerno und Neapel: nicht den Lehrern der übrigen Wissenschaften. Er schenkte es den Aerzten und Wundärzten nicht ausschließlich, sondern befahl, daß Königliche Commissarien zu den Prüfungen künftiger Lehrer sollten zugezogen werden. Er that dieses aus eben den Gründen, aus welchen man vorher und nachher Canzler hoher Schulen anordnete.

Von

e) Die Gesetze stehen beym Ackermann p. 71 – 73. Praesenti etiam lege statuimus, ut nullus in medicina vel Chirurgia nisi apud Salernum vel Neapolim legat in regno, nec magistri nomen assumat, nisi diligenter examinatus in praesentia nostrorum officialium et magistrorum artis ejusdem.

Von der hohen Schule zu Bologna ist eben so wenig, als von der zu Salerno ein Denkmahl, oder eine sichere Nachricht übrig, daß auf derselben im zwölften Jahrhundert akademische Grade gegeben, oder erbeten worden f). Eben daher hielten Einige den Irnerius, Andere, die Schüler oder Nachfolger desselben, den Jacobus, Bulgarus, Martinus und Hugo, für die ersten Erfinder der akademischen Grade in Bologna. Beyde Vermuthungen sind gleich unerweislich. Die späte Ernennung eines Canzlers, die Ungewißheit der Rechte des Canzlers und der Lehrer selbst noch in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts, die kleine Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Rechtslehrern in demselbigen Zeitraume, und andere Umstände, von welchen ich weiter unten reden werde, lassen mich schließen, daß Promotionen und akademische Grade in Bologna nicht während des zwölften Jahrhunderts entstanden.

Mit der Universität zu Paris verhält es sich, wie mit den hohen Schulen zu Salerno und Bologna. Auch ihre Geschichte liefert keinen sichern Beweis, daß akademische Grade schon vor dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts gebräuchlich gewesen seyen. Mag immerhin die Benennung Doctor in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts etwas häufiger vorkommen, als vorher g). Die Wörter Doctor und Magister bedeuteten im zwölften Jahrhundert weiter nichts als Lehrer, so wie

f) Ego, sagt Fattorini I. 27. nullum ejus rei vetustum monumentum, aut indicium reperio.

g) *Bulaeus* II. 682.

wie Magisterium nicht die Magister-Würde, sondern eine Lehrstelle oder Lehramt anzeigte h).

Es ist zu bedauern, daß die Zeit, in welcher die schon oben erwähnte Schrift de disciplina scholarium abgefaßt worden, nicht genau bestimmt werden kann. Nach inneren Merkmahlen zu schließen, enthält sie deutliche Spuren akademischer Würden, die sich allem Ansehen nach nicht lange vorher in Paris gebildet hatten, und bald nachher weiter ausbildeten. Der Verfasser theilt die Wissenschaften noch nach dem Trivio und Quadrivio ein i). Die Logik ist ihm die Königinn aller Wissenschaften k). Er kannte die terminorum determinatio, womit in den folgenden Zeiten die reiferen Schüler sich zu zeigen anfingen l). Der Nahme Baccalaureus hingegen war ihm noch gänzlich unbekannt. Unter die Vorbereitungen zu einem vollkommnen Meister rechnet er auch diese, daß ein der Vollendung sich nähernder Schüler weniger gebildete Anfänger zu erhalten suche, welche er im Geheim unterrichten könne. Er räth dieses künftigen Meistern nicht bloß, damit sie sich eine Fertigkeit im Lehren verschaf-

h) Du Boullai führt l. c. eine Stelle des Pabstes Innocentii III. an, in welcher er sagt, se magisterium in Theologia consecutum esse. Abälard sagt c. 2. hist. calamit.: Er sey nach Paris zum Wilhelm de Champeaux gekommen, in hoc tunc magisterio re et fama praecipuum. Bald nachher sagt er c. 4. von Anselm: mihi interdixit incoeptum glosandi opus in loco Magisterii sui amplius exercere.

i) Lib. sive c. I. Quid enim cognitione universalium lucidius, quo trivialium est magistra, quadruvialium potentia.

k) Hujus imperialis domine — here.

l) ib. Terminorum autem determinationes — memorialiter sunt menti imprimende.

ſchaffen, ſondern damit ſie als neue Meiſter diejenigen, welchen ſie vorher Unterricht gegeben, unter ihre erſten Zuhörer zählen könnten m). Zu des unbekannten Schriftſtellers Zeiten nannte man die feierliche Entlaſſung aus der Schule Crönung, oder Becränzung, oder höchſte Beförderung. Man erhielt dieſe Crönung durch die Gunſt des Meiſters, unter welchem man ſtudiert n), und dem man ſich durch häufiges Disputiren empfohlen hatte. Der Regel nach wurden Mehrere an einem Tage befördert. Die Candidaten der Promotion ſtellten ſich in anſtändigen Feierkleidern ein, hielten kurze Dank- oder Glückwünſchungs-Reden, und bewirtheten Lehrer und Mitſchüler an ſtattlichen Gaſtmahlen o). Von Prüfungen, die vor den Promotionen hergingen, von Canzlern, welche die Erlaubniß zur Promotion ertheilten, und von Honorarien, die den Einen und den

m) L. ſive c. 3. Tercio ut quosdem habeat, quos ſecrete edoceat. Librosque legat. aliisque rudimentis informet. ut ſic intellecta ſciat. . . . ut hos aliosque ſibi alliciat. ut cum magiſtrandi opportunitas affuerit. eorum intrinſeco gaudeat aſpectu. Quid turpius eſt, quam primo inceptionis tempore ſolus deſtitui. Die Wörter incipere, inceptio wurden in ſpäteren Zeiten vorzüglich von den erſten Proben von Baccalaureen gebraucht.

n) Ut quorum gratia coronandus eſt, in favore illorum ſcholas peripatetico obambulet.

o) Cum autem dies ſumme promotionis affuerit brevi ſcemate compendioſaque affatu veneranda commendetur ſociorum collectio. Sicque ad honoris initialis incrementa intrepide procedendum eſt decenti ornatu, feſtivo apparatu, ſi facultas ſuppetit; cunctis, vel ad libitum ejusdem ſaltem profeſſionis ſplendide procurato.

den Anderen gegeben worden, ist noch die Rede nicht. Wegen der zuletzt angeführten Umstände bin ich ungewiß, ob man die von dem falschen Boethius beschriebene Promotion als die Ertheilung eines Grades ansehen könne, welchen ein Jeder, der lehren wollte, nehmen muste. Vielleicht ließen sich nur die Reichen aus freyem Willen befördern. Vielleicht hatten die Armen nicht nöthig, zu einer solchen Promotion zu schreiten. Auf jeden Fall bleibt es unverkennbar, daß der unbekannte Verfasser, der meinem Urtheile nach gegen das Ende des zwölften, oder im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts lebte, die ersten noch nicht entwickelten Elemente akademischer Promotionen oder Grade beschrieb.

Die ersten nicht zweydeutigen Beweise von Graden und Promotionen auf der hohen Schule zu Paris fallen in die Jahre 1207–1215. Bevor ich diese Beweise anführe, will ich kürzlich drey Fragen beantworten: erstlich: ob es wahrscheinlicher sey, daß die akademischen Grade zuerst in Paris oder auf den hohen Schulen Italiens entstanden: zweytens: in welcher Wissenschaft man zuerst Meister befördert, oder akademische Grade ertheilt habe? drittens, warum akademische Grade sich in Paris im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, und nicht früher, zeigten?

Es wäre möglich, daß die Doctoren auf den Italiänischen Universitäten ihre vollendeten Schüler eben so früh und mit ähnlichen Feierlichkeiten, als die in Paris, entlassen, und ihnen dadurch ein öffentliches Zeugniß ihrer Lehrfähigkeit ertheilt hätten. Allein die drey so genannten Grade bildeten sich unläugbar früher in Paris, als in Bologna und Salerno.

lerno. Der Nahme Baccalaureus ist Französischen Ursprungs. Die Franzosen nannten in älteren Zeiten alle Anfänger oder Lehrlinge, die zur Uebung irgend eines Gewerbes, oder Handthierung noch nicht ganz reif waren, Bacheliers, Baccalareos, Bachalarios u. s. w. p). Die Grade des Baccalaureats und Licentiats wurden, wie die Folge lehren wird, in Italien später bekannt, als sie es in Frankreich waren. Auch erhielten päbstliche, oder landesherrliche Canzler in Italien später das Recht, die Licenz zu ertheilen, als die Bischöfe und Canzler in Paris dieses Recht übten.

So wenig man bezweyfeln kann, daß die akademischen Grade früher in Paris, als in Italien eingeführt wurden; eben so wenig, daß man sie in den so genannten freyen Künsten früher, als in anderen Wissenschaften ertheilt habe. Ein alter Schriftsteller bezeugt dieses ausdrücklich q). Wer in den freyen Künsten promovirt worden war, konnte die Theologie, das geistliche Recht, und die Medicin eben so wohl, als die Philosophie lehren r). Aus den ältesten Urkunden über akademische Grade, welche ich gleich mittheilen werde, scheint zu erhellen, daß

p) II. 680. 681. . . Atque ex his intelligitur, Baccalarii nomen Gallicanae omnino originis esse, non Italicae.

q) Auctor Dialogi Hierarchiae subcoelestis ap. *Bulaeum* II. 682. "Postquam inquit c. 5. Prologi, D. Petrus Lombardi Parisiensis Episcopus circa a 1151. librum sententiarum edidit . . extunc certissime scias fili, Gradus in dictis libris studentibus incepisse Baccalariando scilicet et doctorando aliquos secundum Pompam litterarum secularium, quod omnino alicubi non fiebat.

r) II. 683.

daß man in den beyden ersten Jahrzehenden des dreyzehnten Jahrhunderts keine andere Baccalaureen, Licentiaten und Meister, als der freyen Künste gekannt habe. Im J. 1227. hingegen, wo sich zwischen dem Canzler des Closters der heiligen Genovefa, und dem des Bischofes von Paris ein Streit über die Ertheilung der Licenz erhob, wurden Doctoren der Theologie, und des geistlichen Rechts auf eine solche Art von den Lehrern der freyen Künste unterschieden, daß man fast glauben muß: in den ersteren Wissenschaften seyen eben so wohl, als in den freyen Künsten Grade ertheilt worden f). In den ältesten Urkunden über Grade und Promotionen geschieht der Arzneykunde gar keine Erwähnung.

Daß man das Recht zu lehren in Paris nicht eher, als im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts ertheilte, oder daß man ein solches Recht nicht eher zu fordern angehalten wurde; davon läßt sich kein anderer erdenklicher, wenigstens befriedigender Grund angeben, als die Unterwerfung der hohen Schule unter die Gerichtsbarkeit des Bischofes im J. 1200. — Jahrhunderte lang vorher theilten Lehrer ihre Schüler in verschiedene Classen ab, und stellten mit den reiferen Uebungen an, zu welchen die weniger reifen nicht fähig waren. Eben so lange erlaubten die Lehrer den gebildeteren Schülern, daß sie den weniger Gebildeten besondern Unterricht ertheilen durften. Seit Jahrhunderten wählten Lehrer die geschicktesten Jünger zu ihren Gehülfen, oder Stellvertretern aus: in den Fällen, wo sie selbst nicht lehren konnten, oder wollten. Alle diese Einrichtungen machten noch keine Grade aus, so lange ein Jeder,

f) Man s. die päbst. Bulle *Bulaeus* III. 124. 125.

Jeder, der sich tüchtig glaubte, lehren konnte, was, und wo er wollte. Diese Freyheit war noch im 12. Jahrhundert vorhanden. Im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts hörte die Freyheit zu lehren in Paris auf einmahl auf. Oeffentliche Lehrer musten die Erlaubniß zu lehren entweder von dem Bischofe oder dem Canzler von Paris erbitten. Beyde Canzler maaßten sich die Ertheilung der Licenz an, weil der König die Lehrer und Lernenden der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen hatte. Sie hielten sich für berechtigt, die Lehrer und Lernenden der hohen Schule eben so zu behandeln, wie sie bisher die Lehrer und Lernenden der Domschule behandelt hatten. Die Canzler in Paris hätten wahrscheinlich neben der Ertheilung der Licenz, öffentlich und ordentlich zu lehren, auch das Recht, die Erlaubniß zu Privat-Vorlesungen geben zu dürfen, an sich gerissen, wenn ihnen nicht durch päbstliche Bullen Schranken wären gesetzt worden.

Eins der ersten zuverlässigen Denkmahle, aus welchen die Geschichte der akademischen Grade in Paris Licht erhält, ist ein Schreiben, welches der Pabst Innocenz III. an den Bischof von Paris im J. 1207. erließ, und in welchem er diesem befahl, dahin zu sehen, daß auf der hohen Schule die Gottesgelahrtheit von nicht mehr, als acht Meistern gelehrt werde, theils damit das Ansehen der Lehrer nicht durch ihre zu große Menge verliere, theils, damit die Wissenschaft nicht in dem Munde ungeschickter Lehrer verderbe t). Aus diesem Briefe des Pabstes

t) Ap. *Bulaeum* III. 36. Innocentius Episcopus . . . Episcopo Parisiensi. . . Sicut expedire credimus, ut apud civi-

ſtes können mehrere Folgerungen abgeleitet werden. Im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts war das Studium der Theologie zu Paris vorzüglich blühend. Das blühende Studium der Theologie zog eine große Menge von Studierenden an. Die große Menge von Studierenden reitzte viele Meiſter, nicht die Philoſophie, ſondern die Theologie zu lehren. Unter den vielen Lehrern der Theologie fanden ſich Manche, die der Wiſſenſchaft, welche ſie vortrugen, nicht gewachſen waren. Der Pabſt Innocenz, der ſich, wie ſeine Vorgänger und Nachfolger, als den oberſten Beſchützer und Aufſeher aller hohen Schulen betrachtete, hielt es daher für nöthig, die Zahl der Meiſter, welche Theologie lehren könnten, auf acht einzuſchränken, und es dem Biſchofe von Paris zu überlaſſen, welche unter den bisherigen Meiſtern er dazu beſtellen wolle. Indem der Pabſt dieſes Geſchäfft dem Biſchofe von Paris auftrug, erkannte er an, daß demſelben nicht bloß die Gerichtsbarkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen, ſondern auch das Recht zukomme, die Licenz ertheilen, und verſagen zu können. Hätte der Pabſt dieſes Recht nicht ſtillſchweigend anerkannt, ſo würde er nicht an den Biſchof,

civitatem Pariſienſem ad quam pro ſacrae paginae diſciplina celebris ſit recurſus Theologorum, ſit copia Magiſtrorum, qui parvulis petentibus panem frangant, et eſurientes animas reficiant pabulo Verbi Dei. Sic etiam decens eſt ut ipſorum numeroſitas reformetur, ne forſitan propter oneroſam multitudinem, quae nihil habet honeſti, vel vileſcat eorum officium, vel minus compoſite impleatur, cum Deus omnia fecerit in numero, pondere, et menſura. Hac conſideratione prudenter inducti authoritate praeſentium firmiter inhibemus, ne Pariſius Magiſtrorum Theologiae numerus Octonarium tranſcendat, niſi forte multa utilitas et neceſſitas hoc expoſcat.

schof, sondern an den Rector, und die Meister, oder an die Meister und Scholaren der hohen Schule geschrieben haben, wie der päbstliche Hof beständig that, wenn seine Bullen Dinge betrafen, die zur innern Verwaltung der Universität gehörten. Ueberdem erhellt aus dem päbstlichen Schreiben, daß man damahls auf der hohen Schule zu Paris in der Gottesgelahrtheit noch nicht promovirt habe. Wäre dieses geschehen, so würde der Pabst die Zahl der zu Befördernden bestimmt, und zugleich den Lehrern, und dem Bischofe oder Canzler von Paris eine größere Strenge in den Prüfungen von Candidaten der Theologie empfohlen haben. Innocenz hinderte die Promotionen in den freyen Künsten nicht, und konnte sie nicht gut hindern. Allein er konnte befehlen, daß unter den Meistern der Künste nur eine bestimmte Zahl sich dem Vortrage der Gottesgelahrtheit widmen solle.

In eben dem Jahre, in welchem Innocenz III. den erwähnten Antrag machte, verpflichteten der Bischof und das Capitel von Paris den Canzler zur beständigen Residenz, wie es in der darüber ausgestellten Urkunde heißt, so wohl um der Pariser Kirche, als um der hohen Schule willen u). Der Canzler muste Residenz halten, damit er würdigen Candidaten zu jeder Zeit die Licenz ertheilen könne. Das Statut der Kirche von Paris beweist zweyerley: daß nämlich im J. 1207. der Canzler, und nicht der Bischof, die Licenz gewöhnlich ertheilte, und dann, daß das Recht, dieses zu thun, erst kürzlich entstanden war, weil man den Canzler sonst früher zur Residenz verpflichtet hätte.

Im

u) l. c. III. 36. quod nos residentiam Cancellarii Parisiensis attendentes necessariam esse nostrae Parisiensi ecclesiae, et Communitati scholarium.

Im J. 1208. entstand ein Streit zwischen den Meistern der hohen Schule zu Paris und zwischen dem bischöflichen Canzler so wohl über die Gelder, welche der Letztere für die Ertheilung der Licenz forderte, als über die Art, wie die Prüfungen von Candidaten sollten angestellt werden v). Beyde Theile wandten sich an den Pabst. Der Pabst ernannte Schiedsrichter, welche den Zwist vorzüglich durch die Bemühung des Bischofes Peter von Paris beylegten. Der päbstliche Legat Robert de Courçon berief sich im J. 1215 auf diesen Vergleich, und auf das Instrument, welches der Bischof Peter entworfen hatte w). Auch aus diesem Streit erhellt, daß so wohl die Prüfungen, als die Licenz noch nicht lange entstanden waren, weil sonst die Rechte der Streitenden nicht so ungewiß gewesen wären. Die gütliche Beylegung des Streits läßt nicht zweyfeln, daß Prüfungen und Grade im J. 1208 nicht bloß vorhanden waren, sondern auch von diesem Zeitpuncte an nach einer gewissen Norm vorgenommen und ertheilt wurden. Unglücklicher Weise sind die streitigen Puncte so wenig, als die Entscheidung derselben der Nachwelt aufbehalten worden.

Im J. 1210. antwortete Innocenz III. auf eine Vorstellung, welche die Gesammtheit der Meister in Paris an ihn hatte gelangen lassen. Die Aufschrift der Antwort lautete so: Rectoribus universis sacrae paginae, Decretorum, et liberalium artium magistris x). Man könnte nach dieser Aufschrift leicht auf die Vermuthung fallen, daß es damahls

v) *Bulaeus* III. 43. 44.

w) ap. *Bulaeum*. III. p. 82.

x) l. c. p. 60.

mahls promovirte Meister in der Theologie, im geistlichen Recht, und in den freyen Künsten gegeben habe. Diese Vermuthung verschwindet, so bald man in dem Schreiben selbst wahrnimmt, daß der Pabst alle Lehrer, an welche er schrieb, unter den Worten Doctores liberalium artium, oder Communio magistrorum zusammenfaßt. Aus der Aufschrift der päbstlichen Bulle ersieht man aber, daß man lange vor der Existenz der Facultäten, und der Promotionen in verschiedenen Facultäten den Meistern der Künste, welche Theologie lehrten, den Rang vor denen gab, welche das geistliche Recht vortrugen, und diesen wiederum vor denen, welche die freyen Künste lehrten.

Der Legat Robert de Courçon bestimmte 1215 bey der ersten Reformation der hohen Schule zu Paris Manches, was selbst der Bischof Peter, und die übrigen Schiedsrichter nicht bestimmt hatten. Nach der Urkunde dieser Reformation sollte Niemand in den Künsten zu lesen anfangen, der nicht wenigstens zwölf Jahre alt sey, sechs Jahre lang die Künste studiert, und nach der Vorschrift des Bischofs Peter eine Prüfung ausgehalten habe y). Vor dem angeführten Gesetz also fingen Knaben unter zwölf Jahren an, zu lehren? Vor diesem Gesetze war die Zahl der Jahre nicht bestimmt, während welcher man muste gehört haben, bevor man lehren konnte? Selbst die Verfügungen der Schieds-

y) ap. *Bulaeum* III. 81. 82. Nullus legat Parisiis de Artibus citra 12. aetatis suae annum, et quod sex annis audiverit de artibus ad minus antequam ad legendum accedat, et quod cum legere disposuerit, examinetur qui libet secundum formam, quae continetur in scripto D. Petri episcopi Parisiensis.

Schiedsrichter vom J. 1208. wurden nicht genau beobachtet. Keiner kann zweyfeln, daß die Vorschrift des Legaten nicht auf Meister, sondern auf Baccalaureen der Künste ging, ungeachtet der Nahme noch nicht genannt wird.

In den Zeiten Roberts de Courçon hielten Knaben und Jünglinge feierliche Uebungen, oder Disputationen, bey welchen die Einen opponirten, die Anderen respondirten. Wenn neue Meister creirt wurden, oder zu lesen anfingen; so stellte man, wie bey den Uebungen von Knaben, und Jünglingen, Gastmahle an. Man schenkte Kleider, oder andere Sachen von Werth. Der Cardinal untersagte solche Geschenke überhaupt, besonders von Armen zu fordern. Er untersagte auch kostbare Gastmahle, und erlaubte höchstens, daß man einige wenige Freunde zum Essen bitten dürfe. Wer als Meister lehren wollte, muste um die Licenz bey dem Canzler oder dem Bischofe nachsuchen. Robert de Courçon verbot, dem Canzler, oder von wem man sonst die Licenz erhalte, Geld zu geben, oder zu versprechen z).

Am merkwürdigsten sind die Verordnungen Roberts de Courçon über die Lehrer der Gottesgelahrtheit und über die theologischen Lectionen. Kein

z) l. c. In principiis et conventibus magistrorum in responsionibus vel oppositionibus puerorum vel juvenum nulla fiant convivia. Possunt tamen vocare aliquos familiares vel socios, sed paucos. Donaria autem vestium vel aliorum, sicut solebant fieri alias, amplius fieri monemus, et praecipue pauperibus . . Nullus incipiat licentiatus a Cancellario vel ab alio, data ei pecunia, vel fide praestita, vel conventione adhibita.

Keiner, heißt es, soll in Zukunft die Theologie ors
)entlich lehren, der nicht wenigstens acht Jahre:
Keiner die Erlaubniß haben, cursorisch-theologische
Vorlesungen in den öffentlichen Schulen zu halten,
)er nicht wenigstens fünf Jahre die Theologie ge-
)ört hat. Solche cursorische Lectionen sollen an den
Tagen, wo die Meister lesen, nur in den Stunden
gehalten werden, in welchen die Meister selbst nicht
ehren a). Wenn zu den Zeiten Roberts de
Courçon noch keine Baccalaureen, Licentiaten, und
Meister der Theologie vorhanden waren, wie ich
nicht glaube, weil er von keinen Prüfungen, keiner
icenz und Promotion von Gottesgelehrten redet;
o musten sie durch solche Gesetze, als er gab, bald
eranlaßt werden. Es lag so wohl denen, die fünf,
ls denen, die acht Jahre studiert hatten, daran,
)aß sie öffentliche Zeugnisse über die Länge und Be-
chaffenheit ihrer Studien erhielten. Das Interesse
)er Canzler, und der Meister der Gottesgelahrtheit
führte auf den an sich höchst natürlichen Gedanken
)in, daß die Lehrlinge der Theologie, wie die der
reyen Künste, sich zu Baccalaureen, Licentiaten,
nd Meistern creiren lassen könnten.

Die

a) l. c. Circa statum theologorum statuimus, quod nullus Parisius legat citra 35. aetatis annum, et nisi studuerit per octo annos ad minus, et libros fideliter et in scholis audiverit; et quinque annis audiat Theologiam antequam *privatas* lectiones legat *publice*, et illorum nullus legat ante tertiam in diebus, quando magistri legunt. Ich habe die Worte, nach welchen Privat-Lectionen öffentlich gehalten werden sollen, nach einer andern Stelle derselbigen Urkunde erklärt, wo die ordentlichen Vorlesungen den cursorischen entgegengesetzt werden.

Die Biſchöfe und Canzler von Paris ſuchten ihre Gewalt über die hohe Schule je länger, je mehr auszudehnen. Die Univerſität trachtete nicht weniger darnach, ſich dieſer Gewalt zu entziehen. In dieſer Abſicht verließen im dritten Decennio des dreyzehnten Jahrhunderts viele Lehrer und Lernende die eigentliche Stadt Paris, und begaben ſich auf den Berg der h. Genovefa, oder in den Bezirk vor der Stadt, der dem Cloſter der h. Genovefa gehörte. Die Canzler des Cloſters ertheilten den Lehrern, die in dem von ihnen abhängigen Bezirk lehren wollten, auf eben die Art die Licenz, wie der Canzler des Biſchofs ſie in der Stadt ſelbſt, oder wie man damahls ſagte, zwiſchen den beyden Brükken ertheilte. Den Canzler des Biſchofes verdroß die Auswanderung der Lehrer. Um dieſe zu verhindern, legte er den Lehrern der Theologie, und des geiſtlichen Rechts den Eid auf, daß ſie nicht außerhalb den beyden Brücken lehren wollten. Der Abt der h. Genovefa beklagte ſich über dieſe Eigenmacht des Canzlers von Paris, indem durch den Zwang, der den Meiſtern der Theologie und des geiſtlichen Rechts aufgelegt werde, ſein Cloſter ſo wohl an Ruhm, als an Einkünften verliere b).

Gre-

b) ap. *Bulaeum* III. 124. 125. Abbas et conventus S. Genovefae Pariſienſis nobis inſinuare curarunt, quod cum ad jus eorum pertineat, ut doctores Theologiae ac Decretorum, ac liberalium artium de ipſorum licentia libere regere valeant in parochia et terra eorum infra Pariſienſium murorum ambitum conſtituta; theologiae decretorumque doctores ad regendum inter duos pontes adſtringis vinculo Juramenti: propter quod etſi doctores artium de licentia ipſorum regant in praedicta parochia, theologiae tamen et decretorum doctores non audent regere in eadem. Unde non ſolum honori,

Gregor IX. untersagte dem Canzler von Paris das Monopol, was er sich in der Theologie, und dem geistlichen Recht hatte anmaaßen wollen. — Die Canzler des Closters der h. Genovefa behielten in der Folge das Recht, eben so wohl, als die Canzler von Paris, die Licenz in allen Wissenschaften, welche man auf der hohen Schule lehre, ertheilen zu können. — Um die Zeit, als der Streit zwischen den beyden Canzlern der hohen Schule zu Paris entschieden wurde, promovirte man gewiß so wohl in der Theologie und dem geistlichen Recht, als in den freyen Künsten, und die Lehrer der Theologie und des geistlichen Rechts machten besondere Rangordnungen von Lehrern aus, die von den Meistern der freyen Künste unterschieden wurden. Der Canzler von Paris hinderte die Meister der Künste nicht, außer Paris zu lehren: wohl aber die Doctoren der Theologie und des geistlichen Rechts. Wenn Meister der Künste, als solche, die Theologie und das geistliche Recht gelehrt hätten; so würde der Abt des Closters der h. Genovefa seine Klage gegen den Canzler von Paris ganz anders haben fassen müssen. Von Lehrern der Arzneykunde kommt noch immer nichts vor: ein neuer Beweis, daß Grade und Promotionen in der Medicin zu Paris später, als Andere, entstanden seyen.

Nach der Zerstreuung der hohen Schule zu Paris im J. 1229. zogen sich viele Meister nach Angers, Orleans und in andere Städte hin, und lehrten dort nicht bloß, sondern prüften, und promovirten

honori, verum etiam utilitati monasterii sui plurimum derogatur.

virten auch ihre Schüler nach den Vorschriften Roberts de Courçon, ohne sich an die Canzle in Paris zu kehren. Der Bischof und Canzler in Paris thaten die ausgewanderten Lehrer auch deßwegen in den Bann, weil sie ihre Schüler promovirten, ohne die Licenz erhalten zu haben. Bey der Wiederkehr der Meister nach Paris entstand die Frage: ob nicht diejenigen, die ohne Einwilligung der Canzler in Paris promovirt worden, abermahls geprüft und licentiirt werden sollten. Gregor IX. untersagte dieses um des Friedens willen c). Die ausgewanderten Lehrer gaben seit der Bevollmächtigung von Canzlern das erste Beyspiel, daß Lehrer allein ihre Schüler prüfen, und zum Meister-Grade befördern könnten; ohne daß die Candidaten die Licenz zu lehren, von irgend einem Canzler erbeten hätten d).

Nach der Wiederherstellung der Ruhe reformirte Gregor IX. die lange zerrüttete hohe Schule zu Paris durch eine Bulle, welche er im J. 1231. erließ, und welche man in allen folgenden Jahrhunderten nicht nur als Eins der vornehmsten Grundgesetze, sondern auch als eine Hauptquelle der Vorrechte der Universität ansah e).

Gregor IX. verordnete zuerst, daß in's Künftige jeder Canzler vor dem Bischofe, oder in einer Versammlung des Capitels in Gegenwart zweyer Meister der hohen Schule schwören solle: daß er die Licenz in der Theologie und dem geistlichen Recht ohne

c) *Bulaeus* III. 136. 146.

d) Spätere Beyspiele kommen beym Hemeräus vor p. 84. 85.

e) ap. *Bulaeum* III. 140. 141.

ohne alle Rücksicht auf Personen und Nationen nach einem Gewissen nur an Würdige ertheilen, und drey Monathe vorher sich nicht nur bey den Meistern dieser Wissenschaften, sondern auch bey anderen angesehenen und gelehrten Männern nach den Sitten, der Gelehrsamkeit, und der Lehrgabe der Candidaten erkundigen wolle f). Er verordnete zweytens, daß alle Meister der Theologie und des geistlichen Rechts bey dem Antritte ihres Lehramts einen Eid ablegen sollten, daß sie, wenn sie von dem Canzler befragt würden, ein unparteyisches Zeugniß über die Candidaten ablegen; wogegen der Canzler wieder schwören musste, daß er die Zeugnisse der Lehrer Niemanden entdecken wolle. Er verordnete drittens, daß der Canzler über die Candidaten der freyen Künste, und der Arzneykunde, die Lehrer derselben befragen, und nach den Zeugnissen derselben nur den würdig Befundenen die Licenz verleihen solle g). Nach der Bulle Gregors IX. wurden also nicht bloß Theologen, Gelehrte des geistlichen Rechts, und der freyen Künste, sondern auch Aerzte, als solche, licentiirt. Gregor IX. verordnete viertens, daß die Universität das

f) l. c.

g) De physicis autem et artistis ac aliis Cancellarius bona fide promittet examinare Magistros, et non nisi dignos admittens repellet indignos. Physici bedeuteten unstreitig die Aerzte, indem im ganzen dreyzehnten Jahrhundert die Arzneykunde besonders in Italien Physica, Physice, die Aerzte Physici genannt wurden. Man sehe eine Menge von Urkunden in *Fattorini* T. II. Das Wort aliis bezieht sich wahrscheinlich auf doctores Grammatices, oder artis notariae, die schon im 13. J. in Bologna creirt wurden, und von welchen Gregor glauben mochte, daß sie auch in Paris creirt würden.

das Recht haben solle, über viele andere Puncte, auch über Baccalaureen, und deren Uebungen und Prüfungen Statuten zu machen h). Endlich wiederhohlte der Pabst die Vorschriften seiner Vorgänger, indem er befahl, daß die Canzler von denen, welchen sie die Licenz ertheilten, kein Geld, keinen Gehorsam, auch keinen andern Eid, als den vorher erwähnten fordern sollten, in welchem Meister versprachen, über Candidaten aufrichtige Zeugnisse abzulegen i).

Mehrere Schriftsteller verstanden die Bulle Gregors IX. so, als wenn durch dieselbe die akademischen Grade zuerst in Paris wären eingeführt worden. Die geringste Aufmerksamkeit beym Lesen dieser Urkunde muß einen jeden fühlen machen, daß sie von dem Baccalaureat, und der Licenz als von bekannten Dingen rede. Gregor bestimmte nur, daß die Universität über die Uebungen und Beförderungen von Baccalaureen selbst entscheiden: daß hingegen die Meister aller Wissenschaften die Erlaubniß zu lehren, ganz allein von dem Canzler erhalten könnten, nachdem dieser sie geprüft, oder sich bey gültigen Richtern nach ihren Gaben sorgfältig erkundigt habe. Nach der Art, wie Gregor IX. sich ausdrückt, kann man nicht anders, als glauben, daß die

h) Nec non de Bachalariis: qui, et qua hora, et quid legere debeant. Dieß ist die älteste Urkunde, in welcher Schüler, die zu ihrer weitern Ausbildung den Anfang machen sollten, selbst zu lehren, Bachalarii genannt werden.

i) Nec Cancellarius a licentiandis magistris juramentum, vel obedientiam, seu aliam exiget cautionem, nec aliquod emolumentum, seu promissionem pro licentia concedenda, juramento saepius nominato contentus.

die Candidaten mit der Licenz zugleich den Ehrentitel von Meistern erhielten. Die Bulle nennt beständig die Candidaten, welche sich um die Licenz bewarben, Magistros k). Sie schweigt ganz von den Prüfungen, welche die Meister mit den Candidaten anzustellen, so wie von den Belohnungen, welche diese ihren Meistern zu geben, und von der Magister-Würde, welche sie von denselben zu empfangen hätten.

Die Bulle Gregors IX. war kaum einige Jahre erlassen, als sie nicht von den Canzlern, nicht von den Lehrern der hohen Schule zu Paris, sondern von dem Bischofe zu Paris verletzt wurde. Der Canzler des Dom-Capitels war gestorben, und nicht gleich wieder ersetzt worden. Während der erledigten Canzler-Stelle gab der Bischof von Paris mehreren Candidaten des geistlichen Rechts die Licenz, ohne die Lehrer zu fragen, wie es in der Bulle von 1231. vorgeschrieben war. Die Lehrer der hohen Schule beschwerten sich bey dem Pabst. Gregor IX. schärfte in zwey neuen Bullen vom J. 1237. auf das ernstlichste die genaue Beobachtung aller der Regeln ein, welche er im J. 1231. vorgeschrieben habe l).

Ohngefähr zwanzig Jahre später erlaubte sich der Canzler des Closters der heiligen Genovefa eben das, was der Bischof von Paris sich herausgenommen hatte. — Im Anfange der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts war es schon eine alte und löbliche Sitte, daß der Canzler des Closters keinen

k) l. c. Cancellarius promittet examinare magistros. . . Nec Cancellarius a licentiandis Magistris, &c.

l) III. 160. 161.

nem Baccalaureus der Künste die Licenz, öffentlich und ordentlich zu lehren, ertheilte, wenn dieser nicht von vier Examinatoren, welche die Meister der Künste für tüchtig erkannt hatten, geprüft und würdig befunden worden. Der Canzler des Closters glaubte sich im J. 1258. nicht an die von der Gesammtheit der Meister der Künste angeordneten Examinatoren gebunden. Er bestellte eigenmächtig Prüfer, welche die Tüchtigkeit der Candidaten untersuchen musten. Die Universität klagte bey dem Pabst Alexander über den geschehenen Eingriff in ihre Rechte, und der Pabst befahl, daß der Canzler in's künftige Niemanden licentiiren solle, der nicht von den vier Examinatoren der Facultät der Künste geprüft, und tüchtig befunden worden m). Der Canzler bekümmerte sich um die päbstliche Bulle so wenig, als um die Observanz. Er fuhr fort, die Licentianden durch selbst gewählte Examinatoren prüfen zu lassen. Er wies so gar solche Candidaten ab, die von den Examinatoren der Facultät waren geprüft, und für tüchtig erklärt worden n). Die Facultät hielt es für unnöthig, sich abermahls an den Pabst zu wenden. Sie beschloß vielmehr, daß alle Baccalaureen, die sich von anderen, als gebilligten Examinatoren würden prüfen, und alle Meister, die sich zu den eigenmächtigen Prüfungen des Closters der heiligen Genovefa würden brauchen lassen, aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen werden, und ihre Privilegien verlieren sollten. Die Facultät beharrte unerschütterlich auf dem gefaßten Entschlusse. Sie entwarf eine Instruction für die Examinatoren, und Formulare von Eiden, wel-

m) Man sehe die Bulle von 1258. beym Bulaus III. 346.

n) III. 350.

elche so wohl die Prüfer, als die zu Prüfenden chwören musten. Beyde musten versprechen, daß e kein Geld nehmen und geben wollten. Nach ei- em ältern Formular musten die Examinatoren schwö- en, daß sie nicht mehr, als sechszehn, nach einem euern, daß sie nicht mehr, als acht und vierzig in inem Monathe examiniren, und dem Canzler zur Li- enz präsentiren wollten o).

Die angeführten Urkunden und Thatsachen ge- en zu mehreren Betrachtungen Anlaß. Die Päbste henkten Bischöfen und Canzlern das Recht, die Li- enz zu verleihen, weil man fürchtete, oder erfahren atte, daß partenische Lehrer dieses Recht Unwürdi- en zuwenden könnten. Die Bischöfe und Canzler ißbrauchten das ihnen ertheilte Recht eben so, wie an gefürchtet, oder erfahren hatte, daß die Lehrer hun möchten, oder zu thun pflegten. Wenn Canz- er die Licenz gegen die Statuten Unwürdigen zukom- nen ließen; so hatte die hohe Schule zu Paris vor em Statut von 1259. gar kein Mittel in Händen, ich solcher Licentiirten zu erwehren. Feierliche Pro- notionen von Licentiaten zur Magister-Würde wa- en, scheint es, damahls nicht üblich, oder wenigstens icht nothwendig. Die Facultät hätte sonst den Li- entiaten, welche sie für unwürdig hielt, nur die Promotion zum Magisterio abschlagen dürfen p).

Ro-

o) Man s. die Statuten von 1287. ap. *Bul.* III. 483-485, und von 1307, ib. IV. 112. 113.

p) Als der Bischof von Paris im J. 1237. der Universität Licentiaten aufdringen wollte; so erschienen die Meister nicht bey den so genannten Principiis licentiatorum, oder bey den ersten Anfängen der Vorlesungen. ap. *Bulaeum* III. 169. in eosdem Magistros, qui principiis

Robert von Sorbonne, der berühmte Stifter des Collegii gleiches Nahmens, hielt an seine Zöglinge mehrere geistliche Reden, unter Anderen Eine, in welcher er das, was diejenigen, die in das Himmelreich eingehen wollen, zu thun hätten, mit dem vergleicht, was die Licentianden bey dem Canzler in Paris thun müßten. Aus dieser Vergleichung sieht man, wie es mit den Prüfungen der Pariſiſchen Canzler in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts beſchaffen war. Einer, sagt Meiſter Robert, der ſich feſt vorgenommen hat, in Paris zu leſen, bemüht ſich aus allen Kräften, zu erfahren, über welches Buch er ſoll geprüft werden, damit er ſich vorbereiten könne, wenn es anders nicht möglich iſt, daß man ihn von dem Examen dispenſire, welches bey manchen Vornehmen aus Nachſicht geſchieht q). Wird Einer von dem Canzler abgewieſen, ſo iſt es nur auf Ein Jahr. Nach einem Jahre kann ſich der Abgewieſene wieder melden, und die Licenz erhalten, wenn er beſſer antwortet. Bisweilen wird auch die ſchon angekündigte Abweiſung gegen Geld und gute Worte wieder zurückgenommen r). Die Beſchimpfung des Abgewieſen-Seyns erfahren nur fünfe,

licentiatorum a dicto epiſcopo renuerunt intereſſe. Der Official des Biſchofs that ſie deßwegen in den Bann. — Auch hieraus erhellt, daß die Meiſter zwar gewöhnlich bey den Principiis licentiatorum gegenwärtig waren: daß man aber wahrſcheinlich keine Magiſter-Würde feierlich ertheilte.

q) *Bulaeus* III 225. 226 "Multis enim magnatibus fit aliquando gratia, et licentiantur ſine examine.

r) Item dat ſententia aliquando revocatur per preces aliquorum vel per dona, vel per ſervitia aliquando data vel facta Collateralibus Cancellarii vel examinatoribus aliis.

ünfe, oder Sechse. Die Abgewiesenen werden allerdings geschlagen: welche Strafe aber nichts ist gegen die Strafe derer, die am Tage des Gerichts mit eisernen Ruthen werden gegeisselt werden f). Bey den Prüfungen, welche der Canzler mit einem Candidaten anstellt, ist es genug, daß dieser ihm sieben oder acht Lectionen eines Lehrers wiederhohlt t); und unter vier vorgelegten Fragen etwa drey gut beantwortet u). Der Canzler prüft nicht alle Licentianden in eigener Person, sondern durch andere Meister; und Manche antworten diesen fertig, die vor dem Canzler verstummen würden v). Zuhörer geben ihren Lehrern ein Honorarium, und bisweilen auch Kleider und andere Geschenke w). — Die Canzler von Paris also licentiirten nicht selten, ohne zu prüfen, oder nahmen die Resultate ihrer Prüfungen wieder zurück! Sie prüften nicht immer selbst, sondern durch andere Meister, die noch weniger unbestechlich waren. Candidaten beschenkten ihre Lehrer bisweilen mit neuen Kleidern und anderen Gaben: nicht für die Promotionen, sondern für den empfangenen Unterricht. Wer von dem Canzler licentiirt war, konnte lehren, und muste als ein tüchtiger Meister anerkannt werden. Wenn die Cärimonien der

f) Item quando aliquis refutatur a Cancellario, verberatur.

t) p. 228. Item si Cancellarius Paris. examinet aliquem Clericum in aliquo libro, sufficit, quod reddat ei septem vel octo lectiones.

u) p. 230.

v) ib.

w). p. 232. Scholares dant pretium, et aliquando expensas et vestes magistris suis.

der Promotion zu Meister Roberts Zeiten gebräuchlich gewesen wären; so hätte er sie, um seine Vergleichung vollständig zu machen, nothwendig anführen müssen.

Im dreyzehnten Jahrhundert wurden in Frankreich noch die hohen Schulen zu Toulouse und Montpellier, und fast zugleich mit der letztern, die Universität zu Lissabon feierlich errichtet x). In Toulouse erhielten die Meister nicht bloß das Recht, Candidaten zu prüfen, und zu licentiren y), sondern auch so gar eine solche Licenz zu ertheilen, daß die in Toulouse beförderten Meister allenthalben ohne weiteres Hinderniß lehren könnten: ein Privilegium, das, so viel ich weiß, der hohen Schule zu Toulouse zuerst ausdrücklich verliehen worden ist z). Nicolaus IV. begnadigte im J. 1279. die hohe Schule zu Paris a) und im J. 1289. die zu Montpellier mit demselbigen Vorrecht. Nur verordnete er, daß der Bischof von Magellone, oder wenn dieser verhindert werde, Einer der drey Archi-Diakonen des Hochstifts die Lehrer über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Licentian-

x) *Bulaeus* III. 149. 150. ad a. 1233. ib. III. 488. 489. ad a. 1289. et p. 494. ad a. 1290.

y) Dieß muß man nach der Errichtungs-Bulle glauben. In spätern Zeiten ward der Canzler des Capitels auch Canzler der Universität. *Bulaeus* I. 272.

z) l. c. p. 150. Et ut quicunque magister ibi examinatus et approbatus fuerit, in qualibet facultate, ubique sine alia examinatione regendi liberam habeat potestatem. Schon im zwölften Jahrhundert sagte man regere für docere, legere. Man erinnert sich, daß der Pabst Gregor 1211. an die Lehrer in Paris schrieb: *rectoribus* sacrae paginae, &c. *Bulaeus* III. 60.

a) III. 449. 450.

landen fragen, und dann nach den Ausſprüchen derſelben die Licenz geben, oder verſagen ſolle. So wohl der Biſchof oder deſſen Stellvertreter, als die Lehrer, muſten die Mühe der Prüfung, und der Gegenwart bey der Prüfung umſonſt übernehmen. Die Lehrer in Montpellier waren ſo gar verpflichtet, bey dem Antritt ihres Lehramts zu ſchwören, daß ſie dem Biſchofe, oder deſſen Stellvertretern ihre Gegenwart und guten Rath bey Prüfungen nicht verſagen wollten. Auch in Montpellier war die licentia docendi mit dem Magiſterio einerley, oder unzertrennlich verbunden. Wer die erſte erlangt hatte, war zugleich Meiſter b). Nicolaus IV. ordnete im folgenden Jahre die hohe Schule zu Liſſabon auf dieſelbige Art. Die Lehrer erklärten dem Biſchofe von Liſſabon, oder deſſen Vicar, welche Candidaten ſie für würdig, oder nicht würdig hielten; und nach dieſen Zeugniſſen ertheilte der Eine oder der Andere die Licenz, oder das Magiſterium c).

So

b) l. c. III. 488. Et ſi qui proceſſu temporis in eodem ſtudio fuerint, qui ſcientiae bravio aſſecuto tibi *docendi licentiam, ut alios licentius erudiri valeant*, petierint impertiri, ſancimus, ut in Jure Canonico et Civili, nec non et in Medicina et artibus examinari poſſint ibidem, et in eis facultatibus duntaxat (nicht in der Theologie) *titulo magiſterii* decorari ſtatuentes, ut quoties aliqui ad *Magiſterium* fuerint promovendi, praeſententur Epiſcopo Magalonenſi, qui Magiſtris facultatis illius convocatis . . eos gratis . . de ſcientia, facundia, modo legendi, et aliis, quae in promovendis ad *doctoratus* officium requiruntur, examinare ſtudeant diligenter, et illos, quos idoneos repererint, . . admittant, eisque petitam licentiam largiantur.

c) l. c p. 494. Quodque Scholares in Artibus et jure Canonico et civili, ac Medicina, quos Magiſtri reputabunt idoneos; poſſint per Ulyſſiponenſem Epiſcopum, qui

So bald Grade in anderen Wissenschaften, als in den freyen Künsten, ertheilt wurden: so bald die Lehrer einer jeden Wissenschaft, in welcher man promovirte, das Recht erhielten, entweder die Grade selbst zu verleihen, oder diejenigen, welche sich darum bewarben, zu prüfen, oder sie wenigstens zu empfehlen, oder mißzuempfehlen, so entstand eine natürliche Scheidung unter den Lehrern, die bis dahin insgesammt als Meister der Künste waren betrachtet worden. Wenn nämlich Candidaten in einer gewissen Wissenschaft geprüft, oder promovirt werden sollten; so kamen nur diejenigen Meister zusammen, die eine solche Wissenschaft vortrugen, und die vorhandenen Candidaten unterrichtet hatten. Mit den Graden in den übrigen Wissenschaften, außer den freyen Künsten, bildeten sich nothwendig die höheren Facultäten, wenn man unter Facultät bloß eine Versammlung, oder Gesammtheit von Lehrern Einer Wissenschaft versteht, welche das Recht haben, Candidaten des Lehramts zu prüfen, die Geprüften des Lehramts würdig, oder unwürdig zu erklären, oder wenigstens dazu mitzuwirken. Versteht man hingegen unter Facultäten Corporationen von Lehrern, welche an der Verwaltung, ja selbst an der gesetzgebenden Gewalt hoher Schulen Theil nehmen; so bildeten sich Facultäten in Paris nicht eher, als um das J. 1260. Die Ursachen der Bildung solcher Facul-

qui pro tempore fuerit, vel Ulyssiponensi sede vacante, per Vicarium ab Ulyssiponensi Capitulo in spiritualibus constitutum in studio licentiari praedicto Et quicunque magister in Civitate praefata per Episcopum vel Vicarium supradictos examinatus et approbatus fuerit, in facultate quacunque, theologica duntaxat excepta, ubique sine alia examinatione regendi liberam habeat potestatem.

Facultäten waren sehr zufällig, wie ich schon im ersten Bande dieser Geschichte gezeigt habe d). In allen Urkunden, welche ich bisher aus früheren Zeiten, selbst aus der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts anführte, hieß facultas nie etwas anderes, als Wissenschaft. Von der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts an brauchte man dieses Wort zur Bezeichnung einer Vereinigung von Lehrern, die eine gewisse Wissenschaft vortrugen, ihre bisherigen Schüler prüften und promovirten, ja selbst an der Verwaltung und Gesetzgebung hoher Schulen einen gewissen Antheil hatten. Die Meister der Künste constituirten sich zuerst, als ein Collegium von lehrenden, prüfenden, und promovirenden, oder dazu mitwirkenden Meistern. Wenn die Meister der Künste sich in den ersten Zeiten als Facultät versammelten, und Beschlüsse faßten, welchen sie eine allgemeine Gültigkeit geben wollten; so legten sie die von ihnen gefaßten Beschlüsse den Meistern aller Nationen, also auch solchen vor, die nicht freye Künste lehrten, und ließen sie von diesen durch die Hinzufügung der Siegel der Nationen bestätigen. Das erste Beyspiel dieser Art ist vom J. 1254 g). Die Lehrer der übrigen Wissenschaften ahmten das Beyspiel der Meister der Künste bald nach. Sie versammelten sich besonders, berathschlagten für sich, faßten Beschlüsse, entwarfen Statute, wählten ihre eigenen

f) I. S. 82. u. f.

g) ap. *Bulaeum* III 280. 281. Anno Domini 1254. Noverint Universi quod nos omnes et singuli Magistri Artium de communi consensu nostro nullo contradicente propter novum et inaestimabile periculum, quod in *facultate* nostra imminebat, &c . . In cujus rei testimonium et munimen praesentem litteram sigillis 4. Nationum consensu earundum duximus sigillandam.

nen Vorsteher, brauchten ihre eigenen Siegel, prüften und promovirten Candidaten, wie die facultas artium that.

Im dreyzehnten Jahrhundert entstanden nach den bekannt gewordenen Documenten der hohen Schule zu Paris vier Facultäten: die der Künste, der Theologie, des geistlichen Rechts, und der Arzneykunde; und in jeder Facultät zwey Grade, die des Baccalaureats, und der Licenz. Den Einen ertheilten die Lehrer, den andern die Canzler. Wir wissen ziemlich genau, wie und von wem die Candidaten der Licenz geprüft, und entweder für tüchtig, oder untüchtig erklärt wurden: weniger, wie es mit den Prüfungen der Baccalaureen beschaffen war: am wenigsten, wie man die würdig Befundenen als Baccalaureen und Licentiaten, oder als Meister und Doctoren renuntirte.

Fast gewiß übte und prüfte man im 13. Jahrhundert die Baccalaureen, wenigstens die Baccalaureen der Künste eben so, promovirte, und theilte sie eben so in Classen ab, als man in den folgenden Jahrhunderten that. Knaben, oder Jünglinge, die sich um das Baccalaureat bewarben, fingen ihre Uebungen, oder Vorbereitungen damit an, daß sie determinirten: d. h. daß sie logikalische Kunst-Ausdrücke erklärten, und ihre Erklärungen gegen die Einwürfe von Opponenten vertheidigten. Die Uebungen der Determination dauerten gewöhnlich die ganze Fastenzeit durch. Wer sich in diesen Uebungen nach dem Urtheil der Lehrer geschickt bewies, erhielt das Baccalaureat; und mit dieser Würde (prima laurea) das Recht, runde Mäntel zu tragen, die

Mes-

Messen der Nation zu besuchen, und selbst Vorlesungen zu halten h). Die Baccalaureen gaben ihre Lectionen gewöhnlich in den Hörsälen ihrer Lehrer, und wiederhohlten entweder die Vorlesungen derselben für Ungeübtere, oder legten auch solche Bücher aus, die von den Meistern selbst gewöhnlich nicht vorgelesen wurden. Baccalaureen, die sich durch ihre Lectionen genug gezeigt hatten, oder gezeigt zu haben glaubten, bewarben sich um die Licenz; und als Licentianden setzten sie so wohl ihre Vorlesungen, als die Uebungen im Disputiren fort: besuchten auch noch solche Vorlesungen von Lehrern, welche sie vorher nicht gehört hatten. Man nannte die Baccalaureen, besonders in der Theologie, nach den geringeren, oder größeren Fortschritten, welche sie auf der Laufbahn zur Licenz gemacht hatten, einfache, laufende, und gebildete, auch biblische, oder sprüchliche Baccalaureen. Einfache Baccalaureen waren diejenigen, welche determinirt, und die Würde des Baccalaureats so eben empfangen hatten i). Laufende nannte man solche, welche die Vorlesungen, und andere Uebungen hielten, die man halten muste, um sich wegen der Licenz melden zu können. Wer diese Vorlesungen und Uebungen vollendet hatte, erhielt den Titel eines gebildeten Baccalareus. Die Baccalaureen der Theologie musten zuerst die heilige Schrift, und nachher den Magister sententiarum erklären. Jene nannte man biblische, diese sprüchliche Baccalaureen (Biblicos, Sententiarios). Die Letzteren wurden viel höher geachtet, als die Ersteren, weil man glaubte, daß zur Auslegung des Meisters der

h) Incipiendi in artibus. II. p. 684.

i) Prideaux ap. *Ittrer.* p. 286. *Bulaeus* III. 657. 658. inp. V. 377. et 863. 864.

der Sprüche mehr Kopf und Kenntnisse, als zur Auslegung der heiligen Schrift erfordert würden. Düboullai nahm wegen der doppelten Classe von Baccalaureen vier Grade in der Theologie an: den Stand der biblischen, den Stand der sprüchlichen Baccalaureen, das Licentiat und Magisterium. Wenn besondere Bezeichnungen der Fortschritte von Schülern und Candidaten zur Annahme von Graden berechtigten; so würde man auch aus der so genannten Determination der Baccalaureanden einen neuen Grad machen, und nach der Verschiedenheit von einfachen, laufenden, und gebildeten Baccalaureen eben so viele Grade festsetzen müssen. Nach den angezogenen Urkunden gab es im dreyzehnten Jahrhundert in allen Wissenschaften, welche man zu Paris lehrte, nicht mehr, als zwey wahre Grade: die des Baccalaureats, und der Licenz. Mit dem Baccalaureat erhielten bisherige Schüler das Recht, Andere zu unterrichten, eben so wohl zu ihrer eigenen Bildung, als zum Nutzen derer, die sich ihnen anvertrauten, und zwar immer noch unter der Aufsicht ihrer bisherigen Lehrer. Wenn Baccalaureen, die sich genug geübt hatten, von Einem der beyden Canzler die Licenz empfingen; so hörte alle fernere Aufsicht der Lehrer, alle Abhängigkeit der bisherigen Jünger von ihren Meistern ganz auf, und sie konnten eben so wohl ordentlich und öffentlich lehren, als ihre bisherigen Meister. Nach den Urkunden der hohen Schule zu Paris war der nachher so genannte Magister- oder Doctor-Grad im dreyzehnten Jahrhundert nicht üblich, oder ward wenigstens nicht als ein besonderer und nothwendiger Grad angesehen. Die Nicht-Existenz des Meister-Grades wird nicht bloß durch das Stillschweigen der Urkunden dargethan, sondern

auch

auch durch den Umstand, daß alle päbstliche Bullen, und alle Beschlüsse von Facultäten während des dreyzehnten Jahrhunderts so wohl den Canzlern, als den Lehrern auf das strengste untersagten, für die Prüfung und Licentiirung von Candidaten Geschenke zu nehmen. Die Facultät der Künste erlaubte den Lehrern in Paris im J. 1275. von den Determinanten nicht mehr, als das doppelte Schulgeld zu nehmen; und den Determinanten gestattete sie bloß, am ersten und letzten Tage ihrer Determination ihren Lehrern und Mitgenossen einen frohen Trunk zu geben k). So lange die Canzler und Lehrer für die Prüfungen, und Licenz nichts erhielten, wenigstens öffentlich und von Rechtswegen nichts nehmen durften; so lange hatten sie auch gar keinen Grund, ihre Mühe durch zeitverderbende Feierlichkeiten zu vermehren. Der angebliche Magister- oder Doctor-Grad war es nur dem Nahmen nach, und bestand bloß darin, daß dem Licentiaten in einer öffentlichen Versammlung aller Meister das Meister-Biret, oder der Doctor-Hut übergeben wurde: welche Cärimonie der promovirende Meister, und der promovirte Candidat mit Empfehlungs- und Dankreden begleiteten, und mit einem feierlichen Gastmahle beschlossen. Man forderte von dem neuen Meister weiter nichts, als was er als Licentiat schon geleistet hatte. Der Meister-Hut setzte auch den Rechten des Licentiaten nichts zu. Ein jeder Licentiat konnte nach den Privilegien, die im dreyzehnten Jahrhundert ertheilt wurden, nicht nur an dem Orte seiner Promotion, sondern an jedem andern Orte öffentlich und ordentlich lehren. Die einzige Absicht und Ursache der Magi-

k) *Bulaeus* de IV. Patr. Univ. p. 160.

Magiſter- und Doctor-Promotionen war das Birretations-Geld, was man erlegen muſte 1).

Die Canzler und Lehrer hoher Schulen hielten einander in Schranken, und ſahen ſich gegenſeitig nach. So lange die prüfenden Lehrer ſich nichts zahlen ließen, ſo lange wachten ſie darüber, daß die Candidaten auch den Canzlern nichts zahlten, wenigſtens nichts öffentlich und von Rechtswegen zahlten. Als aber die Lehrer anfingen, ſich die Prüfungen, und Promotionen vergelten zu laſſen; ſo konnten ſie billiger Weiſe nicht hindern, daß auch die Canzler oder deren Stellvertreter Honoraria verlangten. In Paris hörten die unbezahlten Prüfungen und Promotionen gegen das Ende des dreyzehnten, oder im Anfange des 14. Jahrhunderts auf. Um dieſe Zeit machten einige vornehme oder eitle Candidaten einen ſolchen Aufwand theils in Geſchenken, welche ſie den Canzlern und Lehrern ſchickten, theils in koſtbaren Gaſtmählern, welche ſie veranſtalteten, daß viele gelehrte Candidaten dadurch abgeſchreckt wurden, den Meiſter- oder Doctor-Grad zu nehmen. Wie unmäßig

1) Du Boullai ſah zwar den Magiſter-Grad für einen beſondern Grad an, und hielt ihn für älter, als er war. Allein ſelbſt ſeine Beſchreibung dieſes angeblichen Grades beſtätigt das von mir Geſagte: II. 685. Ita autem Licentiati redibant ad magiſtros quisque ſuos, et perſoluto certo jure, quod Birretationis appellabant, ab iis accipiebant inſignia magiſtralia, et praecipue pileum, ſeu Birretum. Fiebat autem id publice ſeu in publico conventu, et celebritas iſta paranymphica laudatione, gratiarumque actione claudebatur et convivio. Et talis erat gradus Magiſterii. Quo gradu Magiſter conſequebatur jus cooptationis in conſortium Electorum Magiſtrorum Pariſienſium, et participationis privilegiorum.

näßig der Aufwand bey Promotionen geweſen ſey, erhellt daraus, daß Clemens V. ſich genöthigt ſah, im J. 1311. gegen den unerträglichen Mißbrauch auf dem Concilio zu Vienne zu eifern, und daß er das noch nicht lange entſtandene, aber ſchnell auf den höchſten Grad geſtiegene Uebel nicht mehr einzuſchränken wagte, als er es wirklich einſchränkte. Er verordnete nämlich, daß die Canzler von allen Candidaten der Doctor- und Magiſter-Würde einen Eid fordern ſollten, daß ſie auf die Koſten ihrer Promotion, oder die Feierlichkeiten des Anfangs ihres Lehramts nicht mehr, als drey tauſend Turoner wenden wollen, von welchen ſechs einen Reichsthaler, und zwölf einen Ducaten ausmachten. Erlaube es der Stand der Candidaten, ſo ſollten die Canzler die Vollmacht haben, die Koſten der Promotion auf eine geringere Summe zu ſetzen m).

Die Worte des Canons ſelbſt beweiſen, daß der Mißbrauch, gegen den er gerichtet war, mehr in eine

m) ap. *Bulaeum* 142. Volentes igitur de opportuno ſuper his remedio providere, illos ad quos nihilibet pertinet honorem tribuere memoratum, diſtricte praecipimus, ut quoscunque ab eis de caetera dictum recipientes honorem juramento prius adſtringant, ne ultra tria millia Turonenſium argenteorum in ſolennitate circa hujusmodi Doctoratum aut Magiſterium quomodolibet adhibenda expendant. Ipſos nihilominus, niſi forſan notabilis conditionis extiterint, ut infra ſummam praedictam hujusmodi moderentur expenſae, efficaciter exhortantes: ac ſi hoc eorum ſtatui congruere viderint, juramentum exigentes ab eis, quod certos infra ſummam praefatam taxandos ab ipſis expenſarum terminos non excedant. Ueber den Werth der argenteorum Turonenſium ſ. *Iſer* p. 299. 230.

einzelnen bösen Beyspielen, als in einer durch Gesetze, oder Observanz geheiligten Sitte bestand. Reiche und Vornehme, oder mittelmäßig begüterte, aber eitle Candidaten verschwendeten in Gastmählern und Geschenken. Die Lehrer ließen sich dieses gefallen, ohne etwas zu fordern, und eben deßwegen untersagte der Pabst nicht den Lehrern, etwas zu nehmen, sondern den Candidaten, über eine gewisse Summe zu verthun n). Man machte den Aufwand entweder bey den feierlichen Promotionen von Meistern und Doctoren; oder wenn neue Meister ordentlich zu lehren anfingen. Feierliche Promotionen waren also im Anfange des 14. Jahrhunderts zu Paris in allen Facultäten üblich. Fast aber sollte man glauben, daß sie noch nicht allgemein, und nothwendig gewesen seyen, weil man den unmäßigen Aufwand so wohl bey dem Anfange der ordentlichen Vorlesungen, als bey den Promotionen neuer Doctoren und Meister machte: wobey freylich vorausgesetzt wird, daß beyde feierliche Handlungen nicht zu gleicher Zeit, oder an einem und demselben Tage vorgenommen wurden. Der Pabst untersagte die Freygebigkeit der Candidaten gegen ihre Lehrer nicht ganz, sondern mäßigte sie nur; und von diesem Zeitpuncte an

n) l. c. Cum sit nimis absurdum, ut quis cum vanitate et imperitia ad honorem ascendat peritiae litterarum, non sine turbatione miramur illum apud Scholasticos invaluisse abusum, quod plerique eorum, qui in quavis scientia ad doctoratus vel magisterii assumuntur honorem, *cum sua solenniter principia faciunt, aut sui recipiunt insignia doctoratus*, circa cibos, vestes, et alia sic in expensis excedunt, quod et ipsi transeunte expensarum hujusmodi vanitate vacui plerumque remaneant, et gravati, et caeteri, qui vel nolunt, vel nequeunt similes expensas subire, hac occasione frequenter a receptione honoris hujusmodi retrahunt.

an erhielten sich die Kosten der Birretation Jahrhunderte lang eben so standhaft, als die Grade und Promotionen selbst. Die Vorsteher, oder Reformatoren hoher Schulen, oder die Facultäten und Nationen der Universitäten strebten darnach, das, was Candidaten bey der Erlangung der Grade geben und leisten musten, so genau, als möglich zu bestimmen. Dieß geschah auch in Paris o). Die Eitelkeit der Candidaten, und die Habsucht der Lehrer, Beamten und Unter-Bedienten der Universität machten alle diese Gesetze fruchtlos. Die Ersteren beschenkten nicht bloß ihre Lehrer, sondern auch andere vornehme Anwesende mit Hüten und Handschuhen p). Die Lehrer, Beamten und Unter-Bedienten nahmen nicht bloß, sondern forderten je länger, je mehr q), bis endlich bey der Reformation der Universität im J. 1598. fast alle Abgaben, die mit der Erlangung der Grade verknüpft waren, gänzlich aufgehoben wurden r).

Nach-

o) Z. B. der Cardinal Estouteville setzte im J. 1452. für die Facultät des geistlichen Rechts die Kosten der Licenz auf 14, die des Baccalaureats auf 7 Goldcronen, oder scuta, und ein Goldstück pro potu. Arme sollten nicht mehr geben, als sie in einer Woche verzehrten. *Bulaeus.* V. 568. Aehnliche Verordnungen machte die Deutsche Nation in Paris 1460. V. p. 646. 647. Im J. 1576. wurden die Honorarien des Canzlers für die Licenz vom Parlement bestimmt VI. 756. 757.

p) *Launoji* Hist. Gym. Navarr. I. 195. 198.

q) Man s. *Bulaeum* de Patr. 4. Nationum p. 163. 164. was Determinanten, Baccalaureen, Licentiaten und Doctoren geben musten.

r) *Bulaeus* l. c. p. 164. Verum maxima pars horumce sumptuum restricta est ultima reformatione a. 1598.

Nachdem die Lehrer für die Prüfungen, und Promotionen von Candidaten Geschenke, oder Honorarien erhielten, oder fordern konnten; so war es ihr Interesse, daß sie so viele, als möglich, prüften und beförderten. Die Einführung von Birretations-Geldern hatte die schleunige, und unausbleibliche Folge, daß man unfähige, unwissende, und unreife Knaben, Jünglinge und Männer gewissenlos gelinde prüfte, um sie gegen Bezahlung promoviren zu können. Die nachtheiligen Wirkungen gewissenloser Prüfungen zeigten sich eben so bald, und auffallend, als die der bezahlten Promotionen. Das Publicum lachte zuerst über die unwürdigen Beförderten, und dann bald nachher über die unwürdigen Beförderer. Die Grade und Facultäten sanken in Verachtung. Die verächtlichen Grade fanden wenige Liebhaber mehr. Von verachteten Facultäten wollte sich keiner, als wer selbst verächtlich war, promoviren lassen. Wenn die hohen Schulen, oder die Facultäten und Nationen auf hohen Schulen, oder die Beschützer hoher Schulen solche Zeichen bemerkten; so suchte man den gesunkenen Graden die verlohrne Achtung wieder zu verschaffen. Man ergriff in dieser Absicht mehrere Maaßregeln. Man empfahl den Examinatoren eine größere Strenge, und verordnete, daß keiner seine eigenen Schüler prüfen, und zur Promotion empfehlen dürfe f). Man bestimmte die Zahl der Jahre, wäh-

. . Hodie nec pilei dantur, nec convivium ullum apparatur. Sublata quoque solennitas actuum, Determinationum, Licentiarum et magisterii: quod quidem bonone an malo usu invaluerit, non est praesentis temporis et materiae examinare.

f) Man sehe die Statuten der Deutschen Nation von 146-. ap. *Bulaeum* V. 646-648.

während welcher Jemand gehört haben muste, bevor er das Baccalaureat, und geleſen haben muſte, bevor er die Licenz und die Meiſter- oder Doctor-Würde erlangen könne t). Am nachgiebigſten, oder nachſichtigſten in den Zeiten des Hörens und Leſens waren die Facultäten der Künſte, und des geiſtlichen Rechts: am ſtrengſten, die der Arzneykunde, und der Theologie. Der philoſophiſche Curs dauerte in allen Zeiten ſechs Jahre: ſpäter fünf: im funfzehnten Jahrhundert drey und ein halb: dann drey, zwey und ein halb, und zuletzt nur zwey Jahre u). Im J. 1370. beſchloß die Facultät des geiſtlichen Rechts, daß Niemand Baccalaureus werden ſolle, der nicht ſechs Jahre die geiſtlichen Rechte gehört v), und keiner Licentiat, der nicht die geiſtlichen Rechte fünf Jahre geleſen habe. Die Decretiſten ſetzten im folgenden Jahrhundert die Zeit des Hörens auf fünf, für Vornehme auf drey, und zuletzt gar auf zwey Jahre herab w). Die Statuten der mediciniſchen Facultät milderte der Cardinal von Eſtouteville 1452. in zwey Puncten, indem er erſtlich erlaubte, daß auch verheirathete Perſonen das Baccalaureat der Medicin erlangen könnten; und dann zweytens verordnete, daß einem jeden Meiſter der Künſte die Zahl von Jahren, welche er als ſolcher gelehrt habe, in dem Studio der Medicin angerechnet werden ſolle

t) Man ſehe die Statuten und Gewohnheiten aller Facultäten in Paris beym *Bulaeus* IV. 429. V. 377–379. beſ. 858–864.

u) l. c. V. 858.

v) non admittantur ad lecturam juris Canonici. *Bul.* IV. 429.

w) V. 863. VI. 326. 327.

le x). Die theologische Facultät war die Einzige, welche die alten Gesetze über die Zeit des Hörens nicht milderte, sondern schärfte. Sie verlängerte die Zeit des Hörens von fünf Jahren auf sechs: welches Statut der Cardinal von Estouteville bestätigte y). Dieselbige Facultät hielt auch in anderen Stücken auf die Beobachtung ihrer Statuten am hartnäckigsten. Sie widerstand unter Anderen 1474. den Bitten zweyer Könige, welche wünschten, daß ein Geistlicher des Königs von Portugal, der den Französischen Hof besuchte, mit der Doctor-Würde möchte bekleidet werden z). Sie weigerte sich mit ehrerbietiger Standhaftigkeit dieses zu thun, weil der Candidat nicht auf der hohen Schule zu Paris studiert habe, was nach den Statuten erfordert werde. Da die Universität nicht hindern konnte, daß nicht einzelne Facultäten die Zeit des Hörens und Lesens zu sehr abkürzten; oder die von den Facultäten bestellten Examinatoren mit den Candidaten zu gelinde verfuhren, und in beyden Fällen die Zahl der Promovirten, also auch der Candidaten geistlicher Beneficien zu sehr vermehrten; so fiel sie endlich darauf, die höchste Zahl von Schülern zu bestimmen, welche eine jede Facultät jährlich zum Baccalaureat befördern könne. Die übrigen Facultäten führten mit der Facultät des geistlichen Rechts wegen der Zahl der Candidaten, welche sie promoviren könne, vor dem Parlement in Paris einen Rechtsstreit, der über funfzig Jahre dauerte, und endlich im J. 1538. gütlich beygelegt wurde. Besonders war die Facultät der Künste gegen die des geistlichen Rechts, und umgekehrt

x) V. 91. et 569.

y) V. 863.

z) *Launoji* Hist. Gymn. Navarr. I. 191-194.

ehrt aufgebracht. Die Erstere wollte nicht bloß die Zahl der Baccalaureen, welche die Letztere jährlich creiren könne, beschränken, sondern auch viel mehr eschränken, als die Decretisten für billig hielten. Die Decretisten drangen darauf, daß auch die Zahl er Baccalaureen der Künste, welche man jährlich romoviren dürfe, bestimmt werden solle. Man erlaubte endlich der Facultät des geistlichen Rechts, ährlich vierzig Baccalaureen zu promoviren, welche ie gehörige Zeit studiert hätten, nämlich Edle, drey, Bürgerliche fünf Jahre. Die Zahl der Baccalaureen der Künste hingegen blieb nach, wie vor, unbestimmt, weil die Facultät der Künste die Wurzel aller übrigen Facultät sey und aus allen Enden der Christenheit Zöglinge erhalte: besonders, weil die geringste Beschränkung der Ruin der hohen Schule, und den Verfall der Stadt Paris nach sich ziehen müsse a). Leider war keine Facultät so nachsichtig in den Prüfungen, und so unmäßig in den Ertheilungen der höchsten Würden, als die Facultät der Künste. Sie

a) VI. 326. 327. Et quant à la dite faculté des arts, qu'elle devoit demeurer en son ancien estat sans prefinition ne limitation des nominations, car elle estoit quasi infinie, comme celle, pour laquelle on affluoit en ladite Université de toutes les parties de la Chrestienté, et etoit le seminaire et la voye de toutes les autres facultez, et en laquelle ladite Université avoit esté premierement fondée; n'y avoit en ce royaume Université en laquelle la faculté des arts fut ainsi limitée. Au moyen dequoy, si on le faisoit en la dite Université, ce seroit commencer la ruine d'icelle, et faire grand dommage à la ville de Paris, et consequemment à tout le royaume: car bonne partie de l'entretenement d'icelle Ville procedoit des estudes, et choses, qui y sont necessaires.

Sie gestand selbst im J. 1509. daß man Ochsen- und Pferdehändlern und anderen unwissenden Menschen die Magister-Würde ertheilt, und dadurch so wohl die Würde selbst, als die Facultät lächerlich gemacht habe b). Sie beschloß daher, daß in's künftige Niemand in demselbigen Jahre das Baccalaureat, und Licentiat erhalten solle. Das Uebel wurde durch dieses Statut nicht gehoben. Wer die vorgeschriebenen Jahre in den Schulen zugebracht hatte, und die Promotionskosten zahlte, der wurde Baccalaureus und Meister der Künste. In den Zeiten von Vives fand man in allen Handwerken, ja selbst unter Dieben und Straßenräubern so wohl Meister, als Baccalaureen c).

Im funfzehnten Jahrhundert hatten alle Facultäten zu Paris das Recht, nicht nur ihre Baccalaureen, sondern auch ihre Licentiaten zu prüfen: die geprüften Baccalaureen zu promoviren, oder nicht zu promoviren: und die Licentianden dem Canzler zu empfeh-

b) Stat. facult. art. ap. *Bulaeum* VI. p. 11. Accedunt enim ad hanc Magisterii dignitatem primo quoque die Agasones, Equisiones, et bubulci, qui non solum non Aristotelem, sed ne Catonem quidem primaque rudimenta didicere. Hine est prima mali labes, hinc gloriae nostrae detrimentum. . . Cum enim ab omnibus explodantur, rideantur, et ludibrio sint tanquam insulsi, et ridiculi, nos similes studio credimur esse pari.

c) De Caus. corrupt. art. p. 355. Nominent mihi vel unum his ducentis annis rejectum, qui versatus praescripto tempore in scholis, certum illam pecuniam dependerit, quacunque aetate, conditione, ingenio, peritia, moribus Si quis non credit, inspiciat tot per Galliam cerdones, fartores, coquos, rhedarios, nautas, fabros. et pejores iis grassatores, latronesque artium vel magistros, vel batalarios: nec desunt in Germania, nec in Italia.

empfehlen, oder nicht zu empfehlen. Licentianden, welche die Facultäten nicht empfohlen hatten, konnte der Canzler nicht licentiiren, wie in älteren Zeiten geschehen war d). Eben so wenig durfte er denen die Licenz versagen, welche die Facultäten ihm empfohlen hatten, oder nur die Ordnung abändern, in welcher die Candidaten durch die Mehrheit der Stimmen der Lehrer zur Licenz empfohlen wurden e). Der Canzler ward zuletzt bey den Promotionen vollendeter Baccalaureen weiter nichts, als das Organ, oder wie er selbst sagte, der Diener der Facultäten, indem er alle, und zwar in der Ordnung licentiiren muste, in welcher sie auf der so genannten allgemeinen Rolle, oder dem Verzeichnisse der Facultäten genannt waren f). Die Baccalaureen der Künste hielten keine Vorlesungen mehr, weil sie ohne Ausnahme Knaben waren, welche die Logik zwey Jahre gehört hatten g). Statt der Vorlesungen legte man den jährlichen Baccalaureen, welche sich um die Licenz bewarben, ein doppeltes Examen auf: ein vorläufiges, und ein strengeres. Wer diese Prüfungen zur Zufriedenheit der Examinatoren überstand, wurde mit den übrigen tüchtig befundenen zum Canzler hingeführt, der Allen die Licenz ertheilte. Die Licenz folgte gewöhnlich ein Jahr auf das Baccalaureat. Die Licentiaten konnten aber nicht eher Meister der Künste werden, als bis sie den ganzen Curs von viertehalb Jahren zurück-

d) Ein merkwürdiges Beyspiel steht beym Bulaus V. 377-379.

e) Man lese die merkwürdigen Acten eines Streits zwischen dem Canzler und der medicinischen Facultät in Paris ap. *Bulaeum* VI. 346-358.

f) ib.

g) V. 858.

zurückgelegt hatten h). Ich kann eben so wenig angeben, wann die Facultäten insgesammt das Recht der Prüfung erhalten, als wann die Baccalaureen die ursprünglichen Lectionen aufgegeben, und mit welchen Feierlichkeiten man in allen Facultäten Baccalaureen und Meister, oder Doctoren creirt habe. Auf vielen Deutschen Universitäten kamen die Grade des Baccalaureats und der Licenz während des sechszehnten oder siebenzehnten Jahrhunderts in allen, oder fast in allen Facultäten in Abgang. In Paris, Montpellier und auf anderen Französischen Universitäten erhielten sie sich das ganze siebenzehnte Jahrhundert durch i), und wahrscheinlich bis an ihren Untergang.

Die Päbste hatten gegen die hohe Schule zu Paris eine so große Achtung, daß sie den übrigen Französischen Universitäten, wenn auch alle übrige Privilegien der Mutterschule, doch nicht das Recht schenkten, die Theologie lehren, und die höchsten theologischen Würden ertheilen zu können. Dagegen untersagten die Päbste auf der hohen Schule zu Paris das Lehren des Römischen Rechts, damit junge Gottesgelehrte dadurch nicht von ihren geistlichen Studien abgezogen würden. Lehrstühle des Römischen Rechts entstanden in Paris nicht eher, als im J. 1679 k). Eine seltene Ausnahme war die hohe Schule zu Caen. Eugenius IV. schenkte dieser hohen Schule nicht bloß das Privilegium, in den Künsten, und der Arzneykunde, in dem geistlichen und weltlichen Recht, sondern auch in der Theologie zu

h) l. c.

i) *Ieter* c. 2. p. 10. 11.

k) *Crevier* 171. 183.

zu promoviren. Er that dieſes, um ſich an der Universität zu Paris zu rächen, die ihm auf dem Concilio zu Baſel viel Herzeleid verurſacht hatte. Die Errichtungs-Bulle des Pabſtes ging nicht eher in Kraft, als bis ſie von dem Könige Karl VII. beſtätigt worden war l).

Ueber den Urſprung und die Fortſchritte der Grade auf den Engliſchen Univerſitäten wiſſen wir ſo wenig, daß es kaum der Mühe werth iſt, davon zu reden: beſonders, da ich das Wichtigſte von dem, was wir wiſſen, ſchon unter den vorhergehenden Abſchnitten bey verſchiedenen Gelegenheiten mitgetheilt habe. Nicht lange nach der Entſtehung der hohen Schule zu Oxford warfen ſich Manche zu Lehrern auf, die dazu nicht tüchtig waren. Der Biſchof von Lincoln meldete dieſes dem Pabſte; und der Pabſt verordnete im J. 1246, daß in's künftige Niemand die Licenz zu lehren haben ſolle, der nicht von dem Biſchofe von Lincoln, oder einem Abgeordneten deſſelben geprüft, und tüchtig befunden worden m). Von dieſer Zeit an ertheilten die Canzler, und wenn die Canzler nicht gegenwärtig waren, die Vice-Canzler, die Licenz zu lehren: welche alſo auch in Oxford der erſte oder älteſte eigentliche Grad war, und denjenigen, welcher ihn empfing, unmittelbar zu einem rechtmäßigen Lehrer (Magiſter ſive doctor) machte. In der Folge promovirte man auf den hohen Schulen zu Oxford und Cambridge in allen Wiſſenſchaften, in welchen man zu Paris Grade ertheilte. Die Oxforder blieben bey dieſen Graden nicht ſtehen. Sie verſehen dergleichen auch in der Grammatik, in der Poetik,

l) *Bulaeus* V. 846 - 849.

m) *Wood* I. 93.

Poetik, in der Rhetorik und in der Muſik n). In der Grammatik wurde man erſt zum Licentiaten, vom Licentiaten zum Baccalaureus, und vom Baccalaureus zum Meiſter promovirt. Die Inſignien des Baccalaureats waren Stock und Ruthen, welche die Beförderten in den Verſammlungen der ganzen Univerſität empfingen o). Die Meiſter der Grammatik, der Rhetorik, der Poetik und Muſik wurden bloß den Baccalaureen der Künſte oder Philoſophie gleichgeſchätzt: weßwegen ſie auch in den Verſammlungen der Univerſität weder Sitz, noch Stimme hatten p).

In der Theologie, den Rechten, und der Arzneykunde werden auf den Engliſchen Univerſitäten ſelten Grade ertheilt: theils, weil wenige Menſchen ſo lange auf dieſen hohen Schulen bleiben können, als ſie bleiben müſten, um in den genannten Wiſſenſchaften den Meiſter-Grad zu erhalten q): theils, weil die genannten Wiſſenſchaften faſt nicht mehr gelehrt werden r). Man creirt faſt nur in den Künſten oder der Philoſophie Baccalaureen und Meiſter. Bey den Promotionen in der Philoſophie zeigt ſich auf den Engliſchen Univerſitäten eben die Erſcheinung wieder, welche man auch ſonſt in ihrer ganzen übrigen Verfaſſung bemerkt. Man behält hartnäckiger die Schaale alter Einrichtungen, und bekümmert ſich um den Kern weniger, als ſonſt irgendwo. Auf allen anderen hohen Schulen kürzte man den ſo genann-

n) *Wood* II. 4. 5.

o) l. c.

p) ib.

q) Den theologiſchen Doctor-Grad erhält man erſt nach achtzehn Jahren. Wendeborn IV. 233.

r) Meine Geſchichte der Univerſitäten I. S. 294. u. f.

genannten philosophischen Curs je länger, je mehr ab. Auf den Englischen Universitäten beharrte man auf dem siebenjährigen Curse. Man muß noch jetzt vier Jahre studiert haben, um das Baccalaureat, und sieben Jahre, um die Magister-Würde zu erlangen f). Die Meisten verlassen die hohe Schule, wenn sie Baccalaureen geworden sind. Diejenigen, denen daran gelegen ist, die Magister-Würde zu erhalten, finden sich am Ende der so genannten Terms, oder Schulzeiten ein, um ihre Nahmen einschreiben zu lassen. Wenn dieses geschieht, so werden sie als solche angesehen, welche nach der Vorschrift der Statuten die öffentlichen Vorlesungen der Meister besucht haben, die nie gehalten worden. Die Prüfungen, welche Baccalaureen und Meister durchgehen, sind so gelinde, und die Disputationen, welche sie halten müssen, so schlecht, wie auf keiner andern alten, oder neuen Universität. Man sieht es als eine Unhöflichkeit an, wenn Jemand den öffentlich seyn sollenden Disputationen beywohnt.

Auch die Geschichte der Grade auf den hohen Schulen zu Bologna und Padua ist dunkler und unvollständiger, als die Geschichte der Grade in Paris. Fast Jedes Datum aus dem dreyzehnten Jahrhundert hat an sich etwas räthselhaftes. Alle räthselhafte Data zusammengenommen, weit entfernt sich gegenseitig aufzuklären, verwirren, oder verdunkeln sich unter einander. Man kann nach den unzusammenhangenden Fragmenten der ältern Zeit nicht einmahl bestimmen, wie die Grade am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts in Bologna beschaffen waren: am wenigsten, wie der spätere Zustand der Grade aus dem früh-

f) l. c. S. 294-301.

frühern hervorging. Gewiß weiß man allein: daß im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts Grade existirten: daß nicht alle Männer, welche in demselbigen Jahrhundert das Recht zu lehren hatten, dieses Recht in gleicher Ausdehnung besaßen: daß gegen das Ende desselbigen Jahrhunderts Facultäten, oder wie man in Italien sagte, Collegia von Rechtsgelehrten und Aerzten sich zu bilden anfingen: daß man endlich um dieselbige Zeit die Doctor-Würde nicht mehr als ein Befugniß zu lehren, sondern bloß als einen Titel ertheilte.

Die älteste Urkunde, in welcher eines akademischen Grades zu Bologna ausdrücklich Erwähnung geschieht, ist die Bulle des Pabstes Honorii III, in welcher er befiehlt, daß in's Künftige Niemand zum Lehrer angenommen werden solle, den nicht der Canzler oder Archidiakonus des Hochstifts zu Bologna geprüft, und tüchtig befunden habe. Als den Grund dieses Befehls führt der Pabst an, daß bisher in Bologna häufig Männer zu Lehrern angenommen worden, welche weder die nöthigen Fähigkeiten, noch auch hinlängliche Kenntnisse besessen hätten t).

Das Einzige, was durch die Bulle Honorii III bewiesen wird, ist dieses, daß von dem J. 1219. an alle diejenigen, welche in Bologna öffentlich lehren wollten, die Erlaubniß dazu, oder die

so

t) II. 59. Cum *saepe* contingat, ut in civitate Bononiensi minus docti ad docendi regimen *assumantur*, propter quod et doctorum honor minuatur, et profectus impediatur scholarium erudiri volentium; Nos ... duximus statuendum, ut nullus ulterius in civitate predicta ad docendi regimen *assumatur*, nisi a te obtenta *licentia*, examinatione prehabita diligenti. . .

so genannte Licenz von dem Canzler in Bologna erbitten musten, und daß sie diese Licenz nicht eher, als nach vorhergegangener Prüfung erhielten. Uebrigens ersieht man aus der päbstlichen Bulle gar nicht, ob schon vorher etwas einer Promotion ähnliches Statt gefunden habe.

Eine Nachricht, welche man von dem Rechtsgelehrten Balduin aufbehalten hat, läßt kaum zweyfeln, daß junge Männer bis zum J. 1219. die Freyheit hatten, ohne die Einwilligung, oder öffentliche Billigung ihrer bisherigen Meister zu lehren, was, und wann sie wollten. Jacob Balduin ward gegen das Ende des 12. Jahrhunderts gebohren, und hörte das Römische Recht eine Zeitlang unter dem berühmten Azo. Balduin fing schon im J. 1213 an, das wieder zu lehren, was er bisher gelernt hatte, indem er den damahls gewöhnlichen Eid angehender Doctoren ablegte, daß er das Römische Recht nirgend, als in Bologna vortragen wolle. Der junge Rechtsgelehrte eröffnete seine Laufbahn damit, daß er seinem Meister in vielen Puncten widersprach, und ihn bey allen Gelegenheiten herabzusetzen suchte u). Wären künftige Doctoren von ihren bisherigen Meistern promovirt worden, so würde Azo schwerlich seinem feindselig gesinnten Jünger den Grad ertheilt haben v).

Honorius III. sagt nicht, daß sich manche unwissende oder untüchtige Männer eigenmächtig zu Leh-

u) *Fattorini.* I. III. 112.

v) Wahrscheinlich lehrte um dieselbige Zeit auch Rofredus von Benevent, ohne von Jemanden promovirt worden zu seyn. *Fattorini* I. p. 119. 120.

Lehrern aufgeworfen hätten, sondern, daß dergleichen angenommen worden. Man kann auf dieses zweymahl gebrauchte Wort allerdings die Vermuthung gründen, daß die Lehrer in Bologna nach den Beyspielen anderer angesetzenen Lehrer selbst in Stifts- und Closterschulen unter ihren bisherigen Zuhörern Einen oder Einige zu ihren Gehülfen erwählt: daß sie diesen solche Neulinge, die den Unterricht öffentlicher Lehrer noch nicht nutzen oder nicht ganz verstehen konnten, zur Vorbereitung oder Repetition empfohlen: daß sie endlich in solchen Wahlen und Empfehlungen nicht immer Vorsicht, und Unparteylichkeit genug beobachtet haben. Diese Vermuthung erhält dadurch ein neues Gewicht, daß es im dreyzehnten Jahrhundert sehr gewöhnlich war, daß Lehrer ihrem Nahmen den Nahmen des Meisters hinzusetzten, unter welchem sie studiert, oder den sie gehört hatten w). So sehr auch die erwähnte Vermuthung mit den Lehr-Einrichtungen des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts übereinstimmt; so darf man doch auch die Umstände nicht übersehen, wodurch sie geschwächt wird. Honorius III. redet in seiner Bulle nicht von stellvertretenden, oder vorbereitenden, sondern von öffentlichen Lehrern einer lernbegierigen Jugend; denn auch nur solche, die öffentliche Lehrer werden wollten, hatten in der Folge nöthig, bey dem Canzler in Bologna um die Licenz nachzusuchen. Wer steht Einem dafür, daß der Pabst, oder wer sonst die Bulle entwarf, mit dem Worte assumere das förmliche Wählen und Bestellen von Lehrern, und nicht bloß dieses habe sagen wollen: daß die Obrigkeit und Gemeine in

w) l. c. II. 105. 106. z. B. Dominus Franciſchus quond. Domini Acurxii, u. ſ. w.

n Bologna ſolche Lehrer bisher geduldet, oder er-
ragen habe? Wer dafür, daß die Studierenden
ich nicht ſchon im Anfange des dreyzehnten Jahr-
underts das Recht anmaaßten, aus ihrer Mitte
ehrer zu beſtellen, und daß ſie nicht unter dieſen
äufig ſolche wählten, denen die Nation, oder Par-
ey, zu welcher ſie gehörten, zur einzigen Empfeh-
ung diente? Die Studierenden in Bologna erhiel-
en, oder behielten x) ein ſolches Recht in den fol-
enden Zeiten, der päbſtlichen Bulle ungeachtet,
ach welcher ſich alle übrige Lehrer richten muſten.
Die Studierenden nöthigten ſo gar die Obrigkeit in
Bologna, daß dieſe vom J. 1441. an den von den
Studierenden aus ihrer Mitte gewählten Lehrern
ben ſo wohl Beſoldungen auszahlen laſſen muſte,
ls den öffentlichen von der Obrigkeit ſelbſt beſtellten
ehrern y). Die päbſtliche Bulle ſagt, daß in Bo-
ogna oft untüchtige Lehrer angenommen würden.
Wenn man nicht die von den Studierenden eigen-
ächtig erwählten Lehrer gelten läßt; ſo ſtimmt auch
ieſe Aeußerung des Pabſtes nicht mit den übrigen
Nachrichten des dreyzehnten Jahrhunderts überein,
ls welche vielmehr beweiſen, daß ſelbſt gegen das
nde dieſes Jahrhunderts die Zahl ſo wohl der or-
entlichen, als der außerordentlichen Lehrer, eine
ede, nicht über ſieben hinausgegangen ſey z).

Nach

x) S. die Statuten von 1289. beym *Fattorini* II. 226 a. I. 422. und das Beyſpiel des Circus I. 435.

y) *Gaggius* p. 39. und dann auf Einem der letzten Blätter dieſer unpaginirten Schrift das Statutum ſive decretum ſuper lecturas univerſitatis von 1453.

z) l. c. II. 105. 106.

Nach den Urkunden der hohen Schule zu Bologna gab es Meister und Doctoren der Grammatik in Bologna früher, als der Archi-Diakonus des Hochstifts zum Canzler der hohen Schule ernannt worden war. Im J. 1218. legte ein Meister der Grammatik, mit Nahmen Bene, vor der Obrigkeit in Bologna eben den Eid ab, den man gegen das Ende des zwölften und im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts von allen Lehrern forderte: daß er die Verlegung der hohen Schule nach einem andern Orte hin aus allen Kräften hindern, auch die Grammatik nirgend, als in Bologna, lehren wolle: außer wenn er ein geistliches Amt in seiner Vaterstadt Florenz erhalte a). Ohngefähr um dieselbige Zeit lehrte ein anderer Meister, mit Nahmen Buoncompagno gleichfalls die Grammatik in Bologna. Ein Schüler desselben, Rolandin, berichtet, daß er von diesem seinen Lehrer im J. 1221. das Amt eines Meisters empfangen habe b).

Es wird Niemanden einfallen, daß sich im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts eine Facultät von Grammatikern, oder nur von Lehrern der Philosophie in Bologna gefunden, und daß diese die höchste Würde in der Grammatik ertheilt habe. Die

Docto

a) II. 164 b. Es gab also Magistri Grammatices noch früher, als Fattorini, oder vielmehr Sartius sie gefunden hatte. I. 501. ... Grammaticae Doctores .. hos enim novimus jam ab anno 1220.

b) *Rolandin.* in Lib. X. Hist. c. 4. ap. *Murat.* Script rer. Ital. VIII. 314. .. quoniam apud ipsos Bononienses in scientia literali nutritus, in Anno Domini 1221. illic a Buoncompagno meo Domino et Magistro, natione et eloquentia Florentino, licet indignus, recepi officium magistratus.

Doctoren der Grammatik im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts beweisen vielmehr, daß auch damahls alle diejenigen, welche sich fähig glaubten, irgend eine Wissenschaft lehren zu können, sich Meister oder Doctoren derselben nannten, wie Irnerius, und dessen Schüler, oder Nachfolger im zwölften Jahrhundert gethan hatten. Ich werde gleich eigen, was Rolandin unter dem ihm von seinem Lehrer aufgetragenen officio magistratus verstanden habe.

Nach den Urkunden, welche der Geschichtschreiber der hohen Schule zu Bologna in den Archiven der Stadt antraf, zeichnete sich das Jahr 1269. von den vorhergehenden Jahren dadurch aus, daß in demselben mehr neue Doctoren creirt, oder wenigstens erwähnt wurden, als in früheren Zeiten c). Derselbige Geschichtschreiber führt das Zeugniß eines alten Schriftstellers, Johannes Andreä an, nach welchem die Doctoren von Bologna entweder gar keinen, oder ein Jeder seinen Doctor promovirte d). Fattorini vermuthete daher, daß die Rechtslehrer in Bologna um das J. 1267. mit einander übereingekommen seyen, jährlich entweder gar keinen, oder ein jeder, seinen Candidaten zu promoviren e).

Was

c) I. 221. Ac fuit annus ille celebris ob neodoctores multos, quos eo primum anno antiquae tabulae Bononienses exhibere incipiunt.

d) ib. Not. a. Sic enim servare solebant doctores legum Bonon. circa conventandos, aut nullum promovent, aut quilibet promovet suum.

e) l. c.

Was heißt das,: man promovirte gar keinen Doctor, oder ein Jeder den seinigen? Hatten denn die Doctoren in Bologna das Recht, ohne Zuziehung des Canzlers Candidaten zu promoviren, oder nur zu prüfen? Honorius der dritte hatte ja dem Canzler das Recht gegeben, die Licenz zu ertheilen, und zwar nur denen, welche er geprüft und tüchtig befunden habe. Wenn auch die Lehrer prüften, prüfte dann ein Jeder seinen Candidaten? Thaten sie dieses in Gegenwart von Anderen, oder nicht?

Im J. 1270. gaben die Lehrer des Römischen Rechts vor, daß es ihnen durch lange Observanz zustehe, alle Candidaten, die in ihrer Wissenschaft den Meister-Grad erlangen wollten, zu präsentiren, zu prüfen, und bey den Prüfungen die Materien anzuweisen, worüber man sie examiniren wolle: auch überhaupt alles das zu verrichten, was von Alters her, oder von Rechts wegen zur Prüfung und Promotion erfordert werde f). Der Canzler des Dom-Capitels läugnete das Vorgeben der Rechtslehrer, und behauptete, daß so wohl die Prüfungen, als die Promotionen einzig und allein ihm zukämen, oder mit seiner Würde verbunden seyen g). Beyde Parteyen wählten den damahligen Bischof von Bologna

f) *Fattor.* II. 106. . . predicti Doctores dicunt, se jus habere in examinationibus faciendis promovendorum ad honorem magisterii in jure Civili, tam in scrutiniis, et presentationibus, ac axignationibus punctorum, quam in aliis, que in examinationibus et promotionibus requiruntur, tam de jure, quam de consuetudine, dudum obtenta hec ad se spectare dicentes.

g) ib. Que omnia dictus Dominus Rogerius adnegat, dicens ad se solum, et ad officium et dignitatem Archidiaconatus spectare.

ogna zum Schiedsrichter über ihre streitenden Ansprüche. Die Rechtslehrer überließen dem Bischofe auch die Strafe für die Gewaltthätigkeiten, welche sie und ihre Schüler in der Kirche, und gegen die Häuser des Bischofes und Canzlers, oder gegen die Hausgenossen derselben verübt hatten h). Die Entscheidung des Bischofes ist nicht bekannt. Bey dem Streit zwischen dem Canzler und den Rechtslehrern n Bologna, und bey der Auslegung des Documents, das diesen Rechtsstreit aufbehalten hat, kommt alles darauf an, was unter den Worten: Ehre des Meister-Grades zu verstehen sey. Nimmt man an, daß die Ehre des Meister-Grades mit der Doctor-Würde einerley war; so verdienten die Rechtslehrer ihren Proceß zu verlieren, weil der Canzler unläugbar das Recht besaß, diejenigen, welche als öffentliche Lehrer auftreten wollten, zu prüfen, und zu licentiren. Wenn die Canzler auch zu den Prüfungen von Licentianden, Doctoren der Rechte zu Hülfe riefen, wie sie dieses schon zu den Zeiten des Glossators Accursius thaten i); so geschah es aus freyer Wahl, nicht aus Pflicht, oder Nothwendigkeit. Der Sohn des Glossators Accursius hielt es für eine schwere Sünde, daß er und sein Vater wegen solcher Prüfungen bisweilen Geschenke genommen hätten. Er bat deßwegen Nicolaus IV. um Absolution, welche der Pabst auch unter der Bedingung ertheilte, daß der Supplicant das, was er und sein Vater von weltlichen Studierenden widerrechtlich empfangen hätten, erstatten, und das den Studierenden geistlichen Standes Abgenommene auf mil-

de

h) l. c.

i) Man s. Bulla Nicolai IV. ap. *Fattor.* II. 96.

de Stiftungen verwenden ſolle k). Bedeutete aber die Ehre des Meiſtergrades ohngefähr das, was man anderswo unter dem Baccalaureat, oder dem Recht, verſtand, Repetitionen, oder ſolche Vorleſungen zu halten, die von den öffentlichen Doctoren nicht gehalten, und eben deßwegen außerordentliche genannt wurden; ſo waren die Doctoren allerdings befugt, ſich den Anmaaßungen des Canzlers zu widerſetzen, weil das Baccalaureat allenthalben von den Facultäten allein, und nicht von den Canzlern abhing. Der Geſchichtſchreiber der hohen Schule von Bologna meldet, daß man ſchon im dreyzehnten Jahrhundert Meiſter und Doctoren der Rechte unterſchieden: daß jene die ſo genannten außerordentlichen, dieſe die ordentlichen Geſetzbücher ausgelegt; und daß man die außerordentlichen Lehrer auch Baccalaureen genannt habe l). Ich werde in der Folge zeigen, daß Fatorini's Meinung über den Unterſchied von Magiſter und Doctor eher zu verwerfen, als anzunehmen ſey m).

Die

k) l. c. Quia tu, ac idem pater pro examinationibus ſcolarium, qui licentiandi erant in facultate legendi, quandoque munera acceptiſtis; tibi ob iſta conſcientiam habenti, &c.

l) I. 211, Juſtiniani inſtitutiones et reliquos legum libros, qui extraordinarii dicebantur, legum doctores plerumque in ſcholis noſtris interpretari non ſolebant. Erat haec lectio permiſſa ſcholaribus, qui ad doctoris honores contendebant; ac multi etiam jurisprudentiae profeſſores inimis ſubſelliis ita perpetuo haerebant, ut nunquam ad altiora aſcenderent, magiſtri tantum, minime doctores appellati.

m) In der Urkunde von 1297. in welcher ſo wohl die ordentlichen, als außerordentlichen Lehrer von dem Kriegsdienſt freygeſprochen werden, heißt es: Item excuſen-

Die ordentlichen Lehrer in Bologna machten in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts Ansprüche, aus denen deutlich erhellt, daß die Grade oder Lehrrechte in Bologna etwas ursprüngliches waren, und nicht nach denen in Paris gebildet worden. In den achtziger Jahren trug ein Doctor, oder ordentlicher Lehrer der Notariatskunst Rolandin diese Wissenschaft in Bologna vor, als auf einmahl zwey fremde Meister erschienen, welche dieselbige Wissenschaft zu lehren anfingen, und dem Rolandin Schüler entzogen. Letzterer behauptete, daß die fremden Meister nicht das Recht hätten, die Notariats-Kunst zu lehren, indem dieses bloß ihm und anderen Bürgern von Bologna zukäme, die zwanzig Jahre beständig in der Stadt gewohnt, und alle Lasten mit den übrigen Bürgern getragen hätten n). Die beyden fremden Meister gestanden dem Doctor Rolandin das anmaaßliche Monopol in der Notariats-

cuſentur doctores ordinarie regentes, et Bachalarii regentes extraordinarie. . . Iſti ſunt doctores legum, qui ordinarie legunt. . . Iſti ſunt, qui legunt extraordinarie, et vulgariter Bachalarii vocantur. Hier iſt gar nicht die Rede von Magiſtris.

n) *Fattor.* II. 140. Conſtat inter dominum Rolandinum . . Artis notarie doctorem . . et Magiſtrum Nicholinum, . . et Magiſtrum Venantium . . litem fuiſſe et adhuc durare . . ſuper jure regendi, et docendi in civitate Bononie artem et ſcientiam Notarie, quod jus dicebat ipſe Dominus Rolandinus ſoluminodo ſibi et aliis Civibus Bononie, et qui per viginti annos ſteterunt, et habitaverunt in civitate Bononie continue, ſolvendo Collettas, et ſubeundo alia honera cum Commune, et hominibus Comitatus Bononie, et nulli alii competere, et ſic non competere predictis Magiſtro Nicholino et Venantio utpote Forenſibus. .

riats-Kunst nicht ein, sondern gaben vor, daß sie eben so wohl, als der Doctor Rolandin, und andere Bürger von Bologna die Notariats-Wissenschaft lehren könnten. Beyde Theile trauten ihrem Rechte nicht vollkommen, und sie verglichen sich also dahin, daß der Doctor Rolandin den fremden Meistern gestatten solle, die Schüler, welche sich für das nächste Jahr gemeldet hätten o), in der Notariats-Kunst zu unterrichten: daß aber eben diese Meister nachher dieselbige Wissenschaft nie wieder ohne Erlaubniß des Dr. Rolandin vortragen, sondern dieselbe ihm und anderen Bürgern von Bologna überlassen sollten p). Die fremden Meister entsagten nicht bloß dem Recht, die Notariats-Kunst öffentlich, sondern auch privatim und privatissime zu lehren. Würden sie sich zu dem letztern entschließen; so wollten und sollten sie es nicht thun, ohne die Licenz von Rolandin zu erbitten. Sie gaben hiemit zu, daß das Recht, die Notariats-Kunst zu lehren, nur Bürgern von Bologna zukomme. Wenigstens bis zum Ausgange des dreyzehnten Jahrhunderts hatten nur einheimische Doctoren das Recht, die wichtigsten Theile einer jeden Wissenschaft zu lesen; und dieß Privilegium war, wie in der Folge gezeigt werden wird, eine Vergeltung für die Lasten, welche

o) Scholaribus eorum, quos jam *conduxerunt* pro anno presenti. l. c.

p) Nec ipsam legent, vel docebunt in civitate Bononiensi, vel districtu alicui, vel aliquibus personis, nec scholares habebunt, vel habere procurabunt in dicta arte, et scientia absque ipsius Rolandini expressa licentia, et mandato, sed doctrinam et lecturam libere, et absolute dimittent ipsi Domino Rolandino, et aliis veris Civibus Bononie, sine aliqua ipsorum molestia, et inquietatione.

che die einheimischen Doctoren als Bürger von Bologna trugen q).

Im J. 1298. weigerten sich die Aerzte in Bologna den Sohn eines angesehenen Bürgers der Stadt, mit Nahmen Boninsegna zuzulassen, der in dem Königreiche Sicilien gehörig geprüft, und zum Doctor und Meister der Arzneykunde promovirt worden war r). Die Aerzte in Bologna weigerten sich unter anderen, den auswärts promovirten Bürger als ihren Amtsgehülfen anzunehmen, weil er noch nicht dreyßig Jahre alt sey. Der Meister Boninsegna ersuchte daher die Obrigkeit in Bologna, daß man ihm gleiche Rechte mit den übrigen Aerzten zugestehen wolle, da es eine bekannte Rechtsregel sey, daß mangelnde Jahre durch die Trefflichkeit der Kunst ersetzt würden s). Die Aerzte in Paris verlangten eben so wenig, daß ein Meister ihrer Kunst dreyßig Jahre alt seyn; als die Pariſischen Rechtslehrten, daß man, um einen Zweig ihrer Wissenschaft vorzutragen, das Bürgerrecht der Stadt Paris besitzen, oder die Licenz, zu lehren, von einem ordentlichen Lehrer erbitten müsse.

Im J. 1292. erhob sich ein Streit zwischen zwey Lehrern der Arzneykunde in Bologna, den wir noch weniger begreifen, oder aus den Satzungen anderer hohen Schulen erklären können, als die Ansprüche des

q) *Fattor.* I. 234.

r) l. c. II. 161. Magister Boninsegna ... Doctor et Magister in arte Fisice, et Astrologie, et aliis artibus examinatus, et continuatus ...

s) Et maxime cum a prudentibus viris publice enarrentur, quod scientia et bonitas perfecti doctoris consueverit adimplere etatis defectum.

des Rolandin, oder der mediciniſchen Facultät gegen den Boninſegna. Meiſter Thaddäus belangte den Meiſter Bartholomäus deßwegen, weil dieſer Schüler oder Zuhörer deſſelben angenommen hätte. Man hielt dieß Annehmen der Schüler eines andern Lehrers für ein Attentat, gegen welches man mit weltlichen und geiſtlichen Strafen verfahren könne; und wodurch ſo wohl die Ehre des Dechanten von Bologna, oder ſeines Vicars, als die Ehre der mediciniſchen Facultät hart gekränkt worden t). — Es war alſo nicht bloß in den Satzungen der Aerzte verboten, ſondern es wurde allen Candidaten, welche die Licenz erhielten, von dem Dechanten in Bologna oder deſſen Vicar zur Pflicht gemacht, daß kein Lehrer der Medicin die Schüler eines andern annehmen ſolle, auch wenn ſie ſich freywillig meldeten. Wie hätte man ſonſt die Annahme der Schüler des Meiſters Thaddäus dem Meiſter Bartholomäus zu einem Verbrechen anrechnen können, wodurch ſo wohl die Ehre des Canzlers, als der Facultät verletzt werde?

Erſt im J. 1292. ertheilte Nicolaus IV. den Rechtslehrern in Bologna das Privilegium, daß alle diejenigen, die unter ihnen ſtudiert, und nach der von dem Canzler, oder deſſen Vicar vorgenommenen Prü-

t) l. c. p. 155. quod .. ipſe Magiſter Bartholomeus recepiſſet ſcholares ipſius magiſtri Thadei, et quod ipſe Dn. Hugolinus, et Magiſtri poſſunt procedere temporaliter et ſpiritualiter contra ipſum Mag. Bartholomeum, et prout eis videbitur equum et juſtum ipſum punire, et condemnare propter delictum ſive exceſſum attentatum. et perfectum contra honorem dicti Domini Archidiaconi, et Domini Ugolini Vicarii predicti, et Collegii Magiſtrorum &c.

Prüfung die Licenz erhalten hätten, allenthalben ohne weiteres Examen, oder Erlaubniß lehren könnten, auch allenthalben, sie möchten lehren, oder nicht lehren, als Doctoren angesehen werden sollten u). Die Worte der Bulle sind aus mehreren Gründen merkwürdig. Nicolaus IV. machte keinen Unterschied unter Meistern und Lehrern der Rechte. Er brauchte vielmehr die Wörter magister und doctor als völlig gleichgeltend. In den Zeiten dieses Pabstes gehörte es wahrscheinlich mit zu den Feierlichkeiten der Doctor-Promotion, auf den obern Katheder gerufen zu werden, weil er die Erlangung der Doctor-Würde durch die Worte ausdrückt: mit dem Meisterstuhle beehrt werden. Es war damahls nicht bloß Recht, sondern Observanz, daß Candidaten der Doctor-Würde sich von dem Canzler oder dessen Vicar mussten examiniren lassen. Das Doctorat endlich zeigte nicht bloß ein Lehramt, sondern auch einen bloßen Titel an. Doctoren sollten die Vorrechte ihrer Würde genießen, sie mochten lesen, oder nicht lesen.

Von dem Zeitpuncte an, wo mehrere Lehrer Eine Wissenschaft, oder verschiedene Theile einer und

u) II. 59. . . Ut in artibus, in quibus Cathedra decorari meruerint magistrali, cunctos ubique valeant erudire, tenore presentium decernimus, ut quicunque ex Universitate vestra apud Civitatem predictam per Archidiaconum Bononiens. vel ejus vicarium, prout est ibidem hactenus observatum, examinatus et approbatus fuerit, et docendi ab eo licentiam obtinuerit in jure Canonico, vel civili, extunc absque examinatione vel approbatione publica, vel privata, aliquo vel alio novo privilegio regendi atque docendi ubique locorum extra civitatem Bononiensem predictam liberam habeat facultatem . . . et sive velit legere, sive non, in facultatibus prelibatis pro doctore nihilominus habeatur.

und derselbigen Wissenschaft vortrugen: wo diese verschiedenen Lehrer außer den Vorlesungen noch andere gemeinschaftliche Verrichtungen erhielten, oder die Einen sich gar von den Anderen durch Privilegien auszuzeichnen anfingen, von diesem Zeitpuncte an entstanden unter den Lehrern, welche gemeinschaftliche Verrichtungen hatten, oder gemeinschaftliche Vorrechte genossen, nothwendig gewisse Verbindungen v). Solche Verbindungen waren aber nicht gleich Facultäten, wenn sie auch eben so, wie nachher die wirklichen Facultäten, nämlich Collegia genannt wurden. Facultäten waren in Bologna, und Padua nicht eher vorhanden, als bis die Lehrer Einer Haupt-Wissenschaft eine Innung bildeten, welche das Recht besaß, akademische, oder gar ritterliche Würden zu ertheilen, oder die wenigstens an der Ertheilung solcher Würden einen wesentlichen Antheil hatte: die ferner unter Genehmigung der höchsten Gewalt im Nahmen der Corporation Responsa ertheil-

v) Z. B. Unter den ordentlichen Doctoren der Rechte, und unter den Stadt-Aerzten, welche die in der Stadt und dem Gebiet von Bologna Erschlagenen und Verwundeten besichtigen, und darüber Berichte an den Podesta abstatten musten. So heißt es in der Bittschrift des Meisters Boninsegna II. 162. . . valetis providere, et firmari facere in vestro consilio populi, quod nomen . . Magistri Boninsegnae ponatur praesentialiter et successive in brevi ubi et saculo ponuntur nomina *medicorum civitatis* qui dicuntur (judices) Domini Pot. ad providendum offensas, et injurias factas hominibus civitatis et districtus Bononie, et quod ipse gaudeat, et gaudere debeat privilegiis et beneficiis, quibus gaudent dicti medici, et doctores dictarum artium, ac si scriptum esset nomen ejus in collegiis ipsorum Medicorum, doctorum et magistrorum .. Boninsegna redet bloß von der Praxis der Stadtärzte, gar nicht von ihren Vorlesungen.

ertheilte, oder Urtheile fällte. So gewiß es ist, daß die Facultäten zu Bologna und Padua nicht zu gleicher Zeit entstanden; so wahrscheinlich ist es, daß die älteste unter den Facultäten sich nicht früher, als in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ausgebildet hat.

Die Rechtslehrer waren nicht nur die ersten, welche in Bologna lehrten, und die Entstehung einer hohen Schule in dieser Stadt veranlaßten, sondern sie blieben auch immer diejenigen, welche der hohen Schule den grösten Glanz gaben, und bey dem Volke so wohl, als der Obrigkeit im grösten Ansehen standen. Gewiß also wurden die Doctoren der Rechte unter allen öffentlichen Lehrern zuerst mit Privilegien begnadigt. Und doch scheint es, als wenn selbst die Bononischen Rechtslehrer die Privilegien von Facultäten nicht früher, als im vierzehnten Jahrhundert erlangt hätten.

Die ordentlichen Lehrer der Rechte erregten im J. 1270. einen Aufstand gegen das Hochstift in Bologna, um einen gewissen Antheil an den Prüfungen und Beförderungen von Candidaten zu erzwingen, welchen der Archi-Diakonus ihnen nicht zugestehen wollte w). Der Archi-Diakonus besaß noch im J. 1292. das ausschließliche Recht, Candidaten zu prüfen, oder in seiner Gegenwart von Anderen prüfen zu lassen x). Die beyden Accursiusse, Vater und Sohn wurden häufig zu solchen Prüfungen zugezogen, und nahmen von den zu Prüfenden Geschenke y). Accursius der Sohn suchte im J. 1292. bey

w) *Fattor.* II. 106.

x) ib. II. 59.

y) ap. *Fattor.* II. 96.

bey Nicolaus IV. um Absolution von der Schuld nach, welche er und sein Vater durch das Nehmen der Geschenke von Candidaten auf sich geladen hätten z). Bis zum Ausgange des dreyzehnten Jahrhunderts also hatten die Lehrer der weltlichen und geistlichen Gesetze in Bologna nicht das Recht, Candidaten zu prüfen, und sich für die Prüfungen honoriren zu lassen. Dieß doppelte Recht erlangten sie im 14. Jahrhundert, wie die Folge lehren wird.

Im J. 1296. hatte die Stadt Bologna einen Streit mit den Pächtern gewisser öffentlichen Einkünfte. Sie trug die Untersuchung und Entscheidung dieses Streits drey Rechtslehrern, und unter diesen, Einem außerordentlichen Lehrer dem Dinus Magellanus auf a). Wenn die ordentlichen Lehrer der Rechte damahls schon ein collegium doctorum, wie in späteren Zeiten, ausgemacht hätten; so würde man sich gewiß an dieß Collegium gewandt haben. Hiezu kommt noch, daß die Facultäten der Rechte in Bologna und Padua keine zuverlässige Urkunden über ihr Daseyn, und ihre Vorrechte aufweisen konnten, die über das vierzehnte Jahrhundert hinaufgegangen wären b).

Um eben die Zeit, als die Stadtärzte in Bologna ein Collegium zur Untersuchung von Leichnamen und Verwundungen bildeten, begünstigte die Obrigkeit den Arzt Thaddäus mehr, als die einheimischen Lehrer der Rechte. Man schenkte ihm nämlich die Rechte Bononischer Bürger, und befreyte

z) ib.

a) I. 234. Note C.

b) *Gaggius* p. 25. *Thomasin.* p. 172. 173.

reyte ihn zugleich von den bürgerlichen Laſten c). Auch geſtattete man ſeinen Zuhörern, aber dieſen allein, die Privilegien der Studierenden beyder Rechte. Fattorini verſichert, daß dieſelbigen Privilegien bald nachher auch den Zuhörern der übrigen Lehrer der Arzneygelahrtheit mitgetheilt worden d). Wann dieſes geſchehen iſt, läßt ſich nicht beſtimmen. Da man erſt gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts Einen Lehrer der Medicin und deſſen Schülern die Privilegien der Lehrer und Studierenden der Rechte gab; ſo läßt ſich leicht ſchließen, daß man die Entſtehung einer aus wirklichen Lehrern beſtehenden mediciniſchen Facultät nicht früher, als in das vierzehnte Jahrhundert ſetzen könne.

An die Aerzte ſchloſſen ſich allmählich die Lehrer der Künſte, und der Gottesgelahrtheit an e). Die Gottesgelehrten erhielten erſt im J. 1362. das Recht, Grade zu ertheilen f). Daß die Lehrer der Weltweisheit gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts noch keine Facultät ausmachten, erhellt aus einem Vertrage, den zwey Lehrer der Logik, Gentilis und Guillelmus im J. 1295. mit einander ſchloſſen Dieſer Vertrag iſt beynahe merkwürdiger und räthſelhafter, als alle ähnliche Urkunden, welche ich bisher angeführt habe. Beyde Lehrer werden ſo wohl Magiſtri, als doctores genannt g).

Der

c) *Fattorin.* I. 469. II. 227.

d) I. 469.

e) l. c. I. 434.

f) II. 1.

g) II. 154. Magiſter Gentilis doctor in Logicha . . . Magiſtro Guilielmo doctori in eadem ſcientia . .

Der Meiſter Gentilis machte ſich anheiſchig, in drey Jahren die Logik nicht ordentlich zu leſen, hingegen die Philoſophie drey Jahre lang in dem Hörſale des Meiſters Wilhelm vorzutragen, und dieſem den vierten Theil des zu empfangenden Honorars zu geben. Meiſter Wilhelm verſprach, die Logik drey Jahre ordentlich zu lehren, und dem Doctor Gentilis den dritten Theil ſeines Erwerbs zu reichen. Beyde verpflichteten ſich, einander treulich beyzuſtehen, und ſich mit Keinem der jetzt gegenwärtigen, oder etwa noch kommenden Meiſter zum Schaden des Genoſſen zu verbinden h). Unterdeſſen wollte Meiſter Gentilis nicht an den Contract gebunden ſeyn, wenn ein anderer Lehrer aufſtehe, der mehr Zuhörer, als der Doctor Wilhelm erhalte i). Auch forderte der Doctor Gentilis, daß Meiſter Wilhelm die Repetitoren und Zuhörer ſeines Gehülfen eben ſo, wie ſeine eigenen behandeln, und beſonders den Erſteren keine größere Laſten, als ſeinen eigenen auflegen ſolle k). Endlich behielt er ſich die Freyheit vor, die ordentliche Stunde des Doctors Wilhelm ausgenommen, zu leſen, in welcher Stun-

h) Et cum nullo aliorum Magiſtrorum Bonon. exiſtentium vel ſupravenientium paciſci in leſionem alterius . . .

i) Item haec pacta non teneant legente alio Magiſtro ſuper ante dictum magiſtrum Guilielmum in ſcolaribus, ita quod haberet medietatem ſcholarium vel paulo plures.

k) Item quod repetitores Magiſtri Gentilis, qui eſſent vel vellent eſſe, . . tractentur a dicto Magiſtro Guilielmo quantum ad honera ſicud ſui proprii, et ſcholares eodem modo.

Stunde er wolle l). — Nach dieſem Vertrage hatte keiner der beyden Contrahenten ein ausſchließliches Recht, die Logik ordentlich zu leſen, und doch nannten ſich beyde nicht bloß Meiſter, ſondern Doctoren. Der Meiſter Gentilis überließ dem Meiſter Wilhelm die ordentliche Lection der Logik gegen Vortheile, welche dieſer ihm zugeſtand. Es konnte aber außer dem Gentilis, der freywillig Verzicht gethan hatte, noch Jemand aufſtehen, der die Logik ordentlich lehrte, und dem Doctor Wilhelm ſeine Zuhörer entzog. — Fattorini hatte Recht, wenn er ſagte, daß die Lehrer der Philoſophie ſich in Bologna zuerſt Doctoren der Logik, ſpäter Doctoren der Philoſophie, und noch ſpäter, Doctoren der Philoſophie und der Künſte genannt hätten m). Allein man kann ihm nicht beypflichten, wenn er vermuthet, daß man zu Bologna philoſophiſche Grade gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts ertheilt habe. Keiner der beyden Contrahenten beruft ſich auf Statuten, ausgenommen an Einer Stelle, die es beynahe außer Zweyfel ſetzt, daß noch keine Corporation vorhanden war, welche ihren Mitgliedern Geſetze vorſchreiben konnte. Meiſter Gentilis nämlich beſtimmt, was geſchehen ſolle, wenn ein dazu verordneter das Statut mache, daß Meiſter Wilhelm von einem Jeden ſeiner Zuhörer nicht dreyßig Schillinge nehmen dürfe n). Man kann hier

l) Item quod Magiſter Gentilis habeat horam in ſcholis Magiſtri Guilielmi preter horam ordinariam quandocunque vult.

m) l. 501.

n) Et ſi fierit ſtatutum per aliquem ad hoc deputatum, quod Magiſter Guilielmus non poſſit accipere triginta ſolidos.

hier nicht an den Dekan einer Facultät denken, weil Dekane nie das Recht hatten, Statuten zu machen. — Die Meister, Gentilis und Wilhelm, wählten zu künftigen Schiedsrichtern über streitige Puncte, die zwischen ihnen entstehen könnten, nicht die philosophische Facultät, oder Mitglieder derselben, sondern den Arzt Thaddäus, und wenn dieser abwesend sey, den Guardian der Minoriten. —

Im dreyzehnten Jahrhundert geschah es in Bologna sehr häufig, daß angesehene Männer viele Jahre lang die Rechte vortrugen, ohne den Titel eines Doctors anzunehmen o). So lange man nur mit Mühe, und nach vieljährigen Proben von Gelehrsamkeit und Lehrgaben zur Doctor-Würde gelangte: so lange der Doctoren nur wenige, und diese wenigen Doctoren nicht bloß wirkliche Lehrer, sondern Lehrer der wichtigsten Wissenschaften waren: so lange endlich die Promotionen selbst mit großen Feierlichkeiten und Aufwande verbunden blieben; so lange genossen die Doctoren außerordentliche Vorrechte. Dieselbigen Männer erhielten größere Besoldungen, wenn sie mit der Doctor-Würde bekleidet, als wenn sie es nicht waren p). Doctoren der Rechte trugen eben solche Feier- und Prachtkleider, als Fürsten, und Herren. Man beförderte sie nicht bloß vor anderen zu Ehrenstellen und Würden, sondern man glaubte auch, daß sie ein Recht dazu hätten. Man gestattete ihnen die Privilegien des Adels: Befreyung von öffentlichen Abgaben und anderen Lasten:

o) I. 244. Satis autem exploratum est, legum professores, antequam doctoris insignibus donarentur, diu debuisse in scholis docere.

p) Ein Beyspiel beym Fattorini I. 244.

ſten: ja ſelbſt in peinlichen Unterſuchungen und Verbrechen, gemeinſchädliche Vergünſtigungen q). Schon gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts gab man die Lehrer-Würde ſolchen, die nicht lehrten, und ließ diejenigen, die nicht lehrten, dennoch eben die Vorrechte genießen, welche man urſprünglich nur denen zugeſtanden hatte, die ſich ſelbſt als öffentliche Lehrer auf hohen Schulen ausgezeichnet hatten. Von der Zeit an, wo die Doctor-Würde ein bloßer Titel ward, muſte das Anſehen von Doctoren nothwendig in eben dem Grade ſinken, in welchen man Unwürdige, oder weniger Würdige beförderte: welches ſich ſchon zu Petrarcha's Zeiten, oder im vierzehnten Jahrhundert nicht ſelten eräugnete. "Ein thörichter Jüngling, ſagt dieſer Weiſe ſeiner Zeit, geht ſtolzierend in den Tempel, um die Inſignien der Doctor-Würde zu empfangen. Seine Lehrer preiſen ihn aus blinder Liebe. Er bläst ſich auf. Der große Haufen ſtaunt. Seine Verwandten und Freunde klatſchen ihm Beyfall zu. Indem er

q) Fabronius II. 13. erwähnt dieſer Privilegien von Doctoren in folgender Stelle: Neque jam, ut olim, concedebatur veſtes ferre auro, pellibusque lautiſſimis ornatas, inter principis familiares cenſeri, ejusque intereſſe conſiliis, non faciliorem modo aditum ad magiſtratus et ſacerdotia, ſed ferme jus quoddam habere, immunes eſſe a vectigalibus atque tributis, nobilitate gaudere, vacare a militia in maximis reipublicae periculis, atque uti illo beneficio, ut ſi criminis poſtularentur, quamvi gravis cauſam dicere ex vinculis minime tenerentur, nullis torqueri indiciis poſſint, noxaeque damnati minori poena plecterentur. Haec et alia hujusmodi multa in uſu fuerunt iis temporibus, quibus aliquid ſapere rarum erat, et mirabile videbatur.

er den höhern Lehrstuhl besteigt, glaubt er alles zu übersehen, und murmelt etwas her, was man nicht verstehen kann. Nun erhebt ihn alles als einen göttlichen Redner zum Himmel. Die Glocken und Trompeten ertönen: die Ringe fliegen, man umarmt ihn, und setzt ihm den runden Doctor-Hut auf. Wenn dieß alles geschehen ist, so steigt der als weise vom Katheder herab, der als ein Thor hinaufgestiegen war. Eine größere Verwandlung, als Ovid kannte" r)!

Selbst im vierzehnten Jahrhundert muste ein Candidat der Doctor-Würde noch viel mehr leisten, als in den folgenden Jahrhunderten. Man promovirte in alten Zeiten, zu welchen der gröste Theil des vierzehnten Jahrhunderts gehört, Niemanden zum Doctor, der nicht fünf Jahre die Rechte gehört, der nicht eine Zeitlang die Rechte gelehrt, oder wenigstens die Vorlesungen seines Lehrers wiederhohlt: der endlich nicht außer einer strengen Prüfung in der Versammlung der Facultät noch eine öffentliche Prüfung ausgehalten hatte f). Die öffentliche Prüfung bestand darin, daß der Candidat in der Kirche des h. Petrus zuerst eine Vorlesung hielt, und dann alle Einwürfe beantwortete, die gegen das von ihm Gesagte von einem Jeden, nur nicht von den Mitgliedern der Facultät vorgebracht wurden. Nach dieser öffentlichen Prüfung empfingen Candidaten so gleich die Insignien ihrer Würde, und zogen mit großem Pompe, wenn sie wollten, selbst zu Pferde, in den Straßen der Stadt umher. Bey öffentlichen Prüfungen musten Candidaten ihren Promotoren Klei-

r) *Dial.* I. de vera sap. ap. *Fabron.* II. p. 12. 13.

f) *Gaggius* p. 29-31.

Kleider von eben dem Tuche geben, dergleichen sie elbst trugen. Die Dekane, oder Prioren des Kaiserlichen und Kanonischen Rechts erhielten ein Jeder einen goldenen Ring, und alle übrigen Doctoren so wohl mehrere Birete, als Paare von Handschuhen. — Das Collegium der Doctoren in Bologna dispensirte allmählig von allen den Proben, oder Handlungen, welche Kopf, Gelehrsamkeit und Lehrgabe erforderten. Dasselbe machte aber eine jede Dispensation zu einer Quelle von Einkünften, besonders die Dispensation von der öffentlichen Prüfung. Man ersuchte den Canzler von Bologna im J. 1394, daß er Niemanden die Insignien der Doctor-Würde geben möge, der nicht eine öffentliche Prüfung überstanden, oder Sicherheit geleistet habe, daß er sich derselben künftig unterwerfen wolle. Die Sicherheit bestand in sieben und dreyßig Goldstücken, die man deponirte, und verlohr, wenn man sich nicht innerhalb einer bestimmten Zeit zur öffentlichen Prüfung gestellt hatte t). Je weniger man also von Candidaten an Fähigkeiten und Kenntnissen verlangte, desto theurer ließ man sich die unverdiente Doctor-Würde bezahlen, und desto mehr suchte man den Mangel von Verdiensten durch erkaufte Privilegien zu ersetzen. Die Doctores Collegiati in Bologna, oder die Vereinigung der beyden Facultäten des Römischen und Kanonischen Rechts rühmten sich, einen Gnadenbrief des Kaisers Theodosii des zweyten aus dem fünften Jahrhundert zu besitzen. Schwerlich waren je in einem andern erdichteten Document die Merkmahle des gröbsten Betruges auffallender, als in dem angeblichen Privilegio des Theodosius. Dennoch

t) l. c.

noch ließ der Senat in Bologna diese Urkunde in Marmor graben, und in der Kirche des h. Dominicus aufstellen. Die Rechtslehrer beriefen sich darauf, wenn sie Kaiser und Päbste um neue Vorrechte baten. Kaiser und Päbste führten die Theodosianische Urkunde in ihren Gnadenbriefen an, und selbst der Doctor Gaggius hatte noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Kühnheit, das Product des handgreiflichsten Betruges als ein kostbares Denkmahl des Alterthums abdrucken zu lassen u). Aechter und wichtiger war der Gnadenbrief, welchen Carl V. den Doctoribus collegiatis im J. 1530. ertheilte v), und worin er diese mit Privilegien überhäufte, die nothwendig manche und große Mißbräuche veranlassen musten. Carl V. ernannte unter anderen alle doctores collegiatos zu Rittern und Pfalzgrafen, und schenkte ihnen zugleich das Recht, Doctoren zu Rittern schlagen zu können w). Zu einem solchen Ritterschlage versammelte sich das ganze Collegium der Doctoren der Rechte. Die beyden Promotoren und Priören hielten Reden an den Candidaten der Ritterwürde. Einer der Promotoren schnallte dem Candidaten das Degengehänge mit dem Degen um, zog dann den Degen aus der Scheide, schwenkte ihn dreymahl umher, und übergab ihn dem künfti-

u) p. 65. mit folgendem Titel: Privilegium Theodosii II. imperatoris, desumptum fideliter ex suo Originali existent; in Archivio publico de verbo ad verbum, prout jacet, et suae antiquitati nihil auctum, detractum, aut correctum, sed hic in praecisa sua literatura exemplatum Cujus exemplar extat in lapide marmoreo in Ecclesia divi Dominici a Senatu Bononiensi positum anno MDVII.

v) l. c. p 70.

w) l. c. p. 72. 73.

künftigen Ritter zur Beschützung von Witwen, Waisen, und anderen unschuldig-Leidenden. Der zweyte Promotor reichte die vergoldeten Sporen her, die dem Candidaten von den Pedellen angethan wurden. Der Prior oder Dekan der Lehrer des Römischen Rechts hängte dem Candidaten die goldene Kette um. Der Dekan des Kanonischen Rechts renuntiirte ihn endlich als Ritter, und nahm ihm knieend den Ritter-Eid ab. Die neu-geschlagenen Ritter-Doctoren zogen in seidenen Rittermänteln unter Trompeten-Schall durch die Stadt, begleitet von den doctoribus collegiatis, von den Vornehmen der Stadt, und allen Studierenden, die sich zu einer solchen Feierlichkeit versammelt hatten x).

Da Candidaten der Doctor-Würde nicht mehr nöthig hatten, zu lehren; so hörte das Baccalaureat, welches bloß Einer der Prioren in Beyseyn von zwey anderen Collegen ertheilte, in Bologna auf. Dagegen erfand man das Licentiat als eine besondere Würde, um auch weniger Reichen genugthun zu können. Licentiaten leisteten eben das, was Doctoren zu leisten hatten. Nur bezahlten sie für die Promotion nicht mehr, als zwey Drittel der Summe, welche Doctoren erlegen musten y). Licentiaten hatten keine Promotoren, und wurden bloß von dem Canzler in Bologna, oder einem Stellvertreter desselben renuntiirt.

In späteren Zeiten schränkte man, so viel man konnte, den Aufwand ein, der den Candidaten viel kostete,

x) Man s. die beyden letzten Blätter der Schrift von Gaggius.

y) p. 43. 44.

koſtete, und den Doctoren nichts einbrachte, weil ein ſolcher Aufwand von dem Nehmen der Grade abſchreckte. Dabey ließ man alle die Förmlichkeiten beſtehen, welche die Nicht-Unterrichteten glauben machen konnten, daß man von beyden Seiten etwas thue, was der Bezahlung werth ſey. Ein junger Mann, der die Doctor-Würde in beyden Rechten erhalten wollte, meldete ſich zuerſt bey den Prioren, oder Dekanen. Dieſe forderten ihm ſein Glaubens-Bekenntniß ab, und ſtellten ein Tentamen mit ihm an, um zu erfahren, ob er würdig ſey, zum Examen zugelaſſen zu werden. Wenn die Prioren dem Candidaten im verſammelten Collegio ein günſtiges Zeugniß gegeben hatten; ſo machte derſelbe dem Canzler, und den Prioren ſeine Aufwartung, um zu erfahren, wann er dem Collegio der Doctoren könne vorgeſtellt werden. Der Candidat erſchien an dem beſtimmten Tage, und zur beſtimmten Stunde, und überreichte eine Bittſchrift, in welchen er den Wunſch zu erkennen gab, promovirt, und von allen den Dingen dispenſirt zu werden, welche er nicht geleiſtet hatte, und leiſten konnte. Nach überreichter Bittſchrift trat der Candidat wieder ab. Die Doctoren ballotirten darüber, ob man den Candidaten zulaſſen, und dispenſiren wolle oder nicht. Eine einzige ſchwarze Kugel hinderte die Dispenſation. Man kann leicht denken, daß ſchwarze Kugeln ſich nur ſelten zeigten. Nach genehmigter Dispenſation und Zulaſſung wählte man zwey Promotoren des Candidaten, rief dieſen herein, erklärte ihm die günſtige Entſcheidung des Collegii, und ließ ihn durch die Promotoren dem Canzler, und den Prioren vorſtellen. Bey dieſer Vorſtellung bedienten ſich die Promotoren beſtändig derſelbigen alten Formel, ſo wie

der

er Canzler stets in denselbigen Worten antwortete. Wenn der Canzler zu reden aufgehört hatte, so ließ sich von dem Pedellen beyde Gesetzbücher, des römischen, und geistlichen Rechts, darbringen, berreichte das Eine zweyen Lehrern des Römischen, as Andere, zweyen Lehrern des geistlichen Rechts, nd ersuchte sie, daß sie ein Jeder dem Candidaten nen so genannten Punct, also zusammengenommen er Puncte anweisen möchten, welche er am folgenn Tage zu erklären habe. Die Puncte waren weir nichts, als eine bestimmte Zahl von Abschnitten as beyden Gesetzbüchern, welche die Candidaten läutern musten. Damit der Candidat nicht in Verlegenheit kommen möchte, so begleiteten die Prootoren denselben zu Hause, und unterrichteten ihn, ie er die Puncte nach dem Sinn des Collegii erklän müsse z). Der Candidat las am folgenden Tage dem Collegio ab, was er von den Promotoren, er von anderen Lehrern, welche Doctoranden zuißten, vernommen hatte. Auch antwortete er vorschriebener Maaßen auf die Argumente, welche an ihm entgegensetzte. Das Vorlesen und Antorten nannte man ein examen rigorosum. So ld dieses überstanden war, so ballotirte man wier über die Grade der Würdigkeit des Geprüften. nden sich unter den Kugeln Eine, oder Einige warze, so sagte der Archi-Diakonus in der Reintiations-Formel nicht: nemine penitus, dico penitus

z) *Gaggius* p. 28–33. Assignatis punctis, scholaris a promotoribus associatur ad ejus domum: et si non habeat puncta extensa, promot. extendunt secundum Stylum Collegii, et illum saepius instruunt, et experimentum faciunt de ejus sufficientia. — Man s. ein Verzeichniß der punctorum p. 40–43.

nitus dissentiente, sondern entweder laudabiliter oder nur einmahl penitus. Der Archi-Diakonus renuntirte zwar den neuen Doctor, ertheilte ihm aber die Insignien der Doctor-Würde nicht. Dieß that Einer der Promotoren, der dem Candidaten ein Buch, einen Ring, und einen Hut übergab, auch den Platz eines Lehrstuhls anwies, und zuletzt die ganze Handlung mit einer väterlichen Umarmung, und einem väterlichen Segen beschloß. In dem Doctor-Eide musten Auswärtige schwören, daß sie sich gar nicht in Promotionen mischen wollten, die in der Stadt und dem Gebiet von Bologna von Pfalzgrafen vorgenommen werden möchten.

Der Doctoren der Rechte war in Bologna im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert eine beynahe unglaubliche Zahl a). Man theilte diese Doctoren in vier Classen. Die Geringsten waren die Titel-Doctoren, die weder lasen, noch Praxis trieben. Auf diese folgten diejenigen, welche zu dem Collegio judicum et advocatorum civium gehörten. Angesehener, als beyde, waren die so genannten doctores legentes. An der Spitze aller Doctoren standen die Doctores collegiati, welche das Recht hatten, akademische Grade, und selbst die Ritterwürde zu ertheilen. Wer Doctor collegiatus, oder Mitglied der Facultät werden wollte, muste aus rechtmäßiger Ehe, und von Eltern erzeugt seyn, die beyde das Bürgerrecht in Bologna besaßen: muste in Bologna studiert, und promovirt: auch drey Jahre die Rechte in Bologna, oder auf einer andern hohen Schule gelehrt haben. Von dieser letzten Bedingung

a) Das Verzeichniß derselben beym Gaggius nimmt neun Seiten in Quart ein. p. 55. et sq.

ung konnte Niemand, als durch die allgemeine Zu-
immung aller Mitglieder der Facultät, dispensirt
erden b). Von dem Augenblicke an, wo man die
ngebohrenheit zu einer nothwendigen Eigenschaft
nes Doctoris Collegiati machte, legte man den
rund zum Verfall der Facultät, und auf eine ge-
isse Art auch der Universität, in so fern diese auf
m Collegio der Rechtslehrer in Bologna beruhte.

Unter den Statuten der Juristen-Facultät in
ologna war keins heiliger; und die Verletzung
nes andern Statuts, oder nur der Versuch, dies
s zu wollen, höher verpönt, als die Verletzung
s Gesetzes: daß die Promotions-Gelder, welche
octoranden zu erlegen hatten, nie vermindert, und
ß sie auch unter keinerley Bedingung erlassen wer-
n sollten. Ein Dekan, der es wagte, das Colle-
im zur unbezahlten Promotion auch des würdigsten
ndidaten zusammenzurufen, verlohr seine Stelle,
d muste fünf und zwanzig Ducaten Strafe erlegen.
den dieses Schicksal stand einem jeden andern Mit-
ede des Collegii bevor, das den Vorschlag gethan
tte, irgend einen Candidaten Ehren halber zu
omoviren c). Eben die Statuten also, die es je-
n reichen Ignoranten leicht machten, die Doctor-
d Ritter-Würde zu erlangen, schlossen die genie-
llsten und gelehrtesten Armen von den höchsten aka-
nischen Würden aus. Zur scheinbaren Abwen-
ng des letzten Vorwurfs gaben die doctores colle-
ii in Bologna das Gesetz: daß man jährlich Einen
nen Candidaten um Gottes willen und ohne die
öhnlichen Gebühren promoviren wolle d). Selbst

in

) p. 25.
) *Ciaggius* p. 35.
) l. c. p. 36.

in dieſem Geſetze erklärte man nicht, daß man unter den Armen, die ſich melden würden, den Würdigſten promoviren werde. Man verordnete vielmehr, daß ein Bologneſer ſtets vor einem Fremden, unter mehreren Bologneſern der ältere vor dem jüngeren, unter mehreren Fremden ein Ultramontaner vor dem Citramontaner den Vorzug haben ſolle. In der Folge verlieh man der Deutſchen Nation, und mehreren angeſehenen Familien in Bologna das Recht, jährlich Einen armen Candidaten zum unentgeltlichen Examen, und zur unentgeltlichen Promotion zu empfehlen e). Auch konnten die Rectoren der beyden Univerſitäten der Ultramontaner und Citramontaner jährlich verlangen, daß man ſie ohne Bezahlung prüfe und promovire. Aehnliche Einrichtungen fanden ſich auf den übrigen älteren hohen Schulen Italiens. Der Senat in Venedig ſetzte im J. 1616. zu Padua ein ſo genanntes Collegium Venetum ein, welches in der Philoſophie und Arzneykunde Arme, auch Juden und Griechen, welche das katholiſche Glaubens-Bekenntniß nicht ablegen konnten, unter landesherrlicher Auctorität (auctoritate Veneta) zu promoviren berechtigt war f). Im J. 1635. ordnete man ein ähnliches Collegium von Rechtsgelehrten zur Promotion von Deutſchen und Griechiſchen Candidaten an g). In Piſa wurden Juden nicht unter apoſtoliſcher, ſondern unter Königlicher Auctorität promovirt h).

Ueberhaupt waren die Facultäten, Examina, und Promotionen in Padua, Piſa, und auf anderen älte-

e) ib.
f) *Thomaſin.* p. 194. et ſq.
g) ib.
h) *Facciolati* II. 14.

lteren Universitäten Italiens eben so, als in Bo-
ogna beschaffen i). Man gab allenthalben eben so
trenge Gesetze, als in Bologna. Der strengen Ge-
etze ungeachtet entstanden allenthalben dieselbigen
Mißbräuche. Wenn die Mißbräuche eine gewisse
Höhe erreicht hatten, so erneuerte man die alten Sta-
uten über die Dauer der Studien, über die Zeit,
ährend welcher man gelehrt haben müsse, über die
igorösen Prüfungen, u. s. w. Die Mißbräuche sieg-
en das zweyte, dritte und vierte Mahl nicht weni-
er, als das erste Mahl, über die Gesetze. Es war
hon seit Jahrhunderten in ganz Europa bekannt,
aß die Examina nirgend gelinder, die Promotionen
irgend leichter, als in Italien seyen. Hieraus ent-
and die unausbleibliche Folge, daß keine Doctoren
eniger geachtet wurden, als die, welche man auf
en Italiänischen hohen Schulen promovirt hatte.
nter den Italiänischen Universitäten war, wie es
heint, keine leichter in den Prüfungen und Promo-
onen von Candidaten, auch keine wegen dieser Leich-
gkeit mehr berüchtigt, als die hohe Schule zu Pa-
ua. In Padua begnügte man sich nicht, den Can-
idaten alle Fragen und Einwürfe, welche man ma-
en wollte, sammt den Antworten mitzutheilen, und
nen Promotoren zuzugeben, welche sie gehörig ins-
ruiren musten. Man erlaubte so gar, daß die Pro-
otoren während des Examens sich zur Rechten und
nken des Candidaten setzen durften, damit sie die-
n die Antworten, welche sie nicht genug memorirt
hat-

i) Man s. *Facciolati* und *Thomas.* ll. cc. Bloß die Uni-
versität zu Turin war mehr nach Französischen Mu-
stern organisirt. Man s. Constitutions pour l'univer-
sité de Turin II. S. 46. u. f.

hatten, in's Ohr flüstern konnten k). Man duldete nicht einmahl, daß Candidaten die Fragen, die man ihnen während der Prüfung vorlegte, und die Einwürfe, die man ihnen bey der Disputation machte, nach ihrer eigenen Art und mit ihren eigenen Worten beantworten durften. Wer dieses versuchte, war in Gefahr, abgewiesen zu werden, als ein Unruhiger, der seine Examinatoren, und Opponenten verwirren wolle l).

Die Römischen Päbste ertheilten schon in der letzten Hälfte des dreyzehnten, und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Doctor-Würde unmittelbar, oder sie bevollmächtigten einzelne angesehene Männer, daß sie nach vorhergegangenen Prüfungen der Würdigkeit unter päbstlicher Autorität Candidaten

k) *Facciol.* II. 50. ad. a. 1655. Quod alias senatus vetuerat, rursus XV. Kal. Sept. promotoribus edixit, ne lauream petentibus, dum in collegiis examinantur, proxime assiderent responsa dictantes, indicta etiam non parentibus poena. Sed jam vicit consuetudo, cui parent omnia.

l) *A. Leyf.* Orat. qua errorem germanorum exteras Academias patriis praeferentium refellit p. 12. 13. .. Acceperat simul in scheda descripta, quae ipsum dicere et ad propositas quaestiones respondere oportebat. Haec de more in tabulis publicis non solum juridici, sed et reliquorum ordinum asservantur, et singulis candidatis ediscenda proponuntur. Neque licet illis, neglecta formula praescripta ex ingenio suo respondere. Cum enim id aliquando tentasset adolescens solertior, et quem insipidi istius moris pudebat, parum abfuit, quin a professoribus, quos interrogantes responsionibus suis turbaverat, repulsam pateretur .. Disputatio .. non multum periculosior erat. Ad hanc me invitaverat. formulamque ... praescripserat. De suo aliquid addere, aut primae statim responsioni non acquiescere, capitale esse significabat.

en die höchste Würde verleihen könnten m). Der Erzbischof von Pisa erhielt im J. 1344. von Clemens VI. das Recht, die Insignien der Doctor-Würde zu geben n), so wie der Bischof von Padua im J. 1262. das Recht erhalten hatte, Scholaren in Gegenwart der Meister zu prüfen, und denen, welche er würdig befinde, die Licenz zu verleihen o). Die Erzbischöfe von Pisa hielten sich befugt, auch solche Candidaten zu promoviren, die von den Lehrern vorher nicht geprüft worden p). Die Lehrer in Pisa machten den Erzbischöfen ein solches Recht streitig, aus triftigen Ursachen, aber ohne rechtlichen Grund. Man gab zu, und muste zugeben, daß der Pabst das Privilegium schenken könne, die Licenz zu ertheilen, oder zu promoviren. Wer dieses zugab, konnte nicht läugnen, daß der Pabst die Macht habe, das erwähnte Privilegium bedingt, oder unbedingt einer einzelnen Person, oder einem Collegio, oder beyden zugleich zuzuwenden. Der Erzbischof von Canterbury besitzt bis auf den heutigen Tag das Recht, Doctoren zu creiren q). Leo X. bevollmächtigte einen Nuntius, den er im Anfange der Reformation in die Schweiz schickte, vierzig Doctoren der Theologie creiren zu können, weil er hoffte, daß man durch den Doctor-Hut Manche von den neuen Ketzereyen zurückhalten, oder zurückrufen würde r).

In

n) Man s. solche Beyspiele von 1277. und 1312. beym Thomasinus p. 162. 163.
o) *Fabron.* I. 77.
p) *Thomas.* p. 171.
q) *Fabr.* l. c.
r) Wendeborn IV. 227.
s) *Ittrer* p. 127.

In den Geschichtschreibern und Statuten der Italiänischen Universitäten wird die höchste akademische Würde häufiger, als in den Denkmählern anderer hohen Schulen, durch das Symbol oder Bild eines Lorbeer-Cranzes, oder einer Crone (laurea, corona) ausgedrückt; und Beförderte werden gewöhnlich Gecrönte, oder Becränzte genannt. Diese Redensarten gingen nach Deutschland über, und erhielten sich bis auf die neusten Zeiten s). Die Bezeichnungen der höchsten akademischen Würde, und der Beförderten auf den Italiänischen hohen Schulen sind um desto sonderbarer, da Doctoren und Meister in keiner eigentlichen Facultät jemahls mit Lorbeer-Cränzen becränzt, sondern stets durch das Buch, den Ring, und den Hut befördert worden sind. Man kann den Ursprung dieser Bezeichnungen nicht anders erklären, als durch die Vermuthung, daß man in Italien wahrscheinlich früher angefangen habe, Volksdichter nach alter Sitte zu crönen, als Doctoren und Meister mit einer gewissen Feierlichkeit zu promoviren; und daß man deßwegen das Ehrenzeichen der Ersteren auf die Letzteren übergetragen t).

Auf den beyden ältesten Deutschen Universitäten zu Prag und Wien wurden die Facultäten, die akademischen Grade, Prüfungen und Disputationen viel mehr nach dem Muster der Pariser, als der Italiäni-

s) Auf den Katholischen Universitäten wurden und werden noch jetzt das Baccalaureat, und Licentiat laurea prima et secunda genannt.

t) In Padua wurde schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ein Dichter Albertinus Musatus mit großer Feierlichkeit gecrönt. *Thomasin.* p. 169. Bekannter ist die Crönung des Petrarcha zu Rom im J. 1341. *Schubart* p. 300. 301.

äniſchen hohen Schulen gebildet. In Prag ertheil-
urſprünglich der Erzbiſchof, wie in Paris, der
anzler die Licenz u), nachdem er die Candidaten in
legenwart der Lehrer entweder ſelbſt geprüft, oder
rch einen Andern hatte prüfen laſſen. Dieß Recht
r Erzbiſchöfe von Prag wurde vernichtet, oder ſehr
ſchmälert, als Innocenz der Siebente im
nfange des 15. Jahrhunderts den Rectoren in Prag
e Vollmacht gab, Meiſter und Doctoren creiren
können v). Der akademiſchen Grade waren drey:
s Baccalaureat, Licentiat, und Magiſterium, oder
s Doctorat w). Nicht-graduirte Studierende
rften kein Buch vorleſen, wenn ſie nicht von einem
eiſter dazu beſtellt worden waren. Studierende
nnten ſich um das Baccalaureat melden, nachdem
wenigſtens ein halbes Jahr lang die leichteren
chriften des Ariſtoteles hatten vorleſen hören.
eiche oder Vermögende zahlten für die Promotion
n Baccalaureat einen Ducaten. Arme wurden um
ottes willen befördert. Man hielt jährlich vier
hl Promotionen von Baccalaureen. Baccalaureen
ſten zwey Jahre lang eben das leiſten, was man
Paris von Baccalaureen forderte, bevor ſie ſich
die Licenz bewerben konnten. Nur durften ſie
nicht unterſtehen, die ſchwereren Bücher ihrer
iſſenſchaft nach ihrer eigenen Manier zu erklären.
e muſten ſich vielmehr auf die Wiederhohlungen
Lectionen ihrer bisherigen Lehrer, oder auf das
rleſen der Bücher und Gloſſen anderer berühmten
iſter einſchränken, wenn ſolche Bücher und Gloſ-
ſen

) Voigt S. 83. Note 158.
S. 74.
) S. 40. 41. 100 - 102.

sen vorher als ächt waren geprüft worden. Jede Facultät ernannte jährlich vier Examinatoren, welche die Tüchtigkeit der Licentianden untersuchen musten. Die würdig Befundenen und Licentirten erhielten nach einiger Zeit das Biret, und musten bey dem Empfange der Licenz versprechen, daß sie zwey Jahre öffentlich auf der hohen Schule zu Prag lehren wollten x). In Prag hatten nicht bloß die Licentiaten der höheren Facultäten, sondern auch selbst die Baccalaurei formati der Theologie den Rang vor den Meistern der Künste, weil man fast immer in den Künsten den Meistergrad erlangt hatte, bevor man zu den höheren Wissenschaften fortging y).

Auf der hohen Schule zu Wien waren die theologische Facultät, und deren Statuten über Grade und Prüfungen eine fast unveränderte Copey der theologischen Facultät und ihrer Satzungen in Paris z). Niemand konnte in Wien ein Hörer der Theologie werden, der nicht Meister der Künste, oder wenigstens so weit unterrichtet und geübt war, daß er so wohl opponiren, als respondiren konnte. Keiner wurde Baccalaureus, der nicht das fünf und zwanzigste, keiner Licentiat, der nicht das dreyßigste Jahr erreicht hatte. Man theilte die Baccalaureen, wie zu Paris, ein. Baccalaureen musten den Magister Sententiarum vollendet haben, bevor sie Licentiaten werden konnten. Die Licentiaten musten unter Anderen schwören, daß sie auf die Feierlichkeiten ihrer Magister-Promotion nicht mehr, als 3000 Turoner wenden wollten. Jeder Baccalaureus und Licentiat wur-

x) ll. cc.

y) S. 61.

z) Diplomata &c. II. p. 33. et sq.

urde von dem Meister, unter welchem er studiert atte, der Facultät und dem Canzler präsentirt. Der Canzler bestimmte den Tag, an welchem ein orgestellter Licentiat geprüft werden, und forderte inen der Meister auf, daß er nach der Weise der ohen Schule zu Bologna zwey Puncte, oder Diinctionen aus dem Magister Sententiarum vorschlaen solle, über welche man den Candidaten zu examiiren habe. An dem Tage der Prüfung kamen alle hrende Meister mit dem Canzler zusammen. Der andidat erläuterte einen Punct nach dem andern, id gegen den Vortrag des Candidaten opponirten e versammelten Meister: welche Einwürfe der Candat beantworten muste. Wenn die Erläuterung id Vertheidigung der Puncte geendigt waren; so at der Candidat ab. Der Canzler erkundigte sich y allen Meistern nach dem Leben, der Wissenschaft, r Lehrgabe, und dem Fleisse des Candidaten. Fiel r die Urtheile günstig aus, so ersuchte der Lehrer s Candidaten den Canzler, daß dieser ihm an eim beliebigen Tage das so genannte Signet zustellen sen wolle: d. h. ein Billet, in welchem es hieß: ruder Nicolaus, u. s. w. kommt am folgenden ge zur Prim-Zeit in die Stephans-Kirche, um Licenz in der Theologie zu empfangen. Der, r die Candidaten, auch die Meister und Scholaı der Theologie stellten sich zur bestimmten Stunde . Der Canzler selbst, oder ein Meister der Theoie, welchen der Canzler dazu bevollmächtigte, lisirte den, oder die Candidaten mit folgender Forl: Durch die Gnade des allmächtigen Gottes, Apostel Paulus und Petrus, und des Röchen Stuhls, von welchem ich bevollmächtigt bin, heile ich dir, oder euch die Licenz, in der theo-

logischen Facultät zu lesen, zu lehren, zu disputiren, zu predigen und alle übrige Meister-Acte auszuüben, so wohl hier, als an anderen Orten: im Nahmen des Vaters, des Sohns, und des h. Geistes, Amen. Die Licentiaten wurden nicht eher Meister, als bis sie noch zwey Disputations-Handlungen, und neben diesen Disputationen mehrere Lectionen oder Reden gehalten hatten. Bey der zweyten Disputations-Handlung setzte der Canzler oder ein von dem Canzler bevollmächtigter Meister dem Licentiaten den Meister-Hut mit den Worten auf: Fanget im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohns und des h. Geistes an: Amen!

Die Statuten der Juristen-Facultät a) befahlen, daß Niemand Baccalaureus werden könne, der nicht vier Jahre, keiner Licentiat, der nicht sieben Jahre die Rechte studiert, und die vorgeschriebenen Lectionen gehört habe. Auch den Licentiaten des Rechts wurden mehrere Puncte, d. h. Stellen aus den geistlichen oder weltlichen Gesetzbüchern angewiesen, welche sie an demselbigen Tage erläutern und gegen die Einwürfe der prüfenden Lehrer vertheidigen musten. Ein Licentiat, der die Doctor-Würde empfangen sollte, wurde unter dem Geläute der Glokken der Stephans-Kirche von Lehrern und Studierenden feierlich abgeholt. Der Doctorand bestieg auf das Geheiß des Canzlers ein Katheder, und bat in einer wohlgesetzten Rede, daß ihm die Insignien der Doctor-Würde durch seinen Meister ertheilt werden möchten. Die Insignien bestanden in dem Biret, dem Ringe, dem geschlossenen und offenen Buche, dem Kusse, und Seegen. Der Lehrer empfahl

a) II. p. 106. et sq.

pfahl den neuen Doctor. Der neue Doctor bediente sich gleich seiner Rechte, hielt eine cursorische Vorlesung, und beantwortete die Einwürfe, die ihm von einigen Baccalaureen oder Studierenden der Rechte gemacht wurden. Diese Einrichtung, so heißt es in den ältesten Statuten, soll so lange dauern, bis die Zahl der Rechtslehrer sich so sehr vermehrt hat, daß man entweder eine öffentliche Prüfung, wie in Bologna, oder eine Disputation, wie in Paris, anstellen kann.

Baccalaureanden durften dem Doctor, der sie promovirte, nicht mehr, und nicht weniger, als zwey Ducaten; der Facultät einen halben Gulden, und eben so viel dem Pedellen geben b). Licentiaten zahlten an die prüfenden Doctoren sechs, in die Facultäts-Casse einen Gulden, und eben so viel dem Pedellen. Die Doctoren konnten keine Bellarien verlangen. Allein die Licentiaten hatten die Erlaubniß, den Doctoren Wein und Confect vorzusetzen. Doctoranden waren verpflichtet, ihrem Promotor vierzehn Ellen Tuch, die Elle zu zwey Gulden zu schenken. Kostbares Pelzwerk oder Verbrämungen durften die Promotoren nicht fordern. Auch die übrigen lehrenden Doctoren erhielten von jedem Doctoranden einen Gulden, außer Wein und Süßigkeiten.

Aus den Statuten der Aerzte und Artisten in Wien führe ich nur einige Puncte an, die von den Statuten der Gottesgelehrten und Rechtsgelehrten abweichen, oder mir sonst merkwürdig scheinen. Die

b) p. 119.

Die Aerzte in Wien ahmten die Billigkeit der Aerzte in Paris nach, und rechneten ihren Lehrlingen einigermaaßen die Grade zu gute, welche diese in der Philosophie erhalten hatten. Meister der Künste konnten in zwey, Baccalaureen der Künste in drittehalb Jahren den ersten Grad in der Medicin erhalten, anstatt daß einfache Scholaren, wie man sie nannte, drey Jahre die Medicin studiert haben musten c). Baccalaureen der Medicin musten drey Jahre lang lesen und hören, opponiren und respondiren, bevor sie Licentiaten werden konnten. Licentiaten musten den strengen Statuten zufolge acht und zwanzig Jahre alt seyn, um die Doctor-Würde zu erhalten. Wenn aber Jemand ein nicht zu weibisches Ansehen hatte, so dispensirte man, und promovirte Candidaten von sechs und zwanzig Jahren d). Die Licentiaten der Medicin waren verpflichtet, sich nach einem halben Jahre um die Insignien der Meister-Würde zu bewerben. Thaten sie dieses nicht, so wurden ihnen spätere Baccalaureen, die zur rechten Zeit die Doctor-Würde nahmen, vorgezogen e). Licentiaten gaben nach der Vorschrift der Statuten bey ihrem Examen einen Gulden für Wein und Gebackenes; und Doctoren, allen Mitgliedern der Facultät ein Biret und ein Paar gewirkter Handschuhe, Baccalaureeen hingegen nur ein Paar gemeine Handschuhe f). Auch billigten die Statuten die Sitte anderer Universitäten, nach welcher neue Doctoren ihrer

Facul-

c) l. c. II. 131.

d) II. 136. . . Et eum hoc non nimis muliebris in facie . . debet viginti sex annos compleviſſe, alias de rigore viginti octo.

e) II. 137.

f) 137. 139.

Facultät, und wenn sie es wollten und konnten, auch anderen Lehrern einen Schmaus gaben.

Nach den Satzungen der Artisten-Facultät wurden Lehrlinge der Künste, welche die vorgeschriebenen Bücher fleissig hatten vorlesen hören, zu Baccalaureen creirt g). Baccalaureen erhielten nach einem Jahre das Licentiat, wenn sie im Lesen und in Disputir-Uebungen, wie Gold im Feuer, waren geprüft worden h). Licentiaten musten innerhalb eines Jahrs nach empfangener Licenz unter einem Meister der Facultät öffentlich zu lehren anfangen, und in dieser Absicht um die Magister-Würde bitten i). Bey diesem Lehr-Antritt musten zwey Gulden an die Facultät, und eben so viel an den Meister bezahlt werden, unter welchem der neue Meister zu lehren anfing. Zu einem Gastmahle bey dem Antritt des Lehramts war Niemand verbunden. Wer es aber geben wollte, konnte es ungehindert thun. Neue Meister k) hatten die Verpflichtung, zwey Jahre zu lehren, und in diesen zwey Jahren, achtzahl zu disputiren, aber nur außerordentlich. Wer diese acht Disputationen nicht gehalten hatte, wurde weder zu den so genannten Disputationibus Quodlibeticis, noch zu den ordentlichen Disputationen zugelassen.

Auf

g) II. p. 183. et sq.

h) l. c. p. 199. Cum quis legitime certaverit, debeat merito coronari, nostros agonizontes, quos toto anno probamus, tanquam aurum in fornace, volumus, quantum in nobis est, ad coronam, quam optaverint, promovere.

i) p. 208. incipere in artibus.

k) Magistri novelli II. 212.

Auf der hohen Schule zu Wien fanden von Anbeginn an in allen Facultäten drey wirklich verschiedene Grade, oder Stuffen des Lehrrechts Statt. Die Licenz gab nicht, wie auf den ältesten Universitäten geschah, und selbst der päbstliche Errichtungs-Brief für die hohe Schule zu Wien vorschrieb 1), das Recht öffentlich und ordentlich zu lehren. Die Magister-Würde oder Promotion war keine bloße Cärimonie, wodurch die Rechte der Licenz bekannt, oder geltend gemacht wurden. Licentiaten konnten nicht gleich mit den Insignien der Meister-Würde bekleidet werden, konnten nicht einmahl anders, als unter einem Mitgliede der Facultät zu lehren anfangen. Selbst die neuen Meister waren von den alten verschieden, und mußten noch Jahre lang manches leisten, ehe sie zum vollen Besitze der Meisterrechte gelangten. Man kann kaum zweyfeln, daß der Wunsch, von den Candidaten der verschiedenen Grade so viele Vortheile, als möglich zu ziehen, in der Artisten-Facultät vielleicht auch die abgekürzten Curse die vornehmsten Ursachen gewesen seyen, warum man das Licentiat und Doctorat, oder Magisterium so weit von einander trennte. Wien war die erste, und blieb die einzige Universität, wo von Maximilian I. im J. 1501. eine poetische Facultät errichtet wurde. Nach dem Stiftungs-Briefe des Kaisers bestand diese Facultät aus vier Mitgliedern. Zwey derselben sollten die Poetik und Rhetorik, die beyden übrigen, mathematische Wissenschaften lehren. Der Lehrer der Dichtkunst war das Haupt seiner Facultät, die das Recht hatte, gecrönte Dichter zu creiren. Wer den poetischen Lorbeer erlangen wollte, muste sich vorher prüfen lassen, wie die

1) I. 39.

die Candidaten akademischer Würden in den übrigen Facultäten. Es fanden sich wirklich berühmte Männer, die sich von der Poeten-Facultät in Wien crönen ließen m). Im Ganzen trug die poetische Facultät nicht viel zum dauernden Ruhme der Wiener Universität bey. Wichtiger war das Privilegium, was diese hohe Schule durch die Verwendung des berühmten van Swieten erhielt: daß die Doctoren der Arzney-Gelahrtheit, die in Wien promovirt worden, in der ganzen Monarchie, diejenigen hingegen, welche den Doctor-Grad auf den Lyceen, oder Provinzial-Akademien genommen hätten, nur in ihrer Provinz praktisiren könnten n).

Die hohe Schule zu Ingolstadt wurde nach dem Muster der Universität zu Wien, so wie diese nach dem Muster der Pariser Universität eingerichtet. Die Statuten der Facultäten zu Ingolstadt über Promotionen, und Prüfungen stimmten daher in den Hauptstücken mit den Wienerischen Statuten überein. In Ingolstadt fanden noch selbst nach der Reformation dieser hohen Schule im J. 1522. in allen Facultäten drey Grade Statt: das Baccalaureat, Licentiat, und Magisterium, oder Doctorat. Die Statuten schrieben vor, wie lange Jemand müsse studiert, und über welche Bücher gehört haben, bevor er Baccalaureus, und Licentiat werden könne o). Auch bestimmten sie sehr genau, was man bey Erlangung eines jeden Grades dem Procanzler, der Facultät, den prüfenden Meistern, den Promotoren, und Anderen zu geben

m) Conspect. Hist. Univers. Viennens. II. 65-67.

n) Abh. was die Univers. in den Kais. Erblanden sind und seyn konnten. S. 21.

o) IV. 93. 94.

ben habe p). Veränderte Zeiten und Umstände veranlaßten zu Ingolstadt im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts mehrere Bräuche und Mißbräuche, von welchen die Statuten und Geschichtschreiber der hohen Schule zu Wien nichts wissen. Neue Meister der Künste gaben an ihren Ehrentagen ihren Freunden und Bekannten freye Bäder, und schickten Einladungs-Billete umher, die von Schönschreibern und Illuminatoren kostbar waren verziert worden. Die Statuten von 1522. untersagten diesen unnützen Aufwand q), wie die wiederhohlten prächtigen Gastmähler, und in den höheren Facultäten, die Collationen von fremden Weinen, und das Verschenken von Handschuhen und Bireten an diejenigen, die den Promotions-Handlungen beywohnten. Man erlaubte Geschenke dieser Art bloß für die Doctoren der Facultät des Candidaten, welche man auch allenfalls zu einer frugalen Mahlzeit einladen durfte. In der Juristen-Facultät tentirte man Candidaten der Licenz, bevor man sie zum Examen zuließ. Ein solches Tentamen wurde im größten Geheim von der ganzen Facultät angestellt. Man erlegte vier Gulden, welche verlohren gingen, wenn der Geprüfte abgewiesen wurde. Im entgegengesetzten Falle rechnete man die vier Gulden an der Summe ab, welche man für die Promotion zu zahlen hatte. Candidaten der Licenz wurden dem Vice-Canzler feierlich vorgestellt. Bey dieser Vorstellung bestimmte der Dekan den Tag des Examens. An dem Tage des Examens zog man in Pro-

p) IV. 263.

q) IV. 207. . . ideo statuimus, ne deinceps promovendi in Artibus dent balnea sive Laycis, sive studentibus, neque intimationes per Illuministam exaratas curent . .

Procession in die Kirche, um eine Messe zu hören. Nach der Messe wies man dem Candidaten die so genannten Puncte an, welche er Nachmittags erläutern, und gegen die Einwürfe der Mitglieder der Facultät vertheidigen muste. Man konnte sich im Kanonischen oder bürgerlichen Rechte allein, oder in beyden prüfen und promoviren lassen. Auch konnte man die Licenz und die Doctor-Würde zugleich nehmen r). Nach geendigter Promotion gingen neue Doctoren in Begleitung der Facultät, und ihrer Freunde und Bekannten in eine Kirche, wo ein te Deum gesungen wurde. — Jeder Candidat konnte in Ingolstadt, wie in Wien, seinen Promotor, oder wie man in Ingolstadt sagte, seinen Vater wählen, der ihm die Insignien der Doctor-Würde ertheilte: für welche Bemühung zwey Gulden entrichtet wurden f).

Es wäre eine eben so überflüssige, als endlose Arbeit, wenn ich die Eigenthümlichkeiten aller hohen Schulen in Rücksicht auf Prüfungen und Grade erzählen wollte. Ich thue, glaube ich, genug, wenn ich kürzlich zeige, was von den Graden des Baccalaureats und Licentiats auf den berühmtesten Universitäten noch übrig ist: wenn ich der Promotionen erwähne, die nicht auf hohen Schulen, und von den Facultäten hoher Schulen vorgenommen wurden: wenn ich endlich noch das Merkwürdigste über die verschiedenen Arten der Prüfung, über den Ursprung, und die Verschiedenheiten der Insignien, Feierlichkeiten und Privilegien der Meister- und Doctor-Würde hinzufüge.

Die

r) l. c. p. 263. Et rursum pro doctoratu in utroque simul cum licentia quinquaginta floreni.

f) p. 262.

Die Grade des Baccalaureats, und des Licentiats hörten, wie die häufigen Magister-Promotionen in der philosophischen Facultät, auf den meisten Protestantischen hohen Schulen im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts auf. Der Grund davon lag, wie ich schon im ersten Theile bewiesen habe t), in der Verbreitung der alten Literatur, welche die Bursen sprengte, die so genannten Curse abschaffte, und einen unüberwindlichen Widerwillen gegen die verachteten Grade der philosophischen Facultät einflößte. Die Katholischen Universitäten behielten die akademischen Grade bey, weil sie die Collegien, oder Seminarien beybehielten, und das Studium der alten Sprachen weniger begünstigten, als die protestantischen hohen Schulen u). Man verlohr aber die Gründe, den Sinn und die ursprüngliche Stuffenfolge der akademischen Grade so sehr aus dem Gedächtniß, daß man die laurea secunda in der Philosophie nicht mehr Licentiat, sondern das zweyte Baccalaureat nannte v). Erst in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fand man es hin und wieder, nahmentlich in Würzburg, lächerlich, daß man jährlich hunderte von unwissenden Knaben und unreifen Jünglingen unter Trompeten- und Pauken-Schall in einem meistens armseligen Pompe von blauen Mäntelchen als Baccalaureen, und Meister der Künste durch die Stadt führte, da es allgemein bekannt war, daß viele unter den Betitelten oder Beförderten das Studium der Wissenschaft,

t) I. S. 186. u. f.

u) Man behielt so gar auf der erneuerten hohen Schule zu Mainz die laurea prima et secunda bey. Man s. die Beschreibung derselben. S. 119.

v) Bönicke II. 245.

haft, in welcher man sie erhöht hatte, von neuem
ätten anfangen sollen w). Selbst auf den Katho-
schen hohen Schulen verschwanden im Laufe des
chszehnten Jahrhunderts in den höheren Facultä-
n die Grade des Baccalaureats und Licentiats: hin
nd wieder mit Ausnahme des Licentiats in der Ju-
sten-Facultät. Man kann von dieser Erscheinung
ehrere Gründe anführen. Auf den Italiänischen
niversitäten, die im sechszehnten und selbst im sie-
nzehnten Jahrhundert stark von Deutschen besucht
urden, drangen die Collegia der Aerzte, und Rechts-
lehrten nicht darauf, daß diejenigen, welche die
:enz erhalten wollten, das Baccalaureat müßten em-
angen haben, weil sie sonst die Promotions-Gel-
r von vielen Fremdlingen, die nach einem kurzen
ufenthalt den Doctor-Titel annahmen, würden
igebüßt haben. Diesem Beyspiele folgten die Uni-
rsitäten des katholischen Deutschlandes. Die
octoren auf den Italiänischen Universitäten fanden
bequemer, die Licenz und Doctor-Würde zugleich,
:r die Doctor-Würde in beyden Rechten an einem
ge zu ertheilen, wenn jeder Grad und jeder Titel
onders bezahlt würde. Auch dieses Beyspiel schien
Deutschland nachahmungswerth x). Auf mehre-
hohen Schulen endlich erklärten es die Landesher-
für einen unnützen Aufwand von Zeit und Geld,
das Licentiat, und Doctorat zu verschiedenen
ten und in zwey verschiedenen Handlungen ertheilt
de; und sie befahlen daher, daß man würdige
ndidaten an einem Tage und in einer Handlung
so

) Bönicke l. c.

Man erinnert sich dessen, was ich kurz vorher von Ingolstadt angeführt habe.

so wohl zu Licentiaten, als Doctoren promoviren solle y).

Das Licentiat würde sich, wie das Baccalaureat, längst auf allen, wenigstens Protestantischen hohen Schulen verlohren haben, wenn nicht die Rechte oder das Herkommen, und die allgemeine Meinung in einigen Gegenden Deutschlandes, Doctoren, nicht aber Licentiaten der Rechte von gewissen Aemtern ausgeschlossen, oder diese als graduirter Doctoren unwürdig erklärt hätten z). Candidaten aus solchen Gegenden, wo das Doctorat den Zugang zu wünschenswerthen Aemtern verschlossen hätte, ließen sich nicht die Doctor- sondern die Licentiaten-Würde ertheilen. Die hohen Schulen, welche Licentiaten creirten, wußten selbst nicht, was licentia ursprünglich bedeutet habe, und hegten also die verschiedensten Begriffe so wohl von der Würde selbst, als von den Rechten, die damit verknüpft seyen. Auf mehreren Universitäten hielt man diejenigen nicht für Licentiaten, die alles das geleistet hatten, was man leisten muste, um die Doctor-Würde zu erlangen. Diese hohen Schulen bestanden darauf, daß Licentiaten öffentlich und mit allen den Feierlichkeiten promovirt würden, wie Doctoren: bloß die Ertheilung des Huts ausgenommen a). Diese Be-

haup-

y) Dieß geschah 1542. zu Leipzig. Lehm S. 77. und auf manchen anderen Universitäten.

z) Itter nennt die Städte p. 370. et sq. wo Doctoren von allen angesehenen Aemtern ausgeschlossen wurden, oder noch werden.

a) Die Universität Strasburg eiferte im J. 1644. in einem besondern Programm, welches Itter p. 29 et sq. mittheilt, gegen diejenigen, welche nach überstandenem Exa-

hauptung fand so wenig Eingang, daß viel mehr die entgegengesetzte Meinung so wohl in der Mitte, als gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts herrschende Meinung war. b). In Tübingen unterschied sich das Licentiat, und Doctorat außer der Verschiedenheit des Titels durch nichts, als durch einen Schmaus, welchen die Doctoren geben musten, und die Licentiaten nicht geben durften. Wollte ein Licentiat sich als Doctor den übrigen Doctoren zugesellen, so hatte er weiter nichts nöthig zu leisten, als einen Schmaus: nach welchem er als Doctor ausgerufen wurde c). Um die Disputationen desto glänzender zu machen, war in Tübingen das Statut, daß einem jeden Professor, der Disputationen beywohnte, seine Gegenwart mit acht Creutzern, aus dem Aerario belohnt werde d).

So

Examen, und gehaltener Disputation sich Licentiaten nennten, und nennen ließen, ohne als solche feierlich promovirt worden zu seyn. Sie berief sich auf mehrere berühmte Rechtsgelehrte, welche behaupteten: quod ad consequendum titulum et gradum Licentiati non sufficiat examinatum quem esse, et publice disputasse, ad id, ut fruatur privilegiis omnibus doctoribus competentibus, et ut in suprema cathedra Praesidis partes in disputatione obtineat: . . . sed requiritur ad id solennis actus promotionis, in quo omnia illa solennia, quae in promotione doctoris, excepto bireto seu pileo, adhibentur, prout illud ita plerumque in Universitatibus observari constat, ubi Licentiatorum est gradus.

b) *Ittet* p. 35. besf. 548.

c) *Ittet* p. 295.

d) Stat. nova p. 35. Ex aerario Praesidi floreni duo, praesentium professorum cuilibet octo cruciati erogantor.

So lange die Burſen, und die ſo genannten Curſe auf den Deutſchen Univerſitäten fortdauerten; ſo lange waren die Deutſchen Baccalaureen und Meiſter der Künſte weder gebildeter, noch geachteter, als auf anderen hohen Schulen. In den höheren Facultäten hingegen wurden die Prüfungen nie ſo gelinde, und die akademiſchen Würden nie ſo gewiſſenlos an Unwürdige verſchleudert, wie auf den Italiäniſchen und Franzöſiſchen Univerſitäten: ausgenommen im dreyßigjährigen Kriege, wo die äußerſte Noth die akademiſchen Lehrer zwang, unerlaubte Erwerbmittel zu brauchen e). Vielmehr richteten viele Deutſche Univerſitäten die Prüfungen der Candidaten ſo ein, wie ſie auf keiner auswärtigen hohen Schule eingerichtet waren, und wie man wünſchen muß, daß ſie auch jetzt wieder eingerichtet würden. Wer ſich nämlich zur Promotion meldete, muſte ſich vorher einem Tentamen der Facultät unterwerfen, von welcher er die höchſte Würde zu erhalten wünſchte. Die vorläufig Geprüften und würdig-Befundenen waren verbunden, öffentlich zu disputiren, wo jeder Profeſſor dem Candidaten opponiren konnte. Auf die öffentliche Disputation folgte das ſtrenge Examen der Facultät, und auf dieſes das öffentliche Examen aller übrigen Facultäten, in welchem jeder Profeſſor dem Can-

e) Meyfart S. 275. "Seyn Leute in Theologia auf Univerſiteten Doctores, Licentiati promovirt worden, die nicht gar zwey Jahre auf Univerſiteten haben ſtudiert, ſondern geſoffen; niemahls an die Theologey gedacht, ſondern nach einem Magiſtellen ſich geſähnet, niemahls einige Probe disputando, opponendo, respondendo, declamando gethan: die nicht ein einziges Specimen des Fleiſſes und Geſchicklichkeit vorzeigen können."

Candidaten Fragen vorzulegen berechtigt war f). Solche öffentliche Prüfungen waren auch in Grönin-gen eingeführt, und hatten, wie ein Rechtslehrer dieser hohen Schule aufrichtig bekennt, unter Ande-ren die unangenehme Folge, daß sich nur Wenige um die akademischen Würden bewarben g). Um dieser unangenehmen Folge für die Zukunft auszuweichen, trug man in allen Facultäten, und bey den Curatoren darauf an, daß man in's künftige zu den Prüfungen von Candidaten keine andere Professoren, als die Mitglieder der Facultät, in welcher ein Candidat examinirt werden solle, zulassen möge. — Ich ver-zweyfelte lange, daß sich ein Mittel erfinden lasse, wie man die Prüfungen schärfen, und durch die ge-schärften Prüfungen Unwürdige von den akademischen Würden abschrecken könne. Nachdem ich jetzt erfah-ren

f) *Ixter* p. 287. 289. Consuetudinem ergo praesentis saeculi si intueamur, ea haec fere in Giessensi aliisque Academiis obtinet: ut, postquam desiderium suum facultatis Decano exposuit, toti collegio ab eodem sistatur candidatus, ejusque profectus praevio tentamine, quod tamen aliquando remittitur, explorentur: quos si sufficientes judicaverint examinatores, conceditur licentia habendi disputationem, ut vocant, inauguralem, qua publico et solenni omnino professorum examini se submittit Candidatus, eaque finita rigorosum, ubi tamen prae rigore juris aequitas non raro dominatur, facultatis, ac tandem reliquorum quoque professorum sequitur examen.

g) *Feltmannus* ap. *Ixter* p. 288. Huic (examini) omnium disciplinarum professores contra manifestam legum sententiam intererant, eoque perfecto disputatio publice per biduum instituebatur. Multa ex his incommoda fuere observata, ex perimentisque cognitum, quod ideo rarissimae coeperint esse collationes titulorum cum detrimento publico.

ren habe, wie die Prüfungen auf manchen Deutschen Universitäten selbst noch gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts beschaffen waren, verzweyfle ich nicht mehr daran. Man verordne nur, daß bey jedem Examen, besonders in der juristischen, und medicinischen Facultät, zwey Professoren aus anderen Fächern zugegen seyen, und bey der Abstimmung über die Würdigkeit des Candidaten eben so wohl ein Votum zu geben haben, als die Examinatoren. Man verordne ferner, daß eben diese Professoren den geprüften Candidaten bey ihrer Disputation opponiren müssen; und man wird finden, daß viel weniger Untüchtige, als bisher, sich um die akademischen Würden bewerben, oder sie doch nicht erhalten werden. Es versteht sich, daß die Bemühungen solcher Hinzugerufenen müsten belohnt, und bloß alsdann belohnt werden, wenn sie das thäten, was in den Gesetzen vorgeschrieben worden.

Die Päbste hatten und übten allein die allgemein anerkannte Gewalt, das Recht der Licenz ertheilen zu können; und sie ertheilten dieses Recht anfangs ganz allein, solchen Bischöfen, oder Canzlern von Bischöfen, deren Gerichtsbarkeit hohe Schulen unterworfen waren. Schon im dreyzehnten Jahrhundert verliehen die Päbste selbst unmittelbar einzelnen Personen die Licenz. Etwas später bevollmächtigten sie Andere, als die Canzler hoher Schulen, Doctoren creiren, oder auch solche, die nicht auf hohen Schulen geprüft worden, promoviren zu können h). Nach dem Beyspiele der Päbste fing Friederich III. zuerst an, aus Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit Doctoren zu creiren: seltener in Deutschland,

h) l. c.

land, häufiger in Italien, wobey man nach glaubwürdigen Zeugnissen mehr auf das Gold, als auf die Gelehrsamkeit der Candidaten Rücksicht nahm i). Den Deutschen Kaisern ahmten auswärtige Könige, besonders die Könige von Schweden und von Dännemark nach. Die Nachfolger Friederichs III. ertheilten häufig, wie auch die Päbste thaten, erlauchten, oder sonst verdienten Männern unter dem Nahmen von Pfalzgrafen das Recht, Doctoren und Meister in allen Facultäten creiren zu können k). Die hohen Schulen erhoben sich gegen solche Vollmachten und Promotionen aus allen Kräften. Wenn sie weder den Pfalzgrafen ihr Privilegium, noch den von den Pfalzgrafen Beförderten den Rang und die übrigen Rechte von Doctoren streitig machen konnten; so suchten sie Beyden, besonders den Letzteren ihr Ansehen, oder die Achtung des Publicums zu nehmen. Man nannte die von Pfalzgrafen creirten Doctoren Doctores bullatos, bebriefte, so wie man im vierzehnten Jahrhundert in England die Doctoren aus den Orden der Bettelmönche, die sich auf gelinden Universitäten des festen Landes promoviren ließen, Doctores cereatos, oder wächserne nannte l). Auf den ältesten hohen Schulen promovirte oder licentiirte man bloß auctoritate apostolica m), weil die Canzler ganz allein von den Päbsten bestellt waren n). Nachdem

i) ap. *Ister* p. 161 et sq. multosque Caesar in Italia promovit, quibus aurum pro scientia fuit.

k) *Ister* p. 168-170. 287. 512-516.

l) Geschichte des Mittelalters. II. 628.

m) *Bulaeus* I. 278.

n) Im J. 1533. kam ein Wittembergischer Magister nach Wien, und bat die Artisten-Facultät, daß er zugelas-

 sen

dem die Kaiser sich das Recht anmaaßten, ohne Zuziehung der Päbste Universitäten errichten, und Canzler bestellen zu können; besonders nachdem sie anfingen, die Stifter hoher Schulen und deren Nachkommen zu Canzlern und Rectoren zu ernennen; so promovirten die Facultäten und Rectoren von Universitäten nicht mehr auctoritate apostolica, sondern auctoritate caesarea und principali o) unter der Autorität der Kaiser, weil diese die Errichter hoher Schulen, und die Verleiher des Rechts der Licenz waren: unter der Autorität der Landesherren, weil diese von den Kaisern die Canzler-Würde, und mit der Canzler-Würde das Recht der Licenz empfangen hatten.

So ungewiß es ist, wann und wo der so genannte Meister- und Doctor-Grad zuerst eingeführt; eben so unbekannt ist es, welche Insignien der höchsten Würde, und welche Feierlichkeiten der Promotion

sen werde. Die Facultät trug Bedenken, dieses zu thun, weil der König Ferdinand nicht lange vorher seinen Unterthanen verboten hatte, die ketzerische Universität Wittemberg zu besuchen. Die Facultät fragte den akademischen Senat. Der Senat wandte sich an die Oesterreichische Regierung, und diese überließ die Entscheidung der Juristen- und Artisten-Facultät in Wien. Beyde Facultäten entschieden, daß man den Wittembergischen Magister auch deßwegen nicht zulassen könne, "dieweill Päbstliche Heiligkeit, aus welcher Gewalt alle Gradus in Universitatibus verliehen werden, gedachter Universität authoritatem gradus conferendi aufgehebt hat." Consp. hist. Univers. Viennensis II. 158. — Beyde Facultäten also glaubten, daß die Macht, Gradus zu conferiren, vom Pabst herkomme; und daß die Universität Wittemberg keine gültige Grade mehr ertheilen könne, da der Pabst ihr das Recht, dieses zu thun, genommen habe. —

o) *Iter* p. 312.

tion zuerst, von welcher Universität oder Facultät sie zuerst gebraucht worden. Das Wesen des höchsten Grades bestand in den ältesten Zeiten in der Licenz, welche die Canzler hoher Schulen, oder deren Abgeordnete ertheilten. Baccalaureen und licentiirte Meister hatten nicht bloß das Recht, sondern waren verpflichtet, Hüte und Kleider von einer gewissen Form zu tragen; und diese Hüte und Kleider waren wahrscheinlich die ersten oder ältesten Insignien der erhaltenen Grade, ohne daß sie feierlich wären ertheilt worden. Als man anfing, die Licentiirten mit einem gewissen Gepränge unter die übrigen Meister aufzunehmen, oder sie zu promoviren; so fing man wahrscheinlich auch an, ihnen die Kleidungsstücke, welche zu tragen sie von nun an das Recht und die Verpflichtung hatten, in einer öffentlichen Handlung anzulegen, und dann allmählig die übrigen Insignien des Grades, nebst den Feierlichkeiten der Promotion hinzuzufügen. Diese Entstehungs-Art der Insignien des höchsten akademischen Grades kommt mir natürlicher vor, als die Vermuthung von Conring, welcher Itter und Andere beytraten p), daß die Insignien der Doctor Würde von irgend einem Pabste, vielleicht von Nicolaus IV. eingeführt worden. Es ist kaum gedenkbar, daß ein Römischer Pabst die Ehrenzeichen der Doctor-Würde allen hohen Schulen, und Facultäten vorgeschrieben, und sie von den Beyspielen oder Gewohnheiten der Geistlichkeit entlehnt hat. Wäre Nicolaus IV. der Urheber der Insignien der Doctor-Würde; so würde sich gewiß die Bulle dieses Pabstes, oder eine Nachricht davon erhalten haben. Päbste schrieben nie-

p) *Conring* p. 137. *Itter* p. 324.

niemahls allen hohen Schulen Gesetze vor, sondern erließen ihre Bullen immer an einzelne hohe Schulen. Es ist auch nicht die geringste Spur vorhanden, daß man die Insignien, von welchen hier die Rede ist, nur Einer hohen Schule vorgeschrieben, und daß alle übrige Universitäten sie von daher entlehnt hätten.

Schon die ältesten hohen Schulen stimmten weder in den Insignien der Doctor-Würden, noch in den Feierlichkeiten der Promotionen überein. Auf keiner Universität waren beyde in allen Facultäten einerley; und keine Universität blieb sich in den Insignien und Promotionen von Doctoren selbst gleich. Eine alte Glosse des Kanonischen Rechts behauptet, daß man in alten Zeiten zu Bologna bey den Promotionen von Doctoren der Rechtsgelahrtheit keine andere Insignien, als das Biret, und das Besteigen des höhern Lehrstuhls gebraucht habe q). Ich halte diese Nachricht nicht für ganz zuverlässig. Unterdessen scheint es mir unbezweyfelt, daß der Hut, und das Besteigen des Katheders wenigstens so alte Insignien und Feierlichkeiten der Promotionen von Doctoren seyen, als das offene, und geschlossene Buch, der Doctor-Mantel, der Ring, der Kuß, und der väterliche Segen der Promotoren, welche man auch als alte, und gemeine Insignien, oder Feierlichkeiten bey den akademischen Promotionen ansieht r). Die zuletzt genannten Insignien, und Feierlichkeiten fanden sich weder auf allen Universitäten, noch waren sie allenthalben, wo sie sich fanden, gleichförmig: am allerwenigsten wurden sie allenthalben

q) Ap. *Iter* p. 326.

r) *Iter* p. 317. 318.

ben auf einerley Art gedeutet. Die gemeinen Erklärungen dieſer Symbole, und Gebräuche ſind bekannt f). Nicht ſo bekannt iſt es, daß die Doctor-Hüte auf verſchiedenen Univerſitäten, und in verſchiedenen Facultäten weder von einerley Farbe, noch von einerley Form waren. Die Birete einiger Univerſitäten und Facultäten waren rund, die von anderen, viereckig. Hin und wieder tauſchte man die eine Form gegen die andere um. Auf einigen Univerſitäten hatten alle Facultäten Birete von gleicher Farbe: auf anderen eine jede Facultät eine eigene Farbe. Bisweilen ſtimmten zwey und zwey Facultäten in Formen und Farben überein. Auf den Engliſchen Univerſitäten legte man den Doctoren der Theologie, Stiefel, auf einigen Niederländiſchen und Franzöſiſchen hohen Schulen, allen Doctoren, ſeidene Gürtel, oder Scherpen an. In Montpellier promovirte man die Doctoren der Arzneygelahrtheit in dem Mantel und Hute des berühmten Rabelais, und rief ihnen die Worte zu: vade, et occide Cain! Es gab ſo gar Univerſitäten, wo man die Doctoren mit Maulſchellen inaugurirte t). Eine ſehr gewöhnliche Feierlichkeit bey den Promotionen von Doctoren war das Vortragen von brennenden Fackeln u). Die Fackelträger wählte man in Gießen gewöhnlich unter den Söhnen von Profeſſoren, und Räthen. Die Statuten beſtimmten, ſo wohl was man dieſen, als dem Chore der Schüler, dem Organiſten, den Muſikanten und dem Director der Muſik zu geben habe.

f) l. c.

t) *Itter* p. 321–326.

u) *Itter* p. 320. Statut. Gieſſenſia LXVII. p. 8. hinter Ittters oft angeführter Schrift.

habe. Die vier Fackeln durften nicht weniger, als zwey Thaler kosten. Eine dieser Fackeln erhielt der Rector, eine andere der Vice Canzler: die beyden übrigen fielen den Promotoren zu. — Auf manchen älteren Universitäten waren die Meister- und Doctor-Schmäuse nicht bloß in den Statuten gestattet, sondern auch durch die Statuten vorgeschrieben. In Tübingen ward Niemand als Doctor anerkannt, der nicht einen Schmaus gegeben hatte; und Licentiaten erhielten daher den Nahmen von nüchternen Doctoren. Keine Gesetze wurden häufiger wiederhohlt, als die Gesetze gegen den unmäßigen Aufwand bey Promotionen, besonders bey Doctor-Schmäusen. Man schrieb vor, wie viele Gäste Jemand bitten, wie viele Gerichte er geben dürfe, u. s. w. v). Es erging diesen, wie den meisten übrigen Aufwands-Gesetzen. Sie wurden nie, oder nur eine kurze Zeit erfüllt.

Zu den Feierlichkeiten von Promotionen gehören allerdings auch die so genannten Doctor-Eide. Man könnte ein dickes Buch schreiben, wenn man nur allein die Verschiedenheiten der Eide von Beförderten, oder zu Befördernden, und die Mißbräuche, die damit getrieben worden, ausführlich erzählen wollte. Man ließ vormahls die Candidaten nicht nur nach jedem Grade, sondern auch vor der Erlangung eines jeden Grades Eide schwören: die Letzteren entweder darüber, daß sie Canzlern und Examinatoren nichts bezahlt, und versprochen hätten, oder daß sie sich in dem Falle, wenn sie abgewiesen würden, nicht rächen wollten w). Auf einigen Universitä-

v) *Irrer* p. 295. et sq.

w) Ich habe die Beyspiele oben angeführt.

itäten ließ man einzelne Glaubens-Artikel, beson-
ders die unbefleckte Empfängniß der heiligen Jung-
frau, auf anderen, die einmahl angenommenen
Systeme, oder die symbolischen Bücher, und die
Glaubens-Artikel der herrschenden Kirche beschwö-
ren x). Der letzte Mißbrauch, und die Vervielfäl-
tigung von unerfüllbaren Eiden dauern auf den Eng-
lischen Universitäten bis auf den heutigen Tag fort y).
Auf den meisten Universitäten hatte und hat noch jetzt
eine jede Facultät ihre besondere Eidesformel. Ge-
gen die Meisten dieser Formeln, wie sie jetzt auf den
Protestantischen hohen Schulen vereinfacht, und ge-
läutert worden sind, läßt sich nichts wichtiges ein-
wenden: einen einzigen Punct ausgenommen, von
welchem ich eben so wenig weiß, wie er zuerst in die
Doctor-Eide gekommen ist, als wie man ihn so lan-
ge darin geduldet hat: daß man nämlich den Grad,
den man jetzt erhalte, nicht zum Schimpfe der hohen
Schule, wo man promovirt werde, anders wo noch
einmahl nehmen, oder wiederhohlen wolle. Die
Furcht, daß ein Candidat die ein Mahl und theuer er-
kaufte Würde nochmahls kaufen wolle, konnte,
scheint es, nur auf solchen hohen Schulen entstehen,
welche die akademischen Grade häufig um's Geld an
Unwürdige gaben. In diesem Falle waren keine an-
dere hohen Schulen so sehr, als die Italiänischen,
und ich glaubte daher auch, daß diese sich vielleicht
zuerst gegen die für sie schimpfliche Wiederhohlung
der von ihnen ertheilten Würden durch einen Eid hät-
ten verwahren wollen. Allein der Doctor-Eid, den
man auf der Universität zu Bologna forderte, ent-
hält

x) *Ieser* p. 306. et sq.

y) Man s. den ersten Theil dieser Geschichte in dem Ab-
schnitt von den Englischen Universitäten.

hält davon keine Spur. Auch legten die Doctoren in Bologna den Eid nicht auf creutzweis gelegte Scepter, sondern in die Hände der Prioren oder Dekane ab z). In Wien musten die Licentiaten und Doctoren aller Facultäten selbst nach den ältesten Statuten schwören a): daß sie die Grade, welche sie auf dieser hohen Schule erhielten, auf keiner andern Universität wiederhohlen wollten.

Wenn man die Vorrechte von Doctoren untersuchen will, so muß man die Zeiten, wo es außer den wirklichen Lehrern auf hohen Schulen keine andere Meister und Doctoren gab, sorgfältig von denen unterscheiden, in welchen viele Meister und Doctoren außerhalb der hohen Schulen lebten, und sich mit dem erhaltenen Titel begnügten. Man gestand den Meistern und Doctoren auf den ältesten hohen Schulen b), Befreyung von allen Abgaben, und Lasten zu. Man zog sie in den wichtigsten Angelegenheiten zu Rath. Man brauchte sie in den wichtigsten häuslichen und öffentlichen Geschäfften. Man erlaubte ihnen wegen ihrer großen Verdienste auch andere Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit: besonders in peinlichen Fragen und Untersuchungen. Wollte man so hoch privilegirte Männer anders wo hin rufen, so kamen sie nicht, als bis man ihnen ähnliche Privilegien zugestanden hatte. So lange der Meister und Doctoren, die nicht lehrten, nur Wenige waren, so machten sie auf gleiche Vorrechte mit

z) *Gaggius* p. 35. Juret Dominatio vestra in manibus illustrissimorum — Priorum . . .

a) quod gradum illum alibi non resumet II. 116. 117.

b) *Fabr.* II. 10. Meine Gesch. des Mittelalt. II. 442. 443.

nit den lehrenden Anſpruch, und man erlaubte ihnen vahrſcheinlich auch den Genuß derſelben. Dieſe Gleichheit der Vorrechte von lehrenden und nicht-ehrenden Meiſtern hörte ſelbſt auf den hohen Schu-en ſehr bald auf: in Paris ſchon in der Hälfte des)reyzehnten Jahrhunderts c). Eine unausbleibliche Folge der Theilung von lehrenden und nicht-lehren-)en Meiſtern oder Doctoren war dieſe: daß die leß-eren auch außer den Univerſitäts-Städten nicht nehr ſo geachtet und begünſtigt wurden, als die er-keren. Von dieſer Zeit an verſchwanden die Vor-echte von Doctoren, welche ihre Wiſſenſchaft weder ehrten, noch ausübten, oder ſie höchſtens ausübten, hne ſie zu lehren, größtentheils, und die übrigblei-)enden wurden ungewiß. In einigen Ländern ließ nan zu gewiſſen öffentlichen Aemtern keine andere, ls graduirte Perſonen zu d). In anderen Gegenden chloß man Doctoren von den öffentlichen Aemtern us e). Hier geſtattete man graduirten Perſonen ür dieſelbigen Arbeiten größere Belohnungen f):)ort machte man unter promovirten und nicht pro-novirten Arbeitern keinen Unterſchied. Außer einem ewiſſen Range, der aber auch in verſchiedenen Ge-enden ſehr verſchieden iſt, haben graduirte Perſo-en vor nicht betitelten Gelehrten keine andere Vor-echte, als folgende: daß ſie nicht mündlich, ſondern chriftlich vor Gericht gefordert, und daß ihnen vor Ge-

c) Ich habe die Beweisſtellen über die Unterſchiede von Magiſtris regentibus et non regentibus ſchon unter mehreren Abſchnitten angeführt.

d) *Ittet* p. 347.

e) ib. p. 370.

f) ib. p. 350.

Gericht Stühle geſetzt werden g). In Königsberg erhielten vormahls alle, welche die höchſten akademiſchen Würden erlangt hatten, die Vorrechte des Pohlniſchen Adels h).

Ein berühmter Italiäniſcher Rechtsgelehrter warf ſchon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Frage auf: ob Doctoren Rittern vorzuziehen ſeyen i)? Dieſelbige Frage wurde im vierzehnten und den folgenden Jahrhunderten von vielen Anderen unterſucht, und meiſtens zum Vortheile der Doctoren entſchieden. Die Doctoren kämpften nicht bloß mit den Rittern, ſondern die Doctoren der verſchiedenen Facultäten ſtritten auch unter einander über den Rang. Doctoren, die in beyden Rechten promovirt waren, verlangten den Rang vor denen, die nur in Einem der Rechte den höchſten Grad erlangt hatten. Johann Sforzia de Aragonia, Graf von Cotignola und Piſaura entſchied im J. 1493. die Streitigkeiten der Ritter und Doctoren ſeines Gebiets durch eine beſondere Verordnung auf folgende Art. Er verordnete nämlich, daß alle Doctoren ohne Unterſchied der Facultät, und ohne Rückſicht: ob ſie in einem oder in beyden Rechten promovirt worden, ob ſie die Ritter-Würde erlangt, oder nicht erlangt hätten, bloß nach dem Alter ihrer Promotion vor und hinter einander gehen oder ſitzen ſollten: ausgenommen, wenn Einer, der zugleich Doctor und Ritter ſey, einen jeden der beyden Grade mit vier Bolog-

g) *Ister* p. 478 et ſq.

h) *Ister* p. 544.

i) *Schubart* p. 247.

Bologneser Pfunden versteuern wolle. Ein Ritter-Doctor, der dieses thue, solle vor allen einfachen Doctoren den Vorrang haben k). — Wahrscheinlich wurden in den übrigen Italiänischen Staaten und Städten die Rang-Streitigkeiten der Ritter und Doctoren durch ähnliche Gesetze entschieden.

k) *Fattorini* II. 48. 49.

Fünfter Abschnitt.

Geschichte der Pfalzgrafen-Würde, und ihrer Privilegien.

Die Geschichte des Rechts, akademische Würden zu ertheilen, führt mich vermöge einer natürlichen Ideen-Verbindung auf die Untersuchung der Pfalzgrafen-Würde, und ihrer Privilegien: welche Würde, und Privilegien bald einzelnen Lehrern und Beamten, bald ganzen Collegiis auf hohen Schulen verliehen worden sind. Die Pfalzgrafen-Würde selbst entstand wahrscheinlich in eben dem Jahrhundert, in welchem die ältesten hohen Schulen entstanden. Viel später ward sie Lehrern, Beamten und Collegiis auf hohen Schulen zu Theil; und aus diesem Grunde kann man die Privilegien der so genannten Comitiva mit Recht zu den jüngsten, oder spätesten Privilegien rechnen, welche man den Universitäten zugewandt hat.

Eigentlich sollte man in einer allgemeinen Geschichte der Universitäten die Geschichte der Pfalzgrafen-Würde nur von dem Zeitpuncte an vortragen, wo sie zuerst Mitgliedern, oder Collegiis hoher Schulen gegeben worden. Unterdessen müßte mich alles trügen, wenn nicht die meisten Leser wünschen sollten, daß ich ihnen das Wichtigste über den Ursprung und die Veränderungen dieser Würde mittheilen möge, bevor sie auf die hohen Schulen Italiens und Deutschlandes verpflanzt worden.

Unter

Unter den Männern, welche der Entstehung und den übrigen Schicksalen der Pfalzgrafen-Würde nachforschten, verdient vorzüglich Georg Schubart, ein Jenaischer Rechtsgelehrter des siebenzehnten Jahrhunderts genannt zu werden. Die Schubartische Untersuchung über die Pfalzgrafen-Würde l) ist eine der gründlichsten Schriften, in welchen einzelne Puncte der Geschichte hoher Schulen erläutert worden. Man muß sich wundern, daß ein Mann in der Zeit, und an dem Orte, wo Schubart lebte, so viel leistete. Wenn er nicht mehr leistete, so geschah dieses nicht aus Mangel von Fleiß oder von Scharfsinn, sondern aus Mangel von Hülfsmitteln, die erst nach Schubarts Tode bekannt geworden sind.

Schubart vermuthete nach den Urkunden und Datis, die ihm damahls zu Gebote standen, mit vielem Grunde, daß die Pfalzgrafen-Würde ein Ueberbleibsel, oder eine Nachahmung der Kaiserlichen Vicariate gewesen seyen, die zu den Zeiten der Friederiche in Italien Statt gefunden hätten, indem man die Pfalzgrafen ohngefähr mit eben den Privilegien begnadigt habe, die in früheren Zeiten den Kaiserlichen Vicarien geschenkt worden m). Schubart entdeckte keine ältere Pfalzgrafen, als die von Kaiser Ludewig dem Baiern in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts creirt worden. Denkmähler der hohen Schule zu Bologna, welche

l) *Georgii Schubarti* de Comitibus Palatinis Caesareis Exercitatio Historica. Jenae 1678. 4.

m) p. 226. Ueber die Macht und Rechte Kaiserlicher Vicarien s. man bes. Epist. *Petri de Vineis* V, 1.

welche man vor etwa einem Menschenalter bekannt gemacht hat, zeigen, daß die Pfalzgrafen mit den Kaiserlichen Vicarien von gleichem Alter sind.

Im Jahr 1286. legte der berühmte Doctor der Notariats-Kunst Rolandin dem versammelten Collegio der Doctoren, Richter und Anwälde in Bologna folgenden Fall, und folgende Frage vor. "Seine, des Rolandin Frau, habe zwanzig Jahre lang an einer fürchterlichen und unheilbaren Krankheit darnieder gelegen. Während dieser Krankheit der Gattinn habe er eine Tochter Bartholomea außer der Ehe gezeugt, welcher er gern sein Vermögen zuwenden wolle, da er sonst ohne Kinder sey, wenn anders die Römischen Gesetze es erlaubten. Nun habe er das Glück gehabt, einen Mann aus altem und edelm Geschlecht, Bartolozzo de Venerosi, Pfalzgrafen in der Lombardey, Grafen von Suzaria und Bardine, und Herrn des vierten Theils von Verona kennen zu lernen, welcher selbst, und dessen Vorfahren von vierzehn Römischen Kaisern viele und hohe Ehren und Privilegien empfangen hätten. Er, Rolandin, habe selbst die Gnadenbriefe gelesen und in Händen gehabt, die mit goldenen Bullen versiegelt, und zum Theil in goldenen Buchstaben geschrieben seyen. Einer dieser Briefe sey von dem Kaiser Friederich den Zweyten dem Grafen in eigener Person ausgestellt worden, und enthalte unter Anderen folgende Privilegien: daß der Graf unächte Kinder legitimiren, und ihnen alle Rechte ächter Kinder ertheilen: daß er ferner gültige Adoptionen vornehmen, ordentliche Richter bestellen, und Notarien creiren könne. Er, Rolandin, frage daher bey dem Collegio der Doctoren, und

und Rechtsgelehrten in Bologna an, ob Römische Kaiser dem Grafen Bartolozzo solche Privilegien hätten ertheilen können, und ob die Legitimation einer Tochter durch den Grafen rechtsbeständig seyn werde. Das Collegium ernannte vier Weise aus seiner Mitte, welche den vorgelegten Fall reiflich erwägen mußten. Diese Weisen antworteten, und das ganze übrige Collegium stimmte ihnen bey, daß allerdings die Legitimation der Tochter des Rolandin durch den Grafen Bartolozzo gültig und rechtsbeständig sey n). Der Gnadenbrief Friedrichs II. war vom J. 1245, und verlieh außer den schon erwähnten Vorrechten dem Grafen Bartolozzo das Privilegium, in jeder Stadt, oder Burg, die von dem H. R. Reiche abhange, zwey Gefangene befreyen zu können. Ueberdem versprach der Kaiser, den Grafen, so oft dieser an das Kaiserliche Hoflager kommen werde, frey zu unterhalten, und ihm jährlich vierzig Mark reinen und guten Silbers als eine Zugabe zu dem erhaltenen Lehen auszahlen zu lassen o). Einen ähnlichen Gnadenbrief hatte Heinrich VI. im J. 1195. Einem der Vorfahren des Grafen Bartolozzo ausstellen lassen p): und auch in diesem Gnadenbriefe werden ähnliche Privilegien bestätigt, die den Vorfahren des Emsängers von vorhergehenden Römischen Kaisern verliehen worden q). Nach diesen Urkunden kann man gar

n) *Fattorin.* II. 141.

o) l. c. p. 142.

p) p. 143. 144.

q) l. c. Confirmamus etiam omnia privilegia a noſtris predeceſſoribus eisdem, et anteceſſoribus ſuis jam dudum indulta.

gar nicht zweyfeln, daß die Pfalzgrafen-Würde wenigstens schon von Friederich dem Ersten ertheilt worden sey. Eben so gewiß ist es, daß diese Würde von den ersten Kaisern, welche sie verliehen, nur selten, und zwar solchen Männern verliehen worden, welche mit vorzüglichen Verdiensten um Kaiser und Reich eine edle Geburt, und große dieser Geburt angemessene Güter und Einkünfte verbanden. Dieß beweist außer den Worten der Urkunden r) auch der Umstand, daß die Pfalzgrafen-Würde und ihre Privilegien so wohl dem Doctor Rolandin, als den übrigen Rechtsgelehrten in Bologna noch gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts gänzlich unbekannt waren, ungeachtet sie den Vorfahren des Grafen Bartolozzo schon ein ganzes Jahrhundert und darüber ertheilt worden. So lange die Pfalzgrafen-Würde nicht bloß eine Wohlthat für den Empfänger, sondern auch eine Last für den Geber war: so lange nämlich mit dieser Würde freyer Unterhalt am Hofe, und eine Besoldung von 40 Mark Silbers verknüpft blieben; so lange kann man annehmen, daß sie selten ertheilt worden. Nach den Gnadenbriefen Heinrichs VI. und Friederichs

r) Ex Privileg. Henrici VI. l. c. propter preclara servitia, que nobis et imperio intrepide exhibuit, et in posterum ereditur exhibiturus, imperiali munificentia concedimus et confirmamus ipsi Veneroso Comiti Palatino *ad honorem militiae* pro se, suisque filiis heredibus in perpetuum per totum R Imperium, sive honorabilis feudi, et investiturae facultatem, et liberam potestatem ordinandi et faciendi filios legitimos, qui non sunt legitimi, et filios adoptivos, et judices ordinarios, et Notarios, et etiam .. extrahere duos homines condempnatos in persona, et in pecunia de banpno, et carceribus cujuslibet Communis Civitatis vel Castri ad voluntatem sui . . .

richs II. zu urtheilen, wurden Pfalzgrafen nicht eher, als nach der Ausbreitung des Römischen Rechts ernannt. Beyde Kaiser bevollmächtigten die Veneroſi's, uneheliche Kinder so zu legitimiren, daß ſie alle Rechte von wahren Römiſchen Bürgern genießen könnten f). Schon die Notarien, welche die älteſten Pfalzgrafen beſtellten, wurden mit den Inſtrumenten ihrer Kunſt inveſtirt g).

Die Nachfolger Friederichs II. vernachläſſigten Italien über ein halbes Jahrhundert, entweder weil ſie nicht die Macht, oder nicht die Luſt hatten, Römerzüge zu unternehmen. Ludewig der Baier war der Erſte, der ſich um die Beſitzungen, Rechte, und Freunde des Deutſchen Reichs in Italien wieder bekümmerte; und er iſt alſo auch der erſte Deutſche Kaiſer nach Friederich dem Zweyten, von welchem man weiß, daß er Pfalzgrafen ernannt hat. Die von Ludewig dem Baier ertheilte pfalzgräfliche Würde, die Diplome, die darüber ausgeſtellt wurden, die Rechte, welche der Kaiſer ſeinen Pfalzgrafen zugeſtand, und die Perſonen, die er einer ſolchen Gnade würdig fand, waren von denen der Heinriche und Friederiche ſo ſehr verſchieden, daß man faſt annehmen muß: zu den Zeiten Ludewigs des Baiern habe ſich bloß eine dunkle Erinnerung der Pfalzgrafen-Würde der alten Zeit erhalten. In dem Diplom, welches Ludewig dem Ca-

f) l. c. Ita quod quoscunque fecerit, poſſint ſuccedere hereditati patris, et omni alii ſuo juri, tanquam veri et legiptimi cives Romani, &c.

g) l. c. ut de penna, et calamario, et judicatu poſſint et valeant inveſtire eosdem, &c.

Castruccio, Einem der Helden des Machiawell im J. 1328. ausfertigen ließ, ertheilte er diesem seinem Statthalter in Thuscien nicht die Pfalzgrafen-Würde überhaupt, sondern die Würde eines Grafen der heiligen Lateranensischen Pfalz, welche er zugleich für ein dem heiligen Römischen Reich heimgefallenes Eigenthum erklärte u). Der Kaiser schenkte dem Castruccio und dessen Nachkommen als Pfalzgrafen bloß das Privilegium, die Römischen Kaiser bey ihren Crönungen in Rom zu begleiten und zu bedienen. Der Graf Berthold von Hennesberg hingegen empfing für sich und seine Nachkommen das Recht, daß ein Jeder fünf und zwanzig Bastarde legitimiren, und fünf Notarien creiren könne v). Der Kaiser Ludewig schenkte die Pfalzgrafen-Würde nicht bloß hochgebornen Männern, sondern selbst einem berühmten Rechtsgelehrten Signorolus, welchen er im J. 1340. mit eigener Hand zum Ritter schlug, und zugleich zum Pfalzgrafen ernannte w).

Nach Ludewig dem Baiern fuhren alle Deutsche Kaiser fort, Pfalzgrafen zu creiren. Nichts war aber verschiedener, als die Privilegien, welche die Nachfolger Ludewigs des Baiern mit der Pfalzgrafen-Würde verknüpften. Keiner war unmäßiger in der Ertheilung dieser, wie anderer Gna-

den-

u) ap. *Schubart* p. 221. Comitatum sacri Lateranensis Palatii, quem ad fiscum nostrum, et sacrum Romanum imperium justis et legitimis caussis devolutum, et adplicatum pronuntiamus, et declaramus, et ad omnem dubietatem tollendam devolvimus et adplicamus.

v) l. c. p. 228. 229.

w) p. 247.

den Bezeugungen, als Carl IV. Dieser verlieh im J. 1363. nicht etwa einem mächtigen Fürsten, oder sonst einer erlauchten Person, sondern Einem seiner Räthe, dem Johannes Amadis von Padua außer dem Recht, zu legitimiren, zu emancipiren, zu adoptiren, Notarien zu bestellen, u. s. w. auch die Macht, Römische Bürger, Ritter, Doctoren, Pfalzgrafen und andere Betitelte zu ernennen x). Kaiser Sigismund erhob mehrere Italiänische Rechtsgelehrte in den Adelsstand, und begnadigte sie zugleich mit der Ritter- und Pfalzgrafen-Würde y). Friederich III. überhäufte mit denselbigen Gnaden nicht nur einen Italiänischen Rechtsgelehrten Thomasius von Ravenna, sondern auch einen berühmten Deutschen, den Johann Reuchlin z), und fügte bey dem letztern noch das Privilegium hinzu, daß er zehn Doctoren, in welchen Wissenschaften er wolle, creiren könne, nachdem er sie vorher entweder allein, oder mit Zuziehung von drey anderen Doctoren geprüft, und tüchtig befunden habe a). Vielleicht war schon ein älteres For-

x) *Schubart* p. 230. Ut non judicialia solum impertiret beneficia, manumitteret, emanciparet, adoptaret, arrogaret, tutores, curatores, judices ordinarios instituëret, sed dignitates in quovis statu ac vitae genere elargiretur, cives Romanos, milites armatae militiae, Doctores crearet, Capitaneos, Valvasores, Comites Palatinos efficeret.

y) p. 247.

z) p. 246. 247. bes. p. 329 et sq. wo das dem Reuchlin zugestellte Pfalzgrafen-Diplom abgedruckt ist.

a) l. c. ex Diplom. Friderici III. Praeterea singularibus donis, quibus tu aliis te munificum reddere valeas, et acceptum praevenire cupientes, tibi ut in facultate

Formular vorhanden, nach welchem das Pfalzgrafen-Diplom für Reuchlin im J. 1492. ausgefertigt wurde. Wenigstens erhielten alle spätere Gnadenbriefe, in welchen Deutsche Kaiser die Comitiva verliehen, beynahe dieselbige Form, die sich in dem Reuchlinischen zeigt, wenn auch nicht immer dieselbigen Privilegien mit der Pfalzgrafen-Würde verbunden wurden b). Friederich III. schenkte den Erzherzögen von Oesterreich c), Maximilian der Erste, Friederich dem Weisen von Sachsen d), und Carl V. den Grafen von Ortenburg e), die Privilegien der Pfalzgrafen-Würde in eben der Ausdehnung, in welcher Carl IV. sie dem Peter Amadis von Padua geschenkt hatte.

Carl V. brachte die Pfalzgrafen-Würde zuerst so wohl auf ganze Collegia, als auf einzelne Beamten hoher Schulen. Er bestätigte, oder gab nicht bloß im J. 1530. dem Collegio der Rechtsgelehrten in

aut facultatibus, quibus malueris, viros scholasticos ad hoc idoneos et sufficientes decem doctores tantum, adhibitis tamen in qualibet creatione ad minus tribus doctoribus de professione ejus, qui creandus erit, si in loco fueris, ubi doctorum copia haberi poterit, sin minus, quos ipse judicaveris hac promotione dignos facere, creare, promovere . . . plenam, concedimus potestatem et facultatem.

b) Friederich III. schränkte das Recht zu legitimiren so ein, wie es nachher beständig eingeschränkt wurde: p. 332. Illustrium tamen principum, comitum baronumque filiis duntaxat exceptis. . . . . Dummodo legitimationes hujusmodi non praejudicent filiis legitimis et haeredibus.

c) *Itter* p. 168.

d) *Schubart* p. 245.

e) ib. p. 232.

in Padua die Macht, Doctoren und Ritter zu creiren, sondern er erhob auch auf ewige Zeiten alle Mitglieder des Collegiums zu Rittern und Pfalzgrafen, welche, ein Jeder einzeln, Notarien bestellen, uneheliche Kinder legitimiren, Vormünder und Curatoren setzen, Entehrten ihre bürgerliche Ehre herstellen, Adoptionen, Arrogationen und Emancipationen von Kindern, so wie Manumissionen von Knechten gültig vornehmen, bey den Veräußerungen der Güter von Minderjährigen Einrede thun, endlich Kirchen und Gemeinheiten in integrum restituiren könnten f). Carl V. war von einer gewissen Seite gegen die Procuratoren der Deutschen Nation in Bologna noch gnädiger, als gegen die Doctoren der Rechte. Er schenkte den Ersteren außer der Pfalzgrafen-Würde auch die Rechte des Adels g). Auf der andern Seite ertheilte er ihnen die Privilegien der Pfalzgrafen-Würde nicht in dem Umfange, wie den Doctoren der Rechte. Wenigstens werden in dem Kaiserlichen Diplom nur die beyden Privilegien, Notarien zu creiren, und unächte Kinder zu legitimiren, ausdrücklich angeführt.

So wie die Römischen Kaiser nicht selten die Vorrechte der Römischen Päbste an sich zu reissen such-

f) *Gaggius* 70-79. Diploma Caroli V.

g) Germanicae Nationis in Bonon. Univers. Privil. p. 6. 7. Collegii Germanici Procuratores . . . sacri Lateranensis Palatii, aulaeque nostrae, et imperialis consistorii comites fecimus, creavimus, ereximus, nobilitavimus, extulimus: et tenore praesentium facimus, creamus, erigimus, nobilitamus et gratiose insignimus. Dieß waren die solennen Ausdrücke, wodurch Pfalzgrafen wirklich geadelt wurden. p. 252.

suchten; so die Päbste auch die Prärogativen der Kaiser. Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts sandten Päbste häufig Legaten mit eben den Gewalten nach Deutschland, welche sonst den vorzüglich privilegirten Kaiserlichen Pfalzgrafen zukamen. Auch ernannten sie um dieselbige Zeit viele Pfalzgrafen, und Vice-Pfalzgrafen: zum Theil eben so unwissende, als verdorbene Menschen. Die päbstlichen Legaten und Pfalzgrafen reisten in Deutschland umher, creirten verdächtige und ununterrichtete Menschen zu Notarien, oder gar zu Doctoren, und legitimirten Kinder unter Umständen, unter welchen Kaiserliche Pfalzgrafen dieses nicht thun durften. Die Würden und Privilegien, welche die päbstlichen Legaten und Pfalzgrafen an Unwürdige verkauften, setzten nicht bloß die Würden selbst herab, sondern richteten auch in dem Staat, und in der Kirche die grösten Verwirrungen an h). Unter den Beschwerden, welche die Deutsche Nation im J. 1523. dem Legaten des Pabstes Hadrian überreichte, war auch diese, daß man den Aergernissen und Schäden abhelfen möge, die aus dem Mißbrauche der Privilegien päbstlicher Abgesandten und Pfalzgrafen bisher entstanden seyen i). Besonders nahm die Zahl unwissender, und verdorbener Doctoren und Meister, welche sich um geistliche Beneficien bewarben, so sehr überhand, daß endlich Pius V. im J. 1568. nach den Wünschen, oder Beschlüssen der Tridentischen Kirchen-Versammlung alle ertheilte oder noch zu ertheilende päbstliche Vollmachten vernichtete, nach welchen Pfalz-

h) ap. *Schubart* p. 324. 325.

i) l. c. p 326. Nec parum inde litium, jurgiorum, errorum, controversiarum, offendiculorumque in sacrosancto Romano imperio oritur.

Pfalzgrafen Doctoren und Meister creirt hätten, oder creiren zu können vorgäben k).

Die Römischen Kaiser ließen sich durch die Bulle Pii des fünften nicht abhalten, von Zeit zu Zeit mit der pfalzgräflichen Würde auch das Recht zu ertheilen, Doctoren, Meister und gecrönte Poeten zu promoviren. Nach den Beyspielen zu schließen, die in Geschichtschreibern vorkommen, gab der Kaiserliche Hof das Recht, zu promoviren, fast immer nur solchen Männern, die desselben durch ihren Stand, ihre Würden und Verdienste, besonders durch ihre Gelehrsamkeit werth waren l). Nur das war bedenklich oder vielmehr verderblich, daß die Kaiser neben den pfalzgräflichen auch andere gemeinschädliche Vorrechte nicht bloß verdienten Männern auf ihre Lebenszeit, sondern auch ihren Erben auf ewige Zeiten schenkten. Das merkwürdigste neuere Beyspiel der Verschwendung Kaiserlicher Gnaden enthalten die Privilegien, welche Rudolph der zweyte einem Hanns Joachim von Grünthal, und dessen Nachkommen ertheilte m). Der genannte von Grünthal erhielt außer den gewöhnlichen pfalzgräflichen Privilegien das Recht, allenthalben zu wohnen, ohne die geringsten öffentlichen Abgaben, Aemter und Lasten, sie möchten Nahmen haben, welche sie wollten, zu übernehmen: ferner eine Exemtion von allen andern Gerichten, außer den Kaiserlichen Hof- oder Cammergerichten: nicht weniger, die Macht, wo er wolle, Schlösser zu bauen,

k) *Schubart* p. 326. 327. *Itter* p. 512.

l) *Schubart* p. 238 et sq. *Itter* p. 170. 516. 517.

m) *Schubart* p. 237. 238. bes. 335 u. f. wo das Kaiserliche Diplom abgedruckt ist.

bauen, ungültige Testamente gültig zu machen, Doctoren und Ritter zu creiren, adeliche Wappen zu schenken, und diejenigen, welche sich dergleichen ohne Recht anmaaßten, zu strafen n).

Nach dem Beyspiele, das Carl V. gegeben hatte, ist es zu verwundern, daß die pfalzgräfliche Würde nicht früher den Beamten und Collegien hoher Schulen in Deutschland ertheilt worden. Die Universität Helmstädt ist, so viel ich weiß, die erste Deutsche hohe Schule, welcher Maximilian II. unter anderen Privilegien auch die Pfalzgrafen-Würde schenkte o). Der Kaiser ernannte in seinem Gnadenbriefe den Sohn des Stifters zum ersten Rector und Canzler der neuen Universität: mit der Vollmacht, an seiner Statt Prorectoren und Procanzler zu setzen. Er ertheilte dem erlauchten Rector und dessen Nachfolgern die Comitiva, gleichfalls mit der Bedingung, diese Würde ihren Stellvertretern, den Prorectoren übertragen zu können. Die Rectoren oder Prorectoren in Helmstädt sollten nach dem Kaiserlichen Gnadenbriefe alle Rechte anderer Pfalzgrafen genießen p). Die pfalzgräflichen Privilegien wurden nicht einzeln angeführt: ausgenommen das Recht, Notarien creiren zu können.

Bald nach der Stiftung der Universität Helmstädt nämlich im J. 1582. bot Rudolph der Zwey-

n) ib. p. 285-318.

o) Histor. Narrat. de introduct. Acad. Juliae p. 77.

p) l c Decernentes . . . quod . . omnibus et singulis privilegiis, gratiis, juribus, immunitatibus, honoribus, exemptionibus et libertatibus uti, frui, potiri, et gaudere possint et valeant, quibus caeteri Lateranensis Palatii comites hactenus usi sunt.

Zweyte einem gelehrten Mecklenburgischen Rath, Jacob Bording, die pfalzgräfliche Würde an. Der bescheidene Mann lehnte die angeborene Gnade ab. Zugleich ersuchte er den Kaiser, die Comitiva dem jedesmahligen Dekan der Juristen-Facultät in Rostock zu verleihen, und sie einzig und allein auf das Privilegium zu beschränken, Notarien creiren zu können q). In der Folge erhielten die Dekane der Juristen-Facultät in Marburg und Gießen die auf gleiche Art eingeschränkte Pfalzgrafen-Würde r). Ferdinand II. hingegen ertheilte im J. 1623. der Juristen-Facultät in Ingolstadt die Comitiva in einem Umfange, wie sie vorher kein anderes Collegium, oder Beamter Deutscher hoher Schulen empfangen hatte f). Die pfalzgräfliche Würde der Juristen-Facultät in Ingolstadt umfaßte außer dem Privilegio, Notarien creiren zu können, das Recht, gekrönte Poeten zu promoviren, Vormünder und Curatoren ein- und abzusetzen, entehrte Personen ehrlich zu machen, Kinder zu adoptiren, zu arrogiren und zu emancipiren, Minderjährigen die Rechte Volljähriger zu geben, Knechten die Freyheit zu schenken, Kirchen und Gemeinheiten in integrum zu restituiren, die Veräußerungen der Güter, und andere Beschädigungen von Pupillen abzuwenden, endlich würdige Männer mit Wappen zu ehren, und sie dadurch des Besitzes von Lehngütern fähig zu machen t).

In

q) *Schubart* p. 244.

r) l. c. Justi S. 447.

f) Annal. Ingolst. IV. 383.

t) l. c. p. 388. Ut possit . . insignia seu arma concedere, . . . eosdemque cum insignium et armorum, tum feudorum capaces reddere.

In Deutschland hatten schon die Rectoren, oder Prorectoren hoher Schulen, die Häupter von Facultäten, ja selbst eine Facultät in Masse die pfalzgräfliche Würde erhalten, bevor dieselbe irgend einem Canzler oder Procanzler zu Theil wurde. Ein Procanzler in Altorf war der Erste, der im J. 1697. mit der Comitiva begnadigt wurde u). Eines gleichen Glücks wurden nachher die Procanzler in Erlangen theilhaftig v). Bey der Errichtung der Universitäten zu Halle und Göttingen verknüpfte man wiederum die pfalzgräfliche Würde mit dem Amte der Prorectoren; und zwar in eben der Ausdehnung, wie die Juristen-Facultät in Ingolstadt sie empfangen hatte: nur mit dem Unterschiede, daß die Prorectoren in Halle und Göttingen keine Wappen ertheilen können w).

Wer über die von mir vorgetragene kurze Geschichte der pfalzgräflichen Würde ernstlich nachdenkt, wird kaum in Abrede seyn können, daß die Privilegien der Comitiva viel mehr geschadet, als genützt haben; und daß sie zwar jetzt weniger, als sonst, aber doch immer noch in einzelnen Fällen gemißbraucht werden. Zum Glück für die Facultäten hoher Schulen schränkten die Kaiser seit etwa einem Jahrhundert das Recht zu promoviren bloß auf die Ertheilung des poetischen Cranzes ein, einer Ehre, welche Niemand mehr verlangt. Bey künftigen Ertheilungen der Comitiva wäre es gut, wenn man dieß leere Privilegium ganz wegließe, und die übrigen gewöhn-

u) Will S. 25. 62.

v) Fickenscher S. 495.

w) Dreyhaupt II. 70–72. Privil. Acad. Georg. Aug. p. 220–222.

ewöhnlichen Vorrechte theils beschränkte, theils
nehr bestimmte, als bisher geschehen ist. Auch
heint es zweckmäßiger, daß die Comitiva den Häup-
ern der Juristen-Facultäten, als den Häuptern
oher Schulen, die meistens keine Rechtsgelehrte
nd, und eben so, daß sie eher ganzen Facultäten,
ls den Häuptern derselben ertheilt werde. Die heil-
imste unter den Beschränkungen der Comitiva wäre
iese, wenn genau bestimmt würde, wie viele Nota-
len ein Pfalzgraf innerhalb eines halben, oder gan-
n Jahrs creiren, wie viele unächte Kinder er legi-
miren könne, u. s. w.

Sechster Abschnitt.

Geschichte des Privilegiums des sichern Geleits, der billigen Mitschätzung von Wohnungen, und anderer damit verbundenen Vorrechte, des Rechts, große und kleine Bothen zu halten, vorzüglich der Befreyung von öffentlichen Abgaben, und Lasten.

Das Privilegium des sichern Geleits gehört zu den ältesten Privilegien, die den Lehrern und Lernenden hoher Schulen von den obersten Gewalten zugestanden worden. Vermöge dieses Privilegiums konnten Lehrer und Lernende nicht nur ruhig und ungestört in den Universitäts-Städten wohnen, sondern auch nach solchen Städten hin-, oder davon zurückreisen, ohne daß man ihre Personen und Sachen aufhalten, oder festhalten durfte. Viel mehr waren alle Obrigkeiten bey schwerer Strafe angewiesen, die Personen und Sachen von Lehrenden und Lernenden aus allen Kräften zu schützen, und ihnen wegen empfangener Beleidigungen eine schleunige, und volle Genugthuung zu verschaffen.

Die Ertheilung des sichern Geleits war im zwölften, und den drey folgenden Jahrhunderten ein wichtiges Privilegium. Während dieses ganzen Zeitraums waren die öffentlichen Wege in allen Ländern Europens so unsicher, daß Lehrer und Lernende eben so oft, als andere Reisende beraubt wurden a).

Wegen

a) Friederich II. rühmt es als einen Vortheil der neuen hohen Schule zu Neapel an, daß die Unterthanen nun nicht mehr nöthig hätten, die Gefahren weiter Reisen zu übernehmen. *Petri de Vineis* III. 11. . . Illos tu-

tos

Wegen der Unsicherheit der Wege machten es berühmte Aerzte, welche man zu Kranken in benachbarten Städten rief, zur Bedingung, daß man ihnen sicheres Geleit verschaffen, und allen Schaden, der ihnen zugefügt werde, ersetzen wolle b). Man hatte Ursache, die Statthalter und übrigen Obrigkeiten fast noch mehr zu fürchten, als die Straßenräuber. Sie verhafteten und beraubten Reisende, und unter diesen, die Lehrer und Lernenden hoher Schulen unter allerley Vorwänden, besonders unter dem Vorwände eines in jenen unruhigen Zeiten sehr üblichen Vergeltungsrechts: weil die Landsleute der Reisenden den Unterthanen, oder Mitbürgern rechtsmäßige Schulden nicht bezahlt, oder Eigenthum vorenthalten, oder Beleidigungen zugefügt, und keine Genugthuung gegeben hätten. Daß die angeführten Gefahren von reisenden Meistern und Studierenden wirklich und häufig waren, zeigt selbst die Authentik Friederichs I. von 1158: die älteste Urkunde,

tos facimus ab insidiis praedatorum, et qui spoliabantur fortunis suis, et rebus longa terrarum spatia peragrantes.

b) Fattorini hat mehrere Contracte des Arztes Thaddäus mit den Bevollmächtigten vornehmer Kranken aufbewahrt. Aus Einem dieser Contracte führe ich folgende Worte an: l. c. . . II. 153. . . curatores, quod Dn. Magister Thadeus liberum habeat iter, et expeditum in eundo et redeundo, et stando remoto omni obstaculo, et impedimento, ita quod ab aliquibus non impedietur, vel molestabitur in avere, vel persona, promittentes, eundum salvum et salvum in avere et persona conducere ad civitatem Bonon cum omnibus rebus suis et bonis suscipi habeant in se expressim, et nominatim periculum incursus hostium et latronum. . .

de, in welcher Lehrern und Lernenden von der höchsten Gewalt sicheres Geleit ertheilt worden ist c).

"Nach einer reifen Berathschlagung, heißt es in der Authentica, . . geben wir den Studierenden, und besonders den Lehrern der göttlichen und weltlichen Gesetze diesen Beweis unserer Huld, daß sowohl sie selbst, als ihre Bothen und Abgeordneten zu den Oertern, wo Wissenschaften gelehrt und gelernt werden, sicher reisen, und darin wohnen können. Denn wir halten es für billig, daß ... diejenigen, durch deren Wissenschaft die ganze Welt erleuchtet wird, und die ihre Zöglinge zum Gehorsam gegen Gott, und gegen uns, seine Diener bilden, mit einer besondern Sorgfalt gegen alle Beleidigungen geschützt werden. Denn wer sollte sich derer nicht erbarmen, die aus Begierde nach nützlichen Kenntnissen ein freywilliges Elend wählen, aus Reichen Arme werden, ihr Leben vielen Gefahren aussetzen, und oft von den nichtswürdigsten Menschen ohne Ursache thätliche Beschimpfungen erdulden müssen? Wir verordnen daher durch dieses allgemeine und ewig gültige Gesetz: daß keiner sich in's Künftige unterstehe, Studierenden Leid zuzufügen, und sie wegen einer fremden Schuld, oder Vergehens, wie bisher geschehen ist, anzutasten. Die Uebertreter dieses Gesetzes, und selbst die Befehlshaber in den Oertern, die solche Uebertretungen ungeahndet lassen, sollen den zugefügten Schaden vierfach ersetzen, und die nachlässigen Obrigkeiten sollen so gleich ihrer Würde beraubt, und mit Schande gebrandmarkt werden."

Das

c) Man s. das Original der Authentica bey Conring p. 361. und die Uebersetzung in meiner Gesch. des Mittelalters. II. 423. 424.

Das Ansehen Friederichs I. in Italien war zu schwach und kurzdauernd, als daß seine Authentica Lehrer und Lernende nachdrücklich hätte schützen können. Dagegen bemühten sich die Obrigkeit und Gemeine in Bologna, so wohl den Lehrern als den Lernenden hinlängliche Sicherheit zu verschaffen. Man ertheilte zuerst den Studierenden, und nachher auch den fremden Lehrern, in Rücksicht der Sicherheit der Personen und Güter, die Rechte Bolognesischer Bürger d). Man befahl allen Obrigkeiten, Lehrer und Lernende möglichst zu schützen, und untersagte ihnen bey einer unerlaßlichen Strafe von hundert Pfunden, die Personen und Sachen derselben unter dem Vorwande des Wieder-Vergeltungsrechts festzuhalten. Wenn in Bologna ein Auflauf entstand, und ein Studierender während des Auflaufs Schaden litt; so ersetzte die Gemeine von Bologna den Schaden, so bald der Thäter nicht bekannt war, oder keine Genugthuung geben konnte e). Im J. 1273. verordnete man, daß die Aussagen von Studierenden, die durch Diebstahl, Raub, oder andere Vergewaltigung leiden würden, eine vollgeltende Kraft haben sollten, wenn sie selbst ihre Aussage beschwören, und der Rector sammt einem Rathe der Nation es mit einem Eide bekräftigten, daß sie den Klagenden für unbescholten, und seine Klage für gegründet hielten f). Todtschläger und andere Beleidiger von Studierenden wurden härter bestraft, und diejenigen, welche sie angaben, oder aus-

d) Man s. die Statuten-Sammlung von 1259. Rubr. 8. und die von 1289. Rubric I. ap. *Fattor.* II. 223. 224.

e) l. c. p. 226.

f) p. 227.

auslieferten, höher belohnt, als andere Todtschläger, oder Denuntianten g).

Von einer größern Wirkung, als die Authentica Friederichs I., war das Privilegium, wodurch der König Philipp August den Lehrern und Lernenden in Paris eine vorzügliche Sicherheit verschaffte h). Philipp August befahl zuerst, daß die Bürger von Paris bey jeder Gewalt, die an den Mitgliedern der hohen Schule verübt werde, sich nicht absichtlich entfernen, sondern viel mehr ein treues Zeugniß ablegen sollten. Er befahl zweytens, daß, wenn man sich an Mitgliedern der hohen Schule mit scharfen Waffen, oder mit Keulen, oder mit Steinen vergreife, ein Jeder den Lehrern oder Lernenden zu Hülfe eilen, die Beleidiger ergreifen, und der Gerechtigkeit überliefern solle. Die Bürgerschaft von Paris muste schwören, daß sie diese beyden Verordnungen des Königs beobachten, so wie die Prevots von Paris, daß sie die der hohen Schule verliehene Immunität nicht verletzen wollten i).

Friederich II. versprach in dem Ausschreiben, durch welches er die Gründung einer hohen Schule zu Neapel bekannt machte, und Lehrer, wie Lernende einladete, beyden im Allgemeinen vollkommne Sicherheit k). Viel bestimmter war das sichere Geleit, wel-

g) l. c.

h) *Bulaeus* III. 2. 3.

i) Omnes Cives Parisienses jurare faciemus . . . Statuimus, ut praepositus nunc noster, et populus Parisiensis omnia praedicta in conspectu Scholarium se bona fide servaturos juramento confirment . . .

k) *Petr. de Vineis* l. c. Scholares autem, undecunque vene-

welches Gregor IX. für die Lehrer und Lernenden in Toulouſe von dem Grafen gleiches Nahmens erzwang. Der Graf, ſeine Vaſallen und Amtleute muſten ſchwören, und alle ihre Unterthanen ſchwören machen, daß ſie den Mitgliedern der hohen Schule, und ihren Bothen freyes und ſicheres Geleit geben, und alles, was denſelben geraubt werde, ſelbſt erſtatten, oder erſtatten machen wollten l).

Was man dem Grafen von Toulouſe als eine harte Friedens-Bedingung auflegte, das und noch mehr ſagte der Erzherzog Rudolph von Oeſterreich, den Lehrern und Lernenden der neuen hohen Schule zu Wien zu m). "Die Lehrer und Lernenden, welche die Abſicht haben, die hohe Schule zu Wien zu beſuchen, oder von da nach Hauſe zurückzukehren, ſollen ſammt ihren Bothen und Bedienten ſo wohl für ihre Perſonen, als für ihre Sachen eine vollkommne Sicherheit genießen. Wenn Einer derſelben in unſeren Landen etwas verliert; ſo wollen wir ihm das Verlohrne ohne Aufſchub und Weigerung ganz wiedererſtatten, vorausgeſetzt, daß er bey der Betretung

venerint, ſecure veniant morando, ſtando et redeundo, tam in perſonis, quam in rebus, nullam ſentientes in aliquo laeſionem.

l) ap. *Bulaeum* III. 150. Nec non, et ut te, Comes Toloſane, Ballivi tui et Barones terrae ſecuritatem et immunitatem ſub jurejurando promittere compellatis perſonis et rebus ſcholarium ac etiam nunciis eorundem, et a veſtris ſubditis illud idem fieri faciatis, et ſi qui eos, vel eorum nuncios in terris veſtris pecunia vel rebus aliis ſpoliaverint, vos vel emendari faciatis, vel etiam emendetis.

m) Diplomata p. 7 et ſq.

tung unſers Gebiets von unſeren Vaſallen und Amtleuten ſicheres Geleit gefordert hat. Alle Vaſallen und Amtleute ſollen Lehrer und Lernende, ſo wie ihre Bothen und Bedienten, von Ort zu Ort, von Gränze zu Gränze geleiten. Würde Jemand durch verzögertes Geleit Schaden nehmen, oder für das erhaltene Geleit etwas entrichten müſſen; ſo verpflichten wir uns hiemit, daß wir ſolchen Schaden, oder Geſchenke ſo gleich ſelbſt wiedererſtatten, oder wenigſtens erſtatten machen wollen. Erzherzog Rudolph begnügte ſich nicht damit, allen ſeinen Unterthanen zu gebieten, daß ſie die Mörder, und andere gewaltſame Beleidiger von Studierenden und Lehrern ergreifen, und der Gerechtigkeit überliefern ſollten n). Er verſagte ſolchen Uebelthätern alle Freyſtätten, und erlaubte, daß man ſie greifen könne, wo man ſie finde. Auch ſetzte er auf die Erſchlagung, Verſtümmelung und Verwundung von Lehrern und Lernenden viel höhere Strafen, als womit dieſelbigen Gewaltthätigkeiten, an Anderen verübt, belegt wurden. Die letzteren Maaßregeln, den Mitgliedern hoher Schulen Sicherheit zu verſchaffen, nahmen auch Herzog Ludewig von Baiern o) und andere Stifter von Univerſitäten im funfzehnten Jahrhundert an. Die übrigen Mittel, Lehrer und Lernende zu ſchützen, und ihnen bey der Hin- und Herreiſe Sicherheit zu verſchaffen, hielt man ſchon in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts für überflüſſig, oder wenigſtens bedenklich.

Der große und ſchnelle Zufluß von Studierenden nach Paris, Bologna, und anderen hohen Schulen

n) p. 12. 13.

o) Annales Ingolſtad. IV. 52. 53.

len im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert gab zu unaufhörlichen Streitigkeiten und Klagen über die Steigerung und Preise von Miethen Anlaß. Vornehme und reiche Studierende, oder solche, die es scheinen wollten, steigerten die Preise bestehender Miethen, und trieben dadurch Andere vor der Zeit aus ihren Wohnungen und Zimmern. Wenn dieses auch nicht geschah, so reißte doch die große Concurrenz von Lehrern und Lernenden die Häuser-Besitzer, die bisherigen Preise der Miethe von Wohnungen und Zimmern je länger, je mehr zu erhöhen, und dadurch den Aermeren, oder wenig Begüterten das Unterkommen zu erschweren. Beyden Uebeln suchte man durch Gesetze abzuhelfen: so viel wir wissen, dem erstern früher, als dem zweyten. In Bologna untersagte der päbstliche Legat Wilhelm das freventliche Steigern bestehender Miethen schon im J. 1176, oder 1177. bey Strafe der Excommunication. Der Bischof Peter wiederhohlte dieß Verbot einige Jahre später, und Clemens III, der von 1187-1191. auf dem päbstlichen Throne saß, bestätigte das Verbot der beyden genannten Geistlichen in einer besondern Bulle p). Nach der Bulle Clemens III. fielen Lehrer und Lernende in die Strafe der Excommunication, wenn sie Häuser oder Zimmer miethten, bevor die Miethzeit der gegenwärtigen Inhaber abgelaufen war, oder die Inhaber erklärt hatten, daß sie ihre bisherigen Wohnungen zu einer gewissen Zeit räumen würden. Der Pabst erneuerte das Verbot des Steigerns von Miethe, weil gefährliche Streitig-

p) *Fattorini* Praef. p. XXIII-XXV.

Streitigkeiten und Hinderniſſe der Studien daraus entſprungen ſeyen q).

Gegen die unmäßigen Erhöhungen der Preiſe von Miethen brauchte man auf den älteſten hohen Schulen in Italien, Frankreich und England Ein Mittel, von welchem ich mehr glaube, daß es ſich durch ſeine natürliche Billigkeit empfohlen oder dargeboten, als daß man es irgendwoher allgemein angenommen habe. Entweder kamen die hohen Schulen, und die Univerſitäts-Städte dahin überein, oder die Errichter hoher Schulen machten es zum Geſetze, daß von Seiten der Bürgerſchaft zwey Taxatoren, und eben ſo viele von Seiten der hohen Schulen erwählt werden ſollten, welche die Miethpreiſe einer jeden Wohnung zu beſtimmen hätten. Hin und wieder ſetzte man auf den Fall, daß die Taxatoren ſich nicht vereinigen könnten, einen Schiedsrichter. Auch ſetzte man bisweilen die höchſten Preiſe feſt, welche man fordern könne, und nöthigte die Einwohner der Univerſitäts-Städte, daß ſie ihre Wohnungen zu den feſtgeſetzten Preiſen hergeben, und ſtets in gutem Stande erhalten muſten. Die Schätzung von Miethen durch Deputirte der hohen Schulen und der Univerſitäts-Städte iſt viel älter, als die Urkunden und Geſchichtſchreiber, die derſelben zuerſt erwähnen. Eben deßwegen kann man nicht mit Gewißheit angeben, wo ſie zuerſt eingeführt worden. Die Denkmähler der Univerſitäten zu Oxford und Paris ſind die älteſten, in welchen einer Schätzung von Wohnungen Meldung geſchieht. Ich rede von

q) Quod hujusmodi conductionis improbitas et diſcordiae fomitem, et impedimenta non modica pareret ſtudiorum.

von Paris zuerſt, theils, weil faſt alle Einrichtungen, die in den älteſten Zeiten zu Oxford Statt finden, von Paris hergenommen waren: theils, weil die erſten Verfügungen wegen der Schätzung der Miethen in Oxford keinen rechten Beſtand gehabt zu haben ſcheinen.

In der Urkunde der Reformation, welche der päbſtliche Legat Robert im J. 1215. auf der hohen Schule zu Paris vorgenommen hatte, nennt dieſer Abgeordnete des heiligen Stuhls zu Rom unter den Dingen, über welche die Meiſter theils für ſich, theils mit Anderen verbindliche Statuten und Verträge machen könnten, auch die Schätzung der Miethen, oder Wohnungen r). Die Mitſchätzung der Miethpreiſe war der hohen Schule zu Paris ſo wichtig, daß Gregor IX. im J. 1231. die Einziehung dieſes Rechts unter den gegründeten Urſachen aufzählte, aus welchen die Lehrer ihre Vorleſungen auf ein mahl und allgemein ausſetzen könnten ſ). Einige Jahre nachher nöthigte derſelbige Pabſt ſo wohl die Ordens-Geiſtlichen, als die Welt-Geiſtlichen in Paris, welche vermiethbare Häuſer beſaßen, daß ſie ſolche Wohnungen an Lehrer und Studierende vermiethen, auch von eben den Taxatoren ſchätzen laſſen muſten, welche die Häuſer der Bürger ſchätzten.

Aus

r) ap *Bulaeum* III. 82. Item facere poſſunt Magiſtri et ſcholares tam per ſe, quam cum aliis obligationes et conſtitutiones fide vel poena, vel juramento vallatas in his caſibus, ſcilicet .... pro taxandis pretiis hoſpitiorum ...

ſ) l. c. p. 141. Et ſi forte vobis ſubtraheretur hoſpitiorum taxatio ... liceat vobis usque ad condignam ſatisfactionem ſuſpendere lectiones.

Aus der darüber ausgestellten Bulle erhellt, daß ein König von Frankreich, gerührt durch die Klagen über unerschwingliche Miethen, den Mitgliedern der hohen Schule das Taxations-Recht zugestanden hatte t).

Im dritten und vierten Decennio des dreyzehnten Jahrhunderts wurde die Mitschätzung der Miethen schon als ein wesentliches Vorrecht hoher Schulen angesehen. Eben daher führte Friederich II. sie unter den Privilegien der Universität zu Neapel, und Gregor IX. unter denen der Universität zu Toulouse ausdrücklich an u). Der Pabst zwang die Bürger von Toulouse, ihre leeren oder entbehrlichen Häuser und Zimmer zu den von den Taxatoren bestimmten Preisen zu vermiethen. Es scheint, als wenn

t) ap. *Bulaeum* III. 160. ad a. 1237. Dilecti filii Magistri et scholares Paris. sua nobis petitione monstrarunt, quod cum olim iidem in solvendis hospitiorum suorum pensionibus intolerabiliter gravarentur, tandem de consensu et voluntate carissimi in Christo filii nostri illustris Regis Franciae deliberatione provida Taxatores ad hoc providos deputarunt. Verum quia nonnulli religiosi, et Clerici saeculares, qui domos habent Parisiis, taxari domos ipsas minime patiuntur, propter quod grave scandalum oritur inter Cives, &c. Man vergleiche die Statuten der Universität und die Bullen Innocentii IV, welche die Miethe von Wohnungen und Schulen, und deren Taxation betreffen. ib. 195. 196. bes. 367.

u) *Petr. de Vineis* III. 11. Omnia hospitia extimatione duorum civium, et duorum scholarium locabuntur. Bulla Greg. IX. ap. *Bulaeum* III p. 150 Statuimus nihilo minus, ut Cives Tolosani Domos vacantes ad inhabitandum scholaribus pro competenti pretio taxando a duobus Clericis et totidem Laicis, viris discretis, catholicis, et juratis communiter electis ab ipsis, locare cogantur.

wenn auch Friederich II. einen solchen Zwang aufgelegt habe. Ohne diesen Zwang würde man die Kaiserliche Verordnung leicht haben eludiren können, durch welche er den höchsten Preis der besten Quartiere auf zwey Unzen Goldes fixirte v). Die Gesetze Friedrichs II. über Miethen machen es höchst wahrscheinlich, daß man schon damahls in Bologna ähnliche Verfügungen zu Gunsten der Studierenden getroffen hatte, ungeachtet man davon in der ältesten, bis jetzt bekannten, Statuten-Sammlung keine Spur antrifft. Die Statuten von 1289 hingegen enthalten folgende Vergünstigungen, welche die Obrigkeit und Gemeine in Bologna den Studierenden gestattet hatte w). "Wenn ein Haus, in welchem ein Studierender wohnt, abbrennt, oder zerstört wird; so ist die Bürgerschaft in Bologna verbunden, dem Studierenden bis zum Ausgange des Miethjahrs eine anständige Wohnung zu verschaffen. Jährlich sollen alle Häuser und Zimmer von vier Männern geschätzt werden, unter welchen die Gemeine von Bologna zwey, und eben so viele die Gesammtheit der Studierenden wählt. Diese vier Taxatoren sollen in die Hände der Rectoren einen Eid ablegen, daß sie die Miethen unparteyisch bestimmen wollen. Entsteht unter den Taxatoren ein Streit, so soll der Rector der Corporation, zu welcher der Miethende gehört, diesen Streit entscheiden. In Rücksicht der Zahlungs-Zeit der Miethe, und anderer Fragen, die bey Mieth-Contracten entstehen können, sollen die Studierenden, wie Bürger von Bo-

v) l. c. Hospitium, quod melius in civitate fuerit, scholaribus locabitur, pro duarum unciarum auri annua pensione; nec ultra extimatio ejus ascendet.

w) *Fattorini* II. 226.

Bologna, gehalten werden, aber sich auch eben die Gesetze mit diesen gefallen lassen. Unterdessen erlaubt man Studierenden, die vor dem Ablauf der Miethzeit ausziehen, daß sie einem andern Studierenden ihre Wohnung bis zum Ende der Miethzeit überlassen können."

Der päbstliche Legat Robert redete im J. 1215. von der Schätzung der Miethen in Paris als von einer bekannten, und lange hergebrachten Sache. Ein anderer päbstlicher Legat, Nicolaus von Tusculum sprach ein Jahr früher in dem Absolutions-Briefe, den er den Einwohnern von Oxford wegen des Erhenkens einiger Studierenden ertheilte, von der Schätzung der Miethen als von einer ganz neuen, noch nicht recht eingerichteten Anstalt. Er legte unter andern den Bürgern von Oxford die Bedingung auf, daß sie ihre Häuser und Zimmer von Mich. 1214 an zehn Jahre lang um die Hälfte der Preise hergeben sollten, welche die Mitglieder der hohen Schule, und er, der Legat, gemeinschaftlich bestimmt hätten x). Dieß gelte aber nur von den Häusern, die vor der auf die verübte Gewaltthat erfolgten Entfernung der Studierenden taxirt worden. Alle künftig zu erbauende, und vorher erbaute, aber nicht geschätzte Hospitien (so nannte man allenthalben die Wohnungen der Studierenden) sollten von vier Mitgliedern der hohen Schule und von vier Bürgern der Stadt taxirt, und gleichfalls um die Hälfte der Schätzung vermiethet werden."

Die

x) *Wood* I. p. 60. mercedis inquam taxatae communi consilio Clericorum et nostro. . .

Die Einwohner von Oxford kehrten sich an die Vorschrift nicht, welche der päbstliche Legat über die Taxation der Hospitien gegeben hatte. Nach dem schnellen Zuwachs, den die hohe Schule zu Oxford nach der Zerstreuung der Universität Paris im J. 1229. erhielt, erhöhten die Einwohner auf einmahl die Miethen ihrer Häuser so übermäßig, daß der König der Gemeine von Oxford zu Gemüthe führen muste, daß sie durch solche Miethpreise die fremden Studierenden wieder entfernen werde y). Heinrich III. ließ es nicht bey der bloßen Warnung bewenden. Er befahl zugleich, daß man alle Wohnungen für Studierende von zwey Bürgern und zwey Mitgliedern der hohen Schule schätzen lassen, und sie nach solchen Schätzungen vermiethen solle z). Die Bürger von Oxford achteten den Königlichen Befehl eben so wenig, als die Vorschrift des Legaten. Im J. 1255. entstanden neue Klagen. Die Königliche Verordnung von 1231. ward erneuert, und wirklich ausgeführt: wobey die Clöster sehr litten, als welchen viele Häuser in Oxford gehörten. Bey der Erneuerung des Königlichen Befehls ward noch bestimmt, daß die Schätzungen alle fünf Jahre vorgenommen werden sollten. Außer der unparteyischen Schätzung erhielten die Studierenden noch andere Vergünstigungen, welche für die Eigenthümer nothwendig sehr drückend werden musten. Gewöhnlich miethete irgend ein Meister, oder Studierender, der Principalis genannt wurde, ein ganzes Haus von dem Eigenthümer, und vermiethete dann die einzelnen Cammern nach Gutbefinden. Die Miether erinnerten die Eigenthümer dreymahl, wenn irgend etwas

y) ap. *Wood* I. 84.

z) *Wood* I. 107. 108.

etwas an einem Hauſe auszubeſſern war. Erfolgte die Ausbeſſerung nicht, ſo ließ der Miethsmann ſie vornehmen, und zog die Unkoſten an der Miethsſumme ab a). Man konnte Studierende, die irgendwo wohnten, nie ausbieten, und durfte auch Häuſer, in welchen Studierende einmahl gewohnt hatten, gar nicht zu einem andern Gebrauch anwenden. Wenn daher Ein Bürger ein Haus an einen andern vermiethete, ſo machte er gewöhnlich die Bedingung, daß dieſer keine Mitglieder der hohen Schule einnehmen ſolle b). Die Bürger von Oxford wichen den läſtigen Privilegien, welche die Studierenden in Rückſicht auf Miethe und Wohnung beſaßen, wo ſie nur irgend konnten, aus. Weil befohlen war, daß die Schätzungen der Logis alle fünf Jahre vorgenommen werden ſollten; ſo behaupteten ſie, daß ſie Wohnungen, die nach der letzten Schätzung eingerichtet worden wären, vermiethen könnten, wie ſie wollten. Da ferner in dem Königlichen Briefe nur von Häuſern die Rede war, ſo glaubten ſie, daß einzelne Zimmer keiner Schätzung unterworfen ſeyen. Beyde Täuſchungen der Geſetze wurden im J. 1268. durch ein Königliches Statut aufgehoben c). Die Geſetze über Miethen und Wohnungen kamen

a) l. c.

b) l. c. . . de Hoſpitiis, quae dixi, locandis invaluerat, ut ipſorum dominis nec Academicos exturbare, nec ad alios eadem uſus convertere liceret. Et hinc factum eſt, quod quoties tenementum aliquis concivi ſuo elocaret, id ea conditione factum ſubinnueret, ſi nemini unquam Academico collocaret.

c) ap. *Wood* l. c. Tam ad utilitatem pauperum et minorum, quam divitum et majorum, et praeterea quod omnes domos municipii praedicti tam minores quam majo-

kamen zu Oxford gegen das Ende des 13 Jahrhunderts allmählich in Abgang, weil die Collegia sich schnell vervielfältigten, und durch die Errichtung von Collegiis die Concurrenz miethender Studierenden je länger, je mehr abnahm.

Die Lehrer und Studierenden in Wien wurden in Rücksicht auf Wohnungen mehr, als sonst irgendwo in Deutschland begünstigt. Der Erzherzog Rudolph von Oesterreich sonderte einen nicht geringen Abschnitt der Stadt Wien als ein der hohen Schule geweihtes Quartier ab, und verordnete, daß alle Eigenthümer, welche in dem Quartier der Universität Häuser zu verkaufen, oder zu vermiethen hätten, dieselben von vier Taxatoren schätzen lassen sollten, unter welchen zwey aus den Mitgliedern der Universität, zwey andere aus der Bürgerschaft zu wählen seyen. In dem Fall, wo diese Taxatoren sich nicht vereinigen könnten, solle der Rector der hohen Schule entscheiden. Die einmahl festgesetzte Taxe dürfe unter keinerley Vorwand erhöht werden: ausgenommen, wenn ein Haus eine beträchtliche Erweiterung oder Verbesserung erhalte: wo dann eine neue Schätzung vorgenommen werden müsse. Nothwendige Verbesserungen solle jeder Eigenthümer so gleich machen. Wenn der Eigenthümer nach geschehener Aufforderung zögere, so könne der Miethsmann die nothwendigen Verbesserungen vornehmen lassen, und das, was diese kosteten, an der Miethe abziehen. Streitigkeiten, welche über die Nothwendigkeit von Ausbesse-

majores cameras, et alias, quas Burgenses vel alii Scholaribus locare voluerint, et quas dicti Scholares debent conducere et inhabitare, sine dilatione taxari facerent in forma praedicta, cum ex parte dictorum magistrorum et scholarium fuerint requisiti, &c.

besserungen gemietheter Häuser entstünden, sollten von den Taxatoren entschieden werden. Häuser, die in dem Quartiere der Universität an Andere, als Mitglieder oder Angehörige der Universität vermiethet seyen, müsten so gleich geräumt werden, wenn Lehrer oder Studierende sich erböten, eben so viel zu geben, als die bisherigen Miethsleute gegeben hätten d).

Der Stifter der hohen Schule zu Ingolstadt und Mehrere von dessen Nachfolgern gaben keine Zwangsgesetze über Miethen, wodurch Lehrer und Lernende zum Schaden der Bürger wären begünstigt worden. In der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hob die große Menge von Studierenden, welche nach Ingolstadt zusammenflossen, die Miethen merklich empor. Nun ergriff Herzog Albrecht eben die Maaßregel, welche man auf den älteren Universitäten schon Jahrhunderte lang befolgt hatte, und verordnete, daß zwey Mitglieder des akademischen, und eben so viele des städtischen Raths mit Zuziehung eines fürstlichen Beamten alle vermiethbare Häuser und Zimmer schätzen sollten. Er nahm so gar das harte Gesetz der hohen Schule zu Wien an, daß die erste Taxation als eine beständige Norm solle beybehalten werden e). Durch die erzwungenen Preise verlohren die Lehrer und Lernenden eben so wohl, als die Eigenthümer. Die Letzteren wendeten auf ihre Häuser so wenig, als möglich, weil sie nur geringe Vortheile daraus zogen. Lehrer und Lernende wohnten wohlfeil, aber auch schlecht. Es war keine Ermun-

d) Diplom. I. p. 6. 7.

e) Annal. IV. 312. I. 254. Et taxa etiam num in Consistorio Academiae inscripta tabulae, quae a pariete dependet, retinetur.

unterung weder zum Bauen von neuen Häusern, och zur Verschönerung der alten da. Vielmehr urde die Lust zu beyden durch Zwangsgesetze unterückt. Und dennoch dauerten die Taxationen von Miethen bis in das siebenzehnte Jahrhundert fort f). ur milderte man in Tübingen die alten Zwangsgeetze darin, daß man alle vermiethbare Wohnungen ährlich im Frühling von zwey Deputirten der Uniersität, und eben so vielen Deputirten der Stadt on neuem taxiren ließ g). Die Zwangsgesetze über Miethen sind ein abermahliger Beweis, daß hohe Schulen nicht die Oerter waren, wo man grobe Mißbräuche früher, als anderswo, eingesehen, und zu erbessern gesucht hätte.

Von gleichem Alter mit dem Recht der Taxaion von Wohnungen war das Recht, privilegirte, roße und kleine Bothen zu halten. Unter roßen Bothen (magni nuntii, grands messagers, n Italien nannte man sie foeneratores.), verstand an angesehene Bürger, die den Studierenden gen Pfand oder Bürgschaft Gelder vorstreckten: unr kleinen Bothen (parvi nuntii, petits messagers) elche Personen, welche Briefe, Gelder und andere achen aus den Universitäts-Städten in das Vaterand der Studierenden, und aus diesem umgekehrt uf die hohen Schulen brachten.

So wohl die großen, als die kleinen Bothen ntstanden beynahe mit den hohen Schulen selbst. m zwölften, und dreyzehnten Jahrhundert waren weder

f) Stat. nova Tubing. 19. 20. 130.

g) l. c.

weder Posten, noch ein sicherer Wechselhandel vorhanden. Studierende konnten ihren Eltern keine Nachrichten, Eltern ihren studierenden Kindern keine Briefe, Gelder, und andere Sachen, als durch besondere gehende, reitende, oder fahrende Bothen schicken. Studierende, die oft Hunderte von Meilen von ihren Eltern entfernt waren, musten nicht selten in den Fall kommen, daß ihnen mit oder ohne ihre Schuld das baare Geld ausging. Solche junge Leute würden entweder die äußerste Noth haben leiden müssen, oder würden von Wucherern aufgerieben worden seyn, wenn man ihnen nicht zuverlässige und angesehene Männer angewiesen hätte, die geneigt waren, unter billigen Bedingungen gegen Pfand, oder Bürgschaft Geld vorzustrecken, oder andere Bedürfnisse zu verschaffen.

Der in Paris so genannten kleinen Bothen wird in öffentlichen Urkunden zuerst gedacht. Friederich der Erste nämlich gab in seiner Authentica von 1158. den Bothen von Studierenden eben sowohl sicheres Geleit, als den Studierenden selbst h). Die Bothen, welche zwischen den Studierenden auf den Italiänischen Universitäten, und zwischen den Eltern derselben eine regelmäßige Gemeinschaft unterhielten, waren, wie es scheint, keine Eingebohrne der Universitäts-Städte, die von den Nationen, oder deren Beamten angenommen worden; sondern Ausländer, die von den Eltern oder Vorgesetzten von Studierenden gewählt wurden, oder sich denselben zur Ueberbringung von Briefen, Geldern und Sachen

h) ap. *Conring.* p. 361. ut ad loca, in quibus literarum exercentur studia, tam ipsi, quam *eorum nuntii*, veniant, et in eis secure habitent.

:n darboten. Wenigstens finde ich in den Denk:
ihlern der Italiänischen Universitäten nicht solche
erordnungen über gehende, reitende, und fahrende
othen, als in den Statuten der hohen Schule zu
ıris. In Paris hatte eine jede Nation nach der
)ßern oder kleineren Zahl von Studierenden, die
ihr gehörten, einen oder mehrere Bothen, wel:
: zu bestimmten Zeiten abgingen, und zurückkehr:
ı i). Solche Bothen wurden, wahrscheinlich nach
rher geleisteter Bürgschaft, von den Procuratoren
: Nationen angenommen, beeidigt, und abgefer:
ıt. Die Gallicanische Nation hatte natürlich die
:isten Bothen: wenigstens Einen für jede Provinz,
er jeden Sprengel. An den Vortheilen, welche
:se Bothen leisteten, nahmen bald auch andere
nwohner und Collegia der Hauptstadt, und des
rigen Reiches Theil. Die höchsten Gerichte be:
ıders sandten sich durch die Bothen der Universität
ten und andere Papiere zu. Die Bothen der Uni:
:sität genossen sicheres Geleit, und Freyheit von
llen, gleich den Studierenden, selbst in Kriegszei:
ı k). Die hohen Schulen in Frankreich waren

Jahr:

i) *Bulaeus* I. p. 238 et sq. V. 790. 791. wo ein Brief Philipps des Schönen von 1296. angeführt wird: de Patronis IV. Nationum p. 171 et sq. *Crevier* VI. p. 352. 353. VII. p. 158 et sq.

k) Man s. den vorher angef. Brief Philipps des Schönen, worin es unter Anderen heißt: Nuncios eorum, pecuniam sibi Parisius et Aureliae et alia necessaria afferentes cum patentibus literis, quas ipsos ad patres Flandriae mittere, vel de partibus illis ad eos Parisius et Aureliae mitti continget, omni tamen suspicione carentibus, eundo et redeundo transire more solito permittentes.

Jahrhunderte lang in dem ungestörten Besitze von dem, was man jetzt das Post-Regal, oder die Poste Gerechtigkeit nennt, bis Heinrich III. im J. 1576. darauf fiel, Königliche Bothen, oder Posten zu errichten, und diese zu einer neuen Quelle von Einkünften zu machen. Von dieser Zeit an erhoben die Pächter der Königlichen Posten einen beständigen Streit mit den Bothen der Universitäten. Die hohen Schulen waren nie in größerer Gefahr, die kleinen Bothen zu verlieren, als im J. 1630 l). Die Pächter der Königlichen Posten brachten gegen die Beybehaltung der Universitäts-Bothen den allerdings wichtigen Grund vor, daß diese Bothen den Königlichen Einkünften einen großen Abbruch thäten, und den hohen Schulen keinen Gewinn brächten: die Geschenke ausgenommen, welche die Bothen den Procuratoren der Nationen geben müsten. Um diesem Vorwurfe auszuweichen, beschloß zuerst die Gallicanische, und dann die übrigen Nationen in Paris, daß sie die Pachtgelder, welche die kleinen Bothen in's Künftige abwerfen würden, zu Besoldungen der lehrenden Meister der Künste anwenden wollten. Die Universität machte diesen Beschluß dem Cardinal Richelieu bekannt. Der Cardinal nahm sich der hohen Schule an, und diese behielt das Recht der Bothen, wie sie es bisher gehabt hatte. Die Post-Einkünfte wurden von 1630. an ein beständiger Fonds für die Facultät der Künste. Man schränkte die Universität Paris in der Folge nur noch darin ein, daß sie ihre Posten an keine andere, als an die Pächter der Königlichen Posten verpachten durfte m).

Fast

l) *Bulaeus* de Patr. IV. Nationum p. 171 et sq.

m) l. c.

Fast noch nothwendiger, als die kleinen Bothen, wie man sie in Paris eingerichtet hatte, waren die großen Bothen. Die älteste Nachricht von den großen Bothen findet sich in dem Stiftungs-Briefe der hohen Schule zu Neapel. Friederich II. versprach, angesehene Männer zu bestellen, welche den Studierenden gegen Pfand, oder Bürgschaft Gelder vorstreckten. Diese Leiher sollten verpflichtet werden, auf die Rückzahlung vorgestreckter Gelder nicht zu dringen, so lange Studierende auf der hohen Schule zu Neapel blieben. Dagegen sollten die Studierenden schwören, daß sie Neapel nicht eher verlassen wollten, bis sie ihre Gläubiger befriedigt hätten n). Man darf als gewiß annehmen, daß ähnliche Verfügungen um dieselbige Zeit in Bologna getroffen waren, ungeachtet sie in den ältesten Statuten dieser hohen Schule nicht angeführt werden. Es scheint aber, als wenn man weder in Bologna, noch in Neapel die Bedingungen bestimmt habe, unter welchen Capitalisten den Studierenden Gelder vorschießen dürften. Sonst hätte kaum der Wucher entstehen können, dessen sich so wohl der ältere, als der jüngere Accursius in Bologna schuldig machten, und weswegen der Jüngere Clemens IV. um Absolution bat o). Beyde Rechtsgelehrten streckten jun-

n) *Petr. de Vineis* l. c. Mutuum fiet scholaribus ab illis, qui ad hoc fuerint ordinati, secundum quod eis necesse fuerit datis libris in pignore, et precario restituitis, receptis a scholaribus fidejussoribus pro eisdem. Scholaris vero, qui mutuum recipiet, jurabit, quod de terra aliquatenus non recedet, donec precaria restituet, vel mutuum ab eo fuerit exolutum, vel alias satisfactum fuerit creditori.

o) *Farrorin.* II. 90.

jungen Leuten, die in Verlegenheit waren, Gelder unter der Bedingung vor, nicht bloß, daß sie bey ihren Gläubigern hören, sondern auch größere Honorarien bezahlen wollten, als andere Zuhörer entrichteten. In Padua wurde es durch uralte Statute bestimmt, wie hohe Zinsen diejenigen, welche Studierenden auf Bücher, oder andere Sachen Geld vorstreckten, nehmen dürften p). Ein Pedell schätzte die Bücher, welche man versetzen wollte, nach dem Gutachten eines Lehrers. Verpfändete Bücher durften innerhalb funfzehn Monathen nicht verkauft werden. Wenn dieß geschah, so muste es auf einer öffentlichen Steigerung geschehen.

Die großen Bothen in Paris genossen einerley Freyheiten und Privilegien mit den Lehrern und Lernenden der hohen Schule q). Die Studierenden fast einer jeden großen Provinz von Frankreich hatten, wie wir jetzt sagen würden, ihren eigenen Banquier. Alle Banquiers, die zu der Gallicanischen Nation gehörten, schlossen 1478. eine Brüderschaft zu Ehren der heiligen Jungfrau, und Carls des Heiligen und Großen, als des vermeintlichen Stifters der hohen Schule zu Paris r). So wohl die gro-

p) Man s. die Statuten der Universitas Juristarum von 1550. IV. c. 39. 40. Ideo statuimus, quod et in antiquis statutis concessum constat, ut pro scholarium commodis, ne urgente necessitate libros et eorum bona vendere cogantur, aut ab hoc studio recedere, quod scholares ..... possint dare libros in pignore ... et ipsi foeneratores pro usuris non possint exigere ultra id, quod per statuta, et leges super hoc disponentes cautum est, &c.

q) *Bulaeus* I. 239. Immunitatem nempe a vectigalibus subsidiariis, excubiis aliisque servitutibus urbanis.

r) l. c. S. 240.

großen, als die kleinen Bothen hörten auf den meisten Universitäten auf, nachdem sichere Posten in allen cultivirten Ländern Europens angelegt, und nicht bloß die verschiedenen Provinzen desselbigen Reichs, sondern auch die verschiedenen Reiche unsers Erdtheils durch gegenseitige Handels- und Wechsel-Geschäffte mit einander verbunden worden waren. Man könnte nicht unwichtige Gründe dafür anführen, daß es gut sey, auf zahlreichen Akademien Männer zu bestellen, die den vormahls so genannten großen Bothen ähnlich wären.

Die Befreyung von öffentlichen Abgaben und Lasten entstand nicht allenthalben aus denselbigen Ursachen; und sie war daher auch auf den Universitäten des zwölften, dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts weder gleich alt, noch gleich groß, und gleich allgemein. Auf einigen hohen Schulen genossen nur die Studierenden, auf anderen die Studierenden und gewisse Lehrer, noch auf anderen die Studierenden, und alle Lehrer, oder gar außer den Mitgliedern der hohen Schulen alle, oder doch gewisse Angehörige derselben einerley Immunitäten.

In Paris lag der Grund der Immunität der Lehrer, der Lernenden, und ihrer Bedienten darin, daß alle als geistliche Personen, oder clerici betrachtet wurden. So wenig die Immunität der Mitglieder und Angehörigen der Französischen hohen Schulen in den ältesten Zeiten durch ausdrückliche Privilegien zugestanden war; eben so wenig war sie genau bestimmt. Die Freyheit von Zöllen war allem Ansehen nach die erste Immunität, welche Lehrer, Lernende und deren Bothen vermöge ihres Standes

erhielten, und auch eine Zeitlang ohne Widerspruch behaupteten. Die Zollbedienten konnten aber fast nicht anders, als irre werden, wenn weltliche Fürsten und Herren mit einem großen Gefolge und Gepäcke auf hohe Schulen gingen, und allenthalben die Entrichtung der Zölle verweigerten, weil sie geistliche Personen seyen. Die Schwierigkeiten, welche die Königlichen Zollbedienten hin und wieder den hin- oder zurückreisenden Lehrern und Lernenden machten, veranlaßten die ersten Klagen bey dem heiligen Stuhle, und eben deßwegen schenkte Innocenz IV. im J. 1217. den Lehrern und Lernenden in Paris das Privilegium, daß sie bey der Hinreise und Rückreise von der Entrichtung aller Zölle frey seyn sollten t). Die Könige von Frankreich widersprachen dieser von dem päbstlichen Stuhle geschenkten Zollfreyheit im geringsten nicht. Vielmehr dehnte Philipp der Schöne nach einem oben angeführten Privilegio das freye so wohl, als sichere Geleit über die Bothen der Studierenden aus. Die Mitglieder der hohen Schule zu Paris besaßen durch Observanz die Freyheit von allen übrigen Steuern wahrscheinlich eben so lange, als die Zollfreyheit u). Die Königlichen Einnehmer machten eine solche Freyheit

t) ap. *Bulaeum* III. 243. ut nihil alicui pro pedagio euntes Parisius causa studii aut exinde ad propria redeuntes solvere teneamini, vel ad id compelli ab aliquo valeatis, consuetudine aliqua non obstante, authoritate praesentium vobis indulgemus.

u) Die älteste Urkunde, wodurch die Lehrer und Lernenden in Paris von aller Kriegssteuer befreyt wurden, ist ein Königliches Ausschreiben von 1295. ap. *Bulaeum* III. 512. 513. Man sieht selbst aus diesem Königlichen Schreiben, daß die Befreyung schon vorher durch Observanz Statt hatte.

eit von Zeit zu Zeit ſtreitig. Daher verlieh König Philipp im J. 1340. den Mitgliedern der hohen Schule zu Paris die Freyheit von allen Abgaben, ſie möchten Nahmen haben, welche ſie wollten, in einer beſondern Verordnung v). König Johann wiederhohlte dieſes Privilegium im J. 1360 w); und dennoch wurden die Lehrer und Lernenden immer wieder von den Königlichen Einnehmern, beſonders von denen beunruhigt, welche die Abgaben von Wein, und anderen Conſumtions-Artikeln zu heben hatten. Carl VI. beſtätigte nicht bloß, ſondern erweiterte im J. 1383. die Immunitäten, die der hohen Schule von ſeinen Vorfahren waren zugeſtanden worden x). Er erklärte, daß alle Lehrer, Lernende, Beamte, und Unter-Bediente der Univerſität keine Acciſe von den Weinen und Früchten geben ſollten, die ſie von ihren Gütern und Beneficien erhielten, oder welche ſie zum eigenen Gebrauch erſtehen würden. Um die zu fürchtenden Unterſchleiſe zu verhüten, befahl der König, daß diejenigen Mitglieder, oder Beamten der Univerſität, welche Weine und andere Conſumptibilien kommen laſſen wollten, einen Eid abzulegen hätten, daß ſolche Sachen Producte ihrer Güter, oder ihrer Beneficien ſeyen, oder daß ſie dieſelben zu ihrem eigenen Bedarf gekauft hätten. Auf dieſen Eid könne der

v) IV. 264. ne quisquam . . . praefatos magiſtros et ſcholares . . in perſona, familia, ſive rebus occaſione pedagii, talliae, impoſitionis, Couſtumae, vel aliorum hujusmodi perſonalium onerum, aut alterius exactionis cujuscunque perſonalis inquirant, moleſtent &c.

w) IV. 361.

x) l. c. IV. 598. 599.

der Rector einen Schein geben, gegen welchen die Königlichen Einnehmer die darin bezeichneten Waaren frey und ungehindert passiren lassen sollten. Wenn Jemand sich einfallen lasse, die Immunität zum Schaden der öffentlichen Cassen zu mißbrauchen; so solle ein solcher entweder ausgeschlossen, oder sonst nach Befinden der Umstände bestraft werden. — Die Königlichen Privilegien mochten so oft erneuert werden, als sie wollten; so unterließen die Königlichen Einnehmer, oder die Pächter der Königlichen Einkünfte doch nicht, die Freyheiten der Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule auch in der Folge zu kränken y).

Zu den übrigen Immunitäten, welche die Lehrer und Lernende stillschweigend erlangt hatten, gehörte unstreitig auch die Befreyung von dem so genannten Droit d'Aubaine. Als Clemens V. die Schule der Rechte zu Orleans im J. 1305. zu einer eigentlichen Universität erhob; so ertheilte er derselben auch das Privilegium, daß die Güter von Studierenden, welche stürben, ohne einen letzten Willen zu hinterlassen, von dem Bischofe, und Einem der Lehrer sicher aufgehoben, und den rechtmäßigen Erben ausgeliefert werden sollten. Wenn sich innerhalb einer gewissen Zeit kein Erbe melde; so solle der Nachlaß verkauft und den Armen gegeben werden z). Philipp der Schöne ließ den Gnadenbrief Clemens V. auch deßwegen nicht in Kraft gehen, weil der Pabst der Schule zu Orleans Vorrechte geschenkt habe, die dem Königlichen Ansehen nachtheilig seyen. Als der Pabst erklärte, daß er den

y) *Bulaeus* V. 851.

z) *Bulaeus* IV. 103.

en Königlichen Prärogativen nicht habe zu nahe reten wollen; ſo verlieh der König im J. 1312. der Iniverſität zu Orleans unter anderen Privilegien uch dieſes, daß der Nachlaß von Mitgliedern der Iniverſität, die ohne Teſtament ſtürben, dem Droit l'Aubaine nicht unterworfen ſeyn ſollten. Ohne Zweyfel war die hohe Schule zu Paris damahls chon Jahrhunderte lang in dem Beſitze deſſelbigen Vorrechts.

Die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule zu Paris waren, oder verlangten nicht bloß, von öffentlichen Abgaben, ſondern auch von allen beſchwerlichen öffentlichen Aemtern und Verrichtungen frey zu ſeyen. Dieſe letztere Immunität war den Alten nicht unbekannt. Schon Auguſt verlieh den Aerzten eine völlige Befreyung von öffentlichen Aemtern und Arbeiten a). Eine gleiche Immunität erhielten in der Folge die Lehrer der Weltweisheit, der Beredſamkeit und Grammatik b). Um dieſer Immunität willen gaben ſich viele für Aerzte, und Lehrer von Wiſſenſchaften aus, die es nicht waren: weßwegen Antonin der Weiſe die Zahl von Aerzten, und Lehrern beſtimmte, welchen Städte vom erſten, vom zweyten und dritten Range eine vollkommene Immunität ertheilen könnten c). — Die Mitglieder und Angehörigen der Univerſität zu Paris, die

a) Immunitas munerum. *Conring* p. 115-117.

b) Ex Epiſtola Antonini pii: l. c. p. 116. Philoſophos, Rhetores, Grammaticos, Medicos immunes eſſe gymnaſii, ſacerdotii, et neque ad frumenti, et vini, et olei emtiones, et praepoſitiones, et neque judicare, neque legatos eſſe, neque in militia numerari volentes, neque ad alium famulatum eos cogi.

c) l. c.

die entweder wirklich Geistliche waren, oder die Privilegien der Geistlichen genossen, hatten als solche von Rechtswegen eine Immunität von öffentlichen Lasten. Es ist auch kein Beyspiel, daß man den Lehrern und Lernenden in Paris, oder nur den Angehörigen der hohen Schule öffentliche beschwerliche Aemter und Dienste vor dem Jahre 1256. zugemuthet habe. Um diese Zeit aber, wo der Krieg zwischen den Franzosen und Engländern am heftigsten entbrannt war, ersuchte die Bürgerschaft von Paris die Universität freundlich, daß diese doch erlauben möge, daß Einige von ihren geringeren Bedienten und Untergebenen zur Bewachung und Vertheidigung der Stadt gebraucht würden. Die hohe Schule erhörte die gerechte Bitte der Bürger von Paris, und beschloß, daß die Wundärzte, die Buch- und Pergament-Händler, die Illuminatoren, Abschreiber, und Buchbinder sich bewaffnen, und auf den Befehl des Rectors sich zur Vertheidigung der Stadt bereit halten sollten d).

Im J. 1467. trugen die Königlichen Räthe zu wiederhohlten Mahlen, und auf das dringendste darauf an, daß nicht bloß die Angehörigen der Universität, sondern selbst die Studierenden zur Vertheidigung der Stadt und des Königs die Waffen ergreifen möchten. Die hohe Schule lehnte diese Zumuthungen aus drey Gründen ab. Erstlich sey die Universität zu Paris ein Licht der ganzen Christenheit, der Wahrheit und des Friedens; und es würde sich also nicht geziemen, wenn sie sich in das Getüm-

d) *Bulaeus* IV. 335. quod Chirurgici, Librarii, Pergamenarii, illuminatores, scriptores, Librorum ligatores essent armati ad praeceptum rectoris pro defensione villae propter pericula guerrae imminentis.

ümmel des Krieges mischen wolle. Zweytens sey die hohe Schule durch Krieg und Pest sehr entvölkert worden. Sie müsse ihren gänzlichen Untergang fürchten, wenn es bekannt werde, daß die Studierenden Kriegsdienste thun sollten. Es lasse sich voraussehen, daß die Eltern alsdann keine Söhne mehr schicken, und diejenigen, welche sich in Paris aufhielten, abrufen würden. Drittens sey der König von Frankreich der allerchristlichste König. Dieser Ruhm werde leiden, wenn er die Studierenden nöthige, sich zu bewaffnen e). Ich weiß nicht, ob die Gründe der hohen Schule die Königlichen Räthe befriedigten. Wenigstens bestanden sie nicht weiter auf der Bewaffnung der Studierenden, sondern begnügten sich mit der Anerbietung der hohen Schule, daß sie für den glücklichen Fortgang der Königlichen Waffen beten wolle f).

Die Lehrer und Lernenden in Bologna, Padua, und auf anderen hohen Schulen Italiens wurden nie als Geistliche betrachtet, und konnten nicht als solche betrachtet werden. In Bologna ertheilte man von den frühesten Zeiten an den fremden Studierenden alle Rechte der Bürger, ohne ihre Lasten g). Fremde Studierende konnten also auch alles, was sie brauchten, kommen lassen, oder kaufen, wo sie wollten, ohne die Zölle und andere Abgaben zu entrichten, welche die Bürger von Bologna zu entrichten hatten. Fremde Lehrer genossen die Privilegien von fremden Studierenden: ausgenommen, daß sie in den

e) quia cum ipse rex sit christianissimus rex, istud cederet in dedecus gloriae et nominis sui.

f) *Bulaeus* V. 684.

g) *Fassor.* II. 222–227.

den Versammlungen der Nationen, und der Gesammtheiten der Ultramontaner und Citramontaner nicht mitstimmen, auch keine Aemter von den Nationen und Gesammtheiten annehmen konnten h). Mit den eingebohrnen Lehrern und Studierenden verhielt es sich ganz anders. Beyde musten bis gegen die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts nicht nur alle Abgaben zahlen, sondern auch alle Lasten tragen, die der übrigen Bürgerschaft aufgelegt wurden. Im J. 1343. sprach die Obrigkeit und Gemeine von Bologna die einheimischen Doctoren der Rechte, und die eingebohrnen Studierenden, welche anhaltend die Rechte studierten, von dem persönlichen Kriegsdienste, doch nur unter der Bedingung frey, daß man, wie es in den damahligen Zeiten hieß, kein Pferd von der Gemeine habe. Im letzten Falle musten eingebohrne Studierende in Person zu Pferde erscheinen; und einheimische Doctoren musten Andere an ihrer Statt stellen i). Meister Thaddäus von Florenz, der von 1260–1274. die Arzneykunde mit dem grösten Ruhme in Bologna lehrte und übte k), war unter den fremden Meistern der Erste, dem und dessen Erben man erlaubte, Grundstücke in der Stadt, und dem Gebiet von Bologna zu kaufen, ohne daß er selbst, oder seine Erben die geringsten Abgaben und Dienste zu leisten verpflichtet seyn sollten l). Ich zweyfle, daß irgend ein anderer Leh-

h) Man s. *Fattorini* II. 227. in dem Privilegio Magistri Thaddei.

i) *Sigonius* ap. *Bulaeum* III. 188. und *Fattorini* II. 224–226. auch das Statut von 1297. ib. p. 106.

k) I. 468. 469. II. 227.

l) l. c. ordinamus, .. quod Mag. Thadeus .. et sui here-

Lehrer eine ähnliche Immunität in Bologna erhalten habe. In den ersten Jahren des neunten Decenniums des dreyzehnten Jahrhunderts verlangten die Studierenden unter den ernstlichen Drohungen von der Obrigkeit und Gemeine in Bologna, daß diese die eingebohrnen Doctoren gegen den Willen der Zuhörer weder von ihren Vorlesungen abrufen, noch sie dazu anhalten sollten. Die Gemeine und Obrigkeit schlugen diese Zumuthung ab, und behielten es sich vor, die einheimischen Doctoren in den Angelegenheiten der Stadt zu brauchen, so oft sie es gut fänden m). Die Befreyung von Kriegsdiensten war nicht mit Befreyung von Abgaben verbunden. Die Lehrer, welche Bürger von Bologna waren, musten Kriegs- und andere Steuern, gleich den übrigen Bürgern zahlen n). Die öffentlichen Lasten, welche die eingebohrnen Lehrer mit anderen Bürgern trugen, enthielten den Grund, aus welchem die einheimischen Doctoren die so genannten ordentlichen Lectionen von Wissenschaften zu einem Monopol machten, oder zu machen suchten o).

In

heredes sint immunes, et exempti ab omnibus collectis, et servitiis realibus, et personalibus Civitatis Bon. Item quod pro aliqua possessione, quam emet ipse Mag. Thadeus, vel alio modo, vel titulo, quo tenet, non teneatur pro ipsa solvere aliquam collectam.

m) II. 106. . . ac doctores ipsos cives Bononienses pro negotiis dicti Communis velle destinare, quoties expedit.

n) p. 226. Hoc tamen salvo, quod si que collecte imponentur pro Communi Bonon. pro aliquo exercitu faciendo, vel cavalcata . . . ipsam collectam, prout eis contigerit, solvere teneantur, sicut alii cives Civit. Bonon.

o) Aus diesem Grunde machte Rolandin zwey fremden

In Padua waren nicht bloß alle Studierende, sondern auch alle Lehrer und Angehörige der Universität von allen Abgaben und Lasten frey p). Die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule konnten daher alles, was sie brauchten, kommen lassen, oder kaufen, woher und wo sie wollten, ohne Zölle, oder andere Abgaben entrichten zu dürfen, so lange sie mit den Dingen, welche sie kauften, keinen Handel trieben, oder nicht mehr frey einführten, als was sie für sich und die Ihrigen nöthig hatten q). Es konnte nicht fehlen, daß nicht die Freyheit von Zöllen und Accise häufig wäre gemißbraucht worden. Wenn aber die Zöllner und Accise-Bedienten die Sachen der Mitglieder und Angehörigen der Universität ohne hinreichenden Grund anhielten; so musten sie allen daher entstehenden Schaden vergüten r). Die Regierung zu Venedig ertrug die Mißbräuche der Steuer-Freyheit bis in das J. 1750. In diesem Jahre hob sie die Steuer-Freyheit aller Mitglieder und Angehörigen der hohen Schule gänzlich auf, und ließ

den Meistern das Recht streitig, die Notariats-Kunst zu lehren: II. 140. quod jus dicebat ipse Dominus Rolandinus. solummodo sibi et aliis civibus Bononie, et qui per viginti annos steterunt, et habitaverunt in civitate Bononie continue, solvendo Colettas, et subeundo alia honera, cum Commune et hominibus Bononie, et nulli alii competere.

p) *Thomasin.* c. 43. p. 140 et sq. Die Statuten der Universitas Juristarum von 1550. IV. c. 17. f. 129. et c 25 et sq.

q) Stat. Jurist. l. c. dummodo non fiat in praejudicium gabellae, nec causa mercantiae. . . . In illa tamen modificata quantitate, quae conveniens sit, in usum illorum, ut diximus, non abusum et fraudem nostrorum datiorum.

r) l. c.

ließ denen, welche sie bisher genossen hatten, ein Aequivalent reichen, nach Maaßgabe der Vortheile, deren man beraubt wurde. Studierende erhielten einen Ducaten als Aequivalent f). Man erlaubte bloß um der fremden Professoren, und der vornehmern akademischen Beamten willen, daß Ein Mahl in der Woche Fleisch von außen hereingebracht werde: welches Fleisch aber auch auf der öffentlichen Fleischbank verkauft werden muste t).

Herzog Rudolph von Oesterreich und die übrigen Stifter der ältesten hohen Schulen in Deutschland gestanden den Mitgliedern und Angehörigen ihrer Universitäten alle die Immunitäten zu, welche Lehrer, Lernende, und deren Bedienten an solchen Orten genossen, wo sie am meisten begünstigt waren. Die Lehrer, und Studierenden in Wien, sammt ihren Familien und den Angehörigen der hohen Schule wurden von allen Zöllen, Abgaben, Lasten, und Diensten, sie mochten Nahmen haben, wie sie wollen, auf ewige Zeiten freygesprochen u). Doch machte

f) *Facciol.* II. 75. Scholaribus singulis aureum nummum in annos singulos solvi placuit.

t) l. c.

u) Privil. Rudolphi in Diplom. &c. I. p 8. 9. omnia quoque, que pro magistrorum, studencium vel scholarium dicti studii ac aliarum personarum de ipsa universitate existencium victu, vestitu, vel alio quovis usu licito per eos, vel per eorum famulos, vel nuncios adducta vel allata fuerint . . debent absque solucione mutarum theloniorum nostrorum . . adduci libere et reduci. . . In hac etiam ordinacione statuentes, omnes magistros, studentes, et scolares dicte Universitatis eorumque servitores, et familiam . . . ac ipsorum Pedellos, in prenotato loco studii residentes, eximi-

te auch Rudolph von Oesterreich die Bedingung, daß die Personen, welche zur Universität gehörten, mit den Sachen, die frey eingeführt, und ausgeführt würden, keinen Handel trieben. Wenn höchst gefährliche Zeiten eintraten, so bestanden die Mitglieder der Universität nicht auf der Immunität, die ihnen geschenkt worden war. Die Studierenden in Wien bewaffneten sich manchmahl freywillig zur Vertheidigung der Stadt. Im J. 1537. trugen alle Facultäten freywillig zu der ausgeschriebenen, und als nothwendig anerkannten Kriegssteuer bey v). Der Magistrat und die Bürgerschaft in Wien waren mit den freywilligen Beyträgen der Facultäten nicht zufrieden. Sie ernannten Deputirte, welche in die Bursen, und selbst in das erzherzogliche Collegium gingen, um so wohl von den Lernenden, als von den Lehrern die Kriegssteuer einzutreiben. Die Universität beschwerte sich über diesen eigenmächtigen Schritt, und erlangte im J. 1539. eine Bestätigung ihrer alten Freyheiten w).

Die Stifter von hohen Schulen im funfzehnten und den folgenden Jahrhunderten waren wegen der Befreyungen von Lehrern und Lernenden in einer nicht geringen Verlegenheit. Wenn sie den Mitgliedern und Angehörigen neuer Universitäten geringere Immunitäten zugestanden, als man auf den älteren hohen Schulen genoß; so fürchteten sie, daß Lehrer und Lernende abgeschreckt werden möchten. Zu gleicher Zeit fühlten sie, daß eine gänzliche Befreyung um desto

eximimus, et absolvimus ab omni steura, exaccione, onere, et serviciis oppidanorum Wiennensis Ville . .

v) Conspect. hist. Univers. Viennensis II. 156. 157.

w) l. c.

deſto mehr Neid erregen, und um deſto mehr Mißbräuche nach ſich ziehen müſſe, je vielfacher und ſchwerer die Laſten wurden, welche man den Einwohnern der Univerſitäts-Städte, wie den übrigen Unterthanen, aufzulegen genöthigt ward. Der Drang der Umſtände nöthigte die Stifter von Univerſitäten, die Befreyungen der Mitglieder und Angehörigen hoher Schulen je länger, je mehr einzuſchränken.

Herzog Ludewig von Baiern ſchenkte den Lehrern, Studierenden und Angehörigen der von ihm geſtifteten hohen Schule zu Ingolſtadt eine völlige Befreyung von allen Zöllen, und anderen Steuern und Laſten: es ſey denn, daß Lehrer Häuſer, oder andere nicht freye Güter kauften: mit welchen es, wie mit den Gütern anderer Einwohner, gehalten werden ſolle x). Dieſe Immunität wurde, wie anderswo gemißbraucht, und erregte bald gerechte Beſchwerden des Magiſtrats und der Bürger von Ingolſtadt. Herzog Wolfgang, Vormund des jungen Herzogs Wilhelm, ließ die Rechte der hohen Schule, und die Beſchwerden der Stadt genau unterſuchen, und beſtimmte in dem J. 1508. die Immunität der Lehrer und Lernenden auf folgende Art y). Alle beſoldete Lehrer ſollten forthin von den Häuſern, welche ſie eigenthümlich beſäßen und ſelbſt bewohnten, eben ſo wenig Steuer geben, und andere Laſten tragen, als die öffentlichen Univerſitäts-Gebäude z). Erwür-

x) Annal. Ingolſt. IV. p. 47.

y) IV. 168-178.

z) "Kain Stewr, Rais, Scharwerch, Wacht, noch ander ger ſöndlich bürgerlich Pürde geben, tragen, noch damit beleſtigt, ſondern ſolches alles frey ſeyn, und gehalten werden ſollen."

Erwürben aber die ordentlichen Lehrer andere Häuser und Güter, so sollten sie davon gleiche Lasten, wie die übrigen Bürger tragen. Damit die Bürgerschaft durch die Befreyung der Wohnhäuser der ordentlichen Lehrer nicht beschwert werde; so machte sich Herzog Wolfgang anheischig, daß er für ein jedes Freyhaus etwas gewisses in die Stadt-Casse zahlen lassen wolle. Häuser, in denen ordentliche Lehrer zur Miethe wohnten, hatten keine Vorzüge vor anderen Bürgerhäusern. Ueberdem schränkte Herzog Wolfgang die Freyheit der eigenen Häuser von ordentlichen Lehrern im J. 1509. dahin ein, daß ihre Besitzer zur Unterhaltung des Pflasters, der Brunnen und anderen gemeinen Bedürfnissen der Stadt eben so wohl, als die übrigen Bürger beytragen, und wenn Fürsten und Herren nach Ingolstadt kämen, "Herberg und Stallung" herzugeben verbunden seyn sollen. Derselbige Fürst gestand den Mitgliedern der hohen Schule keine unbedingte Befreyung von dem Umgelt zu. Er gestattete bloß, daß alle besoldete und nicht besoldete Lehrer, Doctoren, Meister und Licentiaten, welche Studierende im Hause und am Tische hätten, so viel Wein, als sie für sich und ihre Hausgenossen brauchten, einlegen könnten, ohne Umgelt zu bezahlen. Auch gab er zu, daß "treffliche Personen, als Fürsten, Prälaten, Grafen und Freyherren, die in Ingolstadt studieren würden", zu ihrem eigenen Gebrauch Wein ohne Umgelt anschaffen könnten; doch Jeder jährlich nicht mehr, als ein Fränkisches Fuder. Unter den Personen, welche die Freyheit hätten, Wein ohne Umgelt einzuführen, solle Niemand sich unterstehen, Wein an Andere, als an seine Hausgenossen zu verkaufen.

Her-

Herzog Eberhard von Wirtemberg, der Stifter der Universität zu Tübingen, drückte sich über die Immunitäten der Lehrer und Lernenden weniger bestimmt aus, als die Herzöge von Baiern a). Er verlieh allen Meistern und Studenten eine gänzliche Befreyung von "aller Schatzung, Zoll, Steur, Ingelt, Gewerpf, Tribut, oder ander Beschwörung an ihren Personen, auch an allen ihren Guetern, wie sie seyen genannt: es sey Tuch, Wein, Korn, Habern, Visch, Fleisch, Buecher, oder anders, so sie prauchen wöllen." Einer solchen Freyheit sollten sie aber nicht in Ansehung der Güter genießen, welche sie nicht-frey erlangt hätten, oder erlangen würden. In Ansehung der nicht-freyen Güter gab Graf Eberhard die gnädige Versicherung, daß dieselben, außer den Lasten, welche sie zur Zeit der Stiftung trügen, nie mit neuen Lasten beschwert werden sollten.

Wenn die hohe Schule zu Marburg Freyheit von allen Abgaben besitzt b), so ist sie viel höher, als die Universität zu Jena privilegirt worden. In Jena sind alle Lehrer, welche eigene Häuser besitzen und bewohnen, von dem Beytrage zu den Thorwachen frey c). Sie genießen eine gewisse Geleitsfreyheit, und können aus gewissen Gegenden Bier und Holz kommen lassen, ohne die Abgabe zu entrichten, welche Andere unter dem Nahmen des Geleitsgeldes bezahlen müssen. Alle diejenigen, welchen die Freyheit der Trankſteuer zukommt, können Bier an

a) Man s. Statut. Tubingenſia p. 197. 198.
b) Schwendler S. 5.
c) Schmid S. 189-191.

an ihre Hausgenossen, nicht aber außer Hause verkaufen: bey einer Strafe von zwanzig Goldgülden. Endlich sind alle Mitglieder der Universität von den Beyträgen zum Brückenbau, zum Pflastergelde, und zur Unterhaltung der Nachtwachen wegen der Gärten befreyt. Als die Akademie in neueren Zeiten freywillig zum Pflastergelde concurrirte; behielt sie sich vor, daß dieses in der Folge nicht zu ihrem Präjudiz angeführt werde d). Schon bey der Stiftung der Universität Jena bewilligte man dem sogenannten Oekonomen außer anderen Vortheilen mehrere Immunitäten, damit er den "armen Knaben, oder Gesellen" den Tisch um desto wohlfeiler geben könne e). So lange die Studierenden entweder bey ihren Lehrern, oder an Freytischen, oder bey privilegirten Speisewirthen aßen; so lange kamen ihnen mittelbar alle die Immunitäten zu Gute, die den Lehrern, oder öffentlichen Speisewirthen zugestanden wurden.

Die Universität zu Halle war die erste, wo die von Alters hergebrachten akademischen Immunitäten so gemäßigt, und eingerichtet wurden, daß dadurch weder die öffentlichen Cassen, noch die Nahrung der Bürger merklich litten. Der Gnadenbrief des Stifters f) befreyte die Professoren, welche Häuser kaufen würden, von dem in Halle gewöhnlichen Kaufschosse, und von allen persönlichen bürgerlichen Lasten, besonders von Wachen, und wirklichen Einquartirungen. Eben dieses Privilegium erließ den Universitäts-Verwandten, deren Witwen und Kin-

dern

d) l. c.

e) Freyheiten, Ordenungen, u. s. w. S. 14. 16. 31.

f) Bey Dreyhaupt S. 76. 77.

dern die sonst gebräuchlichen Abzugs-Gelder. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität wurden zwar zur Verhütung alles Unterschleifs angewiesen, die Consumtions-Accise, gleich anderen Einwohnern zu entrichten. Allein der Stifter der hohen Schule setzte den Lehrern, Beamten und Unter-Bedienten der Universität ein Aequivalent aus, wodurch einem Jeden das, was er an Consumtions-Accise zu zahlen hatte, beynahe vergütet wurde. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität hatten nicht nöthig, das Einlage-Geld von Wein und fremden Bieren zu entrichten, welches andere Einwohner in die städtische Casse zahlen musten.

Das Privilegium der Georgia Augusta bestimmte die Immunitäten der Universitäts-Verwandten noch genauer, und angemessener, als das der hohen Schule zu Halle. Die Gnade unsers Stifters erließ den Professoren, die entweder bey dem Universitäts-Gericht, oder bey den höheren Collegiis zu litigiren, oder etwas zu suchen hätten, alle Fisci- und Gerichtsbühren g) eben so wohl, als die sonst üblichen Abzugsgelder. Die Professoren und andere Universitäts-Verwandte, welche Häuser und andere dingpflichtige Güter an sich brächten, sollten alle Real-Lasten, wie andere Bürger tragen, weil eine Befreyung davon der übrigen Bürgerschaft zur Last zuwachsen würde. Zu diesen Real-Lasten rechnete das Privilegium unserer Universität ausdrücklich die Einquartirung, oder an deren Statt, das so genannte Servis-Geld. Dagegen sprach es die Haus-Besitzer unter den Professoren von allen

persön-

g) Man s. das Gött. Privil. S. 233.

persönlichen Lasten, und nahmentlich von wirklicher Einquartirung in Rücksicht auf die gewöhnliche Besatzung los. Das Göttingische Privilegium gestattete den Lehrern und Beamten der Universität eben so wenig, als das Hallische, Befreyung von der Consumtions-Accise, oder dem Licent. Zugleich sicherte es aber den Mitgliedern und Beamten der hohen Schule ein zweymahl so großes Licent-Aequivalent. Alle zur Universität gehörige Personen erhielten gleich nach der Stiftung die Freyheit, Hardenbergisches, und andere fremde Biere zu eigenem Gebrauch frey einzuführen, theils, weil die hiesige Brauerey nicht so viel lieferte, als die Angehörigen der Universität brauchten, theils, weil manche Angehörige der Universität sich an die Göttingischen Biere nicht gewöhnen konnten. Nach der Erbauung des neuen Brauhauses und der Verbesserung des hiesigen Brauwesens wurde die Einfuhr fremder Biere im J. 1738. so eingeschränkt, daß weder die Angehörigen der Universität, noch auch die Bürgerschaft sich billiger Weise beschweren konnten. Die hohe Königliche Regierung erlaubte nämlich die freye Einfuhr fremder Biere bloß den Professoren, und den Beamten und Bedienten der Universität vom ersten bis zum letzten: aber bloß zu ihrem eigenen Gebrauch. Der Universitäts-Bierschenk allein solle das Recht haben, fremde Biere verkaufen zu dürfen h).

So lange die hohen Schulen die übermäßigen und unbürgerlichen Vorrechte besaßen, von welchen ich in dem gegenwärtigen Abschnitt gehandelt habe; so lange hegten die meisten Einwohner der Universitäts-

h) Copial-Buch S. 273-279.

äts-Städte einen unauslöschlichen Haß gegen die Angehörigen hoher Schulen, wodurch sie in der Benutzung ihres Eigenthums beschränkt, und in ihrer Nahrung und Gewerben häufig gestört wurden. Weit entfernt, hohe Schulen für ein Glück zu halten, suchten die Bürger von Universitäts-Städten angelegte hohe Schulen zu vernichten, oder anzulegende aus allen Kräften zu verhindern. Als daher, um nur Ein Beyspiel anzuführen, die päbstlichen Privilegien der hohen Schule zu Orleans im J. 1305. bekannt gemacht wurden; so brachen die Einwohner dieser Stadt nicht bloß in die heftigsten Verwünschungen und Drohungen, sondern auch in gefährliche Gewaltthätigkeiten aus. Sie erklärten, daß sie nie mit den Lehrern und Lernenden Frieden schließen würden, wenn diese nicht den gehässigen oder beschwerlichen Privilegien entsagten i). Nachdem der König endlich die päbstlichen Privilegien bestätigte; so fand er es nöthig, in seinem Gnadenbriefe hinzuzusetzen: wenn unter den Privilegien der hohen Schule auch eins und das andere seyn sollte, das den Rechten der Stadt widerspräche; so möchten die Bürger dieses aus Gewogenheit gegen die hohe Schule, und um des gemeinen Bestens willen ertragen. Bey ruhiger Ueberlegung würden sie selbst finden, daß die hohe Schule ihnen große Ehre und Vortheile bringe, wodurch die damit verbundenen Beschwerden reichlich überwogen würden k).

Sie-

i) *Bulaeus* IV. 103.

k) l. c. p. 105. Et si quod privilegium forsan a nobis vel nostris progenitoribus sit praedictis civibus concessum, quod huic adversetur, id propter favorem stu-

Siebenter Abschnitt.

Geschichte des Rechts der Theilnahme hoher Schulen an den Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten: des Rechts und der Freyheit der Censur: der Patronat-Rechte, und des so genannten rotuli nominationum: des Rechts der Freyung, und der Jagd-Gerechtigkeit: des Rechts, Apotheken, Weinschenken, u. s. w. anzulegen.

Zu den ältesten Vorzügen, wenn auch nicht Vorrechten, berühmter Lehrer gehört die Ehre, von geistlichen und weltlichen Fürsten, von Kirchen-Versammlungen, Reichsständen, oder den Obrigkeiten und Gemeinen mächtiger Städte zu Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten des Staats und der Kirche zugezogen zu werden. Man ladete anfangs Gelehrte von großen Nahmen ein, weil man das Zutrauen zu ihnen hatte, daß sie am besten rathen könnten. Dieß war ein verdienter Vorzug, den man gern zugestand; nicht aber ein Vorrecht, worauf die Lehrer hoher Schulen hätten dringen können. Nachdem man hohe Schulen häufig, oder auch nur einige Mahle von freyen Stücken eingeladen hatte; so entstand daraus bald eine Gewohnheit, und auf eine gewisse Art ein Gewohnheits-Recht, dem selbst diejenigen nicht widersprachen, welche die Lehrer, oder Deputirten hoher Schulen gern von öffentlichen Ver-

dii utilitatemque publicam cessare volumus in hac parte. Nec Cives eos pigeat. Ipsa namque civitas ex studio decoratur, ac ideo propter incrementum honoris et utilitatis civitatis ejusdem, quod ipsi cives ex studio, si bone mentis oculos aperiant, sentire noscunt, patienter ferre debeant, si forsan videatur eis paulisper ex talibus se gravari.

Versammlungen und Angelegenheiten ausgeschlossen hätten. Erst in späteren Zeiten erhielten hohe Schulen das förmliche Privilegium, Deputirte auf Reichs-Versammlungen, und Landtage schicken zu können.

Im Anfange des zwölften Jahrhunderts brauchte die Markgräfinn Mathilde vorzüglich den Rath des Irnerius, des eigentlichen Urhebers der hohen Schule zu Bologna, so oft sie feierliche Hoftage, oder allgemeine Versammlungen ihrer Stände hielt l). Diesem Beyspiele folgten Kaiser Heinrich V m), und Friederich I. Auf den Reichstag im J. 1158. berief Friederich I. die Bononischen Rechtsgelehrten, den Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo nicht bloß als Richter, sondern selbst als Gesetzgeber n). Diese Doctoren waren es vorzüglich, welche die Regalien bestimmten: wobey man ihnen nicht ohne Grund Schuld gab, daß sie die Freyheiten und Rechte der Italiänischen Staaten ihrer Ergebenheit gegen den Kaiser aufgeopfert hätten. Männer, die von einheimischen und fremden Fürsten so geehrt wurden, und sich zugleich um Bologna so hoch verdient machten, als Irnerius und dessen erste Nachfolger, musten nothwendig

l) *Fattorini* I. p. 23. 24. Anno. 1213. tantae auctoritatis Irnerius habebatur, ut principem locum teneret inter causidicos Mathildi assidentes.

m) Illud idem apparet ex aliis *Henrici* V. placitis, et monumentis apud Muratorium, quae quidem omnia pertinent ad annos 1116. 17. 18. Hoc autem postremo anno Irnerius cum Henrico Romam venit, eique suam operam contulit in excitandis Romanorum animis, &c.

n) Man s. die Zeugnisse des Radevicus beym Fattorini praef. IX. X.

dig bey der Obrigkeit und Gemeine ihrer Stadt in großem Ansehen stehen. Man erlaubte von Anbeginn den Doctoren in Bologna den Zutritt in den höchsten Rath, und wies ihnen in diesem Rath den ersten oder obersten Ehrenplatz an. Man schrieb es den weisen Rathschlägen der Doctoren in Bologna zu, daß diese Stadt sich im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert zu einem ungewöhnlichen Grade von Macht und Reichthum emporhob o).

Um eben die Zeit, als die Rechtslehrer in Bologna zu Reichs-Versammlungen, Stände-Versammlungen, und Raths-Versammlungen zugezogen wurden, berief man die berühmtesten Weltweisen und Gottesgelehrten in Paris zu Provinzial- und National-Concilien. Auf der Kirchen-Versammlung, welche Pabst Paschal II. im J. 1107. zu Troyes feierte, waren Wilhelm de Champeaux, Joscelin, und andere Lehrer der Schule zu Paris gegenwärtig p). Von dieser Zeit an kam nicht leicht ein Con-

o) *Fattorini* I. p. 11. Sed doctoribus legum praecipuus semper honos habitus est a populo Bononiensi. Iis ante omnes locus datus in concilio civitatis, ac nihil publice actum, quod alicujus momenti esset, iis inconsultis: ut vere dici possit, civitatem nostram ad tantam magnitudinem, qua nunc est, et ad eam potentiam, qua erat XII et XIII. saeculo, . . . quod jurisprudentium regeretur consilio, perveniisse. Als man im J. 1297. die ordentlichen und außerordentlichen Lehrer der Rechte nochmahls von dem Kriegsdienst freysprach; so setzte man dem Nahmen-Verzeichnisse der Lehrer folgende Worte hinzu: . . qui debeant remanere tempore exercituum et cavalcatarum ad consulend. cum vicariis D. D. Potestatis et Capitan. et Antian. et Cons. Pop. Bononiens. *ap. Fattor.* II. 106.

p) *Bulaeus* II. p. 18. Ad illud praeter Archiepiscopos, Episco-

Concilium von einiger Bedeutung zusammen, wohin man nicht die vornehmsten Lehrer der nächsten Universität, besonders die Gottesgelehrten in Paris eingeladen hätte. Auf der Synode in Paris zum Beyspiel, wo man zehn Anhänger Amalrichs zum Scheiterhaufen verurtheilte, saßen und stimmten die Meister von Paris neben und mit den versammelten Bischöfen q).

So ein altes und wohl hergebrachtes Recht es auch war, daß die Lehrer der hohen Schulen in Frankreich zu den Provinzial- und National-Synoden gerufen wurden; so wenig machten doch die Universitäten bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts Anspruch auf das Recht, auf allgemeinen Kirchen-Versammlungen zu erscheinen. Die hohe Schule zu Paris gestand es im J. 1395. selbst ein, daß ihre Lehrer, so wie die Lehrer anderer Universitäten, nach den Gesetzen der Kirche kein Recht hätten, allgemeinen Kirchen-Versammlungen beyzuwohnen. Sie behaupteten nur, daß man den Meistern und Doctoren hoher Schulen ein solches Recht zugestehen müsse, wenn man anders durch ein allgemeines Concilium das verderbliche Schisma aufheben wolle, das seit 1378. die ganze Christenheit trenne, und alle Christliche Reiche dem Raube unersättlicher Gegenpäbste aussetze. Die Ansprüche der Universitäten, besonders

Episcopos et Abbates vocati sunt celeberrimi Scholae Parisiensis aliarumque scholarum magistri. Parisiensis quidem Willelmus Campellensis, . . et Joslenus. . . Carnotensis quoque. . .

q) ap. *Bulaeum* III. 49. Congregato igitur Episcoporum concilio assidentibus Magistri Parisiensibus propalantur eorum ineptiae . . ex quibus decem traduntur incendio.

ders der zu Paris, wurden so gegründet befunden, daß nicht nur alle Völker und Fürsten sie als ein natürliches Recht anerkannten, sondern auch selbst die Päbste sich nicht dagegen setzten, ungeachtet sie voraussahen, daß die Absichten und Bemühungen der hohen Schulen gegen sie gerichtet seyen. Eine so allgemeine Zusammenstimmung zu Gunsten der hohen Schulen hätte nie Statt finden können, wenn nicht die hohen Schulen überhaupt gegen das Ende des vierzehnten und im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts in einem so großen Ansehen gestanden: wenn nicht besonders die hohe Schule zu Paris durch manche wegen ihrer Tugenden so wohl, als wegen ihrer Gelehrsamkeit allgemein geschätzten Männer einen so wichtigen Einfluß auf Staat und Kirche erlangt hätte. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts vertheidigte sie mit dem größten Muthe die Rechte des Königs und der Gallicanischen Kirche gegen die Eingriffe des Pabstes; und ward auf eine gewisse Art nicht selten Schiedsrichterinn zwischen der höchsten geistlichen und weltlichen Macht r). Gegen das Ende desselbigen Jahrhunderts stellte sie sich, ihrer Stärke und guten Absichten bewußt, an die Spitze der ganzen Christenheit, zwey Päbsten gegenüber, vor welchen sich alle Völker und Fürsten stillschweigend oder murrend gebeugt hatten. Die Päbste und deren Anhänger ehrten und fürchteten: die Christlichen Völker und Fürsten ehrten und liebten die muthige Retterinn der Christlichen Freyheit, Einigkeit und

r) *Bulaeus* IV. 887. Atque ita ipsa inter utramque potestatem media quodammodo consistens plurimorum dissidiorum constituta est arbitra, tum propter doctrinae famam, tum maxime propter virtutis et probitatis laudem.

ınd Wohlfahrt f). Man fragte sie meistens als eine veise Rathgeberinn von freyen Stücken. Wenn man ie aber auch nicht fragte; so hielt sie sich doch für ıefugt, ihren Rath in den Angelegenheiten des Staats ınd der Kirche anzubieten. Dieß that sie unter ande- en nicht lange nach der Entstehung des Schisma, ıufgemuntert durch den Ausspruch Carls VI, daß r seine Crone, und sein Leben gern aufopfern wolle, venn er die Christenheit von der verderblichen Spal- ung befreyen könne.

Während die übrigen Christlichen Völker dem n Rom gewählten Urban VI. anhingen, erklärte ich Frankreich für den in Anagni erwählten Cle- ıens VII. Auch der größere Theil der Nationen ınd Facultäten der hohen Schule zu Paris stimmte ür den letzteren. Doch blieben immer einige Corpo- ationen übrig, welche behaupteten, daß man keinen er beyden Päbste anerkennen müsse. Clemens VII. ıard bald gezwungen, unerhörte Erpressungen gegen ie Französische Kirche und Nation auszuüben, um eine Gönner, seine Creaturen, und seine eigene Verschwendung zu befriedigen. Durch diese Erpres- ungen litten allerdings die hohen Schulen nicht weni- er, als die Kirchen und Clöster. Die Mitglieder er ersteren erhielten entweder keine geistliche Bene- cien, oder die Früchte ihrer Beneficien wurden ih- en von päbstlichen Exactoren weggeraubt. Die hrwürdigen Lehrer der hohen Schule zu Paris, Pier-

f) l. c. p. 885. A regibus, ab episcopis, a Pontificibus ab ipsa Catholica ecclesia consulta, omnibus responsa dedit plena consilio, prudentia, fortitudine, Pontificiae auctoritatis assertrix, Jurium regni libertatumque propugnatrix, in omnibus negotiis aequa, in omnibus fortis.

Pierre d'Ailly, Johann Gerson, Nicolaus Clemangis, und Andere fühlten die Leiden und Mißhandlungen ihres Volks, und ihrer Kirche nicht weniger, als das Unrecht, was man ihnen selbst und ihren Amtsbrüdern anthat. "Was war blühender, sagten sie, reicher, angesehener, als die Christliche, und besonders die Französische Kirche, vor dem unglücklichen Schisma? Nach diesem Schisma ist statt der Freyheit die härteste Knechtschaft, statt des Reichthums Armuth, statt Schönheit Verunstaltung, statt Ehre und Ruhm, Schande und Verachtung, statt Schuß und Schirm, Raub und Plünderung entstanden. Und woher dieses? weil man unwürdige und selbst verruchte Menschen zu geistlichen Würden befördert hat, und noch täglich befördert, die an nichts, als an ihre Vortheile und Lüste denken, Kirchen und Clöster, und deren Diener plündern, und selbst aus den Steinen Geld erpressen, wenn auch alle Diener der Kirche darüber zu Grunde gehen sollten. Eben daher sehen wir so viele arme Priester entweder betteln, oder sich zu den schimpflichsten Arbeiten erniedrigen, um nur ihr Leben zu fristen. Viele Kirchen und Clöster müssen ihre Reliquien, ihr heiliges Geräth, ihre Güter und Einkünfte verkaufen, damit sie die unersättlichen Erpresser befriedigen. Wie viele Kirchen und Clöster sind schon zusammengestürzt! Wie viele wären noch vernichtet worden, wenn nicht der allerchristlichste König die Vorsteher derselben zwänge, die ihnen anvertrauten Gebäude zu unterhalten" t)!

Die unerträglichen Lasten, welche Clemens VII. der Französischen Kirche und Nation auflegte, und

t) Man s. die Vorstellung der Univers. an Carl VI, beym *Bulaeus* IV. 693.

und die Verwirrung und Spaltung der Gemüther, welche das Schisma in allen christlichen Ländern hervorbrachte, veranlaßte die hohe Schule zu Paris, ernstlich darauf zu denken, wie man diese Uebel von Grund aus heben könne. Alle Doctoren und Meister versammelten sich, um über diesen Gegenstand zu rathschlagen. Die versammelten Doctoren und Meister stimmten einmüthig dahin, daß man dem gut gesinnten Könige Carl VI. eine Vorstellung überreichen müsse, in welcher so wohl die Nothwendigkeit, das Schisma aufzuheben, als die Mittel, dieses zu thun, auseinandergesetzt würden. Man vertraute die Ausarbeitung dieses Memorials dem Nicolaus von Clemangis an. Dieser vortreffliche Mann, der damahls Baccalaureus der Theologie im Collegio von Navarra war, trug das Resultat der Berathschlagungen der hohen Schule mit gleicher Gründlichkeit und Freymüthigkeit, und zugleich mit einer Beredsamkeit vor, welche allein das Gefühl von lange geduldetem Unrecht, und das Bewußtseyn einer guten Sache einflößen konnten.

Es gibt, heißt es in der Vorstellung an Carl VI. u), drey Wege, das Schisma aufzuheben. Der leichteste, und kürzeste ist der der freywilligen Abdankung beyder angeblichen Päbste. Sollten sich diese dazu nicht verstehen; so bleibe ihnen ein zweyter Weg offen: ein freywilliges Compromiß auf mehrere angesehene Männer, deren Entscheidung man sich unterwerfen wolle. Wenn beyde angezeigte Mittel fehlschlagen; so ist weiter nichts übrig, als die Zusammenberufung eines allgemeinen Concilii. Ein sol-

u) IV. p. 687. et sq.

ſolches Concilium kann entweder nach den Vorſchriften des geiſtlichen Rechts aus bloßen Prälaten beſtehen; oder man könnte auch, da die hohe Geiſtlichkeit leider zum Theil unwiſſend, oder Einer von beyden Parteyen blind ergeben iſt, eine gleiche Zahl von Doctoren der Theologie, und des Kanoniſchen Rechts zulaſſen v). Nur die Feinde der Wahrheit und Einigkeit werfen uns vor, daß wir alles nach unſerm Willen regieren möchten. Wir wollen nicht regieren, ſondern uns von rechtmäßigen und gerechten Oberen regieren laſſen. Unſere Widerſacher hingegen wollen nicht regieren, ſondern alles zerreiſſen und zu Grunde richten w). Wo ſelbſt die Steine ſchreien möchten, da ſollten wir verſtummen! Wir flehen daher Ew. Majeſtät auf das inbrünſtigſte an, daß dieſelben unſere Vorſtellungen reiflich erwägen, und beſonders heimlichen Beſchuldigungen kein Gehör leihen wollen. Haben unſere Widerſacher etwas gegen uns, ſo mögen ſie ſich uns auf offenem Felde entgegenſtellen. Wir wollen getroſt erſcheinen, mit nichts bedeckt, oder bewaffnet, als mit dem Schilde der Wahrheit."

Ein

v) l. c. p. 690. Et haec utique via eſt concilii generalis, aut ſecundum formam juris ex Praelatis tantummodo celebrandi, aut quia plures eorum, proh pudor! hodie ſatis illiterati ſunt, pluresque ad alterutram partem inordinate affecti, mixtis una cum Praelatis ad aequalem eorum numerum Magiſtris et doctoribus theologiae ac juris arbitris, de ſtudiis ſolennibus utriusquam partium antiquitatis approbatis.

w) p. 695. Quod vero nobis imponunt, nos arbitratu noſtro omnia reg re velle, faciunt, quod ſueti ſunt, impudenti mendacio . . non eccleſiam regere, ſed regi volumus . . . ipſi vero non regere, ſed vexare, lacerare, et omnino diſſipare volunt.

Ein Abgeordneter der Universität las die Vorstellung in Gegenwart des ganzen Hofes vor, und überreichte sie nachher, besiegelt so wohl von den Facultäten, als von den Nationen. Der König und beynahe der ganze Hof hörten den Vortrag mit großer Aufmerksamkeit, und selbst mit froher Theilnehmung an. Unterdessen hatten der päbstliche Legat, Peter de Luna, und der Herzog von Anjou so viel Gewicht, daß der König weiter nichts antwortete, als dieses: die Sache sey von großer Bedeutung. Er freue sich über den Eifer der Universität für die Wiederherstellung des Friedens in der Kirche: Er werde den Deputirten derselben an einem gewissen Tage, und zu einer gewissen Stunde eine bestimmte Antwort geben. Als die Deputirten sich einstellten, so ertheilte der Canzler ihnen im Nahmen des Königs den Bescheid: daß es der König sehr ungnädig aufnehmen würde, wenn die Universität sich ferner in diese Sache mische, und Briefe anderswo her empfange und öffne, ohne sie vorher dem Könige mitgetheilt zu haben. Die Universität hatte einen solchen Bescheid vorhergesehen, und auf diesen Fall ihren Deputirten befohlen, dem Canzler zu erklären: daß die hohe Schule alle Lectionen und Predigten so lange aussetzen werde, bis man ihre gerechten Bitten erhört habe x).

Die kühnen Schritte der Universität erregten außer Frankreich eben so viel Erstaunen, oder Bewunderung, als sie an dem päbstlichen Hofe zu Avignon Schrecken verbreiteten. Clemens VII. starb vor Verdruß nicht lange, nachdem er die ersten Unterneh-

x) l. c. p. 696.

nehmungen der hohen Schule zu Paris erfahren hatte. Auswärtige Universitäten und Fürsten wünschten der hohen Schule zu Paris Glück, und ermunterten sie, in dem angefangenen Werke des Friedens fortzufahren y). Auf die Nachricht von dem Tode Clemens VII. wandte sich die Pariser Universität zu gleicher Zeit an die Cardinäle in Avignon, an die Französische Geistlichkeit, und an Carl VI, um zu verhindern, daß nicht ein neuer Pabst erwählt werde. Alle diese Bemühungen waren fruchtlos. Die Cardinäle in Avignon erkohren den bisherigen Legaten Peter de Luna zum Pabst, der den Nahmen Benedicts XIII. annahm z). Die Lehrer in Paris ließen sich auch durch diesen Unfall nicht abschrecken. Sie forderten Benedict XIII. zu wiederhohlten Mahlen auf, dem eidlichen Versprechen gemäß, welches alle Cardinäle vor der Wahl gegeben hätten, zur Wiederherstellung der Eintracht in der christlichen Kirche nachdrücklich mitzuwirken a). Der neue Pabst wich diesen Aufforderungen, wie den Aufforderungen der Französischen Geistlichkeit, des Königs, und der Prinzen von Geblüt unter allerley Vorspiegelungen aus b). Nach diesen Ausflüchten schickte die hohe Schule zu Paris Gesandte und Circular-Schreiben an fremde Könige und Fürsten, besonders an die berühmtesten Universitäten, um sie zur Beförderung des Friedens-Werkes einzuladen c). Sie selbst appellirte von Benedict XIII. an ein künftiges

y) l. c. p. 705. et sq.
z) l. c. p 713.
a) l c. p. 730. et sq.
b) Bes. 799-801.
c) p. 755. 773. 774.

ges Concilium d) und betrieb es vorzüglich, daß man auf einer Kirchen- und Reichsverſammlung, welche 1398. zu Paris gehalten wurde, dem hartnäckigen Pabſt den Gehorſam aufkündigte e), und ihm ſo wohl alle Einkünfte, als die Vergebung von Beneficien entzog f). Die Freunde des gedemüthigten Pabſtes brachten es zwar dahin, daß Carl VI. ihm im J. 1403. von neuem den Gehorſam zuſagte g). Allein auf einem Concilio der Gallicaniſchen Kirche im J. 1406. ward der zugeſagte Gehorſam abermahls aufgekündigt h). Benedict XIII. rächte ſich dadurch, daß er den König von Frankreich in den Bann that i). Der beleidigte König beſchloß in Gegenwart der Pairs, des Parlements, und der Deputirten der Geiſtlichkeit ſo wohl, als der Univerſität auf den Vortrag des Doctors der Gottesgelahrtheit, Courtecuiſſe, daß die Bulle Peters de Luna ungerecht und alſo werth ſey, zerriſſen, und verbrannt zu werden: welches beydes mit vieler Feierlichkeit geſchah k) Aller der Unruhen ungeachtet, welche Frankreich und beſonders die Hauptſtadt Frankreichs in der erſten Hälfte des 15 Jahrhunderts zerrütteten, hörte die hohe Schule zu Paris nicht auf, den großen Zweck der Einigkeit und Freyheit der Kirche zu verfolgen. Sie beſchickte im J. 1408.

d) p. 803.
e) p. 829.
f) p. 848. 849.
g) V. 66.
h) ib. p. 137.
i) p. 152.
k) p. 152. 160.

1408. das Concilium zu Piſa mit zehn Geſandten l). Im J. 1414. ladete Kaiſer Sigismund die Univerſität zu Paris zu der allgemeinen Kirchen-Verſammlung in Baſel ein m); und es iſt bekannt, daß ihre Abgeſandten ſo wohl auf dieſem Concilio, als bald nachher auf dem Concilio in Baſel am allermeiſten zur Tilgung des Schisma, zur Demüthigung der Päbſte, und zur Rettung des Anſehens von allgemeinen Kirchen-Verſammlungen beygetragen haben n). Zu beyden Concilien wurden die berühmteſten

l) V. p. 191-193.

m) V. 267.

n) *Launoj.* I. 126. 127. Hoc anno (1418) Conſtantienſe finitum eſt concilium, quod inchoatum fuerat anno 1414 ut extingueretur ſchiſma, quod Romanam eccleſiam annis XL inflammaverat. Nunc inter omnes convenit, qui hujus temporis hiſtoriam non ignorant, Pariſienſem Academiam prae caeteris aliis, non Academiis modo, ſed etiam Europae partibus in ſedando ſchemate laboraſſe. Sed non minus convenire debet, Petrum Alliacum, Joannem Gerſonem, Aegidium Campenſem, Nicolaum Clamengium, Joannem Brevicoxam Navarrae ſocios omnes, maxime omnium theologorum Pariſienſium huic operi tam pio, tam neceſſario vacaſſe. Nam ſive diſputationes, et concertationes inſtitutae ſint, .. in iis Alliacus, Gerſo, Campenſis eminent: ſive legationes obeundae ſunt ad Regem Carolum VI, et ad Pontifices tres ſibi vindicantes Primatum eccleſiae, Alliacus, Campenſis, Brevicoxa mittuntur: ſive ſcribendae ſint ad reges exteros, ad Cardinales, ad Clementem VII, ad Benedictum XIII, ad univerſitatum aliarum magiſtros, .. unus ſcribit Clamengius .. ſive agendum et tractandum ſit in generali concilio, Alliacus et Gerſo, inferiores pacne omnes, pauces aequales, ſuperiorem habuere neminem. und I 433. In Baſilienſi concilio mirum in modum eminuerunt Aegidius Carlerius, Martinus Berrue-

rius,

resten Deutschen Universitäten entweder von dem Kaiser, und von Päbsten eingeladen, oder einzelne Mitglieder derselben wurden von den Bischöfen und Erzbischöfen, unter deren Bothmäßigkeit sie standen, hingeschickt. Wenn auch die Eine, oder die Andere nicht erschienen, so forderte man ihnen doch ihr Gutachten über die Haupt-Gegenstände ab, die von den versammelten Vätern auf den Concilien verhandelt wurden o). Alle hohe Schulen stimmten darin überein, daß die Römischen Päbste allgemeinen Kirchen-Versammlungen unterworfen seyen; und daß Concilien zusammenkommen, fortsitzen und gültige Beschlüsse machen könnten, ohne den Willen, und selbst wider den Willen der Päbste.

Eben die Geistesgaben, Gelehrsamkeit, und Tugenden, die den hohen Schulen einen so großen Einfluß auf die Angelegenheiten der Kirche verschafften, gaben ihnen auch ein ähnliches Ansehen bey den Berathschlagungen über die Angelegenheiten des Staats. In älteren Zeiten ward der Rector der Universität zu Paris meistens in den geheimen Rath der Könige gerufen, wenn von wichtigen Reichs-Angelegenheiten die Rede war p). Besonders nahmen die Könige von Frankreich in gefährlichen Zeitläuften Deputirte der Universität, wie des Parlements

rius, Simon Frero, Dionysius Sabrevosius, et Joannes Pulchripater, qui propter summam in rebus agendis industriam varias legationes obierunt.

o) Conspect. Hist Univers. Viennensis I. 101. et 133. *Bulaeus* V. 460. 462. 467. 471. 479.

p) *Bulaeus* III. 575. Rector olim ad consilia regni advocabatur, fuitque tempus, cum in administratione publica regni nihil fieret illo inconsulto.

ments und der Hauptstadt unter ihre ordentlichen Räthe auf q). Die Universität zu Paris erschien auf den Versammlungen der Reichsstände, die im J. 1560. zu Orleans r), und in den J. 1576. und 1588. zu Blois zusammen kamen s). Die Deutschen Kaiser und Reichsstände, die Könige von Ungarn und Pohlen setzten ein nicht geringeres Vertrauen in die Lehrer der Deutschen hohen Schulen, als die Französischen Könige und Stände in die Doctoren der Universität zu Paris setzten. Friederich III. forderte die hohe Schule zu Wien auf, angesehene Doctoren der Theologie und des geistlichen Rechts auf den Reichstag in Frankfurt zu schicken, und sie besonders über die Deutsche Neutralität und Ligue zu instruiren, worüber in Frankfurt gehandelt werden solle. Im folgenden Jahre ersuchte die Königinn Elisabeth von Ungarn die Universität zu Wien, daß sie einige Deputirte aus ihrem Mittel nach Posen senden wolle, damit diese die Streitigkeiten zwischen ihrem Sohne und zwischen dem Könige von Pohlen beylegen hülfen. Im J. 1443. muthete Friederich III. abermahls derselbigen hohen Schule zu, daß sie einige ihrer Mitglieder auf ein allgemeines Concilium schicken möge, das man nächstens in irgend einer Deutschen Stadt halten werde. Die Universität entschuldigte sich dießmahl aus einem sehr wichtigen Grunde, weil es ihr an den zu einer solchen Gesandschaft nöthigen Fonds fehle t). Die Bey-

q) z. B. 1463. Zur Zeit des Krieges für das gemeine Beste. *Bulaeus* V. 676. Itaque ex Civibus sex, ex Parlamenti senatu totidem, exque Parisiensi Schola pari numero probati homines id negotii receperunt.

r) *Bulaeus* VI. 536.

s) VI. 749-761. 798 800.

t) Consp. Hist. Univers. Viennens. I. 152-154.

Beyspiele der hohen Schulen zu Paris und Wien waren ohne Zweyfel der Hauptgrund, warum man den Englischen Universitäten erlaubte, Parlements-Deputirte zu erwählen, und warum mehrere Deutsche Fürsten den von ihnen, oder ihren Vorfahren gestifteten Universitäten das Recht ertheilten, Deputirte auf Landtage zu schicken u). Bey den Deutschen hohen Schulen kam noch eine Ursache dieses Vorrechts hinzu, die in Paris nicht Statt hatte. Die Deutschen Universitäten wurden zum Theil auf weltliche, oder geistliche Güter fundirt, deren Besitzer das Recht gehabt hatten, auf den Landtagen zu erscheinen. Der Einfluß hoher Schulen auf die Angelegenheiten der Kirche und des Staats war am grösten in den Zeiten, wo man ihre Lehrer von freyen Stücken um ihrer ausgezeichneten Gaben und Tugenden willen in Reichs-Versammlungen und Kirchen-Versammlungen rief. Er verschwand beynahe ganz, nachdem man ihnen das Recht der Repräsentation auf den Landtagen als ein förmliches Privilegium zuerkannt hatte.

Fast von gleichem Alter mit dem Vorzuge, zu Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten des Staats und der Kirche gezogen zu werden, war das Recht der Censur, d. h. das Recht, Meinungen und Schriften zu prüfen, gefährliche Meinungen und Schriften zu verdammen, und zu verbieten, und ihre Urheber und Verbreiter zu strafen. Dieß Recht kam im zwölften Jahrhundert, wo die ältesten Uni-

vers-

u) Z. B. die hohen Schulen zu Ingolstadt, Annal. Ingolst. I. 377. zu Jena, und Marburg, Justi S. 325. 447.

versitäten entstanden, ohne alle Widerrede den Römischen Päbsten, und dann so wohl allgemeinen, als besonderen Concilien zu. Abälards Feinde vermochten den Erzbischof von Rheims, daß er einen päbstlichen Legaten ersuchte, ein Concilium zu Soissons zu halten, um Abälards Schrift über die Dreyeinigkeit zu prüfen v). Dieß Concilium, welches Abälard ein bloßes Conventikel nennt, nöthigte den berühmten Mann, seine Schrift mit eigener Hand in's Feuer zu werfen, und verurtheilte ihn selbst zum Gefängnisse, ungeachtet man nicht einen einzigen irrigen Satz in der ganzen Schrift gefunden hatte. Man verdammte das Buch, weil Abälard dasselbe ohne Genehmigung des Pabstes und der Kirche vorgelesen und bekannt gemacht hatte w). Eine Provinzial-Synode maaßte sich also nicht bloß die Censur über die Schrift eines berühmten Lehrers an, sondern suchte auch schon die Regel aufzustellen: daß theologische Schriften nicht eher bekannt gemacht werden dürften, als bis sie von dem Pabste, oder von der Kirche genehmigt worden. Selbst Bischöfe und Aebte übten eine Censur über die Meinungen und Werke ihrer Untergebenen aus. Als Abälard geäußert hatte, daß der heilige Dionys nicht Bischof von Athen, sondern von Korinth gewesen sey x); so meldeten die hämischen Mönche des Clo-

sters

v) *Abael.* Opera p. 20-23.

w) l. c. Dicebant enim ad damnationem libelli satis hoc esse debere, quod nec Romani Pontificis nec ecclesiae authoritate commendatum legere publice praesumserim, atque ad transcribendum jam pluribus eum ipse praestitissem. Et hoc perutile futurum fidei Christianae, si exemplo mei multorum similis praesumptio praeveniretur.

x) l. c. p. 25. 26.

sters St. Denys diese Aeußerung so gleich dem Abte. Der Abt versammelte seinen Convent, und ließ den Abälard nicht bloß in engere Verwahrung bringen, sondern drohte auch, daß er ihn dem Könige als ein Mann übergeben wolle, der die Ehre seines Reichs schmälere. So lange Abälard lebte, wagten es weder die Lehrer in Paris, noch die in Rheims, allein eine Censur über Meinungen und Bücher zu üben. Wenn sie sich in dem Besitze eines solchen Rechts geglaubt hätten, so würden sie sich nicht erst an den Erzbischof in Rheims, und an einen päbstlichen Legaten gewandt haben, um eine Verdammung der Schrift über die Dreyeinigkeit zu bewirken.

Wahrscheinlich nahmen die Lehrer in Paris das Recht der Censur von dem Augenblick an in Anspruch, wo sie anfingen, sich in Nationen zu theilen, und wo nicht nur eine jede Nation ihre Vorsteher und Beamten, sondern auch die vereinigten Nationen einen Rector, oder ein Haupt der hohen Schule wählten. Das erste bekannte Beyspiel einer Censur, welche die Meister aller Nationen in Paris über Einen aus ihrer Mitte ausübten, ist vom J. 1204, wo die Universität in einer allgemeinen Versammlung ihrer Mitglieder die Meinungen Amalrichs von Bene verdammte y). Amalrich von Bene appellirte von dem Ausspruche der hohen Schule an den päbstlichen Stuhl. Innocenz der Dritte bestätigte das Urtheil der Universität, und nöthigte Amalrichen, öffentlich zu wiederrufen. Ich erwähnte oben der Synode zu Paris, wo im J. 1209. nach dem Urtheile von Bischöfen und Lehrern der hohen Schule

y) *Bulaeus* III. 24. 25.

Schule die Anhänger Amalrichs zum Feuer verdammt, und die ausgegrabenen Gebeine des Irrlehrers zerstreut wurden z).

Die hohe Schule in Paris übte das Recht der Censur über Meinungen und Bücher während des dreyzehnten Jahrhunderts noch sehr oft a), ohne Widerspruch des Pabstes, des Königs von Frankreich und der Gallicanischen Kirche. Sie hielt schon damahls das Recht der Censur für ein eben so natürliches Recht, als das Recht zu lehren; und glaubte, was nachher gemeine Meinung der Rechtslehrer wurde, daß ihr dieses Recht nicht einmahl von den Römischen Päbsten genommen werden könne b). Schon in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts übte die Universität das Recht der Censur gegen die ihr bekannten Aussprüche des Pabstes. Sie billigte und verbreitete die berühmte Schrift ihres muthigen Vertheidigers, des Guillaume de St. Amour von den Gefahren der letzten Zeiten c), die von Alexander IV auf das strengste verboten, so wie der Verfasser desselben aus Paris, und selbst aus Frankreich verwiesen wurde d).

Der

z) III. 49.

a) Die Beyspiele führt Dûboullai an III. 549. 550.

b) l. c. Ex his liquet, pravae doctrinae censuram, tam esse juris communis Universitatis, quam ipsam literarum professionem. . . Non videntur ista posse separari docere, et de doctrina, quam quisque profitetur, ferre judicium. . . Talis potestas non debet censeri privilegium universitatis concessum, sed jus naturale, studio partum et labore. Estque sententia ista communis Jureconsultorum, jura non solum multis vigiliis condita, sed laboribus et aerumnis acquisita non debere unico verbo destrui.

c) De Periculis novissimorum temporum. *Bulaeus* III. 300 301.

d) III. 312. 314. 342.

Der Streit der hohen Schule zu Paris mit den Bettelmönchen ward die nächste Ursache der Bildung der theologischen, und bald nachher der übrigen Facultäten. Nach der Entstehung der theologischen Facultät maaßte sich diese, wenn auch nicht ausschließlich, wenigstens vorzüglich die Censur über verdächtige, oder gefährliche Meinungen, Schriften, und Lehrer an. Sie übte diese Censur ohne und wider den Willen von Päbsten, ja so gar gegen die Päbste selbst. Die Könige von Frankreich trauten der theologischen Facultät mehr, als den Päbsten; und Päbste wurden gezwungen, den Urtheilen der Doctoren in Paris nachzugeben. Johann XXII. äußerte 1322. in einer Predigt die Meinung, daß die Seelen der Gläubigen, auch wenn sie nichts sündhaftes an sich hätten, oder durch das Fegfeuer von allem Sündhaften gereinigt worden, dennoch Gott nicht vor dem Tage des Gerichts von Angesicht zu Angesicht schauen würden e). Diese Behauptung war dem Pabste so theuer, daß er sie auf der Universität zu Paris auszubreiten suchte. Sie fand hier wirklich mehrere Anhänger, besonders unter den Minoriten. Allein der gröste Theil der Doctoren in Paris verwarf die neue Lehre als eine irrige, oder gar als eine ketzerische Meinung. Es erhoben sich Streitigkeiten und Parteyen, von welchen König Philipp fürchtete, daß sie sich über das ganze Reich verbreiten, und Unruhen hervorbringen könnten. Er berief daher ein Concilium nach Vincennes, um die Lehre von dem späten Anschauen der Gottheit so wohl von Prälaten, als von den Lehrern der Theologie prüfen zu lassen. Auf diesem Concilio thaten dreißig Doctoren von Paris den Ausspruch, daß seit dem

e) *Bulaeus* IV. 235–240.

dem Tode, und der Höllenfahrt des Erlösers alle Seelen der Seligen, die ganz rein, oder gereinigt seyen, die Gottheit von Angesicht zu Angesicht geschaut hätten, und daß auf dieses Anschauen nach dem Tage des Gerichts kein anderes und höheres Anschauen folgen werde. Der König verlangte von den Doctoren in Paris, daß sie ihre Entscheidung schriftlich abfassen sollten. Die theologische Facultät gehorchte, und überreichte dem Könige ein meisterhaftes Gutachten, in welchem sie eben so viele Standhaftigkeit in der reinen Lehre, als Ehrerbietung gegen den heiligen Vater bewies. Sie versicherte, von glaubwürdigen Personen zu wissen, daß der heilige Vater die Meinung über das späte Anschauen der Gottheit nicht behauptend, sondern bloß erzählend vorgetragen habe f). Der König übersandte das Gutachten der Facultät an den Pabst, mit der Aufforderung, seine irrige Meinung zu widerrufen, und wie der Canzler Gerson im J. 1406. auf einer Synode der Gallicanischen Kirche behauptete, mit der hinzugefügten Drohung, daß er ihn sonst als einen Ketzer verbrennen lassen wolle g). Johann XXII. betheuerte in seiner Antwort an den König, daß er die Meinung, welche die Doctoren in Paris als irrig verworfen hätten, nie als einen wahren Satz geglaubt, und zu verbreiten gesucht, sondern bloß als einen disputirbaren Satz vorgetragen habe. Der Pabst nahm kurz vor seinem Tode in einer besondern Bulle

f) p. 237. Advertentesque, quod multorum fide dignorum relatione audivimus, quod quidquid in hac materia sanctitas sua dixit, non asserendo seu opinando protulerit, sed solum recitando.

g) l. c. p. 238. et manda alors audit Jean XXII. qu'il se revoquast, ou qu'il le feroit ardre.

Bulle seine Behauptung über das späte Anschauen der Gottheit beynahe ganz zurück h), und erklärte dabey, daß, wenn er auch sonst etwas dem wahren Glauben und den Lehren der Kirche widersprechendes gesagt, oder geschrieben habe, dieses alles als nicht gesagt, und nicht geschrieben angesehen werden solle. Die theologische Facultät zog sich in der Folge in das Haus der Sorbonne zusammen, und eben daher bemächtigte sich diese in späteren Zeiten der Censur, welche vorher die Universität, und von der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts an die zerstreuten Doctoren der Theologie geübt hatten. Die Sorbonne fällte so gar ihre Urtheile im Nahmen der ganzen Universität, ohne der letztern ihre Censuren mitzutheilen. Sie that dieses unter anderen 1533. bey der Verdammung einer Schrift, le Miroir de l'ame pechereſſe betitelt. Der König befahl der Universität, die Gründe anzugeben, aus welchen sie das Buch verdammt habe. Die Universität antwortete, daß sie weder das Buch, noch das darüber gefällte Urtheil kenne. Das Urtheil möchten diejenigen verantworten, die es gefällt hätten. Unterdessen gab man der theologischen Facultät eine Weisung, daß sie in's Künftige ihre Censuren in ihrem eigenen Nahmen, nicht im Nahmen der ganzen Universität bekannt machen wolle i). Die Sorbonne war eben so wenig untrüglich, oder sich selbst gleich, als

h) p. 239. fatemur ſiquidem, et credimus, quod animae purgatae ſeparatae a corporibus ſunt in coelo coelorum et in Paradiſo cum Chriſto, conſortio angelorum congregatae, et vident Dominum, et divinam eſſentiam facie ad faciem clare, in quantum ſtatus et conditio patitur animae ſeparatae.

i) *Bulaeus* VI. 238.

als es die Päbſte, oder die Univerſität zu Paris geweſen waren. Sie billigte und mißbilligte dieſelbigen Perſonen und Bücher: ſie vertheidigte und verdammte dieſelbigen Meinungen, wie die Päbſte, oder Legaten der Päbſte, oder die Meiſter der hohen Schule zu Paris zu wiederhohlten Mahlen bald die Lehren und Werke des Ariſtoteles, bald die ſeiner Gegner verdammt hatten k). Im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts verlohr die Sorbonne in Paris alle Achtung unter den Freunden der Aufklärung, und beſonders unter den Proteſtanten, durch die übereilten und harten Cenſuren, welche ſie über den Augenſpiegel des Johann Reuchlin, und über Luthers Schriften bekannt machte l).

Vor der Erfindung der Buchdrucker-Kunſt hielt es nicht ſchwer, die Verbreitung verbotener Bücher zu hindern. Auf allen hohen Schulen waren ſo wohl die Abſchreiber, (ſcriptores) als die Buchhändler (librarii et ſtationarii) der akademiſchen Gerichtsbarkeit unterworfen. Beyde muſten Sicherheit leiſten, und eidlich verſprechen, daß ſie ſich den ihnen vorgeſchriebenen, oder noch vorzuſchreibenden Statuten unterwerfen wollten m). Nach dieſen Statuten durften weder die Abſchreiber ein Buch aus der Hand geben, noch die Buchhändler ein Buch verkaufen, das nicht vorher ſorgfältig durch-

k) Ueber die ſeltſamen Schickſale des Ariſtoteles auf der hohen Schule zu Paris ſ. man *Launoji* libr. de varia Ariſtotelis fortuna, &c.

l) *Bulaeus* VI. 66. 116.

m) Man ſ. die älteſten Statuten von Bologna beym Fattorini II. 224. 226. und die von Paris vom J. 1266. ap. *Bulaeum* III. 418. 419. v. 1323. IV. 202. 203. von 1342. p. 277-279.

durchgesehen worden. Den Buchhändlern war streng verboten, Bücher zu verheimlichen und heimlich zu verkaufen. Die Statuten befahlen ihnen, ihre Bücher öffentlich auszusetzen, und entweder öffentlich, oder wenigstens nach der Taxe zu verkaufen, die von den dazu verordneten Taxatoren gesetzt worden n). In Wien durfte Niemand, nicht einmahl Lehrer und Studierende ohne Vormissen des Rectors von anderen Lehrern und Studierenden Bücher kaufen o). Auch war es auf dieser hohen Schule selbst Meistern nicht gestattet, außer den gewöhnlichen Vorlese-Büchern andere Werke in die Feder zu dictiren, wenn sie nicht vorher von dem Dekan, und vier anderen Meistern waren durchgesehen worden p). In Prag übte man dieselbige Vorsicht nur gegen Baccalaureen und Studierende wegen des Mißbrauchs, den man vor dem Statut von 1367. von der Dictir-Freyheit gemacht hatte q). Zu den Meistern hatte man das Zutrauen, daß sie keine gefährliche, oder incorrecte Bücher dictiren würden. — Die Erfindung der Buchdrucker-Kunst machte alle alte Gesetze über Abschreiber, Buchhändler, und das Dictiren von Büchern unnütz; und gab dem Bücherwesen eine neue Gestalt. Die gedruckten Bücher waren ohne Vergleichung wohlfeiler, als die geschrie-

n) ll. cc.

o) Diplom. I. 90. 91.

p) l. c. II. p. 237.

q) p 39-41. Nam quivis scholaris pronuntiavit, quidquid et quandocunque voluit, propria temeritate et scripta incorrecta et ignota, multos errores continentia dabant ad pennam, ipsa reverendis Magistris falsè adscribendo, ut tanto plures sibi allicerent reportantes.

geschriebenen, und konnten in kurzer Zeit bey hunderten und tausenden abgesetzt werden. Die Vortheile und Gefahren der Buchdrucker-Kunst zeigten sich nie auffallender, als in den ersten Zeiten der Reformation. Die Reformatoren so wohl, als ihre Widersacher erkannten es, daß die Buchdrucker-Kunst die mächtigste Gehülfinn der neuen, und die gefährlichste Feindinn der alten Lehre sey. Man untersagte in allen Ländern, wo man die alte Lehre beybehalten wollte, die Einführung der Schriften von Reformatoren unter den härtesten Strafen. Eine jede Parten von Protestanten bediente sich derselben Maaßregel nicht nur gegen die Papisten, sondern auch gegen andere abweichende Partenen und Secten r). Man unterwarf Buchhändler, Buchdrucker und besonders Schriftsteller einer strengen Censur. Buchhändler durften nichts verkaufen, bevor sie nicht ein Verzeichniß der Bücher eingereicht, und die verzeichneten Bücher hatten prüfen lassen f). Buchdruckern ward es untersagt, irgend etwas zu drucken, was nicht vorher censirt worden. Auf den hohen Schulen hatte eine jede Facultät die Censur der Bücher, die in ihr Fach schlugen. Kein Professor durfte etwas drucken lassen, was nicht seine Amtsgehülfen genau geprüft hatten. Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts war man am strengsten in der Censur theologischer Schriften. Man überließ in Tübingen z. B. die Censur von Predigten, akademischen Reden und Dissertationen der theo-

r) So heißt es z. B. in den Stat. renov. Tub. v. 1601. p 143. Nulli igitur Papistarum, Calvinianorum, Schwenckfeldianorum aliorumve sectariorum libri venduntor.

f) l. c. p. 143. 144.

theologischen Facultät. Größere Werke hingegen durften nicht gedruckt werden, wenn es nicht entweder der Landesherr, oder so wohl die Tübingischen als Stuttgartischen Gottesgelehrten erlaubt hatten t). Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts verwahrte man sich auch gegen den Mißbrauch der Presse in politischen Sachen. Der Stifter der hohen Schule zu Halle ertheilte derselben die Censur aller Bücher, die im Herzogthum Magdeburg gedruckt werden würden: "publica, oder Regierungssachen, und Consistorialia ausgenommen." Die Einen sollten von der Magdeburgischen Regierung, die Anderen, vom Consistorio censirt werden u). Georg der Zweyte schenkte der Universität zu Göttingen ein gleiches Censur-Recht; und zugleich den Professoren eine Censur-Freyheit, dergleichen man vorher keiner, und nachher nur Einer, oder der andern hohen Schule geschenkt hat v).

Unter den älteren berühmten Universitäten war keine, wo die Lehrer so lange ohne Besoldung blieben, als auf der hohen Schule zu Paris. Mit der Entstehung und Vervielfältigung der Collegien wurden

t) l. c. p. 141. In theologicis argumentis nullus vel polemicus, vel alius justus tractatus in publicum promulgator, nisi vel illustrissimus princeps id mandaverit, vel Tubingenses et Stutgardiani Theologi ea de re consenserint.

u) Man s. das Privilegium der Univers. Halle bey Dreyhaupt S. 75. 76.

v) Man s. das Göttingische Privil. bey Heumann S. 238. In den ersten Zeiten erhielten auch einzelne Privat-Docenten die Censur-Freyheit. Z. B. im J. 1738. der damahlige Superintendent Ribow. Copial-Buch III. S. 110.

den zwar Viele theils als Aufseher und Lehrer, theils als Bursarien in den Collegiis versorgt. Dagegen ertheilten die Prälaten solche Beneficien, die von ihnen abhingen, immer seltener und seltener an verdienstvolle Lehrer, und hoffnungsvolle Studierende. Als daher Johann XXII, der von 1316–1332. auf dem päbstlichen Stuhle saß, zuerst anfing, sich der so genannten kleineren geistlichen Beneficien zu bemächtigen; so begünstigten die hohen Schulen dieß Unternehmen um desto eifriger, weil er würdige Doctoren und Meister vor anderen Candidaten versorgte. Wahrscheinlich also entstand unter der Regierung dieses Pabstes das Recht der Universitäten, Candidaten für geistliche Beneficien empfehlen zu dürfen w). Ueber die Beschaffenheit des Rotulus in Paris habe ich das Nöthige im dritten Buche beygebracht. Wenn nicht Johann XXIII. der Candidaten-Verzeichnisse und Abgeordneten anderer Universitäten in seinem Gnadenbriefe erwähnte; so würden wir nicht wissen, daß viele andere hohe Schulen neben der zu Paris das Recht gehabt haben, ihre Lehrer zu geistlichen Pründen zu empfehlen x). Allem Ansehen nach war das Concilium zu Costanz die Hauptursache, daß sich zu Paris im J. 1414. nur wenige Candidaten zum Einzeichnen ihrer Nahmen darboten, weil man, wie es in einem öffentlichen Document heißt, gegen

w) Man s. *Balaeus* IV. p. 901 et sq. de Rotulis Nominationum ad beneficia ecclesiastica.

x) l. c. praeferri debeant . . . etiam Nunciis Universitatum generalium studiorum ad ipsum destinatis, qui Ambaxiatores Nuncii personaliter se conspectui Domini nostri, et primos rotulos principales ipsorum eidem praesentaverint, et in posterum praesentabunt.

gegen den Rotulus ziemlich gleichgültig war y). Spätere Nachrichten beweisen z), daß die Gleichgültigkeit gegen den Rotulus, die sich im J. 1414. äußerte, in der Folge wieder verschwunden sey. Die Verfertigung und Einsendung der Rotulorum hörten natürlich auf, als die Päbste auf die Empfehlungen der hohen Schulen wenig oder gar keine Rücksicht nahmen. Zu Dúboullai's Zeiten war es noch Brauch, daß die rotuli eröffnet, aber nicht mehr, daß sie geschlossen, und abgesandt wurden a).

So wie keine andere Universität ein so ausgezeichnetes Vorrecht hatte, dem päbstlichen Hofe Candidaten für geistliche Beneficien empfehlen zu dürfen, als die hohe Schule zu Paris; so besaß auch kaum eine andere das Patronat-Recht über so viele Kirchen und Capellen, als eben diese. Dieß ist um desto merkwürdiger, da keine andere Universität so viele Jahrhunderte lang ohne beträchtliche eigentliche Fonds blieb, als die Universität zu Paris. Ein großer Theil der Capellen, welche diese hohe Schule zu besetzen, oder zu welcher sie die Candidaten zu präsentiren hatte, fiel ihr schon im dreyzehnten, die übrigen im vierzehnten und den folgenden Jahrhunderten zu. Die meisten Capellen und Caplaneyen, welche die Universität zu Paris zu besetzen und zu vergeben hatte,

y) Apud *Bulaeum* IV. 906. Consideravit insuper natio, quod pauci in rotulandi essent, quoniam pro tunc Magistri modicum affecti erant ad rotulum praedictum.

z) Z. B. von 1422. 1431. p. 903.

a) IV. 901. Et hodie etiamnum ad venerandae antiquitatis memoriam solet certa die Quadragesimae quotannis aperiri rotulus, licet non observetur amplius antiqua ratio ejusdem conficiendi.

hatte, wurden aus dem Löſegelde von Corporationen oder Perſonen geſtiftet, welche Lehrer oder Studierende erſchlagen hatten. Auf dieſe Art entſtanden die beyden erſten Capellen, welche die Abtey St. Germain im J. 1280. zur Genugthuung der Univerſität gründete, nachdem zwey Mitglieder der Letzteren von den Bedienten und Untergebenen des Cloſters waren getödtet, und viele andere verwundet worden b). Die übrigen Caplaneyen und Pfarreyen erhielt die hohe Schule als einen Erſatz für einzelne Grundſtücke, welche ihr waren vermacht worden, und welche ſie bald an einzelne Perſonen, bald an geiſtliche Corporationen abtrat c). Man ſtritt lange darüber, ob das Patronat-Recht der hohen Schule zu Paris ein geiſtliches, oder weltliches Patronat-Recht ſey. Die Univerſität und der Geſchichtſchreiber der Univerſität behaupteten das letztere, und eben deßwegen duldete es die hohe Schule eben ſo wenig, als es die Könige von Frankreich zugaben, daß der Pabſt die von der Univerſität abhangenden Beneficien vergebe d). Die Art, zu den von der Univerſität abhangenden Beneficien zu präſentiren und zu nominiren, war in verſchiedenen Zeiten ſehr verſchieden. In den älteſten Zeiten wählte man die zu präſentirenden Candidaten auf allgemeinen Verſammlungen aller Meiſter und Doctoren: ſo wohl der Nationen, als Facultäten. Weil ſolche Verſammlungen nicht ſelten ſtürmiſch wurden, und zu ärgerlichen Par-

b) III. 449–451. Einen ähnlichen Urſprung hatten vier andere Capellen, die 1298. fundirt wurden. ib. p. 542. 543.

c) Das erſte Beyſpiel dieſer Art iſt von 1289. *Bulaeus* III. p. 490. 491. 599. 600 et ſq.

d) l. c.

Partenen und Streitigkeiten Anlaß gaben; so fing man an, die Wahl der Candidaten dem Rector, den Procuratoren der Nationen, und den Dekanen der Facultäten als Deputirten der hohen Schule zu überlassen. Bey der Wahl von Candidaten durch die erwähnten Deputirten hatten die Nationen beständig das Uebergewicht über die Facultäten; und es geschah selten, oder niemahls, daß Mitglieder der höheren Facultäten, die sich von der Facultät der Künste getrennt hatten, zu den Beneficien der hohen Schule gelangten. Eben daher fingen die Facultäten im J. 1417. an, darauf zu dringen, daß in der Nomination und Präsentation von Candidaten ein Turnus eingeführt werde, vermöge dessen jede Facultät und Nation der Reihe nach zu den erledigten Beneficien Candidaten vorschlagen könne e). Die Englische Nation erkannte den Vorschlag der höheren Facultäten als billig, und gesellte sich deßwegen den Facultäten bey. Die übrigen Nationen widersetzten sich dem Turnus lange aus zwey Gründen: erstlich, weil die Nationen es bey der bisherigen Art zu nominiren beständig in ihrer Gewalt hatten, ihre eigenen Mitglieder zu befördern, oder solche Mitglieder der höheren Facultäten zu begünstigen, welche sich ihnen von einer gewissen Seite empfohlen hatten: zweytens, weil das Uebergewicht der Nationen in der Präsentation zu Beneficien ein nicht unbedeutendes Band war, wodurch die höheren Facultäten an die Nationen geknüpft wurden f). Im J. 1438. gaben die Nationen den Facultäten nach, und von diesem Jahre an ward zu jeder erledigten Pfarrey oder Caplaney ein Can-

e) l. c. p. 606.

f) l. c. p. 611.

Candidat der Facultät, oder der Nation präsentirt, an welcher die Reihe war. Die Facultät, oder Nation, an welcher die Reihe war, nominirte der Universität einen Candidaten. Die Universität präsentirte den ernannten Candidaten dem Canzler; und der Canzler dem Bischofe, welcher alsdann dem Candidaten die erledigte Pfründe verlieh g).

Fast alle ältere Deutsche Universitäten, welche im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert auf geistliche Güter fundirt wurden, erhielten auch Patronat-Rechte über Pfarreyen und Caplaneyen. Die hohen Schulen ernannten Vicarien, und die Vicarien musten meistens die Hälfte, oder doch einen beständigen Theil ihrer Einkünfte in die Universitäts-Cassen zahlen h). Die Deutschen Universitäten behielten, wie es scheint, insgesammt die ursprüngliche Ernennungs-Art der hohen Schule zu Paris bey. Allenthalben nominirten der Rector und die versammelten Räthe die Candidaten von Pfarreyen oder Caplaneyen.

Die hohe Schule zu Paris, und die meisten übrigen Universitäten, welche man nach dem Muster derselben bildete, genossen nicht bloß eine Exemtion von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch fast alle übrige Privilegien der Geistlichkeit: weßwegen Lehrer und Lernende beständig als clerici betrachtet, und clerici genannt wurden. Die Lehrer der Gottesgelahrtheit und des geistlichen Rechts waren im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert ohne Ausnahme

g) l. c. p. 910.

h) Man s. die Beyspiele von Wien, Diplom. I. 56 – 58. von Tübingen, Böck, Anhang S. 8. von Ingolstadt, Annal. IV. p. 175. et sq. u. s. w.

nahme Geistliche. Man machte selbst in späteren Zeiten das Statut, daß keiner zum Doctor der Theologie promovirt werde, der nicht Priester sey g). Auch die Arzneykunde ward in älteren Zeiten von Geistlichen gelehrt, und erst der Cardinal von Touteville hob 1452. das Statut auf: daß Baccalaureen der Medicin nicht verheirathet seyn dürften. Die Meister der Künste waren zwar aus Weltlichen und Geistlichen gemischt. Selbst der Rector aber, der aus den Meistern der Künste erwählt wurde, durfte nicht verheirathet seyn. Die Universität zu Paris ward im funfzehnten und den folgenden Jahrhunderten je länger, je weltlicher. Unter den Doctoren der geistlichen Rechte waren manche Layen. Die Lehrer der Medicin waren gröstentheils verheirathet, und unter den Meistern der Künste hatten die Layen über die Geistlichen bey weitem das Uebergewicht. Unterdessen blieb die Universität zu Paris beständig eine gemischte Corporation, welche geistliche Vorrechte besaß; und es ist daher allerdings zu verwundern, daß die Gebäude, welche der Pariser, und anderen nach dem Muster der Pariser eingerichteten Universitäten zugehörten, nicht das so genannte jus asyli gleich Kirchen und Clöstern hatten. Die älteren Deutschen Universitäten erhielten das Privilegium, daß alle diejenigen, welche Lehrer oder Studierende getödtet, oder verwundet hätten, gar keine Freystätte finden, sondern aus allen Freystätten herausgezogen werden sollten. Allein weder die hohe Schule zu Prag, noch die zu Wien empfingen für ihre Collegia, und die übrigen akademischen Gebäude das Recht von Freystätten. Die Universität zu Ingol-

g) *Bulaeus* III. 600–603.

Ingolstadt ist die erste, und so viel mir bekannt ist, die einzige hohe Schule, deren öffentliche Häuser von dem Stifter selbst mit dem Rechte der Freyung begabt wurden. In dem Universitäts-Gebäude nämlich, und in dem Auditorio der Rechtsgelehrten fanden Todtschläger, wenn sie nur kein Mitglied der Universität erschlagen hatten, eine Freystätte k). Es war nicht ein Recht der Freyung, sondern bloß Beschützung der akademischen Gerichtsbarkeit, wenn man in Jena und auf anderen hohen Schulen, welche die höchste peinliche Jurisdiction nicht besaßen, die landesherrlichen Richter anwies, daß sie Verbrecher, die sich in akademische Gebäude retten würden, nicht selbst heraushohlen, sondern sich von der akademischen Obrigkeit ausliefern lassen sollten l).

Zu

k) Annal. Ingolst. IV. 50. Aus dem Stiftungs-Briefe: "Item ob sich begäb, daß ain Lay, der nicht ain Student wär, ainen andern Layen, der auch nit ain Student wär, vom Leben zum Tod brächt, derselb soll nyndert Freyung haben, dan in der Universitet Haws, und auf der Juristen Leshaws. Wär aber, daß ain Lay ainen Studenten vom Leben zum Tod brächt, der soll an den gemelten zwayen Enden kainerley Freyung haben."

l) So heißt es in den Freyheiten, Ordnungen, und Statuten der löblichen Universitet Jhena, 1569. S. 19. "So haben wir auch die Collegia zu Jhena dergestalt privilegirt und befreihet, wie wir auch hiemit thun, wo sich zutrüge, das der Studenten einer, oder mehr, in des Ampts, oder Raths Gerichten vorbreche, es were peinlich oder nicht, und in die Collegia keme, das der Schösser oder Rath, noch derselben Diener nicht sollen macht haben, hinein zu lauffen, oder volgen, und den Vorbrecher daraus zu nemen, doch im fall, das die Vorbrechung peinlich, soll der Rector dem Schösser den Studenten, durch der Universitet diener, aus dem Collegio zu uberantworten schuldig seyn."

Zu den jüngsten Privilegien hoher Schulen kann man außer der Jagd-Gerechtigkeit das Vorrecht zählen, Wein- und Bierkeller, Brantewein-Schenken und Apotheken anzulegen. Von den zuletzt genannten Privilegien finden sich so viele Spuren oder Anfänge in den ältesten Denkmählern hoher Schulen, daß man kaum begreift, wie sie nicht früher entstanden seyen.

Die Lehrer und Lernenden hoher Schulen konnten von alten Zeiten her, alles, was sie für sich brauchten, also auch Weine, Biere und andere starke Getränke, kaufen, wo sie wollten, und dann frey einführen. Auch hatten sie das Recht, die Früchte ihrer Güter und Beneficien ohne alle Abgaben kommen zu lassen, und das, was sie nicht selbst brauchten, an Andere zu verkaufen. Diese Immunitäten, welche ursprünglich nur einzelnen Personen waren zugestanden worden, gab man nachher auch den Collegien, den Bursen, den so genannten Oekonomen, und allen anderen Personen, welche Studierende zu Kostgängern hatten n). Wo nun die hohen Schulen freye Brauereyen besaßen, oder die Mitglieder und Angehörigen derselben Weine, Biere, und gebrannte Wasser zu eigenem Gebrauch frey einführen durften; da konnte man leicht auf den Gedanken kommen, Universitäts-Bier- Brantewein- und Weinkeller, oder Schenken anzulegen, damit Lehrer und Lernende sich desto bequemer versorgen möchten.

Selbst

n) Z. B. in Jena. Man s. l. c. S. 14. "Und gedachter Oeconomicus sol der Trankstewer und Zehenten von berürtem Getrenk allenthalben, dergleichen die Professoren und andere, die da Tisch und Kostgenger halten, von dem Getrenk, so sie brauchen, auch gefreiet, und derselben gentzlich erlassen sein."

Selbst auf solchen hohen Schulen, wo man weder den Lehrern, noch den Lernenden Accise-Freyheit gestattete, war es wenigstens ein sehr natürlicher Gedanke, die Verpachtung von Wein- Bier- und Branteweins-Schenken zu einer Quelle von Einkünften zu machen, wie man in Bologna die Anlegung eines Leihhauses dazu gemacht hatte o). Wenn die Universitäts-Städte sich darüber beklagten, daß durch die Errichtung von Universitäts-Schenken die bürgerliche Nahrung leide; so antwortete man ihnen, daß die vielen fremden Lehrer und Lernenden, welche die hohen Schulen herbeyzögen, sich an die inländischen Getränke nicht gewöhnen könnten, und daß durch die Mitglieder und Angehörigen der hohen Schulen der Absatz oder die Consumtion so sehr vermehrt werde, daß die Verkäufer starker Getränke ohne den geringsten Schaden Einen neuen Concurrenten sehr wohl neben sich leiden könnten. Die freyen Brauereyen, und Bierkeller gingen vor den Universitäts-Weinschenken, und beyde vor den Branteweins-Schenken und Apotheken her. Die Universität zu Halle erhielt von ihrem Stifter bloß die Einkünfte eines Wein- und Bierkellers p): unsere Georgia Augusta auch die eines Branteweins-Schanks, und einer Apotheke. Die Universität zu Altorf ist die einzige, wo man den ehemahligen Universitäts-Weinkeller aufgehoben, und allen Professoren das Recht gegeben hat, Weine einzukaufen, und an einen jeden wieder zu verkaufen q).

In den Statuten und übrigen Denkmählern der ältesten Universitäten in Frankreich, Italien, Eng-

o) *Gaggius* l. c.
p) Dreyhaupt l. c. S. 77.
q) Will S. 50.

England und Deutschland ist mir nicht die geringste Nachricht über eine Jagd-Gerechtigkeit vorgekommen, welche man den Lehrern oder Lernenden zugestanden hätte. Auf den hohen Schulen zu Bologna und Padua genossen die Studierenden gleiche Rechte mit den Bürgern; und die Ersteren durften also gewiß jagen, oder fischen, wenn die Jagd, oder das Fischen den Letzteren erlaubt war. In Frankreich war den Studierenden das Jagen gewiß nicht gestattet, ausgenommen, in den Wäldern der Häuser, in welchen sie als Kostgänger wohnten. Mehrere Geschichtschreiber erzählen folgenden Fall, der sich im J. 1259. zutrug. In einer Französischen Abtey des h. Nicolaus de Bosco waren zwey junge von Adel aus Flandern in Pension, um die Französische Sprache zu lernen. Beyde Jünglinge gingen mit ihrem Lehrer auf die Caninchen-Jagd. Der Eifer des Jagens führte sie unvermerkt in den Forst eines Herrn von Coucy. Hier wurden sie von den Forst-Bedienten gefangen genommen, und zu dem Herrn von Coucy geführt, der sie auf der Stelle als Jagddiebe henken ließ. Der Abt, und die Anverwandten der Erhenkten erhoben eine Klage gegen den Herrn von Coucy. Der König ließ den Wüterich gefangen nehmen, und von den Pairs von Frankreich Gericht über ihn halten. Der König drang lange darauf, daß Herr von Coucy gleichfalls gehenkt werde. Endlich gab er zu, daß Herr von Coucy sein Leben mit 10000 Livres löse, und außerdem zwey Capellen stifte, in welchen für die Seelen der Hingerichteten beständig gebetet werde r).

Im

r) *Bulaeus* III. 359. 360.

Im sechszehnten Jahrhundert erhielten die Studierenden gewiß auf mehreren Deutschen Universitäten die Freyheit, jagen und fischen zu dürfen. Ohne eine solche Erlaubniß, die anderswo Statt hatte, würde man beydes in Tübingen nicht so streng verboten haben r). In Rücksicht auf Jagd-Gerechtigkeit kann es wahrscheinlich keine andere hohe Schule mit der zu Marburg aufnehmen, wenn diese anders noch die freye Jagd in einem Umfange von sieben Meilen besitzt s). Durch die Vergünstigung der Bürgerschaft hatten unsere Studierende vormahls eine größere Jagd-Freyheit, als sie jetzt besitzen. Seit einigen Jahren ist es ihnen bloß erlaubt, mit Hühner-Hunden, und auch nur in der Feldmark der Stadt und der Stadt-Dörfer zu jagen t).

r) Statut renov. Tubing p. 122. Nemo quoque civium Academicorum venationibus leporum, Vulpium, Volucrum, Pisciumque operam dato. Qui contra fecerit, pro arbitrio rectoris et senatus graviter punitor.

s) Schwendler S. 5.

t) l. 137. Meiner Betrachtungen über die Verfassung und Verwaltung Deutscher Universitäten.

Verzeichniß

einiger Schriften,

welche ich am Ende des erſten Bandes anzuführen vergeſſen, oder erſt nachher erhalten habe.

Boetius de diſciplina ſcholarium cum notabili commento. Coloniae 1501. 4.

Conſtitutions de ſa Majeſté pour l'univerſité de Turin. Turin 1729. 4.

Goelnizii Ulyſſes Belgico-Gallicus. Lugd. Bat. 1631. 12.

C. *Hemeraei* liber de Academia Pariſienſi, qualis primo fuit in inſula, et epiſcoporum ſcholis. Lutetiae 1637. 4.

C. *Itteri* liber de honoribus ſive gradibus academicis. Edit. nov. Francof. ad Moenum. 1698. 4.

Malouin de l'origine des appariteurs des univerſités, et de leurs maſſes. Paris 1782. 8.

Orationes duae de ritu, et modo Depoſitionis Beanorum. Argentorati 1680. 8.

Plan zur Einführung eines Ehrengerichts zu Kiel. im J. 7. Jahrg. 2. B. S. 97 u. f. der Hollſteiniſchen Provinzial-Blätter.

J. G. Rabneri Amoenitatum Hiſtorico-philologicarum quinque decades. Lipſiae 1695. 8.

G. Schubarti de comitibus palatinis Caeſareis exercitatio hiſtorica. Jenae 1678. 4.